H. G. hum.

130lk

Klose

<366334963200175

<366334963200175

Bayer. Staatsbibliothek

WAPPEN

Society of Masons. Fraternity of Tilers and Bricklayers.

1477. 1568.

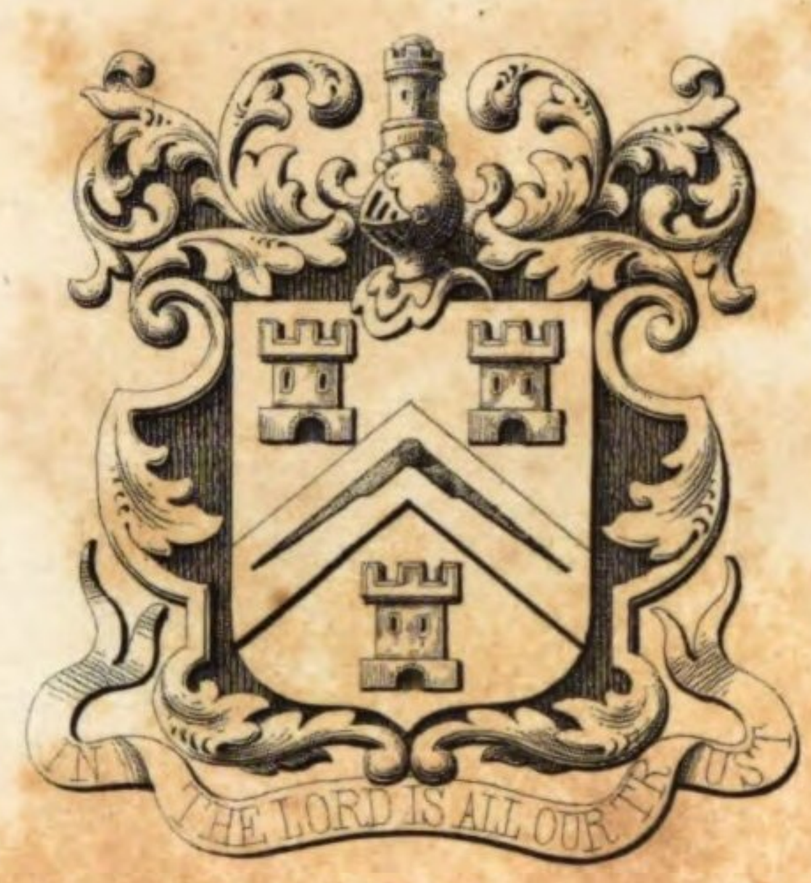

beyde
zu London

SIEGEL

der Grofsen Loge zu London.

1743. 1767.

Die

Freimaurerei

in

ihrer wahren Bedeutung

aus den

alten und ächten Urkunden

der

Steinmetzen, Maſonen und Freimaurer

nachgewieſen

von

Georg Kloß,

Med. Dr. und Profeſſor, Herzogl. Sachſ. Altenb. Medicinalrath.

(Nebſt einer Abbildung.)

Leipzig,

Otto Klemm.

64. D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Notiz

über die abgebildeten Wappen und Siegel.

1) Wappen der **Company of Masons** zu London, aus **Maitland's History and Survey of London, Ed. III, 1760. Fol. Vol. 2, S. 1248.**

Es wurde ihr **1477** vom Wappenkönige William Hanckstowe ertheilt, doch wurde sie erst unter König Carl II. am **17. Sept. 1677** unter dem Namen **The Master, Wardens, Assistants and Commonalty of the Company of Masons of the City of London** incorporirt.

2) Wappen der **Tilers and Bricklayers. Maitland II. 1252.**

Diese Brüderschaft wurde unter der Königin Elisabeth, am 3. August **1568**, unter der Benennung **The Master and Keepers, and Wardens of the Society of Freemen of the Mystery or Art of Tilers and Bricklayers of London,** incorporirt.

3) Siegel der Großen Loge der Freimaurer unter einem Constitutionspatente vom 8. Febr. **1743.**

4) Wappen der Großen Loge, abgebildet aus dem Titelblatte des Constitutionenbuches vom Jahr **1756** und **1767.**

Das unter dem Patente des engl. Prov. Großmeisters, Joh. Peter Leonhardi zu Frankfurt, vom **20. Febr. 1789** befindliche Siegel sollte hier mitgetheilt werden (S. 335). Allein da die heraldische Farbe des Feldes nicht deutlich ausgedrückt war, so ist das zuverlässige Wappen im Constitutionenbuche vorgezogen worden. — Es zeichnet sich von letzterm durch Nichts weiter aus, als durch die in der herabhangenden Schleife angebrachten vielbedeutenden Worte:

Relief and Truth.

Der

Hochwürdigsten Großen Mutterloge

des eclectischen Freimaurerbundes

zu

Frankfurt am Main

und den

gerechten und vollkommenen eclectischen Bundeslogen

Zur Einigkeit, zu Frankfurt am Main,
Sokrates zur Standhaftigkeit, zu Frankfurt am Main,
Joseph zur Einigkeit, zu Nürnberg,
Zu den drei Pfeilen, zu Nürnberg,
Carl und Charlotte zur Treue, zu Offenbach,
Ernst für Wahrheit, Freundschaft und Recht, zu Coburg,
Ludewig zur Treue, zu Giessen,
Zum wiedererbauten Tempel der Bruderliebe, zu Worms,
Libanon zu den drei Cedern, zu Erlangen,
Carl zum neuen Lichte, zu Alzey,
zur Brudertreue an der Elbe, zu Hamburg,

in brüderlicher Ergebenheit gewidmet

vom

Verfasser.

Protocoll-Auszug

der ordentlichen Quartalversammlung der Großen Mutterloge des eclectischen Freimaurerbundes, Freitag den 4. Sept. 1846.

Kam vor:

Schreiben des Herrn Br. Kloß I. d. d. 25. August a. c., enthaltend die Anfrage:

„ob die eclectische Große Mutterloge die Dedication seiner neuesten Schrift: „Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung, u. s. w. genehmige?"

Diesem Schreiben lagen die bis heute gedruckten Bogen dieser Schrift und das Inhaltsverzeichniß bei.

Beschlossen:

Unter dankbarer Anerkennung der Verdienste des Herrn Br. Kloß I. um den eclectischen Bund und unsere große Mutterloge insbesondere; unter freudiger Würdigung der ausgezeichneten Leistungen desselben für den gesammten Maurerbund durch unermüdliches Forschen nach dem mitunter absichtlich entstellten Felde der historischen Maurerei, nimmt die Große Mutterloge des eclectischen Freimaurerbundes diese Widmung freundlich an und dankt dem Herrn Br. Georg Kloß für dieses neue Zeichen der Achtung und Aufmerksamkeit.

Dr. Frankfurt a. M. den 17. September 5846.

Zur Beglaubigung

(L. S.)

De Rosolino,
Großsecretair.

Vorrede.

Ueber Geschichte und Zweck der Freimaurerei sind seit beinahe hundert Jahren so viele Vermuthungen und Behauptungen aufgestellt worden, daß, wer den gesammten Vorrath derselben besitzen würde und daraus Aufklärung schöpfen wollte, sich in der größten Gefahr befände, erst recht eigentlich den Faden in dem Labyrinthe zu verlieren, das zum größten Theil absichtlich angelegt wurde, zum Theil dadurch sich bildete, daß man zu viel auf Treu und Glauben hinnahm. Wie hätte es anders kommen können? Jede neue, auch noch so aufrichtig gemeinte Untersuchung über die Freimaurerei konnte nur dem eben dargebotnen Stoffe eine neue Seite abgewinnen; und so mußte zuletzt eine traditionelle Geschichte dieses merkwürdigen Bundes und eine herkömmliche Auffassung seines Zweckes entstehen, welche von Denjenigen, die sich unterrichten wollten, geglaubt wurde. Allein die bei dem Studium der Geschichte schon oft gemachte Erfahrung, daß die Rückkehr zu den Quellen und eine sorgfältige Vergleichung der vorhandenen ächten Urkunden Manches widerlegt und ganz anders gestaltet hat, was frühere Geschichtschreiber einander nacherzählt hatten, — diese Erfahrung dürfte durch vorliegendes Werk aufs Neue bestätigt werden. Es macht dasselbe auf Nichts Anspruch, als eine unverfälschte und ungeschmückte Berichtserstattung aus einer großen Anzahl von Urkunden zu sein, welche der

Verfasser zuerst auffand, oder die, zerstreut vorhanden, deßhalb, daß sie nicht mit einander verglichen und gehörig gewürdigt wurden, als unverarbeitetes, unbrauchbar scheinendes Material unbenutzt geblieben sind.

Wenn durch vorliegende Bearbeitung manche dunkle Periode der alten Masonry aufgehellt, der innige, unmittelbare Zusammenhang derselben mit der nunmehrigen Freimaurerei unwidersprechlich nachgewiesen, und der uralte Zweck der Masonry und der Freimaurerei bei dem denkenden Freimaurer zum klaren Selbstbewußtsein gebracht sein wird: dann ist des Verfassers Absicht bei seiner mühsamen Arbeit vollständig erreicht.

In der ersten Abtheilung war erforderlich, eine ausführliche Schilderung und Würdigung der ächten alten Urkunden sowol der deutschen Steinmetzen, als der englischen Masonen und der Freimaurerei selbst, seit der Periode ihres Auftretens vor der Welt, darzulegen, ihre Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit nachzuweisen und an den erforderlichen Orten die Beziehungen derselben, welche noch heutigen Tages von Werth sind, bemerklich zu machen.

Die zweite Abtheilung gewährt eine möglichst genaue Uebersicht aller vorhandenen alten Gesetzgebungen der Steinmetzen und Masonen. Alles, was zusammen zu gehören schien, ist in chronologischer Aufeinanderfolge aneinander gereiht, und dadurch Stoff dargeboten, mit eignem, selbstständigem Urtheile den Uebergang dieser Ueberbleibsel früher Vorzeit auf die Freimaurerei anzuerkennen. Sehr viele von den in dieser Abtheilung befindlichen Paragraphen und darin enthaltenen Andeutungen sind keiner weitern Beurtheilung unterworfen worden, weil sie zum Theil Gegenstände berühren, welche außer dem Bereich unsers Bruderbundes liegen, für jetzt aber hauptsächlich beabsichtigt wurde, eine Grundlage zur Geschichte desselben und zur richtigen

Auffassung seines Zweckes zu entwerfen. Die Benutzung unserer Materialien möge Anderen überlassen bleiben!

Die dritte Abtheilung entwickelt die Periode der Errichtung der Steinmetzen-Brüderschaft in Deutschland und leitet im Ueberblicke bis zur Zeit, wo dieselbe ihre Bedeutsamkeit völlig verloren hatte. Wenn hierbei eine Masse von Bestrebungen unbeachtet blieb, welche die Verbindungsfäden zwischen den Mysterien der vorchristlichen Zeit und der nunmehrigen Freimaurerei haben schaffen und nachweisen wollen, so wird man mindestens aus dem in der zweiten und vierten Abtheilung vorgelegten ächten Material die Ueberzeugung gewinnen, daß hier nicht der Ort war, sich mit Fabeln ernstlich zu beschäftigen.

Die vierte Abtheilung versetzt zum ersten Male eine Reihe officieller Actenstücke in den Bereich der Geschichte der Freimaurerei. Sie sind sämmtlich gezogen aus der vom englischen Parlamente verordneten Sammlung der Statutes of the Realm, London **1817—1819**, vier Theile in Großfoliobänden, welche sich auf der hiesigen Stadtbibliothek befinden. Der Abdruck dieser Parlamentsstatute schließt sich allerdings mit dem Jahre **1624**, weil die dafür bewilligte Geldsumme erschöpft war; allein eine Fortsetzung dieses Werkes dürfte für gegenwärtige Untersuchung nur sehr wenig, vielleicht gar keine Ausbeute mehr gewährt haben. Die in demselben vorgefundenen Verordnungen, welche, ohne Auslassung, in geeigneten Auszügen den Faden der Geschichte der Masonry enthalten, bieten in ihrer Aufeinanderfolge Gelegenheit, die in der ersten Abtheilung geschilderten ächten masonischen Urkunden genauer zu würdigen und Licht über die Geschichte der Brüderschaft selbst zu verbreiten.

Die fünfte Abtheilung mußte, nachdem die historischen Erfordernisse und Urkunden nachgewiesen waren, den wahren Zweck der Steinmetzenbrüderschaft, der Masonry und

der Freimaurnrei aus den vorgelegten Beweisstücken entwickeln. Hoffentlich dient sie dazu, den ächten Freimaurer zum klaren Bewußtsein seines Wollens und Strebens zu fördern und mancher irrigen Ansicht zu begegnen.

Aber auch der Verfasser hielt sich für berechtigt und verpflichtet, am Schlusse des Ganzen sein eignes Urtheil auszusprechen und in gedrängter Uebersicht das Ergebniß seiner Forschungen über die Geschichte der deutschen und englischen Masonry und über den Zweck der von ihm seit länger als zehn Jahren einer unablässigen Forschung unterzognen alten, ächten und reinen Freimaurerei laut und offen allen seinen treuen Brüdern darzulegen. Er ist sich bewußt, daß er Manches ausgesprochen, was Widerspruch erregen wird, daß er das von manchem würdigen Bruder Liebgewonnene angetastet hat, daß er sein subjectives Urtheil bei beßrer Erkenntniß wird berichtigen müssen; allein er hat hoffentlich zugleich manchem Phantom die Maske abgerissen, hat den denkenden Maurer zu einer ernsten Revision des von ihm seither als wahr und begründet Angenommnen veranlaßt und hat zur Begründung einer wahrhaften, ächten Geschichte der Freimaurerei unverwerfliches, nach Zirkel und Winkelmaaß gerechtes Baumaterial aus verborgenen Schachten an den Tag gefördert. Und Dieß ist ihm Zweck und Absicht gewesen.

Mag auch der Nimbus, in den man die reine, schlichte Freimaurerei bisher zu hüllen sich bestrebt hat, vor dem Sonnenstrahl der Wahrheit zerstieben, so verbleibt doch unserm Männerbunde um so reiner und unverfälschter ihr innrer, seit vierhundert Jahren bestehender, auf uns gekommner ächter Zweck der Humanität und der reinsten Sittenlehre.

Frankfurt a. M., 1. Sept.. 1845.

Georg Kloß.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erste Abtheilung.

Ueberſicht und Beurtheilung der deutſchen und engliſchen Urkunden.

I. Deutſche Steinmetzenurkunden 6
II. Engliſche maſoniſche Urkunden und Geſetzgebungen.
1. Die von Halliwell bekannt gemachte Urkunde 11
Ein Gedicht über die Conſtitution der Maſonry . . . 15
2. Die alten Conſtitutionen 17
Handſchriften der alten Conſtitutionen 24
Die alte Zunftgeſchichte 28
Die alte Conſtitution nach dem Gentleman's Magazine . . . 29
Die ſieben Wiſſenſchaften. Lob der Geometrie 30
Enoch's Kinder und ihre zwei Säulen. Noah 32
Hermes, Nimrod und deſſen erſte maſoniſche Geſetze 35
Abraham in Egypten. Euclides lehrt die Geometrie 36
Euclides maſoniſche Geſetzgebung 38
David's und Salomon's Tempelbau. Hiram 39
Abweichungen in der Krauſe'ſchen Urkunde 40
Ninus Graecus, Carl Martell, Maſonry in Frankreich . . . 43
Die Maſonry in Britannien; St. Albanus 45
Edwin; Verſammlung der Maſonen; Schluß der Zunftgeſchichte 46
Abweichende Darſtellung in der Krauſe'ſchen Urkunde 49
Uebergang zu den alten Grundgeſetzen 51
Prichard's Zunftgeſchichte. 52
Anderſon's Geſchichte der Maſonry in Britannien 53
Anderſon's Bericht über die Yorkſage 56
Uebereinſtimmung zwiſchen Anderſon und der Krauſe'ſchen Urkunde 57
Nachricht von einer alten Handſchrift zu York 59
Zweifel über das hohe Alter der Krauſe'ſchen Urkunde 62
3. Maſoniſche Geſetze unter König Eduard III. 64
4. Verordnungen unter St. Albans, am 27. Dec. 1663 . . . 70
Bemerkungen über dieſe Verordnungen 72
5. Satzungen unter König Edred bis Heinrich VIII. 78
Satzungen (Regulations), aus den von König Edred's bis auf König Heinrichs VIII. Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht 79
Bemerkungen über dieſe Satzungen 81

Seite
6. Die alten Pflichten 1723 und 1738 86
Zweck bei der Fassung der alten Pflichten 1738 91
Gründe, im Jahre 1756 die Pflichten v. 1723 wieder anzunehmen 93
Von den sogenannten alten Maurern 95
Verbreitung der alten Pflichten von 1723 und 1738 in Europa und Nordamerika 99
7. Die Alten und die neuen Verordnungen 100

Zweite Abtheilung.

Zusammenstellung aller deutschen und englischen Zunftgesetze.

Nach der Folge der Paragraphen in der ältsten Ordenunge der Steinmetzen zu Straßburg 107
Anfang der Confirmation Kaiser Maximilians, 3. October 1498 109
Schluß der kaiserlichen Confirmation 109
Anfang der Torgauer Ordnung 1462 (1486) 110
§. 1. Vorbehalt der Berechtigung, diese Ordnung zu mehren oder zu mindern 112
= 2. Wer berechtigt sein soll, Meister zu werden 113
= 3. Von Arbeiten im Taglohn oder überhaupt 115
= 4. Wenn ein Meister mit Tode abginge 117
= 5. Von der Tüchtigkeit eines Meisters, einen Bau zu übernehmen, und von der Treue gegen denselben 117
= 6. Ein Meister soll seines Vorgängers Bauplan befolgen . . 119
= 7. Ein Meister darf alle Baumaterialien zu liefern übernehmen . 120
= 8. Ein Meister darf auch Maurer verwenden 120
= 9. Zwei Meister sollen nicht an einem Baue arbeiten . . 121
= 10. Der Meister soll den eingereichten Bauriß befolgen . . 121
= 11. Kein Meister oder Geselle soll den Andern vom Werke verdrängen 122
= 12. Keiner soll ein Werk übernehmen, zu welchem er nicht tüchtig ist 124
= 13. Kein Fremder soll im Steinwerk unterrichtet werden.
a. Verbot mit einem Fremden zu arbeiten 127
b. Das Gebot der Verschwiegenheit 130
= 14. Vom Unterrichte der Brüder 133
= 15. Wie viel Lehrlinge ein Meister haben darf 135
= 16. Meister und Gesellen sollen christliche Ordnung halten . . 136
= 17. Kein Meister oder Geselle soll in der Unehe leben. . . 137
= 18. Wenn ein Geselle bei Einem arbeitet, der nicht in der Ordnung ist. 137
= 19. Vom Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen. 138
= 20. Von den Pflichten eines Parlirers 140
= 21. Wie der Geselle vom Meister scheiden soll 142
= 22. Vom Gehorsam der Gesellen gegen Meister und Parlirer . 143
= 23. Der Geselle soll des Meisters Werk nicht schelten . . . 144
= 24. Jeder Meister hat Macht, in seinem Bezirke Streitigkeiten zu schlichten 144
= 25. Wenn ein Geselle zu seiner Belehrung um Kunst dienen will . 146
= 26. Von dem Gehorsam der Steinmetzen gegen diese Ordnung . 147
= 27. Die Bücher der Ordnung sollen geheim gehalten und vorgelesen werden 148
= 28. Vom Hüttengericht über Steinwerk allein, wenn Einer vom Steinwerk zu verweisen wäre 149
= 29. Von Streitigkeiten, welche Steinwerk nicht betreffen . . 150

		Seite
§. 30.	Aufnahmegebühren und jährliche Abgaben	154
= 31.	Anordnung einer Büchse auf jeder Hütte	155
= 32.	Zweck der Büchse. Seelenmessen	155
= 33.	Von den Ausgaben für die Ordnung	156
= 34.	Von der Unterstützung der Erkrankten	156
= 35.	Von der sittlichen Aufführung der Gesellen	
	a. Gebote hinsichtlich der Sittsamkeit	157
	b. Gebote hinsichtlich der Mäßigkeit	160
	c. Gebote hinsichtlich des Spiels	161
	d. Gebote hinsichtlich redlicher Zahlung	162
	e. Gebote hinsichtlich des Diebstahls und des Mords	163
	f. Gebote hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens	164
= 36.	Wenn ein Geselle aus Muthwillen Urlaub nimmt	166
= 37.	Wenn ein Meister einem Gesellen Urlaub giebt	166
= 38.	Der Geselle soll nur beim Meister oder Parlirer Förderung suchen	157
= 39.	Kein unehelich Geborner soll angenommen werden	168
= 40.	Der Meister soll keinen Lehrling zum Parlirer machen	169
= 41.	Der ausgelernte Lehrling muß ein Jahr wandern	169
= 42.	Wenn ein Maurer Steinmetz werden will	170
= 43.	Von der Lehrzeit eines Steinmetzen und den Bedingungen zu dessen Aufnahme	170
= 44.	Wenn ein Diener vor Ende der Lehrzeit von seinem Meister hinweggeht	176
= 45.	Vom Arbeitslohne und den Streitigkeiten darüber	177
= 46.	Jährliche Abgaben an die Büchse zu Straßburg	179
= 47.	Bestimmungen, wenn eine Hütte eingeht	179
= 48.	Die Werkmeister zu Straßburg, Wien und Köln werden zu obersten Richtern ernannt	179
= 49.	Bezirke der Hütten zu Straßburg, Wien, Bern und Köln	180
= 50.	Bestrafung der ungehorsamen Steinmetzen	182
= 51.	Von der Achtung gegen die weltliche Obrigkeit	184
= 52.	Von Gott, der Religion und den Urgesetzen der Brüderschaft	186
	a. Vom Verhältniß der Brüderschaft zur Kirche	186
	Schluß der englischen Constitutionen	192
	b. Urgesetze über gegenseitige Liebe und Treue	198
	c. Urgesetze über gegenseitigen Beistand	201
= 53.	Anordnung jährlicher Versammlungen	203
= 54.	Anwesende Meister auf dem Tage zu Speier 1464	210
= 55.	Anwesende Meister auf dem Tage zu Regensburg 1459	210
= 56.	Aufnahme von Meistern nach dem Tage zu Regensburg 1459 und nach dem Tage zu Straßburg	210
= 57.	Aufnahme im Jahre 1468	211
= 58.	Gesellen, die auf dem Tage zu Regensburg gewesen 1459	211
= 59.	Gesellen, die nach dem Tage zu Regensburg aufgenommen worden	211
= 60.	Aufnahme von Gesellen in den Jahren 1465, 1466, 1467	212
= 61.	Aufnahme im Jahre 1468	212
= 62.	Aufnahmen in den Jahren 1469 bis 1472	213
= 63.	Notariats-Vidimirung der Ordenunge vom Jahre 1459	213
= 64.	Vom Auftreiben und Verleumdung	214
= 65.	Von Verbindungen ohne des Meisters Erlaubniß	216
= 66.	Die Gesellen sollen ihrer Arbeit warten.	217
= 67.	Die Gesellen sollen sich nicht unter einander strafen	218
= 69.	Gelübde, das Handwerk zu stärken	219
= 70.	Vom Handzeichen der Steinmetzen	219

Seite

§. 71. Wer ausgelernt hat, soll Bruder werden 220
= 72. Vom Lehrgeld der Diener 221
= 73. Was der Meister dem Diener zahlen soll 220
= 74. Vom Lehrcontracte 221
= 75. Vom Aufwand wenn der Diener ausgelernt hat . . . 221
= 76. Wenn der Diener sein Zeichen erhalten soll 221
= 77. Vom Abspannen der Diener 222
= 78. Verzeichniß der Meister, welche das Brüderbuch 1563 unterschrieben haben 222
= 79. Verzeichniß der Gesellen, welche das Brüderbuch 1563 . 223 unterschrieben haben 223
= 80. Notariats-Vidimirung des Brüderbuchs vom J. 1563 . . 224
= 81. Einige Artikel aus der Torgauer Ordnung 1462, welche Hauptzüge von Hüttengebrauch enthalten. 224

Dritte Abtheilung.

Die Steinmetzen in Deutschland 227
Anlage 1. Die Legende von den vier Gekrönten 257
Anlage 2. Dictatum Ratisbonae, 16. Martii 1707 265
Anlage 3. Kaiserliche Ratification des Reichsbeschlusses 1707 . . 267
Anlage 4. Reichs-Verordnung vom 28. Julius 1731 (vorgeschlagen bereits 12. August 1671), ratificirt vom Kaiser am 16. August 1731 267

Vierte Abtheilung.

Die Masonen und Freimaurer in England 270

Fünfte Abtheilung.

Vom Zweck der Steinmetzen und des Freimaurerbundes . 310

Sechste Abtheilung.

Schlüßliche Resultate 340

Einleitung.

Der Abbé Grandidier, ein Nichtmaurer, dem behufs seines Essai historique et topographique sur la Cathedrale de Strasbourg, (Straßburg 1782. 8.) die Archive des hohen Stiftes unsrer lieben Frauen zu Straßburg geöffnet waren, ist der Erste, welcher die Freimaurer auf einen ehemaligen Zusammenhang ihrer Verbindung mit der Steinmetzbrüderschaft aufmerksam machte und diese Vermuthung im Journal de Nancy 1779 und im Journal de Monsieur 1779 (mehrmals abgedruckt, und deutsch in der Freimaurerbibliothek Thl. IV. S. 6—16) aussprach. Nochmals findet sich diese Idee in dem Essai (S. 415—430) in einer fingirten Logenrede umgearbeitet wiederholt. Dieses Werk gewährt im Uebrigen, da es blos der Geschichte des Straßburger Münsters gewidmet ist, keine Ausbeute für die Geschichte der Freimaurerei, es sei denn, daß man eine merkwürdige Begebenheit hieher ziehen wollte. Als nämlich im Jahre 1276 die Stelle, auf welcher der Münsterthurm aufgerichtet wurde, geweiht werden sollte, zog der Erzbischof Conrad von Lichtenberg nebst der Clerisei drei Mal um den dazu bestimmten Platz und hob die drei ersten Schaufeln Erde heraus. Die Canonici und die übrigen Geistlichen thaten Dasselbe, und die Arbeiter sollten sogleich die Ausgrabung fortsetzen. Allein, es erhob sich zwischen zwei Arbeitern ein so eifersüchtiger Streit, wer zunächst an der vom Erzbischof selbst aufgebrochnen Erde fortschaufeln dürfe, daß er mit der Erschlagung von einem der anwesenden Maurermeister endigte. Der Ort war hierdurch entweiht, die Arbeit mußte neun Tage lang eingestellt werden, und wurde erst nach einer vom Erzbischof wiederholten Weihung fortgesetzt, worauf am 25. Mai 1277 von demselben der Grundstein gelegt wurde. Erwin von Steinbach, aus dem Badischen gebürtig, war der Baumeister.

Grandidier's Vermuthung wurde zuerst von Vogel in seinen Briefen über die Freimaurerei, (1785. Thl. 3.) aufgegriffen und mit einer von Christoph Wren überlieferten Tradition in Verbindung gesetzt und bearbeitet. Allein, es fehlten noch die erforderlichen urkundlichen Materialien, welche bei der Heimlichkeit, mit welcher die Zünfte in Deutschland ihre Documente bewahrten, erst nach der Aufhebung derselben zu Anfang des 19. Jahrhunders an den Tag kommen konnten. Ueberdieß standen die deutschen Freimaurer mit ihren Brüdern in England m Allgemeinen so sehr außer aller Verbindung, daß nur selten ein englisches Werk in Deutschland gelesen und benutzt werden konnte; daher Diejenigen, welche diesseits des Canals mit Ernst und Unbefangenheit forschen wollten, in völliger Unkenntniß blieben mit den bereits seit 1725 in England abgedruckten „Alten Constitutionen," auf welche sich Anderson in seinem Constitutionenbuche mehrmals so ausdrücklich berufen hatte. Hierdurch entbehrten sie alles Materials zur Ergründung der ältern Geschichte der Maurerei, und es begannen, nachdem seit dem Auftreten der stricten Observanz (1763) das seit 1741 in die deutsche Sprache übersetzte, bis dahin von deutschen Logen mehr oder weniger hoch geschätzte und möglichst genau befolgte Andersonsche Constitutionenbuch in seinen Ausgaben von 1725 und 1738 gänzlich verlassen und zuletzt vergessen war, die traurigen Zeiten, in welchen fabelhafte Ordensgeschichten aller Art, sowol in den drei ächten Graden der Maurerei, als in den sogenannten höheren Graden, an die Stelle der allerdings unscheinbaren ächten Geschichte der Maurerei gesetzt wurden.

Die Deutschen wurden nur noch einmal von Br. Albrecht in seinen Materialien zu einer critischen Geschichte der Freimaurerei, (Hamburg 1792. 8.) an die von Grandidier hingeworfne Vermuthung erinnert. Jedoch hatte er im Allgemeinen mehr zum Zweck, eine Vergleichung der seit 1716 bekannter gewordnen Freimaurerei in England mit dem öffentlichen, besonders mit dem damaligen Zunftleben in diesem Lande anzustellen, als die uralte Verbindung der deutschen und englischen Steinmetzen nachzuweisen. Die großen politischen Begebenheiten in Europa mögen die Fortsetzung seiner sehr interessanten Nachforschungen hierüber verhindert haben.

Zur Zeit der Rückkehr der Ruhe beim Anfange dieses Jahrhunderts waren viele und die bedeutenderen Lenker der seitherigen deutschen Maurerei überhaupt bereits heimgegangen oder vom Schauplatze abgetreten. Es regte sich ein aufrichtiges Streben, die Maurerei im

Sinne ihrer Stiftung zu ergründen und der Rückkehr von Täuschungen vorzubeugen. Allein, was würde die heißeste Sehnsucht der nach dem wahren Lichte sich sehnenden Maurer bewirkt haben, wenn nicht gleichzeitig Männer vorhanden gewesen wären, die den eifrigsten guten Willen, verbunden mit Sachkenntniß, besessen und überdieß Einfluß auf ihre für die Wahrheit empfänglichen Brüder gehabt hätten? Hierzu kam das Bedürfniß, welches mehrere ausgezeichnete Große Logen und Johannislogen fühlten, durch Vereinfachung und Veredlung ihrer Ritualien und durch eine auf besonnene Erfahrung und brüderlichen Maurersinn gegründete Gesetzgebung der Rückkehr der alten schlichten, wahren Maurerei in die deutsche Brüderschaft den Weg zu ebnen.

An dieses zeitgemäße Streben schloß sich folgerecht die Forschung nach Allem an, was zur Begründung der wahren Geschichte der Brüderschaft erforderlich ist. Nunmehr wurden die älteren und neueren englischen Materialien aufgesucht, und man überzeugte sich, daß Vieles anders darin begründet war, als die deutschen Ordensfabeln der unterschiedlichen Systeme für Wahrheit auszugeben pflegten. Die Resultate dieser angestrengten Nachforschungen, welche unter Anderen die Brüder Feßler und Schröder zu Tage förderten, sind jedoch im Allgemeinen nur engeren Bruderkreisen zugänglich geworden. Br. Schneider versuchte im Constitutionenbuche für die Loge Archimedes zu den drei Reißbretern zu Altenburg. (1803 Fol.) und nachmals in der zu Altenburg erscheinenden maurerischen Zeitschrift unverwerfliche Materialien behufs einer künftigen Geschichte der Maurerei zusammenzutragen.

Diese drei Forscher, so geschieden auch die Wege waren, welche sie verfolgten, vereinigten sich in dem Resultate, daß sie anerkannten, die dermalige Freimaurerei sei nicht, nach Ramsay's zu politischen Zwecken ersonnener Fabel, aus irgend einem Ritterorden, sondern aus den Baugesellschaften im Mittelalter entstanden, sie könne daher nicht eine Ordensverbindung darstellen wollen und Orden benannt werden, sondern sie sei nur eine Brüderschaft. Wirklich haben die Engländer die alte mit drei Graden abgeschloßne Maurerei in ihren officiellen Schriften zu keiner Zeit einen Orden genannt, sondern sie stets und ebenso noch im neusten Constitutionenbuche (1841) nur als Brüderschaft (Fraternity) bezeichnet.

Mit der Abnahme der Anmaßung, einen Orden bilden zu wollen, gewann die Erkenntniß, daß die Freimaurerei aus Baucorporationen sich herausgebildet habe, Raum und Begründung, so daß, als Br. Krause

in seinen Drei Kunsturkunden (Dresden, 1810, zweite Auflage 1822, 4 Bände) zahlreiche Beweise hierfür mit unermüdetem Fleiße zusammengetragen hatte, diese Ansicht immer zahlreichere Anhänger fand und bis auf den heutigen Tag, mannigfacher Berufungen auf sorgsam verheimlichte, angebliche Documente unerachtet, immer mehr als die richtige anerkannt wird.

Die Urkunden, auf welche die beßre Einsicht zu gründen war, sind aber allmälig erst aufgefunden und bekannt gemacht worden. Daher mag es kommen, daß die aufrichtigsten Forscher gemeiniglich nur von einzelnen Actenstücken ihre Beweise entlehnen konnten und dadurch bei dem redlichsten Willen zu Resultaten gelangten, welche sie wahrscheinlich bei dem dermaligen Vorrathe von Materialien nicht wiederholen würden.

Seebaß hatte schon 1804 in seinem Magazin für Freimaurer die erste deutsche Uebersetzung der altenglischen Constitutionen geliefert, welche jedoch von den gleichzeitigen Forschern unbenutzt bleiben mußten, weil diese ihren Zusammenhang mit der Freimaurerei nicht nachweisen konnten. Br. Krause hatte die lateinische Uebersetzung einer angeblich 926 zu York abgefaßten Constitution erhalten und bekannt gemacht und daraus Resultate abgeleitet, welche, wenn gleich aufrichtig und gewissenhaft gemeint, nicht in allen Stücken Beifall zn erlangen vermochten. Br. Heldmann machte in den drei ältesten geschichtlichen Denkmalen der deutschen Freimaurerbrüderschaft, (Aarau 1819, 8.) drei Urkunden bekannt, deren erste, die älteste Steinmetzenordnung vom Jahre 1459, und deren dritte, die neuste Steinmetzenordnung, das sogenannte Bruderbuch vom Jahre 1563, zum ersten Male vor dem gesammten Publikum erschienen. Sie sind für unsere dermaligen Untersuchungen von entschiedner Wichtigkeit. Die Aufnahme der zweiten Urkunde in demselben Werk, der sogenannten Cölner Urkunde vom 24. Junius 1535, welche neueren vielseitigen Untersuchungen zufolge, mit steigend zunehmender Gewißheit als ein maurerisches Falsum nachgewiesen wird, beurkundet, mit welch oberflächlicher Critik Br. Heldmann bei seinen im erwähnten Buche niedergelegten geschichtlichen Forschungen verfuhr. Man darf denselben überhaupt nur dann folgen, wenn sie zugleich von einer andern unverdächtigen Autorität unterstützt werden.

Nach Heldmanns Mittheilungen erschienen keine neuen Actenstücke, welche zur Aufhellung der frühern Verbindung der Steinmetzen dienen könnten. Br. Dr. Ehrmann zu Frankfurt am Main hatte

aus der Haupthütte zu Straßburg an Sulpiz Boisseren wichtige Documente mitgetheilt, welche letzterer, ein andres würdiges Ziel bei seinen trefflichen Arbeiten über den Cölner Dom verfolgend, bis jetzt noch nicht veröffentlicht hat.

Endlich trat der rüstige Forscher C. L. Stieglitz auf in einem Werke — „Ueber die Kirche der heiligen Kunigunde zu Rochlitz und die Steinmetzhütte daselbst, Leipzig 1829. 8." und ließ eine noch nicht bekannte, im Jahre 1462 zu Torgau beschloßne Steinmetzenordnung, so wie einen kaiserlichen Confirmationsbrief von Kaiser Mathias vom Jahre 1621 abdrucken.

Die neuste schätzbare Zusammenstellung vieler Documente, welche die deutschen Steinmetzen betreffen, erschien unter dem Titel — „Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland, von Karl Heideloff, Nürnberg 1844. 4." Mit dieser reichen Urkunden-Sammlung dürfte auf lange Zeit hinaus die Auffindung erläuternder wesentlicher Urkunden über das Steinmetzenwesen in Deutschland ihre Endschaft erreicht haben. Man kann Dieses hauptsächlich daraus schließen, daß meistentheils die eine dieser Urkunden die andre wiederholt, und innrer Sachlage zufolge, während und nach dem dreißigjährigen Kriege nicht angenommen werden kann, daß Abänderungen von Bedeutung im deutschen Steinmetzenwesen vorgenommen worden seien.*) Hierbei kann man nicht umhin zu bemerken, wie sehr wünschenswerth es gewesen wäre, wenn Heideloff die Archive oder Quellen angegeben hätte, woselbst jede einzelne von ihm mitgetheilte Urkunde eingesehen werden könnte.

Es bedarf bei dieser flüchtigen Uebersicht wol kaum der Bemerkung, daß bei derselben hauptsächlich nur der wichtigeren Forscher und der Quellen der Urkunden Erwähnung geschehen ist, obgleich mannigfache werthvolle Schriften die ihnen eigenthümlichen Resultate daraus ziehen, deren Beurtheilung jedoch nicht zum Zweck gegenwärtiger Bearbeitung gehört.

---

*) Wir sind im Besitze einer Abschrift des Bruderbuchs, 1563, für die Steinmetzen zu Frankfurt, in welcher sich das Verzeichniß der Bruderaufnahmen von 1707 bis 1804 ununterbrochen vorfindet.

Uebersicht und Beurtheilung der deutschen und englischen Urkunden.

Es ist vor Allem erforderlich, eine Uebersicht aller bis zum heutigen Tage zugänglich gewordenen und veröffentlichten Urkunden der Steinmetzen in Deutschland und England aufzustellen. Ob in anderen Ländern von Europa dergleichen noch vorhanden seien, ist nicht kund geworden, aber auch nicht zu erwarten, weil eben nur beide genannten Länder nach den Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassungen geeignet waren, die Errichtung einer derartigen Verbindung dieser Handwerksgenossen zu begünstigen. Obgleich erst in gegenwärtigem Jahrhunderte Documente über die deutschen Steinmetzen bekannt gemacht wurden, so scheint es doch zweckmäßiger, diese zuerst aufzuzählen, weil sie sich des Vorzugs erfreuen, daß die Zeit ihrer Abfassung genau bezeichnet ist, welche bei den englischen Urkunden nur durch mühsame Schlußfolgerungen gewonnen werden kann. Wir werden sie späterhin stets in der hier angenommnen Reihenfolge anführen.

I. Deutsche Steinmetzenurkunden.

1459. Ordenungen der Steinmetzen zu Straßburg, vorher in demselben Jahre besprochen und vorbereitet auf einer Versammlung zu Regensburg. — Zuerst abgedruckt aus einer vidimirten Handschrift der Haupthütte zu Straßburg in Heldmanns drei ältesten geschichtlichen Denkmalen der deutschen Freimaurerbrüderschaft, Aarau **1819. 8. S. 203—241.** Wieder abgedruckt bei Krause **II. 1. S. 269 — 293,** (welcher sie irrig auf **1464** setzt); hierauf in der Bauhütte des Mittelalters in Deutschland von Carl Heideloff, Nürnberg **1844. 4. S. 34—46**, nebst einem Anhang von den Namen der Meister und Gesellen, welche das Bruderbuch, **1563**, unterschrieben haben.

1563. Der Steinmetzen Brüderschaft Ordnungen und Artikul. Ernewert auff dem Tag zu Straßburg auff der Haupthütten auf Michaelis (28. September) Anno **1563**. — Diese Umarbeitung der vorhergehenden Ordnung war am Bartholomäitag (24. August) zu Basel auf einer Versammlung vorbereitet worden und wird gemeiniglich das „Bruderbuch" genannt. Außer diesen beiden Ordnungen ist zu keiner Zeit eine allgemein gültige abgefaßt worden. — Letztre wurde als Geheimbuch der Steinmetzen mit der Jahrzahl **1563** in Folio abgedruckt. Der kaiserliche Adler befindet sich auf dem Titelblatt. Dieser alten Ausgabe ist der Abdruck bei Heldmann S. **254—293** und bei Krause II. **1. 294—316** entnommen, und einem andern Exemplare der bei Heideloff S. **61—72** befindliche.

1462. Ordnung der Steinmetzen, abgefaßt zu Torgau auf Bartholomäi und Michaeli **1462**. — Die Steinmetzen in Sachsen hatten zwar die **1459** zu Straßburg beschloßne Ordnung erhalten und angenommen, allein sie fanden es für zweckmäßig, für ihre Zunftverwandten gewissermaßen eine ergänzende innre Hüttenpolizeiordnung in **112** Artikeln zu entwerfen, welche einen tiefern Blick in das Innre der Zunft gestatten. — Von dieser Ordnung wurde **1486** eine Abschrift in der Steinmetzhütte zu Rochlitz niedergelegt, aus welcher sich ein vidimirter Abdruck vorfindet bei C. L. Stieglitz über die Kirche der heiligen Kunigunde zu Rochlitz und die Steinmetzhütte daselbst, Leipzig **1829**, S. **58—74**; wieder abgedruckt bei Heideloff S. **47—56**.

Die Haupthütte zu Straßburg benutzte die Anwesenheit des Kaisers Maximilian I. zu Straßburg, um sich für einen aus der Steinmetzenordnung vom Jahre **1459** gefertigten Auszug eine kaiserliche Bestätigung zu erwirken. Es scheint nicht, daß man dem Kaiser diese Ordnung vollständig vorgelegt habe, wie man aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersehen wird, in welcher sich viele Artikel vorfinden, die der kaiserlichen Bestätigung gänzlich ermangeln. Man müßte denn gesonnen sein, anzunehmen, daß der Kaiser nur Dasjenige habe confirmiren wollen, was allgemeinre Bedeutung für die Brüderschaft haben sollte.

Diese Confirmation Kaiser Maximilians wurde allgemach mehreren Kaisern zu einer wiederholten Bestätigung vorgelegt. Daher kommt es, daß alle hiernach benannten Confirmationen mit geringfügigen Abänderungen, welche mehr vom Abschreiber in der Canzlei herrühren mögen, wörtlich übereinstimmen. Es genügt der Besitz einer derselben,

um den Inhalt der übrigen vollständig zu kennen. Wir haben für erforderlich gehalten, die älteste kaiserlicher Confirmation beizubehalten, und begnügen uns, die übrigen nachgewiesenen hier anzuführen.

1. Confirmation Kaiser Maximilians I. d. d. Straßburg 3. October 1498 ist ertheilt lediglich an „Meister und Gesellen des Steinwerkhs und Steinmetzenhanntwerks zu Straßburg von Irer und Ir mitgenannten wegen Ihrer Bruderschafft desselben Hantwerks," und zwar ohne ausdrückliche Anführung eines Namens des Werkmeisters zu Straßburg. Zuerst abgedruckt bei Heideloff S. 57—60. Schon Heldmann hatte derselben S. 191 Erwähnung gethan.

2. Confirmation Kaiser Ferdinands I. d. d. Inspruck 15. März 1563, unter Berufung auf die vorhergehende Maximilians, ertheilt an — „Max Schan unser Frawen und Hans Frewler der Statt Straßburg Werkmeister im namen ihr selbs und gemainer gesellschaft der Steinmetzen zu Straßburg, Frankfurt, Ensißheim, Schletstatt, Heidelberg, Basel und Zürch." Zu erinnern ist hierbei, daß einige Monate später auf Michaelis 1563 die zweite allgemeine Ordnung der Steinmetzen, das Bruderbuch genannt, abgefaßt, und darin Max Schan, so wie dessen Nachfolger am Stifte unsrer lieben Frauen zu Straßburg zum obersten Richter der Steinmetzenbrüderschaft erklärt wurden. — Sie ist nur bei Heideloff S. 73—76. abgedruckt.

3. Confirmation Kaiser Maximilians II. d. d. Prag 18. April 1570. Bei Heideloff S. 21 blos erwähnt.

4. Confirmation Kaiser Rudolphs II. d. d. Preßburg 3. März 1578 unter alleiniger Berufung auf Kaiser Maximilians (II.) Brief, ertheilt an „Hanß Thoman Ulberger der hohen stift vnd Jakob Riedinger, der Statt Straßburg werckmeistere, Im nammen Irer selbs und gemainer Gesellschaft" (wie 1563). — Sie ist nur bei Heideloff S. 77—80 abgedruckt.

5. Confirmation Kaiser Mathias's, zu Regensburg 1613 ohne Datum ausgefertigt, unter Berufung auf Kaiser Maximilian (II.) und Rudolph II. auf Ansuchen „Conrad Voigt, deß hohen Stiftes Straßburg Werkmeister, für sich selbst und im Namen gemeiner Gesellschaft" (wie 1563). Zuerst abgedruckt bei Stieglitz S. 51—57, sodann bei Heideloff S. 81—84.

6. Confirmation Kaisers Ferdinand II. d. d. Wien 16. Septbr. 1621 unter Berufung auf Kaiser Maximilian II. und Rudolph II. auf Ansuchen „Hanß Jakob Winther der hohen Stifft Straßburg

Werkhmeister, für sich selbsten und im Namen gemeiner Gesellschaft" (wie 1563) — Diese Urkunde ist zuerst bei Stieglitz S. 21 und 23 aus einer für die Hütte zu Rochlitz 1725 zu Straßburg vidimirten Abschrift erwähnt und findet sich abgedruckt bei Heideloff S. 91—94 nach einer vom Werkmeister „Joseph Lauttenschlager von Ober-Dürckenheim, Unserer lieben Frawen Werks und Münsters in der Stadt Straßburg Werckmeister" am $\frac{5}{15}$. August 1697 zu Straßburg vidimirten andern Abschrift.

Außer diesen Confirmationen führt Heideloff S. 21 in der Uebersicht sämmtlicher Urkunden noch einen Brief Kaiser Karls V. d. d. Barcellona 15. April 1538 an. Des Inhalts desselben geschieht in keiner der vorstehenden Confirmationen Erwähnung.

Heideloff gedenkt in derselben Uebersicht S. 21 noch zweier päpstlicher Briefe von Papst Alexander VI. d. d. Rom 16. Sept. 1502 und vom Pabst Leo X. d. d. pridie Kal. Januarii 1517 (31. December 1516). Man darf vermuthen, daß sie ähnlichen Inhalts sind, wie der kaiserliche Brief 1498, was aus der Streitschrift der Haupthütte zu Straßburg gegen die Annaberger Hütte hervorgeht, indem sie sich daselbst auf päpstliche Confirmationen beruft. Die wörtliche Mittheilung beider päpstlichen Urkunden wäre besonders würschenswerth gewesen zur Aufrechthaltung der Behauptung Christoph Wrens, daß den Freimauern päpstliche Freibriefe ertheilt gewesen seien.

Es darf überhaupt nicht übersehen werden, daß sämmtliche kaiserliche Confirmationen, da sie die Worte Maximilians I. 1498 wiederholen, nur der ältesten Ordnung vom Jahre 1459 ertheilt worden sind, und die zweite Ordnung vom Jahre 1563 völlig aller Confirmation ermangelt, wiewol auf ihrem gleichzeitigen Abdrucke der kaiserliche Adler zu erblicken ist.

Die übrigen bei Heideloff angeführten, die Steinmetzen betreffenden Urkunden beziehen sich ausschließlich auf die Verhältnisse der österreichischen Steinmetzen, und sind ohne wesentlichen Belang für die gegenwärtigen Untersuchungen.

Alle diese nachgewiesenen Urkunden und Gesetzgebungen werden in der nachfolgenden Zusammenstellung an den betreffenden Orten vollständig und wörtlich aufgenommen werden. — Als Grundlage nimmt die Straßburger Ordnung 1459 in ununterbrochner Aufeinanderfolge die oberste Stelle ein, weil sie mit dem ältesten, zuverlässigen Datum versehen ist. Der Heldmannsche Abdruck ist dabei zu Grunde gelegt

und allerdings willkürlich, jedoch übereinstimmend mit Heideloffs Abtheilung in 75 Paragraphen getrennt, wobei, so oft ein Artikel abgesetzt oder seinem Inhalte zufolge abgeschlossen war, ein neuer Paragraph anfängt. Man erkennt in dieser Ordnung eine Zusammenstellung der für die Meister, die Gesellen und Parlirer und die Lehrlinge besonders bestimmten Artikel, welche Ordnung auch im Bruderbuche, sowie in der Torgauer Ordnung befolgt wird.

Sogleich unter jedem dieser 75 Paragraphen wird der meistens wörtlich, jedoch nicht immer in der Numerirung übereinstimmende Artikel der zweiten allgemeinen deutschen Steinmetzenordnung vom Jahre 1563 angezeigt, oder allenfallsige wesentliche Varianten angemerkt. Da aber dieses Bruderbuch noch einige Artikel mehr enthält, als die erste Ordnung, so folgen sie als Paragraphen 64—80 unmittelbar nach derselben und zwar in der Nummernfolge, wie sie im Bruderbuche 1563 vorkommen.

Die Torgauer Steinmetzenordnung vom Jahre 1462 sollte ihrer Anciennetät zufolge vor dem Bruderbuche hergehen; allein, da sie meistens nur eine erläuternde innre Hüttenordnung in 112 Artikeln darstellt, so sind die bezüglichen Stellen unter die Paragraphen der beiden Hauptordnungen gesetzt. Ihrer Bestimmung zufolge enthält sie manche Artikel, welche in ersteren oft kaum angedeutet sind, weßhalb dieselben so viel wie möglich, ihrem Inhalte und Zweck gemäß, unter die Paragraphen der Hauptordnungen eingeschaltet sind. Dennoch treten einige vermöge ihres Inhalts durchaus selbstständig hervor, weil sie über das Gebrauchthum der Brüderschaft eigenthümliche Erläuterungen enthalten. Alle diese sind in einem besondern Paragraphen (§. 81) nach Anordnung ihrer Nummern zusammengestellt und beigefügt.

In einer vor uns liegenden Querfurter Ordnung 1574 sind nur noch wenige Artikel übrig, welche an die alten Ordnungen erinnern. Sie sind gehörigen Orts zu finden.

Die kaiserlichen Constitutionen werden durch die älteste Kaiser Maximilians I. 1498 repräsentirt, und man wird aus ihr leicht erkennen, was man aus der Ordnung 1459 dem Kaiser und seinen Nachfolgern zur Bestätigung vorzulegen für gut fand, und was ihnen vorenthalten wurde.

An diesen durch die Ordnung vom Jahre 1459 gebotnen Leitfaden sind überdieß bei jedem Artikel die demselben entsprechenden Stellen sämmtlicher englischen Urkunden nach ihrer chronologischen Aufeinander-

folge angereiht. Da bei letzteren die Quellen, wo sie nachzulesen sind, angegeben werden, so muß auf dieselben verwiesen werden, wer jede einzelne Urkunde in unzertrenntem Zusammenhange überschauen will.

II. Englische masonische Urkunden und Gesetzgebungen.

1. Die von Halliwell bekannt gemachte Urkunde.

1. Vor alle anderen ist eine von Halliwell in der alten königlichen Bibliothek, im britischen Museum (Bibl. Reg. 17. A. I. fl. 32), erst vor wenigen Jahren aufgefundne alte Pergamenthandschrift, in Duodez geschrieben, zu setzen, welche nach den Worten ihres Entdeckers „nicht später als in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (also 1356—1400) geschrieben wurde." Er gab sie heraus unter dem Titel: The early History of Freemasonry in England, by James Orchard Halliwell, London 1840. 8, nebst einem Facsimile des Originals. Zweite Auflage 1844. — Sie umfaßt unter dem Gesammttitel: Hic incipiunt constituciones artis Gemetriae secundum Euclydem, 790 Reimverse in alter englischer Sprache, von welchen Zeile 1—86 der alten Zunftsage, und Zeile 87—470 der für unsern Zweck besonders wichtigen Gesetzgebung zufallen. Letztre fängt auf Zeile 87—260 mit 15 Artikeln an; dann folgen von Zeile 261—270 die übrigen Gesetze, in 15 Punkte abgetheilt, unter der Ueberschrift — plures constituciones. Da das lateinische Neutrum punctum durchgängig als Masculinum — punctus gebraucht wird, so ist Dieses ein Beweis, daß diese Handschrift nicht aus sogenannten gelehrten Händen hervorgegangen ist.*) Vorzüglich bedeutsam scheinen die Zeilen

---

*) Anderson hat in seinem Constitutionenbuche 1738 einige Male von der Geistlichkeit gesprochen, welche die Baukunst ausgeübt habe, und von Logen, welche in Klöstern gehalten worden seien. Eben so spricht er von der Bruderschaft in Schottland, welche bei schlimmem Wetter in Klöstern ihre Versammlungen gehalten und daselbst zusammen gespeist habe. Wer möchte in Abrede stellen, daß nicht in den Klöstern höhere Kenntniß von Baukunst vorhanden gewesen sei, ohne daß darum die Geistlichen auf Handwerker einen ungewöhnlichen Einfluß hätten ausüben müssen? Wenn an Gotteshäusern gebaut wurde, so war begreiflicherweise eine Hütte daselbst, welche neben oder in den Räumen derselben sich versammelte. — Die Versammlung der Brüder in Klöstern bei schlechtem Wetter erklärt sich ohnehin aus der ganzen Stelle (S. 216) von selbst. Zu jenen Zeiten bestanden keine öffent-

471—496 zu sein, überschrieben: Alia ordinatio artis gemetriae, welche entweder als ein Auszug des Vorhergehenden oder auch als die ursprünglichste aller Redactionen überhaupt angesehen werden mag. — Auf Zeile 497—794 folgt: Ars quatuor coronatorum, von welcher in einem besondern Anhange die Rede sein wird, und nachher ein moralischer Unterricht für Diejenigen, welchen diese Handschrift vorgelesen werden soll. — Von unserm Dafürhalten über die Zeit der Abfassung dieser Urkunde wird in der dritten Abtheilung bei dem Parlamentstatute vom Jahre 1427 (und $\frac{1}{1}\frac{4}{4}\frac{4}{4}\frac{4}{5}$) die Rede sein.

Diese Erscheinung, welche als die Grundlage des Ganzen aller englischen Gesetzgebung für die Masonen zu betrachten ist, wurde von den deutschen Brüdern mit einer solchen Theilnahme begrüßt, daß binnen einem Jahre drei Uebertragungen in unsre Sprache erschienen. — 1. Aelteste Urkunde der Freimaurer in England, übersetzt von Dr. C. W. Asher, Hamburg 1842. 8. Die Zeilen von 1—496 sind in freie Reime übertragen, denen gegenüber der englische Text gedruckt ist. Vom Ueberreste der Handschrift ist blos der Inhalt angegeben. — 2. Urgeschichte der Freimaurerei in England, deutsch von Br. Marggraf, Leipzig 1842. 8. Uebertragung der vollständigen Handschrift in deutsche Reimverse. — 3. Frühere Geschichte der Freimaurerei in der Latomia 1842. Band II. Seite 237—270. Die Handschrift ist vollständig von einem Nichtgenannten in Prosa, mit darunter stehendem eng-

---

lichen Häuser von einer Geräumlichkeit, welche zu einer Versammlung vieler Menschen ein Obdach hätten bieten können. — Anderson spricht ohnehin nur von Logen, welche vor dem Einfalle der Dänen (1013—1066) in Klöstern gehalten worden seien, und läßt von diesen alte Urkunden vernichtet werden, worauf auch die Approbation im Constitutionenbuche 1723 hindeutet. In diesem Falle hat der unterstellte Einfluß der Geistlichkeit auf die Masonry für die Zeit nach Adelstan (926) gar keinen Werth, und man wird bei Anderson keine spätre Berufung auf eine solche Verbindung des Clerus mit den weltlichen Steinmetzen mehr erblicken. Die im Texte bemerklich gemachte Stelle, desgleichen eine weiter unten bemerklich zu machende zweite, bei Gelegenheit der Versammlung zu York, dürften als ein Beweis gelten, daß dergleichen niemals stattgefunden hat; mehr noch erhellt Dieß aus allen in der vierten Abtheilung hierunten mitgetheilten Parlamentstatuten, die schon nach der Stellung der Gesetzgeber, unter welchen sich Geistliche befanden, auf das Entschiedenste gegen jede Annahme sprechen, daß Geistliche als solche mit den Masonen verbunden gewesen seien, deren Kenntnisse bewahrt, oder dergleichen ihnen mitgetheilt hätten.

lischen Urtexte, genau übersetzt, und das Ganze mit einer Nachbildung des Facsimile ausgestattet.

So bereitwillig wir sind, die Verdienste dieser Uebertragungen anzuerkennen, so glaubten wir doch auch unsrerseits, um den Sinn der Worte und der Sachen zu verantworten, die nachfolgenden mit „Halliwell" bezeichneten Gesetzesstellen in unsrer eignen Uebersetzung hinzufügen zu dürfen. Sie kann auf stylistische Schönheit keinen Anspruch machen wollen, denn sie will möglichst alle Worte in der Fügung und dem Sinne des Originals wiedergeben. — Einige Ausdrücke, welche bemerklich gemacht werden sollen, konnten weder von unseren Vorgängern, noch von uns erschöpfend wiedergegeben werden.

Obgleich die Zunftgesetze in der Halliwellschen Urkunde, in 15 Artikeln und 15 Punkte abgetheilt, anscheinend den Anlaß gegeben haben mögen, daß in den Alten Constitutionen die Gesetze ebenfalls in zwei Abtheilungen vorkommen, so stehen sie doch in einer engen Verbindung eben so wenig mit letzteren, als mit den deutschen Steinmetzenordnungen, weßhalb es sachdienlich ist, ein Inhaltsverzeichniß der von uns zu betrachtenden Gesetze vorangehen zu lassen, mit Bezeichnung der Paragraphen, unter welchen man sie eingeschaltet finden wird.*)

---

*) In der vierten Abtheilung wird aus den englischen Parlamentstatuten nachgewiesen werden, daß die Staatsgesetzgebung keinen Unterschied zwischen den Steinmetzen (freemasons) und den Maurern im Rauhen (rough masons) macht und beide Gattungen von Bauarbeitern, manchmal einzeln, meistens jedoch in unmittelbarer Zusammenstellung mit den übrigen, oft ausführlich verzeichneten Bauhandwerkern und den arbeitenden Volksklassen insgesammt aufführt. Sollten auch die englischen Steinmetzen sich von den Maurern haben unterscheiden wollen, gleich den deutschen Steinmetzen (§. 8. 13. 42.): so findet sich doch in keiner ihrer alten Urkunden eine hinreichende Erklärung hierüber. Im Gegentheile deutet Anderson noch im Constitutionenbuche 1723 (nicht 1738) auf den Umfang der Stände, welche zur Masonry zu rechnen sind. „Noch darf nicht vergessen werden, daß auch Maler und Bildhauer stets für gute Masonen erachtet wurden, so gut als Bauwerker (builders) Steinhauer, Backsteinleger, Zimmerleute, Schreiner, Decorateurs oder Zeltenmacher und eine unermeßne Menge anderer Zunftleute, welche benannt werden könnten, und nach der „Geometrie" und den Regeln der Baukunst gemäß arbeiten, obgleich Niemand seit Hiram Abiff so berühmt war wegen seines Wissens in allen Theilen der Masonry. Doch hiervon genug!" — Bei dieser durch die Parlamentstatuten bestätigten Ausdehnung des Begriffs der Masonry in England haben wir zur genauen Unterscheidung die Benennung Steinmetz und Steinwerk für die deutsche, und Mason und Masonry

Artikel	Zeile		§§.
	1—86	Hic incipiunt constituciones artes Gemetriae secundum Euclydem	
1	87—104	Von der Tüchtigkeit und Würde des Meisters	5
	91—100	Er soll dem Arbeiter seine Gebühr thun	45
	101—104	Er soll ein unparteiischer Richter sein	24
2	105—118	Er soll bei der jährlichen Versammlung erscheinen	53
3	119—126	Von der Lehrzeit der Lehrlinge	43
4	127—146	Der Lehrling darf nicht leibeigen sein	39
5	147—160	Der Lehrling muß von ehelicher Geburt und kerngesund sein	39
6	161—176	Der Lehrling soll geringern Lohn erhalten	45
7	177—184	Die Meister sollen keinen Dieb, Mörder oder Entehrten unterstützen	35
8	185—192	Von der Entlassung untüchtiger Arbeiter	37
9	193—200	Der Meister soll nur unternehmen, was er zu leisten vermag	12
10	201—224	Der Meister soll keinen andern verdrängen	11
	215—224	Ein Fall zur Ausnahme	12
11	225—230	Ein Mason soll nicht bei Nacht arbeiten	12
12	231—238	Kein Mason soll des Andern Werk schimpfen	23
13	239—244	Der Meister soll den Lehrling vollständig unterrichten	14
14	245—250	Der Meister soll für den Lehrling genugsame Arbeit haben	15
15	251—260	Der Meister soll weder Ungerechtes begehen, noch dulden	52
punctus		Plures constituciones.	
1	261—268	Liebe gegen Gott, die Kirche, den Meister und die Genossen	52
2	269—274	Der Mason soll am Werktage fleißig arbeiten	68
3	275—286	Vom Verschweigen der Heimlichkeiten	71
4	287—294	Keiner soll gegen die Zunft falsch handeln	72

---

für die englische Nation beibehalten. Die Verbindung, welche im Jahre 1716 ihre neue Gestaltung erhielt, werden wir durch Freimaurer und Freimaurerei kenntlich machen.

punctus	Zeile		§§.
5	295—298	Vom Empfange des Lohnes	45
	299—304	Der Meister soll zu gerechter Zeit aufkündigen	37
6	305—320	Vom Schlichtetag bei Streitigkeiten	19
7	321—334	Achtung gegen das Weib des Meisters und des Genossen	35
8	335—342	Treue gegen den Meister, Vermittelung zwischen den Genossen	19
9	343—372	Von den Pflichten und der Rechnungstellung der Schaffner	45
10	373—394	Von Bestrafung der Verleumder	64
11	395—406	Der besser Unterrichtete soll dem Andern beistehen	23
12	407—420	Von der Zusammensetzung der General-Versammlung	53
13	421—426	Kein Dieb darf unterstützt werden	35
14	427—446	Beeidigung auf die Gesetze und gegen den König, Bestrafung der Schuldigen	51
15	447—470	Bestrafung der Uebertretung der Gesetze der Versammlung	53
		Alia Ordinatio artis Gemetriae.	
—	471—496	Die Urkunde in einem Auszuge?	53

Da die Zunftgeschichte in der Halliwellschen Urkunde die Quelle der in den alten Constitutionen mitgetheilten zu sein scheint, so ist es nothwendig, sie zuerst vollständig zu überschauen.

Ein Gedicht über die Constitution der Masonry.

Hier fangen an die Constitutionen der Kunst Gemetrie, nach Euclydes. (lin. 7—86).

„Wer Beides wohl reden und sehen will, Der mag in alten Büchern geschrieben finden von großen Herren und auch Frauen, die da viele Kinder zumal und gewiß hatten; und keine Einkünfte (centys) sie damit abzufinden, weder in der Stadt, noch im Felde, noch im Wasser; sie beschlossen (cowthe) eine Berathung unter einander zu halten, um dieser Kinder willen anzuordnen, wie sie am Besten durch's Leben kommen möchten ohne großes Ungemach, Sorge und Streit, und am Meisten wegen der Menge, die von ihren Kindern

kommen würde nach ihrem Heimgange. Sie sandten denn nach großen Gelehrten, um ihnen dann gute Werke zu lehren, und bitten wir Euch um unsers Herren (for oure Lordys sake) willen, unseren Kindern einige Werke zu machen, damit sie dadurch ihre Lebsucht beides wohl und ehrbar ganz sicherlich gewinnen möchten.

Zu dieser Zeit wurde, durch gute Gemetry, unsre (thys) ehrbare Zunft der guten Masonry angeordnet und gemacht in unsrer (thys) Weise, und daselbst gebildet von diesen Gelehrten zumal; Auf Bitten dieser Herren bildeten sie Gemetry, und gaben ihr den Namen Masonry — bei Weitem die ehrbarste Zunft unter allen.

Dieser Herren Kinder thäten darauf fallen, von ihm die Kunst der Gemetry zu erlernen, welche er ganz kunstreich (curysly) gemacht hatte; Auf Bitten der Väter und auch der Mütter richtete er zumal unsre ehrbare Zunft auf; Der, welcher am Besten lernte und von Ehrbarkeit war, und seine Genossen an Kunstfertigkeit übertraf, wenn er in dieser Zunft ihn übertraf, Der sollte mehr Verehrung (worschepe) genießen, denn die Uebrigen.

Dieses großen Gelehrten Name war Euclydes geheißen, er verbreitete seinen Namen wunderbar weit; Auch verordnete dieser große Gelehrte mehr für Den, der hierin in diesem Grade war, daß er den Einfältigsten an Witz belehren sollte, um in dieser ehrbaren Zunft vollkommen (parfytte) zu werden; Und so solle Jeglicher den Andern belehren und sich zusammen lieben, wie Schwester und Bruder.

Ueberdieß verordnete er auch Das, Meister sollte er hier genannt werden, (und) damit er am Meisten darum verehrt würde, so sollte er darum also genannt werden; Aber ein Mason sollte nicht pflegen, innerhalb der Zunft unter ihnen allen den Andern anders zu benennen, nicht Unterthan, nicht Knecht (servant, sondern) mein lieber Bruder, wenn er auch nicht so vollkommen ist, als ein Andrer; Jeder solle nach Befehl die anderen Genossen nennen (by cuthe) aus Ursache, weil sie von (hoher) Frauen Geburt kommen.

Auf diese Weise begann zuerst die Zunft der Masonry durch guten Witz (wylte) der Gemetrie: der gelehrte Euclydes, er fand sie auf diese Weise, unsre Zunft der Gemetrie im Egypterlande; In Egypten lehrte er sie weit und breit, in verschiedenen Ländern nach jeder Seite hin. Manche Jahre nachmals vernehme ich da, war diese Zunft in unser Land gekommen, — Unsre Zunft kam nach England, wie ich Euch sage, zur Zeit der Tage des guten Königs

Adelstanus, — Er machte zugleich Hallen und auch Lauben und hohe Tempel von großer Ehre, um darin sowohl Tag als Nacht zu verweilen und seinen Gott mit aller seiner Macht zu verehren.

Dieser gute Herr liebte unsre Zunft gar wohl und setzte sich vor, sie zu stärken in jeglichem Theil; Wegen unterschiedlicher Fehler, die er in der Zunft gefunden, schickte er umher in dem Lande nach allen Masonen der Zunft, zu ihm eben ganz stracks zu kommen, um durch guten Rath alle diese Fehler zu verbessern, wenn Dieses geschehen möchte.

Er beschloß dann eine Versammlung machen zu lassen von unterschiedlichen Herren, nach ihrem Stande; Herzöge, Grafen und auch Barone, Ritter, Edle und Manche mehr, und die großen Bürger dieser Stadt (York), die waren daselbst alle nach ihrer Stufe (degré). Diese waren daselbst jeglicher zusammt, um für diese Masonen einen Stand anzuordnen; Daselbst suchten sie mit ihrem Witz, wie sie dieselben regieren möchten: Funfzehn Artikel suchten sie daselbst, und funfzehn Punkte erwirkten (wrogton) sie daselbst."

Hierauf folgt der erste Artikel (§. 12.)

2. Die Alten Constitutionen.

An diese von Halliwell aufgefundne Urkunde schließen sich die „Alten englischen Constitutionen," welche allerdings erstre in einer umfassendern Ausarbeitung wiedergeben, aber schon insofern unverkennbar spätern Ursprungs sind, als sie die Zunftsage zuweilen selbst mit einem Aufwande von historischen und chronologischen Kenntnissen darstellen, dagegen den gesammten, auf Zeile **496** der Halliwell'schen Urkunde folgenden Nachtrag, hinweglassen. Sie bewahren mit derselben ihre Verwandtschaft, indem die Gesetze ebenfalls in zwei Abschnitten vorkommen, welche zwar in allgemeine und in besondere für Meister und Genossen bestimmte Regeln abgetheilt sind, jedoch ihrem innern Inhalte nach nicht streng in allgemeine und besondere Vorschriften zerfallen und mit den Halliwellschen Gesetzen nicht in fortlaufender Verbindung stehen.

Es muß zugleich bemerkt werden, daß in den zugänglich gewordenen Abdrücken der Zunftgeschichte und der Gesetze, nach Maaßgabe der jüngern Redaction oder Abschrift, die Ausdrücke, die Orthographie und die Interpunction sich immer mehr dem der Zeit der Abschrift

entsprechenden oder dem jetzigen Gebrauche nähern, und auch hiernach das muthmaßliche Alter jeder einzelnen Handschrift bemessen werden kann.

Die ältste bekannt gewordne Redaction der Alten Constitutionen ist zuerst abgedruckt in Gentleman's Magazine Juniheft 1815, und daraus in dem von Stephan Jones abgefaßten Artikel Masonry in der London Encyclopaedia 1815 Vol. XIV. S. 478—480. Dieser Artikel ist mit Auslassung der alten Urkunde vollständig übersetzt in Moßdorfs Mittheilungen für denkende F. M. (Dresden 1818. S. 131—256.) Die hierzu gehörigen Alten Constitutionen findet man dagegen englisch und deutsch mit Anmerkungen und vergleichenden Lesarten bei Krause II. 1. S. 130—167. — Jones drückt sich über dieses Actenstück, dessen Aufbewahrungort er nicht angiebt, also aus: „Eine sehr alte Handschrift, welche Preston wahrscheinlich nie gesehen hatte, und in Gentleman's Magazine, Juniheft 1815 abgedruckt ist, — — besteht aus einer sehr langen Pergamentrolle (a very long roll of parchment), welche innere Kennzeichen an sich trägt, daß sie wenigstens vor 300 Jahren (also um 1500) geschrieben worden; und die (1784 erschienenen) Constitutionen, nach welchen die Brüderschaft noch jetzt als nach ihrem Grundgesetze regiert wird, stimmen allerdings in allen ihren Hauptpuncten mit den in dieser Handschrift enthaltenen überein," deren Abdruck hierauf folgt.

Die älteren Formen in der Sprache und der Rechtschreibung, so wie die Abwesenheit einer Nummerirung der Artikel und Punkte, das alterthümliche Anfangswort and (und) der einzelnen Sätze in der Zunftgeschichte und bei den Gesetzen die Anfangsworte and also (welche dem ältern item in Deutschland entsprechen) beurkunden das Alter dieser Handschrift, welche wir, dem Urtheile von Jones unbedenklich folgend, unter Beziehung auf das Parlamentstatut vom Jahre 1495, auf oder um das Jahr 1500 versetzen. —

Eine durch übereinstimmende Ausdrücke z. B. in der Einleitung und am Schlusse ihren gemeinschaftlichen Ursprung beurkundende Gruppe von Abdrücken, welche mit an und für sich unwesentlichen abweichenden Lesarten aus einer und derselben Zeit, vielleicht selbst von einer ursprünglichen zweiten Redaction abstammen, ist zu finden 1. in The secret History of Freemasonry, London, Briscoe 1725, 4. S. 1—27. — 2. In einer ganz in Kupfer gestochnen und dem Großmeister zu London, Lord Kingston, dedicirten Ausgabe von A Book of the antient

Constitutions of the free and accepted Masons. London, Benjamin Cole (1729,) 12.; wiederholt London, B. Creeke and. B. Cole. 1731. 8. — 3. Ganz in Typen gedruckt London, B. Cole 1751. 8. London 1754 (?) 8. London B. Cole 1762 4. — 4. Ferner im Hiram or the Grand Master-Key to the door of both ancient and modern Free-Masonry Ed. I. London 1764 8, Ed. II. London 1766. 8. Doch muß hierbei bemerkt werden, daß bei der meistens wörtlich mit den Cole'schen Ausgaben übereinstimmenden Abfassung, in letzterer die einzelnen Artikel mit and also, der Abdruck im Hiram dagegen mit that anfangen, und dessen vorangehende Zunfthistorie theils durch Abkürzungen, theils durch Erweiterungen sich von den Cole'schen Ausgaben unterscheidet. Dieser Umstand könnte auf den Abdruck aus einer abweichenden, andern Handschrift hinweisen. — 5. Im Freemasons Magazine, February 1794, ist ebenfalls ein Abdruck befindlich, welcher mit dem Cole'schen Texte übereinstimmend zu sein scheint.

Br. Seebaß hat nach der in Kupfer gestochnen Ausgabe, 1729, in seinem Magazin für Fr. M. (Leipzig 1804. Stück 1. S. 115—122 und Stück 2. S. 59—71) die erste deutsche Uebersetzung sowohl der Zunftgeschichte, als der Gesetze herausgegeben.

Die bald nach dem Erscheinen des englischen Constitutionenbuchs 1723 bewirkte Veröffentlichung der Alten Constitutionen, sogar selbst in Kupferstich, kann nicht als das Unternehmen einer Opposition in der Brüderschaft betrachtet werden, weil eine solche notorisch damals noch nicht bestand, sondern als hervorgegangen aus dem Bestreben, eine nunmehr der Geschichte anheimgefallne, schätzbare Reliquie zu erhalten, oder um dem eben erschienenen Constitutionenbuche als Beleg für seine Aechtheit zu dienen. Aus welchem Grunde würde sonst der Kupferstecher Cole 1729 seine Ausgabe dem gleichzeitigen Großmeister Kingston sogar gewidmet haben?

In den seit dem Jahre 1781 erschienenen Ausgaben von Prestons Illustrations of Masonry findet sich aus einer abermals jüngern Handschrift der Abdruck der Pflichten allein, welche mit folgenden Worten eingeleitet sind —

„Da es dem wißbegierigen Leser angenehm sein wird, die Alten Pflichten zu kennen, welche bei dieser Gelegenheit (es ist im Texte die Rede von der Installationsweise einer neuen Loge) vorgelesen wurden,

so werden wir sie hier wörtlich mittheilen, wie sie in einer im Besitze der Lodge of Antiquity befindlichen Handschrift enthalten sind, welche unter der Regierung König Jakob's des Zweiten (1685—1689) geschrieben wurde."

Die Gesetze selbst stimmen, einige Abweichungen ausgenommen, mit denen der vorhergehenden Ausgaben überein, allein sie sind jetzt mit fortlaufenden Nummern 1—6 für die allgemeinen, und Nummer 1—15 für die besonderen Gesetze versehen, was augenscheinlich auf eine spätere Eintheilung und Abschrift hindeutet. Dagegen fehlt schon §. 35a „der Mason soll sich nicht der Leckerei ergeben" u. s. w. Hiermit ist der Anfang der Auslassung einzelner Artikel gemacht. Man findet sie abgedruckt englisch nebst deutscher Uebersetzung bei Krause II. 1. 169—177.

Der uns bekannte neuste Abdruck der Constitution und der Pflichten ist im Freemasons quarterly review 1836 S. 288—295 befindlich und nach der in dem britischen Museum befindlichen Harley'schen Handschrift Nr. 1942 veranstaltet. Sie ist in zeitgemäßer neurer Sprache abgefaßt. Der Text folgt dem hier zu Grunde gelegten Hauptterte aus dem Gentleman's Magazine, doch öfter in gedrängterer Abfassung. Die wenigen darin vorkommenden wesentlicheren Abweichungen werden angemerkt werden. Bei den Gesetzen ist nicht mehr die bei den vorhergehenden Abdrücken geschilderte Abtheilung in allgemeine und besondere Pflichten beibehalten, sondern sie folgen von 1—25 numerirt auf einander, nach welchen unter der Ueberschrift — „Die neuen Artikel," von Nr. 26—31 die nach Andersons Constitutionenbuch 1738 unter dem Großmeister S. Albans am 27. December 1663 gemachten Verordnungen aufgenommen sind. Hieran kann man die Zeit der spätern Redaction dieser Harley'schen Handschrift bemessen, die in ihrem 31. und letzten Artikel noch die Merkwürdigkeit besitzt, daß sie die Eidesformel enthält, welche der angehende Freimaurer ablegen mußte (§. 43). Nach Krause III. 155 ist bei der Secret History 1725 ebenfalls ein Eid befindlich, welchen er aber nicht mitgetheilt hat.

Dabei hat die Harley'sche Handschrift das Eigenthümliche, daß die Gesetze, gemäß dem Zwecke, vor der Aufnahme vorgelesen zu werden, mit einer kurzen Ermahnung eingeleitet sind, und daß sie noch mehr Artikel der älteren Gesetze, als die Preston'sche Handschrift ausläßt, nämlich einen Theil ihres Artikels 4, hinsichtlich der Diebe

(§. 35e). Daß ihr der ganze Artikel 13 fehlt, mag auf einem Fehler in der Abschrift beruhen. Hingegen, was in unsrer Zusammenstellung §. 15, 3 und 5 befindlich ist, fehlt gänzlich. Im Allgemeinen sind diese 25 Artikel oft in einer weitläufigern Umschreibung gegeben.

Der Einsender dieser Handschrift, Br. Henry Phillipps, bemerkt, daß er bei der Nachforschung im britischen Museum nach Freimaurerischen Handschriften die vorliegende aufgefunden habe und mittheile, weil sie seines Wissens noch nicht veröffentlicht worden sei. Es scheint somit, daß er die früheren Abdrücke, so wie den im Gentleman's Magazine erschienenen nicht gekannt habe. Außerdem bemerkt er Folgendes — „Man möge sich nicht wundern, daß in dieser Handschrift manche Abweichungen (discrepancies) vorkommen, wenn man bedenkt, daß sie eine Abschrift von Abschriften ist, welche, wie wir wissen leicht vom Original ausarten, weil eine Abschrift auf eine Abschrift folgte. Die ursprüngliche Compilation wurde im zehnten Jahrhunderte gemacht, unter der Regierung des Königs Athelstan, auf Befehl seines Bruders Edwin, welcher Meister der Zunft war." Man sieht aus diesen Worten, daß er im Widerspruche mit der Krause'schen Urkunde das Harley'sche Manuscript für die wahre Yorker Urkunde hält.

Bei dieser Gelegenheit lernen wir noch eine andre Handschrift in der Landsdown'schen Sammlung kennen, von welcher einige Stellen, die an gehörigem Orte aufgenommen sind, mitgetheilt werden. Herr Orchard Halliwell erwähnt derselben und bezeichnet sie als um 1600 geschrieben.

In Krause's 3 KUrk. II. 1. S. 103—207 sind mit Hinweglassung der Zunftgeschichte zum ersten Male abgedruckt — „Die Alten Pflichten, auf Befehl des Königs (Wilhelms III.) gesammelt im Jahre 1694. Sie wurden, in die lateinische Sprache übersetzt, im Jahre 1806 unter Ve bürgung eines Bruders Stonehouse aus York an Br. van Dyk in Holland geschickt. Man kann also nicht über die Uebereinstimmung der englischen Ausdrücke mit den eben bezeichneten Alten Constitutionen entscheiden; doch bietet die befolgte Abtheilung der Gesetze in Artikel 1—8 für die allgemeinen und Artikel 1—12 für die besonderen Pflichten den Anhaltepunkt, daß sie höchstens vor die Harley'sche Handschrift gesetzt werden und auf die Prestonschen Redactionen folgen könnten. Dagegen fehlt diesen mehr umschriebenen Gesetzen, so wie der Prestonschen und der Krause'schen Urkunde der §. 35a ‚die Leckerei betreffend, und überdieß übereinstimmend mit der letztern, die §§. 5 und 3.

Die vom Einsender zu York selbst ihnen beigelegte Jahrzahl **1694** bestimmt möglichst genau ihr Alter, wiewol noch zu erweisen wäre, daß König Wilhelm wirklich einen so großen Antheil an der Masonry genommen, daß er eine solche Umarbeitung der Alten (Constitutionen und) Gesetze wirklich anbefohlen hätte. Wir werden sie der Kürze wegen mit Williams „Urkunde" bezeichnen.

In derselben im Jahre **1806** aus York an Br. van Dyk gegeschickten Handschrift geht den Gesetzen unter Wilhelm III. **1694** die sogenannte Yorker Constitution voran. Auch sie ist, zuerst von Br. Schneider zu Altenburg aus dem Lateinischen in's Deutsche übersetzt, von Br. Krause in den drei Kunsturkunden im Jahre **1810** und nachher **1822** II. **1. 58—101** mitgetheilt worden und ist überschrieben: „Die Constitution, durch den frommen Prinz Edwin zu Stande gebracht, fängt an." Die ebenfalls lateinisch geschriebne Verbürgung der Abschrift lautet nach des Br. Krause Uebersetzung also: „Jenes in der alten Landessprache verfaßte, auf Pergament geschriebne Manuscript, welches bei der Ehrwürdigen höchsten architectonischen (baukunstlichen) Gesellschaft in unsrer Stadt aufbewahrt wird, ist mit Dem, was vorstehende lateinische Uebersetzung enthält, gleichlautend. Dieß bescheinige ich. York, im Jahre **1806** am **4.** Januar. Unterzeichnet Stonehouse.

Da wir späterhin über diese Handschrift und deren Uebersetzung in die lateinische Sprache noch Einiges sagen werden, so dürfen wir uns hier auf die Vergleichung mit den vorhergehenden Redactionen beschränken. Ihre Zunftgeschichte wird mit den Alten Constitutionen weiter unten verglichen werden. Es genügt also hier, ihre Eigenthümlichkeiten hinsichtlich der Gesetze zu bezeichnen. Diese sind in **16** Nummern, ohne Abtheilung in die allgemeinen und in die besonderen Pflichten, oftmals in erweiterter, meistens in gedrängter Umschreibung, selbst in abweichender Reihefolge zugegen und überschrieben — „Die den Brüdern Maurern vom Prinz Edwin vorgelegten Gesetze oder Pflichten." Letzteren Ausdruck umschreibt Br. Krause richtig durch Grundgesetz. — Es fehlen aber bei Vergleichung mit den Alten Constitutionen §. **35.** f. „Auch sollt Ihr die Masonen Euere Brüder nennen oder auch Euere Genossen und sie mit keinem andern Ekelnamen belegen!" §. **35**a „Auch sollt Ihr Eures Genossen Weib nicht in Unehren fassen, noch Unschickliches von seiner Tochter oder seiner Magd begehren, noch ihn in irgend Unehre bringen!"

§. 15. „Auch soll kein Meister irgend einen Lehrling annehmen, er habe denn hinreichende Beschäftigung, um mindestens einen, zwei oder drei Genossen zu beschäftigen!" Dieser Artikel fehlt in der Harley'schen Handschrift, wird noch in den Alten Pflichten 1723 angedeutet, und ist dagegen in den Alten Pflichten 1738 ausgelassen. — §. 3. „Auch soll kein Meister oder Genosse irgend eines Bauherrn Werk überhaupt annehmen, was gewöhnlich im Tagelohne gestanden!" Fehlt ebenfalls in der Harley'schen Handschrift. — §. 45. „Auch soll jeglicher Meister seinem Genossen den Lohn geben, welchen er verdienen mag, so daß Ihr nicht durch falsche Werkleute betrogen werdet!" — §. 35c „Es soll nicht irgend ein Mason ein gemeiner Spieler sein im Hazard oder mit Würfeln, noch mit irgend anderen ungesetzlichen Spielen, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen könnte!" — §. 35a „Auch soll kein Mason irgend eine Leckerei treiben, noch ein Hurer sein, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf gebracht werden möchte!" Dieser Artikel fehlt bei Preston und in der Handschrift unter William III. — §. 35a „Ihr sollt nicht irgend ein Hurenhaus frequentiren u. s. w. und nicht Nachts außer Hause sein u. s. w. — §. 53. „Auch soll jeder Meister und Genosse zur Versammlung kommen, und sei es von 50 Meilen ringsumher, wenn er irgend ein Schreiben hat u. s. w!" Die Colesschen und Prestonschen Ausgaben setzen ebenfalls 50 Meilen, die Harley'sche Handschrift setzt 10, und William 1694 gar nur 5 Meilen. — §. 5. „Auch soll jeglicher Mason treulich dem Bauherrn für seine Bezahlung dienen!" Dieser Artikel ist jedoch bei Preston allein wiederholt. — §. 3. „Und jeglicher Meister soll sein Werk zu Ende bringen, es sei überhaupt oder im Tagelohn genommen, wenn Ihr Euer Geding habt und Alles, was Ihr haben sollt!" Diese Stelle fehlt auch bei William.

Die ängstliche Sorgfalt, so viele Artikel über die Unsittlichkeit auszumerzen, wozu die Prestonsche Redaction, dann die Harley'sche Handschrift, zuletzt die William'sche in steigendem Verhältnisse die Anleitung gegeben, macht schon von dieser Seite her das Alter der sogenannten Yorker Urkunde verdächtig, denn wir werden in der zweiten Abtheilung dieses Werkes sehen, daß die Mehrzahl dieser ausgelassenen Artikel in ein hohes Alter zurückreicht. Diese Auslassung spricht für die Uebertragung der in altenglischer Sprache wirklich vorhandnen Yorker Handschrift in die lateinische Sprache zu einer Zeit, in welcher ge-

bildete Männer aus allen Ständen es für Unehre halten mußten, sich noch dergleichen alte Zunftgesetze vorlesen zu lassen.

Mehr noch dürfte eine solche Annahme Raum gewinnen bei der unten nachfolgenden Erwägung über die Noachiden in dieser Urkunde, welche wir des Verständnisses wegen „die Krause'sche Urkunde" nennen werden.

3. Handschriften der Alten Constitutionen.

Des Br. Stonehouse Zeugniß hinsichtlich einer zu York befindlichen alten Handschrift findet seine Bestätigung in einer zur Bemessung des Zustandes der Freimaurerei in jeder Beziehung höchst wichtigen Rede, welche vom Br. zweiten Aufseher am 27. December 1726 in der Loge zu York gehalten wurde. Wir werden Anlaß finden, derselben öfter zu gedenken, und werden ihr zunächst bei der Beurtheilung der Krause'schen Urkunde einige Bemerkungen widmen.

Anderson beruft sich bei Abfassung der beiden Ausgaben des Constitutionenbuchs an mehreren Stellen auf verschiedene vor ihm liegende Handschriften der Alten Constitutionen. Unter Anderm im Constitutionenbuch 1723 S. 31. „Die unter der Regierung des Königs Eduard IV. von der Normannischen Linie, welche um das Jahr des Herrn 1475 geschrieben worden." — S. 34 sagt er: „In einem andern ältern Manuscripte lesen wir, daß, wenn der Meister und Aufseher zu einer Loge sich versammeln u. s. w."

Im Constitutionenbuch 1723, S. 82, kommt folgende Stelle vor: Eine Urkunde unter der Regierung Königs Eduard IV. sagt: „Die Gesellschaft (Company) der Masonen, sonst auch Freemasons genannt, von altem Bestehen und gutem Rufe hat vermittelst gesprächiger und freundlicher Zusammenkünfte zu verschiedenen Malen, und wie eine liebende Brüderschaft zu thun pflegt, diese (this) gemeinschaftliche Assemblé zur Zeit Heinrichs VI. im zwölften Jahre seiner höchst gnädigen Regierung (1434) gehalten." Da sich dieses angeführte Bruchstück in keiner der uns bekannten Handschriften befindet, so muß sie als eine selbstständige, noch nicht wieder aufgefundne, welche muthmaßlich den Inhalt der Halliwell'schen Urkunde und die Alten Constitutionen umfaßt, betrachtet werden.. Wir werden dieser Stelle bei Erwägung der Gesetze unter Eduard IV. und bei der Betrachtung der Statuten unter Heinrich IV. und VI. unsre Aufmerksamkeit widmen.

Plot veröffentlicht schon in seiner Natural History of Staffordshire, 1687, aus einer Pergamenthandschrift Auszüge aus der Zunftsage von Amphiabalus und Edwin, desgleichen etliche Gesetze der Brüderschaft.

Prichard scheint in seiner Masonry dissected, 1730, nach der abweichenden Wortstellung — „Tunc unus ex senioribus etc.," eine andre uns noch unbekannte Handschrift benutzt zu haben. Seine Auszüge aus der Zunftsage, so wie die angedeuteten Worte, werden hier unten vorkommen.

Dermott berichtet im Ahiman Rezon 1756 S. VII.: „Ein Exemplar der (oft also benannten) Original-Constitutionen (welches im Besitze des Herrn John Clark zu Paris sein soll) und ein andres Exemplar von derselben Größe, welches in England gehandhabt worden war, nebst dem Pamphlet (dem bekannten Freimaurer-Examen König Heinrichs VI.), welches zu Frankfurt in Deutschland gedruckt ist, wickelte ich in den public Adverliser vom 19. October 1753 und warf sie unter den Tisch."

Die gegen Ahiman Rezon gerichtete Defence of Masonry 1756 sagt ausdrücklich, die (Anderson'sche) Geschichte der Freimaurerei sei aus alten Urkunden und Handschriften der Freimaurer in Italien und Schottland gezogen, und manche derselben befänden sich in verschiedenen Gegenden von England in den Händen einzelner Brüder. — Preston theilt in seinen Illustrations of Masonry die Pflichten mit aus einer im Besitze der Loge of Antiquity zu London befindlichen Handschrift, welche unter der Regierung König Jacobs II. (1685—1689) geschrieben worden. Man wird bei der Betrachtung der Gesetze unter Eduard III. 1357 eine Nachricht über eine im Jahre 1716 im Besitz von Georg Payne befindliche Handschrift vorfinden; desgleichen die Andeutung über eine von Scott 1754 gesehene. — Hutchinson erwähnt in seinem Spirit of Masonry 1775 S. 98 einer „Handschrift im Besitz des Mr. Wilson von Bromhead in Yorkshire, welche unter der Regierung Königs Heinrich VIII. geschrieben ist." Smith in seinem Use and Abuse of Masonry 1783, gedenkt, S. 164 und 299 einer Handschrift im britischen Museum. — Noch ehe die im Freemasons Quarterly Review 1836 befindliche Harley'sche Handschrift Nro. 1942 abgedruckt wurde, schrieb Sandys in seinem Short View of the History of Freemasonry, London 1829 S. 51. „Die frühesten authentischen Handschriften, welche mit der Freimau-

rerei in Verbindung stehen, die ich gesehen habe, sind zwei im britischen Museum, deren ältre anscheinend in die Mitte oder zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts gehört, nämlich die Harley'sche Handschrift Nr. 2054 in der Holme'schen Sammlung; die andre ist die Harley'sche Handschrift Nr. 1942. Sie enthalten eine Art von traditioneller Geschichte ohne großen Werth und eine Sammlung von Pflichten, deren größter Theil in der That der von Preston publicirten ähnlich ist; es ist daher unnöthig gewesen, sie hieher zu setzen. Sie enthalten auch eine kurze Eidesformel, scheinen aber keine große Beziehung zur speculativen Maurerei zu haben." Sandys kannte also die hier benutzte Harley'sche Handschrift, welche nach seiner Angabe jünger wäre, als die muthmaßlich nach 1650 geschriebne ältere Handschrift (die Landsdown'sche?) im britischen Museum; unser ihr oben angewiesner Altersrang wäre hierdurch gerechtfertigt. — Auch Anderson scheint diese Handschrift gekannt zu haben, denn hinsichtlich der unter Großmeister S. Albans am 27. December 1663 gefaßten Beschlüsse beruft er sich auf deren Aechtheit mit den Worten: „Wie aus einer Abschrift der Alten Constitutionen zu ersehen ist." Da aber diese Beschlüsse, wie sie im Constitutionenbuche stehen, nicht völlig mit der Harley'schen Handschrift übereinstimmen, so darf man auf die Existenz einer ihr gleichlautenden andern schließen.

Die vielfach gedeuteten Stellen im Constitutionenbuche 1738 über die Verbrennung von Handschriften scheinen sich hauptsächlich auf Constitutionen und Steinwerk betreffende Gegenstände zu beziehen. S. 227. „Nicht weniger hielt Jones auf die vierteljährige Versammlung der Großen Loge von Meistern und Vorstehern. Nota. So sagt Br. Nikolaus Stone, sein Vorsteher, in einem Anno 1720 verbrannten Manuscripte." — S. 239. „Doch sind gar viele von der Brüderschaft Urkunden, so in dieser (Karls II. 1659—1685) und den vorigen Regierungen verfaßt worden, unter der folgenden (Jacobs II. 1685 bis 1689) und bei der Revolution (1688) verloren gegangen; man hat auch viele derselben zu unsrer Zeit aus Furcht der Entdeckung in der Eile verbrannt, daß wir also keine so ausführliche Nachricht von der Großen Loge haben, als zu wünschen stände." — S. 248. „In diesem Jahre 1720 wurden in gewissen besonderen Logen einige sehr wichtige Manuscripte (denn bisher hatten sie noch nichts Gedrucktes) welche die Brüderschaft, ihre Logen, Einrichtungen, Pflichten, Geheimnisse und Gebräuche enthielten, (sonderlich eins, das Nikolaus Stone,

des Inigo Jones Vorsteher, geschrieben) von einigen allzu vorsichtigen Brüdern aus Uebereilung verbrannt, damit solche Papiere nicht in fremde Hände gerathen möchten." — Anderson, als Zeitgenosse des gewöhnlich mißdeuteten Zwecks der Verbrennung von Schriften, war somit noch im Stande, den sicherlich unverfänglichen Inhalt von mindestens einer derselben anzugeben. — Im Allgemeinen darf angenommen werden, daß Handschriften der Alten Constitutionen nicht sogar selten in England vorhanden seien, obwohl es glaublich ist, daß wegen Uebergangs des Besitzes aus einer in die andre Hand, manche der hier bezeichneten mehrmals aufgeführt worden seien. — Bei dem Abdrucke der Harley'schen Handschrift sind noch Bruchstücke aus einer Handschrift in der Landsdown'schen Sammlung angeführt, welche hier an den geeigneten Stellen aufgenommen sind.

Wir mußten darum ausführlicher alle uns bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften nachweisen, um die Aechtheit und die allgemeine Geltung der Alten Constitutionen über allen Zweifel zu erheben, und um zu überzeugen, daß die in denselben befindlichen Gesetze wirklich diejenigen und auch nur diejenigen sind, welche die alten Brüder in England als Grundgesetze anerkannten und befolgten, und aus welchen zuletzt die von der jetzigen Freimaurerei befolgten Alten Pflichten nach den ersten Ausgaben **1723** und **1738** in unmittelbarem Zusammenhange abgeleitet und auf Befehl der Großen Loge als verbindlich für die Brüderschaft promulgirt worden sind, wie aus den dem Constitutionenbuche **1723** beigefügten und von den Meistern und Vorstehern von zwanzig Logen am **17.** Januar **1723** unterzeichneten Worten ersichtlich ist — „Und wir gebieten, daß diese (von Anderson bearbeitete Constitution) in jeglicher besondern Loge, welche wir anerkennen (of our Cognizance), als die einzige Constitution der freien und angenommenen Maurer unter uns angenommen und vorgelesen werde bei der Aufnahme von neuen Brüdern oder wenn es der Meister geeignet finden sollte, und welche die neuen Brüder vor ihrer Aufnahme durchlesen sollen."

Es muß hierbei bemerkt werden, daß die in den Alten Constitutionen befindlichen Gesetze auch nach Erscheinung des Anderson'schen Constitutionenbuchs in der Loge zu York in Kraft blieben, und deren Beobachtung anbefohlen wurde. In der bereits erwähnten zu York am **27.** Dcbr. **1726** gehaltenen Rede heißt es: „Ein Wort guten Rath oder zwei, und ich endige. Ihnen, meine Brüder, den Werkmaurern (working

masons) empfehle ich, unsere Constitutionen sorgsam zu durchlesen. In denselben sind vortreffliche Regeln für Ihre Aufführung niedergelegt, und ich darf hier nicht (weiter) auf derselben bestehen."

Die alte Zunftgeschichte.

Es ist erforderlich, die in den Alten Constitutionen enthaltne Zunftgeschichte mitzutheilen zur Vergleichung mit der schlichten Darstellung in der Halliwell'schen Urkunde und zur Begründung unsers Urtheils über das den verschiedenen Abdrücken und Handschriften der Alten Constitutionen beigelegte muthmaßliche Alter. Der von uns für den ältesten erkannte Abdruck im Gentlemans Magazine ist zu Grunde gelegt, und in 11 willkürliche, in sich abgeschlossene Abschnitte zertheilt, unter welche die wichtigeren oder beziehungreicheren Abweichungen der späteren Ausgaben zur Vergleichung angereiht sind. — So schlicht und einfach der Text im Gentlemans Magazine erscheint in Vergleichung zu den übrigen Abdrücken, so erweitert stellt er sich schon gegen die Halliwellsche Urkunde dar. Je jünger dagegen die Redactionen der Alten Constitutionen werden, um so bemerklicher wird der Aufwand an Belesenheit und chronologischen Angaben. In dieser Hinsicht wäre es wünschenswerth, die englischen Geschichtswerke herauszufinden, aus welchen sie geschöpft sind, indem sich dadurch mit um so größrer Wahrscheinlichkeit auf die Zeit der jedesmaligen Umarbeitung des Textes der Zunftgeschichte würde schließen lassen.

Wenn man erwägt, daß sie vollständig vor der Mittheilung der Gesetze (charges) vorgelesen werden sollte, so muß man zugestehen, daß ihre Abfassung, in je frühere Zeiten sie fiel, um so schlichter und angemeßner der Fassungkraft der Zuhörer ausfallen mußte; — daher auch die Kürze der Halliwellschen Zunftgeschichte. Dagegen verlangte die zunehmende Volksbildung einen größern Aufwand von beweisender und überzeugender Gelehrsamkeit und Chronologie, je mehr die umgearbeitete Darstellung unsern Zeiten sich näherte. Indessen ist es schwer zu begreifen, aus welchen Gründen oder zu welchen Zwecken die im Jahre 1726 zu York vorhandne alte Handschrift späterhin, laut der Krause'schen Urkunde, in die lateinische Sprache übersetzt wurde; denn, wenn alsdann auch in der dortigen Loge nicht mehr viele eigentliche Werkmaurer vorhanden sein mochten, so darf man doch den übrigen Mitgliedern aus den bürgerlichen Ständen nicht so viele Bildung bei-

messen, daß sie alle einen lateinischen Vortrag der nunmehr sehr ausführlich gewordnen Zunftgeschichte hätten verstehen und würdigen können. Wir werden über diese Umarbeitung weiter unten unser Dafürhalten aussprechen.

Man wird in die Zunftgeschichte Gesetze eingeflochten finden, welche dem Nimrod und Euclides beigeschrieben werden, um ihnen durch das beigelegte hohe Alter einen um so größern Eindruck auf die Zuhörer zu verschaffen. Wiewohl man das diesen Verordnungen beigelegte hohe Alter nicht anzuerkennen vermag, so sind sie doch darum von hoher Bedeutsamkeit, weil sie den Hauptzweck der Masonry auf das Bestimmteste bezeichnen, nämlich Brudersinn, Treue eines Genossen gegen den andern und gewissenhafte Pflichterfüllung bei der Arbeit. Diese Gesetze werden zur Vergleichung an den geeigneten Orten nachmals vorgefunden werden.

Die alte Constitution nach dem Gentleman's Magazine.

1815, Juni, und der Encyclopaedia Londinensis 1815, Vol. XIV. S. 478—479 nebst eingeschalteten wichtigeren Abweichungen aus den späteren Redactionen und Abdrücken derselben (Vgl. §. 52[a]).

Einleitung.

„Die Macht des Vaters der Könige, nebst der Weisheit seiner glorreichen Gnade, durch die Gnade der Güte des heiligen Geistes, welche da sind drei Personen in Einer Gottheit, sei mit uns bei unserm Anfang und verleihe uns die Gnade, so uns zu leiten in diesem sterblichen Leben, daß wir eingehen mögen in sein Königreich, welches niemals endigen wird. Amen."

Anmerkung. Ms. Landsdown' „Die Macht des Vaters der Himmel, die Weisheit des glorreichen Sohnes und die Güte des heiligen Geistes, drei Personen und Ein Gott, sei mit uns jetzt und immerdar. Amen."

Cole's Ausgaben. „Der Anfang und die erste Begründung der höchst würdigen Zunft der Masonry, nebst den dazu gehörigen Grundgesetzen. Die Macht des Vaters im Himmel und die Weisheit des glorreichen Sohnes, vermittelst der Gnade und Güte des heiligen Geistes, welche drei Personen sind in Einem Gotte, sei mit uns bei unserm Anfang, und verleihe uns die Gnade, uns bei unserm Leben hier zu

regieren, daß wir eingehen mögen zu seiner Seligkeit, welche niemals ein Ende haben wird."

In Scott's Freemasons pocket companion London 1754 und folgenden Ausgaben findet man diesen Anfang allein unter der Ueberschrift — A prayer to be used of Christian Masons at the Empointing of a Brother, used in the Reign of Edward IV. (1461 bis 1483). Letztres erinnert an die von Anderson unter diesen König versetzte Handschrift. — Dagegen nimmt Dermott im Ahiman Rezon 1756 und folgenden Ausgaben diesen Anfang allein unter der Bezeichnung auf — A prayer used amongst the primitive Christian Masons. Gerade vorher geht in diesem Gesetzbuche der sogenannten Ancient Masons ein Gebet, das bei Eröffnung der Loge gesprochen wird, gebraucht von jüdischen Freimaurern. Beide Werke haben also eine der Cole'schen Ausgaben gekannt und benutzt.

Harley hat denselben Anfang wie Cole mit geringen Abänderungen. Der William'schen Handschrift 1694 ist die Zunftgeschichte nicht beigegeben.

York. „Die Constitution durch den frommen Prinzen Edwin zu Stande gebracht fängt an: Die Allmacht des ewigen Gottes, Vaters und Schöpfers der Himmel und der Erde, die Weisheit seines göttlichen Worts und die Einwirkung seines gesendeten Geistes sei mit unserm Anfange und schenke uns Gnade, uns in diesem Leben so zu regieren, daß wir hier seinen Beifall und nach unserm Sterben das ewige Leben erlangen mögen."

Die sieben Wissenschaften. Lob der Geometrie.

Gute Brüder und Genossen! Unser Vorsatz ist nunmehr Euch zu erzählen, wie und auf welche Weise diese würdige Wissenschaft (science) der Masonry angefangen und wie sie nachmals begünstigt wurde von würdigen Königen und Fürsten und von manchen anderen ehrwürdigen Männern.

(Die Krause'sche Urkunde fährt nach einem ähnlichen Eingange also fort: „Sodann wollen sie (die guten Brüder) auch wissen, welche von dem heiligen Albanus nach Art der Römer eingeführten Gesetze noch gut und nützlich sind. Weil nun schon die Römer und Griechen die Architectur für werth hielten, daß sie als eine Kunst und merkwürdige Wissenschaft treulich beobachtet werde, so soll es nach dem Willen des

frommen Königs auch bei uns so sein. Dieß ist aber der Anfang und Fortgang der Kunst." — Von hier an bis zur Sündfluth schweigt diese Urkunde; allein die anderen Handschriften fahren also fort:)

Auch wollen wir Denen, welche es wollen, die Pflicht erklären, welche jedem treuen Mason in gutem Gewissen zu bewahren zukommt. Und Ihr habet gute Aufmerksamkeit dazu, sie ist eines würdigen Zunftgenossen würdig, wohl beachtet zu werden, und ist eine sinnreiche Wissenschaft.

Denn es giebt sieben freie Wissenschaften, von welchen sieben sie eine derselben ist. Und die Namen der sieben Wissenschaften sind diese —

1. Die erste ist Grammatik, und sie lehrt den Menschen treulich sprechen und treulich schreiben.

2. Die zweite ist Rhetorik; sie lehrt den Menschen schön reden in subtilen Ausdrücken.

3. Die dritte ist Dialectik (andre Lesart Logik); sie lehrt den Menschen das Wahre vom Falschen erkennen und unterscheiden.

4. Die vierte ist Arithmetik; und sie lehrt den Menschen rechnen und alle Arten von Zahlen berechnen.

5. Und die fünfte ist Geometrie genannt, und sie lehrt messen (melt and mensure) und Maaß auf Erden und von allen anderen Dingen; von dieser Wissenschaft hat die Masonry ihren Namen erhalten. (Cole 1729 sagt: Geometrie lehrt das Maaß der Linien, Oberfläche, festen Körper u. s. w., welche Wissenschaft die Grundlage der Masonry ist.)

6. Die sechste heißt Musik, und sie lehrt den Menschen Gesang und Stimme, Zunge und Orgel, Harfe und Trompete gebrauchen.

7. Die siebente Wissenschaft heißt Astronomie; sie lehrt den Menschen den Lauf der Sonne, des Mondes und der Sterne.

Dieses sind die sieben freien Wissenschaften, welche alle auf Einer Wissenschaft begründet sind, nämlich auf Geometrie.

Und Dieses mag dem Menschen beweisen, daß die Wissenschaft des Werks durch die Geometrie begründet ist, denn die Geometrie lehrt den Menschen messen und Maaß, wiegen und Gewicht von allen Dingen auf Erde; denn da ist kein Mensch, der irgend eine Wissenschaft übt, er wirke sie denn durch irgend Messen oder ein Maaß; und kein Mensch kauft oder verkauft, oder er kauft oder verkauft durch irgend ein Maaß oder irgend ein Gewicht, uud alles Dieses ist Geometrie.

Und diese Kaufleute und alle Zunftleute, und alle anderen der

sieben Wissenschaften, und insbesondre die Pflüger und Feldarbeiter von allen Arten von Land, Früchten, Saaten, Weinen, Pflüger und Verkäufer von anderen Früchten bedürfen sie; denn weder Grammatik oder Rhetorik, noch Astronomie, noch irgend eine von allen anderen sieben Wissenschaften können in irgend einer Weise das Messen oder Maaß finden ohne Geometrie. Daher deucht mich, daß die Wissenschaft der Geometrie höchst würdig sei und alle anderen auffindet.

Enoch's Kinder und ihre zwei Säulen. Noah.

Nunmehr will ich Euch sagen, wie diese Wissenschaften zuerst anfingen.

Vor Noah's Fluth lebte ein Mann, der hieß Lamech, wie in der Bibel geschrieben steht, am 4. Kapitel der Genesis; und dieser Lamech hatte zwei Weiber, die eine hieß Ada und die andere Silla; von seinem ersten Weibe hatte er zwei Söhne, von denen der eine Jabal, der andre Jubal hieß. Und von dem andern Weibe hatte er einen Sohn und eine Tochter. Und die vier Kinder erfanden den Anfang aller Wissenschaften in der Welt. Und dieser ältere Sohn Jabal erfand die Wissenschaft der Geometrie und theilte ab die Heerden der Schafe und die Ländereien im Felde, und erbaute zuerst ein Haus von Stein und Holz, wie in dem vorbesagten Kapitel bemerkt ist. Und sein Bruder Jubal erfand die Kunst der Musik, den Gesang der Zunge, Harfe und Orgel (Orgaine). Und der dritte Bruder, Tubalkain, erfand die Schmiedekunst von Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Stahl, und die Tochter erfand die Kunst des Webens. Und diese Kinder wußten wohl, daß Gott für die Sünde Rache nehmen wollte, entweder durch Feuer oder durch Wasser, darum schrieben sie ihre Wissenschaft, die sie erfunden hatten, auf zwei Pfeiler von Stein, damit sie nach Noahs Fluth gefunden werden möchten. Und der eine Stein war Marmor, weil er im Feuer nicht verbrennen würde, und der andre Stein war von gebrannten Backsteinen und konnte im Wasser nicht zu Grunde gehen.

Anmerkung. Die Coleschen Ausgaben und das Harley'sche Manuscript geben dieselbe Stelle mit mehr Ausführlichkeit. Die Krause'sche Urkunde fängt hier also an: „Geschichte des Ursprungs und Fortganges der Maurerei außerhalb Britannien. Als der erste Mensch mit allen geistigen und körperlichen Vorzügen aus der Hand Gottes

hervorgegangen war, sündigte er bald gegen seinen Schöpfer, und die Folge war, daß er zur Strafe den Einfluß der Witterung bald fühlte, gegen welche sich zu schützen, er nun bedacht sein mußte. Denn bei dem hohen Verstande, den er von Gott erhalten hatte, und da ihm Gott selbst das Schreiben lehrte, kann es nicht anders sein, als daß er auf Wohnungen bedacht war und Grundregeln in anderen dazu noch erforderlich gefundenen Wissenschaften festsetzte, damit sich auch seine Nachkommen darnach richten könnten. Daher baute dann Kain die erste Stadt (und mit ihr fing die Kunst, ordentliche Häuser zu bauen, im Morgenlande an zu blühen)." — Kain's Sohn, Enoch, errichtete die zwei Säulen; Tubalkains, Jubals, Naamah's und Jabals Erfindungen werden hierauf geschildert, und hierauf der Arche Noah gedacht, „wodurch der Schiffbau begründet ward, den hernach zuerst die Völker aus Soria (Phönicien) trieben."

Das Anderson'sche Constitutionenbuch, **1723**, behandelt diesen Stoff auf folgende Weise. „Jedoch ohne unzuverlässige Berichte zu beachten, können wir mit Sicherheit urtheilen, daß die alte Welt, welche **1656** Jahre dauerte, der Maurerei nicht unkundig war, und daß sowohl die Familie des Seth als die des Kain manche kunstreiche Werke aufrichteten, bis daß zuletzt Noah, der neunte Nachkomme Seths, von Gott den Befehl und die Anleitung erhielt, die große Arche zu erbauen, welche, obwohl von Holz, zuverlässig nach den Grundsätzen der Geometrie und gemäß den Vorschriften der Masonry gefertigt wurde. Noah und seine drei Söhne Japhet, Sem und Ham, Alle treue Masonen, überbrachten nach der Sündfluth die Ueberlieferungen und die Künste der Vorsündfluthlichen und theilten dieselben reichlich ihren heranwachsenden Nachkommen mit; denn wir finden etwa **101** Jahre nach der Fluth eine große Anzahl derselben, wenn nicht das gesammte Geschlecht Noah im Thale Shinar, beschäftigt, eine Stadt und einen großen Thurm zu erbauen, in der Absicht, sich einen Namen zu machen und ihre Zerstreuung zu verhindern. Und obgleich sie das Werk zu einer monströsen Höhe erhoben und Gott durch ihre Eitelkeit herausforderten ihre Anschläge durch Verwirrung ihrer Sprachen zu vereiteln, wodurch ihre Zerstreuung bewirkt wurde, so muß ihre Geschicklichkeit in der Masonry nicht minder gefeiert werden, da sie etwa **53** Jahre zu diesem wunderbaren Werke verwendeten, und bei ihrer Zerstreuung die mächtige Kenntniß mit sich nach den entfernten Gegenden brachten, woselbst sie guten Gebrauch davon mach-

ten bei Errichtung von Königreichen, Staaten und Dynastien." Hiernach ist die Rede von Nimrod.

Im Constitutionenbuche, **1738**, hat Anderson diese Nachricht etwas ausführlicher ausgestattet, wobei er Noah's drei Söhne als den Deputirten Großmeister und die zwei Vorsteher vorführt. „Und also hat von diesen Freimaurern oder vier Groß-Offizianten das gegenwärtige ganze Geschlecht der Menschen seinen Ursprung genommen. Nach der Sündfluth bewahrte Noah nebst seinen drei Söhnen die Erkenntniß der Künste und Wissenschaften, und sie pflanzten selbige auf ihre anwachsende Nachkommenschaft fort, welche allesammt einerlei Zunge und Sprache hatten. Und es ereignete sich, da sie vom Morgen, das ist, aus der Ebene des Gebirges Ararat, wo die Arche stehen blieb, gegen Abend zogen, daß sie im Lande Shinar eine Ebene fanden und daselbst bei einander wohnten als Noachiden oder Söhne des Noah. I. Buch Mosis **11**, **1**. **2**. (Anmerkung von Anderson: Dieses ist nach einigen alten Nachrichten der erste Name der Freimaurer). Da nun Peleg daselbst im **101**. Jahre nach der Sündfluth dem Heber geboren war, so theilte der Vater Noah die Erde, mit dem Befehl, sich von einander zu trennen und Besitz zu nehmen; weil sie aber von solcher Trennung üble Folgen besorgten, so faßten sie den Beschluß, beisammen zu bleiben" u. s. w.

Scott im Pocket Companion, **1754**, verbindet einzelne Theile der beiden vorhergehenden Berichte. Noah und seine drei Söhne, treue Maurer, „brachten nach der Sündfluth die Geometrie und die Baukunst mit und theilten sie ihren Kindern mit, und von diesen Masonen oder vier Großbeamten stammt das gegenwärtige Menschengeschlecht. Die erste Handlung, welche er nach seiner Landung vollzog, war, einen Altar zu erbauen und ein Brandopfer von ganz reinen Thieren und Vögeln darzubringen. Gott nahm das Opfer an, segnete Noah und verlieh ihm Gewalt über alle lebende Geschöpfe, mit der Erlaubniß, sie so frei zu essen, als die Erzeugnisse des Erdenbodens. Er verbot ihm jedoch, das Blut der Thiere zu essen oder Menschenblut zu vergießen, mit dem Befehl, die Todtschläger mit dem Tode zu bestrafen und die Welt, so weit er vermöchte, zu bevölkern. Da sie Alle eine Zunge und Sprache hatten, so ereignete es sich, daß, als sie von Westen nach Osten gingen, sie eine Ebene im Lande Shinar fanden und daselbst als Noachiden oder Söhne Noah's, der ersten Benennung der Maurer, wohnten und aus Furcht vor den üblen Folgen der Trennung beschlossen, bei einander zu bleiben" u. s. w.

Die Darstellung im Pocket Companion **1754** ist wörtlich in das Entick'sche Constitutionenbuch **1756** und in die folgenden Ausgaben von **1764** und **1784** aufgenommen. Man sieht aber aus dem Texte der Alten Constitutionen in der Krause'schen Urkunde, ja selbst aus dem Constitutionenbuch von **1723**, daß in denselben der Sage von Noah wenig Aufmerksamkeit geschenkt ist, weßhalb man mit Recht schließen kann, daß Anderson **1738** um den in den Alten Pflichten I. dieses Jahres eingeflochtenen Noachiden einen historischen Boden zu verschaffen, sich wohl mit Unrecht auf „einige alte Nachrichten" bezieht, gegen deren Wahrhaftigkeit man so lange Zweifel hegen darf, bis die erläuternden „Alten Urkunden" aufgefunden sind. Man vergleiche übrigens hierbei unsere bei der Betrachtung der Alten Pflichten **1723** und **1738** niedeer gelegten Bemerkungen!

Hermes, Nimrod und dessen erste masonischen Gesetze.

Unsre Absicht ist, euch wahrhaft zu erzählen, auf welche Weise diese Steine gefunden wurden, auf welche diese Wissenschaften geschrieben waren.

Der große Hermarynus war Cus's Sohn, welcher Cus war Sem's Sohn, der da war Noah's Sohn. Dieser Hermarynus wurde nachmals Hermes genannt, der Vater von weisen Männern. Er fand eine der beiden Steinsäulen und fand die auf derselben geschriebne Wissenschaft und lehrte sie anderen Menschen. Und bei der Erbauung des Thurmes zu Babylon wurde zuerst von der Masonry viel Erhebens gemacht. Und der König von Babylon, welcher Nemrothe hieß, war selbst ein Mason und liebte die Wissenschaft sehr, wie es berichtet wird von den Meistern in der Geschichtschreibung.

Und als die Stadt Ninive und andere Städte im Osten erbaut werden sollten, sendete Nemrothe, der König von Babylon, auf Ersuchen des Königs von Ninive **30** Masonen dahin, und als er sie entließ, gab er ihnen eine Pflicht (Grundgesetz) folgender Gestalt:

„Sie sollten treu sein einer gegen den andern und sich treulich gegenseitig lieben (vergl. §. 53), und sollten ihren Bauherrn treulich für seine Bezahlung bedienen, so daß der Meister und Alles, was zu ihm gehört, Ehre gewinnen mögen" (vergl. §. 5). Und er gab ihnen andere Pflichten mehr. Und Dieses war zum ersten Male, daß irgend

ein Mason irgend eine Pflicht (Grundgesetz) wegen seiner Wissenschaft erhielt.

(Anmerkung). Cole's Ausgaben und Hiram sprechen mit Einflechtung von gelehrter Chronologie vom großen Hermes, genannt Trismegistus, oder der drei Mal Große, der zugleich Priester und Philosoph in Egypten war. Es kann daher nicht wundern, daß neben Ninus, A. D. 2076, noch die Astrologie und Osiris eingeflochten worden. Zugleich übergehen sie Nimrod's Gesetze. Das Harley'sche Manuscript nennt die Hauptperson Hermaxmes und seinen Sohn Lucianus. Der König von Babylon wird Memorth genannt. Er gab den 30 Masonen folgende Pflicht. „Sie sollen treu sein einer gegen den andern, damit er möge Ehre erwerben dafür, daß er sie seinem Vetter, dem Könige, gesendet. Auch gab er ihnen eine Pflicht, ihre Wissenschaft betreffend, und damals geschah es, daß irgend ein Mason eine Pflicht wegen seiner Wissenschaft erhielt." — Die Krause'sche Urkunde verbeitet sich mit Auslassung der Gebote Nimrod's umständlicher über den Bau im Lande Sinear, den Thurm zu Babel, die Sprachverwirrung, Nimrod's Nachkommenschaft und die Wissenschaft der Chaldäer. Hierauf fährt sie also fort: „Alle jene Wissenschaften und Künste pflanzte Abraham auch dann, als er nach Egypten gekommen war, weiter fort und fand da vorzüglich an Hermes einen so geschickten Schüler, daß er endlich der Trismegistus der Wissenschaften genannt wurde; denn er war auch zugleich Priester und Naturforscher in Egypten; und durch ihn und einen Schüler von ihm erhielten die Egypter die ersten guten Gesetze und alle Wissenschaften, worin Abraham ihn unterrichtet hatte." Von hier an übergeht die Krause'sche Urkunde alle in die zwei nachstehenden Abschnitte aufgenommenen Sagen über Euclides.

Abraham in Egypten. Euclides lehrt die Geometrie.

Endlich, als Abraham und sein Weib nach Egypten kamen, lehrten sie daselbst den Egyptern die sieben Wissenschaften; und er hatte einen würdigen Schüler, Euclides (Ewclyde) genannt, und dieser lernte gar gut, und war ein Meister aller sieben freien Wissenschaften.

In diesen Tagen geschah es, daß der Herr und die Stände (estales) des Königreichs so viele Söhne hatten, deren sie einige von ihren Hausfrauen und einige von anderen Frauen im Königreiche be-

kommen, denn dieses Land ist ein heißes Land und von üppiger Fruchtbarkeit; und sie hatten nicht hinreichende Lebsucht für ihre Kinder zu finden, weßhalb sie sich viele Sorge machten.

Dazumal veranstaltete der König dieses Landes eine große Berathung und Parlament, um zu wissen, wie sie ihre Kinder ehrbar als Gentlemen erfinden könnten. Und sie konnten keine Art von gutem Wege hierzu finden. Und sie ließen durch das ganze Königreich ausrufen, ob ein Mann da wäre, welcher sie belehren könnte, daß dieser zu ihnen kommen sollte und für seine Mühe so belohnt werden würde, daß er sich vergnügt halten sollte.

Nachdem dieser Ausruf geschehen war, kam dieser würdige Gelehrte Euclides und sagte dem Könige und allen seinen großen Herren: „Wenn Ihr wollt, gebt mir Euere Kinder zu leiten, und ich will ihnen eine der sieben Wissenschaften lehren, vermittelst welcher sie ehrbar leben mögen, wie Gentlemen gebührt; unter der Bedingung, daß Ihr mir und ihnen einen Auftrag ertheilet, daß ich Macht habe, sie in der Weise zu regieren, wie die Wissenschaft regiert werden sollte." Und der König und sein ganzer Rath gewährten ihm dieselbe stracks und untersiegelten den Auftrag.

Hierauf nahm dieser würdige Lehrer dieser Herren Kinder zu sich und lehrte sie praktisch die Wissenschaft der Geometrie, um in Steinen alle Arten würdiger Arbeiten zu wirken, welche gehören zur Erbauung von Kirchen, Tempeln, Castellen, Thürmen und Herrenhäusern und allen anderen Gattungen von Gebäuden; und er gab ihnen eine Pflicht (Grundgesetz) in folgender Gestalt.

(Anmerkung. Die Cole'schen Ausgaben und das Harley'sche Manuscript geben mit geringen Abweichungen denselben Text, nur sprechen Erstere noch von Hermes statt von Euclid. Letztres ist dagegen in seiner Erzählung im Allgemeinen also gedrängter und kürzer: „Deßhalb kam Euclides zu dem Könige und sprach also: Mein edler Souverain! Wenn ich den Befehl und die Leitung über dieser Herren Söhne haben soll, so will ich sie die sieben freien Wissenschaften lehren, durch welche sie ehrbar als Gentlemen leben können, doch müsset Ihr mir kraft Eures Auftrags Gewalt über dieselben ertheilen. Dieses wurde leichtlich gewährt. Und der Meister Euclides gab ihnen folgende Ermahnungen:)

Euclides masonische Gesetzgebung.

Das Erste war, daß sie dem Könige getreu sein sollten und dem Lord, dem sie gehörten (owed) (§. 51). (Cole's Ausgaben: Den Lords, welchen sie dienten, und der Brüderschaft, zu welcher sie zugelassen worden.)

Und sie sollten sich unter einander wohl lieben und einer dem andern treu sein (§. 52).

Und sie sollten einer den andern Genosse oder auch Bruder nennen und nicht seinen Diener, noch seinen Burschen (Knave) noch mit einem andern Schimpfnamen (foul-name.) (§. 35^{i}).

Und sie sollten treulich ihre Zahlung von dem Lord oder dem Meister, dem sie dienen, verdienen (§. 5).

Und sie sollten den weisesten unter ihnen zum Meister des Werks anordnen und weder aus Liebe, noch wegen großer Geburt, noch wegen Reichthum, noch wegen irgend Gunst dulden, daß ein Andrer, welcher geringes Verständniß (cunning) habe, Meister des Werks des Bauherrn sei, wodurch der Bauherr übel bedient und sie beschämt würden (§. 2).

Und sollten sie auch ihre Leiter am Werke Meister nennen zur Zeit, da sie mit ihnen arbeiten würden (§. 2).

Und manche andere Pflichten, die zu lang sind, zu berichten.

Und wegen aller dieser Pflichten ließ er sie einen großen Eid schwören, den die Männer zu jenen Zeiten gebrauchten und er ordnete für sie billigen Lohn an, mit welchem sie ehrbar leben möchten.

Und auch daß sie jegliches Jahr einmal zusammen kommen und sich versammeln sollten, wie sie am Besten arbeiten möchten, um den Bauherrn zu seinem Gewinn zu bedienen, zu ihrer eignen Hochachtung und um daselbst unter sich Denjenigen zu bestrafen (correct), welcher gegen die Wissenschaft sich vergangen (§. 53).

Und also wurde dazumal die Wissenschaft begründet, und jener würdige Herr Euclides ertheilte ihr den Namen Geometrie. Und nunmehr wird sie durch unser ganzes Land Masonry genannt.

(Anmerkung. Die Cole'schen Ausgaben stimmen unter unwesentlichen, jedoch erläuternden Lesearten mit dem Haupttexte überein. Der Abdruck im Hiram **1760** u. **1766** hat Abweichungen in spätrer Fassung ohne Abänderung am Sinne. — Die Harley'sche Handschrift

bietet ohne Abweichung vom Sinne folgenden abgekürzten Text. „Und der Meister Euclid gab ihnen folgende Ermahnungen: 1. Sie sollten treu sein dem Könige, 2. dem Meister, dem sie dienen, 3. treu sein einer gegen den andern, 4. sich unter einander nicht schelten, als, Burschen (Knave) oder dergleichen, 5. ihr Werk treulich verrichten, damit sie ihren Lohn zu ihrer Meister Hand verdienen möchten, 6. den weisesten unter ihnen zum Meister und ihren Herrn, und als Meister des Werks bestellen; 7. solchen billigen Lohn nehmen, daß die Werkleute ehrbar mit Achtung leben möchten; 8. jährlich einmal kommen und sich versammeln, um über ihre Zunft zu berathen, wie sie am Besten arbeiten könnten, um ihren Bauherrn und die Meister zu ihrem Gewinne und ihrer eignen Achtung zu bedienen, und Diejenigen, welche sich vergangen, zu bestrafen. Nota. Die Masonry war vordem Geometrie genannt." — Die Krause'sche Urkunde, welche die umständliche Sage von Euclid ganz ausläßt, schließt sich mit Auslassung alles Vorhergehenden hier wieder an. „In der Folge faßte Euclid die Hauptwissenschaften zusammen und nannte sie Geometrie. Alle zusammen aber nannten die Griechen und Römer Architectur."

David's und Salomon's Tempelbaue. Hirom.

Lange Zeit nachher, als die Kinder Israel in das Land der Verheißung kamen, welches nunmehr bei uns die Gegend von Jerusalem heißt, begann der König David den Tempel, welcher der Tempel des Herrn genannt wurde und bei uns der Tempel zu Jerusalem heißt. Und derselbe König David liebte die Masonen sehr und erzeigte ihnen viel Gutes und gab ihnen gute Bezahlung. Und er ertheilte ihnen die Pflichten und die Gebräuche, wie er sie, als von Euclides in Egypten gegeben, erlernt hatte, und gab ihnen noch andere Pflichten mehr, wie Ihr nachmals hören werdet.

Und nach König David's Tode vollendete Salomon, David's Sohn, den Tempel, welchen sein Vater angefangen hatte, und sendete nach Masonen in unterschiedliche Gegenden und unterschiedliche Länder, und brachte sie zusammen, so daß er **40,000** Steinarbeiter hatte, die alle Masonen genannt wurden. Und er las aus denselben **3000**, welche bestellt wurden zu Meistern und Leitern des Werks.

Und überdieß war ein König in einer andern Gegend, den die Leute Iram (Secret History **1725** Hyram) nannten; und er liebte sehr

den König Salomon und gab ihm Bauholz zu seinem Werke. Und er hatte einen Sohn, Aynom (Secret History: Aynon) geheißen, und der war Meister in der Geometrie, und war oberster Meister aller seiner Masonen und war Meister für Alles, was er eingraben und schnitzen ließ, (gravings and carvings), und von allen anderen Arten von Masonry, welche zum Tempel erforderlich waren. Und er ist erwähnt in der Bibel im Buche der Könige im dritten Kapitel.

Und dieser Salomon bestätigte sowohl die Pflichten, als die Gebräuche, welche sein Vater den Masonen gegeben hatte. Und auf diese Weise ward diese würdige Wissenschaft der Masonry bestätigt im Lande zu Jerusalem und in vielen anderen Königreichen.

(Anmerkung). Die Cole'schen Ausgaben geben mehrere Nebenumstände und fühlen das Unrichtige der Angaben hinsichtlich des Hiram Abif; sie nennen ihn den Sohn eines Weibes aus dem Stamme Naphthali und Urias, des Israeliten, worauf die zwei zwischen Salomon und Hiram von Tyrus gewechselten Briefe (1 Reg. 5, 2 Chron 2.) folgen. — Letztrer wird in der Harley'schen Handschrift Haram genannt, und sein Sohn Anon.

Abweichungen in der Krause'schen Urkunde.

Die Krause'sche Urkunde trennt sich nach der kurzen, oben über Euclid mitgetheilten Stelle, völlig von den übrigen Handschriften und theilt im Wesentlichen Folgendes mit. „Wegen jener Verwirrung der Sprachen ließen sich die Gesetze und Künste und Wissenschaften anfangs nicht eher fortpflanzen, als bis man gelernt hatte, Das, was man durch Worte nicht verstand, durch Zeichen verständlich zu machen, daher auch Mizraim, Cham's Sohn, die Gewohnheit, sich durch Zeichen zu erklären, mit nach Egypten brachte, als er ein Thal am Nil bevölkerte. Von da kam hernach die Kunst in alle entfernte Länder; aber nur die Zeichen, welche die Hände geben, sind in der Baukunst geblieben, denn die Zeichen der Figuren kennen nur Wenige noch. In Egypten gaben die Ueberschwemmungen des Nils den durch Mizraim Eingeführten Gelegenheit, sich im Messen zu üben und Brücken und Schutzwehre gegen das Wasser anzulegen." (Dasselbe steht beinahe wörtlich auch z. B. in der Iconologie ou Science des Emblèmes, Amsterdam, 1698. pro 99, und kommt ebenfalls im Ritual der Ancient Masons vor.)

Moses führte darauf das ausgewählte Volk aus Egypten nach Canaan und baute durch die Künstler desselben die hochberühmte Stifthütte. Die heilige Baukunst aber, welche hierbei angewendet worden, ging über Alles. Als Josua die Stifthütte nach Siloh gebracht hatte, dienten die Priester Gottes an ihr und baueten Land, wie es in Egypten gebaut wurde. Von nun verbreitete sich die Kunst mit Kalk, Steinen und Holz zu bauen; die Phönicier baueten die Städte Tyrus und Sidon. Sanconiathon baute den Tempel Dacons. Unter ihren Königen zeichnete sich Hiram aus, dessen Verbindung mit Salomon umständlich erwähnt wird.

„Alle diese Arbeiter (an Salomon's Tempel) waren in gewisse Ordnungen eingetheilt, welche König Salomo genehmigt hatte, und so wurde bei diesem großen Baue zuerst eine würdige Gesellschaft der Baukünstler begründet (Venerabilis Societas architectonica). Aehnliche Einrichtungen trafen hernach die Griechen und Römer, und von den Römern sind sie hernach über das Meer aus Italien und Gallien zu uns herübergekommen. Es bestanden aber diese Einrichtungen darin, daß die Kunstarbeiter, je nach Dem, was sie arbeiteten, in Collegien oder Logen vertheilt wurden, wovon jede einen Werkmeister (magister fabricae) und etliche Vorsteher hatte; woher es kam, daß die Anordnungen der Baumeister pünktlich befolgt werden konnten. Zugleich mußten sie für die Werkzeuge und Materialien sorgen, und jede Woche die Bezahlung, eben so auch Unterhalt und Kleidung, richtig abliefern. Es mußten aber auch immer Lehrlinge angezogen werden, damit es nie an Arbeitern fehlen möchte. — So entstand eine vollkommne Vereinigung unter Allen, und auch eine Vereinigung aller dieser Logen unter einander, da die Werkmeister und Vorsteher die Anordnungen von den Baumeistern erhielten; und Liebe und Freundschaft verband Alle zusammen so stark, daß Jeder seinen Ueberfluß mit seinem bedürftigen Bruder theilte, und Alle nicht nur die bei der Arbeit, sondern auch die an sich selbst bemerkten Fehler verbesserten."

Nach dieser Reminiscenz aus dem Ersten Grade der Maurerei kehrt die Krause'sche Urkunde zur Vollendung von Salomons Tempelbau mit nachfolgender Andeutung zurück. „Nachdem Dieses geschehen war, feierte man ein allgemeines Fest, und die Freude über die glückliche Vollendung konnte nur dadurch getrübt werden, daß bald hernach der vortreffliche Meister Hiram Abif starb. Man begrub ihn vor

den Tempel, und von Allen wurde er betrauert.“ — So verbreitete sich aber die Baukunst. Erfahrene Baumeister und Arbeiter zogen in andere Länder, „wo sie ähnliche Einrichtungen trafen, als sie in Jerusalem gelernt hatten. Einer von ihnen, Ninus, wurde nebst seiner Gesellschaft auf einem Schiffe der Phönicier an die westlichen Küsten gebracht; woher es kam, daß er der Erste wurde, welcher die morgenländische Architectur dahin brachte, von wo sie hernach in die westlichen Länder verbreitet wurde. Die Uebrigen blieben noch in Jerusalem, weil sie König Salomo noch zu Aufführung seiner Paläste und anderer trefflichen Gebäude brauchte.“

Nebucadnezar verwüstete 430 Jahre nachher Salomons Tempel und führte viele gefangene Baukünstler nach Babylon, woselbst sie viele vortreffliche Gebäude errichteten. Zorobabel führte unter Cyrus die Juden nach Jerusalem zurück, und der zweite Tempelbau wurde unter Darius Regierung beendigt. Dieser stand bis zu Herodes Zeiten, welcher durch griechische Bauleute den dritten Tempel auf derselben Stelle errichten ließ. Die Baukunst war damals schon durch die Schifffahrt der Phönicier bis nach Westen verbreitet worden, auch hatte sie in Griechenland schon eine hohe Vollkommenheit erlangt. „Die Schifffahrt in Westen trieben nachher die Römer, und sie kamen dadurch nach Griechenland und in den Osten. Besonders hatte sich Pythagoras, der Grieche, um die Baukunst verdient gemacht. Er reiste nach Egypten und Syrien und überall hin, wo sie blühte. Er wurde in die Logen aufgenommen und unterrichtete nach seiner Zurückkunft in derselben und stiftete zu Crotona die große Schule der Weltweisheit und der Baukunst, und war der Erfinder vieler Grundlehren, welche späterhin in die Geometrie aufgenommen wurden. Er hatte viele Schüler, die hernach auch als Weise auftraten und gleichfalls berühmt, auch Erfinder mancher solcher Grundlehren wurden, bis der berühmte Euclides von Tyrus diese Lehren alle zusammen brachte und ein Buch verfaßte, welches alle Baumeister verstehen müssen. Von Euclides an wurden alle Wissenschaften ordentlich vorgetragen und in die Grammatik, Rhetorik, Logik, Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie getheilt. Diese sieben Künste muß ein Architekt alle kennen, dabei aber auch noch andere Wissenschaften der Römer; daher es gar schwer ist, ein Architect zu sein. Doch wird immer die Geometrie die Grundlage der Baukunst bleiben, und es ist genug, daß Diejenigen, welche nicht Baumeister sind, sich nur mit dieser

völlig bekannt machen." (Vergl. Rede zu York vom 27. Decbr. 1726 Anrede an die Academiker!) „Weil es aber immer schwer war, Architect zu sein, so ward die Architectur bei den Griechen auch in Ehren gehalten, indem sie nur von Freigeborenen, nicht von Knechten, erlernt werden durfte." (§. 39. 43.)

Hierauf wird Archimedes erwähnt und von der Baukunst der Römer bis zu Augustus gesprochen, unter welchem sie „ihr höchstes Ziel erreichte; und weil unter seinem Reich der Messias geboren wurde, so ward Rom hernach auch die erste Hauptstadt in Westen, in welcher das Evangelium aus Osten Wurzel schlug."

Unter August blühte Vitruvius; die von ihm wieder eingeführte gute Baukunst wird daher die Augustische genannt. „Er hat sie in ein Buch verfaßt, und dieses und des Euclides Buch muß jeder Baumeister verstehen."

Die Krause'sche Urkunde giebt hierauf „die Geschichte des Ursprungs und des Fortgangs der Maurerei in Britannien," wohin sie durch italiänische und gallische Baumeister gelangte. Im Jahre 43 nach Christi Geburt schickte der Kaiser Claudius Baumeister nach England, um Schlösser und Thürme zum Schutze der Römer zu bauen." „Sie lehrten die Vitruv'sche Baukunst Anderen," und so wurden unter Vespasian und Hadrian die Mauern gegen die nordischen Völker gebaut, von Lud (Lucius) hingegen, dem ersten christlichen Könige in Britannien, Gotteshäuser. Hier schließt sich die Krause'sche Urkunde wieder an den Haupttext an.

Ninus Graecus, Carl Martell, Masonry in Frankreich.

Sinnreiche Zunftleute wanderten weit umher in unterschiedliche Länder; einige, um mehr von der Zunft und Verständniß zu erlernen, einige, um Diejenigen zu belehren, welche nur geringes Verständniß (conynge) besaßen.

Und so geschah es, daß darunter ein kunstreicher Mason war, der Maymus Graecus hieß, welcher bei dem Baue von Salomon's Tempel gewesen; und dieser kam nach Frankreich, und lehrte den Männern in Frankreich die Wissenschaft der Masonry.

Und es war daselbst Einer vom königlichen Stamme in Frankreich, der hieß Carl Martell (Carolus Morter nach Harley); dieser war ein Mann, welcher eine solche Wissenschaft sehr liebte und den vorbesagten

Maymus Graecus an sich zog und von ihm die Wissenschaft lernte und sich den Pflichten und Gebräuchen (manners) unterzog, und nachmals durch Gottes Gnade zum Könige von Frankreich erwählt wurde.

Und als er in diesem Range war, nahm er sich der Masonen an und half Männer zu Masonen machen, welche es nicht waren; und stellte sie an das Werk und gab ihnen Beides, die Pflichten und die Gebräuche und gute Bezahlung, wie er von anderen Masonen gelernt hatte; und er bestätigte ihnen einen Freibrief, um von Jahr zu Jahr ihre Versammlung zu halten, wo sie wollten, und erzeigte ihnen recht viel Gutes.

Und also kam die Kunst nach Frankreich.

(Anmerkung.) In den Cole'schen Abdrücken walten bei diesem Abschnitte große Abweichungen ob. In den Ausgaben **1729** und **1761** fehlt Alles, was auf Ninus Graecus Bezug hat; dagegen folgen mit Jahrzahlen belegte Notizen über die Zerstörung des ersten Tempels unter Nebucadnezar, über die Erbauung des zweiten, die Errichtung eines jüdischen Tempels zu Bubastis in Egypten, über den Thurm des Straton und die Wiederaufrichtung des dritten Tempels, der **9** Jahre vor der Geburt des Heilandes **3556** beendigt wurde. Darauf kommt folgende eigenthümliche Stelle. „Nach der Geburt unsers Heilandes, als Aururiagus König von England war, kam der Kaiser Claudius mit einer Armee herüber, und jener, aus Furcht überwältigt zu werden, schloß eine Verbindung mit ihm, und gab ihm seine Tochter zur Ehe; Dieß that er, um vor den Römern sein Königreich zu behalten. Somit kehrte der Kaiser im Jahre **43** nach Christi Geburt zurück. Masonen kamen nach England und baueten ein gutes Kloster in der Nähe von Glassenbury, auch viele Castelle und Thürme." — Zu dieser prachtvollen Kunst der Geometrie haben sich Kaiser, Könige, Päpste, Cardinäle und unzählige Prinzen bekannt (have been professed) „welche alle immerwährende Denkmale an den unterschiedlichen Plätzen, wo sie geherrscht, hinterlassen haben." Zum Beleg wird die im Jahre **300** errichtete Trajans-Säule angeführt. — Die Harley'sche Handschrift folgt dem alten Texte in ihrer etwas kürzern Abfassung.

Der in der Alten Constitution angeführte Maymus Graecus wird in der Secret History, **1725**, Nainus Graecus, in der Landsdown'schen Handschrift Namas Graecius, in der Harley'schen Handschrift Memon Graecus, in der zu York **1726** gehaltnen Rede Ninus Graecus, im Constitutionenbuche **1738** und bei Prichard **1730** Mannon Graecus genannt.

Die Masonry in Britannien; St. Albanus.

England befand sich während dieser ganzen Zeit ohne irgend eine Pflicht der Masonry, bis zu St. Albanus Zeit. Und in dieser Zeit umgab der König von England, der ein Heide war, die Stadt, St. Albans benannt, mit einer Mauer. Und St. Albanus war ein würdiger Ritter und Schaffner (steward) des königlichen Haushalts und führte die Leitung über das Königreich, deßgleichen über die Erbauung der Stadtmauern; und er liebte die Masonen sehr und erzeigte ihnen viel Gutes. Und er setzte ihnen einen recht guten Lohn aus (standinge), wie das Königreich that, denn er gab ihnen 2 Schill. 6 Pfennige wöchentlich und 3 Pf. für ihr Vesperbrod (nonesyches).

Und vor dieser Zeit erhielt im ganzen Lande ein Mason täglich nur einen Pfennig und seine Kost, bis daß St. Albanus dieses verbesserte und ihnen vom Könige und seinem Rathe einen Freibrief gab, um ein General-Concilium zu halten, welchem er den Namen Assemblee ertheilte; und er war selbst dabei anwesend und half Maurer machen, und gab ihnen Pflichten, wie Ihr nachmals hören werdet.

(Anmerkung). Die Cole'schen Abdrücke stimmen mit dem Text, bis auf geringe Abänderungen, überein, nur nennen sie die Stadt Verulam. — Die Harley'sche Handschrift sagt, was der Text, doch mit einigen Umschreibungen. St. Albanus habe den König, der ein Heide gewesen, in der Wissenschaft der Maurerei unterrichtet und auch in der Gottesgelahrtheit; wegen des Baues der Mauer der Stadt St. Albans sei er zum Ritter und Majordomus und Regierer des Königreichs gemacht worden. Er habe den Lohn der Masonen auf 3 Schillinge 6 Pfennig erhöht „und für sie einen großen Freibrief vom Könige erkauft (purchased, eingelößt), um eine jährliche Assemblee und eine Berathung jährlich zu halten;" auch habe er viele Maurer gemacht und ihnen nachstehende Pflicht ertheilt. — Die Krause'sche Handschrift: „Und weil schon die Griechen und Römer Logen eingeführt hatten, so hatten die Römischen Baumeister diese Einrichtung auch in Britannien getroffen; und so blieb es in einigen Gegenden Britanniens, bis im Jahre Christi unsers Herrn 300 der Kaiser Carausius ein Schloß in der Stadt Verulamium baute und um diese Stadt eine Mauer bauen ließ, weßwegen er mehr Künstler aus Rom kommen ließ. Er hatte einen römischen

Baumeister, welcher Amfiabalus hieß, und dieser wurde der Lehrer des heiligen Albanus, durch den der Kaiser die Baue besorgen ließ, weil er seiner Haushaltung vorgesetzt war. St. Albanus, ein würdiger römischer Ritter, nahm sich der Kunst an, weil er sie liebgewonnen hatte, und liebte die Arbeiter und unterstützte sie sehr.. Er traf Einrichtungen und setzte Chargen bei den Maurern fest, und lehrte sie die Gebräuche, Alles, wie ihm Amfiabalus gelehrt hatte. Er verschaffte ihnen auch einen guten Lohn, denn er gab den Arbeitern 2 Schillinge auf die Woche und 3 Pfennige zu ihrer Kost, da sie vorher nur einen Pfennig nebst Essen bekommen hatten. Er wirkte auch einen Begnadigungbrief vom Kaiser Carausius aus, nach welchem die Arbeiter nun auch in Britannien eine ganze Gesellschaft hießen und unter den Baumeistern stehen sollten, welches vorher noch nicht war, weil jeder Einzelne Arbeit nahm, wo er zu arbeiten fand. Er hielt sich auch selbst zu dieser Gesellschaft, half neue Arbeiter aufnehmen, sorgte, daß sie immer viel Arbeit hatten, und war der Erste in Britannien, der Dieses that."

Edwin; Versammlung der Masonen; Schluß der Zunftgeschichte.

Gar bald nach dem Tode von St. Albanus kamen von unterschiedlichen Nationen unterschiedliche Kriege in das Königreich England, so daß die gute Regel der Masonry bis zur Zeit der Tage des Königs Athelstone zerstört ward. Dieser war ein würdiger König von England und brachte dieses Land zu guter Ruhe und Frieden, und erbaute viele große Werke von Abteien und Städten und viele andere unterschiedliche Gebäude, und er liebte die Maurer sehr.

Und er hatte einen Sohn, Edwin geheißen, und dieser liebte die Masonen viel mehr, als sein Vater that. Und er war ein großer Ausüber der Geometrie, und es zog ihn sehr, mit Masonen zu sprechen und zu verkehren und von ihnen Wissenschaft zu lernen; und nachmals wegen der Liebe, die er zu den Masonen und der Wissenschaft hatte, wurde er zum Mason gemacht und erlangte vom Könige, seinem Vater, einen Freibrief und einen Auftrag, jegliches Jahr einmal eine Assemblee zu halten, wo irgend sie es wollten, innerhalb des Königreichs von England, und unter sich selbst ihre Fehler und Uebertretungen zu bestrafen, welche innerhalb der Wissenschaft began-

gen worden. Und er selbst hielt eine Assemblee zu York und machte daselbst Maurer, und ertheilte ihnen Pflichten und lehrte sie Gebräuche, und befahl, daß diese Regel immerdar nachmals beobachtet werden sollte, und nahm hierauf den Freibrief und den Auftrag mit, um sie aufzubewahren, und befahl, daß er von König zu König erneuert werden sollte.

Und als die Assemblee versammelt war, erließ er einen Ausruf, daß alle alten und jungen Masonen, welche irgend etwas Schriftliches oder Kunde von den Pflichten und den Gebräuchen besäßen, die irgend vorher in diesem Lande oder in irgend einem andern gemacht worden, solche sofort vorzeigen sollten.

Und als Dieses nachgewiesen worden, fand man einige in französischer und einige in griechischer und einige in englischer und einige in anderen Sprachen; und der Zweck von denselben allen ward übereinstimmend befunden (and the intent of them all was founden all one).

Und er ließ ein Buch daraus verfertigen, und wie die Wissenschaft erfunden worden. Und er selbst bat und befahl, daß es vorgelesen oder erzählt werden sollte, wenn irgend ein Mason gemacht werden sollte, ehe man ihm seine Pflicht mittheilte.

Und von jenem Tage bis zu dieser Zeit sind die Gebräuche der Masonen in gegenwärtiger Gestalt bewahrt worden, so weit als Menschen sie regieren können.

Und nach der Hand sind bei verschiedenen Assembleen gewisse Grundgesetze aufgerichtet und verordnet worden nach dem besten Dafürhalten von Meistern und Genossen.

Tunc unus ex senioribus etc. — (Die verschiedenen Abfassungen des Schlusses der Zunftgeschichte, so wie der einleitenden lateinischen Worte zur wirklichen Vorlesung der zu beschwörenden Pflichten sind weiter unten zusammengestellt.)

(Anmerkung. Die Cole'schen Abdrücke sind bei dieser Stelle weitläufiger. „Es geschah bald nach dem Märtyrertode des heiligen Albanus (welcher in Wahrheit der Protomartyr von England genannt wird), daß ein gewisser König in das Land einfiel und viele Eingeborene durch Feuer und Schwert vernichtete, so daß die Wissenschaft der Masonry bis zur Regierung von Ethelbert, König von Kent (A. D. 616), gar sehr in Verfall gerieth, zu dessen Zeit Gregorius der Erste, genannt der Große, auf die Insel Britannien einen Mönch,

nebst anderen gelehrten Männern schickte, um dieser Nation den christlichen Glauben zu predigen, welche ihn dazumal noch nicht völlig angenommen hatte." Ethelbert baute unter Anderm die Kirche zu Canterbury; Sigbert, König von Essex, nahm auf Ethelberts Empfehlung das Christenthum an, erbaute die Abtei Westminster im Jahre 630. Sigbert, König der Ost-Angeln, begann die Stiftung der Universität Cambridge (915).

„Athelstan fing an zu regieren; er war ein Mann, geliebt von allen Menschen, und hatte eine große Ehrfurcht vor Kirchen, wie aus dem Erbauen, der Auszierung und Ausstattung von Klöstern erhellt" u. s. w. Er bereicherte auch bedeutend die Kirchen von York. Edwin, der Bruder des Königs Athelstan, liebte die Maurer viel mehr, als sein Bruder that u. s. w. Von hier an folgen diese Ausgaben dem Haupttexte mit unwesentlichen Abweichungen, doch „übergab er ihnen den Freibrief und den Auftrag zur Aufbewahrung und befahl, daß er von König zu König erneuert werden sollte."

Die Harley'sche Handschrift, wie gewöhnlich zusammengedrängter abgefaßt, scheint beide vorhergehende Recensionen vereinigt zu haben. Edwin, Athelstan's Sohn, „gab den Masonen den besagten Freibrief aufzubewahren (zu befolgen, keep), und als die Assemblee versammelt war, ließ er einen Ausruf machen, daß, wenn irgend ein Mason etwas Schriftliches besäße, was die Masonry beträfe oder den König über irgend ein Ding oder einen Gegenstand belehren könnte, welches in der bereits mitgetheilten Wissenschaft fehlte, so solle er oder sie dasselbe dem Könige ausliefern oder an ihn schreiben. Und da waren einige in französischer, einige in griechischer, einige in englischer und anderen Sprachen, weßhalb der König ein Buch machen ließ, welches erklärte, wie die Wissenschaft zuerst erfunden worden, und ihren Nutzen, welches Buch er vorzulesen und vollständig zu erklären befahl, wenn ein Mann zum Mason gemacht werden sollte, damit er völlig verstehen möchte, welche Artikel, Regeln und Gebote (articles, rules and orders) er zu beobachten verbunden sei; und von dieser Zeit bis auf den heutigen Tag ist die Masonry sehr geachtet und aufrecht gehalten worden; und unterschiedliche neue Artikel sind zu der besagten Pflicht, durch gutes Dafürhalten und Zustimmung der besten Meister und Genossen, hinzugesetzt worden. Tunc unus etc."

Abweichende Darstellung in der Krause'schen Urkunde.

Die Krause'sche Urkunde geht folgenden Gang. „Sein (des St. Albanus) Tod mußte für die Gesellschaft betrübt sein; denn, da der Kaiser erfahren hatte, daß er heimlich ein Christ geworden war, wurde er, wie Johannes, als Bekenner der Wahrheit hingerichtet, und wurde so der erste Märtyrer in Britannien, wie Jener der Erste unter den Christen. Die Verfolgung nahm überhand, und die Kunst lag nun darnieder, bis Kaiser Constantius ihr wieder empor half, und unter seinem Sohne, dem Kaiser Constantinus, die christliche Religion aufblühte, wo dann einige Gotteshäuser und große Gebäude nach der römischen Baukunst aufgebauet wurden. Es fielen aber wieder Kriege mit den nördlichen Völkern vor, und da diese übermächtig wurden, verließen die Römer die Herrschaft über Britannien wieder." — Es erscheinen die Angeln und Sachsen, welche vom Bischofe zu Rom zum christlichen Glauben bekehrt werden, „woraus immer mehr geschickte Bauleute in Britannien entstanden, welche von dem wachsamen Ueberreste der alten britischen Baumeister unterrichtet wurden. Nun wurden die Kirchen in Canterbury und Rochester zuerst wieder erbaut und die älteren Gotteshäuser reparirt. Hernach schickte auch der König Karl Martell viele Maurer über das Meer nach Britannien, weil es die sächsischen Könige verlangt hatten; und so lebte die Baukunst unter Leitung der alten britischen Baumeister immer mehr auf. Zu bedauern ist freilich, daß die Einfälle der Dänen manches schöne Augustische Gebäude verwüstet, und daß sie viele Nachrichten von der Gesellschaft (societas) mit den Klöstern verbrannt hatten, worin die Logen schon damals gehalten wurden."

„Diesem Mangel aber hat der fromme König Athelstan, der die Kunst so sehr schätzt, daß er, wie uns bekannt ist, als er Friede mit den Dänen gemacht hatte, viele prächtige Gebäude hergestellt hat, abzuhelfen beschlossen. Er hat daher befohlen, daß die von dem heil. Albanus eingeführte Einrichtung der Römer wieder hergestellt und bestätigt werde, daher er auch seinem jüngsten Sohne Edwin einen Befreiungbrief für die Maurer, um sich selbst unter einander zu regieren und Einrichtungen zum Gedeihen der Kunst treffen zu können, ausgehändigt hat, weil dieser die Chargen selbst angenommen und die Ge-

bräuche erlernt hat. Er hat auch gallische Maurer kommen lassen und sie nun mit zu Vorstehern bestellt, und die Einrichtungen der Griechen, Römer und Gallier, welche sie in Schriften mitgebracht haben, nebst des heiligen Albanus Einrichtungen durchsehen lassen; und hiernach sollen nun alle Maurergesellschaften eingerichtet werden."

„Sehet nun also in dem frommen Prinzen Edwin Euern Beschützer, der den königlichen Befehl ausrichten, Euch untereinander aufmuntern und ermahnen wird, begangene Fehler nicht wieder vorkommen zu lassen. Daher sollen alle Jahre die Baumeister und Vorsteher von allen Logen einmal zusammen kommen und ihm Bericht über die Bauten, und was bei der Arbeit zu verbessern sein möchte, abstatten. Er hat Euch hieher nach York zusammen berufen lassen, und die Vorsteher sollen Euch nun die Gesetze vorsagen, welche sich in den glaubwürdigen Nachrichten, die durchgegangen worden sind, gefunden haben, und welche zu beobachten nützlich und gut sind. Folgendes sind aber die Gesetze, die Ihr annehmen und, wenn Ihr sie angenommen habt, mittelst Auflegung der Hand auf das heilige Buch, das die Vorsteher darhalten werden, zu beobachten versprechen werdet. Auch soll jeder Meister (magister fabricae) sie in seiner Loge vorlesen lassen und es eben so halten. Auch soll jeder Meister sie vorlesen lassen, wenn ein neuer Bruder angenommen wird, indem ein solcher sich ebenfalls auf dem Evangelium dazu verbindlich machen soll." —

Eine Bemerkung stellt sich am Schlusse der Zunftgeschichte nach den Alten Constitutionen heraus. Wir finden Urgesetze, welche Nimrod, und in anderen Handschriften Euclides zugeschrieben werden. — König David ertheilt den Masonen Pflichten und Gebräuche, wie er sie, als von Euclides in Egypten gegeben, erlernt hatte, und gab ihnen noch andere Pflichten mehr, „wie Ihr nachmals hören werdet." — „Und Salomon bestätigte sowohl die Pflichten als die Gebräuche, welche sein Vater den Masonen gegeben hatte." — „Karl Martell gab ihnen Beides, die Pflichten und Gebräuche und gute Bezahlung, wie er von anderen Masonen gelernt hatte; und er bestätigte ihnen einen Freibrief, um von Jahr zu Jahr eine Versammlung zu halten, wo sie wollten u. s. w." — „Edwin ertheilte ihnen Pflichten und lehrte sie Gebräuche — und nahm hierauf den Freibrief und den Auftrag mit, um sie aufzubewahren, und befahl, daß er von König zu König erneuert werden sollte." — Hierzu kommt die eben angeführte Erzählung der Krause'schen Urkunde! — —

Uebergang zu den alten Grundgesetzen.

Der Uebergang von der Zunftgeschichte zu den Grundgesetzen ist in den verschiedenen Handschriften also abgefaßt:

Alte Constitutionen im Gentleman's Magazine.

Und nach der Hand sind bei verschiedenen Assembleen gewisse Grundgesetze nach dem besten Dafürhalten der Meister und Genossen aufgerichtet und verordnet worden. Tunc unus ex Senioribus teneat librum, ut illi vel ille ponant vel ponat manus super librum; et tunc praecepta deberent legi.

(Hierauf soll einer der Aelteren das Buch (das Evangelium) nehmen, damit sie oder er, ihre oder seine Hand auf das Buch legen, und dann sollen die Gebote vorgelesen werden.)

Jeglicher Mann, der ein Mason ist, nehme sehr gute Obacht auf diese Pflichten (Grundgesetze); so daß, wenn irgend ein Mann sich gegen eine dieser Pflichten schuldig findet, er sich selbst vor Gott beßre.

Und Ihr insbesondre, die Ihr verpflichtet werden sollet, nehmet gute Obacht, daß Ihr diese Pflichten richtig beobachtet, denn es ist eine große Gefahr für einen Mann, auf ein Buch (Evangelium) falsch zu schwören. Die erste Pflicht ist u. s. w. (§. 52.)

Cole, 1729, giebt die Einleitung und läßt das tunc unus ex senioribus etc. hinweg und fängt an bei — Jeglicher Mann u. s. w., und wenn irgend ein Mann sich gegen eine dieser Pflichten schuldig findet, so soll er zu Gott bitten um seine Gnade der Besserung u. s. w.

The secret History, 1725. — Und nach der Hand — der Meister und Genossen. „Hier folgt der würdige und göttliche Eid der Masonen. Jeglicher Mann, der" u. s. w., so daß die Worte — Tunc unus ex senioribus fehlen. Krause IV. 155 hat diesen Eid nicht mitgetheilt.

Preston, welcher die hierzu gehörige Zunftgeschichte nicht giebt, leitet diese Pflichten (Grundgesetze) also ein. Da es für den wißbegierigen Lehrer angenehm sein mag, die alten Pflichten zu kennen, welche bei dieser Gelegenheit (der Installation einer Loge) gebraucht wurden, so wollen wir sie allhier wörtlich einschalten, wie sie in einer Handschrift stehen, die sich im Besitze der Lodge of Antiquity befindet und unter der Regierung von Jacob II. (1685—1689) geschrieben wurde.

„Und nach der Hand sind bei verschiedenen Assembleen unterschiedliche Zunftgesetze (diverse crafties) nach dem besten Dafürhalten

der Magistratspersonen (magistrates) und Genossen aufgerichtet und verordnet worden. Tunc unus ex senioribus tent (sic) librum, et illi ponent manum suam super librum. Jeglicher Mann u. s. w. und wenn irgend ein Mann sich gegen eine dieser Pflichten schuldig findet, so mag er sich selbst bessern oder hauptsächlich aus der Furcht Gottes u. s. w.

Ms. Harley, nachdem es den eben erst mitgetheilten Schluß der Zunftgeschichte gegeben, sagt: „Tunc unus ex senioribus teneat librum illi, qui inquirandu (sic) reddat et ponat manum libro vel super librum, dum Articulum et praecepta sibi legantur.“ Sprich Folgendes zur Ermahnung: Meine geliebten und ehrbaren Freunde und Brüder, ich bitte Euch demüthig, so lieb Euch Eurer Seele ewiges Heil, Eure eigne Achtung und das Beste Eures Landes, seid sehr sorgfältig in der Beobachtung dieser Artikel, welche ich im Begriffe stehe diesem Aufzunehmenden (Deponent) vorzulesen; denn Ihr seid so gut, als er, verpflichtet, sie zu erfüllen. Dieses hoffend von Eurer Sorge darob, will ich (unter Gottes Gnade) die Pflicht anfangen. Erstlich ermahne ich Euch u. s. w. (§. 52.)

Prichard's hieher bezügliche Worte werden sogleich vorkommen.

In Br. Krause's Mittheilung der Constitution unter William III. sind die Uebergangsworte zu den Pflichten hinweggelassen; die Einleitung aus der Krause'schen Urkunde ist hingegen auf S. 50 vollständig mitgetheilt worden.

Prichard's Zunftgeschichte.

Prichard giebt in seiner **1730** zum ersten Male erschienenen Masonry dissected einen Auszug aus den Alten Constitutionen, welche er allerdings aus den zwei Ausgaben der Secret History **1725** und dem Cole'schen Abdrucke **1729** kennen mochte; allein, da die lateinische Stelle mit denselben nicht wörtlich übereinstimmt, so darf man annehmen, daß ihm noch eine andre Quelle zu Gebote stand. Er berichtet Folgendes:

„Die ursprüngliche Institution der Masonry beruhte auf der Grundlage der freien Künste und Wissenschaften, insbesondre auf der fünften, nämlich der Geometrie; denn bei dem Baue des babylonischen Thurmes wurde die Kunst und das Handwerk (mistery) der Masonry zuerst eingeführt und von da an fortgeübt bis zu Euclid, einem wür-

digen und vortrefflichen Mathematiker der Egyptier, und er theilte sie dem Hiram mit, dem Meister Maurer, der bei der Erbauung von Salomon's Tempel zu Jerusalem angestellt war; daselbst war ein vortrefflicher und kunstreicher Mason, der war der Oberste unter dem Großmeister Hiram und hieß Mannon Graecus. Dieser lehrte die Kunst der Masonry einem gewissen Carolus Martell in Frankreich, welcher nachmals zum Könige von Frankreich erwählt wurde; und von da wurde sie zur Zeit des Königs Athelstan nach England gebracht, welcher verordnete, daß jährlich einmal zu York eine Versammlung gehalten werden sollte. Dieses war die erste Einführung derselben in England, und die Maurer wurden auf folgende Weise gemacht:

Tunc unus ex Senioribus teneat librum, ut ille vel illi ponat vel ponant Manus supra Librum; dum praecepta debeant legi.

Diese Chargen bestanden darin, daß sie gegen einander, ohne Ausnahme, treu sein sollten, und daß sie verpflichtet sein sollten, ihre Brüder und Genossen in der Noth zu unterstützen, oder sie in Arbeit zu stellen und demgemäß zu lohnen.

Aber in diesen letzten Tagen ist die Masonry nicht aus Künstlern zusammengesetzt, wie sie in ihrem ursprünglichen Zustande war, wo einige wenige Catechismusfragen erforderlich waren, um einen Mann zu einem operativen Mason hinlänglich befähigt zu erklären. Der Ausdruck freie und angenommne Maurerei (wie er nunmehr heißt) ist nicht gehört worden, bis vor diesen wenigen Jahren. Man hörte von keinen constituirten Logen oder Quartalversammlungen vor dem Jahre 1691." (Das Uebrige gehört nicht hieher.)

Anderson's Geschichte der Masonry in Britannien.

Da die jetzige Freimaurerei sich langsam aus dem bescheidnen Gewande der Zunftgenossenschaft herausgewunden hat, so konnte sie sich nicht der uralten Abstammung hinsichtlich ihrer Gesetze und Einrichtungen entziehen, und es wird an anderm Orte nachgewiesen werden, wie sie noch lange nach **1716**, beinahe mit vollem Bewußtsein ihrer Abkunft, sich hauptsächlich mit den Gegenständen ihrer ehemaligen Zunft beschäftigte. Dieses mußte sich abspiegeln in der neuen Geschichte, welche von Anderson auf Befehl der neuen Großen-Loge zu London **1723** herausgegeben wurde. Wenn dieser Bruder einerseits die den eben geschilderten Alten Constitutionen vorangehende Zunftsage

mit einer umgearbeiteten Geschichte der Maurerei, richtiger Baukunst, ersetzte: so geschah Dieses, weil der neu zusammengetretnen Bruderschaft etwas neu Bearbeitetes an die Stelle der oft ganz fabelhaften und meistens unhistorischen Zunftsage dargeboten werden mußte. Welch geringen Werth aber Anderson auf seine eigne Umarbeitung legte, kann man daraus abnehmen, daß, als einmal der Ton angeschlagen war, die Geschichte der Baukunst anstatt der, der alten Masonen zu geben, und der Br. de la Tierce zu London **1732** ebenfalls eine elegantere Geschichte derselben schrieb, welche den Vorzug eines wissenschaftlichen Gewandes für sich hat, Anderson dieselbe in seiner zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs **1738** vollständig aufnahm, mit völliger Umarbeitung seiner eignen, in der ersten Auflage befindlichen. Hierdurch beurkundete er selbst wol am Augenfälligsten, daß er diese Abtheilung seiner Arbeit für die schwächste und unbedeutendste im Constitutionenbuche gehalten hatte. Erst **1742** gab la Tierce zu Frankfurt seine Geschichte in französischer Sprache heraus. Vielleicht werden aus jener Zeit noch ähnliche Bearbeitungen aufgefunden werden. Doch fallen alle diese Umarbeitungen der alten Zunftsage, so wie die späteren in den englischen Constitutionenbüchern **1756, 1767, 1784**, in Scott's pocket companion, und bei Preston u. s. w. der eigentlichen Geschichte der Freimaurerei anheim und können hier völlig übergangen werden.

Eine Bemerkung wird sich bei Durchlesung des Constitutionenbuchs **1738** aufdrängen, daß Anderson, der Geschichtschreiber der alten Steinmetzen, die Leistungen derselben durchaus mißachtet, dem Geiste seiner Zeit huldigt und nur den Italischen Baustyl, den Augustischen, als das würdigste Ziel betrachtet, welchem allein nachzustreben sei.

Wir glauben, unbeschadet der treuen Berichterstattung, welche wir uns auferlegt haben, Alles, was Anderson **1723** und **1738** über die außerenglische Zunftgeschichte, zuweilen in wörtlichen Auszügen aus den Alten Constitutionen, erzählt hat, übergehen und uns zur nothwendigen Vervollständigung der Zunftsagen auf seine eigne Darstellung der Masonry in Britannien in wesentlichem Auszuge beschränken zu dürfen. — Wer seine Geschichte der Masonry in Schottland und Irland nachliest, wird finden, daß hierüber die Nachrichten so dürftig und unsicher sind, daß sie nicht hieher gezogen werden können, am Wenigsten vor der Periode der Versammlung zu York, bei welcher die alten Zunftgeschichten insgesammt abbrechen, und wir ebenfalls unsere dermaligen Untersuchungen einstellen werden.

Es muß hierbei bemerklich gemacht werden, daß Anderson, ein geachteter Schriftsteller seiner Zeit, mit den einer historischen Begründung entbehrenden Behauptungen in den vor ihm liegenden Handschriften nicht stets einverstanden sein konnte; daher er mehrmals seine schriftstellerische Ehre durch ausdrückliche Berufungen auf diese Handschriften und selbst auf Traditionen zu wahren bedacht ist.

Anderson berichtet über die Masonry in Britannien Folgendes: Cäsar versuchte 51 Jahre vor Christo die erste Landung in Britannien; erst im Jahre 42 nach Christus unternahm Kaiser Claudius eine neue Landung. Ein Jahr später kam er selbst auf diese Insel Seine Statthalter „legten gar bald die Logen an, um Castelle und andere feste Plätze zur Versicherung des von ihm eroberten Landes aufzuführen." — Von Amphiabalus ist gar nicht die Rede, wohl aber vorher vom König Lud (Lucius). Es folgt hierauf in Uebereinstimmung mit der Krause'schen Urkunde die bereits am gehörigen Orte eingeschaltete Stelle von Carausius und St. Albanus in freier Umschreibung nebst der Verwahrung: „Dieses wird in allen alten Abschriften der Constitutionen behauptet, und die alten englischen Freimaurer haben den festen Glauben."

„Einige fromme Lehrer kamen aus Wales und Schottland und bekehrten viele Angelsachsen zum Christenthum, jedoch keinen von ihren Königen, bis A. D. 597, da Augustinus und 40 andere Mönche von dem Papst Gregorius I. anlangten, und Ethelbert, den König von Kent tauften, welchem Exempel in Zeit von 60 Jahren alle Könige der Heptarchie nachgefolgt." Hier schließt sich Anderson an die Colleschen Ausgaben an, so wie an die Schilderungen derselben von den Kirchen zu Rochester und Westminster. „Hierzu wurden viele Masonen erfordert, welche gar bald, unter Anführung der Fremden, die herüber gekommen waren, ihnen zu helfen, in Gesellschaften oder Logen zusammen traten. Diese vielfältigen sächsischen Logen verbesserten sich stufenweise, bis Kenred, König von Mercia und allgemeiner Monarch, zu Karl Martell, dem würdigsten Großmeister von Frankreich (des Königs Pipinus Vater), schickte, welcher von dem Bruder Mimus Graecus erzogen worden. Dieser ließ ohngefähr A. D. 710 einige erfahrene Maurer aus Frankreich hinübergehen. — Dieses wird in allen alten Constitutionen nachdrücklich behauptet und wurde von den alten englischen Maurern für gewiß gehalten." — „Alle die heiligen Häuser standen unter der Aufsicht der Geistlichen, und die Logen

wurden vor dem Einfall der Dänen in den Klöstern gehalten. Gleichwohl baueten sie anfänglich meistens mit Holz, bis Bennet, der Abt von Wirral, ungefähr A. D. 680 u. s. w." — Edward der Aeltre (A. D. 900) verordnete seinen gelehrten Bruder Ethelwart zum Haupt der Bruderschaft und stiftete die Universität zu Cambridge. Er starb 924.

Anderson's Bericht über die Yorksage.

„Athelstan, sein ältster Sohn, folgte ihm, obgleich er nur von einer Concubine geboren war. Dieser überließ die Kunst und deren Beförderung der Sorgfalt seines Bruders Edwin, welcher in einigen Abschriften sein Sohn genannt wird; denn in den Alten Constitutionen steht hiervon Folgendes geschrieben."

„Daß, obgleich die alten Acten der Brüderschaft in England größten Theils in den Kriegen mit den Dänen (welche die Klöster, wo solche Acten aufgehoben, eingeäschert) verloren gegangen, dennoch der König Adelstan, des Königs Alfred Enkel, der erste gesalbte König von England, welcher die heilige Bibel in die sächsische Sprache übersetzte, nachdem er Ruhe und Frieden im Lande wieder hergestellt, manche große Werke aufbauen lassen und viele Maurer aus Frankreich und anderen Orten an sich gezogen, welche er zu Aufsehern darüber gemacht. Diese brachten die Pflichten und Regulationen der ausländischen Logen mit sich und bewogen den König dahin, daß er den Arbeitslohn vermehrte. Daß Prinz Edwin, des Königs Bruder, welcher die Geometrie und Masonry gelernt, aus Liebe zu dieser Kunst und zu den herrlichen Grundsätzen, worauf selbige beruhet, einen Gnadenbrief von dem König Athelstan, seinem Bruder, für die Freimaurer ausgewirket, um eine Zucht unter sich selbst zu haben oder eine Macht und Freiheit, sich selbst einzurichten, die mit untergelaufenen Fehler zu verbessern und eine jährliche Unterredung bei einer allgemeinen Versammlung zu halten. Daß Prinz Edwin solchem nach alle freie und angenommene Maurer im Königreiche erinnert, sich bei ihm auf der Versammlung zu York einzufinden, und da Solches geschehen, die große Loge unter ihm, als ihrem Großmeister, A. D. 926, angeleget; daß sie gar viele alte Schriften und Nachrichten von der Zunft, die theils in griechischer, theils in lateinischer, theils in französischer und anderen Sprachen verfasset gewesen, mit sich dahin gebracht und aus deren Inhalt die Constitutionen der englischen Logen entworfen und sich selbst ein Ge-

setz gemacht, dieselben in allen künftigen Zeiten zu bewahren und zu beobachten."

„Allein der vortreffliche Prinz Edwin starb A. D. 938 vor dem Könige, ohne Leibeserben, welches der Bruderschaft nicht geringe Betrübniß zuzog; doch blühet sein Andenken noch auf's Beste in den Logen, und die Alten Constitutionen melden von ihm niemals, ohne ihn zugleich zu rühmen."

Anderson behandelt hierauf die Nachricht, daß Athelstan ihn auf das Meer habe aussetzen lassen, und bezieht sich auf das Chronicon Malmesburiense, welches dieselbe als auf einer Sage beruhend verwirft.

Uebereinstimmung zwischen Anderson und der Krause'schen Urkunde.

Die Vergleichung der von Anderson im Constitutionenbuche 1723 und noch weit mehr der im Constitutionenbuche 1738 enthaltnen Geschichte der Freimaurerei mit den oben mitgetheilten Alten Constitutionen beweist, daß er im Allgemeinen letzteren gefolgt ist, jedoch mehrere Handschriften vor sich liegen hatte, aus welchen er einzelne, in den anderen nicht befindliche Züge heraushob und seiner Geschichte einverleibte. Man müßte denn annehmen, daß er einer Bearbeitung gefolgt wäre, welche noch nicht wieder aufgefunden ist. — Es verdient, bemerkt zu werden, daß er in seinen Angaben sich mehrmals den in den Krause'schen Urkunden vorfindlichen nähert. So führt z. B. nur diese und Anderson den Namen Carausius an, und daß er 2 statt 3 Pence Lohn den Maurern gegeben. Die anderen Constitutionen übergehen diesen Regenten und schreiben die abweichende Lohnerhöhung dem St. Albanus zu. — Eben so bezeichnen nur die genannte Urkunde und Anderson, so wie die Cole'schen Ausgaben, den Edwin als Athelstans Bruder, wogegen Preston und die Harley'sche Handschrift ihn dessen Sohn nennen. Die alte Pergament-Handschrift, welche Plot critisirte, nennt ihn Athelstan's jüngsten Sohn, was er aber als fabelhaft verwirft mit der Bemerkung, Athelstan habe allerdings einen Bruder Edwin gehabt, welchen er aber, „wiewohl er sehr jung war," aus Eifersucht auf die See aussetzen lassen, wodurch er seinen Tod herbeigeführt. Der poetische Schluß der Krause'schen Urkunde stellt ihn dagegen als eben in der Versammlung anwesend dar. Letztre und Anderson ganz allein nennen die Stadt York als den Ort, wo sie gehalten

worden sei, wobei Anderson der einzige und nach unserm Ermessen der erste Gewährsmann ist, welcher das Jahr 926 als Zeitbestimmung derselben, und 938 als sein Todesjahr angiebt. — Alle Alten Constitutionen sprechen von dazumal vorgelegten Handschriften in griechischer, französischer, englischer und in anderen Sprachen. Man vermißt hierbei diejenige, welche zunächst zu nennen gewesen wäre, die lateinische. Diese Unterlassung dürfte abermals, wie oben bei der Halliwell'ichen Urkunde schon bemerkt worden ist, ein überzeugender Beweis sein, daß die gesammte Zunftgeschichte lediglich von Laien, je nach ihren dürftigen Kenntnissen, welche sich durch die sonderbarsten chronologischen und genealogischen Irrthümer kund geben, und nicht von Geistlichen abgefaßt worden sei, die zuverlässig nicht verfehlt haben würden, der damaligen Weltsprache, der lateinischen, zu gedenken. In dieser waren architectonische Belehrungen zu verhoffen; was konnten dagegen griechische Handschriften zu jener Zeit helfen, da wol Niemand sie zu lesen oder zu verstehen vermochte? Sollten aber dergleichen über die Baukunst wahrhaftig zu jener Zeit existirt haben, so hätte die Wissenschaft künftige noch werthvolle Entdeckungen zu verhoffen; denn um 926 durfte man als gerettet betrachten, was bis zu diesem Jahre den Verwüstungen entgangen war. Anderson hat die Auslassung gefühlt und die lateinische Sprache in seinem angeführten Auszuge aus den Constitutionen eingeschoben. Die Krause'sche Urkunde thut Dasselbe und ist zugleich die einzige, welche ausdrücklich berichtet — „Edwin hat auch gallische Maurer kommen lassen und sie nun mit zu Vorstehern bestellt, und die Einrichtungen der Griechen, Römer und Gallier welche sie in Schriften mitgebracht haben, nebst des heil. Albanus Einrichtungen durchsehen lassen u. s. w."

Bei so auffallend übereinstimmenden Eigenthümlichkeiten, welche sich allein bei Anderson und in der Krause'schen Urkunde vorfinden, müßte man annehmen, daß erstrer eine mit letztrer übereinstimmende oder ganz nahe verwandte Handschrift benutzt habe, denn bei der im Jahre 1726 wegen ihrer gegenseitigen Anciennetät bestimmt ausgedrückten Rivalität der Loge zu York gegen die Große Loge zu London läßt sich nicht wohl vermuthen, daß sie ihre alte Handschrift im Jahre 1720 nach London zur Benutzung eingesendet und dennoch nachher das Constitutionenbuch 1723 nicht anerkannt habe. Vielleicht stellt sich dagegen im Verlauf der gegenwärtigen Untersuchung immer klarer heraus, daß die lateinische Umarbeitung der Yorker alten Handschrift

spåter als im Jahre 1738 vorgenommen sei, und man Andersons Constitutionenbuch von diesem Jahre hierbei benutzt habe, wodurch diese ausschließlichen Uebereinstimmungen in auffallenden Puncten um so erklärlicher werden.

Nachricht von einer alten Handschrift zu York.

Wir wollen jedoch versuchen, Nachweisungen aus dieser 1726 zu York befindlichen alten Handschrift mit den eigenen Worten des Berichterstatters zusammenzustellen. In der Cole'schen 1729 in Kupfer gestochnen Ausgabe der Alten Constitutionen findet sich, trennbar, zum ersten Male beigedruckt — Eine Rede, gehalten vom jüngern Großaufseher der Großen Loge in der Stadt York am St. Johannistag, 27. December 1726, London 1729, 8. Wir haben sie früher schon, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet, in der zu Altenburg erschienenen Zeitschrift für Freimaurer 1833—1834, Heft 4. S. 390—425 bekannt gemacht und müssen hierbei zu unserm Bedauern bekennen, daß wir einige Stellen ausließen, welche uns damals unbedeutend erschienen. — Der Redner spricht über das hohe Alterthum der „Kunst zu bauen oder der Masonry," weßhalb er übereinstimmend mit den Alten Constitutionen Einiges von Seth's Säulen, dem Thurm zu Babel, dem Tempel des Belus, den Mauern von Babylon andeutet, welche Bauwerke alle, tausend Jahre vor der Erbauung des Salomonischen Tempels, „hinreichende Zeugnisse abgeben oder mindestens große Ursache, zu vermuthen, daß drei Viertheile der ganzen Erde damals mochten abgetheilt gewesen sein in eingetretene Lehrlinge, Gesellen und Meister-Maurer." Es wird hierauf in flüchtigen Andeutungen des Pythagoras, Euclides und Archimedes gedacht, so wie der neuen Tempelbauten durch Zerubbabel und Herodes. — „Europa kam zur Bekanntschaft mit dieser Kunst später, als die östlichen Theile der Welt; und unsre Insel, so viel ich auffinden kann, am Spätesten von Allen. Denn, wiewohl wir aus unseren alten Urkunden wissen, daß sie aus Frankreich und Deutschland durch einen Mann (Ninus) gebracht worden, der wirklich bei dem Tempelbaue Salomon's gewesen, so geschah es doch nachher, daß Sanct Alban, der Proto-Martyr in England, zugleich mit dem Christenthume Maurerei einführte." (Anmerkung des Originals. „Dieß ist aus einer alten Urkunde genommen, welche in unsrer Loge aufbewahrt wird.)

„Allerdings schreiben unsere Vorfahren den Römern den Ursprung des nützlichen Wissens unter ihnen zu, welches ein guter Tausch für den Verlust ihrer Freiheit war; denn Cäsar berichtet in seinen Commentarien, daß die Briten keine Städte mit Mauern hatten, noch Häuser, sondern ihre Wohnungen nur mit Holzwerk und Lehm befestigten. Als aber nachmals unsere ersten Sachsenkönige die barbarische Unwissenheit des Heidenthums abgelegt hatten, wurden sie durch das Licht des Evangeliums mehr civilisirt und erkannten den Nutzen der Künste und Wissenschaften. Diese mußten dem nothwendigen Endzwecke der Selbsterhaltung entsprechen, eben so der Größe und Andacht, und man muß bekennen, daß dieser zuerst nachgestrebt wurde; und wiewohl Alt-Verulam, das (nach Cambden) seitdem S. Alban genannt wurde, mit Recht den Vorrang als die erste gebaute Stadt in Britannien anspricht: so wissen Sie doch, daß wir uns rühmen können, daß die erste große Loge, welche in England gehalten wurde, in dieser Stadt (York) gehalten wurde, in welcher Edwin, der erste christliche König der Nordhumbern, etwa 600 Jahre nach Christus, den Grundstein zu unsrer Cathedralkirche legte und als Großmeister saß. Dieß ist hinreichend, um uns zu veranlassen, den Logen zu London den Vorrang streitig zu machen. Doch, da Nichts von dieser Art unter einer so freundschaftlichen Brüderschaft bestehen sollte, so sind wir zufrieden, daß Jene sich des Titels eines Großmeisters von England erfreuen, aber den eines Großmeisters totius Angliae sprechen wir als unser unbezweifeltes Recht an."

(Anmerkungen im Original. „Edwin's Residenz war zu Derwentio, das jetzt Auldby heißt, sechs Meilen von York. Rapin S. 162. — Eine Kirche von Holz wurde zu York eilig erbaut für die Neubekehrten, die sehr zahlreich waren. Bald nachher legte Edwin den Grundstein zu einer Kirche von Bausteinen (free-stones), welche jedoch von seinem Nachfolger Oswald ausgebaut wurde. Rapin S. 246. Beda II. cap. 13.)

„Ein Wort guten Raths oder zwei, und ich endige. Ihnen, meine Brüder, den Werkmaurern (working Masons), empfehle ich unsere Constitutionen sorgsam zu durchlesen. In denselben sind vortreffliche Regeln für Ihre Aufführung niedergelegt, und ich darf hier nicht (weiter) auf denselben bestehen."

„Lassen Sie uns fortan an diesem feierlichen Tage jeder seine Brüder in einer liebevollen Haltung begrüßen, damit, so lange, als

unsere Füße auf diesem Erdenrunde stehen werden, wir Herz und Hand vereinigen mögen und, als wäre es mit einer Stimme aus einer Kehle, unsere Grundsätze (principles) von gegenseitiger brüderlicher Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit aussprechen. Alsdann und mit einer unverbrüchlichen Beobachtung unserer Eide können wir in keine Gefahr gerathen durch die Bosheit unserer Feinde außerhalb der Loge, noch in Noth unter falschen Brüdern innerhalb derselben."

Unverkennbar geht aus diesen Stellen hervor, daß im Jahre **1726** die Loge zu York eine Handschrift der alten Constitutionen wirklich besaß, deren Inhalt der Bruder Redner summarisch andeutete. Hingegen bezeugt eine flüchtige Vergleichung mit der Krause'schen Urkunde, daß letztrer mit größerm gelehrten Aufwande abgefaßt ist, als die alten Constitutionen. So kommt z. B. von dem Sanchuniathon und dem Tempel des Dagon der Krause'schen Urkunde in dieser Rede Nichts vor. — Man muß sich dagegen überrascht finden, daß der Br. Redner bei dem **1726** vor ihm liegenden Manuscripte so wenig an die Begründung der Pflichten (Grundgesetze) auf einer zu York gehaltnen Versammlung gedacht hat, daß er nicht einmal hiervon spricht, gerade in seiner Loge und bei derjenigen Gelegenheit, wo er ein entscheidendes Gewicht hätte darauf legen müssen, und eben in einem Augenblick, wo er die Ansprüche der Anciennetät der Loge zu York gegen die Große Loge zu London geltend macht unter der ausdrücklichen Versicherung, hieraus keinen Streitpunkt ableiten zu wollen. Hier war der Ort, wo er der Stadt York die erste masonische Gesetzgebung in England vindiciren mußte, wenn nämlich Grund dazu vorhanden war. Aber man sieht aus dieser Unterlassung in den verschiedenen alten Handschriften, und muthmaßlich auch der alten Yorker, daß der Redner durchaus keinen geschichtlichen Werth auf die gesammte Yorksage legt, denn also dürfen wir sie nunmehr ausdrücklich bezeichnen. Dagegen bringt er über Edwin's Person, als eines Königs der Nordhumbern, „der als Großmeister saß," einen seither für die Geschichte der Maurerei unbeachteten Namen bei, den er um das Jahr **600** nach Christo versetzt, wodurch die bei Anderson vorkommende Jahrzahl **926** für die vielbesprochne Versammlung zu York als Quelle der Gesetzgebung der englischen Masonen von dieser Seite her immer zweifelhafter wird und wiederholte genaue chronologische und genealogische Nachforschungen bei bewährten Geschichtschreibern von England in Anspruch nimmt.

Zweifel über das hohe Alter der Krause'schen Urkunde.

Wenn wir nunmehr erwägen, daß der am 26. December 1726 zu York gehaltnen Rede unwidersprechlich eine alte Handschrift der Constitutionen zu Grunde gelegen, welche im Allgemeinen und im Einzelnen, so weit wir aus den aufgenommenen Hinweisungen entnehmen, mit den übrigen uns bekannt gewordenen Constitutionen übereinstimmt, — wenn wir Dieses durch des Br. Stonehouse ausdrückliche Erklärung nachgewiesen sehen — „jenes in der alten Landessprache verfaßte, auf Pergament geschriebne Manuscript, welches bei der Ehrwürdigen höchsten architectonischen (baukunstlichen) Gesellschaft in unsrer Stadt aufbewahrt wird, ist mit Dem, was vorstehende lateinische Uebersetzung enthält, gleichlautend. Dieß bescheinige ich. York, im Jahre 1806, am 6. Januar. (Unterzeichnet) Stonehouse." — wenn wir finden, daß in den aus der alten Yorker Handschrift mitgetheilten Bruchstücken keine Andeutung vorkommt auf die in Krause's Urkunde in der Einleitung und in §. 52 befindliche Beziehung auf die Noachiden, — wenn wir fragen müssen, warum der von Br. Stonehouse angezeigte altenglische Text in die lateinische Sprache übertragen und dadurch für eine überwiegende Mehrzahl der Masonen, für welche doch die Constitutionen bestimmt waren, so wie für eine große Anzahl nachheriger Freimaurer zu York völlig unverständlich und darum unbrauchbar geworden ist, — wenn wir hinter dieser sogenannten Yorker Urkunde, als einer ältern Redaction entstammend, in den Stonehouse'schen Mittheilungen sogleich die unter die Regierung König Wilhelms III. 1694 verlegte, jüngre Redaction hinzugefügt erblicken nebst einem Auszuge aus masonischen Gesetzen, welche unkritisch genug den Zeiten Edred's bis Heinrich VIII. zugeschrieben werden, — wenn wir aus der hierunter nachfolgenden Zusammenstellung aller alten Handschriften und Abdrücke augenfällig entnehmen, daß sowohl die in König Wilhelms III. Zeiten versetzte, als auch die sogenannte Yorker Urkunde, nach ihrer gesammten Fassung und ihren Auslassungen und dergl., einer viel jüngern Zeit angehören, — wenn wir überrascht sein müssen, daß in beiden genannten Urkunden die oben bei der Ueberschau sämmtlicher Alten Constitutionen angeführten Artikel vermißt werden, welche über-

einstimmend mit alten Parlamentsacten und dem Geiste jener Zeit, namentlich zur Wahrung ehelicher Keuschheit und des Eigenthums, sich in allen vorhergehenden alten Handschriften und selbst in Anderson's Constitutionenbuche vorfinden, — wenn wir es besonders befremdend finden müssen, daß, im Widerspruche mit allen anderen Handschriften, in den oben angeführten, der Krause'schen Urkunde allein eigenthümlichen Zusätzen sehr verständliche Andeutungen auf den Lehrlings- und Meistergrad vorkommen:

so werden wir zu folgenden Schlüssen berechtigt.

1. Es hat erwiesener Maaßen zu York im Jahre **1726** eine alte Handschrift, sogar damals noch verbindend für die Brüderschaft, vorgelegen; sie ist zur Befolgung empfohlen worden, mit gänzlicher Ignorirung des von Anderson **1723** herausgegebnen Constitutionenbuchs.

2. Diese Handschrift zu York war aber mit den übrigen in England vorfindlichen übereinstimmend und enthielt namentlich nicht die Berufung auf die Noachiden, eben so wenig die in §. **52** angeführte der Krause'schen Urkunde (Artikel **3**) ausschließlich eigenthümliche Verordnung.

3. Die der Krause'schen Urkunde beigefügten Constitutionen, unter Wilhelm **III.**, bieten wirklich eine jüngre Redaction dar, laut ihrer innern Annäherung an die sogenannte Yorker Urkunde.

4. Letztre ist jedoch später, als **1727**, von irgend einem Bruder, mit zum Theile beabsichtigenden Lehrsätzen, zum Theil mit einer gelehrtern Ausstattung versehen, in die lateinische Sprache übertragen worden. Die Richtung dieses Verfassers beurkundet sich durch die Nichterwähnung St. Albans als Protomartyrs von England, im Widerspruch mit der Rede vom Jahre **1726**.

5. Da nur die zweite Ausgabe des Anderson'schen Constitutionenbuchs **1738** der Noachiden erwähnt, im Jahr **1756** aber diese Fassung der alten Pflichten von der Großen Loge zu London aufgegeben wird, dagegen die um **1754** auftauchende Scission der Brüderschaft, welche sich alte Masonen fortan benannt hat, in ihrem ersten Gesetzbuche Ahiman Rezon **1756**, und fortan in allen ihren folgenden verwandten Gesetzbüchern die Berufung auf die Noachiden, als Gegensatz gegen das Großmeisterthum zu London beibehalten hat, so

6. darf man annehmen, daß die Uebertragung der noch **1726** in altenglischer Sprache vorhandnen Constitution in die erweiterte lateinische Uebersetzung später als um das Jahr **1738** (resp. **1756**) vorge-

nommen worden sei, und zwar zu einer Zeit, wo der Parteienstreit der sogenannten alten Masonen gegen die sogenannten modernen Masonen um 1772 auf das Lebhafteste entbrannt war.

7. Daß die Einflechtung des Noachismus in die alten Pflichten keineswegs auf einer oder mehreren unzweifelhaft ächten Handschriften beruhe, ergiebt sich aus dem höchst wichtigen urkundlichen Umstande, daß, obgleich die Große Loge zu London bei ihrer Vereinigung mit der Großen Loge der alten Masonen, am 27. December 1813, Manches aus dem Ritual der letztern aufgenommen hat, dennoch die ursprüngliche Redaction der ersten Alten Pflicht (§. 52) mit Hinweglassung der Noachiden, 1815, 1825 und 1841 wieder hergestellt und beibehalten worden ist. Es wäre denn, daß man hierdurch eine Unterscheidung von den in Amerika sich fortwährend Alte Masonen benennenden Brüdern, hätte beibehalten wollen. Sicherlich aber ergeht hieraus der Beweis, daß für die Noachiden keine alte unverdächtige Urkunde sprach.

8. Daß somit die Urkunde des Br. Krause, wie getreu und gewissenhaft sie auch nach der von Br. Stonehouse erhaltnen Abschrift von Br. Schneider übersetzt und von Br. Krause abgedruckt ist, bei Weitem nicht die Glaubwürdigkeit der vorhandenen alten englischen Constitutionen verdient, daß sie eine Umarbeitung derselben ist, und daß sie unter allen bekannt gewordenen Handschriften, als die allerjüngste, manchmal sogar willkürlich umgearbeitete ächte, alte Urkunde betrachtet und behandelt werden muß.

Die näheren inneren Beweise für diese Behauptungen wird der unbefangne Forscher und der besonnene Zweifler in den nachfolgenden Zusammenstellungen der einzelnen Gesetze finden und dabei die Ueberzeugung gewinnen, daß die von Halliwell 1840 bekannt gemachte alte Constitution die älteste ist, und zwar, wenn etwa noch eine uralte Yorker Constitution aufgesucht und aufgefunden werden will, die möglichst älteste Niederschreibung der ältesten masonischen Zunftsage und Gesetze darbietet und in dieser Hinsicht die Anerkennung als die wahre Yorker Urkunde in Anspruch nimmt.

3. Masonische Gesetze unter König Eduard III.

Man findet im Anderson'schen Constitutionenbuche 1723 und 1738, so wie in dessen folgenden Ausgaben, deßgleichen in Scott's

Pocket Companion und in Prestons Illustrations of Masonry Gesetze, welche in den Bereich gegenwärtiger Untersuchungen gehören. Es sind Dieses die Verordnungen, welche in die Zeiten König Eduard's III. versetzt werden. Hierbei ist auffallend, daß keine unter allen bekannten Gesetzgebungen so verworren dargestellt und anscheinend so willkürlich behandelt worden ist, als eben diese.

Anderson gedenkt derselben **1723 S. 34**, ohne Angabe der muthmaßlichen Zeit ihrer Abfassung. Nachdem er sich in seiner Geschicht-Erzählung auf eine unter König Eduard IV. (1461—1483) geschriebne Urkunde bezogen hatte, theilt er in einer Anmerkung Folgendes mit.

„Wir lesen in einem noch ältern Manuscripte, daß, wenn der Meister und die Aufseher sich in einer Loge versammeln, wenn es nöthig ist, der Sheriff der Grafschaft oder der Major der Hauptstadt, oder die Aldermänner der Landstadt, in welcher die Congregation gehalten wird, zu Genossen (Fellows) gemacht und dem Meister beigesellt werden sollten, um ihm gegen die Rebellen beizustehen und um die Rechte des Königreichs aufrecht zu halten; — daß die eingetretenen Lehrlinge bei ihrer Aufnahme (making) verpflichtet wurden, weder Diebe noch Diebshehler zu sein; — daß sie für ihre Bezahlung ehrbar arbeiten und ihre Genossen, wie sich selbst lieben, und dem Könige von England und dem Königreich und der Loge treu sein sollten; — daß bei solchen Congregationen nachgeforscht werden sollte, ob irgend ein Meister oder Genosse einige von den eingegangenen Artikeln übertreten habe; — und daß, wenn der Uebertreter nach gebührlicher Vorforderung als Rebelle nachgewiesen worden und nicht erscheinen würde, alsdann die Loge gegen ihn verfügen solle, daß er seiner Arbeit als Mason (his Masonry) abschwören oder entsagen, und das Gewerbe nicht mehr ausüben sollte. Würde er sich herausnehmen, Dieses zu thun, so solle der Sheriff der Grafschaft ihn gefangen nehmen und all sein Vermögen zu des Königs Hand nehmen, bis dessen Gnade ihm gewährt und erlassen würde. Denn diese Congregationen sind hauptsächlich aus der Ursache angeordnet worden, damit sowohl der Niedrigste als der Höchste in dieser vorbesagten Kunst wohl und treulich im ganzen Königreiche England bedient würde. Amen, also sei es."

Dieses Gesetz ist im irländischen Constitutionenbuche **1730** ausgelassen.

Diese bedeutsame Stelle findet sich bei Anderson 1738 und in den folgenden Ausgaben folgendermaßen abgeändert.

(Unter König Edward III. 1327—1377.) „Die Constitutionen wurden nunmehr abgeändert; denn eine alte Urkunde berichtet, daß unter der glorreichen Regierung König Eduards III., als die Logen häufig und zahlreich wurden, der Großmeister mit seinen Aufsehern an der Spitze der Großen Loge, unter Zustimmung der Lords des Königreichs, welche dazumal gemeiniglich Freimaurer waren, verordneten:

daß hinführo bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders die Constitutionen und die Grundgesetze (charges) vorgelesen werden sollten;

daß Meister Maurer oder Meister eines Werks geprüft werden sollten, ob sie tüchtig seien an Wissen, um ihre respectiven Bauherren zu bedienen, sowohl den Höchsten als den Niedrigsten, zur Ehre und Hochachtung der vorbesagten Kunst und zum Vortheile ihrer Bauherren; denn Diejenigen seien ihre Herren, welche sie beschäftigen und für ihre Arbeit bezahlen;

daß, wenn der Meister und die Aufseher in einer Loge vorsitzen, der Sheriff, wenn es nöthig ist, oder der Major oder der Aldermann (wenn ein Bruder), woselbst das Capitel gehalten wird, dem Meister beigesellt werden soll, um ihm gegen Rebellen zu helfen, und um die Rechte des Königreichs aufrechtzuhalten;

daß eingetretene Lehrlinge bei ihrer Aufnahme verpflichtet werden sollen, weder Diebe, noch Diebshehler zu sein, daß die Gesellen (Fellow Craft) ehrbar für ihre Bezahlung arbeiten, und ihre Genossen, wie sich selbst, lieben sollen, und daß Alle treu sein sollen dem Könige, dem Königreiche und der Loge;

daß, wenn irgend Einer aus der Brüderschaft abtrünnig, meuterisch (fractious, mutinous) oder ungehorsam gegen die Befehle des Großmeisters sein und nach geeigneter Ermahnung in seiner Rebellion verharren sollte, so solle er allen Anspruch an die Rechte, Wohlthaten und Privilegien eines treuen und gewissenhaften (true and faithful) Bruders verwirken. Beschlossen mit Amen, also sei es."

Das irländische Constitutionenbuch **1751** hat denselben Text.

Scott theilt diese Verordnungen mit einigen Abänderungen in den Worten in seinem Pocket Companion **1754** und folg. in fünf gezählte Artikel ab. Wesentlicher erscheinen folgende Abweichungen.

„1. Daß hinführo bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders die Constitutionen und geeigneten Grundgesetze und Ermahnungen vom Meister oder dem Aufseher vorgelesen werden sollten, wie hierunter beigefügt ist (as herunto annexed). — — 3. Daß, wenn der Meister und die Aufseher in einer Loge sich versammeln, der Sheriff, wenn es nöthig ist, oder der Major oder Aldermann, wenn ein Bruder, woselbst das Capitel oder die Congregation gehalten wird, zum Genossen gemacht werden soll u. s. w. — — 5. Daß, wenn irgend Einer aus der Brüderschaft abtrünnig u. s. w., verharren sollte, alsdann die Loge gegen ihn verfügen solle, daß er seiner Arbeit als Mason abschwören oder entsagen, und das Gewerbe nicht mehr ausüben solle. Würde er sich herausnehmen, Dieses zu thun, so solle er in's Gefängniß kommen, bis ihm Gnade gewährt und er entlassen worden; denn diese Congregationen" u. s. w. (wie **1723**).

Scott's Ausdruck as herunto annexed, dürfte die Deutung vertragen, daß er seine Mittheilung aus einer handschriftlichen Alten Constitution gezogen habe, hinter welcher die älteren Grundgesetze wirklich standen. Diese Handschrift wäre also ebenfalls noch aufzufinden.

Vermuthlich ist er bestimmt worden, vorstehende Gesetze auf das Jahr **1357** zu verlegen, weil im Constitutionenbuche **1738** dieses die letzt vorhergehende Jahrzahl ist. Sie werden von uns erforderlichen Falls unter derselben Jahrzahl angeführt werden.

Gegen diese beiden Abfassungen Anderson's bietet Preston eine beachtenswerthe Notiz. Er sagt:

„Eine alte Urkunde der Gesellschaft berichtet Folgendes."

„Unter der glorreichen Regierung König Eduards III., als die Logen häufig und zahlreich wurden, verordneten der Sehr Ehrwürdige Meister und die Genossen, unter Zustimmung der Lords des Königreichs (denn sehr viele große Männer waren damals Maurer),

„daß hinführo bei der Aufnahme oder Zulassung eines Bruders die Constitution und die alten Grundgesetze vom Meister oder dem Aufseher vorgelesen werden sollten;"

„daß Diejenigen, welche als Meister Maurer oder Meister eines Werks, zugelassen werden sollten, geprüft werden sollten, ob sie tüchtig seien an Wissen, um ihre respectiven Bauherren zu bedienen, sowohl den Höchsten als den Niedrigsten, zur Ehre und Hochachtung der vorbesagten Kunst und zum Vortheile ihrer Bauherren; denn Diejenigen seien ihre Herren, welche sie beschäftigen und für ihre Arbeit bezahlen."

Hierauf fährt Preston sogleich mit nachstehenden einleitenden Worten fort.

„Die nachfolgenden Besondernheiten sind auch enthalten in einer sehr alten Handschrift, von welcher ein Exemplar im Besitze des verstorbnen Großmeisters Georg Payne, Esq., im Jahre 1718 gewesen sein soll." Nun folgt wörtlich die ganze Stelle, welche sich im Constitutionenbuche 1723 befindet.

Man ist nach dieser so ausdrücklichen Berufung berechtigt, anzunehmen, daß man Preston's Angaben als die ältesten und ächten betrachten und annehmen müsse, und daß im Constitutionenbuch 1738 eine nach den augenblicklichen Zwecken gestaltete Verschmelzung von zwei, der Zeit nach von einander entfernt liegenden Beschlüssen der Brüderschaft vorgenommen worden sei.

Wenn nach Scott's Annahme diese Gesetze unter Eduard III., um 1357, wirklich abgefaßt sein sollten, so enthalten die Worte der Approbation des Constitutionenbuchs 1723, S. 73, einen Bedenken erregenden Widerspruch. „Sintemal durch die von den Kriegen der Saxen, Dänen und Normänner verursachten Verwirrungen die Urkunden der Masonen sehr verderbt worden, so haben die Freimaurer in England zu zwei Zeiten es erforderlich erachtet, ihre Constitutionen, Grundgesetze und Verordnungen (Constitutions, Charges and Regulations) zu verbessern. Zum ersten Male unter der Regierung von König Athelstan, dem Saxen, und lange nachher unter der Regierung von König Edward IV., dem Normann (1461—1483). Und sintemal die alten Constitutionen in England sehr interpolirt, verstümmelt und elendiglich corrumpirt worden, nicht allein durch falsche Rechtschreibung, sondern auch durch manche falsche Thatsachen und grobe Irrthümer in der Geschichte und Zeitrechnung, wegen der Länge der Zeit und der Unwissenheit der Abschreiber in den dunkeln, unwissenschaftlichen Zeitaltern, welche der Wiederherstellung der Geometrie und der Alten Baukunst vorhergingen, zum großen Widerwillen für alle gelehrte und einsichtvolle Brüder, wodurch zugleich die Unwissenden getäuscht worden sind" u. s. w. — so habe der Großmeister den Br. Anderson beauftragt, die Geschichte, die Grundgesetze und Verordnungen der alten Brüderschaft durchzulesen, zu berichtigen und in eine neue und beßre Methode umzuarbeiten, was geschehen sei und hierdurch approbirt und zum Abdrucke verordnet werde.

Es besteht kein Zweifel, daß Anderson, Desaguliers und ihre

Mitarbeiter wirklich unter Anderm eine Handschrift vor Augen gehabt haben, welche nach ihrem Urtheile unter Edward IV. um 1475 geschrieben worden. Es bleibt jedoch immer noch das gerechte Bedenken übrig, ob diese ehrenhaften Brüder hinlängliche Kenntnisse von der alten Schriftenkunde besessen, um diese Handschrift mit Grund auf 1475 zu verlegen, wodurch sie in eben den Irrthum verfielen, welcher in der angeführten Approbation ausgedrückt ist; denn es wird weiter unten nachgewiesen werden, daß keine Vermuthung bestehen kann, welche Veranlassung gäbe, insbesondre auf diese Zeiten eine Umarbeitung zu versetzen, nämlich in dem Sinne, wie ihn die Approbation ausdrückt.

Allerdings bezeichnet Preston bei den Gesetzen unter Eduard III. zwei Handschriften, von welchen die mit dem Constitutionenbuche 1723 übereinstimmende als sehr alt angegeben wird. Eben dieselbe dürfte diejenige sein, welche für unsere Untersuchungen die wichtigste ist; denn wir müßten sehr irren, wenn wir nicht in ihr die Hallivell'sche Urkunde oder vielmehr eine mit Nachträgen versehene Abschrift davon erkennen sollten. Gerade nur diese besitzt die Eigenthümlichkeit, namentlich von der Anwesenheit des Sheriffs, des Majors u. s. w. bei den Versammlungen, deren gesetzliche Verpflichtung hierzu bei dem Parlamentsstatute vom Jahre 1427 nachgewiesen wird. — Wir erblicken in diesen auf die Zeiten Eduard's III. verlegten masonischen Verordnungen Nichts, als eine Ueberarbeitung oder eine Abschrift der Halliwell'schen Urkunde, und werden es aus diesem Grunde in der nachfolgenden Zusammenstellung der Gesetze für genügend erachten, lediglich diese Urkunde in Betrachtung zu ziehen.

Ueber die Ursachen, warum zwischen den Alten Constitutionen und den hier sogleich nachfolgenden Verordnungen keine abgeänderte masonische Gesetzgebung anzunehmen oder aufzufinden ist, werden bei dem Parlamentsstatute $\frac{1444}{1445}$ einige Andeutungen vorkommen.

Gelegentlich wird durch die aus der Approbation des Constitutionenbuchs angeführte Stelle der Sinn der verschiedenen Ausdrücke Constitutions, Charges and Regulations genau bestimmt. Diesem zufolge bedeutet Constitution die Zunftgeschichte allein, wird aber auch zugleich für die gesammte Urkunde gebraucht; Charges bedeuten ausschließlich die Grundgesetze der Brüderschaft. (Die Uebersetzung durch das Wort Pflichten ist nicht völlig erschöpfend). Regulations sind die späteren gelegentlichen Verordnungen, die Logenpolizei, die Gebräuch

u. s. w. betreffend. Diese Definition ist z. B. auf dem Titel des Constitutionenbuches, 1723 und folgenden, klar ausgedrückt: — die Constitutionen der Freimaurer, enthaltend ihre Geschichte, Grundgesetze, Verordnungen u. s. w. (History, Charges, Regulations etc.)

4. Verordnungen unter St. Albans, am 27. December 1663.

Man findet im Constitutionenbuche 1738, in Scott's Pocket Companion, bei Preston und in der Harley'schen Handschrift Verordnungen, welche am 27. December 1663 unter dem Großmeister Henry Jermyn, Grafen von St. Albans, abgefaßt worden seien. John Denham wird Deputirter Großmeister, Christoph Wren und John Webb Großaufseher genannt, „wie aus einer Abschrift der Alten Constitutionen zu ersehen." Diese Vorschriften sind augenscheinlich zu einer Zeit gemacht, in welcher bereits die Verfassung der Gesellschaft polizeiliche Einrichtungen erforderlich machte. Auch bei diesen wenigen Artikeln müssen die Verschiedenheiten in den eben aufgezählten Urtexten auffallen. Scott bietet einen bloßen Abdruck vom Constitutionenbuche. Preston hat abweichende Lesearten von geringerm Belange. Die Harley'sche Handschrift dagegen enthält sehr wichtige Abweichungen. Man bemerkt bei ihr die Eigenthümlichkeit, daß sie die sechs Artikel bei Anderson, unmittelbar nach den Grundgesetzen der Alten Constitution, unter der wichtigen Bezeichnung — The New Articles, 26—31 anreiht, ohne der Zeit ihrer Abfassung überhaupt zu gedenken. Auch hierdurch bietet sie einen Beweis, daß sie selbst später als 1663 niedergeschrieben wurde. Abgesehen für jetzt von bedeutsamen abweichenden Lesearten, umgeht sie den sechsten Anderson'schen Artikel, und theilt einen für die Ritualistik jener Zeit höchst wichtigen 31sten Artikel mit, welcher die damalige Eidesformel enthält. Wir tragen kein Bedenken, sie als den zuverlässigeren Grundtext zu betrachten, welcher in der Anderson'schen Fassung willkürliche Abänderungen erlitten hat.

Vor Allem mögen die sechs Artikel selbst aus Anderson 1738, nebst den bedeutsamen Abweichungen der Harley'schen Handschrift, hier im Zusammenhange stehen, obgleich sie einzeln den §§. 2, 13, 43 und 53 angereihet sind.

Am Johannistage, 27. December 1663, wurden unter
Heinrich Jermyn, Grafen von St. Albans, Großmeister,
Sir Johann Denham, Deputirtem Großmeister,
Sir Christoph Wren und Herrn Johann Webb, Großaufsehern
folgende Verordnungen (Regulations) gemacht.

1. Keine Person von irgend welchem Stande (Degree) soll zum Freimaurer angenommen werden, außer in einer regelmäßigen Loge, von welcher Einer ein Meister oder ein Aufseher (warden) in dem Bezirk sein soll, in welchem die Loge gehalten werden soll, und ein Andrer ein Zunftgenosse der Masonry (§. 43.)

Harley. Neuer Artikel 26.

Keine Person, von irgend welchem Stande, soll zum Freimaurer aufgenommen werden, außer in einer Loge von mindestens fünf Freimaurern, von welchen einer ein Meister oder Aufseher in der Umgränzung oder dem Bezirk sein soll, in welcher die Loge gehalten werden soll, und ein andrer zum Gewerbe (trade) der Freimaurerei gehören soll.

2. Keine Person soll hinführo angenommen werden, als solche, die tüchtig von Leib, ehrbar von Herkunft, von gutem Rufe sind und die Gesetze des Landes befolgen. (Uebereinstimmend mit Harley's neuem Artikel 27, unter Hinweglassung des Wortes — hinführo. (§. 43).

3. Keine Person, welche als Freimaurer aufgenommen werden soll, soll in irgend einer Loge eingelassen werden, bis sie ein Certificat über Zeit und Ort ihrer Aufnahme dem Meister des Bezirks, in welcher sie zum Freimaurer gemacht worden, und der gehaltenen Loge beigebracht hat. Und der Meister soll dasselbe auf eine Pergamentrolle einschreiben und Bericht von solchen Aufnahmen (acceptations) bei jeglicher General-Assemblee abstatten. (§. 13).

Harley. Neuer Artikel 28.

— — bis sie ein Certificat dem Meister des Bezirks oder Distrikts, in welchem solche Loge gehalten worden, beigebracht, welches der besagte Meister auf Pergament in ein dazu bestimmtes Verzeichniß eintragen soll, um Bericht von allen solchen Aufnahmen bei jeglicher General-Assemblee abzustatten. (§. 53).

4. Jegliche Person, welche dermalen Freimaurer ist, soll dem Meister eine Note über die Zeit ihrer Aufnahme bringen, zu dem Zwecke, daß sie in eine solche Altersfolge eingezeichnet werde, welche der Bruder verdient, und damit die ganze Gesellschaft (Company)

und die Genossen einander besser kennen. (Uebereinstimmend mit Harley, neuer Artikel 29. §. 13.)

5. Die besagte Brüderschaft der Freimaurer soll hinführo regulirt und geleitet (regulated and governed) von einem Großmeister und so vielen Aufsehern (wardens), als die besagte Gesellschaft bei jeglicher General-Assemblee geeignet finden wird. (§. 2. 53.)

Harley. Neuer Artikel 30.

Die besagte Societät, Gesellschaft und Brüderschaft (Society, Company and Fraternity) soll hinführo regulirt und geleitet werden von einem (one) Meister und der Assemblee und Aufsehern, wie die besagte Gesellschaft bei jeglicher jährlichen General- Assemblee zu erwählen geeignet finden wird.

6. Keine Person soll angenommen werden, sie sei denn 21 Jahre oder mehr alt. (§. 43.)

Harley. Neuer (und letzter) Artikel 31.

Keine Person soll angenommen werden oder die Geheimnisse der besagten Gesellschaft erfahren, ehe sie zuvor den hier nachfolgenden Eid der Verschwiegenheit abgelegt hat.

Ich A. B. verspreche und erkläre in Gegenwart des allmächtigen Gottes und meiner hier anwesenden Genossen und Brüder, daß ich nicht zu irgend einer Zeit nachmals, durch irgend Kunst oder Umstand (art or circumstance,) welcher er auch sei, direct oder indirect veröffentlichen, entdecken, enthüllen oder irgend eins der Geheimnisse, Privilegien oder Rathschläge (secrets, priviledges ar counsels) der Brüderschaft oder Genossenschaft der Freimaurerei bekannt machen will, welche mir dermalen oder zu irgend einer Zeit nachmals bekannt gemacht werden sollen. So helfe mir Gott und der heilige Inhalt dieses Buchs. (§. 13. 43.)

Bemerkungen über diese Verordnungen.

Der erste Artikel ist erläuternd für das Verhältniß der angenommenen Masonen zur Steinmetzbrüderschaft selbst. — Sowohl aus den Worten Anderson's, als der Harley'schen Handschrift, muß man auf die geringe Anzahl von Mitgliedern einer Loge schließen, wenn die Anwesenheit von mindestens fünf Freimaurern bei einer Aufnahme verlangt wird. Diese Angabe findet ihre volle Bestätigung durch Plot's Erzählung, (1687). „Wenn Jemand in diese Gesellschaft aufgenom-

men wird, so berufen sie eine Versammlung (meeting) oder Loge, wie sie es an manchen Orten benennen, welche wenigstens aus fünf oder sechs Alten des Ordens (order) bestehen muß, u. s. w." Als Ashmole am 11. März 1682 einer Aufnahme von fünf Genossen in der Masons-Halle zu London beiwohnte, waren außer ihm anwesend zehn Brüder, unter welchen Mr. Thomas Wise, der dießjährige Meister der Maurer-Gesellschaft (Masons-Company) dem Ritter Sir William Wilson die Ehre, die Arbeiten zu leiten, überließ. — Nach den Alten Constitutionen darf Keiner zum Mason gemacht werden „ohne die Zustimmung und den Rath von seinen Genossen, deren mindestens sechs oder sieben den ihrigen gegeben haben." Die Harley'sche Handschrift verlangt Deren nur fünf oder sechs. (§. 43.). — Diesen uralten Verordnungen zufolge erleidet die Erforderniß der geheimnißvollen Zahl Sieben zur Bildung einer Loge einen nicht geringen Eintrag. — Selbst die Alte Pflicht 1738. IV. (§ 2.) enthält noch eine Erinnerung an die ursprüngliche geringe Zahl von Masonen. — „Aber keine Zahl unter drei Meister-Maurern kann eine Loge bilden." — Die Verordnung, daß außer einem Meister oder einem Aufseher des Bezirks mindestens Ein Genosse der Zunft bei einer Aufnahme zugegen sein müsse, mag allerdings für die schon vorhandne größre Anzahl von nicht als Zünftige arbeitenden Masonen sprechen. Jedenfalls ist aus den eben angeführten Gebräuchen klar, daß weder die eine, noch die andre Gattung von Masonen zwischen 1663 und 1694 zahlreich war. — Anderson hat den Ausdruck „regelmäßige" Loge hineingeschoben, welcher bei Harley fehlt. —

Der zweite Artikel beruht gänzlich auf den Alten Constitutionen (§. 43). Nur sagt Anderson: Keine Person soll „hinführo" angenommen werden, welches Wort in der Harley'schen Handschrift gänzlich fehlt.

Im dritten Artikel findet man zum erstenmale die Verordnung ausgedrückt, daß ein Mason mit einem Certificate versehen sein müsse. Dieses könnte an die für Deutschland seit 1671 (richtiger 1731) aufgehobne Einrichtung der Briefmaurer und der Grußmaurer erinnern. Wenn man aber nach dem 3. und 4. Artikel vernimmt, daß man bei den General-Assembleen sich damit beschäftigen mußte, die Aufnahme- und Besuchsverzeichnisse vorzulegen und zu ordnen: so berechtigt Dieses zum Urtheile über eine bestimmte Gattung der Beschäftigungen bei den Versammlungen, welche sich somit nicht ins Besondre über geheimnißreiche Gegenstände erstreckt haben können.

Der fünfte Artikel bietet zwischen den von Anderson und der Harley'schen Handschrift gebrauchten Abfassungen einen sehr bemerkenswerthen Widerspruch. Wenn man nicht an sehr vielen Stellen des Erstern Bestreben erkannt hätte, die Einrichtungen des neuen Großmeisterthums auf altherkömmliche Verfügungen zu stützen: so würde hier der überzeugendste Beweis vorliegen. Anderson sagt nämlich: Die Brüderschaft soll hinführo „regulirt und geleitet werden von einem (by one) Großmeister und so vielen Aufsehern, als die besagte Brüderschaft bei jeglicher General-Assemblee geeignet finden wird." — Von dergleichen Aufsehern, unter Uebergehung der Meister, findet sich in keiner englischen Gesetzgebung eine Spur. Man kann sie nicht auf den heutigen Begriff von Provincial-Großmeistern beziehen; denn der erste Provincial-Großmeister wurde erst am 10. Mai 1727 für Nord-Wales und der zweite am 24. Juni 1727 für Süd-Wales ernannt, ohne daß Anderson, wie er sonst bei anderen Einrichtungen bemerkt, hinzufügt, daß hierdurch ein alter Gebrauch wieder ins Leben getreten sei.

Eine ganz andre Gestalt gewinnt dieser fünfte Artikel durch die Worte der Harley'schen Handschrift, — „die besagte Societät, Gesellschaft und Brüderschaft soll regulirt und geleitet werden von einem (one) Meister und der Assemblee und Aufsehern, wie die besagte Gesellschaft bei jeglicher jährlichen General-Assemblee zu erwählen geeignet finden wird."

Hier ist also von keinem Großmeister die Rede, sondern nur von einem Meister, welcher die General-Assemblee dirigiren soll. Eine entsprechende Handlung scheint die für die nachherige Freimaurerei wichtige Begebenheit zu sein. Im Jahre 1716 versammelten sich die vier Logen in London „und einige alte Brüder im Apfelbaum, und nachdem sie den ältsten Meister Maurer, der Meister einer Loge war (sein Name ist nicht aufgezeichnet), auf den Stuhl gesetzt hatten, constituirten sie sich selbst zu einer Großen Loge pro tempore in gehöriger Form und erneuerten sofort die Quartalversammlungen der Beamten von Logen (welche vereinigt Große Loge genannt wurden), beschlossen, die jährliche Versammlung und das Fest zu halten und hernach unter sich einen Großmeister zu erkiesen, bis daß sie die Ehre haben würden, einen hochadligen Bruder an ihrer Spitze zu besitzen." -- Aus den Artikeln 1. 3. 4. und 5. scheint noch etwas Andres gefolgert werden zu müssen, nämlich daß die Meister

in ihren Bezirken völlig unabhängig bestanden, und daß sie nur in der General-Versammlung zu einem gemeinschaftlichen Körper zusammentraten, dessen Beschlüsse für die Gesammtheit verbindlich waren. Wollte man Anderson's Angabe eines Großmeisters, Heinrich Jermyn's, Grafen von St. Albans, 1663, Diesem entgegen halten, so spricht die Harley'sche Handschrift darwider, welche die eben angeführten Artikel als Fortsetzung ihrer alten Grundgesetze mittheilt, ohne weder eines Großmeisters, noch der Zeit ihrer Abfassung zu gedenken, was ohnehin nach der Abfassung ihres fünften Artikels (Art. 30) eine Unmöglichkeit wäre. — Man darf hierbei zwei Vermuthungen unterstellen, daß entweder dieser Artikel bereits vor dem 27. December 1663 bestanden habe und wieder erneuert worden sei, oder daß die große Feuersbrunst zu London, 1666, die Einführung von Großmeistern im nachmaligen Sinne des Wortes veranlaßt habe, wodurch dieser fünfte Harley'sche Artikel allen Werth und alle Bedeutung verlor.

Nicht minder verdienen die Artikel 1 und 5 hinsichtlich der Aufseher eine Würdigung. Es ist hierbei auffallend, daß Anderson selbst vor dem Jahre 1663 meistens nur von Einem Aufseher, richtiger, einem Deputirten Großmeister spricht, und daß sogar er selbst im ersten Artikel nur Eines Meisters oder eines Aufsehers bei der Aufnahme eines Masonen gedenkt. Dieser entspräche somit dem Parlirer der deutschen Steinmetzen. Die Halliwellsche Urkunde kennt nur Meister und Genossen. Die Alten Constitutionen kennen weder Parlirer noch Deputirten. Erst in den Parlamentsstatuten, 1495, $15\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ und 1563 werden wir vom Beaufsichtiger der Werkleute oder dem Deputirten die frühste Nachricht finden und dabei vernehmen, auf welche Weise sie vom Gesetze geschützt wurden. Bemerkenswerth bleiben in dieser Hinsicht die Alten Pflichten 1723 Art. 4 u. 5 (§ 20), welche ebenfalls gerade nur Einen Aufseher kennen, der Geselle sein müsse und während seiner Anstellung das Prädicat „Meister" erhalten solle. — Die Alten Pflichten 1738 beziehen sich schon auf den unterdessen eingeführten Gebrauch in den nunmehrigen Freimaurerlogen.

Wir müssen also versuchen für die Einführung von zwei Aufsehern in den Logen einen geschichtlichen Boden zu gewinnen. Nach Maitlands History and Survey of London, 1760, wird die dortige dreißigste Corporation der Masons, Maurer im Rauhen, welche in Masons-Alley, Basinghall-street, ein „kleines, aber passendes Zunfthaus (hall) besitzt," von einem Meister, zwei Aufsehern, (war-

ders) und 22 Assistenten regiert. Die Zunft bestand aus 72 eingeschriebenen Zunftberechtigten (Liverymen). Sie hatte 1477 vom Wappenkönige William Hankstowe ein Wappen erhalten, wurde jedoch erst am 17. September 1677 von König Karl II. incorporirt unter dem Namen — Meister, Aufseher und Gemeinde der Gesellschaft der Maurer in der City von London. — Dieser Umstand, verbunden mit der aus Maitlands Aufzählung der 91 Corporationen in London sich ergebenden Notiz, daß darunter nicht weniger denn 45 sich befinden, welche von einem Meister, zwei Aufsehern und einer größern oder geringern Anzahl von Assistenten regiert werden, darf in Erwägung gezogen werden, wobei auffallend ist, daß die bei Weitem überwiegende Mehrzahl dieser 45 Corporationen, zwischen 1600 — 1760, die meisten aber nach 1650, ihre königlichen Freibriefe erhielten. — Es ist demnach statthaft, zu vermuthen, daß bei den Masonen zwei Aufseher, statt des bisherigen einzigen, als Nachahmung von den anderen Gesellschaften, um 1663 eingeführt wurden. — Jedenfalls fallen durch die oben nachgewiesne ältre Einrichtung alle Untersuchungen über die (sogar mystisch-theosophische) Deutung der beiden Aufseher in der Loge, so wie über ihre Amtsplätze hinweg.

Im fünften Artikel der Harley'schen Handschrift verdienen die Bezeichnungen Society, Company and Fraternity of Freemasons eine besondre Betrachtung. Diejenigen Brüder, welche zu unseren Zeiten zwar nicht mehr den Ursprung der heutigen Freimaurerei von den Baugesellschaften des Mittelalters gänzlich in Abrede zu stellen vermögen, dennoch aber zu Gunsten irgend einer sogenannten Historia Ordinis einen Unterschied zwischen operativen und speculativen Maurern aufzufinden sich bestreben, bemühen sich, in den getrennt vorkommenden Ausdrücken Society, Company und Fraternity eine verhüllte Unterscheidung aufzusuchen und z. B. die Bezeichnung Fraternity einem mysteriösen Geheimbunde beizulegen und Society und Company den Baugesellschaften zu überlassen. Hier aber findet man in der Harley'schen Handschrift, verbunden sogar mit dem Societätseide, die drei Ausdrücke vereinigt in einem Actenstücke, aus welchem man wohl niemals wird einen mysteriösen Geheimbund herausdemonstriren können. Hinsichtlich unserer alten Brüder in England dürfte sonach die erwähnte Bemühung von keinem Erfolge begleitet sein.

Aber auch in Beziehung auf Schottland sind dergleichen subtile Distinctionen vergebens. Vor uns liegt ein übrigens interessantes

Buch, betitelt: A short account of Scotland being a Description of the Nature of that kingdom. London 1702. 8. (Bibl. nro 235.), in welchem auf Seite 91 folgendes Document steht, welches, da es zum erstenmale bekannt gemacht wird, in seiner Ursprache hier in genauer Abschrift wiedergegeben ist.

Perthi sexto die Mensis Sept. Anno Partus Salutiferi 1689.

Quo Die Magistratuum illustris Ordo et honorandus Senatorum Coetus inclytae Civitatis Perthensis, in debiti amoris et observantiae tesseram — — N — — Immunitatibus praefatae Civitatis, Societatis etiam ac Fraternitatis aedilitiae privilegiis, solenni interveniente Sacramento de omnibus a Cive necessario exigendis ac praestandis donarunt, possessione inaugurali ab honorabili Viro Roberto Smith Urbis Praefecto habita.

Ex fori judicialis Perthi codicibus extractum per me,

Ia. Oliphant. Cl.

Also war die Bauzunft im Jahre 1689 zu Perth incorporirt, ertheilte als solche (einem englischen Offizier) das Bürgerrecht, sowie die Theilnahme, und zwar an der Societät und Fraternität der Baukünstler. Sie mußte wohl am Besten wissen, daß zwischen beiden Ausdrücken durchaus kein Unterschied vorwaltet.

Der weiter oben von Plot, 1687, gebrauchte Ausdruck „Orden" könnte zu einer bedenklichen Folgerung und einem darauf gegründeten Anspruche Anlaß geben. Plot schrieb als Gegner der damaligen Brüderschaft, ja! selbst als Denunciant derselben. Indem er von einem Orden spricht, mag er die Regierung zu einer genauern Nachforschung haben auffordern wollen gerade zu einer Zeit, in welcher der Jesuitenorden seine verderblichen Umtriebe auf so ungescheute Weise machte, daß zwei Jahre darauf die bekannte Revolution ausbrach, durch welche die Stuarte ihre Königskrone verloren. — Wir erklären hier auf das Bestimmteste, daß in keiner einzigen der hier besprochenen alten und ächten Urkunden der englischen Masonen das Wort Orden auch nur ein einziges Mal vorkommt, ferner daß wir im Constitutionenbuche 1723 und 1738 dasselbe niemals dergestalt vorgefunden haben, daß es mit der Freimaurer-Brüderschaft in Verbindung oder diesem Begriffe gleichbedeutend könnte erkannt werden. Eben so wenig findet es sich in Dermott's Ahiman Rezon 1756. Jedoch müssen wir die unten vorkommende Instructionsrede, 1736, ausnehmen, welche von einer Privatperson abgefaßt ist. Stets nur wird der richtige Ausdruck

Brüderschaft, Fraternity, oder sonst eine gleichbedeutende Bezeichnung gebraucht. — Wir behaupten zugleich kühnlich, daß die Benennung Orden und alle damit verbundene Begriffe zuerst in Frankreich aufgekommen und daß durch die unheilbringende, politische Zwecke beabsichtigende Rede von Ramsay **1740**, vermittelst der Einführung sogenannter höherer Grade, die irregeführten Freimaurer auf dem Festlande von Europa zu der irrigen Benennung: Freimaurerorden verführt worden sind. — Allerdings wurde dieses die Natur unsrer Verbindung entstellende Kunstwort zuletzt auch nach England hinüber gebracht, von der Unkunde und der Eitelkeit angenommen und in Schriften gebraucht, wiewol die englische Große Loge noch in ihrem jüngsten Gesetzbuche **1841** sich des Wortes Orden niemals bedient und fortwährend nur das urächte, alte Wort Fraternity, gebraucht.

Auffallend ist ebenfalls Anderson's sechster Artikel, welcher zur Aufnahme das erreichte Alter von **21** Jahren verlangt, wogegen in der IV. Alten Verordnung bestimmt wird, — „Keine Loge soll — einen Menschen annehmen, der unter **25** Jahren und nicht sein eigner Herr ist, es sei denn, daß Solches durch besondre Vergünstigung von dem Großmeister geschehe." Ueber das erforderliche Alter findet sich in keinem Gesetze der englischen Brüderschaft eine nähere Bestimmung. (§. **43.**) Ein Mehreres wird hierüber bei dem Parlamentsstatute, **1427** vorkommen. Die Harley'sche Handschrift übergeht den Andersonschen Artikel und schreibt dagegen den merkwürdigen alten Freimaurereid vor, den ältsten, der in alten Urkunden vorkommt.

5. Satzungen unter König Edred bis Heinrich VIII.

Bei der dem Br. Krause aus York zugekommnen lateinischen Urkunde findet man hinter der sogenannten Yorker Urkunde und den Constitutionen unter Wilhelm III., **1694**, noch eine Sammlung von Verordnungen in **14** Artikeln, überschrieben — „Regulationen aus den von König Edred's bis auf König Heinrichs III. Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht" (Krause II. **1.** S. **107—113**), unter der für die Williamsche Handschrift und diese Regulationen gültigen Beglaubigung — „Diese Uebersetzung in die lateinische Sprache entspricht Dem, was zu oben erwähntem pergamentnen Manuscripte (der Yorker Urkunde) von Zeit zu Zeit hinzu-

gekommen ist und sich zu Ende desselben findet. Das bezeuge ich York 1806 an demselben Tage (6. Januar). Unterzeichnet Stonehouse.

Die 14 Artikel lauten, wie folgt.

Satzungen (Regulations)
aus den von König Edred's bis auf König Heinrichs VIII. Zeiten aufgezeichneten Nachrichten ausgezogen und in Ordnung gebracht.

1. Alle rechtmäßige Brüderschaften sollen unter Patronen stehen, die sich zu der Kunst bekennen und dem Könige rathen können. Einen Patron aber können sich mehre Brüderschaften, wenn sie sich vereinigen, oder auch nur eine einzige, erwählen.

2. Die Patrone sollen von dem Könige zuerst zu Rathe gezogen werden, um den Architecten bei Kriegen und großen Bauten (opus) nach der ihnen beiwohnenden Wissenschaft und Kenntniß vorschlagen zu können. Außerdem sollen sie mit für Arbeit und mit dem Architecten dafür besorgt sein, daß große Gebäude zur Ehre der Kunst aufgeführt werden. Deßwegen sollen auch Die, welche als Werkmeister gebraucht werden, vorher examinirt sein. Auch sollen alle Patrone mit dem Architecten und den Meistern und Vorstehern (magistris et curatoribus) ihrer Brüderschaften jährlich einmal an einem beliebigen Tage zusammen kommen, solche Examina gemeinschaftlich vornehmen und sich gemeinschaftlich berathschlagen, auch darauf sehen, daß begangene Fehler verbessert, und die das Jahr über in dieser oder jener Loge gefaßten Beschlüsse, welche nicht als eigene Gesetze (crafties) einer Loge angesehen werden können, allgemein angenommen werden. Und damit die rechtmäßigen Brüderschaften immer auch Arbeit finden, und die Bauherren (locator operis) redlich bedient werden, sollen sie sich ihrer immer auch gegen Pfuscher und Störer (immiscentes et turbatores), welche die Kunst nicht regelmäßig kennen, annehmen.

3. Der Patron oder Der, welchen er dazu erwählt, soll zuweilen die versammelten Brüderschaften in den Logen visitiren und darauf sehen, daß bei der Arbeit und den Gebräuchen dieselbe Gleichheit erhalten werde, wie sie in allen und jeden Logen sein soll.

4. Es ist gut, wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft nicht allzu stark ist, weil sonst die Vorsteher gehindert werden, gute Ordnung in den Logen zu halten. Die Zahl soll 50 bis 60 sein, die angenommenen (accepted) Maurer nicht gerechnet. (Als

Anmerkung ist hinzugefügt: Schon lange ist die ganze Zahl aller in England und Schottland **100** gewesen.)

5. Wenn die Zahl der Mitglieder einer Brüderschaft soweit über die gehörige Zahl angewachsen ist, daß die Ueberzahl selbst eine Loge formiren kann, so soll eine neue Loge eingerichtet werden. Es steht auch Mitgliedern von älteren überzähligen Logen frei, hierzu zu treten, wenn es ihnen bequemer ist.

6. Eine neue Loge wird durch einen Meister einer Loge ebensowohl eingerichtet, als er Freimaurer machen und ihnen die Thüren aller Logen eröffnen kann.

7. Die Meister, welche die neue Loge einrichten, sollen die Mitglieder derselben ermahnen, sich alsobald auch einen Patron zu erwählen, und wenn Dieses geschehen ist, sollen sie ihre Einrichtung allen regelmäßigen Logen durch Charten bekannt machen.

8. Alle Jahre wird in jeder Loge ein andrer Meister, der den Vorsitz führt, gewählt. Er wählt sich seinen Abgeordneten, welcher bei seiner Verhinderung seine Stelle versieht, und es werden ihm dann auch die Gehülfen zugegeben.

9. Jährlich auf Johannis des Täufers Tag soll sich jede Loge mit dem Architecten, der sich ihrer bei Bauten bedient, oder einem Abgeordneten desselben, versammeln. Man soll sich freundlich bereden, über den zu erwählenden neuen Meister der Loge Raths pflegen und in wechselseitiger Liebe eine Mahlzeit einnehmen. Wer die Mahlzeit übernehmen soll, Das wird vorher verglichen, und die Einlage dazu bestimmt.

10. Jeder vorsitzende Meister einer Loge soll vermögend sein, alle Mitglieder, so oft er es für nöthig findet, zusammen zu berufen, und alle Brüder sollen gehorchen. Eben Dieses kann sein Abgeordneter oder der ältste Vorsteher, im Fall der Meister behindert sein sollte. In allen Logen entscheiden in allen Sachen die meisten Stimmen der Versammelten.

11. Jeder Meister einer Loge oder Der, welcher dazu bevollmächtigt ist, soll ein Buch halten, worinnen nicht allein die bei jeder Aufnahme vorzulesenden Gesetze geschrieben stehen, sondern worin auch alles Merkwürdige aufgezeichnet wird.

12. Wer zum Meister gemacht sein will, muß darum einige Monate vorher nachsuchen; und es sollen darüber alle Brüder der Loge, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer Logenver-

sammlung mehr nicht als fünf neue Brüder auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht fassen mögen.

13. Wer sich ungehorsam gegen seinen Patron oder gegen seine Vorgesetzten bezeigt, oder sonst solche Fehler zu Schulden kommen läßt, daß seine Mitbrüder nicht mit ihm zufrieden sein können, Der soll von den Meistern und Vorstehern, oder wer dazu Auftrag erhalten hat, ermahnt werden, sich zu bessern. Wenn Dieses zweimal geschehen, und er sich nicht bessert, so soll er dann nicht wieder bei der Arbeit angestellt werden.

14. Bei allen Beschlüssen, welche in den Logen gefaßt werden, soll man die alten Regeln und Grenzen der Verschwiegenheit (Charges and the Marks of Secrecy) vor Augen haben. Denn sie müssen unangetastet bleiben, weil sie unveränderlich sind und, als zuträglich, immer genau beobachtet werden sollne.

Bemerkungen über diese Satzungen.

Diese **14** Artikel scheinen Gesetze irgend einer besondern Loge und, nach des Br. Stonehouse Zeugniß zu schließen, vermuthlich für die alte Loge zu York abgefaßt zu sein. Man beachte hierbei, daß in der von Stonehouse eingeschickten lateinischen Uebersetzung die sogenannte Yorker Urkunde, sodann die unter König William III. (1694.) geschriebne unmittelbar vorangehen, wodurch sich einigermaßen die Altersfolge der Abfassung dieser drei Actenstücke herausstellt.

Da die Halliwell'sche Urkunde in ihrem innern Zusammenhange, nebst den in zahlreichen Handschriften und Abdrücken vorhandenen Alten Constitutionen, einschließlich der Yorker alten Handschrift, welche sogar noch am 27. December 1726 den Werkmaurern dieser Loge als Vorschrift zu ihrer Handlungsweise empfohlen worden, mit diesen 14. Artikeln in ganz lockerm, eigentlich in gar keinem Zusammenhange steht, so wird die Berufung auf die Zeiten von König Edred bis auf König Heinrich VIII. (900—1547.) nicht zu blenden vermögen, zumal bei dem Bestreben Andersons und seiner Zeitgenossen, allen Verhältnissen der alten Brüderschaft das möglichst höchste Alter anzuweisen.

Wir müssen uns vorbehalten, bei einer andern Gelegenheit die Erwähnung von Patronen (Artikel 1. und 7.), welche von Anderson meistens als wirkliche Großmeister dargestellt werden, mit Hülfe von

Urkunden näher zu betrachten. Daß sie während der Geltung der Alten Constitutionen und der angeordneten jährlichen Versammlung an einem beliebigen Tage, in älteren Zeiten in England nicht vorhanden sein konnten, erhellt aus allen in §. 53 zusammengestellten Gesetzen. Dabei will nicht in Abrede gestellt werden, daß nicht der Könnig irgend einer hochgestellten Person (vor **1663**) erforderlichenfalls den Auftrag ertheilt habe, in seinem Auftrage mit der Zunft zu verkehren. — Die von dergleichen Patronen dem Könige zu machenden Vorschläge zu Kriegsbaumeistern mögen auf ihrer Anmaaßung beruhen.

Nicht ohne Gewandtheit sind die mit einer solchen Patronschaft nach §. **53.** keineswegs übereinstimmenden jährlichen Versammlungen und deren Zweck in den zweiten Artikel eingeflochten. Auch die Pfuscher und Störer (immiscentes et turbatores, leider ist der englische Ausdruck nicht mitgetheilt) sind in diesem Artikel nicht unerwähnt geblieben. Die Alten Constitutionen sprechen von diesen (§. **13.**) in milderen Worten; selbst die Alten Pflichten **1723** drücken sich anständig umschreibend aus. Jedoch im Constitutionenbuche und den Alten Pflichten **1738** erscheint das Wort Cowan an mehreren Stellen, wodurch sich im Allgemeinen die Zeit der Abfassung dieser angeblichen alten Satzungen andeutet.

Wegen der in Artikel **3.** erwähnten Gleichheit bei der Arbeit und den Gebräuchen in den Logen geben die Alte und Neue Verordnung XI. Aufschluß. Nach der Alten Verordnung soll nicht ein Patron die Logen visitiren, sondern Dieses soll von Deputationen anderer Logen geschehen. „Zu Unterhaltung eines guten Vernehmens unter den Freimaurern," und der Neuen Verordnung XI. zufolge, werden bei Anlaß der gegenseitigen Besuche die Gebräuche „welche dem Haupt*inhalte* nach in jeder Loge beobachtet werden," mit einander verglichen. Es bestand also auch damals keine absolute Uebereinstimmung vermittelst eines sogenannten alten Rituals.

Die Bestimmungen in Artikel **4.** und **5.** hinsichtlich der allzuzahlreich werdenden Logen können unmöglich vor dem Jahre **1716** nothwendig gewesen sein, wenn man den Verfall der Logen überhaupt bis zu diesem Jahre erwägt und damit die geringe Anzahl der Brüder vergleicht, welche nach den Alten Constitutionen bei Aufnahmen (§. **43.**) vorausgesetzt werden. Hierüber ist bei den Verordnungen vom Jahre **1663,** das Weitre angedeutet worden. —

Die Berufung auf die Logen in Schottland dürfte ebenfalls zur Zeitbestimmung der Abfassung dieser Gesetze dienen.

Der Artikel 6, welcher zur Zeit von Prestons Streitigkeiten mit der Großen Loge zu London hinsichtlich der Unabhängigkeit der alten Logen mit so hoher Wichtigkeit behandelt wurde, erleidet für alte Zeiten keine Schwierigkeit, denn wo ein Meister=Mason seine Hütte aufschlug, konnte er sie regieren und seine ausgelernten Diener zu Masonen machen.

In wiefern er aber nach Artikel 7. verpflichtet gewesen, den benachbarten Steinmetzhütten schriftliche Anzeige vom Anfange seiner Zunftarbeit zu machen, oder in wiefern er im Stande war, Dieses zu schreiben oder schreiben zu lassen, wenn diese Satzungen einen alten Ursprung haben sollten, dürfte eher einer leicht begreiflichen Schwierigkeit unterliegen. Man vergleiche in dieser Hinsicht die Sinclair'schen Bestallungsbriefe bei Lawrie! Dagegen muß bemerkt werden, daß, gemäß der in Andersons Constitutionenbuche 1723 und 1738 aufgenommnen alten Manier eine Loge zu errichten, vom Großsecretair eine Anzeige an die übrigen Logen ergehen soll, wenn eine solche constituirt worden.

Die jährliche Erwählung eines vorsitzenden Meisters im Artikel 8. ist in offnem Widerspruche nicht allein mit den Alten Constitutionen (§. 2.) sondern selbst mit der Alten Verordnung XIII, welcher zufolge nur bei den Quartalversammlungen Lehrlinge, Gesellen und Meister angenommen werden konnten, was erst durch die Neue Verordnung XIII. vom 27. November 1725 den einzelnen Logen überlassen wurde. Man darf also bis zu dieser Zeit nicht einmal annehmen, daß viele Meister zu einer Auswahl disponibel gewesen sind, selbst wenn dieser Artikel 6. nicht ohnehin mit dem Sinn und der Bedeutung einer alten Steinmetzhütte, von König Edred bis Heinrich VIII., unvereinbar wäre. Dazumal konnte sein Abgeordneter Niemand anders, als der von ihm anzustellende eine Pallirer (Aufseher) gewesen sein. —

Noch weit mehr spricht gegen das angebliche Alter dieses Artikels die Stelle — „es werden ihm dann auch die Gehülfen zugegeben." Mehr als einen Pallirer gab es niemals; dagegen sind die Beamten der Loge im neuern Sinne sehr späten Ursprungs. z. B. Die große Loge ernannte 1723 ihren ersten beständigen Secretair und 1727 ihren Schatzmeister. Selbst wenn man den Ausdruck Gehülfen für

Aufseher nehmen wollte, so würde dieser Artikel auf einen sehr späten Ursprung deuten, denn da der Aufseher des Meisters Beistand war, so lag diesem die Ernennung eines solchen ob.

Die im 9. Artikel auf den Tag Johannis des Täufers festgesetzte Versammlung steht nicht im Einklange mit den Worten des zweiten Artikels, denen zufolge die Patrone mit den Architecten und den Meistern und Vorstehern ihrer Brüderschaften jährlich einmal „an einem beliebigen Tage" zusammen kommen sollen. Hier ist ausdrücklich nur von Meistern und Aufsehern die Rede, wohingegen Halliwell und die Alten Constitutionen (§. 53.), deßgleichen die Alte Verordnung 39, alle Brüder ohne Ausnahme bei der Versammlung anwesend wissen wollen. — Der Tag des Täufers ist nirgendwo in einer der alten Urkunden vorgeschrieben und nicht einmal von der Großen Loge zu London stets genau eingehalten worden. Ja! selbst die Große Loge von Schottland hat sogleich am Tage ihrer Errichtung, 30. November 1736, den Andreastag zu ihrer jährlichen Versammlung bestimmt, was bis zum heutigen Tage noch von den Logen in Schottland beobachtet wird. In neuster Zeit ist in Nordamerika beantragt worden, den Tag der Constituirung dieses Freistaats zur jährlichen Versammlung festzusetzen, was jedoch vorläufig abgelehnt wurde. — Es ist zu bemerken, daß der Tag Johannis des Täufers zur Bestimmung von gewissen Terminen in den englischen Parlamentsacten zuerst zwischen 1530 und 1540 vorkommt.

Nach Anderson wurde „Georg Villers, Herzog von Bucks, ein alter (old) Freimaurer, 1674 Großmeister in England, welcher aber alle Amtsgeschäfte seinem Deputirten, Christoph Wren, und seinen Vorstehern überließ." Welche Gründe mögen wol diesen Baumeister bestimmt haben, den Grundstein zur St. Paulskirche zu London, bei deren Bau die alte Masonenzunft neu auflebte, Dienstag am 25. Juni 1675, Morgens um halb sieben Uhr zu legen, und nicht Tags vorher am Tage Johannis des Täufers, wenn er damals für die Zunft ein so höchst wichtiger Tag gewesen wäre? — Man müßte denn annehmen, daß er als Feiertag nicht durch eine öffentliche Arbeit hätte entweiht werden dürfen; und man könnte vermuthen, daß, was Anderson jedoch nicht bemerkt, am 24. Juni eine Versammlung der Freimaurer vorher gegangen wäre.

Auf dem Titelblatte zu Heideloff's Bauhütte des Mittelalters ist das Wappen einer Bauhütte nach einer alten Zeichnung vom Jahre

1515, jedoch ohne Bemerkung des Orts, wo dasselbe zu finden ist oder gebraucht wurde, abgebildet. In der Umschrift auf dem Adler, der Helmzierde, liest man die Worte Johannes Evangelista. — Es kann nicht unerinnert bleiben, daß die Torgauer Ordnung am Tage Bartholomäi (24. August) 1462 besprochen und am Tage Michaelis (28. September) 1462 angenommen wurde. Auch das Bruderbuch wurde ebenfalls auf Bartholomäi zu Basel vorbereitet und auf Michaelis desselben Jahres (1563) unterschrieben. Sollte dieses Zusammentreffen der Tage mehr als ein Zufall sein? — Die Ordenung 1459 wurde am S. Markus-Tage (25. April) beschlossen. —

Die siebente Corporation zu London, Merchant-Taylors, incorporirt 1466, wurde unter König Heinrich VII. 1503 wieder incorporirt unter dem Namen — Der Meister und die (4) Aufseher der Merchant-Taylors, von der Brüderschaft St. Johannis des Täufers, in der City von London.

Da die alten Meister in ihren eigenen Hütten nicht mit anderen abwechseln konnten, so folgt daraus, daß die hierher bezügliche Stelle im neunten Artikel dem Gebrauche der Großen Loge zu London nachgebildet ist, und dieser Gebrauch unmöglich vor dem Jahre 1717 bestanden haben kann.

Der Artikel 10. ist mit der Alten Verordnung V. übereinstimmend, wobei sich die Frage erhebt, ob die Verfassung der alten Hütten eine dergleichen Verhandlung der Genossen durch Stimmenmehrheit gestatten mochte.

Der Artikel 11. ist mit der Alten Verordnung III. im Einklange.

Dagegen erheben sich gegen Artikel 12 wichtige Bedenklichkeiten; denn es ist schon bemerkt worden, daß erst am 27. November 1725 den einzelnen Logen die Aufnahme in den Gesellen- und Meistergrad frei überlassen wurde. Es kann also die Verfügung dieses Artikels erst nach dieser Zeit als Satzung angenommen worden sein. — Das Gebot, nicht mehr als fünf neue Brüder auf einmal anzunehmen, ist mit der Alten Verordnung IV übereinstimmend. Letztre kann durch den oben angeführten Bericht Asmohle's 1682 veranlaßt worden sein, denn sonst finden wir in früheren Zeiten hiervon nicht die geringste Spur.

In gleichem Einklange steht Artikel 13. mit der Alten Verordnung IX., in welcher aber zugleich auf die Localgesetze der besonderen Logen hingewiesen, und eine neue bezügliche Verordnung in Aussicht

gestellt wird. — Man sieht aus dieser Stelle, daß die hier besprochenen 13 Artikel nichts Andres sein dürften, als entweder die Localgesetze z. B. der Loge zu York, welche die Alten Verordnungen II. III. IV. IX. XI. mit anderen Worten aufgefaßt haben, oder als eine gleichzeitig mit der Umarbeitung der Alten Constitutionen zur Krause'schen Urkunde vorgenommne Umgestaltung von alten Verfügungen der Großen Loge zu London, vielleicht selbst als Plan für eine zur Ausführung bestimmte allgemeine Constitution der Ancient Masons. — Der 14. Artikel beruht auf den allgemeinen Verbindlichkeiten aller Freimaurer.

Wir glauben, daß wir diesen aus York übersendeten Vierzehn Artikeln, unerachtet des ihnen beigelegten hohen Alters, nicht zu nahe treten, wenn wir sie für später als 1738 abgefaßt und nicht zur Zusammenstellung mit den Alten ächten Constitutionen geeignet erklären, sondern sie als Disciplinarverordnungen und auf gleicher Linie stehend mit den sogenannten Alten und Neuen Verordnungen betrachten

6. Die Alten Pflichten 1723 und 1738.

Br. Jacob Anderson, Dr. der Theol., hatte laut den Worten der Approbation des Constitutionenbuches 1723 vom Großmeister Montagu den Befehl erhalten, „die Geschichte, die Grundgesetze (Charges) und Regulationen der alten Brüderschaft durchzusehen, zu berichtigen und in eine neue nnd beßre Methode umzuarbeiten." Wie weit er diesem Auftrage hinsichtlich der vorhandnen Zunftgeschichte zu entsprechen gesucht hat, ist weiter oben anschaulich gemacht worden. Lohnender jedoch konnte sein Wirken hinsichtlich der Grundgesetze werden; denn hier arbeitete er nicht nach unerwiesenen oder unerweislichen Traditionen, sondern nach bestimmten, niedergeschriebenen Gesetzen, welche von seiner Brüderschaft fortwährend anerkannt und befolgt wurden, und es kam bei der Lösung des ihm gewordnen brüderlichen Befehls darauf an, aus den zahlreichen, zum Theil überflüssig gewordenen und öfter das sittliche Gefühl einer nunmehr hauptsächlich aus den gebildeten Ständen zusammengesetzten Gesellschaft verletzenden, allgemeinen und besonderen Gesetzen eine Gesetzgebung zu entwerfen, welche mit Beachtung der früheren Verhältnisse der Brüderschaft sowohl den dermaligen Bedürfnissen derselben, als auch den in ihrer Mitte noch verweilenden Steinmetzen, entsprechen sollte.

Es wurde daher von ihm unter der Bezeichnung Charges ein Auszug oder richtiger eine Umarbeitung der bei den Alten Constitutionen stets befindlichen Grundgesetze der Steinmetzen vorgenommen, deren völlige, zuweilen selbst wörtliche Uebereinstimmung mit letzteren aus der nachfolgenden Zusammenstellung der Texte augenscheinlich hervorgeht.

Anderson hat der uralten Bezeichnung Charges kein Beiwort hinzugefügt, weil zu seiner Zeit keine anderen Gesetze für die Brüderschaft vorhanden waren. Jetzt werden sie „Alte Pflichten" genannt, zur genauen Unterscheidung von späteren Verordnungen der Brüderschaft. — Das Wort Charge umfaßt unter Anderm den Sinn einer auferlegten Verpflichtung, eines Befehls, eines anvertrauten Gutes, einer ertheilten Instruction. Die gewöhnliche Uebersetzung durch Pflicht scheint uns in diesem Falle nicht völlig auszudrücken, was mit dem masonischen Kunstausdrucke Charge ausgedrückt sein will. Wir glauben ihn, nach Br. Krause, erschöpfender durch das Wort „Grundgesetz" wiederzugeben, obgleich wir, wenn von den eben hier besprochenen Gesetzen insgesammt die Rede ist, den angenommnen Kunstausdruck „Alte Pflichten" beibehalten werden.

In denselben, wie sie vorliegen, treten uns drei Absichten entgegen, welche in den Alten Constitutionen enthalten liegen, jedoch noch nicht mit bestimmten Worten ausgesprochen sind, aber bei der neuen Gesellschaft unerläßlich ohne Doppelsinn ausgeprägt werden mußten. Erstens ihre Tendenz, welche in den beiden ersten Artikeln von Gott und der Religion, und vom Verhalten gegen den Staat niedergelegt ist. Hierdurch wurde die allgemeine Verbreitung der Brüderschaft unter den gebildeten Ständen möglich gemacht. — Zweitens die Gesetze für die Zunftgenossen, welche noch in den Logen übrig waren. — Drittens die Verbürgung gegen die englische Nation, daß unter der Hülle der neugestalteten Gesellschaft kein Papstthum (no popery) verborgen sei, was zu größrer Vorsicht in der Alten Pflicht VI. 2. mit nachfolgenden vorbehaltlosen Worten ausgesprochen ist. „Diese Pflicht ist stets genau eingeschärft und befolgt worden; insbesondre je seit der Reformation in Britannien, oder der Trennung und dem Abfall unserer Nationen von der Gemeinschaft mit Rom." (§. 52).

Diese Grundgesetzgebung erschien zum ersten Male im offnen Drucke in der ersten Ausgabe des Constitutionenbuches **1723**, und wurde bis zur Erscheinung der zweiten Ausgabe in verschiedenen Nach-

drücken in England genau wiederholt, von Kuenen in's Französische übersetzt und mehrmals abgedruckt, selbst noch als die zweite umgeänderte Ausgabe in England schon erschienen war. Dasselbe war der Fall mit mehreren gleichzeitigen deutschen Uebersetzungen, was sowohl dem Mangel einer nähern Verbindung der englischen mit den deutschen Freimaurer-Brüdern, als der Unkenntniß der letzteren mit der englischen Sprache beigemessen werden muß.

Von großer Wichtigkeit ist es, daß, als die wenigen Logen in Irland, welche **1730** unter dem Lord Lieutenant Kingston, der im Jahre vorher Großmeister zu London gewesen war, ihre eigne Große Loge für Irland errichteten, sie das englische Constitutionenbuch wörtlich unter demselben Titel, welchen das Original hatte, abdrucken ließen, mit der Ausnahme, daß bei Pflicht VI. 2. die eben angeführte, den Katholiken ihres Landes unangenehme Stelle hinweggelassen wurde.

Abgesehen von Unordnungen, welche durch Winkelaufnahmen zu London im Jahre **1735** sich offenbarten, strenge Verordnungen hervorriefen. jedoch auch bald geschlichtet wurden, so wie von den unangenehmen und langwierigen Erörterungen, die wegen der Errichtung und der Attributionen der Schaffnerloge entstanden waren, also auf eine Umänderung in der Abfassung der Alten Pflichten I. II. und VI. 2. keinen Einfluß üben konnten, müssen wir erklären, daß wir bei genauster Prüfung aller historischen Ueberreste aus diesen Jahren keine Veranlassung zu einer im Jahre **1738** vorgenommnen Umgestaltung derselben entdecken konnten. Wir müssen aber darauf überhaupt hinweisen, daß mit der Verbreitung der Freimaurerei in Frankreich seit **1725**, in Holland und in Deutschland die Regierungen und namentlich die Geistlichkeit in diesen Ländern das neue Institut mit Mißtrauen betrachteten; jene, als möglicherweise staatsgefährliche Zwecke verbergend, diese, weil sie eben nach dem Principienartikel der Alten Pflichten in der Freimaurerei religiöse Abtrünnigkeiten jeder Gattung erblickten; deßgleichen, daß die Große Loge von Irland, wie bemerkt worden, die auf den Katholicismus in England bezügliche Stelle schon im Jahre **1730** hinweggelassen hatte. Hierdurch war Grund genug geboten, die drei bezeichneten Artikel einer Ueberarbeitung zu unterziehen.

Weit mehr noch dürfte nachfolgende Thatsache hieher Bezug haben. Schon am 27. Junius **1737** hatte Papst Clemens VII. die Cardinäle der Congregatio Sancti Officii, Ottoboni, Spinola und

Zondedari zu einer Berathung über die Ausbreitung der Freimaurerei in Rom und Florenz versammelt, bei welcher der Großinquisitor von Florenz erscheinen mußte. Letztrer begann daheim sogleich nachher die Verfolgung der Brüderschaft, welche nach dem Tode des letzten Mediceers Johann Gaston, am 9. Juli **1737**, ihren Beschützer verloren hatte und späterhin erst durch den neuen Großherzog, Bruder Franz Stephan von Lothringen, bei der über sie zu Florenz verhängten Verfolgung Beistand erhielt. Der Papst selbst sprach nachher am V. Kal. Mai (27. April) **1738** den großen Bann über die Freimaurer aus. Die weiteren Folgen dieser Bulle gehören nicht hieher.

Anderson hatte bereits am 24. Februar **1735** von der Großen Loge den Auftrag erhalten, eine zweite Ausgabe des Constitutionenbuches zu bearbeiten, deren Ausführung wol nur durch die bezeichneten Unordnungen und Deliberationen in der Großen Loge aufgehalten wurde. Dagegen war letztre beschäftigt, durch Beschlußnahmen über wichtige neue Regulationen die Vervollständigung des neuen Gesetzbuchs vorzubereiten, welches am 25. Januar **1738** von 66 repräsentirten Logen approbirt und zum Druck verordnet wurde. In der officiellen Approbation wird gesagt, Anderson habe sein Manuscript einigen ehemaligen Großbeamten, namentlich den gewesenen Großmeistern Payne (**1718** u. **1720**), Desaguliers (**1719**), Richmond (**1724**) und dem Großsecretair Cowper (**1723** bis **1726**) vorgelegt, welche einige Aenderungen daran vorgenommen; darnach sei es von den dermaligen Großbeamten durchgesehen worden, welche, nach einigen vorgenommenen Verbesserungen, der Großen Loge am 25. Januar **1738** ihre Genehmhaltung zu erkennen gegeben hätten, worauf diese den Abdruck anbefohlen habe. — „Auch wird selbiges hierdurch als das einzige Constitutionenbuch zum Gebrauch der Logen der freien und angenommenen Maurer gebilligt und recommandirt." Hierauf folgen die Unterschriften des Großmeisters Darnley, des Dep. Großmeisters Ward, der beiden Großaufseher und des Großsecretairs. — Es ward somit hierdurch das vorhergehende Constitutionenbuch außer Kraft gesetzt, und die am Johannisfeste **1721** durch die Verordnung **39** vorbehaltne Macht und Gewalt war in Anwendung gebracht worden. Diese Verordnung sichert der Großen Loge die Befugniß, „zum wahrhaftigen Aufnehmen dieser alten Brüderschaft neue Verordnungen zu machen oder diese zu ändern, jedoch also, daß die alten Urgesetze (Landmarks) sorgfältig bewahrt, und daß solche Veränderungen und neue Verord-

nungen auf der dritten Quartalversammlung, welche vor dem jährlichen Feste vorhergeht, vorgetragen und gebilligt, ferner auch allen Brüdern vor der Mahlzeit durch den jüngsten Lehrling schriftlich zum Durchlesen übergeben werden. Denn die Genehmhaltung und der Beifall des mehrsten Theils von allen anwesenden Brüdern ist unumgänglich von nöthen, um solche bündig und verpflichtend zu machen. Dieses muß nach der Mahlzeit, und wenn der neue Großmeister installirt ist, auf feierliche Art begehrt werden, wie Solches in Ansehung dieser alten Verordnung (39), als solche am Johannistage **1721** von der Großen Loge ohngefähr **150** Brüdern in Stationers-Hall vorgetragen war, verlangt und ausgewirkt worden."

An diesem Johannistage **1721** war also feierlich anerkannt worden, und zwar von der gesammten gesetzlich repräsentirten Brüderschaft, daß die Gesetzgebung des Bundes auf der Einwilligung der Mehrzahl der Anwesenden, mit Einschluß des jüngsten Lehrlings (man vergleiche Halliwell lin. **293. 294** §. **69**) beruhe, und daß die Entscheidungen derselben für die übrigen Brüder verbindend seien.

Wir erwähnen hierbei gelegentlich des Ausdrucks „Alten Landmarken," welcher nach allen bisher uns zugekommenen Auslegungen gleichbedeutend ist mit den Begriffen Bundeszweck, Urgesetze, Geheimhaltung der Masonry, keineswegs aber, wie man oftmals irrig annehmen wollte, auf Territorialverhältnisse oder auf ein Großmeisterthum im Süden und im Norden von England (York) auch nur die leiseste Beziehung hat.

Die Abänderungen im neuen Constitutionenbuche, welche **1738** von **66** Logen approbirt wurden, beruhten somit auf einem gesetzlichen Boden, und da in den Worten der umgestalteten Pflichten **I. II.** und **VI. 2.** die Grundprincipien der Freimaurerei nicht angetastet wurden, so waren sie verbindend für die Brüderschaft, und wir können uns nunmehr mit den Gründen hierzu ausführlicher beschäftigen, allerdings in der Hoffnung, daß die Große Loge zu London selbst sich noch einst bewogen finden könnte, aus ihren alten Protokollen die erforderlichen Aufschlüsse wegen dieser Abänderuugen zu ertheilen, was um so nöthiger ist, als sie in späteren Zeiten Anlaß zu mannigfachen Auslegungen, ja! selbst zu Mißdeutungen des Verfahrens der Großen Loge gegeben haben und bis auf den heutigen Tag noch geben.

Wir machen hier den Irrthum mancher ehrenwerthen Brüder

bemerklich, welche die in der englischen Original-Ausgabe des Constitutionenbuchs 1723 beigefügten Namen der Meister und Aufseher von 20 regelmäßigen Logen, so wie die 1738, 1756 ꝛc. von der Großen Loge ausdrücklich ertheilten Autorisationen und Approbationen der ihr in der Handschrift vorgelegten Umarbeitungen des Constitutionenbuchs übersehend oder letztres nur aus Abdrücken kennend, in welchen die Approbationen fehlen mochten, dasselbe als das Machwerk eines einzelnen Individuums betrachten, und daraus die Beschuldigung eigenmächtiger Umarbeitung oder Handhabung altherkömmlicher Satzungen ableiten möchten.

Zweck bei der Fassung der Alten Pflichten 1738.

Erwägt man die oben bezeichneten Bedrängnisse und Verfolgungen, welche die Freimaurerei in Holland, in Frankreich und Italien erlebte, und die Hinweglassung der Stelle in Pflicht VI. 2., welche die Große Loge von Irland, ihren Landsleuten zu Liebe, vorgenommen hatte, zu welcher sich unstreitig im eignen Lande manche mißbilligende Stimmen der Brüder gesellen mochten: so beurkunden die Abänderungen, welche 1738 an den Pflichten I. und VI. 2. vorgenommen wurden, die sorgsame Vorsicht der Großen Loge, welche, ohne im Geringsten die Urgesetze (landmarks) der Brüderschaft zu verletzen, die Worte der Redaction vom Jahre 1723 kraft der ihr durch die angezogne Alte Verordnung vorbehaltnen Befugniß dahin abänderte, daß sie durch die Berufung auf die Artikel Noah's gegen jede kirchliche Confession die bestimmteste Versicherung aussprach, daß die Freimaurerei auch nicht auf die leiseste Weise mit irgend einem Glaubensbekenntniß in Berührung oder Conflict kommen wollte.

Noch entschiedner ist dieses ernste Bestreben, den Brüdern Unannehmlichkeiten zu ersparen, in der Abänderung von Pflicht VI. 2 (jetzt VI. 1) ausgedrückt, in welcher die der irländischen Großen Loge mißfällige Stelle gegen den Katholicismus nicht allein ganz beseitigt, sondern die Definition, was man unter der urältesten katholischen Religion in Beziehung auf die nunmehrige erste Alte Pflicht verstanden wissen wolle, klar und bestimmt ausgesprochen ist.

Eine gleiche Umsicht beurkundet sich bei der Neugestaltung der zweiten Alten Pflicht (§. 51.) — Von bürgerlicher Obrigkeit, der Höchsten und der Untergeordneten. Nach englischem Begriffe giebt es nur

Eine Supreme Obrigkeit, nämlich den König. In der Redaction vom Jahre 1723 ist so Manches in diesem Gesetze umständlich motivirt, was zu einer pflichtmäßigen Erklärung gegen den Staat, welcher kaum die letzte Rebellion im Jahre 1716 überwunden hatte, erforderlich war, um ihm und jeder Regierung auf immer die gebührende Gewährleistung der loyalen Gesinnung der gesammten Brüderschaft darzulegen. Jetzt nach zwanzigjährigem öffentlichen Bestehen der Freimaurerei, unter der Großmeisterschaft der angesehensten Personen, durfte man wohl Das, was 1723 ausführlicher motivirt werden mußte, in kürzrer und gedrungner Fassung aussprechen.

Wir sind hierbei unbedenklich des Dafürhaltens, daß, da die in §§. 51 und 52 zusammengestellten früheren Gesetze in den Alten Constitutionen, hinsichtlich des Verhältnisses der Brüderschaft zu der Religion und dem Staate, nothwendigerweise als unwandelbare Grundprincipien der gesammten Freimaurerei bei ihrer neuen Gestaltung 1723 ausgesprochen und in gedrängter und bestimmter Form abgefaßt werden mußten, die Große Loge berechtigt war, denselben 1738 eine abgeänderte, mit den alten Urgesetzen übereinstimmende Einkleidung zu ertheilen, welche den drohenden Verfolgungen von Seiten der Hierarchie oder der Regierung, so wie den Bedürfnissen und Wünschen der eignen Brüderschaft entsprechend zu sein schien. — Der Erfolg entsprach jedoch nicht den Erwartungen; er vermochte es ohnehin nicht, bei richtiger Erwägung der Zeitverhältnisse und der Kenntniß der Menschen.

Man wird sich keine Verantwortlichkeit aufbürden, wenn man bei den drei bezeichneten Stellen der Alten Pflichten stehen bleibt, ohne auf die übrigen, meistens unwesentlichen Abänderungen an den Alten Pflichten in dem 1738 herausgegebnen zweiten Constitutionenbuche näher einzugehen. — Den Worten der Approbation zufolge wurde es von der Brüderschaft angenommen, ohne Mißstimmung zu erregen; denn die in dem Jahre 1739 flüchtig angedeuteten Winkelarbeiten einiger Brüder wurden nach der ausdrücklichen Erklärung des Constitutionenbuches (1756) durch ihre Unterwerfung wirkunglos gemacht.

Es erschienen von dieser zweiten Ausgabe eine Uebersetzung in deutscher Sprache 1741, 1742, 1763, ja! selbst noch 1784, und in französischer Sprache von Br. de la Tierce 1742. Sie blieb als Gesetzbuch in Deutschland anerkannt bis zum Auftreten der stricten Observanz 1764, welche sich dringend angelegen sein ließ, dasselbe außer

Geltung zu setzen, weil es unmöglich mit ihren Plänen übereinstimmen konnte. — Zu gleicher Zeit trug die Große Loge von Irland so wenig Bedenken, sich die neue Londoner Gesetzgebung anzueignen, obgleich sie bei der Abfassung nicht mitgewirkt hatte, daß sie bei der Herausgabe ihres zweiten Constitutionenbuches **1751** mit einigen Localabänderungen, sogar unter Beibehaltung von Druckfehlern die Alten Pflichten und die meisten Regulationen aus der Londoner Original-Ausgabe **1738** für ihre Brüderschaft abdrucken ließ.

Aus dieser Thatsache folgt unwidersprechlich, daß des gleich darauf kund gewordnen Zwiespalts in der Brüderschaft, in welchem die Parteinamen Modern Masons für die Anhänger der Großen Loge zu London und Ancient Masons für die Neuerer eingeführt wurden, im Jahre **1751** noch nicht gedacht war, mindestens, daß die Große Loge von Irland sich nicht daran betheiligte.

Gründe, im Jahre **1756** die Pflichten von **1723** wieder anzunehmen.

Allein die fast in allen Ländern eingetretenen Verfolgungen von Seiten der Hierarchie, die abermalige Bannbulle Papst Benedict XIV., vom **18.** Mai **1751**, die erlassenen Hirtenbriefe einiger Erzbischöfe in Frankreich, die vom Großinquisitor Torrubia **1751**, in Spanien veranlaßten und in Neapel wiederholten Verbote, die von der Sorbonne zu Paris ausgesprochne Declaration raubten der Freimaurerei alle Hoffnung, daß die Geistlichkeit sich mit ihrem Humanitätprincipe aussöhnen werde, und dieser Erkenntniß, vielleicht auch dem angeregten Nationalstolze darf man es zuschreiben, daß die Engländer, welche in der Mehrzahl der Hochkirche angehörten, die eine Verständigung beabsichtigende, umschreibende Definition der ersten alten Pflicht (**1738**) für nutzlos erachteten und darum dieselbe, sowie die Pflicht VI. 2. unverändert nach der Fassung von **1723** wieder herstellten. Nicht minder war die vereinfachte Gestalt der zweiten Alten Pflicht über das Verhältniß der Freimaurerei zum Staate, nach dem mißglückten Einfalle in Schottland des katholischen Stuarts, Prinzen Karl Eduard, **1746**, dem Staate gegenüber bedenklich geworden, daher ebenfalls die frühere umständlichre Abfassung dieses Artikels wieder angenommen wurde.

Man findet somit bis auf die heutige Zeit in allen nachher erschienenen officiellen Ausgaben des englischen Constitutionenbuchs **1756**,

1767 und 1784, die Redaction sämmtlicher Alten Pflichten vom Jahre 1723 wieder. In den nach der Vereinigung der Großen Logen der Modern und der Ancient Masons, 1813, erschienenen Constitutionenbüchern 1815, 1827 und 1841, sind sie jedoch einer bestimmtern Umschreibung unterworfen worden, wie man zum Theil aus §. 51 und 52 ersehen kann; allein die Alte Pflicht VI. 2. ist auch in diesen neuen Ausgaben wörtlich beibehalten worden, mit dem Unterschiede, daß man statt des einer Mißdeutung fähigen fremden Worts Catholick Religion richtiger Universal gesetzt und den verletzenden Nachsatz hinweggelassen hat, — „diese Pflicht ist stets genau eingeschärft und befolgt worden, insbesondre je seit der Reformation in Britannien oder der Trennung und dem Abfall unserer Nationen von der Gemeinschaft mit Rom." Diese Stelle war, wie schon erinnert, bereits im Constitutionenbuch für Irland 1730 unterdrückt.

In der Versammlung vom 27. Juni 1754 wurde ein früher schon eingebrachter Antrag des Bruders Jonathan Scott, das Constitutionenbuch mit den nöthigen Verbesserungen und Zusätzen, vermittelst Subscription der Logen neu herauszugeben, vorgelegt und beschlossen, „das besagte Constitutionenbuch solle revidirt, und die erforderlichen Abänderungen und Zusätze in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Regeln der Maurerei beigefügt werden." Der Großmeister Caernarvon, die gewesenen Großmeister Georg Payne (1718 und 1720), Loudoun (1736), Ward (1742 u. 1743), Carysfort (1752 u. 1753), die gewesenen Deputirten Großmeister Lawley (1742), Hody (1745) und der frühere Großaufseher Thomas Smith (1745) wurden beauftragt, mit John Entick, einem Geistlichen, den Brüdern Beardmore und Bowmann, hierzu ein Comité zu bilden. Jedoch der Großmeister und sein Deputirter, in Verbindung mit Dreien aus diesem Comité, erhielten, „die Vollmacht Beschlüsse zu fassen und andere Brüder von Zeit zu Zeit zu ihrem Beistande aufzurufen, wie sie es für erforderlich halten würden." — Der Bericht der Commissarien über ihre Arbeiten wurde am 29. November erstattet, und ihnen neue Frist zu deren Beendigung ertheilt. Weitere Nachrichten hierüber fehlen im Constitutionenbuche. — Die Berufung des zweiten Großmeisters und Mitstifters der heutigen Freimaurerei, Payne, so wie des schützenden Genius dieses Instituts, des thätigen Ward, in dieses Comité ist zuverlässige Bürgschaft, daß keine bedenkliche Neuerung einge-

führt werden wollte, dergleichen man so oft der Großen Loge zu London vorgeworfen hat.

Es findet sich über die muthmaßliche Zeit der Wiederannahme der Alten Pflichten vom Jahre 1723 ein bemerkenswerther Anhaltepunkt in Scott's Pocket Companion 1754, welcher dem Großmeister Carysfort, d. d. 27. Decbr. 1754, dedicirt ist. Dieses sehr schätzbare Werk enthält einen Auszug aus dem frühern Constitutionenbuche 1738, eine Fortsetzung der Geschichte der Freimaurerei bis auf die Zeit seines Erscheinens, in welcher historische Notizen, die im Constitutionenbuche noch nicht ertheilt werden konnten, ausführlicher bearbeitet sind, und giebt schon 1754 den Wiederabdruck der Alten Pflichten vom Jahre 1723. Das Buch erschien nochmals 1759 und 1763, binnen welcher Zeit Scott der bestellte Verleger der Entick'schen Fortsetzung und Umarbeitung des 1756 erschienenen Constitutionenbuchs, und sogar im Jahre 1758 einer der Großschaffner wurde. Er konnte also nicht ohne die Autorisation der Großen Loge die ursprünglichen alten Pflichten abdrucken, und man ist berechtigt, anzunehmen, daß der Beschluß hierzu nach dem Wiederabdrucke des Gesetzbuchs für die Große Loge von Irland 1751 und vor dem Jahre 1754 von der Großen Loge, und zwar ehe die um 1753 auftauchenden Zerwürfnisse mit den Ancient Masons eintraten, gefaßt worden sei.

Wollte man unterstellen, daß confessionelle Gründe mitgewirkt hätten, so könnte man anführen, daß die erste Loge dieser Ancient Masons aus Irländern, also der Mehrzahl nach aus Katholiken, bestanden hat.

Von den sogenannten Alten Maurern.

Die verspätete Herausgabe des Constitutionenbuchs selbst dürfte Zerwürfnissen beizumessen sein, welche am 20. März 1755 durch den Bericht herbeigeführt wurden, daß Brüder „eine Loge von Alten Maurern gebildet und sich als solche für unabhängig von der Großen Loge, ihren Gesetzen und der Autorität des Großmeisters erklärt hätten, daß sie zugleich strebten, die Neuerungen und Entwürfe eigensinniger (Novelties and Conceits of opinionative) Personen in die Zunft einzuführen und den Glauben zu verbreiten, daß es andere Gesellschaften von Maurern gegeben habe, welche älter als unsre alte uud ehrenwerthe Gesellschaft." — Man beschloß, mit Ausnahme einer

Stimme, erst in der nächsten Quartalversammlung diesen Gegenstand weiter zu behandeln, in der Hoffnung, daß die abtrünnigen Brüder unterdessen zur Besinnung kommen würden. Diese Erwartung wurde vereitelt; und so wurde am 24. Juni **1755** die Loge Nro. 94 in Ben Johnsons Head, in der Pelham Straße, ausgestrichen, und deren Mitglieder und Alle, welche dergleichen Winkelarbeiten besuchen würden, ausgeschlossen.

Hiermit war die Fehde ausgebrochen, welche in England bis zum Jahre **1813** die Brüderschaft in zwei Feldlager zertheilte und die Parteienbenennung Modern Masons für die der Großen Loge getreuen Maurer, und Ancient Masons für die Abtrünnigen aufbrachte. Diese Angelegenheit kann nicht weit vor dem Jahre **1754** ernstlich in Gang gekommen sein, denn vor uns liegen zwei mit diesem Jahre bezeichnete Kupferstiche, in welchen das Feldgeschrei der Ancient Masons „Masonry Universal" erschallt, obgleich die Maurerei in England gerade dieser Neuerung das aus Frankreich verpflanzte Unwesen der sogenannten höhern Grade, und unter diesen insbesondre den Royal Arch Grad verdankt. — Ein neues umständliches Ritual, angeblich das älteste, wurde von ihnen für die beiden ersten Grade eingeführt. Es ist seit **1770** oftmals unter verschiedenen Titeln abgedruckt worden. Da die neue Gesellschaft ein Gesetzbuch nothwendig bedurfte, so trat sie in den Besitz des eben von der Großen Loge aufgegebnen. Lorenz Dermott gab **1756** seinen Ahiman Rezon heraus, in welchem er die alten Pflichten nach der Ausgabe vom Jahre **1738**, mehrere der Alten und Neuen Verordnungen, so wie die von der Großen Loge **1747** zusammengedruckten Beschlüsse für den Almosenfond wörtlich aufnahm, die urgeschichtliche Zunftgeschichte Anderson's jedoch ganz hinwegließ.

Die der zweiten Ausgabe von Dermott's Buch, **1764**, beigefügte geschichtliche Einleitung rief eine auch in anderer Hinsicht interessante Schrift: Defence of Masonry, London **1765** hervor, welche nachstehende wichtige Bemerkung enthält. „Was die Alten oder York-Maurer betrifft, so besitzen wir keine denselben eigenthümliche, gedruckte Regulationen, außer denjenigen, welche Herr Dermott beigebracht und mit diesem Namen belegt hat, nebst denjenigen, welche nicht länger, als seit etwa dem Jahre **1751** bestehen, was mit der Zeit zusammentrifft, in welcher man anfing, von diesen sehr Alten Maurern viel zu sprechen. Daraus, daß die Maurer zu York im Gegensatz nicht ihr

eignes Constitutionenbuch druckten, ist ersichtlich, daß sie billigten, daß die Maurer zu London das Constitutionenbuch, **1723**, aus den alten Urkunden der Brüderschaft abfaßten. Auch billigten sie ohne Zweifel die Erwählung des Herrn Sayer zum Großmeister, **1717**, an die Stelle von Sir Christoph Wren, sonst würden sie zuverlässig selbst einen erwählt haben."

Was die angeführte Behauptung der Ancient Masons betrifft, „daß es andere Gesellschaften von Maurern gegeben habe, welche älter als unsre alte und ehrenwerthe Gesellschaft," so ist diese, wie es zur Zeit eines Parteienstreites begreiflich ist, von einer Seite bestritten und dagegen von der andern vertheidigt, auch späterhin wieder aufgegriffen worden. Wir müssen jedoch gestehen, daß nach unserm Dafürhalten bis jetzt noch eine hinreichend mit ächten Documenten versehene, unparteiische Untersuchung mangelt, auf welche an diesem Orte einzugehen, außer dem Bereiche des uns vorgesteckten Zieles liegt.

Einstweilen möchten wir jedoch den Vertheidigern der Ancient Masons die Frage vorlegen, ob sie wol glauben möchten, daß in England die Annahme und Benutzung eines gesetzlich ertheilten Wappens und Siegels durch einen hierzu nicht Befugten ungeahndet hingehen dürfte? — Bei der Beurtheilung des ersten und sechsten Artikels der Gesetze vom Jahre **1663** ist aus Maitland S. **1248** des Wappens gedacht worden, welches der Corporation der Maurer im Rauhen, im Jahre **1477** vom Wappenkönige Wilhelm Hankstowe ertheilt wurde, obgleich ihr königlicher Freibrief unter Karl II. erst vom **17.** Sptbr. **1677** datirt ist. Die Abbildung dieses Wappens bei Maitland zeigt im Schilde drei Thürme im weißen Felde, welche durch einen gebrochnen Balken, auf welchem ein Zirkel ausgespannt ist, getrennt sind. Auf dem Helme steht ein vierter Thurm. Schildhalter sind keine zugegen. Die Devise ist: In the Lord is all our Trust. — Zwei vor uns liegende, etwas beschädigte Siegel der Großen Loge zu London, unter Constitutionspatenten, zeigen völlig dasselbe Schild mit drei Thürmen, dem Balken und dem Zirkel, jedoch im rothen Felde. Auf dem Helme steht ein Vogel (Sperber?), rechts und links zwei Biber als Schildhalter. Das Wappen ruht auf einem Tische, auf welchem Setzwage, Winkelhaken und Hammer befindlich sind. — Das am **13.** Februar **1743** gebrauchte Siegel hat keine Devise, unter dem am **20.** Febr. **1789** abgedruckten liest man die inhaltschwere Devise Relief and Truth. (§. **52**[b]).

Würde wol die incorporirte Maurerzunft zu London eine so lange Reihe von Jahren hindurch geduldet haben, daß die Große Loge zu London das ihr insbesondre verliehne Zunftwappen angenommen und beibehalten hätte, ohne zu irgend einer Zeit laute Einsprache dagegen zu erheben? — Sie war sich also ihres gemeinschaftlichen Ursprungs und ihrer fortdauernden Verwandtschaft bewußt und erkannte dieselbe durch ihr Stillschweigen fortwährend an.

Wenn überdieß von **1716** bis **1754**, also eine Generation hindurch, keine Ansprüche auf irgend ein beliebiges altes, angeblich zurückgesetztes, verändertes u. s. w. Gebrauchthum auftauchten, wie denn auch aus den bekannten Ritualien der Ancient Masons keine wesentlichen Eigenthümlichkeiten entgegen treten, — was kann man vorläufig von ihrem Vorgeben Andres halten, als was das Constitutionenbuch selbst sagt, — daß „Neuerungen und Entwürfe von eigensinnigen Personen" eingeführt worden sind, welche auf beinahe **70** Jahre hinaus die Eintracht unter den Brüdern auf das Bedauerlichste untergruben?

Die Worte — In the Lord is all our Trust, welche im Ritual der Ancient Masons wieder vorkommen, dürften ein Fingerzeig sein, von wannen die Schilderhebung ausging, obgleich die ältste Loge dieser Maurer von Irländern unter Dermott gebildet wurde.

Die Neuerung verbreitete sich zum Theil in England, aber mehr noch in den englischen Colonien in Nordamerika, welche ihrer Stellung zufolge nicht mit dem Mutterlande im Einklange standen. Da die Große Loge, gemäß den alten Landmarken, niemals ein bestimmtes Ritual ertheilte, weil ein solches nur von Mund zu Mund gehen darf, so nahmen selbst Logen, welche ihr treu anhingen, das Ritual der neuen Partei an, indem Br. Gräfe bezeugt, selbst als Deputirter Großmeister in Canada darnach gearbeitet zu haben. Als endlich nach siebenjährigem Kampfe die Colonien ihre Unabhängigkeit errungen hatten, mag einerseits das Ritual der sogenannten Ancient Masons, so wie deren Gesetzbuch, meistens Ahiman Rezon betitelt, eine größre Verbreitung in Nordamerika gehabt, andrerseits die neuerrungne Selbstständigkeit dieses Staates auch hierin ein unterscheidendes Merkmal vom Mutterstaate verlangt haben; daher das Ritual der Ancient Masons, auch York Masons genannt, dort bis auf den heutigen Tag ausschließliche Anerkennung genießt, als das allein ächte gilt, und die Redaction der Alten Pflichten vom Jahre **1738** (§. **52.**) als die ursprünglich ächte betrachtet, und dagegen der Großen Loge zu London

der unverdiente, harte Vorwurf gemacht wird, daß sie diese ächte, ursprüngliche Abfassung unverantwortlicher Weise aufgegeben habe. Hierdurch beurkunden die Brüder in Amerika, daß sie, von Parteischriftstellern irre geleitet, ohne gründliches Studium der Alten Constitutionen der Masonen und der Geschichte zu Werke gegangen sind.

Ja! selbst der wichtige Umstand, daß die Große Loge der Ancient Masons sich am 27. December 1813 nach beinahe 70jähriger Trennung mit der Alten Großen Loge der Modern Masons völlig vereinigt und bei dieser Gelegenheit nicht allein ihr oben erwähntes Ritual zum Theil aufgegeben, sondern sogar die Alten Pflichten vom Jahre 1723 mit brüderlicher Umänderung der bezeichneten Stelle in Pflicht VI, 2. wieder angenommen hat, hätte die Brüder jenseits des Oceans zu einer Nachforschung veranlassen müssen, deren Ergebniß sie belehrt hätte, daß die von ihnen adoptirte Fassung vom Jahre 1738, in welcher allein ohne die erforderliche Begründung vermittelst ächter, alter Handschriften die Noachiden vorkommen, nicht ohne triftige Gründe von der Großen Loge der Ancient Masons in England aufgegeben sein dürfte. Denn hätte sie oder ihre seitherigen Anhänger irgend einen Beweis in alten Documenten zur Aufrechthaltung ihrer seitherigen Alten Pflichten mit Einschluß der Noachiden besessen und vorlegen können, so würde sie nicht ermangelt haben, diese geltend zu machen, um so mehr, wenn anders die gerade nur ihr zugänglich gewesene, im Jahre 1806 mitgetheilte, in die lateinische Sprache übertragne alte Urkunde zu York, welche noch 1726 vorhanden war, wirklich Dasjenige enthalten hätte, was der Uebersetzer ins Lateinische, der Redaction der Alten Pflichten von 1738 zufolge, vielleicht auch als Ancient Mason nach seiner Parteiansicht hinein geflochten hatte.

Jedenfalls wäre ein mildres Urtheil von Seiten der Brüder in Amerika über die Mutter aller Freimaurerei in England wünschenswerth, da sogar sie selbst sich nicht überall mit der alten, schlichten Freimaurerei in den drei ächten Graden begnügen, sondern auch sich die Bürde der sogenannten höheren Grade aufgeladen haben.

Verbreitung der Alten Pflichten von 1723 und 1738 in Europa und Nordamerika.

Die Alten Pflichten nach der ursprünglichen Fassung vom Jahre 1723 sind schon im Jahre 1730 von der Großen Loge von Irland

für ihren Logenbund abgedruckt worden. Sie wurden **1736** vom Deputirten Großmeister von Holland, Br. Kuenen ins Französische übersetzt, mehrmals in dieser Sprache abgedruckt, einigemal ins Deutsche übersetzt, abgedruckt und als Gesetzbuch befolgt, ehe die deutsche Uebersetzung der zweiten Auflage des englischen Constitutionen-Buchs **1738** erschien. — Sie kommen wieder vor in französischer Sprache in den Gesetzen der holländischen Großen Loge **1757, 1761, 1763,** aus diesen in dem Gesetzbuche der Großen Loge Asträa zu St. Petersburg **1815**; im Code des Loix de la Grande Loge Royale York à Berlin **1789** stehen sie in derselben Sprache; deutsch in den Ausgaben der Statuten dieser Großen Loge **1800, 1806.** In der neusten Zeit sind sie dem Gesetzbuche des Königreichs Hannover **1839**, so wie der Großen Loge zu Hamburg **1845** als Grundgesetze beigegeben. Im Johanniscircular **1844** der Großen Loge zu den Drei Weltkugeln zu Berlin ist ihr Inhalt im wesentlichen Auszuge den Logen dieses Bundes empfohlen.

Die Alten Pflichten nach der Redaction vom Jahre **1738** sind von der Großen Loge von Irland **1751** für ihre eigenen Logen abgedruckt worden, in die deutsche Sprache übertragen (**1741, 1743, 1763** und **1784**) hatten sie in Deutschland Geltung; die französische Uebersetzung des Br. de la Tierce wurde **1742, 1745** und **1747** gedruckt; sie diente zur Grundlage der masonischen Gesetzgebung der Ancient Masons, zuerst von Dermott **1756**, und hiernach der meisten Großen Logen in den vereinigten Staaten, darunter zu New-York und in Süd-Carolina.

Es fehlen uns sonstige Materialien, um alle die Großen Logen aufzuführen, welche diese aus den uralten Grundgesetzen der Masonry abgeleiteten ursprünglichen Alten Pflichten als für sich und ihre Brüderschaften verbindlich durch Wiederholung in ihren Gesetzbüchern anerkennen.

7. Die Alten und die Neuen Verordnungen.

Wie gewissenhaft Anderson die Alten Constitutionen und Grundgesetze bearbeitete, und in die neu umgearbeiteten „Alten Pflichten" Nichts aufnahm, was er nicht in jenen vorgefunden hatte, erhellt aus einem Anhange im Constitutionen-Buche **1723**, der unter nachstehender Unterschrift unmittelbar auf die Alten Pflichten folgt.

„Allgemeine Verordnungen (regulations), welche im Jahr 1720 anfänglich von Mr. Georg Payne, als er Großmeister war, compilirt und am Tage St. Johannis des Täufers, 1721, in Stationers-Hall zu London approbirt wurden, als der hochadelige Prinz Johann Herzog von Montagu einmüthig zum Großmeister für das folgende Jahr erwählt wurde. Dieser erwählte John Beal, Med. Dr., zum Deputirten Großmeister, und die Große Loge erwählte die Herren Josiah Villeneau und Thomas Morris, den jüngern, zu Groß-Aufsehern. Und nunmehr hat der Verfasser dieses Buchs (Anderson) dieselben auf Befehl unsers besagten Sehr Ehrwürdigen Großmeisters Montagu mit den alten Urkunden und Gebräuchen der Brüderschaft seit unvordenklichen Zeiten verglichen, in Einklang gebracht (reduced) und in gegenwärtige neue Methode, nebst etlichen besonderen Erläuterungen, umgearbeitet zum Gebrauche der Logen in und um London und Westminster."

Als dieses Constitutionenbuch von der neuaufgerichteten Großen Loge von Irland im Jahre 1730 meistens wörtlich wieder abgedruckt wurde, nahm sie außer der ersten Redaction der Alten Pflichten auch diese Regulationen darin auf, unter der einfachen Aufschrift — „General-Regulationen für den Gebrauch der Logen." Man bemerkt bei Vergleichung mit der Londoner Original-Ausgabe nur einige unbedeutende Abänderungen, welche zum Theil dazu dienen mochten, die Unabhängigkeit der irländischen Großen Loge zu wahren durch Entfernung Dessen, was die Große Loge zu London insbesondre betreffen konnte.

Bei der Vergleichung sämmtlicher von Georg Payne, 1720, compilirten 39 Verordnungen mit der alten Gesetzgebung der Masonen stellt sich heraus, daß unter denselben, eben so wie bei den von uns für eine Localgesetzgebung z. B. der alten Loge zu York gehaltenen Satzungen, nur sehr wenige mit den ursprünglichen Grundgesetzen in Beziehung stehen. Die überwiegende Zahl dieser Verordnungen ist augenscheinlich neuern Ursprungs und Ergebniß des vorliegenden Bedarfs, und Payne hat muthmaßlich Nichts gethan, als die zwischen 1716 und 1720 allmälig gefaßten Disciplinar- und logenpolizeilichen Großlogen-Beschlüsse, und Dieses nicht einmal nach einem bestimmten Ideengange, zusammen zu tragen (compiled).

Diese Beschlüsse sind also neuern Ursprungs und waren der Verbesserung, Erweiterung, Berichtigung oder Aufhebung bedürftig, was wirklich bis zur zweiten Ausgabe des Constitutionenbuchs, 1738,

an vielen derselben vollzogen und unter der Bezeichnung „Neue Regulationen" beigefügt wurde; weßhalb diese Neuen Verordnungen keine weitre Berücksichtigung bei unseren Untersuchungen in Anspruch nehmen können.

Die 39. und letzte Alte Verordnung ist bereits auf Seite 89, 90 vollständig mitgetheilt worden, weßhalb hier blos übrig bleibt zu berichten, in welcher Gestalt sie in den beiden irländischen Gesetzbüchern und von Dermott 1756 wiedergegeben wird.

Sie ist im irländischen Constitutionen-Buche 1730 als Verordnung 39 also abgekürzt zu finden. „Jede jährliche Große Loge hat — — daß solche Abänderungen und neue Regulationen vorgeschlagen und von der Mehrheit der Brüder beliebt würden." Alles Nachfolgende ist hinweggelassen.

Im irländischen Constitutionen-Buche 1751 ist die Zahl der Alten und Neuen Verordnungen auf 28 abgekürzt, und die eben besprochne tritt als die 27. auf. Der Anfang stimmt mit dem Constitutionen-Buche 1738 überein — „und sollen solche von der Großen Loge vorgeschlagen und beliebt werden; und sollen sie allen Brüdern schriftlich vorgelegt werden, deren Approbation und Einwilligung (oder der Mehrzahl derselben) unerläßlich erforderlich ist, um solche bindend und verbindlich zu machen. Dieses muß, nachdem der neue Großmeister installirt ist, auf solenne Weise von der Großen Loge begehrt und erlangt werden, wie von einer großen Anzahl von Brüdern für diese Alten Regulationen geschehen ist".

Dieselbe Fassung hat der Antagonist der Großen Loge zu London, Lorenz Dermott, in seinem Ahiman Rezon, 1756, wörtlich beibehalten. Man sieht aber aus diesen drei letzten Gesetzgebungen, daß der ursprüngliche, wichtige Zusatz des englischen Constitutionen-Buchs, vermöge dessen selbst der jüngste anwesende Lehrling seine Zustimmung zu einer neuen Regulation geben müsse, hinweggelassen ist. Dieses verdient um so mehr Beachtung, da somit schon 1730 in Irland diese Theilnahme der Lehrlinge an allgemeinen Beschlüssen hinwegfiel, und hierdurch die Periode angedeutet sein dürfte, in welcher die Gesellen und Meister die ursprüngliche Gleichheit aller Brüder (§. 69) auf das Wesentlichste verletzten.

Es ist erforderlich nachstehende Neue Verordnung hier aufzunehmen.

Neue Verordnung XXXIX. „Am 24. Juni 1723 machte die

Große Loge bei dem Feste vor der Mahlzeit diesen Schluß, — daß es nicht in der Gewalt einiges Menschen oder einer menschlichen Gesellschaft beruhe, einige Aenderung oder Neuerung in dem Frei-Maurer-Wesen zu machen, man habe denn zuvor von der Großen Loge die Einwilligung darüber eingeholet."

„Und am 25. November beschloß die Große Loge in völliger Form, — daß eine jede gehörig versammelte Loge Gewalt habe, eine jegliche von den gedruckten Verordnungen (regulations) im Constitutionen-Buche zu verbessern oder zu erläutern, wenn nur die alten Regeln der Brüderschaft nicht dadurch verletzt werden; daß aber in diesem gedruckten Constitutionen-Buch ohne Erlaubniß der Großen Loge keine Aenderungen vorzunehmen."
Hierzu giebt sogleich das Constitutionen-Buch nachstehende Erläuterung. „Diesemnach zielen alle obenangeführten Aenderungen oder Neue Verordnungen blos auf die Verbesserung oder Erklärung der Alten Verordnungen zum Besten der Maurerrei, ohne den alten Regeln (rules) der Brüderschaft Eintrag zu thun oder die alten Landmarken zu ändern. Es sind selbige zu verschiedenen Zeiten, wie es die Gelegenheit mit sich gebracht, von der Großen Loge abgefaßt worden; denn diese hat eine eigne Gewalt, Alles, was unbequem scheinen mag, zu verbessern, und völlige Macht, Neue Verordnungen zum Besten der Maurerei ohne Einwilligung aller Brüder auf dem großen jährlichen Feste zu machen. Und Solches ist derselben seit besagtem 24. Junius 1723 (bis 1738) nicht streitig gemacht worden, denn die Glieder der Großen Loge sind in der That die Repräsentanten der ganzen Brüderschaft, vermöge der alten Verordnung. X."

Diese Neue Regulation 39 ist im irländischen Constitutionen-Buch 1751 und im Ahiman Rezon von 1756 als Neue Regulation 27 bestätigend also ausgedrückt: „Alle diese Abänderungen oder hiervor niedergeschriebenen Regulationen dienen alleinig zur Erläuterung der Alten Regulationen zum Besten der Maurerei, ohne den alten Regeln (rules) der Brüderschaft Eintrag zu thun, stets mit Bewahrung der alten Landmarken; und sie wurden zu verschiedenen Zeiten von der Großen Loge gemacht, wie sich die Gelegenheit darbot, welche eine ihr anhangende Gewalt hat, zu verbessern, was unpassend gehalten werden möchte, und eine vollständige Autorität, zum Besten der

Maurerei neue Regulationen zu machen; was nicht bestritten worden ist, denn die Mitglieder der Großen Loge sind wahrhaftig die Repräsentanten der ganzen Brüderschaft, gemäß der zehnten alten Regulation."

Dermott fügt am Schlusse der Regulationen noch folgende Bibelsprüche hinzu.

„Mein Sohn vergiß nicht mein Gebot, sondern laß Dein Herz meine Befehle bewahren nnd verrücke nicht die alten Gränzen (the ancient landmarks,) welche Deine Väter aufgesetzt haben!" Sprüchw. Salomonis 3, 1. 22, 28.

„Wiewol vorstehende Artikel Neue Regulationen genannt werden, so bestehen sie doch seit vielen Jahren und sind zu unterschiedlichen Zeiten auf Befehl der ganzen Gesellschaft (Company) als Verbesserungen oder Erläuterungen der Alten Regulationen niedergeschrieben worden; denn wir dürfen die alten Regeln (rules) der Brüderschaft nicht brechen, wie eben in der Neuen Regulation 27 (resp. 39) angeführt ist."

Diese Alte und Neue Verordnung XXXIX. nebst der beigefügten Erläuterung ist für die gesammte Freimaurerei wichtiger, als es auf den ersten Anblick scheinen möchte. Denn sie enthält nicht allein in der ältern Fassung die Sanction der vorhergehenden von Payne gesammelten und von Anderson berichtigten Regulationen, sie erkennt auch wiederholt die Gleichheit aller Brüder (§. 69.), selbst des jüngsten Lehrlings an bei der Abstimmung über wesentliche Bundesgesetze, welche nur durch die Stimmenmehrheit, nicht aber durch die Autorität eines Großmeisters oder einiger wenigen Brüder auferlegt werden können.

Wir sehen aus der Neuen Verordnung, daß am 24. Juni 1723 die alten Brüder Stifter der Freimaurerei in ihrer dermaligen Gestalt, vermittelst des ausgesprochne Verbots, Aenderungen an derselben ohne Einwilligung der Großen Loge, d. h. der gesetzlichen Mehrzahl der Brüderschaft, vorzunehmen, auf das Bestimmteste kund gaben, daß mit Dem, was im Constitutionen-Buche 1723 niedergelegt worden, der formelle Theil der Freimaurerei erschöpfend dargestellt sei, und daß die ihnen bekannten Lehren der Freimaurerei und keine anderen das Wesen derselben ausmachen. Spätere Neuerungen in dem letztern sind aber von der Großen Loge zu London, der Mutter der Freimaurerei, zu keiner Zeit vorgenommen worden, wie aus der uns bekannten

Uebung der Freimaurerei in England überzeugend hervorgeht, — und nur Dieses kann Freimaurerei genannt werden.

Der nachträgliche Beschluß vom 23. November 1723 nimmt bei aller ertheilten Befugniß. die vorliegenden Regulationen „zu verbessern oder zu erläutern," nochmals die „alten Regeln der Brüderschaft" unter seinen Schutz und gestattet nicht einmal wesentliche Abänderungen an der Regulation selbst vorzunehmen ohne Einwilligung der Großen Loge, d. h. der repräsentirten Brüderschaft.

Die nachträgliche Erläuterung im Constitutionen-Buche dient diesen Worten zur deutlichsten Erklärung; denn sie führt weiter aus, wie weit eine zugestandne Verbesserung oder Erklärung der Alten Verordnungen gehen dürfe, „ohne den alten Regeln der Brüderschaft Eintrag zu thun oder die alten Landmarken zu ändern." Diese also müssen unverletzt aufrecht gehalten werden; denn nicht das Gebot der Verschwiegenheit allein ist unter denselben begriffen, sondern sie umfassen die gesammten, den Geist und die Bestimmung der Masonei angebenden, in den Alten Pflichten ausgedrückten Bundeszwecke, welche, wie wir sehen werden, aus den seit Jahrhunderten der Brüderschaft bekannten und vorgetragenen Gesetzen meistens wörtlich entnommen sind. Wollte man daher die Alten und etwa auch die Neuen Regulationen, welche doch sämmtlich spätern Ursprungs und spätrer Einführung sind, als allein verbindend für die Freimaurerei betrachten und zu Grunde legen, und nicht die durch die 39. Verordnung wiederholt sanctionirten Alten Pflichten in ihrem ganzen Umfange, ihrem Sinne und Zwecken zufolge, anerkennen, so würde man sich eine um so bedenklichere Abweichung von der gesammten Brüderschaft erlauben, als nur und ganz allein von der seit 1716 zu London befindlichen Großen Loge alle Freimaurerei auf dem Erdenrunde ausgegangen ist; denn die Große Loge von Irland wurde erst 1730 errichtet, und die Große Loge von Schottland ist gar erst am 30. November 1736 entstanden, nachdem die Brüderschaft dieses Landes aus ihrem untergeordneten Zustande herausgetreten war und daher vor dieser Zeit vernünftiger Weise keine Logen constituiren oder wol gar außer den drei Graden der Freimaurerei irgend einen vierten oder selbst ein besondres Geheimniß besitzen oder spenden konnte.

Die ausdrückliche Berufung, daß seit dem 24. Januar 1721 bis 1738 der Großen Loge zu London ihr Recht, neue Regulationen festzusetzen, nicht streitig gemacht worden sei, so wie die Bestätigung dieser

Behauptung durch das irländische Constitutionen-Buch 1751 und Dermotts Ahiman Rezon 1756, ist von höchster Wichtigkeit für die Geschichte der Freimaurerei. Sie beweist, daß bis zum Jahre 1738 keine Spaltung in derselben vorgefallen war. — Nimmt man die Versicherung des Redners zu York 1726 dazu, daß seine Loge um der Anciennetät willen die Freundschaft mit der Großen Loge zu London nicht unterbrechen werde, deßgleichen den Umstand, daß zu jener Zeit die Großen Logen von Irland und Schottland nicht in Disharmonie mit der zu London lebten: so wird hierdurch auf das Bündigste das nachherige Vorgeben, einige alte Brüder hätten z. B. zu York, oder in Irland oder Schottland, ihre alte Maurerei beibehalten oder fortgepflanzt, widerlegt, und die Annahme, daß schon vor dem Jahre 1738 sogenannte „Alte Maurer" vorhanden gewesen wären, beruht auf einem unerwiesnen Irrthum oder auf geflissentlichen, späteren Parteibehauptungen.

Wir haben an dieser Stelle Alles über die fortan allmälig erweiterten und zu einer vollständigen Gesetzgebung für das Logenwesen umgebildeten Alten und Neuen Regulationen zusammengestellt, weil wir nicht mehr Gelegenheit finden werden, auf dieselben zurückzukommen.

Gedrängte Uebersicht aller zusammengestellten Urkunden.

Wir werden in folgender Anordnung alle uns zugänglichen, selbstständigen Gesetze der alten Steinmetzen und Masonen mittheilen, und machen durch vergrößerte Schrift die Bezeichnung bemerklich, unter welcher wir sie gewöhnlich anführen werden.

1. Die alte Steinmetzenordnung 1459.
2. Die zweite Steinmetzenordnung 1563.
3. Die Torgauer Steinmetzenordnung 1462.
4. Die kaiserlichen Confirmationen, und zwar die älteste vom Kaiser Maximilian 1498.
5. Die von Halliwell entdeckte Urkunde. (Mit Einschluß der in die Zeiten Edward III. verlegten Gesetze).
6. Die Alten Constitutionen, in der von uns (1500) angenommnen Anciennetät.
   a) Nach dem Gentlemans Magazine 1815, deren Text zu Grunde gelegt ist.
   b) Die im Secret of Masonry, und von Cole 1725 bekannt gemachten.

c) Die von Preston in die Zeiten Jacob's II. (1685 bis 1688) verlegten.

d) Die nach Krause unter Wilhelm III. (1689—1702) versetzten.

e) Die von Krause mitgetheilte Yorker Urkunde.

7. Die am 27. December 1663 unter dem Großmeister St. Albans gefaßten Beschlüsse.

8. Die sogenannten Alten Pflichten nach dem Constitutionenbuche vom Jahre 1723.

9. Dieselben nach dem Constitutionenbuche von 1738.

Zur Erläuterung werden Bruchstücke aus den sogenannten Alten und Neuen Regulationen und sonstigen Materialien beigegeben.

Es wird hierbei auf das Bestimmteste die Versicherung ausgesprochen, daß alle vorbenannten deutschen und englischen, ächten und zuverlässigen Actenstücke, so weit sie die Gesetzgebung betreffen, vollständig und ungeändert in der nunmehr folgenden Zusammenstellung aufgenommen sind. — Bei wörtlicher Wiederholung derselben Artikel war die einfache Hinweisung genügend. Manche derselben wurden an verschiedenen Orten wiederholt aufgenommen, was am Schlusse derselben durch die Anzeige des Paragraphen bemerklich gemacht wird, wo sie nochmals vorkommen. Die Anführung von anderen Paragraphen bei der Ueberschrift der Artikel enthält die Einladung, dieselben zur Vergleichung nachzulesen. — Wir sind im Besitze sämmtlicher angeführten englischen Urkunden, und haben sie unbekümmert um die sonst erforderliche Modernisirung und Abrundung, der Sätze, sinn- und wortgetreu übersetzt, damit wir um so zuverlässiger deren Inhalt verbürgen können.

Zweite Abtheilung.

Zusammenstellung aller deutschen und englischen Zunftgesetze.

Nach der Folge der Paragraphen in der ältesten Ordenunge der Steinmetzen zu Strasburg 1459.

Im Namen des Vaters, des Suns und des heiligen Geists und der würdigen Mutter Marien und auch ir seligen Diener, der Heiligen Vier gekrönten zu ewiger Gedechtnisse. angesehen, daß rechte Früntschaft, Einhellikeit und Gehorsamkeit ist ein Fundement alles gutten; darumb und durch gemeynen nutz und freuen Willen aller Fürsten, Grofen, Herren, Stetten, Stifften und Klöstern, die Kirchen, Cöre oder ander große Steynwerk und Gebäue yetz machent oder in künftigen zitten machen möchtend: das die destebas versorget und versehen werdent, und auch umb nutz und Nothdurfft willen aller Meister und Gesellen des gantzen Hantwercks des Steynwercks und Steinmetzen in dütschen Landen, und besonder zu versehen zwüschent denselben des Hantwercks künftige zweytrachten, myssehelle, Kumber, Costen und Schaden, die den ettelicher unordentlicher Handelunge halb under ettelichen Meistern schedelich gelitten und schwerlich gewesen sind wider oliche gutte Gewohnheit und alt herkommen, so ir altfordern und liebhaber des Handwercks vor alten zitten in gutter meynunge gehenthabt und harbrocht habent, Aber darinne im rechten frydelich wegen zu suchen und fürbass zu bliben; So hant Wür Meister und Gesellen desselben Handwercks alle, die dann in Kapittels wise by einander gewesen sint zu Spyr, zu Strossburg und Regensburg im namen und anstatt unser und aller ander Meister und Gesellen unsers gantzen gemeinen Hantwerks obgemeldet, Solich alt Harkumen ernüwert und geluttert, und Uns diser Ordenunge und Brüderschaft gietlich und freyntlich vereint, und die (selben Ordnungen) einhelleklich auffgesetzet, auch gelobt und versprochen für uns und alle

unsere Nochkümmen getrüwelich zu halten, also hirnach geschrieben stett. Zum Ersten u. s. w. (§. 1.)

Anfang der Confirmation Kaiser Maximilians, 3. October 1498.

Wir Maximilian von Gottes genaden Römischer Kunig zu allen Zeiten Merer des Reichs u. s. w.

Bekhennen offentlich mit diesem Briefe vnd thun khundt allermeniglich, das vns Meister vnd gesellen, des Stainwerkhs und Stainmetzen Hanntwercks zur Straßburg von Irer vnd Ir mitgenanten wegen Ihrer Bruederschafft desselben Hantwercks hernach beruvet haben fürbracht, wie sy sich etlicher Ordnung, So sy Vbung vnd Handelung halben des jetztgemelten Hantwercks Got zun Lob vnd redlicher aufrichtung vnd Bestendigkeit deselben affgericht, vnd sich mit vnd gegen einander vereint, vnd verpflicht hatten, Inhalt eines Zettels daran die geschrieben stunden, vns deshalb fürpracht, der von Worten zun Worten hernach geschrieben stett und also lauttet,

Angesehen, das rechte Freundschaft, einhelligkeit u. s. w. (wie zu Anfang der Ordenunge von 1459).

— — Fuer vns vnd fuer all vnser nachkomen getreulich zuehalten. Nun ist etlich Irrung gewesen vnter vnserm Handwerkh, darumb etliche Meister vnd Gsellen zue Basel zuesammen sind kommen Im Jar als man zälte Tausent vierhundert Neuntzig vnd siben, Darnach zu Straßburg Im acht vnd neuntzigsten Jare aber vil meister vnd gesellen zuesammen sind komen vnd daselb etliche artikel gemiltert, die zue hart sind gewesen Im Buche, dadurch diese Bruderschaft gehindert ist worden, vnd haben selbs beschlossene Einhellig, das diese Ordenung nach Inhalt diß Brieffs Nun furter gehalten sol werden. Zum Ersten u. s. w. (§. 71).

Schluß der kaiserlichen Confirmation. (Vorher geht §. 32).

— — vnd vns darauff diemutiglichen angeruffen (hier folgen in den späteren Confirmationen die Namen der anrufenden Straßburger Werkmeister) vnd gebetten, das wier als Römischer Kunig ihre Ordnung verreinigung, vnd pflicht in allen vnd jedlichen Iren puncten Artickeln Innhaltung, Meinungen vnd Begriffungen zue Confirmiren vnd zu bestetten genediglichen geruhten, des haben wier angesehen sollich diemutige zimliche Bette, auch guet fuernemen vnd darumb gemeine

nutz zur furderung die obgemelt ordnungen vereinigung vnd Verpflicht als Römischer Kunig genediglich Confirmiret vnd bestett Confirmiren vnd bestetten die also von Römischer kuniglicher macht wissentlich in krafft dis Brieffs, vnd meinen vnd wollen, das dieselben ordnungen, reinigung vnd verpflicht krefftig und bestendig sein vnd denen von allen vnd jeden Personen, so die berueren Stracks nachgefolgt werden soll von allermeniglich vngehindert,

vnd gebieten darauff allen vnd jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen vnd weltlichen, Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten (alle andere Confirmationen setzen hinzu: Landvögten), Vitztumben, Vögten, Pflegeren, Verwesern, Amptleuten, Schulteussen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Burgeren vnd Gemeindten, vnd sunst allen anderen vnseren, vnd des Reichs Unterthanen vnd Getreuen In was wierdten, States oder Wesens die sein, ernstlich mit diesen Brieff vnd wollent, das sie die obgemelten Meister vnd Gesellen des berirten Steinwerkhs Stainmetzen Handwerkhs vnd Ir mituerwanten Irer Bruderschafft vnd Ihrer Nachkommen an den obbestimpten ordnungen, vereinigung vnd pflicht vnd dieser vnser kuniglichen Confirmation vnd Bestettung nicht hinderen noch Irren, sondern sie, die wie vorstet, getreulich Ueben, gebrauchen, vnd gentzlich dapei bleiben lassen, vnd hiewider nit thuen noch jemandt anderen zu thuen gestatten, in keiner weise, als lieb ainem jedlichen sey vnser vnd des reichs schwer vngenadt vnd stroff zu vermeiden.

Mit vrkundt diß Brieffs mit unseren kuniglichen anhangenden Insigl geben zu Stoßburg (sic) am Dritten tag des Monats October nach Christi gepurt viertzehenhundert vnd im Acht vnd neuntzigsten, vnserer Reiche des Römischen im Dreyzenden, vnd des hungerischen im Neunten Jare.

Ad mandatum domini regis proprium Bertholdus.
Archiep. Moguntin Archicancellarius manupropria.

Anfang der Torgauer Ordnung 1462 (1486).

Von den Ersamen meistern, der Steinmetzen auff Irem Hantwerk, pallirer; vnnd von den gesellen auff dem Hantwerk. Alle Artigkel vnnd gesetz, als in dem Buch geschrieben stehet, wie sich ein Jeglicher, in seinem Standt vnd wesen halten soll auf dem Hantwerck, Allhie zu Zwickau oder anderswoe in andern landen als in dem Buche hernach geschrieben stehet aller Artigkel eigentlicher

Inn dem Namen deſſ Vatters deſſ Sohns deſſ heiligen Geiſtes.

Inn dem Namen deſſ Vatters, deſſ Sohns, des heiligen Geiſts, In dem Namen der Gebenedeyeten Junckfraw Maria, vnnd in der Ehre der viere gekronten Merterin, Wir werckmeiſter der Steinmtzen thun kundt Allen, Fürſten vnnd Herrn, Stethen, Bürgeren, vnnd auch Bauern, in welchem ſtande er iſt, Er ſey geiſtlich oder weltlich, das die Etliche Werkmeiſter inn dem Oberland hab, ohne zu Regenſpurgk vnnd zu Straßburgk zwene Tage gehabt, vnnd ſie haben angeſehen ſolichenn groſſen Schaden vnnd Vnordnunge der werke vnnd verſeumniſſe, iſt geſchehen in allen landen von den werkmeiſtern, palliren vnd geſellen, deß haben ſie one müh ein Buch der Ordnung vnnd Regierung inn dis Landt geſendt, vnd vns darinnen vermanen, Auf die heilige eide, die wir Steinwerck gethan haben, ſoliche ordnunge auffzunemen vnd zu beſtetigen, Inn dieſem Lande nach gewonheit, als diß Buch Clerlich außweiſt, das haben Wir Werkmeiſter inn allen dieſen landen zu Meydeburgk vnd Halberſtadt, Hildesheim vnnd Müllburgk, Merſeburgk, vnnd zu Meihſſen, Voitlandt, Duringen, Hartzland, vnd das meyſte Theil bey einander geweſt, odder die Pallirer von vnſern wegen gantz macht hatten vnnd auff zweye tagen geweſt zu Torgau auff Bartholomey vnd auff Michahely, als man ſchreybet, Nach Chriſti vnſers lieben Herrn geburth 1462 Jare Haben wir die ordnunge deſſ Buchs vnnd Inhaldunge deſſ Lauts beſtetiget vnd ſeind deſſ gantz eins worden, vnd darzu zu den Heiligen geſchworen,

Soliche Artigkel zu halden in allen landen, weyt vnnd breyt, ſie ſeindt geiſtlich odder weltlich vnd haben das zu Richter vnnd Vbermeiſter geſetzt, ein ſolches zu Regiren vnnd zu halden, Inwirder nach der lande gewonheit vnd noth, vnd ſeind achte über alles die dis Steinwerk vnnd gebeude antrifft vnd nicht der lande vnnd der Stetten, antrifft vnd gerichts Buſſe es were den Sache das do Steinwerk antrifft, Noch ſoll man es mit laube thun der Herren, die do ſindt Erben zu dem lande vnd zu den rechten helffen. Darumb haben wir etzliche Artigkel auff das Beſte ausgezogen aus dem Buche, Das Buch ſol In würden bleyben an ſolichen ſtetten, Das wir alle Jar hinlegen werden, do wir denn alle Jar was gebrochens in den landen, an den Bauenmeiſtern vnnd geſellen, iſt was man hat rechtfertigen vnd hinlegen, Auch ob die Herrn der Stette, ſie ſindt geiſtlich odder weltlich, an Iren Beuden hatten, die fügen ſich zu den Werkleutten, die zu obermeiſter geſetzt ſind, ſchreyben odder entbieten vnd hören ge-

der Gebrauch der Gebeude, do sollen die obermeister, die dazugehöreu vnd geschworen haben vnd gesetzt hinverpoten auff den Dag Jars, wen es were, vnd sie verhören, was der gebrauch ist, von des gebeudes wegen, das er den Herren schaden hat gethan, den schaden widerzu legen nach erkenntnisse der Meystere, So kompt er nicht vnd verantwortet sich nicht, so soll man In verwerfen, und alle Ordnungen legen mit den gesellen, vnndt sol In niemandt für gutt haben noch halten, oder gut sein.

Auch haben wir vorgenannte meister, pallirer vnd gesellen aus dem buche gezogen vnd genommen Etzliche Stücke, die da not sein Allen obern Werckmeistern vnd gesellen auf das kürtzte, das das rechte Buch sol In ein bleyben vnd nicht gelesen werden den dess Jars, wen wir eine Beruffunge haben.

Auch wen es die Herrnn nicht haben wollen, das sol man In es lassen, vnd was die Herrn nicht haben wollen, das soll man abthun von diesen Arthigkeln, vnd die Meister des landes sind derselben Artigkeln seindt sie nicht pflichtig zu halten vnd der eide alß Inenhalt des Buchs der Ordnung, von diesen Artigkeln der nicht not ist, zu verkundigen, was von gottesdinste soll geschehen, vnd auch zu zeringe, das alhie nicht not ist zu schreiben etzlichen meistern, wissen das alles wol, die dis vormals gehört haben lessen (lesen).

Auch alle diese Artigkel sindt gemacht worden auß dem Texte des alden Haubtenrechtes, das do haben gemacht die Heyligen wirdigen gekrönten Mertern, genannt Claudius, Christorius, Singnificamus, der heiligen Dreyfaltigkeit vnd mariam der himlischen Königin zu lobe vnd zu ehre. (Hierauf folgt Artikel **1.** §. **31.** und **32.**)

§. 1. Vorbehalt der Berechtigung, diese Ordnung zu mehren und zu mindern.

Zum Ersten: wer (wäre) es, das ettelicher Artikel in dieser Ordenunge zu schwer und zu herte, oder ettelicher zu lichte und zu mylde (**1563** fehlt — oder zu mylte) werent; Do mögent die, die in dieser Ordenunge sint, mit dem merenteyl soliche Artikel myltern, mynern oder meren, je noch der zitt und des Lands notdurfft und nach den Laiffen. Die dan in Kapittels wise, so ein berüfunge (Zusammenberufung) ist, by em ander sint noch Innhalt dis Buchs: das sol dan aber für usgehalten werden, by der Glübde, die ein jeglicher globt hett. — **1563** Artikel **1.** Der Erst Articul dieser Ordnung.

§. 2. Wer berechtigt sein soll, Meister zu werden.

Item: wer mit guttem willen in diese Ordenunge will, nach Ordenunge also hie (1563, kommet also hie) noch in diesem Buch geschrieben stott; der soll alle Punkten und Artikel globen zu halten, der unsers Hantwercks ist des Steinwercks. Das sollent die Meyster sin, die soliche köstliche Bäue und Werk könnent und machent, do sie uff gefryget sind, und mit keinem Handwerk dienent, sie woltend es den gern tun. Es siend Meister oder Gesellen; umb daß sie sich auch haltend sollent und miessen den Eren noch, und niemans von Inen verkürtzet werden, un man auch dieselben darumb in der Ordenunge macht abzustraffen nach Gelegenheit einer jeglichen (1563 jerlichen) Handelunge.

1563. Artikel 2. Wer in diese Ordnung pflichtig ist zu kommen.

1462. Artikel 92. Kein Geselle soll widersprechen were es an meister oder pallirer sich verheist.

Halliwell. Zunftgeschichte Zeile 31—46. Der, welcher am Besten lernte und von Ehrbarkeit war, und seine Genossen an Kunstfertigkeit übertraf, wenn er in dieser Zunft ihn übertraf, Der sollte mehr Verehrung genießen, denn die Uebrigen. Dieses großen Gelehrten Name war Euclides geheißen, er verbreitete seinen Namen wunderbar weit. Auch verordnete dieser große Gelehrte mehr für Den, der auf dieser Stufe war, daß er die Einfältigsten an Witz belehren sollte, um in unsrer ehrbaren Zunft vollkommen zu werden. Und so soll Jeglicher den Andern belehren und sollen sich zusammen lieben wie Schwester und Bruder. Ueberdieß verordnete er auch das — Meister sollte er hier genannt werden, (und) damit er am Meisten darum verehrt würde, sollte er darum also genannt werden.

Preston. Artikel 1. Nun will ich Euch andere Pflichten vortragen, insbesondre für Meister die anerkannt (allowed) und angenommen worden. (§. 12.)

Alte Constitutionen, Zunftgeschichte. Euclids 5. und 6. Gebot.

Und sie sollten den Weisesten unter ihnen zum Meister des Werks anordnen und weder aus Liebe, noch wegen großer Geburt, noch wegen Reichthum, noch wegen irgend Gunst dulden, daß ein Andrer, welcher geringes Verständniß (cunning) habe, Meister des Werks des Bauherrn sei, wodurch der Bauherr übel bedient und sie beschämt würden. Und sollten sie auch ihre Leiter am Werke Meister nennen zur Zeit, da sie mit ihnen arbeiten würden. (§. 20.)

Alte Constitutionen. Cole und Preston.

Auch soll jeder Maurer Den mit Ehrerbietung behandeln, der älter ist, und ihm Verehrung erweisen.

Harley. Artikel 19. Ihr sollt gegen Euern Genossen gebührende Ehrerbietung haben, damit das Band des Wohlwollens (charity) und gegenseitiger Liebe fest und beständig zwischen Euch bestehe. (§. 52b)

William. Achtens soll jeder Maurer seinen Vorgesetzten und älteren Mitbrüdern Achtung bezeigen.

York. Artikel 14. Alle Maurer sollen den Vorgesetzten Gehorsam erweisen und willig thun, was sie ihnen heißen.

Gesetze unter St. Albans, 27. December 1663.

4. Die besagte Brüderschaft der Freimaurer soll hinführo regulirt und geleitet werden von einem Großmeister und so vielen Aufsehern (wardens), als die besagte Compagnie bei jeder General-Assemblee geeignet finden wird.

Harley. Neuer Artikel 30.

Die besagte Societät, Compagnie und Brüderschaft der Freimaurer soll regulirt und geleitet werden von einem (one) Meister und der Assemblee und Aufsehern, wie die besagte Compagnie bei jeglicher jährlichen General-Assemblee zu erwählen geeignet finden wird. (§. 53.)

Alte Pflicht 1723. IV. (§. 43.)

Aller Vorrang unter den Masonen ist alleinig gegründet auf wirklichen Werth und persönliches Verdienst, damit so die Bauherren wohl bedient, die Brüder nicht beschämt, noch die königliche Kunst verachtet werde. Darum wird kein Meister oder die Aufseher nach der Anciennetät gewählt, sondern nach ihrem Verdienst. Es ist unmöglich, diese Dinge schriftlich zu beschreiben, und jeder Bruder muß auf seinem Platz erscheinen und sie auf dem der Brüderschaft eigenthümlichen Wege erlernen.

Kein Bruder kann Aufseher sein (§. 20.), bevor er zum Gesellen befördert worden; noch Meister, wenn er nicht als Aufseher im Amte gestanden, noch Groß-Aufseher, bis er Meister einer Loge gewesen, noch Großmeister, es sei denn, daß er vor seiner Erwählung Geselle gewesen sei. Derselbe muß auch von hochadeliger Geburt sein, oder ein Gentleman von der besten Gattung (fashion), oder irgend ein hervorragender Gelehrter, oder irgend ein kunstreicher Baumeister oder sonstiger Künstler, der da von ehrbaren Eltern abstammt und der

nach der Meinung der Logen von besonders großem Verdienst ist. Damit aber der Großmeister um so besser, erleichterter und ehrenvoller sein Amt verwalten möge, so ist er ermächtigt, sich seinen eignen Deputirten Großmeister zu erwählen, der zu gleicher Zeit oder vorher Meister einer besondern Loge gewesen sein muß und das Privilegium hat, alle Handlungen zu verrichten, welche irgend der Großmeister, sein Principal, verrichten möchte, es sei denn daß der besagte Principal anwesend wäre oder durch einen besondern Befehl mit seiner Autorität einschritte. Diesen höchsten und untergeordneten Lenkern und Leitern der Loge muß in ihren respectiven Stellungen von allen Brüdern gehorcht werden, zufolge den Alten Pflichten und Regulationen, mit aller Unterwürfigkeit, Ehrfurcht, Liebe und Freudigkeit (alacrity).

Alte Pflichten **1738**. IV.

Aller Vorrang unter den Masonen ist alleinig gegründet auf wirklichen Werth und persönliches Verdienst, nicht auf Anciennetät.

Alte Pflichten **1723**. V.

Der erfahrenste der Gesellen soll erkiest oder angestellt werden als Meister oder Aufseher an des Bauherrn Werk. Dieser muß von Denen, welche unter ihm arbeiten, Meister genannt werden. (§. 20.)

Die Aufseher werden erkiest unter den Meistern Masonen, und kein Bruder kann der Meister einer Loge sein, bis daß er irgendwo als Aufseher im Amte gestanden, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, oder wenn eine Loge gebildet werden soll, woselbst man Dergleichen nicht haben kann. Denn alsdann mögen drei Meister Maurer, obgleich niemals vorher Meister oder Aufseher von Logen, zu Meistern und Aufsehern dieser neuen Logen bestellt werden. Aber keine Zahl unter drei Meister Maurern kann eine Loge bilden, und Keiner kann der Großmeister oder ein Großaufseher sein, welcher nicht als Meister einer besondern Loge im Amte gestanden.

§. 3. Von Arbeiten im Taglohn oder überhaupt. (§. 45.)

Item: was redelicher werk und Gebeue nu zu zitten sind, die in Tagelon stoat, nemlich also: Stroßburg, Cöln und Wien und Passauwe (fehlt **1563**) und ander Werk derglichen, und in den Hütten, so dazu gehörent, also herkommen sint und vollbracht untzhar In Tagelon: Dieselben Beue und Werk, also vorstott, sol man also lassen bliben in Tagelon und kein verdinget Werk daraus

nit machen in geheynen wegk, umb daß dem Werk von der gedinge wegen nit abgebrochen werde, alſo verne es an im ſtott. (vgl. §. 5).

1563. Artikel 3. Die Werck ſo in Taglohn ſtehn, ſoll man dabei laſſen bleiben.

Alte Conſtitutionen. Cole und Preſton.

Auch ſoll kein Meiſter oder Genoſſe irgend eines Bauherrn Werk überhaupt annehmen, was gewöhnlich in Taglohn geſtanden.

Harley und York haben dieſen Artikel nicht.

William. Fünftens ſoll kein Meiſter oder Geſell eines Bauherrn Arbeit ſtehen laſſen, oder ſie einem Andern als Tagwerk übergeben, ſondern ſie treulich und redlich zu Ende bringen, ſie mag überhaupt oder nach Tagen bedungen ſein.

Alte Conſtitutionen und Cole.

Und jeglicher Meiſter ſoll ſein Werk zu Ende bringen, es ſei überhaupt oder im Taglohn genommen, wenn Ihr Euer Geding (Covenants) habt und Alles, was Ihr haben ſollt.

Preſton. Artikel 15. Jeglicher Meiſter ſoll ſein Werk treulich zu Ende bringen, was es auch ſei, überhaupt oder im Taglohn.

Harley. Artikel 25. Ihr ſollt treulich Euerm Werk nachgehen und daſſelbe endigen, es ſei überhaupt oder in Taglohn genommen, wenn Ihr Euern Lohn und Zahlung treulich habt, zufolge des Vertrags (bargain), welchen Ihr deßhalb mit deſſen Meiſter oder Eigner gemacht habt.

William und York laſſen dieſen Artikel aus.

Alte Pflichten 1723. V.

Beide, der Meiſter und die Maſonen, ſollen, wenn ſie ihren Lohn gerecht erhalten, gewiſſenhaft gegen den Bauherrn ſein und ehrbar ihr Werk zu Ende bringen, es ſei überhaupt oder im Taglohn; auch nicht ein Werk überhaupt nehmen, welches herkömmlich im Taglohn gearbeitet wurde.

Alte Pflichten 1738. V.

Der Meiſter und die Maſonen ſollen gewiſſenhaft des Bauherrn Werk zu Ende bringen, es ſei überhaupt oder im Taglohn. Auch ſoll er nicht das Werk überhaupt annehmen, welches herkömmlich im Taglohn gearbeitet wurde.

§. 4. Wenn ein Meister mit Tod abginge.

Item: wer es auch: daß ein Werkmann, der ein Redelich Werk Inne hat, von Tode abginge; so mag ein jeglich Werkmann oder ein Meister, der sich dan Steinwerks verstott und dem Werk gnůg (thun kann **1563**) und datzu Dauwelich ist, noch einem solichen Werk wohl ston und werben, uff daß die Herrn, die solich Werk und Beue Inhends hant und verwaltend, wieder versorget werdent noch des Steinwerks Notdurfft. Desgleichen mag ein jegelicher Geselle auch tun, der sich umb solich Steinwerk verstott.

1563. Artikel **4.** Wer nach einem Baw stellen soll.

§. 5. Von der Tüchtigkeit eines Meisters, einen Bau zu übernehmen, und von der Treue gegen denselben.

Welichem Meister auch zu sinem Werk, ein ander Werk ussewendig gebürt zu machen, oder einem andern Meister, der kein solich vorgemeldet Werk Inne hatt, semlichs auch gebürt zu machen; do sol der selb Meister solich Werk und Gebeüe In guten trůwen, so er beste kann und magk, in Tagelon und in fürderung (im Taglohn fürderung, **1563**) setzen und bringen, uff daß dem Werk oder dem Baue nit abgebrochen würt noch Steinwerks recht und harkumen une alle geverde. Und wo ein Meister solichs nit fürwant gegen den Parsonen, die solichs tund machen, und sich das an erbar Kuntschaft erfünde; so sol der selb Meister darumb für Steinwerks fürgenommen, gebessert, und gestroffet werden, noch dem uff in erkant wurt. wolltend aber die Herren solichs nit tun; so mag er das machen nach den Herrn meynungen, seye in gedinge oder in Taglon. (§. 3.)

1563. Art. 5. Man soll werck in Taglohn fürdern. S. 257 läßt am Schluß — seie in gedinge oder Taglon, aus.

1462. Artikel **64.** Der pallirer soll auch kein gebeu nach wercksteten bussen, nach Uberschlag machen, dann nach der alt herkomenden gewonheit mit dem lonn, thut er anders, so ist er erloß.

Alte Constitution. Cole und Preston.

Auch soll kein Meister ein Werk übernehmen, außer er übernehme es billig, so daß der Bauherr für sein eignes Geld treulich bedien werden und der Meister ehrbar leben möge, und seinen Genossen redlich ihren Lohn (paie) bezahle, wie die Sitte ist.

Harley. Artikel 11. Ihr sollt nicht irgend ein Werk übernehmen oder machen zu übertriebnem und unbilligem Ansatz, oder dessen Eigner betrügen, sondern so, daß er möge treulich und gewissenhaft für sein eignes Geld bedient werden.

William. Artikel 2. Zweitens soll kein Meister irgend eine Arbeit übernehmen, für die er nicht so bezahlt wird, daß der Bauherr getreulich bedient werden, der Meister anständig leben und dieser seine Gesellen ordentlich bezahlen könne, jedoch soll er nicht über Gebühr fordern.

York. Artikel 8. Ferner, jeder Meister soll billigen Lohn fordern, doch so, daß er leben und seine Gesellen bezahlen kann.

1563. Artikel 67. Ordnung der Diener. (Vergl. §. 52b.)

Auch soll ein jeder Diener dem Handtwerck bey seiner trewen vnd ehren geloben, seinem Lehrmeister in den fünff jahren, so er als Diener bey ihm zu bleiben schuldig ist, in aller gebürender gehorsame, trewen dienst, warheit vnd glauben halten, ime auch sein nutz zu fürdern vnd schaden zu wenden, so fern er kan oder mag on alle geuerde vnd auszüge. (§. 43).

Halliwell. Punkt 8 Zeile 337.

Unter Deinem Meister mußt Du treu sein, denn diesen Punct sollst Du niemals bereuen.

Alte Constitution. Zunftgeschichte.

(Als Nimrod, König von Babylon, dem Könige von Ninive 30 Masonen schickte), gab er ihnen eine Pflicht folgender Gestalt. Sie sollten treu sein Einer gegen den Andern, und sollten sich gegenseitig treulich lieben und ihren Bauherrn treulich für seine Bezahlung bedienen, so daß der Meister und Alle, welche zu ihm gehören, Ehre gewinnen mögen. Und er gab ihnen noch mehr andere Pflichten, und Dieses war das erste Mal, daß irgend ein Mason eine Pflicht (Grundgesetz) wegen seiner Wissenschaft erhielt. (§. 52b.)

Die Cole'schen Ausgaben übergehen diesen Satz überhaupt.

Die Harley'sche Handschrift. (Nimrod gab den 30 Masonen folgende Pflicht.) Sie sollten treu sein Einer gegen den Andern, damit er durch sie Ehre erwerben möge, daß er sie seinem Vetter, dem Könige gesendet. Auch gab er ihnen eine Pflicht, ihre Wissenschaft betreffend, und Dieses war das erste Mal, daß irgend ein Mason eine Pflicht wegen seiner Wissenschaft erhielt.

Die Krause'sche Urkunde übergeht diesen Satz.

Alte Constitutionen. Zunftgeschichte. Euclid's vierte Pflicht.

Sie sollen treulich ihre Zahlung von dem Lord oder von dem Meister, welchem sie dienen, verdienen.

Alte Constitution.

Auch sollt Ihr treu sein gegen den Bauherrn oder den Meister, welchem Ihr dienet und treulich auf seinen Gewinn sehen.

Cole. Ihr sollt treu sein Einer gegen den Andern und gegen dem Bauherrn u. s. w.

Preston. Ihr sollt treu sein gegen den König (§. 51.), den Bauherrn oder den Meister, welchem Ihr dienet und treulich auf seinen Gewinn sehen und dafür arbeiten.

Harley. Artikel 5. Ihr sollte Euer Werk treulich und gewissenhaft (faithfully) verrichten und den Gewinn und Vortheil Dessen befördern, welcher der Eigenthümer des besagten Werks ist.

William. Artikel 5. Ihr sollt — treu sein dem Herrn der Euch bezahlt, und dem Meister, dem Ihr arbeitet, auch auf des Herrn Vortheil sehen und zu seinem Nutzen arbeiten.

York. Artikel 6. Auch sollt Ihr immer auf des Herrn, oder Meisters, dem Ihr dienet, Nutzen sehen und ihn befördern helfen, und immer seine Arbeit redlich zu Ende bringen.

Alte Constitution und Preston, Artikel **14** allein. Auch soll jeglicher Mason treulich dem Bauherrn für seine Bezahlung dienen.

Alte Pflichten **1723. V.**

Ein Meister, der sich selbst für tüchtig hält an Einsicht (cunning), soll des Bauherrn Werk so billig wie möglich unternehmen, und so getreulich dessen Gut verwenden, als wenn es sein eignes wäre.

Alte Pflichten **1738. V.**

Ein Meister Mason allein soll der Aufseher oder Meister eines Werks sein, welcher des Bauherrn Werk unternehmen und so getreulich dessen Gut verwenden soll, als wenn es sein eignes wäre.

§. 6. Ein Meister soll seines Vorgängers Bauplan befolgen.

Item: Wan ein Meister, wer der were, der solich vorgemeldet Werk und Gebeue Inhends und besessen hett, von Tod abget, und ein ander Meister, der kumet und gehauwen Steinwerks do findet, Es wer versetzet oder unversezet steinwerk: do sol der selb Meister semlich versetzet steinwerk nit wider abheben, noch das gehawen unversetzet

Steinwerk nit verwerfen In geheinen wegk on ander werklitt rott und erkennen, uff daſſ die Herren und ander erbar litte, die ſolich Beue machen loſſent, nit zu unredelichem Coſten kument, und auch der Meiſter, der ſolich Werk noch Tode geloſſen hett, nit geſchmehet werde. wolltend aber die Hern ſolich Werk abheben loſſen, das mag er loſſen geſcheen, ſo verne daſſ er kein geverde dar Inne ſuche. (§. 11. 23.)

1563. Artikel 6. Wann ein Meiſter an einem werck ſtirbt.

1498. Item, wo auch ein Meiſter kumbt zue einem paue oder Wercke das er further verſehen ſolt, vnd ſind da gehauen Stainwerkh, Es ſey verſetzt oder vnverſetzt, ſo ſoll derſelb ſollich ſteinwerkh nit verwerffen oder abbrechen an ander Werkleut Gut (al. Rath), vnd erkennen, auff das die Herren vnd ander erbar leut die ſolichen pau machen laſſen, nit (al. zu) vnredlichen Koſten komen.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 13.

§. 7. Ein Meiſter darf alle Baumaterialien zu liefern übernehmen.

Es ſol auch der Meiſter, oder die ſolich Werk beſtanden hent, nüt fürder verdingen, den was gehauwe Steinwerk antreffen oder berieren iſt und das dazu gehört; Es ſige Stein, Kalg oder Sand, zu brechen oder zu hauwen in gedinge oder in Tagelon, mag er wohl tun ungevehrlich.

1563. Artikel 7. Wie man's mit Steinhawen vnd Mauren halten ſolte.

Es ſoll auch jeder meiſter, der Steinwercks bey einem Steinmetzen, nämlich ſeine fünff jar erdienet hat, mögen vnd macht haben, ſtein zu hawen vnd mauren im verding vnd taglohn, doch den vor vnd nachgeſchribnen Articuln on ſchaden, vngevärlich vnd es an im ſteht. (§. 43.)

§. 8. Ein Meiſter darf auch Maurer verwenden.

Were es auch, das man der Murer bedürffte, Es were ſtein zu hauwen oder zu muren, dazu ſie dauwelig ſind: die mag ein Meiſter wol fürdern, umb das die hern nit geſumet werdent an ihrem Werk; und die, die alſo gefürdert werdent: die ſollent unbekümbert ſin mit dieſer ordenunge; ſie wellent es den mit guttem Willen tun.

1563. Artikel 10. Ob ein Werck Maurer bedörffte, mag ein Meiſter fürdern wie volgt:

Were es auch, dz man der maurer bedörffte, es were an einem Fundament, oder zu mauren an einer mauren, darzu sie tuglich seind; die mag ein meister wohl fürdern, umb das die Herren nit gesaumpt werden an jhren wercken; und die also gefürdert werden, sollen vnbekummert sein mit diser Ordnung. Weiter sollen sie auch nit angestellet werden Stein zu hawen, darumb sie nit gedient haben nach unser Ordnung. (§. 13a.)

Querfurter Ordnung 1574, Artikel 23.

§. 9. Zwei Meister sollen nicht an einem Baue arbeiten.

Es sollent auch nit zwey Meister ein Werk oder einen Gebeue gemein mit einander haben; Es wer den, dass es ein kleiner Gebeuwe were, der In Jorsfryst ein ende näme ungeverlich; den mag man wol gemeyn haben mit dem, der ein mytbruder ist.

1563. Artikel 9. Was wercks zwen Meister gemein haben mögen. (liest irrig Mitburger).

§. 10. Der Meister soll den eingereichten Bauriß befolgen.

Item: wen ein jeglich Meister ein Werk verdinget und ein Vysierunge dazu git, wie das werden soll: dem Werk sol er nit abbrechen an der Vysierunge, Sunder er sol es machen, wie er die Vysierunge den hern, Stetten oder im Lande gezeiget hett, also, dass es nit geschwechet werde.

1563. Artikel 8. So ein Meister ein visierung zu einem werk gibt.

Mit dem angefügten Zusatz: Es were den sach, das es die Herren haben wolten: mag ers der Herren meinung nach wol anders machen, doch ohn alle gefär.

1498. Item wann auch ein jedlicher meister ein Werkh verdingt vnd ain visyrung do zue geyt, wie das werden sol, dem Werkh soll er nit abbrechen, er soll es machen, wie er die visyrung den Herrn Stetter (al. Stetten) oder im Lande gezalt (al. gezeigt) hate, also das er (1575 es) nit geschwecht werde.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 14.

§. 11. Kein Meister oder Geselle soll den Andern vom Werke verdrängen.

1. Wer der ist, er sige Meister oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklitt (kommen, 1563) ist und ein Werk Inne hatt, also von demselben Werk getrenget wurt, oder eime noch sinem Werk stellet, heimlich oder öffentlich, on desselben Meisters Wissen oder Willen, der dosselb Werk also besitzet, Es sige klein oder gross: derselb der sol fürgenumen werden, und sol auch kein Meister oder Geselle kein gemeinschaft mit Im haben, und sol auch kein Geselle, der in der (dieser, 1563) Ordenunge ist, in sin fürderunge nit ziehen, die wyle er daselb Werk besitzet, dass er also unredelich zu seinen handen brocht hett, also lang, byss dass dem, der also von dem Werk getrengt wurt, ein kehrunge und ein beniegen beschicht, und auch gestrofft wurt in der Ordenunge (fehlt 1563) von den Meistern den das von der Ordenunge wegen befohlen wurt.

1563. Artikel 11. Wer einen andern von einem werk dringet.

1498. Es soll auch kein Meister oder gesell den andern hindern oder trengen von dem Werckh, daß er in Handten hat.

1462. Artikel 35. So soll auch kein Meister den andern bewaschen oder beligen, oder nach seinen werk stehn, es sey den sach, das einer dauon lieffe oder aufffagete oder Im erlaubete, oder Im darumb bethe, so thete er es ohne wan. Aber thut er die stücke also vorgesaget ist, so sollen In die andern meister verwerfen.

Artikel 36. Hönnet oder schande ein meister dem andern thut mit worten oder mit werken vnd man kunde es auf In nicht bringen, so soll er verworfen werden von dem steinwerck (§. 64.)

Artikel 37. Welich meister deß andern bau schent vnd er kan es selber nicht, den soll man verweysen.

Artikel 53. Es soll kein pallirer seinen meister abdringen von seinem baw mit worten oder mit werken, Er soll In nicht mit falschen Worten hindernkosen, alß offt er das thut, so wirt er erloß vnd nicht gut, vnd so sol auch kein Meister noch die gesellen bey In nicht dulden, were aber das einer bey Im stunden, der ist desselben gleichen auch Ehrloß.

Halliwell. Artikel 10. Zeile 201—214. Der zehnte Artikel ist bei der Zunft zu wissen, dem Hohen und Niedern, daß darin kein Mei-

ster den andern verdrängen (supplant) soll, sondern daß Alle und Jegliche in dieser kunstreichen (curyus) Zunft gegen einander seyen wie Schwester und Bruder, Dieß gebührt einem Meister Mason; Noch soll er keinen andern Mann verdrängen, welcher ein Werk darin übernommen hat, Bei Strafe darob, die so streng ist, daß sie nicht weniger als Zehn Pfunde (? ponge) wiegt; Ausser wenn Derjenige darin schuldig befunden sei, welcher zuerst das Werk zu Handen genommen. Denn ein Mann in der Masonry soll sicherlich nicht den andern verdrängen.

Alte Constitution, Cole und Preston. Auch soll kein Meister oder Genosse Andere von ihren Werken verdrängen (supplant), Das heißt, wenn er ein Werk übernommen, oder irgend als Meister an des Bauherrn Werk steht, so sollet Ihr ihn nicht davon abdringen, außer daß er untüchtig sei, das Werk zu Ende zu bringen. (§. 12.)

Harley. Artikel 12. Ihr sollet nicht irgend einen Euerer Genossen von ihrem Werke verdrängen, Das heißt, wenn er oder einige derselben irgend ein Werk übernommen, oder er oder sie als Meister an irgend eines Bauherrn oder Eigners Werk stehen, so sollet Ihr ihn oder sie nicht ab oder von dem besagten Werke drängen, obgleich (although) Ihr ihn oder sie für untüchtig erkennet, das besagte Werk zu endigen. (§. 12.)

(Der Artikel 13 wird im Abdruck der Harley'schen Handschrift vermißt.)

William. Artikel 2. Dabei aber soll kein Meister oder Mitbruder einen andern verdrängen, außer wenn derselbe nicht Kenntnisse genug zu der vorgenommnen Arbeit hätte.

William. Artikel 7. Ihr sollet Euern Bruder nicht außer Arbeit setzen. (§. 35a.)

York. Artikel 9. Ferner, Niemand soll einen Andern verdrängen, sondern ihm die gefundne Arbeit lassen, es sei denn, daß er untüchtig dazu wäre.

Alte Pflichten 1723. V.

Keiner soll Neid über den Wohlstand eines Bruders an den Tag legen, noch ihn verdrängen, oder ihn von seinem Werke abdrängen, wenn er fähig ist, es zu beendigen; denn kein Mann kann eines Andern Werk so sehr zu des Bauherrn Vortheil endigen, wenn er nicht vollständig bekannt geworden ist mit dem Plan und den Entwürfen Dessen, der es begonnen hat.

Alte Pflichten 1738. V.

Keiner soll Neid über den Wohlstand eines Bruders zeigen, noch ihn verdrängen oder ihn von seinem Werke abdringen, wenn er fähig ist, es zu beendigen.

§. 12. Keiner soll ein Werk übernehmen, zu welchem er nicht tüchtig ist.

m. Item: wer es auch, dass sich geheiner, wer der were, steinwerks us massen oder von uszuge ennemmen (einer were, der sich Steinwercks von massen oder von auszügen annehmen, **1563**) wolte, das er sich nit verwuste, us de grunde zu nemen, und der auch keinem Werkmann darumb gedient, noch sich Hütte fürderung nit gebrucht hett; der soll sich der Stük nüt annemmen, in keinem Wegk. Wolte sich aber einer soliches underziehen; so sol kein Geselle nit by Im stan, noch in sin fürderung nit ziehen, umb dass die Hern nit zu untzimlichen costen kument durch einen solichen unwissenen Meister.

1563, Artikel **12**. Wer sich Steinwercks von massen der außzügen annehmen soll.

1498. Wer es aber sach, das sich einer gebeue oder Steinwerkhs wie das genannt mocht werden, an wolt nemen zue der er sich aus dem rechten Grund nit verstunde, auch kain Steinmetz darumb gedient hette nach alten herkomen, Ordnung vnsers Hantwercks; So soll kain gsell zue Im in sein fürderung nit ziehen noch bei Ime arbeiten, auch seine Diener in sollichs masse nit halten, wie andr recht Steinmetzen, auff das Fürsten, Stette oder Stifft, vnd wer zum pauen hat, oder gewinnet das vnser Handwerkh berueren ist, Nit zue schedlichen Khosten komme.

1462. Artikel **3**. Aber mehr, so soll kein Meister kein werk auffnehmen, er habe den das vor beweyst an der Erbeit, das die Leute bewart werden.

Artikel **4**. Aber kumpt ein Meister von neues auff das er vor nicht Meysterey getriben hatt, der soll zween bewerte meister haben, die für In sprechen, das er dem werk mag vorstahn, so soll man In auffnehmen.

Artikel **5**. Wo man aber Neue treffenliche gebeude wil von neues anheben, do sindt die Herren des gebeudes einen Meyster zu nemen, wen sie wollen, vndt sindt darzu verheyschen zween oder

viehr werkmeister, vnd sollen sie fragen, von Ihren eid, die sie der ordnunge gethan haben, Ob der Meyster das Werk verführen mag oder kann.

Artikel 6. Dan nemen Herren vnd stete zu treffenlichen Werken Imands auff, der werk vor nicht verheget hatt, nicht werkleutte darzu nemen, geschicht den Schaden darüber, die haben die Meyster, vnd gesellen nicht vber zu richten, Noch dan nicht zu bussen.

Artikel 7. Aber soll kein meister kein werk auffnemen, er könne denn das verhegen, were es sache, das es Ime misserite, die Herren der gebeude haben Ine zu weren, darumb vnd wir werkleutten, Das muß er verpussen mit ein vnd zwantzig pfunt wachs vnd dem Hern den Schaden legen.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 8 (auch Artikel 12.).

Damit aber die Bauherren mit tuglichen und verstendigen Werckmeistern vorsehen mochten werden, so wollen wir, das alle vnd jede vnsers Handwercks, so sich vnderstehen Meyster zu werden, zuvor redlich auslernen, ein Jahr auf dem Handwercke wandern mit Arbeitten, vnd alßdann soll er durch zweine tüchtige meister in Beysein anderer verhert, ob er gebeuden vorstehen kontte, vnd nach erkundigung seiner geschicklichkeit auff- vnd angenommen, Ihnen auch dessen von zweinen meister Kundschafft gegeben werden.

Halliwell. Artikel 9. Z. 193—200.

Der neunte Artikel zeigt ganz wohl, daß der Meister sei beides, weise und umsichtig (? felle), daß er kein Werk unternehme, er könne denn beides, es endigen und machen; und daß es auch zu des Bauherrn und seiner Zunft Vortheil sei, wo irgend er wandelt; und daß der Grund wohl gelegt sei, damit es nirgendwo sinke noch berste (Fle ny grake.)

Halliwell. Artikel 10. Z. 216—224.

Wenn es aber dabei so bearbeitet (wroght) ist, daß es das Werk zu nichte kehre, dann mag ein Mason nach diesem Werke streben, um es zu des Baumeisters Vortheil zu retten. Nur in solchem Falle, wenn er vorfällt, (sonst) soll sich kein Mason durchaus (nicht) einmischen (medul); In Wahrheit der das Fundament beginnt, und ein guter und verständiger (sonde) Mason ist, Der hat es sicherlich in seinem Sinne, das Werk zu einem völlig guten Ende zu bringen. (§. 11.)

Halliwell. Artikel 11. Zeile 225—230.

Der eilfte Artikel, Das sage ich Dir, ist beides, schön und frei; denn er lehrt durch seine Macht, daß kein Mason bei Nacht arbeiten sollte, außer wenn es sei in Ausübung von Witz (wylte), wenn er dieses verbessern kann.

Alte Constitution.

Ich will nunmehr andere Pflichten vortragen (rehearse) insbesondre für Meister und Genossen.

Colesche Ausgaben. Ich will Euch andere Pflichten vortragen, insbesondre für Meister und Genossen u. s. w.

Erstlich, kein Meister soll eines Bauherrn Werk, oder eines andern Mannes Werk auf sich übernehmen, oder er wisse sich selbst tüchtig und hinreichend an Kenntniß um des Herrn Werk auszuführen und zu vollenden, so daß die Wissenschaft nicht in üblen Ruf oder irgend Unehre komme, sondern daß der Bauherr wohl und getreulich bedient werde.

Preston I. Nunmehr will ich Euch andere Pflichten vortragen, insbesondre für Meister, die anerkannt (allowed) und angenommen werden. Erstlich kein Mason soll eines Bauherrn oder irgend eines andern Mannes Werk übernehmen, es sei denn, daß er sich selbst tüchtig wisse, das Werk zu vollenden, so daß die Zunft nicht in üblen Ruf komme.

Harley. Artikel 10. (Die vorhergehende Einleitung fehlt.) Ihr sollt nicht irgend eines Mannes Werk unternehmen, wenn Ihr Euch selbst untüchtig und unerfahren wisset, es auszuführen und zu bewerkstelligen. Damit kein Spott (aspersion) oder Mißcredit der Wissenschaft aufgebürdet werde, oder der Bauherr oder Eigner desselben Werks auf irgend eine Weise zu Schaden komme.

William I. Die besonderen Pflichten sind diese. —

Erstens soll kein Maurer bei einem Bauherrn oder sonst Jemand Arbeit annehmen, wenn er sich nicht bewußt ist, daß er fähig und geschickt genug sei, die Arbeit auch vollenden zu können, weil er sonst die Kunst beschimpfen würde.

York. Artikel 8. (Die vorhergehende Einleitung fehlt.) Sodann soll aber auch kein Meister ein Werk übernehmen, wenn er sich nicht für geschickt genug dazu hält, denn er würde dem Baumeister und der Brüderschaft nur Schande machen.

Artikel 13. Ferner, jeder Meister soll anhören, wenn er von

dem Baumeister, und jeder Gesell, wenn er von dem Meister angehalten wird, seine Arbeit zu verbessern und sich darnach zu achten. (Diese Constitution allein hat diesen Artikel.)

Alte Pflichten 1723. V.

Der Meister, der sich selbst tüchtig weiß an Kenntniß, soll des Bauherrn Werk so billig wie möglich unternehmen und treulich dessen Gut verwalten, als ob es das seinige wäre, und nicht irgend einem Bruder oder Lehrling mehr geben, als er wirklich verdienen mag. (§. 45).

Alte Pflichten 1738. V.

Der Meister Mason allein soll der Aufseher oder Meister des Werks sein, welcher des Bauherrn Werk unternehmen soll, er soll treulich dessen Gut verwalten, als ob es das seinige wäre, und nicht irgend einem Genossen oder Lehrling mehr Lohn geben als gerecht ist.

§. 13. Kein Fremder soll im Steinwerk unterrichtet werden.

a. Verbot mit einem Fremden zu arbeiten.

Es soll auch kein Werkmann noch Meister noch — Parlierer noch Geselle, niemans, wie der genennd sige, der nit unsers Hantwerks ist, us keinem uszuge unterwisen, us dem Grunde zu nemen: der sich Steywerks sin tage nit gebrucht hett.

1563. Artikel 13. Wem man außzug oder sonst maßwerk aus dem Grund vnderweisen soll.

Es soll auch kein Werkmann, Parlirer oder Geselle noch niemandts, wie der genandt ist, der nicht unsres Handwercks sei, aus keinen auszügen oder Steinwercksgebrauch, keins ausgenommen, vnderweisen, aus dem Grund zu nemmen: der sich Steinwerks seine Tage nit gebraucht, auch nit genugsam bei einem Steinmetzen gedient hat nach unsers Handwercks Brauch vnd Ordnung. (§. 25.)

1498. Item es soll auch kein stainmetz niemandt, wie der genanndt sei [weisen] aus dem Grundt zue nemen ausgezogne Stainwerck, oder von massen (al. Maßen), der nit vnsers Handwerkhs ist, oder darumb genungsam gedient hat nach Ordnung vnsers Hantwerkhs.

1563. Artikel 58. Zum vierdten, so soll keiner bey einem stehn, stein zu hawen, der des Handtwercks nit redlich ist; es soll auch kein Meister keinen fürdern, stein zu hauen, der nit ein rechter Stainmetz ist, es werde im dann zuvor von einem gantzen Handtwerck erlaubt. (Vgl. §. 8.)

1462. Artikel 99. Da soll auch kein geselle stehen bey den die die Baumeister halden ane des meisters willen.

Artikel 100. Welche gesellen die Baumeister zechen bey den soll auch kein geselle mer stehen.

Artikel 102. Auch soll (kein) pallirer oder geselle heimlich Lone nehmen hinder dem meister, ob an das die Baumeister pussen wolden, das stehet auff dem meister, wie er es mit den gesellen halden will. (§. 38.)

Artikel 104. Da sol auch kein gesel was machen oder stein nemen zu etwas, oder aus der Hütten gehen ane laube des meisters, So stehet es auff dem meister, was er ist verfallen.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 22.

Ob sich störer, oder so das Handtwerck nicht von redlichen Meistern gelernet, oder vom Handtwerck ihres gebrechens untüchtig gemacht, eindringen wollten, so sollen die meister derselben Enden dieses dem Oebermeister, vnd der Oebermeister förder auff des Handtwercks kosten dem Amte oder dem Rathe antzeigen, vnd vmb abschaffung anhalten, daß dieselben abgetrieben vnd rechtlicher Brauch vnsers Handtwercks erhalten werde.

Alte Constitution und Preston.

Auch soll kein Meister oder Genosse irgend einem Nichtmasonen (layer, Preston liest lowen) weder eine Form (molde), noch ein Quadrat (squyer), noch eine gerade Linie (rule) machen, noch irgend einen Nichtmasonen anstellen, weder in der Loge, noch außerhalb derselben, um Formsteine (mouldstones) zu hauen.

Secret History 1725. Auch soll kein Mason formen, quadriren und liniren irgend einem Arbeiter im Rauhen (to any rough hewer) u. s. w.

Cole 1729. Auch soll kein Meister oder Genosse einem Nichtmaurer (Leyer) machen formen, quadriren noch liniren; noch einen Nichtmaurer weder innerhalb der Loge noch außerhalb anstellen, um Steine zu hauen oder zu formen.

Harley Artikel 23. Ihr sollt durchaus (withall) nicht machen irgend eine Form, ein Quadrat oder gerade Linie, um Steine zu formen, ausser einem der durch die Brüderschaft dazu befugt ist.

William. Eilftens, kein Meister oder Bruder soll irgend Einem, der die rechten Zeichen nicht geben kann, einen Formstein oder Winkelmaß oder ein Richtscheit machen, oder diese Dinge zu gebrauchen

lehren; er soll ihn auch nicht in seiner Loge zulassen oder ihn zum Steinformen gebrauchen

York. Artikel 16. Ferner kein Meister oder Gesell soll einen Andern, der nicht zum Maurer gemacht worden ist, in die Loge zulassen, um die Kunst des Formens (ars formandi) zu sehen, oder ihn Steine formen lassen, auch ihm kein Winkelmaaß oder Richtscheit machen oder die Anwendung davon lehren.

Alte Pflichten 1723. V.

Kein Labourer soll bei dem eigentlichen Werk der Masonry beschäftigt werden; eben so sollen Frei-Maurer ohne dringende Nothwendigkeit nicht mit Solchen arbeiten, welche nicht zur Zunft gehören (are not freeof); auch sollen sie Labourers und nicht aufgenommene (unaccepted) Masonen nicht so unterrichten, wie sie einen Bruder oder Genossen unterrichten sollen.

Alte Pflichten 1738. V.

Aber freie und angenommene Masonen sollen nicht gestatten, daß Nicht-Maurer (Cowans) mit ihnen arbeiten; auch sollen sie sich von Nicht-Maurern nicht ohne dringende Nothwendigkeit beschäftigen lassen; und selbst in diesem Falle dürfen sie die Nicht-Maurer nicht unterrichten, sondern müssen unter sich insbesondre verkehren. Kein Labourer soll verwendet werden zu dem eigentlichen Werk der Freimaurer.

Alte Pflichten 1738. III.

Wenn Maurer von Stand, erhabner Stellung, Macht und Gelehrsamkeit die Aufnahme nachsuchen, so müssen sie nach gebührender Erforschung mit Ehrerbietung angenommen werden. Denn diese bewähren sich oft als gute Bauherren (oder Begründer) eines Werks, und sie werden keine Nicht-Masonen (Cowans) verwenden, wenn man treue Masonen haben kann. (Die Alten Pflichten 1723 übergehen diesen Satz.)

Gesetze unter St. Albans 27. December 1663.

3. Keine Person, welche als Freimaurer aufgenommen (accepted) werden soll, soll in irgend einer Loge affiliirt werden, bis sie ein Certificat über Zeit und Ort ihrer Aufnahme (acceptation) vom Meister des Bezirks, in welchem sie zum Freimaurer gemacht worden, und der gehaltnen Loge beigebracht. Und der Meister soll dasselbe au Pergament einschreiben und Bericht von solchen Aufnahmen bei jeglicher General-Assemblee abstatten. (§. 53.)

Harley. Neuer Artikel 28, und Preston ziemlich übereinstimmend. — — bis sie ein Certificat dem Meister des Bezirks oder Districts, in welchem solche Loge gehalten worden, beigebracht; welches der besagte Meister auf Pergament, in ein zu diesem Zwecke bestimmtes Verzeichniß eintragen soll, um Bericht von allen solchen Aufnahmen bei jeglicher General-Assemblee abzustatten.

4. Jegliche Person, welche dermalen Freimaurer ist, soll dem Meister eine Note über die Zeit ihrer Aufnahme bringen, zu dem Zwecke, daß sie in solche Altersfolge eingezeichnet werde, welche der Bruder verdient, und damit die ganze Gesellschaft (company) und die Genossen einander besser kennen.

Alte Verordnung III. Der Meister jeder besondern Loge oder einer der Aufseher oder irgend ein andrer vom Meister dazu bestellter Bruder soll ein Buch führen, in welchem die Localstatuten (Bye-Laws), die Namen ihrer Mitglieder und ein Verzeichniß aller Logen in der Stadt, nebst der gewöhnlichen Zeit und dem Orte, wo sie gehalten werden, verzeichnet sind. Deßgleichen alle Verhandlungen der eignen Loge, welche sich zum Niederschreiben eignen.

b. Das Gebot der Verschwiegenheit.

1563. Artikel 55. Was ein Diener einem Handtwerck geloben sol, wenn er ausgedient, und man ihn ledig sagen will.

Artikel 55. Zum ersten, soll ein yegklicher Diener, so er ausgedient hat, vnd man jn ledig sagen will, einem Handtwerck bey seinen trewen vnd ehren an eydts statt geloben, bey verlierung des Steinmetzen Handtwercks, das er der Steinmetzen gruss vnd auch die schenck niemands wölle öffnen oder sagen, denn den ers sagen soll, auch gar nichts davon außschreiben.

1462 Artikel **33.** Do solle auch kein meister keinen fördern nicht, der sich verschalket hat oder verkost hat, mit worten oder mit werken, er ist also argk als ein Hunt, In sol der meister also wol erloß legen als den gesellen. (§. **35** a.)

Halliwell. Punkt **III.** Zeile **275—286.**

Der dritte Punct muß strenge sein, welchen der Lehrling wohl wissen muß, Er bewahre und verschließe seines Meisters und seiner Genossen Rath mit seinem guten Vorsatz; die Heimlichkeit der Kam-

mer (prevetyse of the Chamber) erzähle er keinem Menschen, noch was sie irgend in der Loge (logge) thun; Was irgend Du höreſt oder sie thun sieheſt, erzähle es keinem Menschen, wo irgend Du wandelſt; Den Rath der Halle (halle) und auch in der Laube (yeke of Bowre) halte ihn wohl in großer Ehre, sonſt wird es Dir selbſt zum Schimpf gewendet und die Zunft in große Schande bringen.

Alte Conſtitution.

Auch ſollt Ihr getreulich alle Berathungen (Counsels) der Loge und Kammer bewahren, und alle andere Rathſchläge, welche im Wege der Maſonry (masonhood) bewahrt werden ſollten.

Cole. **1729.** Auch ſollt Ihr alle Berathungen Euerer Genoſſen treulich bewahren, ſei es in der Loge, oder in der Kammer, und alle andere Berathungen, die im Wege der Brüderſchaft (brotherhood) bewahrt werden ſollten.

Preſton. Drittens ſollt Ihr treulich alle Berathungen bewahren, die im Wege der Maſonei (Masonhood) bewahrt werden ſollten, und alle Berathungen der Loge oder der Kammer.

Harley. Artikel **4.** Ihr ſollt ſichern und geheim halten die dunkeln und verwickelten (intricate) Theile der Wiſſenſchaft und ſie nicht irgend Anderen enthüllen, als welche dieſelben ſtudieren und gebrauchen.

William. Artikel **4.** Ferner ſollt Ihr die Logen fleißig beſuchen, um immer mehr Unterricht zu erhalten, alte Gebräuche bewahren, und Alles getreulich geheimhalten, was Ihr von der Maurerei erfahren haben möget, damit Fremde ſich nichr unrechtmäßig einſchleichen können.

York. Artikel **5.** Treulich habt Ihr Euch auch zu den Berathungen und Arbeiten der Mitglieder in jeder Loge zu halten und gegen Jedermann, der kein Bruder iſt, die Merkmale geheim zu halten.

Harley. Neue Artikel (**27.** December **1663.**) **31.** und letzter. Keine Perſon ſoll angenommen werden oder die Geheimniſſe der beſagten Geſellſchaft erfahren, ehe ſie zuvor den hiernach folgenden Eid der Verſchwiegenheit abgelegt hat: (§. **43.**)

Ich A. B. verſpreche und erkläre in Gegenwart des allmächtigen Gottes und meiner hier anweſenden Genoſſen und Brüder, daß ich nicht zu irgend einer Zeit nachmalen, durch irgend Kunſt oder Umſtand, welcher er auch ſei, direct oder indirect veröffentliche, entdecken, enthüllen oder irgend eins der Geheimniſſe, Privilegien oder Rath-

schläge der Brüderschaft oder Genossenschaft der Freimaurerei bekannt machen will, welche mir dermalen oder zu irgend einer Zeit nachmalen bekannt gemacht werden sollen. So helfe mir Gott und der heilige Inhalt dieses Buchs! (39.)

Im Grand Mystery, London **1724** Fol. und **1725 4**, steht folgender Eid (Krause II. **44**.): Ihr müßt Gott dienen nach Euerm besten Wissen und Belehrung (Knowledge and Institution) und ein treuer Unterthan (liegeman) sein gegen den König, und jedem Bruder helfen und beistehen, so weit Euere Kräfte gestatten. Auf den Inhalt der heiligen Schrift werdet Ihr diesen Eid ablegen. So wahr Euch Gott helfe.

Alte Pflichten **1723. IV. 4.**

Ihr sollt vorsichtig sein in Euern Worten und Benehmen, damit der scharfblickendste Fremde (stranger) nicht im Stande sei, zu entdecken oder heraus zu finden, was nicht gehörig ist mitgetheilt zu werden, und oftmals sollt Ihr die Unterredung auf etwas Andres lenken und sie klüglich leiten zur Ehre der verehrungwürdigen Brüderschaft.

Alte Pflichten **1738. VI. 4.**

Ihr sollt vorsichtig sein in Euern Worten und Benehmen, damit der scharfblickendste Fremde nicht im Stande sei, zu entdecken oder herauszufinden, was nicht gehörig ist mitgetheilt zu werden; und die ungezogenen und verfänglichen (insnaring) Fragen oder unkundigen Reden von Fremden müssen klüglich von Freimaurern behandelt werden.

Alte Pflichten **1723. VI. 5.**

Insbesondre sollt Ihr Eure Familie, Freunde oder Nachbarn nicht wissen lassen, was die Angelegenheiten der Loge u. s. w. betrifft. (§. **52** b.)

Alte Pflichten **1723. VI. 6.**

Ihr sollt einen fremden Bruder vorsichtig prüfen, auf solch eine Weise, welche die Klugheit Euch angeben wird, damit Ihr nicht durch irgend einen unwissenden, falschen angeblichen Bruder (pretender) hintergangen werdet, welchen Ihr mit Verachtung und Spott (derision) verwerfen und Euch vorsehen sollt, ihm irgend einen Wink von Kenntniß zu geben.

Alte Pflichten **1738. VI. 6.**

Ihr sollt einen fremden Bruder vorsichtig prüfen, wie die Klugheit Euch angeben wird, damit Ihr nicht durch einen angeblichen Bruder hintergangen werdet, welchen Ihr mit Spott verwerfen und Euch vorsehen sollt, ihm irgend einen Wink zu geben.

§. 14. Vom Unterrichte der Brüder.

Es sol kein werkmann noch Meister von keinem Gesellen kein Gelt nemen, das er ihn etwas lere oder wiese, das Steinwerk berieren ist. Desselben glichen sol auch kein Parlierer oder Geselle keinen umb Gelt wiesen oder leren, In massen vorstott. Will aber einer dem andern ettewas underwissen oder leren; das mögent sie wol tun, ein Stück umb das ander oder umb Gesellen Willen.

1563. Artikel **14.** Kein Meister soll kein Gesellen etwas vmb Geld lehren. (Am Schlusse steht noch: oder darumb einem Meister dienen.)

1462. Artikel **22.** Kein Meister soll keinen Diener auffnemmen vmb Kunst willen, der vor sein Handtwerck verdient hatt vnd recht erworben, das stehet dem Meister eine woche nicht zuvor. (§. **25.**)

Artikel **91.** Es soll kein geselle den andrem kunst lern umb geldt, ein itzlicher soll ein stück vmb das ander geben oder soll in damit ehren (§. **25.**)

Halliwell. Zunftgeschichte Zeile **37—42.** Und dieser große Gelehrte (Euclides) verordnete mehr für Den, der hierin in dieser Stufe war, daß er die Einfältigsten an Witz belehren sollte, um in unsrer ehrbaren Zunft vollkommen zu werden. Und so soll Jeglicher den Andern belehren und sich zusammen lieben wie Schwester und Bruder.

Halliwell. Artikel **12.** Z. **234—238.** Mit ehrbaren Worten soll er es (das Werk) empfehlen, durch den Witz, den Gott ihm gesendet; Aber verbeßre es durch Alles, was Du vermagst, zwischen Euch beiden ohne Widerrede (§. **23.**)

Halliwell. Artikel **13.** Zeile **239—244.** Der dreizehnte Artikel, so Gott mich selig mache, ist, daß, wenn der Meister einen Lehrling hat, er ihn alsdann vollständig lehre, und daß er ihm meßbare Punkte reiche, damit er die Zunft tüchtig verstehen möge, wo irgend er unter der Sonne wandelt.

1462. Artikel **49.** Ein pallirer soll den gesellen güten willen beweysen vnd sie gütlichen vnd weysame ane Zorn, was sie fragen. Er soll über keinen Gesellen noch Diener vber recht helfen, Er soll allwegen Richtscheyt vnd Kolmaaß, vnd alles was zu den gehört, recht fertigen, das kein Felschunge nicht darinne sey, woe es der meister selber nicht recht fertigt oder zumacht, so geburt es dem pallirer. Als dick der

meister in den Artigkeln Eins hinder Im keme do er solchs versaumete, so ist er dem meister verfallen 12 Pfennige. (§. 81.)

Artikel 50. Der Pallirer soll den gesellen vnd Diener willigliehen stein fürlegen, abreissen, vnd wol besehen, ob er recht vnd wohl gemacht ist, den gesellen, die es nicht verschuldt haben, woe der meister falsch Dingk fende, das etwas daran falsch were, das soll der meister verbussen mit 8 Pfennigen vnd der geselle mit 6 Pfennigen.

Artikel 51. Ob ein pallirer einen Stein verschlüge, das er nicht tuchte, da soll er seinen lohn verliessen, den er an dem stein verdienet hat vnd den stein bezalen, kompt er nicht zu nutze.

Halliwell. Artikel VI. Z. 173—176. Der Meister möge seinen Lehrling so unterrichten, daß sein Lohn wachsen möge zum vollen Taglohn, und wenn seine Lehrzeit zum Ende kommt, so mag er seinen Lohn ganz wohl verbessern. (§. 45.)

Halliwell. Punkt XI. Z. 395—406 (§. 23.)

Der eilfte Punkt ist von guter Discretion, wie Ihr aus gutem Grunde wissen möget; Ein Mason, und wer diese Zunft wohl versteht, so er seinen Genossen an einem Steine hauen sieht, und er ist auf dem Punkte, diesen Stein zu verderben (spylle), verbeßre es schnell, wenn Du Das verstehest, und lehre ihn dann, es zu verbessern, damit das Werk dadurch nicht geschändet werde, Und lehre ihn leichtlich es zu verbessern mit schönen Worten, die Gott Dir verliehen hat, um Dessen willen, der oben sitzt, mit süßen Worten nähre (noresche) ihm Liebe. (§. 52b).

Alte Pflichten 1723. V.

Ein jüngrer Bruder muß in der Arbeit unterrichtet werden, um dem Verderb der Materialien aus Mangel an Beurtheilung zuvorzukommen, und zum Wachsthum und Fortbestehen der brüderlichen Liebe. Alle Werkzeuge, welche bei der Arbeit verwendet werden, sollen von der Großen Loge gebilligt sein.

Alte Pflichten 1738. V.

Die Masonen sollen einen jüngern Bruder unterrichten, damit er erleuchtet (bright) und erfahren werde, und des Bauherrn Materialien nicht verderbt werden.

Alte Pflichten 1723. VI. 3.

. und sollt Euch — von freien Stücken gegenseitige Belehrung ertheilen, wie es wird passend erachtet werden, ohne daß Ihr belauscht und behorcht werdet — — (§. 35f).

Alte Pflichten 1738. VI. 3.

Ihr sollt von freien Stücken Winke von Kenntnissen mittheilen, jedoch ohne Geheimnisse (secrets) zu offenbaren, ehe daß jene (fremden Brüder) lange Proben ihrer Verschwiegenheit und Ehre abgelegt.

§. 15. Wie viel Lehrlinge ein Meister haben darf.

Item: Welicher Meister ein Werk oder einen Gebeue allein hett: der mag dry gediener haben, (1563 zween rauhe und ein Kunstdiener so wie er auch Gesellen fürdern mag) da er auch Gesellen uff gefürdere magk uff derselben hütten, magk er das anders an sinen öbern haben. hett er aber me Beue, den einen; so soll er den nit me den zwey diener haben uff dem vorgemeldeten Beue, also, dass er über fünf Diener nit haben sol uf allen sinen Beuen. (1563, Doch das ein jeder sein fünff jar auff dem werck vnd bau, darauff er dient, möge ausdienen §. 43.)

1563 Artikel 15. Wie viel ein Meister Diener haben solle.

1498 — vnd nit mehr den zwee Diener oder Larknecht zuehalten auff einem werkh, auf das dem Werkhe desterpas ein genuegen geschehe.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 34.

Ein itzlicher Steinmetz oder Mawrer soll auf Bürger Arbeit nicht mehr den einen Steinmetzen vnd Mawrerdiener halten. Es were den, daß er auff's letzte bei diesen auch andre auffnehmen vnd aufführen wollte, das ihnen vnd anders nicht vorstattet werden soll.

Halliwell. Artikel 14. Z. 245—250. Der vierzehnte Artikel zeigt mit gutem Grunde, wie der Meister thun soll; er soll keinen Lehrling zu sich nehmen, er habe denn verschiedene Gebäude (curys) zu machen, damit derselbe binnen seiner Lehrzeit von ihm verschiedene Puncte lernen möge.

Alte Constitution und Preston.

Auch soll kein Meister irgend einen Lehrling annehmen, er habe denn hinreichende Beschäftigung, um mindestens einen, zwei oder drei Genossen zu beschäftigen.

Cole. Kein Mason soll irgend einen Lehrling annehmen, er habe denn hinreichende Beschäftigung, um ihn anzustellen, oder drei Genossen, oder zwei mindestens an das Werk zu stellen.

Harley und York haben diesen Artikel nicht.

William. Viertens soll kein Meister keinen Lehrling annehmen,

wenn er nicht so viel Arbeit hat, daß er zwei bis drei Mitbrüder beschäftigen kann.

Alte Pflichten **1723. IV.**

— — Nur mögen Candidaten (Candidates) wissen, daß kein Meister einen Lehrling annehmen soll, er habe denn hinreichende Beschäftigung für ihn — —

Alte Pflichten **1738. IV.** übergehen diesen Satz.

§. 16. Meister und Gesellen sollen christliche Ordnung halten. (§§. **52, 35a** und **35c**)

Item: Man soll auch keinen Werkmann oder Meister nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Iors zu dem heiligen Sakrament ginge, oder nit Christenliche Ordenunge hielte, oder das sine verspielte. Oder were es, dass einer ungeverlich in die ordenunge empfangen wurde, der solichs däte, also vorstott: mit dem sol kein Meister kein Gesellschaft han, und sol auch kein Geselle by ime ston, so lange untz dass er davon lasset und von den, die in der Ordenunge sint, gestroffet wurt.

1563 Artikel **17.** Wer nit Christlich lebt vnd jahrs nit zum heiligen Sacrament gehet.

1498. Es soll sich auch ain jedlicher werkmann vnd Stainmetz Erlich vnd frumblich halten nach Christlicher Ordnung vnd bruederlicher lieb gegen seinen mitbruder vnd Gotzheusern den er baut, getreulich schaffen iren nutz.

Es soll sich ein jeglicher Werkhmann vndt Steinmetz ehrlich vndt frömlich halten nach christlicher Ordnung vndt brüderlicher Liebe gegen seinen Mithrudern vndt Gotteshäusern, den er bauet, treulich zu schaffen ihren Nutz.

1462 Artikel **85.** Welcher gesell am Sonntag vnd am großen Festen zu der hohen messe nicht mit seinem meister Ime selbst zu ehrn in die Kirchen gehet vnd bleibt auß ane laube, der sol zu Gottesdienst **4** Pfennige geben.

Querfurter Ordnung **1574.** Artikel **3.**

Ferner soll ein Jeder vnsers Handwercks zum wenigsten im Jahre zwo mal das Hochwirdige Sacrament des wahren Leibes vnd Bludts vnsers Herrn Jesu Christi nach seiner selbsteinsetzung geniessen vnd gebrauchen, vnd welcher hierin strefflich erfunden, demselben soll das Handtwerck gentzlich gelegt vnd verbotten seyn.

§. 17. Kein Meister oder Geselle soll in der Unehe leben.

Es soll auch kein Werkmann noch Meister nit öffenlich über Steinwerk zu der Unee sitzen. Wolte aber einer davon nit lassen; so sol kein Wandel Geselle noch Steinmetze by ime in siner fürderunge nit ston, noch kein Gemeinschaft mit ime haben.

1563 Artikel **16.** Wer zu der Vnehe sitzt offentlich.

1462. Artikel **12.** Aber kein Meyster sol in der Hütten ligen vnd darinne kein Vnzucht treiben.

Artikel **13.** Aber so soll kein Meister keine vnzüchtige Fraw lassen gehen In die Hütten, hat Imandt mit Ir was zu reden, so soll man von der werkstat gehen, als man möchte geverffen mit einem scholhamer von der werkstat.

Artikel **14.** Aber woe fremde meister hinden einkemen, die haben In zu büssen Itliches stück vor fünff Pfunt wachs.

Artikel **15.** Aber die gesellen haben keinen Meister zu bussen, sondern sie ziehen von Im vnd verbiten andern gesellen die ordnung das niemandt bey Im stehe, so lange biß er gebusset werde. (§. **19.**)

Artikel **24.** Ein Meyster hat macht, ob er lust hatt zu Ruhen inn der Hütten zu Vesperzeit.

§. 18. Wenn ein Geselle bei Einem arbeitet, der nicht in der Ordnung ist. (§. **13.**)

Item: welicher Meister auch noch nit in die Ordenunge der Wercklütt ist herfordert, züge do ein Geselle zu einem solichem Meister: der Geselle sol darumb nit strofwürdig sin. desglichen, züge auch ein Geselle zu einem Stattmeister oder zu einem andern Meister, mag er do gefürdert werden: das mag er wol tun, uff das ein jeglich Geselle fürderung suchen magk; also, dass der Geselle nit dester mynre die Ordenunge halte, also vor und noch geschrieben stett. Was Ime dan gebürt, in der Ordenunge zu geben: dass das von Ime beschee, wie wol er nit uff der Ordenunge Hütten ein stett oder by synem mitbruder. Wäre es aber, das einer ein Ehelich wyp näme, und nit uff einer Hütten stünde, und sich in einer Statt nyderschliege und mit einem Hantwerk dienen mieste (fehlt **1563**): der sol alle fronfaste vier Pfennige geben und sol des Wuchpfennings lydig sin, die wyle er nit uff der Hütten einstott.

1563 Artikel 18. Züge ein Gesell zu einem Meister, der nicht in diese Ordnung erfordert were.

§. 19. Vom Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen. (§§. 24. 28. 29. 64. und 65.)

Wer es auch, dass ein Meister klaghafftig wurde von einem andern Meister, also dass er wider die Ordenunge der Wercklütte geton hette; oder desglichen ein Meister gegen einen Gesellen, oder ein Geselle gegen einem andern Gesellen: welchem Meister oder Gesellen das beriert, der sol ein solichs bekummen uff die Meister, die der Ordenunge biethen, (1563, dann dieser Ordnung bücher) zu handen habent; und wer die Meister sint, uff die man solich Sachen bekumet, die sollent beyde Parten verhören und Inen Tag setzen, wenn er die sache hören will. Und in der zit, ob der Tag berett und gesetzet wurt; so sol do zwüschent kein Geselle keinem Meister, noch kein Meister keinen Gesellen nit schühen, sunder fürderunge tun untz uff die Stund, dz die sach verhört und usgetragen wurt. Dis sol alles bescheen noch der Wercklütt erkennen; (1563, vnnd was also erkanndt) oz sol darnoch auch gehalten werden. also, wo sich die sach erhebt, do sol sie auch fürgenumen werden vor dem Meister nechsten, der dan das Buch der Ordenunge Innhatt, in des Gebiett es beschicht. (1563, den nechsten Meistern, so dan das Buch der Ordnung jnhabendt in deren Gebiet es geschieht.)

1563 Artikel 19. Wie man speen verhören, richten vnnd vertragen soll.

Artikel 51. — — hielt sich ein Meister anderst, denn recht in einigen stücken, der soll fürgenommen werden vor dem Handtwerck, vnd deßhalben Ausspruch bestohn. Es soll auch instehenden rechten ein solcher Meister nicht gescheuhet werden von keinem gesellen, bis zu außtrag der sachen; es were denn, daß ein solcher dem rechten vngehorsam were: so mag man sein wohl müssig gehen. (§. 65.)

Artikel 21. Nicht Appelliren. Es ist auch erkannt, wo ein sach anfahet und sich erhebet, da soll sie ausgetragen werden oder auf den nechsten Hütten dabei, da ein buch liegt. Vnd soll sich kein Part appellirens unternehmen, ehe klag vnd antwort beschieht vnd verhört würde, Sonder die sach nicht weiter den vorstoth ziehen, sie werde denn daselbst hinweg gewiesen. (§. 29.)

1462 Artikel 15. Aber die gesellen haben keinen Meister zu bussen, sondern sie ziehen von Im vnd verbiten andern gesellen die ordnung das niemandt bey Im stehe, so lange bis er gebusset werde. (§. 17.)

Artikel 79. Da soll kein pallirer noch geselle, noch diener selber richter sein, wo sie das nicht thun, so sindt sie bußwirdig, was in der meister zusaget, vnd der meister soll richter sein vnd niemandts anders. (§. 24.)

Artikel 80. Es sollen sich die gesellen nicht vnder einander büssen hinder dem meister oder pallirer (§. 67.)

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 2.

Es soll der Obermeister vier redliche und geschickte meister verordnen vnd bestellen, welche beneden jhnen die Irrung vnd gebrechen zwischen Meistern, Baulirern vnd gesellen zu straffen, zu entscheiden und hinzulegen macht haben sollen. (§. 53.)

Artikel 18. Welcher meister oder gesell einer den andern verkleinert mit Worten, wercken, schlagen, wehrzucken, Betrowen, Gotteslästerung oder wie das sein magk, verhönen oder beleidigen wurde, welchem gerichts Zwange das geschehen, geklagt vnd außgeführet worden, und damit den Bauherren keine verhinderunge oder schaden an ihren gebewden widerfahre, Soll kein meister noch gesell von eines wege der gescholden vnd doch noch nicht vberwiesen oder zu rechte vberwunden were, von einer Arbeit abtreten bey Legung oder aufftreibung des Handtwercks.

Halliwell. Punkt VI. Zeile 305—320.

Der sechste Punkt ist ganz zu wissen, beides dem Hohen und auch dem Niedern, denn es mag so ein Fall vorfallen, daß unter den Masonen, einigen oder allen, durch Neid oder tödtlichen Haß oft großer Wortstreit (debate) entsteht; dann gebührt es dem Mason, wenn er es vermag, beide unter einen Tag zu stellen; Aber Schlichtetag (loveday) sollt Ihr doch keinen machen, bis daß der Arbeittag gänzlich vorübergegangen; An dem Feiertag möget Ihr wol Muße genug nehmen, um Schlichtetag zu machen, wenn man nicht am Werktage ihr Werk um solch einen Streit (fray) versäumen (latte) wollte; Zu solchem Ende sollt Ihr ihn denn ziehen, daß sie wohl stehen in Gottes Gesetze.

Punkt VIII. Zeile 335—342.

Der achte Punkt mag sicher der sein, wenn Du darob einige Sorge übernommen hast; Unter Deinem Meister mußt Du treu sein,

denn diesen Punkt sollst Du niemals bereuen; Du mußt von Noth ein treuer Vermittler sein Deinem Meister und Deinen Genossen frei; Thue stets treulich beiden Parteien, was Du vermagst, und Dieses ist gutes Recht.

Alte Pflichten **1723. VI. 1.**

Aber Ihr müßt über Dasjenige, was Masonry betrifft, niemals vor Gericht gehen, außer wegen absoluter Nothwendigkeit, welche der Loge einleuchtend ist.

Alte Pflichten **1738** haben diesen Satz nicht. (vergl. No. 28.)

Alte Pflichten **1723. VI. 6.**

— — Doch mit Achtung gegen die vor dem gemeinen Gesetze stehenden Brüder und Genossen sollen der Meister und die Brüder freundlich ihre Vermittelung anbieten, welcher die streitenden Brüder sich dankbarlich unterwerfen sollen. (§. 29.)

Alte Pflicht **1738. VII.**

Wenn der Streit allein unter Masonen und über Masonry besteht, so soll Processen durch den Rath kluger Brüder, welche die besten Berichterstatter (referees) bei dergleichen Zerwürfnissen sind, vorgebeugt werden — —

§. 20. Von den Pflichten eines Parlirers (§. 40. 41.)

Es sol auch ein jeglicher Parlierer sinen Meister in Ehren halten, ihm gewillig und gehorsam zum sin, nach Steinwerks recht, und ihn mit gantzen Trauen meynen, als billig und harkumen ist. Desglichen sol ein Geselle auch tun.

1563 Artikel **42.** Ordnung der Parlier und Gesellen Steinmetzen Handtwercks.

1498. Item es soll auch ein redlicher parlier geselln, vnd dem Werkh do er jn fürdrunge stett oder gestanden ist.

Richtiger findet sich diese Stelle in den folgenden Confirmationen (**1563** etc.) also:

Item, eß soll auch jeglicher Parlirer, Gesell vndt Diener sich ehrlichen vndt freundlich gegen seinen Meister halten vndt dem Werkh, da er in Förderung stehet oder gestanden ist.

1462 Artikel **18.** Ein Meister soll seine Pallirer setzen, woe Meyster vnnd Pallirer bey einander sindt vnnd keinen setzen, er könne es denne versagen das die leute vnd er damit versorgt sein. Er soll

In die Pallirschafft befehlen, vnd die eide strebe mit maaßstabe vnd winkelmaas zu den Heiligen, die gebeude vnd dess Meisters schaden zu bewaren. (§. 81.)

Artikel 19. So soll kein Meyster seine Pallirer nicht vber die gesellen sein widerrecht.

Artikel 29. Do mag ein meister einen Diener, der do um kunst dienet zu einem Pallirer setzen, also fern er es verhegen kann das die gebeude bewart sindt. (§. 25.)

Artikel 47. Also sindt die pallirer vnd halten das also das alt herkommen der Hüttenrecht nach Inhaldunge der alten gewonheit vnd nach dem Buch vnd ordnunge der eide.

Artikel 48. Ein Itzlicher pallirer soll seinem meister seine Hütten bewaren vnd als er dazu geschworen hat, vnd alles das, das Ime die werckstat geantwortet wird, auch bewaren, vnd der gebeude gut halten.

Artikel 49. Ein pallirer soll den gesellen guten willen beweysen vnd sie gütlichen vnd weysame one Zorn, was sie fragen. Er soll vber keinen gesellen noch Diener vber recht helfen. —

Artikel 52. Welche pallirer pusse vornemen von seumnisse wegen oder ander sache Bruch, vnd nicht minet vnd meldet, so sol er die Busse zwiefechtig geben die verwürkt hat derselbe.

Artikel 55. Wenn ein meyster nicht bey dem werck ist, oder von hinnen were, so hat der Pallirer gantze vole Macht zu thun oder zu lassen das recht ist vnd In Abschiede dess meisters.

Artikel 57. Der Pallirer soll keinen Hader machen, aber keinen darzu stercken, wider an Zeichen (Zechen) noch In Werckstetten, er soll allwegen Richt fridsam vnd rechtfertig sein, er soll die gesellen dazu halten, das sie irer stein vnd erbeyt warten, es sey welcherley es sey, das den gebeuden vnd meystern nicht schaden dauon kommen. Die Busse stehet auff dem Meister, was er darumb zu schaden kumpt.

Artikel 62. Ein itzlicher pallirer soll der erste sein des morgens vnd nach essens sein in der Hütten, wenn man aufschleust, vnd der letzt herauß es sey zu mitag oder abendt, Das sich alle gesellen sindt nach Im zu richten vnd dester eher komen sollen in die arbeit, Also dicke er seumnisse thut vnd der meister erfert es, was schaden dauon komme soll der pallirer den schaden legen. (§. 66.)

Artikel 63. Der pallirer sol alle Freyheit der Hütten werksteten helffen verthedigen.

Artikel 65. Er soll auch alle Dingk der Werckstatt behalten vnd zu rade halden also wol als der meister.

Artikel 86. Welcher pallirer oder geselle am montag nachmittag wenn es eins schlägt, nith bey seinem meister ist vnd halde ein Vesper Rue mit Im vnd verhöre, was er den Montag thun soll, der soll geben alle Zechen, setzet er sich darwider, so soll er vrlaub haben auff den Montag den vngehorsam bittet er laube das heftige mit antritt, so darf er nichts geben vnd ist los. (§. 37.)

Alte Pflichten 1723. IV.

Kein Bruder kann Aufseher sein, bevor er zum Gesellen befördert worden, noch Meister, wenn er nicht als Aufseher im Amte gestanden.

Alte Pflichten 1723. V.

Der erfahrenste der Gesellen (fellow-craftsmen) soll erkießt oder angestellt werden als Meister oder Aufseher an des Bauherrn Werk; Dieser muß von Denen, welche unter ihm arbeiten, Meister genannt werden (§. 2.) — —

Wenn ein Geselle zum Aufseher (warden) des Werks unter dem Meister erkieset worden, so soll er treu sein, beides dem Meister und den Genossen, er soll sorgfältig das Werk in des Meisters Abwesenheit beauffsichtigen zum Vortheil des Bauherrn, und seine Brüder sollen ihm gehorchen.

Alte Pflichten 1738. IV.

Die Aufseher werden erkieset unter den Meistern Masonen, und kein Bruder kann der Meister einer Loge sein, bis daß er irgendwo als Aufseher im Amte gestanden, ausgenommen — —

Alte Pflichten 1738. V.

Ein Meister Mason allein soll der Aufseher oder Meister des Werks sein — —

Die Aufseher sollen treu sein, beides dem Meister und den Genossen, für alle Sachen Sorge tragen, sowohl innerhalb als außerhalb der Loge, vorzüglich in Abwesenheit des Meisters, und ihre Brüder sollen ihnen gehorchen.

§. 21. Wie der Geselle vom Meister scheiden soll. (§. 37.)

Und wan auch einem wandel Gesellen gebürt fürter zu wandeln; So solent sie in solicher massen scheiden von Ihrem Meister und von den Hütten, (1563 ihren Meistern, Hütten vnd Herbergen) also daß sie

niemans schuldig blibent und gegen aller menschlichem unklaghaft sient, also billig ist. (§. 35d.)

1563 Artikel 41. Wenn einer wandern will, wie der abscheiden soll.

1462 Artikel 89. Welcher geselle bey einem meister stehen derselbige soll dem meister stehen bis auff Sanct Johannistag, wenn man die Kron auffhänget, Es were denn sach, daß den Gesellen hefftige sachen zu dem meister hette, das Im an seinem Handtwerk schatte, so mag er wol abzihen. Auch weis der geselle was vnredliches auff den Meister vnd verschwatzt das vnd trucke sich den Winter vnd auff den Summer vnd neinet, der geselle thut das als ein treuloser vnd ist nicht gut keinem gesellen.

Artikel 105. Wenn ein geseel wandert, so soll er von dem meister in Freundschafft und nicht in Feindschafft von Im scheiden, wo er kumpt auf ein ander Hütten.

Querfurter Ordnung 1574.

Artikel 34. Die Gesellen, so den winter bei einem meister vorderungk oder Arbeit haben, sollen den folgenden sommer demselben meister auch bis auff Johannis Baptistä, da er ihrer ferner bedürfen würde, zu arbeiten schuldig vnd pflichtig sein.

Artikel 35. Wann ein Gesell wandern will, so soll er den andern Gesellen darum nichts meldung thun vnd sie mit auffordern. Würde ein solches vorgenommen, deme soll auch nachgeschrieben vnd darumb gebührlicher weise gestraffet werden.

§. 22. Vom Gehorsam der Gesellen gegen Meister und Parlirer.

Item: Ein jeglich wandel Geselle, uff welcher Hütte der gefürdert wert, sol seinem Meister und dem Parlierer gehorsam sin nach Steinwercks recht und harkumen, und sol auch alle Ordenunge und Fryheit halten, die uff derselben hütten von alter Herkumen sint.

1563 Artikel 44. Wie die Gesellen den Meistern und Parlirern gehorsam seyn sollend.

1462 Artikel 20. Wenn ein meister einen pallirer hat gesetzt, so sollen Im die gesellen geloben gehorsam zu seyn, als dem Meister, vnd der pallirer soll es meistern vnd gesellen verschenken.

Artikel 95. Do soll auch kein geselle seinem meister oder pallirer hinderkosen, er wolde es denne bekennen das stehet bei dess meisters war. (§. 64.)

§. 23. Der Geselle soll des Meisters Werk nicht schelten. (§. 6. und 11.)

Und sol auch der Geselle dem Meister sin Werk nit schelten heimlich noch offenlich in Geheinen Wegk; Es wer dan, dass der Meister in dise Ordenunge griffe und do wider däte: das mag ein jeglicher von Ime sagen.

1563 Artikel **45.** Es soll kein Geselle einem Meister sein Werk schelten.

Halliwell. Artikel **12.** Zeile **231—238.**

Der zwölfte Artikel ist von hoher Ehrbarkeit (honesté) für jeglichen Mason, wo irgend er sei; er soll seines Genossen Werk nicht herabsetzen (deprave), will er anders seine Ehrbarkeit bewahren; mit ehrbaren Worten soll er es empfehlen, durch den Witz, den Gott ihm gesendet; Aber verbeßre es durch Alles, was Du vermagst, zwischen Euch beiden ohne Widerrede (nay) (§. **14.**).

§. **24.** Jeder Meister hat Macht, in seinem Bezirke Streitigkeiten zu schlichten. (§. **19. 65.**)

Es sol auch ein jeglich Werkmann, der hütten fürderung hett, dem diser ordenunge geschrifft und Gewalt befohlen wurt, in jeglicher gegene alle Spenne und Sachen, die Steinwerks berieren sint, Gewalt und mach haben, fürzunemen und Stroffen in siner Gebiet, und sollent Ime des alle Meister, Parlierer und Diener Gehorsam sin.

1563 Artikel **22.** Welche Meister gewalt haben, Spenn fürzunemmen.

Das sich ein jeder Meister nach dieser Ordnung halten und richten solle.

Avff dem tag zu Straßburg Anno fünffzehenhundert sechtzig vnd drey, ist auch erkandt, das sich ein jeder Meister, so einen baw in handen het, der bestendig vnnd nit abgencklich ist, es sei in Fürstenthumben, Landen, Stetten, Stifften oder Clöstern, nach auffweissung vnserer Ordnung halten vnd richten soll; dann dadurch aller deren nutz, so zu bawen haben, gröfflich gefürdert und schaden gewendet würdt. Deff halben ein jeder ein buch haben soll, vnnd als ein Oberer seines zircks vnnd gebiets gehalten werden von allen Meistern und Gesellen

derselben Refier. Er soll auch volkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auff diser versammlung gegeben, vnd zugestellt ist, dise Ordnung mit sampt seinen mitverwandten auff verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handthaben, sein vnderthanen straaffen, brüder auffzunemmen, den kranken behülflich zu sein, (§. 34.) ein gemein handtwerck seiner gegne zu uersamlen, doch der massen, das der Ordnung nichts abgebrochen werde. (§. 51.)

1462. Artikel 10. Vnnd ein Itzlicher meister sol Rechtfertig sein mit allen sachen. Er soll keinen palirer vnd gesellen noch Diener auff Boßheit sterken oder auff etwas do schade von mochte kommen. (§. 69.)

Artikel 11. Ein Itzlicher Meyster soll seine Hütten frey halden als das darinne kein zweytracht geschehe, vnd soll die Hütten also frey halden, als ein gerichtsstadt.

Artikel 39. Da mag ein Meister ein gemeines recht halden in seiner Hütten vber seine eigene Gesellen, vnd soll auch recht richten vnd nicht nach hasse, nach feindtschafft noch freindschafft bey seinem eidt.

Artikel 41. Auch soll ein Itzlicher Meister seine gesellen bey seinem eyde alle vierteyl Jare fragen, ob irgent Haß oder neidt vnder In were das den gepeuden schaden möcht brengen, das soll ein meister berichten vnd hinlegen, welcher geselle das nicht thut, dem soll vrlaub gegeben werden, auff das kein Zwietracht vnder Jne sey, auff das ob die Herren oder Baumeister wider weren, da soll ein meister recht thun vnd vnrecht lassen, auff das, daß er sey eide bewaret. (§. 53.)

Artikel 42. So soll alle quatember vom Herren oder Bauleuten vorheeren, ob irgent gebruch were, ob sie Jre Zeit vorhinderten, topelten, spilten oder andere vnordentliche sachen triben, das pallirer vnd meister schaden mochte dauon kommen, Das sollen sie dem Meister sagen, das er sie darumb straffe als recht ist, verschweigen ein solches die Herren vnd offenbarens dem meister nicht vnd haldens den gesellen zu gute, do ist der Meister nicht darumbe zu straffen, vnd wen ein Baumeister wuste es, vnd ein meister nicht darumb straffet, so thut er seinem eide nicht genug. (§. 53.)

Artikel 49. Ein pallirer — soll vber keinen gesellen noch Diener vber recht helfen. (§. 20.)

Artikel 57. Der pallirer soll keinen Hader machen, aber keinen dazu sterken, wider an Zechen, noch In Werkstetten, er soll alwegen Richt Friedsam vnd rechtfertig sein — —.

Artikel 78. Do soll kein Geselle die Diener verhomuten, er soll es dem meister clagen, was Im der Diener geton hat, der soll jn dorumb straffen. (§. 35f.)

Artikel 79. Da soll kein pallirer noch geselle noch Diener selber richter sein, wo sie das nicht thun, so sindt sie bußwirdig, was in der meister zusaget, vnd der meister soll richter sein vnd niemandt anders. (§. 19.)

Artikel 96. Es sollen keine gesellen die Baumeister berupffen oder vbel abrichten, do die gesellen williglichen thun, was sie die Baumeister heissen, wenn der meister oder pallirer nicht bey der arbeyt seint. Sein sie aber dabey, so sind sie do dem meister oder pallirer zu sagen, wie In note ist zu sagen.

Artikel 97. Auch soll kein Geselle dem Baumeister clagen vber einen andern gesellen, sondern den Werckmeister.

Artikel 98. Es soll kein Baumeister sich keines Haders vnder den gesellen zu berichtigen, sie würden den von dem meister darumb gebeten.

Artikel 101. Was Baumeistern gebricht oder den pallirer oder gesellen, das sollen sie dem meister clagen vnd mit keinen zu hadern.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 21.

Beide Steinmetzen und Bawmeistere sollen alle viertel Jahre ihre Gesellen auff Eides Pflicht befragen, ob Haß oder Neide vntter ihnen were, vnd do er einigen erkundt in sachen, so nicht vor die Obrigkeit gehört, soll er fleiß ankeren, daß es berichtet vnd hingeleget, oder den theill, das nicht vortrag leiden magk, enturlauben, darmit einer dem andern zuwider an den gebewden nichts nicht verwahrlosete. (§. 53.)

Halliwell. Artikel 1. Zeile 100—104.

Und stehe aufrecht als ein Richter, und dann thust Du Beiden gutes Recht. Und thue Dieses treulich, wo irgend Du wandelst, so wird Deine Hochachtung, Dein Nutzen der größte sein. (§. 45.)

§. 25. Wenn ein Geselle zu seiner Belehrung um Kunst dienen will. (§. 13. und 14.)

Hette auch ein Geselle gewandelt und sich steinwercks gebrucht, und ist auch vor in diser ordenunge: wolte der einem Werkmann dienen umb ettelich Stüke; so sol ihn doch der selb Werkmann und Meister nit unter zweige Joren (1563 ein jahr) uff nemen ungeverlich.

1563. Artikel 27. Welcher Geselle einem Meister umb etlich stück dienen wolt.

Artikel 34. Wenn ein Meister einem gesellen, der ein kunstdiener ist, nicht den vollen thut. (§. 45.)

1462. Artikel 29. Do mag ein meister einen Diener, der do umb kunst dienet, zu einem pallirer setzen, also fern er es verhegen kann, das die gebeude bewaret sindt. (§. 20. 41.)

Artikel 22. Kein Meister soll keinen Diener auffnemen vmb kunst willen, der vor sein Handtwerck verdient hatt vnd recht erworben, das steht dem meister eine woche nicht zuvor. (§. 14.)

Artikel 91. Es soll kein geselle den andern kunst lern vmb geldt. ein itzlicher soll ein stück vmb das ander geben oder soll in damit ehren. (§. 14.)

Querfurter Ordnung 1574.

Artikel 37. So ein Gesell were, der zuuor vmb das Handtwergk genugsam gedienet hette, vnd wollte ferner einem Meister vmb kunst, als außzugen, Steinwerg, Laubwerg oder Bildnüß dienen, so soll derselbige auffs wenigste zwey Jahre darumb lernen.

Artikel 38. Wollte einer aber nur von maßen, gewundenen steigenden Schnecken, gewelben oder anders lernen, der soll einem vorstendigen meister mit vormeldung der stucken, der er lernen will, ein Jahr darumb dienen.

§. 26. Von dem Gehorsam der Steinmetzen gegen diese Ordnung. (§. 50 und 51.)

Item: alle die es sint, meister und Gesellen, die in diser Ordenunge sint, sollent alle Puncten und Artikel, so vor und noch geschrieben Stont, by Gehorsamkeit halten. vngeverlich breche do einer der Stüke eins und wurde busswürdig; wenn denn derselb der ordenunge gehorsam ist, also, wass Ime zu Besserunge erkant wurt, dass er dem gnug tud: der sol den Volle geton han und siner Glibde lydig sin, umb den Artikel, darumb er gebessert ist.

1563. Artikel 28. Welcher Meister oder Gesell dieser Ordnung ungehorsam were.

§. 27. Die Bücher der Ordnung sollen geheim gehalten und vorgelesen werden. (§. 13 b.)

Item: welicher Meister auch der Biecher eins hinder Ime hett, der sol by der Glübde der Ordenunge das Buch versorgen, dass dz weder durch ihn oder jemanns anders usgeschriben, geben oder geliehen werde, umb dass die Biecher by ihren crefften blibent, wie dass die wercklütte beschliessent. Aber wer jemans, der in der Ordenunge ist, eins Artickels oder zweyger notdürftig ungverlich: das mag ihm ein jeglicher Meister wol geschriben geben, und sol auch der selb Meister alle jor dise Ordenunge den Gesellen uff den Hütten losen vorlesen.

1563. Artikel **29.** Wie die Meister dieser Ordnung Bücher versorgen sollendt.

Artikel **70.** Item: darzu soll man keinem, der angenommen, oder ledig gesagt würt, nichts verhalten, sonder was einem vorzusagen oder zulesen ist, soll im fürgelesen vnd gesagt werden, damit sich keiner entschuldigen oder klagen möge: so ers vorgewüßt, das er des Handwercks müssig gegangen sein wollt.

1462. Einleitung.

Das Buch soll In würden bleyben an solichen stetten, das wir alle Jar hinlegen werden — —. Auch haben wir vorgenannte meister, pallirer vnd gesellen aus dem Buche gezogen vnd genomen Etzliche Stück, die da not sein Allen obern Werkmeistern vnd gesellen auf das kürtzte, daß das rechte Buch sol In ein bleyben vnd nicht gelesen werden denn deß Jars, wen wir eine Beruffunge haben. — — Das alhie nicht not ist zu schreiben etlichen meistern, wissen das alles wol, die dis vormals gehört haben lassen (lesen?). (§. **53.**)

Querfurter Ordnung **1574.** Artikel **44.**

Auf das sich auch oberzalter Ordnung vnd Handtwercksgewohnheiten weder meister noch gesell mit der Vnwissenschaft zu entschuldigen haben mögen, so soll sie zweimal des Jhars als den Sontag nach Petri Kettenfeyer zum andern den Sontag nach Sanct Gallen, bei dem Oebermeister in gantzer Handtwercksversammlung vorgelesen werden.

Halliwell. Punkt IV. Zeile **293** und **294.**

Und wie wohl der Lehrling unter großer Unterwürfigkeit steht, so wollte er doch dasselbe Gesetz haben. (§. **69.**)

(Hier ist in der ersten Abtheilung der Uebergang von der Zunftgeschichte zu der Vorlesung der Grundgesetze nachzulesen.)

Ueberschrift der Alten Pflichten **1723**. „Die Grundgesetze (Charges) der Freimaurer, gezogen aus den Alten Urkunden (records) der Logen jenseits des Meers und der in England, Schottland und Irland befindlichen, zum Gebrauche der Logen in London, welche bei der Aufnahme neuer Brüder, oder wenn es der Meister befehlen wird, vorgelesen werden sollen."

Ueberschrift der Alten Pflichten **1738**. „Die Grundgesetze der freien und angenommenen Maurer, so von dem Verfasser auf Befehl des Großmeisters, Herzog von Montagu, aus ihren alten Urkunden gesammelt, von der Großen Loge gebilligt, und in der ersten Auflage des Constitutionenbuchs am **25**. März **1723** im Druck herausgegeben worden."

§. 28. Vom Hüttengericht über Steinwerk allein, wenn Einer vom Steinwerk zu verweisen wäre. (§. **29**. **50**.)

Item: käme auch ein Klage für, die die meren Besserunge (Vermehrung der Strafe) berürte, also, ob eime von Steinwercks zu verwisen were: dass sol ein Meister in einer Gebiett nit allein fürnemen noch vrtheilen, Sunder die nechsten zwen Meister, die auch die Geschrifft diser Ordenunge und den Gewalt von der Brüderschaft (**1563**. diser Ordnung) hant, zu Ime berieffen, dass Ir driege werdent, und dazu die Gesellen, die uff der Fürderung Stont, da sich die Klage erhaben hett. Und wass den die Dryge mit samt (**1563**. den Gesellen) einhelleclich erkennent mit dem meren teyl uff ir eyde und noch ir besten Verstenntnisse: das sol dan fürter durch die ganze Ordenunge der Wercklütte gehalten werden.

1563. Artikel **30**. Von Besserung die antrifft verweisung des Steinwercks.

1462. Artikel **40**. Auch sol kein meister alein nicht richten, was ehre vnd leumunt antriffe, sondern es sollen zusammen komen drey meister, die dan vber solche sachen richten sollen.

Artikel **43**. Ob zu richten were vnder Meistern, das orleumut antrifft oder werk wurden vertriben, oder falsch Ding machen, das schaden daraus mochte kommen, das Torwerk antreffe, oder grose gebeude, das sol man richten, wo das Buch der ordnunge liget vnd

die meister alle Jar hinkomen auff den Tagk als er ist vorberürt; So sindt die Meister einen oberrichter zu kißen, vnd die Pallirer vnd gesellen sollen Schepffen kißen zu dem Richter die sollen richten nach Clag vnd Anthwort auf die Eide, do sie auff vermant werden, ob sie sich in etzlichen sachen irgent erregten, so mögen dieselbigen aber schidleute zu In ruffen, vnd sich besagen, das den Jedermeniglich recht geschihet. (§. 53.)

Artikel 44. Es mügen sich die Meister vnd gesellen selber vnder einander pussen, das In die Herren nicht einreden aus eide brechen nach redlichkeit zu besssten.

§. 29. Von Streitigkeiten, welche Steinwerk nicht betreffen. (§. 19, 28, 50 und 51.)

Item: Wer es auch, daß zween Meister oder me, die in dieser Ordenunge sind, Spennig oder uneins mit einander wurden, umb sachen, die Steinwerk nit berürten; so sollent sie doch einander umb soliche spenne niergent anderss wo fürnemen, den für Steinwerk, und (1563. der Bruderschaft) die sollend sie auch richten und ertrage noch dem besten noch allem Irem Vermögen, doch also (daß) den Hern oder Stetten, wo sich dan die Sache erhaben hett, Irem rechten unschedelich der übertrag bescheen, wy sin solt. (§. 51.)

1563. Artikel 31. Wann spenn auffstehen, steinwerk nit antreffend (ganz übereinstimmend).

1498. Wär es aber, das zween oder mehr spennig oder vnains mit einander worden, die in diser Bruderschaft sind, das vnser Hantwerkh beruren ist, so sollent sy do (al. doch) aneinander niergen fürnemen anders, dann vor vnsrem Hantwerckh do man dise Bruderschaft hielte. Mugen sy dann die sach doselbs nit verrichten, so sollen sy doch einander nit weiter treiben dan gen Stroßburg auf die Haubthütten do soll der Werkhmeister als ein obrister richter des Stainwerckhs der sach verhören mit sammt seinen gesellen vnd mit bruederen, so viel er gehaben mag, vnd darine handlen nach Ordnung vnser Hantwerkhs das im (al. deß ein) Buch ligt zue Stroßburg auff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist. (§. 48.)

Anmerkung. Die Stelle — „Wäre es aber, daß zween — — — so sollen sie doch einander nit weiter treiben dan gen Stroßburg auff die Haubthütten" u. s. w. ist in den Confirmationen K. Mathias

1613 und K. Ferdinand II. 1621 also kurz ausgedrückt: „Wehre es aber, daß zween oder mehr Spennig, oder uneins mit einander würden, die in dieser Brüderschafft sind, daß Unser Handtwerkh berühren ist, so sollen die doch einander nit weiter dreiben, dann gehn Straßburg uff die Haupthütten" u. s. w.

1462. Einleitung. Zu Torgau hoben wir 1462 die Ordenung deß Buchs ynnd Inhaldunge deß Lauts bestettigt vnd seinde deß gantz eins worden, vnd darzu zu den Heiligen geschworen, Soliche Artigkel zu halten in allen Landen weyt und breyt, sie seindt geistlich odder weltlich vnd haben das zu Richter vnd Vbermeister gesetzt, ein solches zu Regiren vnnd zu halden In wirden nach der Lande gewonheit vnd noth, vnd seindt achte über alles, die dis Steinwerk vnnd gebeude antrifft vnd nicht der Lande vnnd der Stetten antrifft vnd gerichts Busse, es were denn Sache die das Steinwerk antrifft, noch soll man es mit laube thun der Herren, die do sindt Erben zu dem lande vnd zu den Rechten helffen. (§. 53.)

Artikel 17. Welcher meister einer den andern beredt vor gerichte odder ließ es thun, oder In vnernst austhete oder an In spreche, der ist erloß, vnd nicht gut keinem gesellen noch meister.

1563. Artikel 56. Zum andern soll er (der Diener) wie obsteht, geloben, dem Steinmetzen Handtwerck gehorsam zu sein in allen sachen, die das Handtwerck antreffend; vnd so jm von einem Handtwerk ein vrtheil würde, bei deren soll er gentzlich bleiben, derselben geleben vnd gehorsam sein. (§. 69.)

Artikel 69. Er (der Diener) soll auch geloben, einem ersammen Handtwerck in allen sachen, so handtwercksgebrauch zugehörig, vnndt erkandtnüssen antreffend, gewertig vnd gehorsam sein, vnd so er mit seinem Lehrmeister oder mit einem andern Steinmetzen oder diener des handwercks stössig vnd spännig wurde, das er alle sachen, so sich also zutragen möchten, vor einem handtwerck ausstragen vnd richten, darzu ihm des handwercksbrauch, recht vnd erkanndtnuß in allen sachen wol vnd wehe thun lassen, vnnd die vrtheylen, so derhalben ergehn mochten, niergendts hinzuziehen noch appelliren, sonder dabei steiff vnd vngewegert bleiben wölle.

Artikel 21. Nicht Appellieren.

Es ist auch erkandt: wa ein sach anfahet und sich erhebet, da soll sie ausgetragen werden oder auff den nechsten Hütten dabei, da ein buch ligt. Vnd soll sich kein Parth appellierens vndernemmen, ehe

klag vnd antwort beſchicht vnnd verhört würde, Sonder die ſach nicht weiter dann wie vorſtoth ziehen, ſie werde dann daſelbſt hinweg gewiſen. (§. 19.)

Alte Conſtitutionen und Cole. (§. 53.)

Und wenn er ein Vergehen gegen die Wiſſenſchaft begangen, ſo muß er ſtehen bleiben bei dem Urtheilſpruch der Meiſter und Geſellen und ſie vertragen, wenn ſie mögen, und wenn ſie nicht vertragen wollen, dann vor das bürgerliche Gericht (common lawe) gehen.

Preſton. Artikel 11. Jeglicher Meiſter Maurer und Genoſſe, welcher ſich gegen die Zunft vergangen hat, ſoll ſich ſtellen zur Beſtrafung (correction) vor andere Meiſter und Geſellen, um ſich mit ihnen zu vertragen, und wenn ſie ſich nicht vertragen können, vor das bürgerliche Gericht gehen.

William. Zehntens, jeder Meiſter und Bruder ſoll zur Verſammlung kommen, — — und ſoll er hier den Ausſpruch von Meiſtern und Brüdern erwarten, wenn er gegen die Kunſt gefehlt hat; ſoll ſich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meiſter und Brüder auferlegen werden. Wenn ſie ihm aber ſeine Schuld nicht erlaſſen können, ſo ſoll er von der Arbeit ausgeſchloſſen werden.

York übergeht dieſen Artikel.

Alte Pflichten 1723. VI. 1.

Wenn irgend eine Klage vorgebracht worden, ſo ſoll der ſchuldige Bruder ſich dem Spruch und der Entſcheidung der Loge unterwerfen, welche der geeignete und competente Richter aller ſolcher Zwiſtigkeiten iſt (es ſeie denn, daß Ihr ſie als Appellation vor die Große Loge bringet), und an welche ſie gebracht werden ſollen, es ſei denn, daß des Bauherrn Werk mittlerweile aufgehalten werde, in welchem Falle eine beſondre Commiſſion (reference) ernannt werden mag. Aber Ihr müßt über Das, was Maſonry betrifft, niemals vor Gericht gehen, außer wegen abſoluter Nothwendigkeit, welche der Loge einleuchtend iſt. (§. 19.)

Alte Pflicht 1738. VI. 1.

Ein jeglicher Bruder, welcher ſchuldig befunden worden, ſoll ſich dem Spruch der Loge unterwerfen, wenn er nicht an die Große Loge appellirt, oder wenn nicht des Bauherrn Werk verzögert wird. Denn alsdann mag eine beſondre Commiſſion ernannt werden.

Alte Pflichten 1723. VI. 6.

Wenn aber irgend Einer derselben Euch beleidigt, so müßt Ihr Euch an Eure eigne, oder an seine Loge wenden, und von dannen möget Ihr an die Große Loge bei der Quartalversammlung appelliren, und von da an die jährliche Große Loge, wie das alte löbliche Verfahren unserer Vorfahren gewesen in jeglicher Nation; indem sie niemals den Weg vor Gericht betraten, außer wenn der Fall nicht auf eine andre Weise entschieden werden konnte, und geduldig auf den ehrbaren und freundlichen Rath von Meister und Genossen hörten, wenn diese vorbeugen wollten, daß Ihr mit Fremden vor Gericht trätet, oder Euch anregen wollten, in schneller Zeit alle Gerichtshändel abzukürzen, so daß Ihr Euch der Angelegenheit der Masonry mit um so mehr Rüstigkeit und Erfolg ergeben solltet; jedoch mit Achtung gegen die vor dem gemeinen Gesetze stehenden Brüder und Genossen, sollten der Meister und die Brüder ihre Vermittelung (§. 19.) freundlich anbieten, welcher die streitenden Brüder sich dankbarlich unterwerfen sollten. Und wenn diese Unterwerfung unthunlich ist, so sollten sie dennoch ihren Proceß oder Gerichtshandel ohne Haß und Bitterkeit (nicht im gewöhnlichen Wege) betreiben, und Nichts sprechen oder thun, was die brüderliche Liebe und die Erneuerung und Fortsetzung der guten Verhältnisse (good offices) hindern könnte, damit wir alle den wohlthätigen Einfluß der Masonry sehen können, wie alle treuen Masonen gethan haben von Anbeginn der Welt und handeln werden bis zum Ende der Zeiten. Amen, so sei es!

(Ende der Alten Pflichten).

Alte Pflichten 1738. VII.

Wenn ein Bruder Euch eine Beleidigung zufügt, so wendet Euch zuerst an Eure eigne oder seine Loge, und wenn Ihr nicht befriedigt seid, so mögt Ihr an die Große Loge appelliren. Ihr müßt aber niemals den gerichtlichen Weg einschlagen, bis daß die Sache nicht auf andre Art entschieden werden kann.

Denn wenn die Angelegenheit allein zwischen Masonen ist und die Masonry betrifft, so soll Processen durch den guten Rath kluger Brüder zuvorgekommen werden, welche die besten Schiedsrichter (referees) in solchen Zwistigkeiten sind.

Wenn aber ein solches Schiedsgericht unthunlich oder erfolglos ist und die Angelegenheit vor die Gerichtshöfe oder eine Court of Equity gebracht werden muß, so müßt Ihr dennoch allen

Haß, Bosheit und Bitterkeit im Verfolge des Processes vermeiden, und Nichts sagen oder thun, was entweder das Fortbestehen oder die Erneuerung der brüderlichen Liebe und Freundschaft hindern könnte, welche der Ruhm und der Kitt dieser alten Brüderschaft ist; damit wir aller Welt den wohlthätigen Einfluß der Masonry zeigen mögen, wie alle weise, getreue und gewissenhafte Brüder gethan haben vom Anbeginn der Zeiten und thun werden, bis die Baukunst im allgemeinen Weltenbrand zerstört werden wird.

Amen, so müsse es sein!

Alle diese Pflichten habt Ihr zu beobachten, und auch solche, welche Euch auf eine Weise, die nicht niedergeschrieben werden kann, werden mitgetheilt werden.

(Ende der Alten Pflichten).

§. 30. Aufnahmegebühren und jährliche Abgaben. (§. 52a.)

Nu umb des Willen, daß dise Ordenunge der Wercklütte desto redelicher gehalten möge werden mit Gotsdienst und mit andern notdürftigen und zymlichen Dingen; So sot ein jeglicher Meister, der Hütten Fürderunge hett und sich Steinwerks gebruchen wil und zu diser Ordenunge gehört, zum ersten, so man ihn empfahet, in die Ordenunge einen Gulden geben und darnoch alle Jor vier Blappart, (1563. zwei Böhemsch oder Plappart) nemlich alle Fronvasten einen Blappart oder einen Behemschen, und die in die Ordenunge Büchse antwurten, und ein Geselle vier (1563. fünff) Blappart; desglichen ein Diener auch, so er ausgedient.

1563. Artikel 32. Was ein yeder Meister oder geselle inn dise ordnung geben soll.

1498. Darum nu das vnser Bruederschafft mit Gotzdienst desterpes vnd redlicher gehalten mag werden, So soll ein jedlicher meister der Gesellen vnder Im hat, geben einen Gulden so man Im empfahet in die Bruederschafft, vnd ein gesell vier Behemisch oder ein pfundt wachs, der anders genung gedinet hat, vnd wo ein Gesetz (al. Geselle) stet, do man dem wochenpfenning nit aufhebt, do soll ein gesell nit mer dann zween Behemisch geben ain gantz Jar vnd ain meister noch so vil, und soll das schickhen in die Bruederschafft do ain Gotztdienst ist.

1462. Artikel 2. Aber zu gottesdienste soll Itzlicher meister

geben von jgklichen Werck es sei gros oder klein einen alden Groschen alle Frauenfest. Aber sol ein Itzlicher geselle geben alle wochen einen pfenning zu gottesdienste In die Büchssen.

§. 31. Anordnung einer Büchse auf jeder Hütte. (§. 52a.)

Alle Meister und Wercklütte, die in diser Ordenunge sint, die dan Hütten fürderungen hant, sol jeglicher eine Büchse han, und sol jeglicher Geselle alle Wuche einen Pfenninge in die Büchse geben, und sol derselb Meister dasselb Geld und was Just gefellet, in die Büchse getruwelich samlen und Jors in die Ordenunge antwurten, do dz nechste Buch lytt, Gottes Dienst (1563. die armen) domit zu fürdern und unser Notdurfft der Ordenunge zu versehn.

1563. Artikel. 33. Welche Meister Büchsen haben und was man darein geben soll.

§. 32. Zweck der Büchse. Seelenmessen. (§. 52a.)

Alle Meister die Büchsen hant, do nit in denselben Hütten Bücher sint: die sollent alle Jor ir Geld den Meistern antwurten, do die Bücher liegent. Und wo auch die Bücher sint, do sol ein Gottesdienst sin. Stürbe aber ein Meister oder ein Gesell in den Hütten, do keine Biecher sint: do sol derselb Meister oder Gesellen, die uff der Hütte stont, dem Meister dos verkünden, der ein Buch hett, do auch die Ordenunge ist. Und wenn es Ime verkindet wurt; so soll er ein Messe tun machen siner Seelen zum Troste, der dan verscheiden ist, und sollent meister und Gesellen diselbe Messe fromen und opfern, die uff der Hütte Stont.

1563. Dieser Artikel fehlt gänzlich.

1498. Item man soll auch ein jedlichen seinen Todt begehen, der aus dieser Bruederschafft stirbt, mit Selmessen, seiner seel zum Trost, wo er in die Bruederschafft ist komen, vnd sein gelt dahingeben hat, vnd sollen meister und gesellen die selmesse frummen (al. frimmen, 1613. feiern) oder opfern denen zun Trost, die do verschiden sindt aus vnser Bruederschafft.

§. 33. Von den Ausgaben für die Ordnung.

Wer es auch, daß ein Meister oder Geselle in Costen käme, oder ettewas ausgebe, das die Ordenunge berürte, und kuntlich were, in welichen Wegk das were oder beschee: Solichen Costen sol man einem jegelichen Meister oder Gesellen us der Ordenunge Büchse wider geben, Es sige lützel oder viel. Und wer es auch, daß einer in kumber käme mit Gerichte oder mit andern Dingen, daß die Ordenunge berieren ist: da sol je einer dem andern, es sige Meister oder Geselle Hülfflich und bystant tun, by der Glübde der Ordenunge. (§. 52c.).

1563. Artikel **36.** Ob yemandts etwas von der Bruderschaft wegen ausgebe.

Mit dem Schlußsatze.

Doch soll niemandts aus eignem willen, ohne rhat anderer meister vnnd gesellen etwas kosten auff die brüderschafft treiben oder ausgeben.

1462. Artikel **112** und letzter.

Ob irgend ein geselle außzüge von der Ordnung wegen das das Hantwerk antrete, dem soll man auch die Zerunge legen auß der Buchssen.

§. 34. Von der Unterstützung der Erkrankten. (§. 52c.)

Wer es auch, daß ein Meister oder ein Geselle in Krangheit fiele, oder ein Geselle, der auch in diser Ordenunge were und der sich uffrechtlich by dem Steinwerck gehalten hett und so lange siech lege, und Ime an siner Zerunge und notpfrunden abginge; dem sol ein jeder Meister, der dan der Ordenunge Büchse hinder Ime hett, Hülff und bystant tun mit lyhen us der Büchse, vermag ers anders, untz daß er us den Siechtagen wider uffkemt; so sol er den globen und versprechen, das (**1563.** geliehen gelt wieder) zu geben und wider in die Büchse zu antwurten. Stürbe aber einer in solichen Siechtagen; so sol man soviel wider nemen von dem, das er noch Tode losset, es sind Kleider oder anders, untz daß das wider vergolten wurt, das Ime dan gelichen ist, ob anders so viel do were.

1563. Artikel. **35.** So yemands in dieser Bruderschafft siech würde, wie mans halten soll.

Artikel. **23.** Er (der Meister) soll auch vollkommenen gewalt haben — — sein vnterthanen zu straaffen, Brüder auffzunemmen, den kranken behülflich zu sein u. s. w. (§. **24.**)

Artikel 24. Wa ein Buch ist, da soll auch den armen vnnd kranken brůdern gesteuert werden.

Item, unnd allen denen, so bücher unserer Ordenung gegeben werden, die sollend den Wochenpfenning von den Gesellen trewlich samlen, vnnd wo die Gesellen etwa krank würden, das er ihnen zu gut komme. Dessgleichen, wo ein solcher Oberer ein Meister vnder ihm hette, dem soll er den Wochenpfenning in ein buchs zu samlen gebieten, vnd jhme darzu ein büchs geben, welche buchs alle jor von jedem Oberen derselben Refiern geleret vnd verrechnet soll werden und zu hilff der armen und kranken unsers Handtwercks, so under ihme seind, gebraucht werden.

1462. Artikel 111. Ob irgend einem gesellen was nott würde von Kranckheit wegen, das er nicht Zerung hette, dieweyl er lage krank, so soll man Jme aus der Buchsen helfen, wirdt er gesund, so soll ers wider legen.

Artikel 23. Es soll ein Meister alle Wochen ein wirt setzen, der do außgibt vnd berecht alle wochen dem neuen wirt, vnd soll Jm anthworten, was Jnn Büchssen ist. (§. 35b.)

§. 35. Von der sittlichen Auffführung der Gesellen.

a. Gebote hinsichtlich der Sittsamkeit. (§. 17.)

Dis ist die Ordnunge der Parlierer un Gesellen.

Item: Es soll kein Werkmann oder Meister keinen Gesellen me fürdern, der ein Frauwe mit Jme fiert zu der Unee, oder offentlich fiert ein unredlich Leben mit Frauwen, oder der Jerlich nit Bichtet (fehlt 1563) und nit zu dem heiligen Sacrament ginge nach Christenlicher Ordenunge, noch auch einen solicher, der also verruchet ist, dass er sin Kleider verspylt. (§. 16 und 52a.)

1563 Artikel 47. Kein Gesellen fürdern, der vnehrlich lebt.

1498. Es soll auch kain maister — — kainen gesellen nit fürdern, der ain Frauen mit inne (al. ihm) füret zu der Uner oder sunst ein vnredlich leben furt.

1462. Artikel 33, besser nach Nr. 68b.

Do solle auch kein meister keinen fordern nicht, der sich verschalket hat oder verkost hat, mit worten oder mit werken, er ist also argk als ein Hunt, Jn sol der meyster also wol erloß legen als den gesellen. (§. 13.)

Artikel 38. Es soll auch kein meister keinen gesellen fördern, der den andern beleugt oder vnrecht thut vnd sich mit offenbarlichen Frawen umbfürt, die in den Herbergen oder in Heusern da sie Erbeyten, mit frawen oder mit meyden unzüchtiglicher zusprechen oder vnzucht darine treyben, der auch nicht beichtet, oder kein recht thut, den soll man verweysen vnd vor einen vbeltheter halten.

Artikel 74. Welcher gesell hatt macht in werkstetten oder in Zechen, oder bey erbaren frawen rüchtigen frauen darein furt oder schenket, den soll mæn vrlaub geben vnd denselbigen wochenlon, den er die selbige wochen verdinet hat, behalten vnd in die büchsen legen.

Artikel 75. Welcher geselle verschlecht hüttengeldt, oder stilet oder mordet, raubet, oder an der uner sitzt, vnd sich mit bösen Frauen yn den landen vmbfurth, vnd nicht peichtet vnd gotes rechte nicht thut, die sol man aus dem Hantwergk verwerfen vnd Ewiglichen verweisen. (§. 35e.)

Artikel 82. Es soll auch kein gesell keine versprochne Fraw In die Hütten oder werckstett furen oder zihen wo meister bey einander sein, welcher das thut der soll geben 4 Pfunt wachs.

Querfurter Ordnung 1574. Artikel 1.

Es soll keiner vnsers Handtwercks mit vntzüchtigen Weibern zu schaffen haben oder denselben anhangen, auch sonsten vnschambare wortt oder werck sich hören oder sehen lassen, darmit Zucht vnd Erbarkeit erhalten vnd Ergernuß vermeiden bleibe. Wo aber einer solches vbergehen vnd nach Handtwercksstraff nicht nachlassen kontte oder wollte, soll es der Oebermeister dem Ambte oder Rath vormelden vnd antzeigen lassen, die es dan nach der schrifft zu straffen wol wissen werden.

Halliwell. Punkt VII. Zeile 321—334.

Der siebente Punkt mag wohl verordnen, so Gott uns lang Leben wohl verleihen wolle, da er ganz offenbar vorschreibt: Du sollst nicht bei Deines Meisters Weibe noch bei Deines Genossen Weibe liegen, in keiner Art und Weise, oder die Zunft würde Dich verachten; Noch bei Deines Genossen Kebsweib, nicht anders als Du wolltest, daß er bei dem Deinigen handelte. Die Strafe darob, die giebt es gar sehr, daß, wenn er (auch) Lehrling volle sieben Jahre wäre, und in einem derselben (Puncte) sich verwirkte, so müßte er dann darob gezüchtigt (chasted) werden. Gar große Sorge möchte daselbst beginnen für solch eine abscheuliche tödtliche Sünde. (§. 43.)

Alte Constitutionen und Cole.

Auch sollt Ihr Eures Genossen Weib nicht in Unehren (villany) fassen, noch Unschickliches (ungodly) von seiner Tochter oder seiner Magd begehren, noch ihn in irgend Unehren (disworhipp) bringen.

Ihr sollt nichts Schändliches begehen an dem Orte, wo Ihr zur Kost gehet, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen möchte.

Preston. Noch seine Tochter oder Magd zu Fall bringen u. s. w.

Harley. Artikel 7. Ihr sollt Eures Nachbars Weib nicht in Unehren fassen, noch seine Tochter, noch seine Magd, um sie unschicklich zu gebrauchen.

Artikel 8. Ihr sollt nicht irgend einem Weibe fleischlich beiwohnen, das zu dem Hause gehört, in welchem Ihr zu Tische gehet.

William. Artikel 7. Ferner sollt Ihr Eures Bruders Weib nicht zum Ehebruch verführen, ihn auf keine Weise in Schanden bringen, noch ihn außer Arbeit setzen. (§. 11.)

York übergeht diesen Artikel.

1462 Artikel 103. Auch soll kein geselle mit dem andern auff das perfeten gehen, sondern einer nach dem andern, das die werkstete nicht ledig stehen, oder einer soll den andern in die Hütten tragen oder zwei Pfennige geben.

Alte Constitutionen und Cole.

Auch soll kein Mason irgend eine Leckerei (lecherye) treiben, noch ein Hurer sein (bawde) wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf gebracht werden möchte. (Dieser Artikel fehlt bei Preston, William und in der Yorker Constitution.)

Auch soll kein Genosse zur Nachtzeit in die Stadt gehen, in welcher eine Loge (lodg) von Genossen ist, er habe denn einen Genossen bei sich, welcher ihm Zeuge wäre, daß er an einem ehrbaren Orte gewesen.

Harley. Artikel 31. Ihr sollt nicht irgend ein Hurenhaus frequentiren, noch ein pawnder gegen irgend einen Euerer Genossen oder Andere sein, welches ein großer Schimpf für die Wissenschaft sein wird. Ihr sollt Nachts nicht zum Trinken ausgehen, aber wenn sich die Gelegenheit dazu ereignen sollte, daß Ihr gehen müßtet, so sollt Ihr nicht länger als bis Glockenschlag acht Uhr bleiben und einige Euerer Genossen bei Euch haben, oder Einen mindestens, um Zeugniß abzulegen, daß es ein ehrbarer Ort, wo Ihr gewesen, und für Euer gutes Benehmen, um Scandal zu vermeiden.

William. Neuntens, soll kein Bruder bei der Nacht herumschweifen, außer in Gesellschaft eines andern Mitbruders, damit er von unanständigen Oertern und Handlungen zurückgehalten werden könne.

York läßt diese Artikel hinweg.

b. Gebote hinsichtlich der Mäßigkeit.

1462 Artikel **73.** Welcher Geselle sich vbertrinkt oder vberisset vnd vndeuet, das man es erfert, der soll geben einen wochen lon vnd ein Pfund wachs.

Alte Constitutionen, siehe §. 35a.

Alte Pflichten **1723. VI. 2.**

Ihr sollt Euch unter einander mit unschuldiger Freude ergötzen, und einer den andern nach Vermögen bewirthen, doch alles Uebermaaß vermeiden und keinen Bruder zwingen, über seine Neigung zu essen und zu trinken, auch ihn nicht abhalten hinweg zu gehen, wenn seine Gelegenheit ihn ruft, oder etwas Beleidigendes thun oder sprechen, oder was eine leichte und freie Unterhaltung stören mag, denn Dieses würde unsre Eintracht stören und unsere löblichen Vorsätze vereiteln.

Alte Pflichten **1738. VI. 2.**

Ihr sollt Euch mit unschuldiger Freude ergötzen und einer den andern nach Vermögen bewirthen, doch alles Uebermaß vermeiden, noch irgend einen Bruder zwingen, über seine Neigung zu essen und zu trinken (gemäß der alten Regulation des Königs Ahasverus), noch ihn abhalten nach Hause zu gehen, wenn ihm beliebt: Denn wiewohl Ihr nach den Stunden der Loge allen anderen Menschen gleich seid, so würde doch der Tadel über Euer Uebermaaß auf die Brüderschaft zurückfallen, wiewohl mit Unrecht.

Alte Pflichten **1723. VI. 5.**

Ihr müßt auch Eure Gesundheit zu Rathe ziehen, indem Ihr nicht zu spät bei einander oder zu lange vom Hause hinweg bleibet, wenn die Loge-Stunden vorüber sind, und indem Ihr Fresserei oder Trunkenheit vermeidet, damit Euere Familien nicht vernachlässigt oder beschädigt werden, und Ihr nicht untüchtig werdet zur Arbeit.

Alte Pflichten **1738. VI. 5.**

— — Sie sollen nicht zu lange vom Hause hinweg bleiben, und alles Uebermaß vermeiden, sondern zugleich weise Männer sein aus gewissen ihnen bekannten Gründen.

1462. Artikel **23.** Es soll ein Meister alle Wochen ein wirt setzen, der do außgibt vnd berecht alle wochen den neuen wirt, vnd soll Im anthworten, was Inn Büchssen ist. (§. **34.**)

Halliwell. Punkt IX. Zeile **343—372.**

Den neunten Punkt wollen wir ihm nennen, daß er Schaffner (Stwarde) sei in unsrer Halle, wenn Ihr seid in der Kammer ungefähr, so bediene ein jeder den andern mit milder Zeche; Artige (yentul) Genossen, Ihr müßt es wissen, daß Ihr alle nach der Reihe Schaffner werdet, Woche um Woche, ohne Zweifel, um Schaffner zu sein alle zusammen; liebreich zu bedienen einer den andern, gerade als wären sie Schwester und Bruder; (§. **52b.**) da soll Keiner gewinnen auf andere Kosten für sich selbst zu keinem Vortheil, sondern jeglicher Mann soll gleich für sich selbst sein bei diesen Kosten, so muß es sein; Siehe zu, daß Du jedem Mann auf alle Weise wohl bezahlest, was Du daselbst erkauft hast an einiger Essenspeise, damit keine Beschwerde darob gegen Dich, noch Deine Genossen erhoben werde, in keiner Weise; Mann oder Weib, wer es auch sei, Bezahle ihn wohl und treulich, denn Dieses wollen wir; Darum entnimm von Deinem Genossen eine treuliche Quittung für die gute Zahlung, wie Du sie thuest, oder es würde Deinen Genossen schänden und Dich selbst zu großem Schimpf bringen. Der aber muß gute Rechnung stellen für solches Geld, als er dazu genommen von Deiner Genossen Geldern, die Du verwendet hast, wo und wie und zu welchem Zwecke; Zu solchen Rechnungen mußt Du gelangen, wenn Deine Genossen wollen, daß Du es thun sollst.

c. Gebote hinsichtlich des Spiels.

1459. §. **16.** und **1563.** Artikel **17.** Item: Man soll auch keinen Werkmann oder Meister nit in die Ordenunge empfangen, der also nit Iors zu den heiligen Sakrament ginge, oder nit Christenliche Ordnung hielte, oder das seine verspielte. (Vergl. §. **35a.**)

Alte Constitutionen, Cole und Preston.

Auch soll nicht irgend ein Mason ein gemeiner Spieler sein im Hazard (att hazard) oder mit Würfeln, noch mit irgend anderen ungesetzlichen Spielen, wodurch die Wissenschaft in übeln Ruf kommen möchte.

Harley. Artikel **20.** Ihr sollt (außer zur Zeit der Christmesse) nicht irgend ein ungesetzliches Spiel treiben, als Karten, Würfel und dergleichen.

William. Artikel 8. Es soll auch kein Maurer sich den Karten-Würfeln oder Hazardspielen, oder irgend einem andern gesetzwidrigen Spiele ergeben, weil er sich und die Kunst dadurch entehren und herabsetzen würde.

York läßt diesen Artikel aus.

d. Gebot hinsichtlich redlicher Zahlung.

1459. §. 21. und 1563. Artikel 44. Und wan auch einem wandel Gesellen geburt fürder zu wandeln, so solent sie in solicher massen scheiden von Ihrem meister und von der Hütten (1563 ihren Meistern, Hütten und Herbergen) also daß sie niemans schuldig bliebent, und gegen aller menniglichen unklaghaft sient, also billig ist. (§. 21.)

1462. Artikel 34. Man soll auch keine Meister und pallirer vor gutt halten, der da auffporget vnd bleibt schuldig vnd hat nicht willen zu bezalen. Das man es an In erkennet, so soll man in warnen vnd sagen, das er eins wille mache auff ein Zeit, thut er das nicht vnd thut mit dess willen nicht den er schuldig ist, so soll man In von aller Vorderunge verwerffen, er hat den deme seinen willen gemacht.

Alte Constitutionen, Cole und Preston.

Auch sollt Ihr treulich zahlen für Eure Speiße und Trank, da, wo Ihr zur Kost gehet.

Auch sollt ihr nichts Schändliches (villany) begehen an dem Orte, wo Ihr zur Kost gehet, wodurch die Wissenschaft in üblen Ruf kommen möchte.

Dieses sind die Pflichten, welche jedem wahren Mason gebührt im Allgemeinen zu beobachten, sowohl Meistern als Gesellen.

Harley. Artikel 9. Ihr sollt getreulich bezahlen für Eure Speise und Trank, wo Ihr zu Tische seid.

William. Artikel 8. Ferner sollt Ihr ehrlich Euer Essen und Trinken bezahlen, wo Ihr einkehret. Ihr sollt auch nirgends ein Verbrechen oder etwas Schlechtes begehen, wodurch die Masonengesellschaft in üblen Ruf kommen könnte.

Dieses sind die allgemeinen Pflichten, welche jeden Maurer, Meister und Mitbruder verbinden.

York. Artikel 7. Ehrlich sollt Ihr auch immer bezahlen, wo Ihr schuldig seid, und überhaupt Nichts zu Schulden bringen, wodurch der gute Ruf der Brüderschaft Gefahr laufen könnte.

e. Gebote hinsichtlich des Diebstahls und des Mordes.

1462. Artikel 16. Welcher Meister raubt stete oder an werckstetten was neme, das Imandt Schaden bröcht, wo einer mordt, todtschleger were vor echt vorachter, den soll man auß der Ordnunge des Handtwercks ganz verwerffen vnd In nirgent leiden.

Artikel 75. Welcher geselle verschlecht hüttengeldt, oder stilet oder mordet raubet, oder an der Vner sitzt — — die soll man aus dem Hantwergk verwerfen vnd Ewiglichen verweisen.

Artikel 93. Do soll kein geselle messer oder andere were bey Im tragen in werksteten oder in Zechen, den ein messer der halben elen lang sey, was es länger ist so soll er 7 Pfennige geben zu pusse vnd ist gleichwohl ablegen.

Halliwell. Artikel VII. Zeile 177—184.

Der siebente Artikel, der nun hier ist, will ich gar wohl Euch nun vollständig sagen, daß kein Meister aus Gunst oder Furcht nirgendwo einen Dieb kleiden oder nähren soll; Diebe soll er zur Herberge niemals nehmen, auch Keinen, der einen Mann erschlagen hat, noch Solchen, welcher einen schlechten Namen hat, oder es würde die Zunft zu Schande bringen.

Punkt XIII. Zeile 421—426.

Der dreizehnte Punkt ist für uns gar schwer; Er soll schwören, nie ein Dieb zu sein, noch ihn zu unterstützen in seinem falschen Gewerbe, für kein Geld, welches er zusammengerafft, und Du mußt es wissen oder sündigen, weder für sein Geld noch für seine Sippschaft.

Alte Constitutionen und Preston.

Auch soll kein Mason ein Dieb sein noch diebisch, sondern so fern davon bleiben, als er wissen oder können mag.

Cole. Auch soll kein Mason ein Dieb oder Diebsgenosse sein, oder irgend eine solche ungerechte That verheimlichen, so weit als er will oder weiß.

Fehlt bei Harley.

William. Artikel 5. Ihr sollt auch weder stehlen noch gestohlnes Gut verhehlen — — sondern treu sein dem Herrn, der Euch bezahlt u. s. w.

York. Artikel 6. Jeder soll sich der Untreue enthalten, weil die Brüderschaft nicht ohne Treue und Ehrlichkeit bestehen kann, und ein guter Name ein großes Gut ist — —

f. Gebote hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens.

1462. Artikel 70. Welcher geselle vbel spricht oder einer den ande rnligen heißt in schimpfft oder in ernst oder in oppeliche wort sint in der werckstatt, der soll geben 12 pfennige zu busse.

Artikel 71. Welcher gesell des andern spott, stochert, oder In namet mit hinderkosen, der soll 15 pfennige geben zu busse.

Artikel 78. Do soll kein Geselle die Diener verhomuten, er soll es dem meister clagen, was Im der Diener getan hat, der soll in darumb straffen. (§. 24. und Querfurter Ordnung Artikel 30.)

Halliwell. Zunftgeschichte Zeile 47—52.

Aber ein Mason sollte nicht pflegen innerhalb der Zunft unter ihnen allen den andern anders zu benennen, nicht Unterthan, nicht Diener, (ny soget, ny servand) sondern mein lieber Bruder, wenn er auch nicht so vollkommen ist, als ein Andrer. Jeder soll beim Rufen den Andern Genossen nennen, aus Ursache weil sie von (hoher) Frauen Geburt kommen.

Alte Constitution und Cole.

Euclids drittes Gebot. Und sie sollen einer den andern Genossen, oder auch Bruder nennen, und nicht seinen Diener noch seinen Burschen (Knave) noch mit einem andern Schimpfnamen (foul name).

Auch sollt Ihr die Masonen Euere Brüder nennen, oder auch Euere Genossen, und sie mit keinem andern Schimpfnamen belegen.

Preston Viertens, Ihr sollt alle Masonen Euere Genossen oder Euere Brüder und mit keinem andern Namen nennen.

Harley. Artikel 6. Ihr sollt die Masonen Genossen oder Brüder nennen, ohne Beifügung von Diener (Knave) oder irgend eines schlechten Worts (bad language).

William Artikel 6. Ferner sollt Ihr alle Masonen Mitgenossen oder Brüder nennen und sie lieben, und keine andre Benennung brauchen.

Yorker Constitution übergeht diesen Artikel.

Alte Pflichten 1723. V.

Die Zunftgenossen sollen alle schlechten Redensarten meiden, sich nicht gegenseitig mit verletzenden (disobliging) Namen, sondern Bruder oder Genosse rufen, und sich gegen sie höflich innerhalb und außerhalb der Loge benehmen.

Alte Pflichten 1738. V.

Die Masonen — — müssen schlechte Redensarten vermeiden und sich gegenseitig Bruder oder Genosse mit vieler Höflichkeit benennen, sowohl innerhalb als außerhalb der Loge.

Alte Constitution und Cole.

Auch soll kein Genosse innerhalb der Loge oder außerhalb ohne vernünftige Ursache eine böse Antwort geben, weder ungütlich noch tadelnswerth.

Preston. Artikel 7. Kein Genosse soll im Hause oder außerhalb einem andern ohne Ursache ungütlich oder tadelnswerth antworten.

Harley. Artikel 18. Ihr sollt ohne dringende Ursache Euerm Genossen nicht bissig (doggedly) oder ungütlich antworten, sondern wie es einem liebenden Bruder derselben Wissenschaft zukommt. (§ 52b.)

William. Siebentens soll kein Mitbruder dem andern ohne Ursache heftig und unanständig antworten.

York Artikel. 13. gehört zu §. 12.

Alte Pflichten 1723. VI. 3.

Ihr sollt einer den andern auf eine höfliche Weise grüßen, wie Ihr werdet belehrt werden, und sollt Euch gegenseitig Bruder nennen, von freien Stücken gegenseitige Belehrung ertheilen, wie es passend wird erachtet werden, ohne daß Ihr belauscht oder behorcht werdet (§. 14.), und ohne daß einer des andern Rechte verletzt, oder derjenigen Ehrerbietung zu nahe tritt, welche irgend einem Bruder gebührt, wäre er auch kein Mason. Denn wiewohl alle Masonen als Brüder auf gleicher Linie stehen, so entzieht doch die Masonry dem Manne nicht die Ehre, die er vorher hatte, ja! sie vermehrt eher diese Ehre, insbesondre wenn er sich um die Brüderschaft wohl verdient gemacht hat, welche Ehre man Dem, welchem sie gebührt, gewähren und üble Manieren vermeiden muß.

Alte Pflichten 1738. VI. 3.

Ihr sollt einer den andern grüßen, wie Ihr belehrt worden seid oder werdet, und von freien Stücken Winke von Kenntniß mitheilen, jedoch ohne Geheimnisse (secrets) zu offenbaren, ausser denen, welche lange Proben ihrer Verschwiegenheit und Ehre abgelegt haben; und ohne derjenigen Ehrerbietung zu nahe zu treten, welche irgend einem Bruder gebührt, wäre er kein Mason.

Denn wiewohl alle Brüder und Genossen auf gleicher Linie stehen, so entkleidet die Masonry keinen Mann derjenigen Ehre, welche ihm

gebührte, ehe er zum Mason gemacht worden, oder welche ihm nachmals gebührend zustehen wird; ja sie vermehrt eher diese Ehrerbietung, indem sie uns lehrt, Ehre zu geben Dem, welchem sie gebührt, insbesondre einem Hochadligen oder Hochgestellten Bruder, welchen wir vor allen wegen seines Ranges oder Stellung auszeichnen und ihm bereitwillig, nach unsrer Geschicklichkeit, dienen sollten.

§. 36. Wenn ein Geselle aus Muthwillen Urlaub nimmt.

Item: wo einer von Muttwillen urlop nympt uff den Haupt Hütten oder uff einer andern Hütten: derselb Geselle sol darnoch in einem Jor uff derselben Hütten umb kein Fürderunge me bitten.

1563. Artikel **48.** So ein gesell von mutwillen vrlaub neme, mit dem abgeänderten Schlußsatz: so soll der Meister vnd die gesellen in derselben Hütten jn vngestrafft nit faren lassen.

§. 37. Wenn ein Meister einem Gesellen Urlaub giebt. (§. 21.)

Item: wer es auch, daß ein Werckman oder ein Meister ein wandeln Gesellen in siner Fürderunge hette und wolte dem Urlop geben, dem soll er nit Urlop geben, den uff einen Samstag oder uff einen Lohn obent, uff daß er wisse an dem morgen zu wandeln; er verschuldet es dan mit Ursache. desselben glichen sol auch ein Geselle hinwider tun. (**1563.** ob er vrlaub fordern wolle.)

1563. Artikel **49.** Nicht Vrlaub geben, denn auf einen lohnabend.

Artikel **52.** Es soll kein geselle ohne erlaubniß aus der Hütten; auch wenn er zu der suppen oder sonst zum essen geht, ohne erlaubniß ausbleiben; soll auch keinen guten montag machen. Wo einer das thete; soll er in des Meisters und gesellen straff stahn, vnd der Meister macht haben, jn zu vrlauben in der wochen, wenn er wille. (Vgl. Nro **66.**)

1462. Artikel **21.** Kann der (Geselle) sein lohn nicht verdinnen, so soll man Jm Vrlaub geben auff denn Sonnabent. (§. **38.**)

Artikel **60.** Ein Pallirer hat — macht vrlaub zu geben auff den lon abend, wen er einem Gebeuen oder meister nicht eben ist. (Vgl. Artikel **41.** §. **24.**)

Artikel 66. Welcher geselle bithet forderung zu einem andern meister Ehe er vrlaub nimpt von dem meister bei dem er steht, der soll geben ein pfunt wachs vnd soll vrlaub haben.

Artikel 87. Ein Itzlicher meister mag einem gesellen vrlaub geben von dem Baw wenn es im gütlich ist ane Zorn.

Artikel 88. Ein Itzlicher gesell mag vrlaub nemen alle lohn Abent wen es Inn nicht gefallet do ist niemand zu dem andern gebunden.

Artikel 86. Welcher pallirer oder geselle am montag nach mittag wen es eins schlägt, nith bey seinem meister ist vnd halde ein Vesper Rue mit Im vnd verhöre, was er den Montag thun soll, der sol geben alle Zechen, setzet er sich darwider, so soll er vrlaub haben auff den Montag den vngehorsam bittet er laube das heftige mit antrit, so darf er nichts geben vnd ist loß (§. 20. 81.)

Halliwell. Artikel VIII. Zeile 185—192.

Der achte Artikel zeigt Euch so, daß der Meister es wohl thun mag; daß wenn er irgend einen Zunftmann (mon of Crafte) hat, und dieser nicht so vollkommen ist, als er sollte, so mag er ihn bald und schnell vertauschen und statt seiner einen vollkommnern Mann nehmen, Solch ein Mann möchte durch Achtlosigkeit (?rechelaschepe) der Zunft wenig Hochachtung bringen.

Halliwell. Punkt. V. Zeile 299 — 304.

Auch muß der Meister aus gutem Grund ihn gesetzlich vor Mittag warnen, wenn er ihn nicht mehr beschäftigt, wie er damit vorher gethan. Gegen diesen Befehl mag er nicht streiten, wenn er gedenkt, es wohl weiter zu bringen. (§. 45.)

§. 38. Der Geselle soll nur beim Meister oder Parlierer Förderung suchen.

Item: Es sol auch kein Geselle niemans anders umb Fürderunge bitten, den den Meister uff demselben Werk, oder den Parlierer, weder heimlich noch offenlich on des Meisters Wissen un Willen in der Hütten.

1563. Artikel 50. Niemandts umb Fürdernng bitten, dann einen Meister oder Parlier.

1462. Artikel 21. Auch soll kein Meister von Pallirer oder gesellen handgeldt nemen umb vorderunge willen, vnd kein Lipnuß nicht, den

kann er sein lohn nicht verdinen, so soll man Im Vrlaub geben auff denn Sonnabent. (§. 37.)

Artikel 90. Es soll kein gesell libnis weder pallirer noch meister geben umb erbeit willen, bey dem soll kein gesell stehen, er sey den gebust.

Artikel 99. Da soll auch kein geselle stehen bei den die da Baumeister halden ane des meisters willen.

Artikel 102. Auch soll (kein) pallirer oder geselle heimlich lone nemen hinder dem meister u. s. w. (§. 13.)

§. 39. Kein unehelich Geborner soll angenommen werden. (§. 43.)

Ordenung der Diener.

Zum Ersten: Es sol kein Werckmann noch Meister keinen zu Diener uffnemen, der uneelich ist, wissentlich, und sol darumb sin ernstliches erfaren haben, ee er in uffnympt, und einen Solichen Diener by siner Treuwen frogen, ob sin Vatter und mutter In der Ee by einander gesessen sint.

1563. Artikel 62. Ordnung der Diener.

1498. Es soll auch kain Meister kainen Diener uffnemen in das Hantwerkh der nit Eelichen (al. ehrlich) geboren ist.

Querfurter Ordnung 1574.

Artikel 40. So einer, der vnehrlicher ankunfft were, soll weder in das Steinmetzen- noch Mawer-Handtwerck an, noch auffgenommen werden, sondern ein itzlicher seiner ehrlichen geburt genugsame kundtschafft bey dem Oebermeister vnd Handtwercke einbringen, vnd in ihren Laden hinterlegen.

Halliwell. Artikel V. Zeile 147.

Der fünfte Artikel ist süß und gut, so daß der Lehrling sei von gesetzlichem Blut. — —

Alte Constitution, Cole und Preston.

Auch soll Der, welcher zum Mason gemacht werden soll, tüchtig sein in allen Arten von Verhältnissen, das heißt, frei von Geburt, von guter Herkunft, und kein Leibeigner.

Harley. Artikel 14.

Ihr sollt nicht annehmen — auch Keinen, der nicht abstammt von guter und ehrbarer Verwandtschaft, damit kein Scandal der Wissenschaft der Masonry aufgebürdet werde.

Artikel 15. Ihr sollt auch nicht aufnehmen — außer einen Solchen, der freigeboren, und dessen Eltern in gutem Ruf und Namen stehen.

William Artikel 3.

. Wer aber zum Mason gemacht werden will, soll freigeboren, von gutem Herkommen, ehrlich — sein.

York übergeht diese besondre Bedingung.

Gesetze unter St. Albans, 27. December 1663. Artikel 2.

Keine Person soll hinführo angenommen werden, als Solche, die tüchtig sind von Leib, ehrbar von Herkunft, in gutem Rufe, und die Gesetze des Landes befolgen.

Alte Pflichten 1723 III.

Alle Personen, welche zu Mitgliedern einer Loge zugelassen werden, müssen gute und redliche Menschen sein, — keine unsittlichen oder beschimpften Leute, sondern von gutem Rufe.

Alte Pflichten 1738. III.

— — von reifem Alter und gutem Ruf — —.

Alte Pflichten 1738. IV.

Kein Meister soll einen Lehrling annehmen, der nicht der Sohn ehrbarer Eltern ist — —. (Die Alten Pflichten 1723 übergehen diese Bedingung.)

§. 40. Der Meister soll keinen Lehrling zum Parlirer machen. (Vgl. §. 20.)

Item: Es sol auch kein Werckmann noch Meister keinen siner Diener, den er von rauhem uff zu diener uffgenommen hett, und der noch in sinen lerjoren ist, zu Parlierer nit machen.

§. 41. Der ausgelernte Lehrling muß ein Jahr wandern.

Es sol auch kein Werckmann noch Meister keinen, den er von ruhem uff zu Diener uffgenummen hett, und der sin Lerjor ausgedient hett, dennoch zu Parlierer nit machen, er hab den vor ein Jor gewandelt.

1563. Artikel 60 a b. Keinen diener zu einem Parlier machen.

— 1462. Artikel 29. Do mag ein meister einem Diener, der do vmb kunst dienet zu einem Pallirer setzen also fern er es verhegen kann, das die gebeude bewart sindt. (§. 25.)

§. 42. Wenn ein Maurer Steinmetz werden will. (§. 43.)

Wer es auch, das einer vor einem Murer gedient und nun zu einem Werkmann kumen und von Jme das leren wollte; so sol derselb Werkman einen solichen diener auch nit unter drygen Joren zu einem diener uffnemen ungeverlich.

1563. Artikel **65.** Ordnung der Diener.

Ob einer einem Maurer, der kein Steinmetz ist, ettliche zeit gedient hette; dieselbig zeit soll keinem helffen, noch keinem diener an den fünff joren abgehen, sondern fünff jar soll er einem steinmetzen dienen, wie obstehet.

§. 43. Von der Lehrzeit eines Steinmetzen und den Bedingungen zu dessen Aufnahme. (§. 39. 42.)

Es sol auch kein Werkmann noch Meister keinen diener von Ruhem uff zu einem diener under Fünff Joren nit uffnemen ungeverlich.

1563. Artikel **63.** Ordnung der Diener.

Es ist auch erkant, daß kein Werkmann keinen diener von rauhem anders dingen soll, dann fünff jar lang, vnd soll fürthin keiner kein gelt mehr geben für die zeit, so er nicht gedinet hat, sonder die fünff jar ausdienen. Was aber bissher geschehen ist, das soll hien sein, aber fürter wie vorstehet, gehalten werden.

Artikel **7.** Es soll auch yeder Meister, der Steinwercks bey einem Steinmetzen, nemlich seine fünf jar erdient hat, mögen und macht haben, stein zu hawen vnd mauren im verding und taglon, doch den vor und nachgeschribnen Articuln on schade, vngeuärlich vnd es an jm steht. (§. **7.**)

Artikel **15.** — so soll der Meister nicht mehr dann zween Diener dazu haben auff den vorbemelten wercken und bauwen, also, daß er aber funff diener nit haben soll auf allen seinen Beuwen. Doch daß ein jeder sein fünff jar auff dem werk vnd baw, darauf er dienet, möge ausdienen. (§. **15.**)

Artikel **23.** (Ein Meister) soll auch vollkommen gewalt haben — brüder aufzunehmen. — (§. **51. 71.**)

Artikel **59.** Item. Es sol auch ein yeder Meister, der obgemelter diener haltet, ein yeden, so ausgedienet hat obgeschribne fünff jar,

ernstlich ermanen vnd den erfordern, bruder zu werden, bey der gelübd, einem Handwerck gethan vnd yedem geboten ist. (§. 71.)

Artikel 61. — wenn der Meister vor oder ehe der Diener ausgedienet hette, mit Tod abgieng, das dann der Diener bey einem andern redlichen Meister das Handwerck ausdiente vnd die zal der fünff jar erfüllet. (§. 72.)

Artikel 64. Ein yeder Vatter sol auch macht haben, der anderst ein Steinmetz ist, einen oder mehr seiner Söhne, die fünff jar zu uerdingen vnd aus zu lehren; doch in beysein anderer Steinmetzen, vnd ein solcher Diener nit vnder viertzehn jaren alt sein.

Artiket 65. Item: Ob einer einem Maurer, der kein Steinmetz ist, ettliche zeit gedient hette; dieselbig zeit soll keinem helffen, noch keinem Diener an den fünff jaren abgehen, sondern fünff jar soll er einem Steinmetzen dienen, wie obsteht. (§. 42.)

Artikel 67. Auch soll ein jeder Diener dem handtwerck bey seiner trewen vnd ehren geloben, seinem Lehrmeister in den fünff jaren, so er als diener bey jme zu bleiben schuldig ist u. s. w. (§. 5.)

Artikel 68. Dagegen der Meister dem Diener in solcher Zeit der fünff jaren auch nach handwercksgebrauch vnd gewohnheit zehen gulden, namlich Jedes jar zween gulden für sein belohnung zu seinen handen stellen soll, one einigen kosten vnnd schaden. (§. 73.)

1498. Es soll auch ain jedlicher Geselle nit minder den fünff lerjar dienen einem stainmetzen, der auch also gethan hat, nach Ordenung vnsers Hantwerks, Hat aber ainer nit mer den vier Jar gedient vngeverlich, den soll man in die Bruderschafft nit empfahen, er gebe denn zween Gulden in den Gotzdienst für das ain Jar.

1563. Artikel 66. Es soll auch hinfürter kein Meister keinen rauhen diener mehr annehmen oder ledig sagen, denn vor einem Handwerck vnd den gesellen, die zu zeiten auf den hütten stehen, damit wo sich spenn vnd irrungen erhüben, desto bas zu handlen were.

Querfurter Ordnung 1574

Artikel 39. Es soll hinfurdt kein Steinmetzdiener vntter fünff Jhar seine Lehr Jahr außgeweiset werden, vnd ein Mawerer auf drey sommer.

Halliwell. Artikel III. Zeile 119 — 126.

Der dritte Artikel ist fürwahr (forsothe) dieser, daß der Meister keinen Lehrling nehme, er habe gute Zuversicht (severans), daß er sieben Jahre bei ihm wohne, wie ich Euch sage, seine Zunft zu

erlernen, die vortheilhaft ist; In kürzrer (Zeit) mag er nicht befähigt sein zum Vortheil des Bauherrn, noch zu seinem eignen, wie Ihr wissen müßt aus guter Vernunft.

Halliwell. Artikel IV. Zeile 127 — 146.

Der vierte Artikel muß dieser sein, daß der Meister sich wohl vorsehe, daß er keinen Leibeignen zum Lehrling, noch aus Geiz denselben annehme; Denn der Lord, welchem er leibeigen ist, mag den Lehrling ergreifen, wo irgend er wandle. Wenn er in der Loge (logge)) ergriffen würde, so möchte es daselbst große Unordnung bewirken, und in solchem Fall möchte vorfallen, daß es Einige oder Alle beleidigen möchte. Denn alle Masonen, die daselbst sind, stehen wohl zusammen allzumal, wenn solcher Mangel (won) in der Zunft verbleiben sollte, so möchtet Ihr von mancher Unordnung sprechen; Um so mehr alsdann, und um Ehrbarkeit nimm einen Lehrling von ihrem Stand; In alten Zeiten finde ich geschrieben, daß die Lehrlinge von adliger Abstammung sein sollten; Und so griff zuweilen großer Herren Blut zu dieser Geometrie, welche sehr gut ist.

Halliwell. Artikel V. Zeile 147 — 160.

Der fünfte Artikel ist süß und gut, so daß der Lehrling sei von gesetzlichem Blut; der Meister soll nicht, um keinen Vortheil, Einen zum Lehrling aufnehmen (make), der eine Beleidigung ist (ys outrage); Dieß ist zu verstehen, wie Ihr hören müßt, daß er seine Gliedmassen allzumal heil habe; für die Zunft wäre es große Schande, einen lahmen und verkrüppelten Mann aufzunehmen, denn ein unvollkommner Mann von solchem Geblüte, würde der Zunft nur wenig Gutes erzeigen. Also müßt Ihr allesamt wissen die Zunft wolle einen starken (myghty) Mann haben; Ein verstümmelter (maymed) Mann hat keine Stärke, Das müßt Ihr wissen lange vor Nacht.

Halliwell. Punkt. VII. Zeile 329 — 334.

Die Strafe darob (wegen der Unzucht), die giebt es gar sehr, daß wenn er (auch) Lehrling volle sieben Jahre wäre, und in einem derselben (Punkte) sich verwirkte, so müßte er dann darob sehr gezüchtigt werden. (§. 35a.)

Alte Constitution.

Auch soll kein Meister oder kein Genosse irgend einen Lehrling annehmen zu geringrer Lehrzeit als sieben Jahre, und soll der Lehrling sein tüchtig, von Geburt frei geboren und ganz an seinen Glie-

dern, wie ein Mann sein sollte. (Cole 1729 hat sieben, die Secret History 1725 fünf oder sieben Jahre.)

Auch soll kein Meister noch Genosse von einem ein Geschenk nehmen, um zum Mason gemacht zu werden, ohne die Zustimmung und den Rath von seinen Genossen, deren mindestens sechs oder sieben den ihrigen gegeben haben. (§. 14.)

Auch soll Der, welcher zum Mason gemacht werden soll, tüchtig sein in allen Arten von Verhältnissen, das heißt, frei von Geburt, von guter Herkunft und kein Leibeigner.

Preston. 2. Drittens soll Der, welcher aufgenommen werden soll, tüchtig sein in jeder Hinsicht, das heißt, freigeboren, von gutem Herkommen, treu und kein Leibeigner, und soll er seine rechten Gliedmaßen haben, wie ein Mann haben soll.

Harley. Artikel 14. Ihr sollt nicht annehmen irgend einen Lehrling, Euch zu dienen in der besagten Wissenschaft der Masonry unter der Lehrzeit von sieben Jahren, auch keinen, als der abstammt von guter und ehrbarer Verwandtschaft, damit kein Scandal der Wissenschaft der Masonry aufgebürdet werden möge.

Artikel 15. Ihr sollt nicht auf Euch nehmen, irgend Einen zum Mason zu machen ohne die besondre Berathung (privity) und den Rath von fünf oder sechs von Eueren Genossen, und Keinen, außer einen Solchen, der frei geboren ist, und dessen Eltern in gutem Ruf und Namen stehen, und der seine rechten und vollkommenen Gliedmassen hat, und tüchtig ist am Körper, die besagte Wissenschaft zu bedienen.

William. Drittens soll kein Meister und Mitbruder einen Lehrling auf kürzre Zeit, als auf sieben Jahre, in die Lehre nehmen.

Eben so soll kein Meister Jemanden zum Mason machen, ohne die Einwilligung seiner Mitbrüder, wenigstens von 6 oder 7 zu haben. Wer aber zum Mason gemacht wird, soll freigeboren, von gutem Herkommen, ehrlich und von geraden und gesunden Gliedern sein, wie ein Mann haben muß.

York. Artikel 10. Ferner, kein Meister soll einen Lehrling anders, als auf die Zeit von sieben Jahren annehmen, und da soll er ihn erst nach Rath und Beistimmung seiner Mitbrüder zum Mason machen.

Artikel 11. Ferner soll kein Meister oder Gesell Gebühren nehmen, um Jemand zum Mason zu machen, wenn er nicht freigeboren ist, in gutem Rufe steht, gute Fähigkeiten und gesunde Glieder hat.

Gesetze unter St. Albans 27. December 1663.

1. Keine Person von irgend welchem Stande soll zum Freimaurer gemacht oder angenommen werden, außer in einer regelmäßigen Loge, von welcher Einer ein Meister oder ein Aufseher in dem Bezirk oder der Abtheilung sein soll, in welchem die Loge gehalten werden soll, und ein Andrer ein Zunftgenosse (craftsman in the Trade) in dem Gewerbe der Freimaurerei.

Harley. Neuer Artikel 26.

Keine Person, von irgend welchem Stande, soll zum Freimaurer aufgenommen werden, außer in einer Loge von mindestens fünf Freimaurern, von welchen einer ein Meister oder Aufseher in dem Bezirk oder der Abtheilung sein soll, in welchem die Loge gehalten werden soll, und ein andrer zum Gewerbe der Freimaurerei gehören soll.

Alte Verordnung IV. Keine Loge soll ohne dringende Nothwendigkeit zu einer und derselben Zeit mehr als fünf neue Brüder aufnehmen.

Alte Verordnung V. Niemand kann zum Mitglied einer besondern Loge aufgenommen werden, ohne daß der Loge einen Monat vorher Nachricht ertheilt worden, damit man gebührende Nachforschung nach dem guten Rufe und der Befähigung des Candidaten anstellen kann, vorbehältlich einer Dispensation.

Gesetze, angeblich unter Heinrich VIII.

Artikel 12. Wer zum Meister gemacht sein will, muß darum einige Monate vorher nachsuchen, und es sollen darüber alle Brüder der Loge, wo er nachgesucht hat, abstimmen, auch in einer Logenversammlung mehr nicht, als fünf neue Brüder, auf einmal angenommen werden, damit sie alle den ersten Unterricht fassen mögen.

Alte Pflichten 1738. IV.

Aber keine Zahl unter drei Meister Maurern kann eine Loge bilden, und keiner kann der Großmeister oder ein Großaufseher (Grand Warden) sein, welcher nicht als Meister einer besondern Loge im Amte gestanden. (§. 2 u. 53.)

Gesetze unter St. Albans, 27. December 1663, und Harley. Artikel 27.

2. Keine Person soll hinführo angenommen werden, als Solche, die tüchtig sind von Leib, ehrbar von Herkunft, von gutem Rufe und die Gesetze des Landes befolgen.

5. Keine Person soll angenommen werden, sie sei denn 21 Jahre oder mehr alt.

Alte Verordnung IV. Keine Loge soll, außer vermöge Dispensation des Großmeisters, irgend Jemanden unter dem Alter von 25 Jahren aufnehmen, welcher auch sein eigner Herr sein muß.

Harley. Neue Artikel.

Artikel 31 u. letzter. Keine Person soll angenommen werden oder die Geheimnisse der besagten Gesellschaft erfahren, ehe sie zuvor den hier nachfolgenden Eid der Verschwiegenheit abgelegt hat:

Ich A. B. verspreche und erkläre in Gegenwart des allmächtigen Gottes und meiner hier anwesenden Genossen und Brüder, daß ich nicht zu irgend einer Zeit nachmals, durch irgend Kunst oder Umstand, welcher es auch sei, direct oder indirect veröffentlichen, entdecken, enthüllen, oder irgend eins der Geheimnisse, Privilegien oder Rathschläge der Brüderschaft oder Genossenschaft der Freimaurerei bekannt machen will, welche mir dermalen oder zu irgend einer Zeit nachmals bekannt gemacht werden sollen. So helfe mir Gott und der heilige Inhalt dieses Buchs! (Vergl. §. 13.)

Im Grand Mystery, London 1724 Fol. und 1725. 4., steht folgender Eid (Krause II. 44): Ihr müßt Gott dienen nach Euerm besten Wissen und Belehrung (Knowledge and Institution) und ein treuer Unterthan (liegeman) sein gegen den König, und jedem Bruder helfen und beistehen, so weit Euere Kräfte gestatten. Auf den Inhalt der heiligen Schrift werdet Ihr diesen Eid ablegen. So wahr Euch Gott helfe.

Alte Pflichten 1723. III.

Die Personen, welche zu Mitgliedern einer Loge zugelassen (admitted) werden, müssen gute und redliche Menschen sein, frei geboren, von reifem und besonnenem Alter, keine Leibeigenen, keine Weiber, keine unsittlichen oder beschimpften Leute, sondern von gutem Ruf.

Alte Pflichten 1738. III.

Der Mann, der zum Mason aufgenommen ist, muß frei geboren sein, oder kein Leibeigner, von reifem Alter und gutem Ruf, heil und gesund, nicht entstaltet oder einer Gliedmasse beraubt zur Zeit seiner Aufnahme. Aber kein Weib, kein Verschnittner.

Wenn Männer von Stand, erhabner Stellung, Macht und Gelehrsamkeit die Aufnahme nachsuchen, so müssen sie nach gebührlicher Erforschung mit Ehrerbietung angenommen werden. Diese bewähren sich oft als gute Bauherren (oder Begründer) eines Werks, und sie werden keine Nicht-Masonen (Cowans §. 13.) verwenden, wenn man

treue Masonen haben kann. Sie werden auch die besten Beamten der Loge und die besten Zeichner (designers) zur Ehre und Festigkeit (strength) der Loge. Ja, die Brüderschaft kann aus ihnen einen hochadligen Großmeister erhalten. Jedoch sind diese Brüder ebenmäßig den Pflichten und Regulationen unterworfen, mit Ausnahme Dessen, was mehr unmittelbar Werk-Masonen (Operative Masons) betrifft.

Alte Pflichten 1723. IV.

Nur soll der Candidat wissen, daß der Meister keinen Lehrling annehmen soll, er habe denn hinreichende Beschäftigung für ihn, und er sei ein vollkommner Jüngling, der kein Gebrechen noch Mangel an seinem Leibe hat, welches ihn unfähig machen könnte, die Kunst zu lernen, den Bauherrn seines Meisters zu bedienen und zum Bruder und darnach selbst in gebührlicher Zeit zum Gesellen gemacht zu werden, nachdem er eine solche Lehrzeit von Jahren gedient hat, wie der Gebrauch des Landes verordnet, und er muß abstammen von ehrbaren Eltern, damit er, wenn sonsten befähigt, zur Ehre gelange, der Aufseher und darnach der Meister der Loge zu werden, der Großaufseher und zuletzt, je nach seinem Verdienst, der Großmeister aller Logen. (§. 2.)

Alte Pflicht 1738. IV.

Kein Meister soll einen Lehrling annehmen, der nicht der Sohn ehrbarer Eltern ist, ein vollkommner Jüngling ohne Gebrechen oder Mangel in seinem Leibe, und der fähig ist, die Heimlichkeiten (mysteries) der Kunst zu erlernen, damit hierdurch die Bauherren oder Begründer wohl bedienet und die Zunft nicht verachtet werde, und damit er, wenn er älter geworden und erfahren ist, ein eingetretner Lehrling oder Freimaurer des niedersten Grades werden möge, und bei vermehrter Kenntniß ein Geselle und ein Meister Maurer, befähigt, eines Bauherrn Werk zu unternehmen.

§. 44. Wenn ein Diener vor Ende der Lehrzeit von seinem Meister hinweggeht.

Geschee es aber, dass ein diener von sinem Meister us sinen Lerjoren ginge on redeliche Sache, und ime sin zit nit usdiente; denselben diener sol kein Meister fürdern; Es sol auch kein Geselle by Ime ston, noch Gemeinschaft mit Ime haben, in Geheinen Wegk, untz dass er sinem Meister, von den er gangen ist, sin Jor ächt usgedient und ein gantz geniegen gewehrtt und des ein Kundschaft brin-

get von sinem Meisler, also vorbegriffen ist. Und sol sich auch kein diener von sinem Meister nit Kaufen; Es wer dan, dass einer zu der Ee griffe mit sines Meisters willen, oder hett sust redelich Ursach, die in oder den Meister dazu trengetend.

1563. Artikel **74.** Wenn einer aus den lehr jaren gehet.

Mit dem Schlußsatz: soll geschehen nach erkantnus der brüderschaft da die menig (Menge) der Steinmetzen ist. (§. **53.**)

§. 45. Vom Arbeitslohne und den Streitigkeiten darüber.

Geducht aber einen diener, dass Ime sin Meister nit den vollen däte, in was stüken das were, noch dem er sich dan verdinget hette; so mag derselb Diener semlichs fürbringen und für die Wercklütte und Meister soliches bekumen, die in der gegene doselbs wonhaftig sint, das Ime auch ein Usswissung und wandel Geschee, noch Gelegenheit der Sachen.

1563. Artikel **34.** Wenn ein Meister einem gesellen, der ein Kunstdiener ist, nicht den vollen thut. Bedauchte aber einen Kunstdiener, daß jhme sein meister u. s. w. (§. **25.**)

1498. Es soll sich auch ain jedlicher meister auffrecht vnd redlich gegen den gesellen halten, mit Stunden vnd Zeit nach steinwerkhs recht, also in der art gewönlich vnd herkomen ist, vnnd den gesellen jren lon werden lassen, wie er von den Herren geben wirt.

1462. Artikel **9.** Aber das kein meyster sol den lohn abprechen oder geringer machen.

Halliwell. Artikel **1.** Zeile **91—104.**

Und zahle Deine Genossen nach dem Preise, wie die Lebensmittel dann stehen, was Du wohl weißt; und zahle ihnen treulich, bei Deiner Treue (fay, nach Deinem Einkommen?) Das, was sie verdienen mögen; Und für ihre Miethe nimm nicht mehr, als Das, wofür sie dienen müssen; Und siehe Dich vor, nirgendwo aus Liebe noch Furcht von irgend einer Partei Lohn zu nehmen (mede?); weder vom Bauherrn noch vom Genossen, wer er auch sei, von diesem nimm keine Art von Abgabe (fe); und stehe aufrecht als ein Richter und dann thust Du beiden gutes Recht; Und thue Dieses treulich, wo irgend Du wandelst, dann wird die Verehrung, Dein Nutzen der größte sein. (Vergl. §. 24.)

Halliwell. Artikel VI. Zeile 161—176.

Den sechsten Artikel dürft Ihr nicht missen, damit der Meister dem Bauherrn keinen Schaden (pregedysse) zufüge; daß er vom Bauherrn für seinen Lehrling eben so viel nehme, als seine Genossen thun in aller Weise. Denn in dieser Zunft sind sie ganz vollkommen, Jener aber ist es nicht, Das müßt Ihr sehen; Es wäre also gegen gute Vernunft, dessen Lohn zu nehmen, wie seine Genossen thun; Derselbige Artikel urtheilt in diesem Falle, daß der Lehrling weniger nehme, als seine Genossen, die ganz vollkommen sind, in unterschiedlichen Dingen ganz Dasselbe bekommen; Der Meister möge seinen Lehrling so unterrichten, daß sein Lohn wachsen möge zum vollen Tagelohn, und wenn sein Lehrziel zum Ende kommt, so mag er seinen Lohn ganz wohl verbessern. (§. **14.**)

Alte Constitutionen, Cole und Preston.

Auch soll jeglicher Meister seinem Genossen (und Diener, Preston) nur den Lohn geben, welchen er verdienen mag, so daß Ihr nicht durch falsche Werkleute mögt betrogen werden. — --

Harley. Nro. **16.** Ihr sollt nicht irgend einem Euerer Genossen mehr Geld bezahlen, denn er oder sie verdient haben, damit Ihr nicht betrogen werden möget durch falsche oder schlechte Arbeit, und der Eigner desselben nicht zu kurz komme.

William. Sechstens soll jeder Meister seinen Mitbrüdern oder Gehülfen den verdienten Lohn gehörig geben, damit er nicht durch schlechte Arbeit zu Schanden komme.

York läßt diesen Artikel hinweg.

Alte Pflicht **1723.** V.

Der Meister soll nicht irgend einem Bruder oder Lehrling mehr Lohn geben, als er in der That verdienen mag. (§. **12.**)

Alte Pflicht **1738.** V.

Der Meister — soll nicht irgend einem Genossen oder Lehrling mehr Lohn geben, als gerecht ist.

Halliwell. Punkt V. Zeile **295—304.**

Der fünfte Punkt ist, ohne Widerrede, daß, wenn der Mason seine Zahlung vom Meister empfängt, welche ihm angeordnet ist, so nehme er sie ganz gütlich (mekely), so muß es sein; Auch muß der Meister, aus gutem Grunde, ihn gesetzlich warnen vor Mittag, wenn er ihn nicht mehr beschäftigt, wie er es damit vorher ge-

than hat; Gegen diesen Befehl mag er nicht streiten, wenn er gedenkt, es wohl weiter zu bringen. (§. 37.)

Alte Pflichten 1723. V.

Alle Masonen, welche beschäftigt werden, sollen gütlich (mekely) ihren Lohn empfangen, ohne Murren oder Meuterey, und ihren Meister nicht verlassen, bis daß das Werk beendigt ist.

Alte Pflichten 1738. V.

Alle Masonen sollen gütlich ihren Lohn empfangen ohne Murren oder Meuterei, und den Meister nicht verlassen, bis daß des Bauherrn Werk beendigt ist.

§. 46. Jährliche Abgaben an die Büchse zu Straßburg.

Item: welicher Meister ein Buch hett unter dem Gebiett von Stroßburg; der sol alle Jor einen halben Gulden geben zu Wyhenachten in die Büchse von Stroßburg, So lange untz daß die Schulde betzalt wurt, So man in dieselbe Büchse schuldig ist.

1563. Artikel 25. Item, so dann alle meister die büchs habend, alle jar von jhren umbsessen also rechnung jhrer büchsen empfangen hond; sollend die selbigen dauon ein Böhemsch jhärlich auff Michaelis gehn Straßburg auff die Haupthütten mit einem zettelin, wannen der komme, zu einem zeichen der gehorsame vnnd brüderlicher lieb schikken, damit man wisse, das solches also, wie vor steht, geschehen sei.

§. 47. Bestimmung, wenn eine Hütte eingeht.

Und welicher Meister auch ein Buch hett; ging dem sin Beüwe abe und hett kein Werck me, do er gesellen uff gefürdern möchte: der sol sin Buch und was Geltz er hett, das in die Ordenunge gehört, gen Stroßburg dem Werkmeister schiken.

1563 übergeht diesen Artikel.

§. 48. Die Werkmeister zu Straßburg, Wien und Köln werden zu obersten Richtern ernannt.

Es ist erkannt uff dem Tage zu Regenßburg vier Wuchen nach Ostern Im Jor do man zält von Gottes Geburt: Tusend vier hundert fünfzig und Nün Jore, uff St. Marxs Tage: dass der Werk-

meister Jost Dotzinger von Wurms, des Beues unser lieben Frauwen Münsters der Meren Styfft zu Strossburg und alle sine Nochkumen, desselben Wercks unser Ordenunge des Steywercks oberster Rychter sin sol. Desselben glichen ist auch vor zu Spyr, zu Strossburg und aber (mal) zu Spyr im Jor MCCCCLX und vier Jor uff dem Nünden Tage des Abrillen erkennt worden.

Item: Meister Lorenz Spenning von Wyen sol auch zu Wyen in dem Lande Oberster Rychter sin.

Und also ein Werckmeister nuntzumal oder alle sin nochkumen zu Strossburg, Wyen und Kölln: die drige sint die Obersten Rychter und Häuptlütte der Ordenunge; die Sol man nit entsetzen one redelich Ursach. Also dass uff dem Tage zu Regenspurg im LIX Jor, und zu Spyr Im LXIII (1464.) Jor erkannt worden ist.

1563. Artikel 38. Wer dieser Ordnung oberste Richter seind. Marx Schan, Werkmeister des hohen Stiffts unser lieben Frawen zu Straßburg und alle seine Nachkummen.

1498. Mügen sy dene die sach daselbs nit verrichten, so sollen sy doch einander nit weiter treiben dann gen Stroßburg auff die Haubthitten do soll der Werkhmeister als ein obrister richter des Stainwerkhs der sach verhören mit sammt seinen gesellen vnd mit bruederen, so viel er gehaben mag, vnd darinn handlen nach Ordnung vnser Hantwerkhs das im (al. deß ein) Buch liegt zu Straßburg auff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist, vnd soll hinführo gehalten werden an den reden (al. Enden) die der Haubthütten zue Straßburg zugetheilt sind. (§. 29.)

§. 49. Bezirke der Hütten zu Straßburg, Wien, Bern und Köln.

Dis ist das Gebiett, das gon Strossburg gehört: was obwendig der Musel und Frankenlant untz am Düringer Walt und Babenberg untz an das Bystum gen Eystetten; von Eystetten bis gon Ulm, von Ulm bis gon Augspurg, und von Augspurg byst an den Adelberg und untz an welschlant; Myssener lant und Düringin und Sahssheim lant, Frankfurt und Hessen lant und auch Schwobenlant das sol gehorsam sin.

1563. Artikel 39. Dis gebiet gehört gehn Straßburg. Item: Was obwendig der Musel — — untz an das Welschland, Meißnerland, Hessenland vnd Schwobenland, die sollend diser Ordnung gehorsam sein.

Artikel 26. Die orth, da Bücher sollend sein der Haupthütten zu Straßburg vnderworffen:

Speyer, Zürich, Augspurg, Frankfurt, Vlm, Heilbrunn, Blassenburg, Dreßden, Nürnberg, Saltzburg, Mentz, Stutgarten, Heidelberg, Freiburg, Basel, Hagnaw, Schletstatt, Regenspurg, Meysenheim, München, Anspach, Costenz.

1498. Vnd soll hiefür gehalten werden an den reden (al. an den Enden) die der Haubthütten zu Straßburg zugetheilt sind, wenn (al. von) den alten werckleuten Innhalt der Bücher den Reinnstrom von Costens hinab pis gen Cobelentz vnd was obwendig der musel ist, vnd Frankenland vnd Schwabenlandt, vnd was in diesem zürgkh von Steinmetzen ist, die sollen dieser Ordnung vnd Erbarkeit gehorsam sein, geloben vnd versprechen treulichen zue halten on geuerdt durch willen vnd bestettung (al. Bestettigung) vnser allergnedigisten Herren des Römischen Kunigs.

1459. Artikel 49. Item: Meister Lorentz Spenning, Werckmeister des Beues zu Sant Steffen zu Wyen, dem Gehört zu: Lampach, Styren, Werckhusen Ungern aus und die Donau abhin.

1563. Artikel 40. Dises gebiet gehört gehn Wien.

Item: Ein Werckmeister des bewes zu Sanct Steffen zu Wien gehört zu: Lampath, Steyer, Werckhausen, Vngern aus, die Thonaw hinab.

1459. Artikel 49. Item: Meister Steffan Hurder, Buwemeister zu sant vyncencien zu Bern sol allein das Gebiet in den Eytgenossen haben.

1563. Artikel 41. Dises gebiet gehört gehn Zürch. Item: Bern, Basel, Lucern, Schaffhausen, Sanct Gallen ꝛc. vnd was auff disen tag fürderungen in der Eydgenossschafft seind, vnnd hinfürter auffstehn werden, sollen dem Meister zu Zürch gehorsam sein.

1459. Artikel 49. Item: Meister Cunrad von Kölln, meister der Styfft doselbst und alle sine nochkumen glicher wise sol Ime zu gehören: das übrige gebiet hinabe, was do uff Stott von Fürderunge und Hütten, die in der Ordenunge sint, oder darzu kumen möchtend.

1563. Artikel 42. Dises gebiet gehört gehn Cölln.

Item: Ein Werckmeister zu Cölln der Stifft vnnd alle seine nachkommen, dem sollen gleicher weiss gehorsam sein vnd zugehören: das vbrig gebiet hinab, was da auff steht von fürderung vnd Hütten, die in diser ordnung seind, oder darein kommen möchten.

§. 50. Bestrafung der ungehorsamen Steinmetzen. (§. 26, 28, 29, 53.)

Welicher Meister, Parlierer und Geselle oder diener wider je einen vor oder noch geschriebenen Puncten oder Artikel däte, und die samt oder einen besunder nit hielte und des an erber Kundschaft erfünde; der oder die sollent umb solichem Bruch für Steinwerk berieffet und darum zu Rede gesetzet werden. Un was Besserung oder Pene dem erkant wurt: der sol er gehorsam sin by dem Eyde und Glübde, die er getan hett den Ordenungen. Verachtet aber einer die berieffunge on redelich Ursach und käme nit: was Ime den darumb erkannt wurt zu besserunge umb sin Gehorsamkeit, wie wol er nit gegenwertig ist, das sol er geben. wolt er dz nit tun; den mag man fürnemen umb ein solichs mit Geistlichem oder weltlichem rechten an den enden, do dz gebürlich were, und do lossen erkennen, was darumb recht sige.

1563. Artikel 37. Was ein vngehorsamer bessern soll. Welcher Meister, Parlier oder diener wid' dise vor oder nachgeschribene Puncten vnd Articul thete, vnd die sampt oder einen besonder nit hielte, vnnd sich das an ehrlicher kundtschafft erfünde; der oder die sollend umb solche brüch fürs steinwerck berüfft vnd darumb zu rede gesetzt werden. Vnd was besserung vnnd peen denen erkant würdt, den sollendt sie gehorsam sein bey dem eyd vnnd gelübden, die ein yeder der ordnung gethon hot. Veracht aber einer die besserung oder beruffung on redliche vrsachen vnd keme nicht; wz jm dann darumb erkannt würt zur besserung vmb sein vngehorsamkeit, wie wohl er nit gegenwertig ist, das soll er geben. Wolte er das nit thun, so soll man sein müssig gehen und kein Steinmetz bey ihm stehn, bis das er gehorsam würt.

1462. Einleitung. Do sollen die obermeister, die dazu gehören und geschworen haben vnd gesetzt hinverpoten auff den Dag Jors, wen es wers, vnd sie verhören, was der gebrauch ist, von des gebeudes wegen, das er den Herren schaden hat gethan, den schaden wider zu legen nach erkenntnisse der Meysteren. So kompt er nicht vnd veranthwortet sich nicht, so sol man In verwerfen, vnd alle ordnunge legen mit den gesellen, vnndt sol In niemandt für gutt haben noch halten, oder gut sein. (§. 53.)

Anmerkung. Es würde den Raum beschränken, wenn allhier aus beiden Alten Ordnungen die Stellen wiederholt würden, in welchen die Strafen des Ausweisens vom Steinwerk, die Entziehung der

Arbeit u. s. w. angeordnet werden. Es genüge deßhalb, hauptsächlich auf die §§. 11. 16. 17. 35c. d. e. 64. u. 65. zu verweisen. — Entsprechende Stellen findet man in der Torgauer Ordnung 1462, Artikel 15, 16, 17, 33, 34, 35, 36, 37, 53, 75, 81, 89 und 94.

1498. Vnd welcher Meister, parlierer, gesell oder Diener wider dise Ordnung tete, dos sich an warer kuntschafft erfunde, der soll von dem Hantwerkh fürgenommen vnd (al. darum) gestrafft werden, nach gelegenheit der sachen; Vnnd solicher Besserung soll man nit anders prauchen, dann zue dem Gotzdienst. Wolt aber ainer auß aigen muetwillen nit gehorsam sein, des soll man gantz muessig gen, vnd soll kain geselle nit pey Im stan, auch sein gesellen vnd diener, die von im komen, niendert fürderen, so lang piß sie gehorsam sind oder werden, nach Ordnung vnsers Hantwerkhs.

Halliwell. Artikel II. Zeile 111—114.

Und von Noth muß er zu dieser Versammlung gehen, er habe denn eine vernünftige Entschuldigung oder sei ein Verräther oder ausgeschlossen von dieser Zunft, oder sei hingerissen von Falschheit. (§. 53.)

Halliwell. Punkt X. Zeile 379—394.

Wenn er (der Verleumder) der Zunft solche Schändlichkeit zufügt, so erzeige ihm dann keine Gunst sicherlich, noch unterstütze ihn im verruchten Leben, sonst würde es zu Sorge und Streit sich wenden. Doch sollt Ihr ihn nicht hindern (delayme), aber Ihr sollt ihn zwingen, zu erscheinen, wo irgend Ihr wollt, sei es, daß Ihr wollet laut oder stille; vor die nächste Versammlung sollt Ihr ihn berufen, um vor allen seinen Genossen zu erscheinen, Und dennoch, wenn er vor denselben erscheinen will, so muß er von Noth die Zunft abschwören; Er soll dann gezüchtigt werden nach dem Gesetze, das dazu gegründet ist in alten Tagen. (§. 64.)

Halliwell. Punkt XV. Zeile 455—465.

Und wenn sie darob öffentlich überführet sind vor dieser Versammlung je und je, und für ihre Schuld keine Buße machen wollen, dann müssen sie von Noth der Zunft entsagen, und also sollen sie die Masonenzunft ablehnen und beschwören, sie nimmermehr zu üben. Selbst, wenn sie Buße machen wollen, so sollen sie doch nimmer zur Zunft greifen, und wenn sie Dieses nicht thun, so soll sofort der Sheriff u. s. w. (§. 53.)

Alte Constitutionen.

William. Zehntens — und soll sich auch der Strafe unter-

werfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auferlegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden. (§. 53.)

§. 51. Von der Achtung gegen die weltliche Obrigkeit. (§. 29.)

Item: wer auch in diser Ordenunge sin wil, der sol globen, alle dise Artikel, so vor und noch an disem Buch geschriben stönt, stätt und veste zu halten, es were dan, daz unser gnädiger Heere, der Keyser, der König, Fürsten, Herrn oder einer yeglichen öbern do wider sin woltend mit Gewalt oder mit Recht, daß er nit in der der ordenunge sin solt; dz sol eime dan genieſſen, also, dz kein geverde de by sige. aber wass er in der zit der ordenunge verfallen und schuldig were: darumb sol er mit den Wercklütten, so in der Ordenunge sint, überkummen (§. 26.)

1459. §. 29. so sollent sie doch niergent anderswo fürnemen, den für Steinwerk, und (1563. der Brüderschafft) die sollent sie auch richten und vertragen noch dem besten noch allem Irem Vermögen, doch also, (daß) den Hern oder Stetten, wo sich dann die Sache erhaben hett, Iren rechten unschedlich der vbertrag bescheen, wy sin solt.

1563. Artikel 23. Deßhalben ein jeder (Meister) ein Buch haben soll, vnnd als ein Oberer seines zirks vnd gebiets gehalten werden vor allen Meistern vnd gesellen derselben Refier. Er soll auch vollkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auff dieser Versammlung gegeben vnd zugestellt ist, diſe Ordnung mit sampt seinen mitverwandten auß verwilligung ihrer Oberkeit festigklich zu handhaben, sein vnderthanen straaffen, brüder auffzunemmen (§. 71.), den kranken behülflich zu sein, ein gemeinhandtwerck seiner gegend zu versammlen, doch der massen, das der ordnung nichts abgebrochen werde. (§. 24.)

1462. Artikel 45. Ob die meister Imandts hetten vnder In, es were meister vnd gesellen, vnd nicht In gehorsam wolden sein, vnd sich wider diese ordnunge setzen, do bithen wir alle Herren, das niemandt auffnemen noch verteydigen noch vordringen. wirt er darüber wider recht wider vns verteydigt, so wissen wir wol nach lautte der ordnunge, wie wir vns darinen halden sollen.

Artikel 46. So ein Meister oder geselle were, der sich selber wolt verteydigen wider recht, so soll man stette vnd Herren anruffen vnd In die Sache fürlegen vnd sie anruffen, das sie vnser recht helffen strecken do sind wir In würden (wieder?) gehorsam vnd sein denselbigen die vns zu rechte helffen, wen sie vnser begeren.

1462. Einleitung. (Deß haben wir Werkmeister) in dem 1462 Jare die Ordnunge deß Buchs vnnd Inhaldunge des Lauts bestetigt vnnd seinde des gantz eins worden, vnnd darzu zu den Heiligen geschworen, Soliche Artikel zu halden in allen Landen, weyt und breyt, sie seindt geistlich odder weltlich vnd haben das zu Richter vnd Vbermeister gesetzt, ein solches zu Regiren vnnd zu halten In wirden noch der Lande gewonheit vnd noth, vnd seindt achte vber alle die dis Steinwerck vnd gebeude antrifft vnd nicht der lande vnd der Stette antrifft, vnd gerichts Busse es were den Sache das do Steinwerck antrifft, noch soll man es mit laube thun der Herren, die do sindt Erben zu dem lande vnd zu den rechten helffen. — (§. 29.)

Auch wen es die Herrn nicht haben wollen, das sol man In es lassen, vnd was die Herrn nit haben wollen, das soll man abthun von diesen Arthigkeln, vnd die Meister des landes sind derselben Arthigkeln seindt sie nicht pflichtig zu halten vnd der eide also Inenhalt des Buchs der Ordnung, von diesen Artigkeln, der nit not ist zu verkündigen, was von gottesdinste soll geschehen, vnd auch zu zeringe, das alhie nicht not ist zu schreiben etzlichen meistern, wissen das alles wol, die dis vormals gehört haben lesen.

Halliwell. Punkt XIV. Zeile 427—440.

Der vierzehnte Punkt ist voll guten Gesetzes für Den, welcher unter Unterwürfigkeit (awe) stehen will. Einen guten, treuen Eid muß er daselbst schwören seinem Meister und seinen Genossen, die daselbst sind; Er muß standhaft (stedefast) und auch treu sein dieser ganzen Verordnung, wo irgend er wandelt,

Und seinem souverainen Herrn (lyge lord), dem Könige, demselben treu zu sein über alle Dinge. Und auf alle diese Punkte hierbevor mußt Du von Noth ihm da beschwören, und Alle sollen schwören denselben Eid der Masonen, er sei schwer (luf), er sei leicht (loght), auf alle diese Punkte hierbevor, welche verordnet sind durch ganz gute Lehre. Und sie sollen befragen jeglichen Mann auf seiner Partei, so viel als er versteht, ob irgend ein Mann darin möge schuldig befunden werden, in einigen dieser Punkte insbesondre. Und was es sei, laßt ihn aufsuchen, und laßt ihn zu der Versammlung bringen. (vergl. Nr. 53.)

Alte Constitutionen. Zunftgeschichte. Euclids Gebote.

Daß sie dem Könige getreu sein sollten und dem Lord, dem sie gehörten (owe).

Alte Constitutionen und Cole.

Auch sollt Ihr treue Unterthanen (liegemen) dem Könige von England sein ohne Verrath (treason) oder irgend andre Falschheit; und sie sollen nicht um Verrath oder Verrätherei wissen, sondern sie ins Geheim verbessern, wenn Ihr mögt, oder sonst den König oder seinen Rath warnen.

Preston. Zweitens, sollt Ihr treue Unterthanen dem Könige von England sein, ohne Verrath oder irgend Falschheit, und sollt Ihr um keinen Verrath oder Verrätherei wissen, sondern Ihr sollt dem Könige oder seinem Rathe davon Kunde geben.

Preston. Artikel 5. Ihr sollt treu sein gegen den König, den Bauherrn u. s. w. (§. 5.)

Harley. Zweitens. Ich soll Euch ermahnen, treu zu sein gegen Euern souverainen Herrn, den König, keinen Hochverrath, Verheimlichung von Verrath (treason, misprision of treason) oder Treubruch zu begehen, und wenn irgend Einer einen Verrath begehen sollte, von dem Ihr wißt, so sollt Ihr Sr. Majestät, seinem geheimen Rathe, oder irgend einem Andern, der den Auftrag hat, dergleichen zu untersuchen, Kunde davon geben.

William. Artikel 2. Ferner sollt Ihr auch treue Unterthanen Euers Königs sein und der von ihm bestellten Obrigkeit gehorchen. Ihr sollt nicht an Hochverrath oder Verrätherei theilnehmen, sondern dem Könige oder seinem Rathe allemal Anzeige davon machen.

York. Artikel 2. Euerm Könige sollt Ihr getreu sein, ohne Verrätherei, und der Obrigkeit, wo Ihr Euch auch befinden werdet, gehorchen ohne Falschheit. Hochverrath sei fern von Euch, und erfahrt Ihr deß Etwas, so sollt Ihr den König warnen.

Alte Pflichten 1723. II.

Von bürgerlicher Obrigkeit, der königlichen und der untergeordneten.

Ein Mason ist ein friedliebender Unterthan unter der bürgerlichen Gewalt, wo irgend er sich aufhält oder arbeitet, und läßt sich niemals ein in Complotte oder Verschwörungen gegen den Frieden und die Wohlfahrt der Nation, und benimmt sich nicht pflichtwidrig gegen untergeordnete Magistratspersonen. Denn da die Masonry stets durch Krieg, Blutvergießen und Verwirrung Noth gelitten hat, so sind vor Alters Könige und Fürsten sehr geneigt gewesen, die Zunftleute wegen ihrer Friedliebe und Ergebenheit gegen die Regierung aufzumuntern, durch welche sie thatsächlich (practically) die Einwürfe ihrer Gegner beantwor-

teten und die Ehre der Brüderschaft beförderten, welche jederzeit in Friedenszeiten blühte.

So daß, wenn ein Bruder ein Rebelle gegen den Staat sein sollte, er in seiner Rebellion nicht unterstützt werden soll, wiewohl er als ein unglücklicher Mann bedauert werden mag. Und, wenn er keines andern Verbrechens überwiesen würde, so kann doch die loyale Brüderschaft, wiewohl sie seine Rebellion desavouiren soll und muß, und keine Besorgnisse oder Grund zu politischer Eifersucht der jeweiligen Regierung geben soll, einen Solchen nicht aus der Loge stoßen, und seine Verbindung mit ihr bleibt unauflöslich.

Alte Pflichten **1738. II.** und New-York **1845. II.**

Von bürgerlicher Obrigkeit, der höchsten und der untergeordneten.

Ein Mason ist ein friedliebender Unterthan, welcher niemals in Complotte gegen den Staat verwickelt werden, noch sich unehrerbietig gegen untergeordnete Magistratspersonen benehmen darf. In alten Zeiten munterten Könige, Fürsten und Staaten die Brüderschaft auf, welche stets in Zeiten des Friedens blühte wegen ihrer Ergebenheit gegen die Regierung. Ein Bruder soll nicht in seiner Rebellion gegen den Staat unterstützt werden; ist er aber nicht eines andern Verbrechens überwiesen, so bleibt seine Verbindung mit der Loge unauflöslich.

Constitutions, Histoires, Loix, Charges etc. trad. par Jean Kuenen. A la Haye **1736. 4.**

Ein Maurer ist ein friedliebender Unterthan — — so daß, wenn ein Bruder sich gegen den Staat auflehnt, er in seiner Rebellion nicht unterstützt werden soll, obgleich man mit ihm, als einem Unglücklichen, Mitleid haben soll; und die getreue Brüderschaft ist verbunden und soll ihm selbst streng seine Empörung gegen den Landesherrn vorstellen und ihn nie wieder in ihren Logen zulassen, um der Regierung keinen Anlaß zu politischer Eifersucht zu geben, obgleich er in jedem andern Falle mit der Loge auf eine unauflösliche Weise verbunden ist.

The Constitutions of the Free Masons (of Ireland), Dublin **1730. 8.** geben mit unwesentlichen Abänderungen der Worte den Text von **1723.**

Histoire, Obligations et Statuts (trad. par le fr. de la Tierce) Frankfort **1742. 8.**

Scotts pocket Companion **1754, 1759, 1764.**

De Pligten, Wetten of algemeene Reglementen goed gekeurt bij

de Groote Loge der zeven vereenigde Nederlanden. s' Gravenhage, 1761. 4.

Ein Freimaurer ist ein friedliebender Unterthan — — darum, wenn ein Bruder sich gegen den Staat auflehnen sollte, so erklärt ihn die Große Loge und die gesammte Brüderschaft, welche alle Arten von Rebellion verabscheut, weit entfernt, ihn in seinem Verbrechen zu unterstützen oder ihm als einem Unglücklichen Mitleid zu gewähren, aller Vorrechte verlustig, welche mit der Eigenschaft eines Freimaurers verknüpft sind, und verbannt ihn von allen regelmäßigen Logen dieses Landes, da sie Denjenigen nicht für einen Bruder anerkennen kann, welcher gegen das hauptsächlichste Grundgesetz unsrer Gesellschaft, welches in Gehorsam und Treue gegen die gesetzliche Obrigkeit besteht, sich versündigt.

Code des loix de la Grande Loge Astrée à l'Or. de St. Petersbourg, l'an de la Vr. L. 5815 London 1817. 4. wiederholt genau denselben Text.

The Constitutions of the Grand Lodge of the State of New-York, Newyork, 1827. 8 und 1832. 8.

Section II. Hinsichtlich der Staatsregierung und der bürgerlichen Obrigkeiten.

Derjenige, so ein treuer Maurer sein will, muß ferner wissen, daß seine Verpflichtungen als Unterthan und Bürger durch die Vorschriften dieser Kunst nicht erschlafft, sondern verschärft werden. Er muß ein Freund der Ruhe sein, friedlich und gehorsam den bürgerlichen Gewalten, welche ihm Schutz gewähren und ihm vorgesetzt sind, wo irgend er sich aufhält oder arbeitet, in so weit diese nicht die aufgestellten Grenzen der Vernunft und Religion verletzen. Auch kann ein wirklicher Zunftgenosse sich niemals in Anschläge gegen den Staat einlassen oder gegen die Magistratspersonen unehrerbietig sein, weil die Wohlfahrt seines Vaterlandes für ihn ein Gegenstand besondrer Sorge ist.

Wenn aber irgend ein Bruder zu einer Zeit die Verordnungen seiner Zunft vergessen, bösem Ratschlag sein Ohr leihen und unglücklicherweise in eine entgegengesetzte Aufführung verfallen sollte, so soll er nicht in seinem Verbrechen oder Rebellion gegen den Staat unterstützt werden; sondern er verwirkt alle Theilnahme an der Loge, und seine Brüder dürfen sich weigern, sich mit ihm persönlich zu verbinden und zu verkehren, so lange er in seinem Verbrechen verharrt, damit

der gesetzmäßigen Staatsregierung weder Beleidigung zugefügt, noch Anlaß zu Verdacht gegeben werde. Eine solche Person wird jedoch forwährend als Maurer betrachtet, weil sein Charakter als solcher unauslöschlich ist, und die Hoffnung genährt werden kann, daß die Vorschriften der Zunft wieder bei ihm über jeglichen bösen Rathschlag und Vorsatz, die ihn auf Abwege verleitet haben mögen, die Oberhand gewinnen können.

Wegen dieser ruhigen und stillen Gemüthsstimmung der wahren Maurer und ihres standhaften Wunsches, das Land ihres Aufenthalts mit jeglicher nützlicher Kunst, Gewerken und Verbesserungen zu schmücken, sind sie seit den frühesten Zeiten von den weisesten Lenkern der Staaten und der Gemeinwesen ermuntert und beschützt worden, welche es zu gleicher Zeit für eine Ehre hielten, ihre Namen in die Verzeichnisse der Brüderschaft eingetragen zu sehen. Und somit da die Maurerei jederzeit am Meisten in den blühendsten Friedenszeiten jeglichen Landes geblüht, und öfter auf ganz besondre Weise durch die unheilbringenden Folgen von Krieg, Blutvergießen und Verwüstung gelitten hat, so sind deßhalb die Zunftgenossen um so festiglicher verpflichtet, nach den Vorschriften ihrer Kunst zu verfahren, indem sie mit allen Menschen so viel wie möglich Friede und Liebe aufrecht zu halten streben.

§. 52. Von Gott, der Religion und den Urgesetzen der Brüderschaft. (§. 16. 30. 31. 32.)

a. Vom Verhältniß der Brüderschaft zur Kirche.

Wan nu noch Christenlicher Ordenunge ein jeglich Christen Mönsch siner selen Heyl schuldig zu versehen; so sol das gar billich bedacht werden von den Meistern und Wercklütten, die der almachtige Gott gnedeclich begobt hett mit Ir Kunst und Arbeit, gotteshüser und ander köstlich Werck löbelich zu beuen, und dovon ir Lybes narunge erlich verdienen; das auch zu Dankbarkeit sie ir Hertz von rechter Christenlicher Natur wegen billich beweget, Gottesdienst zu meren und dodurch auch ir Selenheyl zu verdienen. Darumb, dem Almächtigen Gott, siner würdigen Mutter Marien, allen lieben Heiligen und Nemlich den Heyligen vier gekrönten zu Lobe und zu Eeren, und besunder umb Heyls willen aller Seelen der Parsonen, die in diser Ordenunge sint oder Je mer dar In kumment sol; So hant wür, die Wercklütte

Steinwerck antreffend, für uns und alle unsere Nachkummen uff gesetzet und geordnet: zu haben einen Gottesdienst alle Jor jerlich zu den heiligen vier fronvasten und uff der heiligen vier gekrönten Tage zu Stroßburg in dem Münster der hohen Styfft, in unser lieben Frawen Cappel mit vygilien und Seelmessen je nachdem uns man dz vollebringen mag.

1563. Läßt diesen Artikel ganz aus. Vgl. §. 16, 35 !

1498. Nun darumb dem almechtigen Gott zue lobe vnd seinen würdiger Mueter Maria vnd allen lieben Heiligen vnd nemlich den heiligen vier gekrönten zue Eeren vnd besonder vmb Heiles aller selen der personen, die in dieser ordnung sindt oder, jmmer darin komen, Item so habet wier die werkhleut Stainwerkh antreffende für vns vnd vnser Nachkomen aufgesetz vnd geordnet zu haben fünff Vigilien singunden Seelmesse, zue jeder singunden Meß drey besondere Meß, zue der vier fronfasten, vnd auf der heiligen vier gekrönten Tag, alle Jar jarlicher in dem hohenstifft vnser lieben Frauenminster zue Stroßburg vnd wo auch ein paue ist, do man gesellen fürdern mag, do soll auch ein Gotzdienst gehalten werden, von wegen vnser Bruederschafft nach Irem vermegen.

1462. Artikel **1.** (§. **30.**)

Als haben wir eine ordenunge vnd statute darauf gemacht mit der Hülffe Gottes.

Aber sol ytzlicher Meyster alle geltfasten lassen vier meße halten.

Aber an Sant Petrus tage da er erhaben ward zu Antiochia sol man auch vier Messe lassen lesen.

Aber die erste messe von der heiligen Dreyfaltigkeit, die ander von unser lieben frawen, die dritte von den viergekrönten Merteren, die virde vor alle die sollen die in der ordenung gestorben sindt, vnd vor alle die Hülffe vnd vnserm Steinwerk thun.

Artikel 2.

Aber die andern meister sollen auch messe lesen lassen, alle frauenfest, Eine vor alle die vorgenannten selen, das Gelt, do er lest messe darmit halten, dasselbig geldt sol er aus der Büchssen nemen, vnnd das übrige gelt geben in die Hantbüchssen.

Aber zu Gottesdienste soll Itzlicher meister geben von igklichen Werk es sey gros oder klein einen alden groschen alle Frauenfest.

Aber soll ein Itzlicher geselle geben alle wochen einen pfennig zu gottesdinste In die Büchssen. (§. **30.**)

Halliwell. Artikel XV. Zeile 251—260.

Der fünfzehnte Artikel macht ein Ende, denn er ist ein Freund dem Meister; Er lehrt ihn also, daß er um keines Menschen willen eine falsche Behauptung auf sich nehme, noch seine Genossen in ihrer Sünde aufrecht halte, für kein Geld, was er gewinnen möchte; Er dulde nicht, daß man sich falsch verschwöre aus Furcht vor ihrer Seelen wegen, oder es würde der Zunft zur Schande sich wenden und für ihn zu großen Schimpf.

Punkt I. Zeile 261—268.

Bei dieser Versammlung wurden mehrere Punkte verordnet von großen Lords und auch Meistern, daß, wer diese Zunft wohl verstehen und zu einer Niederlassung kommen wollte, Gott wohl lieben müsse und zugleich die heilige Kirche und auch seinen Meister, mit dem er ist, wo irgend er wandle, zu Land oder Wasser; und liebe Du auch Deine Genossen, weil Deine Kunst will, daß Du Dieß thuest. (§. 52b.)

Alte Constitutionen. (Hieher sind die Einleitungen zu den Alten Constitutionen zu vergleichen.)

Die erste Pflicht ist die, daß er oder Du ein treuer Mann gegen Gott und die heilige Kirche sein sollt, und daß Ihr weder Irrthum noch Ketzerei übet nach Euerm Verständniß oder dem Unterrichte umsichtiger oder weiser Männer. (by your understandinge or discret men or wise men's teachinge.)

Cole. 1729. Die erste Pflicht ist, daß Ihr treue Männer gegen Gott und die heilige Kirche sein sollt, und daß Ihr weder Irrthum noch Ketzerei übet nach Euerm Verständniß oder Umsicht, sondern Sache weise, umsichtige Männer oder weise Männer in jeglicher seid. (but be you wise discret men, or wise men in each Thing. Andre Lesart by your understanding, or by the teaching of men.) —

Preston. Die erste Pflicht ist, daß Ihr treue Männer gegen Gott und die heilige Kirche sein sollt, und keinen Irrthum oder Ketzerei übet nach Euerm Verständnisse und dem Unterrichte weiser Männer. (by your understanding and by wise men's teaching.)

Harley. Artikel 1. Ich soll Euch ermahnen, Gott und seine heilige Kirche zu ehren, daß Ihr keine Ketzerei noch Irrthum übet in Euerm Verständnisse, oder Männer, welche lehren, in Mißachtung bringet. (in your understanding and discredit men teaching.)

William. Artikel 1. Die erste Pflicht ist, daß Ihr treu gegen Gott sein, und alle Dem widersprechende Irrlehren vermeiden sollt.

York. Artikel 1. Die erste Pflicht ist, daß Ihr aufrichtig Gott verehren und die Gesetze der Noachiden befolgen sollt, weil es göttliche Gesetze sind, die alle Welt befolgen soll. Daher sollt Ihr auch alle Irrlehren vermeiden und Euch dadurch nicht an Gott versündigen.

Artikel 3. Gegen alle Menschen sollt Ihr dienstfertig sein und, soviel Ihr könnt, treue Freundschaft mit ihnen stiften, und Euch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind. (Nur diese Urkunde besitzt diesen Artikel.)

Schluß der englischen Constitutionen.

Alte Constitutionen.

Diese Pflichten, welche wir nun Euch vorgetragen haben, und alle anderen, welche einem Mason zukommen, sollt Ihr beobachten, so wahr Euch Gott helfe und Das, was Euch heilig ist (your holydome), und bei diesem Buche, so weit Ihr vermöget. Amen.

Secret History. 1725. Dieses Alles, was wir Euch vorgetragen haben, und alles Andre sollt Ihr beobachten, so wahr Euch Gott und Das, was heilig ist, helfe (so help you God and holy-Dome), und bei diesem Buche nach allem Euerm Vermögen. Amen.

Cole. 1729. Diese Pflichten, welche wir nun Euch vorgetragen haben, und alle andere, welche einem Mason zukommen, sollt Ihr beobachten, so wahr Euch Gott helfe und Das, was Euch heilig ist (hallidon).

Preston. Dieses sind alle die Pflichten und Uebereinkommen, (covenants), welche vorgelesen werden sollten bei der Installation eines Meisters oder der Aufnahme eines oder mehrer Freimaurer. Der Allmächtige Gott Jacob, welcher Euch und mich in seiner Obhut haben möge, segne uns jetzt und immerdar. Amen.

Harley. Diese Artikel und Pflichten, welche ich Euch vorgetragen habe, sollt Ihr wohl und treulich beobachten und festhalten, nach Euerm Vermögen. So wahr Euch Gott helfe und der Inhalt dieser Bücher. (Hierauf folgen die neuen Artikel vom Jahre 1663 Nr. 26—31.)

William. Dieß sind die alten Pflichten. Sie sollen dem Gebrauch nach Jedem, der zum Freimaurer gemacht wird, vorgelesen werden. (Es folgen bei Krause II. 1. p. 107 ff. die alten Satzungen von Edred bis König Heinrich VIII. ebenfalls nach der lateinischen Uebersetzung in der Yorker Handschrift.)

York. Dieß sind die Pflichten, die zu halten gut und nützlich

sind. Was künftig noch gut und nützlich befunden werden wird, soll immer aufgeschrieben und von den Vorstehern bekannt gemacht werden, damit alle Brüder ebenfalls darauf verpflichtet werden können. Hier endigt sich die Constitution.

Alte Pflichten 1723. I.

Ein Mason ist vermöge seiner übernommnen Verpflichtung gehalten, dem Sittengesetze zu gehorchen, und wenn er die Kunst richtig versteht, wird er niemals ein stumpfsinniger Atheist, noch ein unreligiöser Freigeist sein. Aber wiewohl in alten Zeiten die Masonen in jedem Lande verpflichtet waren, zu der Religion dieses Landes oder der Nation zu gehören, welche immer sie sein mochte, so hat man es dennoch nunmehr dienlicher erachtet, sie zu derjenigen Religion zu verpflichten, in welcher alle Menschen übereinstimmen, und ihnen selbst ihre besonderen Meinungen zu belassen, d. h. daß sie gute und treue (true) Männer seien, Männer von Ehre und Ehrbarkeit, durch was immer für Benennungen oder Glaubensbekenntnisse sie sich unterscheiden mögen. Hierdurch wird die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu vermitteln, welche in beständiger Entfernung von einander hätten bleiben müssen.

Alte Pflichten für die Große Loge von Irland. Dublin 1730. 8.

Der Maurer ist verbunden durch seine übernommne Verpflichtung, dem Sittengesetze zu gehorchen und nicht ein stumpfsinniger Atheist, noch ein unreligiöser Freigeist zu sein; d. h. die Maurer sollen gute und treue Männer sein, Männer von Ehre und Ehrenhaftigkeit, unter irgend welchen Benennungen oder Glaubensbekenntnissen sie unterschieden werden mögen. Hierdurch wird die Masonry der Mittelpunkt der Vereinigung und das Mittel, treue Freundschaft unter Personen zu vermitteln, welche sonst in immerwährender Entfernung von einander geblieben wären.

Book of Constitutions. London 1815, 1827 und 1841. 8.

1. In Betreff von Gott und der Religion.

Ein Maurer ist durch seine übernommne Verpflichtung verbunden, dem Sittengesetze zu huldigen, und wenn er die Kunst recht versteht, wird er niemals ein stumpfsinniger Atheist, noch ein unreligiöser Freigeist sein. Er soll unter allen Menschen am Besten wissen, daß Gott nicht schauet, wie ein Mensch schauet, denn der Mensch sieht auf den äußerlichen Schein, aber Gott sieht auf das Herz. Ein

Maurer ist darum insbesondre verbunden, niemals gegen die Gebote seines Gewissens zu handeln. Mag eines Mannes Religion oder Weise seiner Gottesverehrung sein, welche sie wolle, so ist er doch nicht vom Orden ausgeschlossen, vorbehältlich, daß er glaube an den glorreichen Baumeister Himmels und der Erde, und daß er die heiligen Pflichten der Sittenlehre ausübe. Die Maurer vereinigen sich mit den Tugendhaften von jedwedem Glaubensbekenntnisse durch das feste und erfreuliche Band brüderlicher Liebe. Sie werden gelehrt, die Irrthümer der Menschen mitleidig zu betrachten und dahin zu streben, daß sie durch die Reinigkeit ihrer eignen Aufführung die höhre Vortrefflichkeit des Glaubens darthun, zu welchem sie sich bekennen. Auf diese Weise ist die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung zwischen guten und wahrhaften Menschen, und das glückliche Mittel, Freundschaft zwischen Solchen zu stiften, welche ohne dasselbe auf immer von einander entfernt geblieben wären.

De Pligten, wetten of algemeene Reglementen der Vrije Mezelaaren goed gekeurt bij de Groote Loge der zeven vereenigde Neder-Landen (holländisch und französisch), beschlossen von derselben am 15. December 1757. s' Gravenhage. 1761, 1762 und 1773 und hiermit ist wörtlich übereinstimmend

Code des Loges de la Grande Loge Astrèe à l'Or. de St. Petersbourg, London 1817. 4. S. 157.

Ein Freimaurer ist verpflichtet, dem Sittengesetze zu gehorchen, und wenn er die Kunst aus dem Grunde versteht, so wird er weder ein dummer Atheist, noch ein gottloser Freigeist sein, sondern ein rechtschaffner Mann, gut, aufrichtig und getreu, durch was für Benennung seines Glaubens er sich unterscheiden möge; daraus folgt, daß die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung ist und das Mittel wird, eine wahre Freundschaft unter Personen zu vermitteln, welche ohne dasselbe nie mit einander hätten einen Umgang anknüpfen können.

Alte Pflichten 1738. I. und New-York 1845. I.

Ein Mason ist vermöge seiner übernommnen Verpflichtung gehalten, das Sittengesetz als ein treuer Noachide zu befolgen; und wenn er die Zunft richtig versteht, wird er niemals ein stumpfsinniger Atheist, noch ein unreligiöser Freigeist sein, noch wider sein Gewissen handeln. In alten Zeiten waren die christlichen Masonen verpflichtet, sich nach den christlichen Gebräuchen eines jeden Landes, in welchem sie wan-

derten oder arbeiteten, zu richten. Da die Masonry aber bei allen Nationen, selbst von verschiedenen Religionen, gefunden wird, so sind sie nunmehr allein (only) zu derjenigen Religion verpflichtet, worin alle Menschen übereinstimmen, (und einem jeden Bruder seine eigenen besonderen Meinungen zu lassen), d. h. sie sollen gute, treue und gewissenhafte (true) Männer sein, Männer von Ehre und Ehrbarkeit, durch was immer für Namen, Religionen oder Glaubensbekenntnisse sie sich unterscheiden mögen. Denn sie alle stimmen überein in den drei großen Artikeln des Noah, die hinreichen, den Kitt der Loge zu bewahren. Auf diese Weise wird die Masonry das Centrum ihrer Vereinigung und das glückliche Mittel, Personen zu vermitteln, welche außerdem in beständiger Entfernung von einander hätten bleiben müssen.

Constitutionenbuch für Irland, Dublin, 1751. S. 51. enthält wörtlich dieselbe Abfassung bis auf die Aenderung — so sind sie nunmehr im Allgemeinen zu derjenigen Religion verpflichtet u. s. w.

Dermotts Ahiman Rezon 1756 und die folgenden von Harper besorgten Ausgaben folgen dem Abdruck im Irländischen Constitutionenbuche.

The Constitutions of the Grand Lodge of the State of New-York. New-York 1827. 8. und 1832. 8.

Kapitel I. Von der Gemüthsart und den Eigenschaften, welche man von Denen verlangt, die freie und angenommene Maurer werden wollen.

Abschnitt I. Hinsichtlich Gottes und der Religion.

„Wer irgend aus Liebe zum Wissen, aus Theilnahme oder aus Neugierde ein Maurer zu werden wünscht, soll wissen, daß er fest an den ewigen Gott, als seinen Grund und großen Eckstein glauben und ihm die ihm gebührende Verehrung als Großem Baumeister und Regierer des Weltalls erweisen muß. Ein Maurer ist demnach, vermöge seiner übernommnen Verpflichtung, verbunden, das Sittengesetz als ein wahrhafter Noachite zu befolgen, und wenn er die königliche Kunst richtig versteht, so kann er nicht auf die unreligiösen Pfade eines unglückseligen Freigeistes, Deisten oder dummen Atheisten gerathen, noch in irgend einem Falle gegen das große innre Licht seines eignen Gewissens handeln.

Er wird ebenfalls die groben Irrthümer der Bigotterie und des Aberglaubens meiden und einen gebührlichen Gebrauch von seiner eignen Vernunft machen, gemäß der Freiheit, vermöge welcher ein

Maurer aufgenommen worden. Denn, wiewohl in alten Zeiten die christlichen Maurer verpflichtet waren, die christlichen Gebräuche der Länder, in welchen sie reisten oder arbeiteten, zu beobachten (da man die Maurerei unter allen Nationen und bei verschiedenen Religionen und Confessionen gefunden hat), so hat man es nunmehr für geeigneter gehalten, daß die Brüder im Allgemeinen blos verpflichtet sein sollen, an das Wesentliche der Religion, in welcher alle Menschen übereinstimmen, sich zu halten, indem man jeden Bruder seinem eignen besondern Urtheile und seinen besonderen Weisen und Formen des Gottesdienstes überlassen hat. Daraus folgt, daß alle Maurer gute und wahrhafte Menschen sein sollen, Männer von Ehre und Rechtschaffenheit, durch was für religiöse Benennungen oder Confessionen sie sich unterscheiden, welche stets jene goldne Regel befolgen: Handle gegen alle Menschen, wie Du im umgekehrten Falle wünschest, daß die Menschen gegen Dich handeln möchten.

Also, seitdem die Maurer durch ihre übernommne Verpflichtung in den drei großen Artikeln des Noah übereinstimmen müssen, wird die Maurerei der Mittelpunkt einer Vereinigung unter den Brüdern und das glückliche Mittel, Diejenigen zu verbinden und zu einer Gesellschaft zu verkitten, welche sonst in steter Entfernung von einander geblieben wären; indem sie hierdurch die göttlichen Verpflichtungen zur Religion und zur Liebe bestärken und keineswegs schwächen."

Alte Pflicht **1723. VI. 2.**

Darum sollen keine Privatstreitigkeiten oder Gezänke zur Thüre der Loge hereingebracht werden; noch weit weniger Zänkereien über Religion oder Nationen, oder Staatsverfassung, da wir als Masonen allein zu der oben (Pflicht **1.**) erwähnten allgemeinen Religion (catholick religion) gehören. Wir gehören also zu allen Nationen, Zungen, Stämmen und Sprachen, und haben uns gegen alle Politik erklärt, als welche niemals je zur Wohlfahrt der Loge führte, noch jemals führen wird. Diese Pflicht ist stets genau eingeschärft und befolgt worden; insbesondre je seit der Reformation in Britannien oder der Trennung und dem Abfall unserer Nationen von der Gemeinschaft mit Rom.

Constitutionenbuch für Irland, **1730.** Alte Pflicht **VI. 2.**

Darum dürfen keine Privat-Händel oder Zänkereien in die Thür der Loge hereingebracht werden, viel weniger Zänkereien über Religion,

oder Nationen oder Staatsverfassungen (State Policy), indem wir als Masonen allein zu der oben erwähnten allgemeinen Religion (catholick Religion) gehören; wir sind also von allen Nationen, Zungen, Stämmen und Sprachen, und haben uns erklärt gegen alle Politik, als welche niemals zur Wohlfahrt irgend einer Loge geführt hat, noch jemals wird.

Constitutionenbuch für England. **1815. 4. 1827** und **1841. 8.** Es enthält wörtlich dieselbe mit dem Irländischen Constitutionenbuche übereinstimmende Stelle. Statt des Ausdrucks catholick religion ist deutlicher universal religion gesetzt.

Gesetzbuch für die vereinigten Niederlande **1761, 1762, 1773** und der Code des Loix de la Gr. Loge Astrée á St. Petersbourg London **1817. 4.**

Darum darf an dem Orte, in welchem die Loge gehalten wird, nicht die Rede sein von irgend einer Zänkerei oder einer Privatstreitigkeit, noch weit weniger von Disputen, welche die Religion oder die Politik betreffen, welche nicht anders als sehr verderblich für das Wohl der Brüderschaft sein können, die aus allen Secten, aus allen Nationen und aus allen Sprachen zusammengesetzt ist; auch ist diese Pflicht stets unter den Freimaurern ausdrücklich anempfohlen und beobachtet worden.

Alte Pflichten **1738. VI. 2.** und New-York **1845. VI. 1.**

Keine Privatstreitigkeiten, keine Zänkereien über Nationen, Familien, Religionen oder Politik dürfen zur Thür der Loge hereingebracht werden. Denn wir sind als Masonen von der ältsten, oben angedeuteten allgemeinen Religion (catholick religion) und gehören zu allen Nationen durch Winkelmaaß, Setzwage und Senkblei, und wir haben uns gleich unseren Vorfahren in allen Zeitaltern gegen politische Discuse erklärt, als entgegen gesetzt dem Frieden und der Wohlfahrt der Loge.

Das Constitutinenbuch für Irland **1751. S. 141.** giebt wörtlich Dasselbe. Es bezeichnet sich hierbei als einen unachtsamen Abdruck des Constitutionenbuchs **1738**, indem es die im letztern richtig citirte S. 24 anführt, welche aber auf die S. 37 des irländischen Abdrucks paßt. — Dermott's Ahiman Rezon **1756** und die Harper'schen Ausgaben desselben enthalten den gleichen Text.

Constitution des Staates von New-York (**1827** und **1832.**) Cap. II. Sect. 2.

Keine Privathändel oder Streitigkeiten über Nationen, Familien,

Religion oder Politik dürfen in die Pforten der Loge gebracht werden, indem Dieses schnurstracks den bereits vorgelegten Grundregeln zuwider ist. Denn die Maurer, als solche, sind darin erklärt als gehörig zu der ältsten allgemeinen und aller Orten anerkannten Religion, gleichwie sie zu allen Religionen gehören; sie sind verpflichtet, unter einander nach dem Winkelmaaße, der Setzwage und dem Senkblei zu leben und den Fußstapfen ihrer Vorfahren zu folgen durch Uebung von Frieden und Harmonie in der Loge, ohne Rücksicht auf kirchliche Secten oder politische Parteiung.

Alte Pflichten 1723. VI. 5.

Ihr sollt handeln, wie es moralischen und weisen Männern gebührt, insbesondre sollt Ihr Eure Familie, Freunde oder Nachbarn nicht wissen lassen, was die Angelegenheiten der Loge u. s. w. betrifft (§. 13.), sondern Ihr sollt weislich Eure eigne Ehre und die der alten Brüderschaft zu Rathe ziehen aus Gründen, die hier nicht anzuführen sind.

Alte Pflichten 1738. VI. 5. und New-York 1845. VI. 6.

Die Masonen sollen moralische Menschen sein, wie ihnen oben geboten worden, folglich gute Ehemänner, gute Eltern, gute Söhne und gute Nachbarn, und nicht zu lange von Hause hinweg bleiben, und alles Uebermaaß vermeiden, sondern zugleich weise Männer sein aus gewissen, ihnen bekannten Gründen.

b. Urgesetze über gegenseitige Liebe und Treue.

(Von der Treue gegen den Meister und Bauherrn, siehe §. 5.)

Halliwell. Zunftgeschichte. Euclids Gebote, Z. 41. 42.

Und so soll Jeglicher den Andern belehren und sie sich zusammen lieben, wie Schwester und Bruder. (§. 14.)

Halliwell. Artikel X. Zeile 203—206.

In dieser kunstreichen Zunft soll kein Meister den andern verdrängen, sondern alle und jegliche in dieser Zunft gegen einander sein, wie Schwester und Brüder; Dieses gebührt einem Meister Mason. (§. 11.)

Punkt I. Zeile 263—268.

(Daß) Wer diese Zunft wohl verstehen und zu einer Niederlassung kommen wolle, Gott wohl lieben müsse und zugleich die heilige Kirche und auch seinen Meister, mit dem er ist, wo irgend er wandle, zu Land oder Wasser; und liebe Du auch Deine Genossen, weil Deine Kunst will, daß Du Dieses thuest. (§. 52a.)

Punkt X. Zeile 351—354.

Liebreich bediene der Eine den Andern, gleich als wären sie Schwester und Brüder. Da soll Keiner gewinnen auf Anderer Kosten, für sich selbst zu keinem Vortheil. (§. 35b.)

Punkt XI. Zeile 401—406.

Und lehre ihn dann, es zu verbessern, damit das Werk dadurch nicht geschändet werde, und lehre ihn, leichtlich es zu verbessern, mit schönen Worten, die Gott Dir verliehen hat, um Dessen willen, der oben sitzet, mit schönen Worten nähre ihm Liebe. (§. 14.)

Alte Constitutionen. Zunftgeschichte.

(Als Nimrod, König von Babylon, dem Könige von Ninive 30 Masonen schickte), gab er ihnen eine Pflicht folgender Gestalt. Sie sollten treu sein einer gegen den andern, und sollten sich gegenseitig lieben, u. s. w. Und Dieses war das erste Mal, daß irgend ein Mason eine Pflicht (Grundgesetz) wegen seiner Wissenschaft erhielt. (§. 5.)

Harley'sche Handschrift, Zunftgeschichte.

(Nimrod gab den 30 Masonen folgende Pflicht): Sie sollten treu sein, einer gegen den andern, damit er Ehre durch sie erwerben möge, daß er sie seinem Vetter, dem Könige, gesendet. Auch gab er ihnen eine Pflicht, die Wissenschaft betreffend, und Dieses war das erste Mal, daß irgend ein Mason seine Pflicht wegenseiner Wissenschaft erhielt.

Alte Constitutionen und Cole. Zunftgeschichte. Zweites Gebot von Euclides.

Und sie sollen sich unter einander wohl lieben und einer dem andern treu sein.

Harley. Sie sollen treu sein einer gegen den andern.

York hat die ganze Sage von Euclides, also auch dessen Gebote nicht.

Alte Constitutionen und Cole.

Auch sollt Ihr treu sein jeder gegen den andern, (d. h.) gegen jeglichen Mason der Wissenschaft der Masonry, welcher als Maurer anerkannt worden (allowed). Ihr sollt ihnen thun, wie Ihr wolltet, daß sie Euch thun sollten.

Cole. Ihr sollt treu sein einer gegen den andern und dem Bauherrn. (§. 5.)

Preston. Zweitens — Auch sollt Ihr treu sein einer gegen den andern, (d. h.) jeglicher Mason der Zunft, der ein anerkannter (allowed) Mason ist, Ihr sollt ihm thun, wie Ihr wolltet, daß gegen Euch selbst gethan werde.

Harley. Drittens, Ihr sollt treu sein gegen Euere Genossen und Brüder der Wissenschaft der Masonry, und ihnen thun, wie Ihr wolltet, daß Euch gethan werde.

Harley. Artikel 19. (§. 2.)

Ihr sollt gegen Euere Genossen gebührende Achtung haben, damit das Band des Wohlwollens und gegenseitiger Liebe fest und beständig zwischen Euch bestehe.

William. Artikel 3. Ferner sollt Ihr gegen alle Menschen und besonders gegen einander treu sein, einander lehren und gegenseitigen Beistand leisten, und überhaupt allen Anderen thun, wie Ihr Euch selbst thun würdet.

York. Artikel 3. Gegen alle Menschen sollt Ihr dienstfertig sein und, so viel Ihr könnt, treue Freundschaft unter ihnen stiften, Euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind.

York. Artikel 4. Besonders sollt Ihr auch immer treu gegen einander sein, einander redlich lehren und in der Kunst beistehen, einander nicht verleumden, sondern Euch unter einander thun, wie Ihr wollet, daß Euch Andere thun sollen. Sollte sich daher auch ein Bruder gegen irgend Jemanden oder einen Mitbruder vergehen oder sonst fehlen, so müssen ihm Alle beistehen, sein Versehen wieder gut machen zu können, auf daß er gebessert werde.

Alte Constitutionen.

Harley. Artikel 18. Ihr sollt ohne dringende Ursache Euern Genossen nicht bissig oder ungütlich antworten, sondern wie es einem liebenden Bruder derselben Wissenschaft zukommt. (§. 35[f].)

Harley. Artikel 19. Ihr sollt gegen Euere Genossen gebührende Ehrerbietung haben, damit das Band des Wohlwollens und gegenseitiger Liebe fest und beständig zwischen Euch bestehe. (§. 2.)

Alte Pflichten 1723. VI. 6.

Schlüßlich sollt Ihr alle diese Grundgesetze beobachten, so wie alle die, welche Euch auf einem andern Wege werden mitgetheilt werden, und sollt brüderliche Liebe, die Grundlage und den Grundstein, den Kitt und den Rhum dieser alten Brüderschaft, ausüben und alles Zanken und Streiten, alle Verleumdung und Afterreden vermeiden, und Andern nicht gestatten, irgend einen ehrbaren Bruder zu verleumden, sondern seinen Charakter vertheidigen und ihm alle guten Dienste erweisen, so weit es mit Eurer Ehre und Sicherheit vereinbar ist,

und weiter nicht. (§. 64.) — — Und Nichts sprechen oder thun, was die brüderliche Liebe und die Erneuerung und Fortsetzung der guten Verhältnisse hindern könnte, damit wir Alle den wohlthätigen Einfluß der Masonry sehen können, wie alle treue Masonen gethan haben, von Anbeginn der Welt, und handeln werden, bis zum Ende der Zeiten. Amen, so sei es. (§. 29.)

Alte Pflichten 1738. VII. und Dermott 1756. Artikel VII.

Und müßt Ihr Nichts sagen oder thun, was entweder das Fortbestehen oder die Erneuerung der brüderlichen Liebe und Freundschaft hindern könnte, welche der Ruhm und der Kitt dieser alten Brüderschaft ist, damit wir aller Welt den wohlthätigen Einfluß der Masonry zeigen mögen, wie alle weise, getreue und gewissenhafte Brüder gethan haben, von Anbeginn der Zeiten, und thun werden, bis daß die Baukunst im allgemeinen Weltenbrande zerstört sein wird. Amen, so sei es. (§. 29.)

Prichard, Masonry dissected. 1730.

Diese Chargen bestanden darin, daß sie gegen einander ohne Ausnahme treu sein sollen, und daß sie verpflichtet sein sollten, ihre Brüder und Genossen in der Noth zu unterstützen, oder sie in Arbeit zu stellen und demgemäß zu lohnen.

c. Urgesetze über gegenseitigen Beistand.

(Vgl. hieher den ganzen §. 34.)

1459. Artikel 36. Und wer es auch, daß einer in kumber käme mit Gerichten oder mit andern Dingen, das die Ordenunge berieren ist, da soll je einer dem andern Hülfflich und beystant tun, by der Glübde der Ordenunge. (§. 33.)

1462. Artikel 60.

Ein pallirer hat macht zu fördern auf den nächsten lohn einen itzlichen wander gesellen. — — —

Artikel 106. Kompt ein wandergesell Ee man ruhe anschlecht, der verdient das tag lon. Ein Itzlich wandergesell, wenn man Ime das geschenke auff saget, so soll er umbher gehen von einem zu dem andern und sol In der verdanken. (§. 81.)

Artikel 108. Ein Itzlicher geselle, wan er gedanket wil er Förderung haben, so sol er den meister darumb bethen so sol In der meister fördern auff das nechste lon vnd nit versagen, auff das der

geselle Zerunge verdinet, hette der meister nicht mehr den das er allein stünde, der meister erledig gan vnd anfordern. (§. 81.)

Artikel 111. Ob irgend einem gesellen was nott würde von Krankheit wegen, das er nit Zerung hette, dieweyl er krank lege, so soll man Ime aus der Büchse helfen, wirdt er gesund, so soll ers wider legen. (§. 34.)

Alte Constitution.

Auch soll jeder Mason fremde Genossen, wenn sie über Land kommen, aufnehmen und freundlich behandeln (cherish) und sie in Arbeit stellen, wenn sie wollen, wie die Sitte ist, Das heißt, wenn er keine Formsteine (Mouldstones) an ihrem Platze hat, so soll er ihn mit Geld (unto) nach der nächsten Loge hin unterstützen.

Preston. Dreizehntens; Jeglicher Mason soll fremde Genossen, wenn sie über Land kommen, aufnehmen und freundlich behandeln, und sie in Arbeit stellen, wenn sie arbeiten wollen, wie die Sitte ist; Das heißt, wenn der Mason irgend einen Formstein an seinem Platze hat, so soll er ihm einen Formstein geben und an das Werk stellen; und wenn er keinen hat, so soll der Mason ihn mit Geld nach der nächsten Loge hin unterstützen.

Cole. — — so soll er ihn vierzehn Tage mindestens an das Werk stellen und ihm seinen Lohn geben, und wenn kein Stein am Platze ist, so soll er ihm Geld geben, um ihn zur nächsten Loge zu befördern.

Harley. Artikel 24. Ihr sollt Fremde (strangers) an das Werk stellen, wenn Ihr Beschäftigung für wenigstens 14 Tage habt, und ihnen treulich ihren Lohn bezahlen; wenn Ihr aber keine Arbeit für sie habt, so sollt Ihr sie mit Geld unterstützen, um ihre billigen Kosten zu ersetzen bis zur nächsten Loge.

William. Zwölftens; Jeder Maurer soll fremde Brüder, die die rechten Zeichen geben, mit Liebe aufnehmen und ihnen, wenn sie Arbeit bedürfen oder verlangen, diese bis zur nächsten Loge, wie gewöhnlich, dergestalt geben, daß er ihnen, wenn er Steine zu formen hat, die andre Hälfte zum Formen überläßt und sie in Arbeit setzt. Hat er aber keine Steine zu formen, so soll er sie bis zur nächsten Loge mit Geld unterstützen.

York. Artikel 15. Ferner, jeder Maurer soll Gesellen aufnehmen, die über Land kommen, und die ihm die Merkmale geben. Er soll dann für sie sorgen, wie ihm gelehrt ist. Auch soll er nothleidenden

Brüdern zu Hülfe kommen, wenn er Wissenschaft von ihrer Bedrängniß erhält, wie er gelehrt ist, und sollte es auch bis auf eine halbe Meile Weges sein. (Vgl. Plot 1687.)

Alte Pflichten 1723. VI. 6.

Wenn Ihr aber entdecket, daß er ein treuer und ächter Bruder ist, so müßt Ihr ihn demgemäß ehren, und wenn er in Mangel ist, so müßt Ihr ihn unterstützen, wenn Ihr könnt, oder ihn sonst anweisen, wie er unterstützt werden mag. Ihr müßt ihn einige Tage beschäftigen oder sonst ihn zur Beschäftigung empfehlen. Ihr seid aber nicht verpflichtet, über Euer Vermögen zu thun, und sollt nur einen armen Bruder, welcher ein guter und treuer Mann ist, andern armen Leuten in gleicher Lage vorziehen.

Alte Pflichten 1738. VI. 6.

Wenn Ihr aber findet, daß er treu und zuverlässig ist, so müßt Ihr ihn als einen Bruder ehren und ihn, wenn er bedürftig ist, unterstützen, wenn Ihr könnt; oder ihn sonst anweisen, wie er unterstützt werden mag; Ihr müßt ihn beschäftigen, wenn Ihr könnt, oder sonst ihn empfehlen, daß er beschäftigt werde; aber Ihr seid nicht verpflichtet, über Euer Vermögen zu thun.

§. 53. Anordnung jährlicher Versammlungen.

Es ist erkant uff dem Tage zu Spyr uff den Nünden Tag des Abrillen, Im Jor do man zalt von Gots Geburt Dusent vier hundert Sechzig und vier Jor, dass der Werckmeister Jost Dotzinger von Wurms, Werckmeister der meren Stysfft zu Stroßburg in sinem Gebiet ein semminge sol haben der Wercklütte, und sollent dryge oder vier Meister genumen und kosen werden, uff eine Tag zu samen zu kumen, wo sie dan des eins werden; und was do erkannt wurt mit dem meren Teyl deren, die also berieffet sint in Cappittels wise, dieselben, die dan do sint: wie die (selben) etteliche Artikel mynren oder merent, das sol auch gehalten werden durch die gantze Ordenunge; und sol der Tag werden und sin uff sant Görgen Tage in dem Nün und Sechstzichsten Jor.

1563. Hat Nichts hiervon. Es sind jedoch einige Stellen der beiden Ordnungen hierher zu ziehen:

§. 1. — Da mögend die, so in unser Ordnung seind, mit dem mehrentheil solche artikul miltern, mindern oder mehren, je nach der

zeit vnd des lands notturft vnd nach den lauffen. Die dann in Capitelsweise, so eine berüffung ist, bey einander seyndt, nach jnhalts dises Buchs: das soll dann aber für außgehalten werden bey der gelübd, die ein jeder gethan hat.

§. 2. — Es siend Meister oder Gesellen; vmb daß sie sich auch haltend sollent vnd miessen den Eren noch, vnd niemans von Inen verkürtzet werden, vnd man auch dieselben darumb in der Ordenunge macht abzustraffen nach Gelegenheit einer jeglichen (1563 liest jerlichen) Handelunge.

Artikel 74. — Soll geschehen nach erkenntnüs der Brüderschaft do die menig der Steinmetzen ist. — — (§. 44.) Zu vergleichen ist noch §. 50.

1462. Einleitung. (Vgl. §. 29.)

Darum haben wir etzliche Artigkel auff das beßte außgezogen aus dem Buche (der Straßburger Ordnung 1459). Das Buch soll In würden bleyben an solichen stetten, Das wir alle Jor hinlegen werden, do wir denn alle Jor was gebrochens in den landen, an den Bauenmeistern vnnd gesellen ist das man sol rechtfertigen vnd hinlegen, Auch ob die Herrn der Stette, sie sind geistlich odder weltlich, an Iren Beuden hatten, die fügen sich zu den Werkleutten, die zu obermeister gesetzt sind, schreyben oder entbieten vnd hören ge der gebrauch der gebeude, Do sollen die obermeister, die dazuhören vnd geschworen haben vnd gesetzt sind hinverpoten auff den Dag Jars, wen es were, vnd sie verhören, was der gebrauch ist, von des gebeudes wegen, das er den Herren schaden hat gethan, den schaden wider zu legen nach erkenntnisse der Meyster, So kompt er nicht vnd veranthwortet sich nicht, so sol man In verwersen, vnd alle ordnunge legen mit den gesellen vnnd sol In niemandt für gutt haben noch halten, oder gut sein (§. 50.). Auch haben wir vorgenannte meister, pallirer vnd gesellen aus dem Buche gezogen vnd genommen etliche Stücke, die da not sein allen obern Werkmeistern vnd gesellen auf das kürtzte, daß das rechte Buch (1459) sol In ein bleyben vnd nicht gelesen werden den deß Jars, wen wir eine Beruffunge haben. — — Das alhie nicht not ist zu schreiben etzlichen meistern, wissen das alles wol, die dis vormals gehört haben lassen (lesen?) (§. 27.).

Artikel. 41. Auch soll ein Itzlicher Meister seine gesellen bey seinem eide alle vierteyl Jare fragen, ob u. s. w. (§. 24.).

Artikel 42. So soll der Meister alle quatember vom Herrn

oder Bauleuten vorheeren, ob irgend gebruch were, ob sie (die Gesellen) Ihre Zeit verhinderten, topelten, spilten oder andere vnordentliche sachen triben, das pallirer vnd meister schaden mochte dauon komen, Das sollen sie dem Meister sagen, das er sie darumb straffe als recht ist, verschweigen ein solches die Herren vnd offenbaren dem meister nicht vnd haltens den gesellen zu gute, da ist der Meister nicht darumbe zu straffen, vnd wen ein Baumeister wüßte es, vnd ein Meister nit darumb straffet, so thut er seinem Eide nicht genug.

Artikel **43.** Ob zu richten were vnder Meistern das orleumut antrifft oder werk würden vertrieben, oder falsch Ding machen, das schaden daraus mochte kommen, das Jarwerk antreffe, oder grose gebeude, das soll man richten, wo das Buch der ordnunge liget vnd die meister alle Jar hinkomen auff den Tagk als er ist vorberürt; So sindt die Meister einen oberrichter zu kißen, vnd die Pallirer vnd gesellen sollen Schepffen kißen zu dem Richter die sollen Richten nach Klag vnd Anthwort auf die Eide, do sie auff vermanet werden, ob sie sich in etzlichen Sachen irgent erregten, so mögen dieselbigen aber schidleute zu In ruffen, vnd sich besagen, das den Jedermeniglich recht geschiehet. (§. 28).

Artikel **81.** Es soll auch kein gesell bey keinen versprochen gesellen steinhauwen, er habe sich denn rechtgefertigt auff dem tage des Jahrs den die meister haben.

Querfurter Ordnung **1574**. Artikel **2**.

Es soll der Obermeister vier redliche vnd geschickte meister verordnen vnd bestellen, welche beneben ihnen die irrung vnd gebrechen zwischen Meistern, Baulirern vnd gesellen zu straffen, zu entscheiden vnd hinzulegen macht haben sollen. (§. **19**).

Artikel **21**. Beide Steinmetzen vnd Bawmeistere sollen alle viertel Jahre ihre Gesellen auff Eides Pflicht befragen, ob Haß oder Neidt vntter ihnen were, vnd do er einigen erkundt in sachen, so nicht vor die Obrigkeit gehört, soll er fleiß ankeren, daß es berichtet vnd hingeleget, oder den theill, das nicht vortrag leiden magk, enturlauben, darmit einer dem andern zuwider an den gebewden nicht vorwarlosete. (§. **24**.)

Halliwell. Artikel II. Zeile **105 — 118**.

Der zweite Artikel von guter Masonry, wie Ihr es hier ins Besondre hören müßt, ist, daß der Meister, der ein Mason ist, bei der General-Congregation erscheinen muß, so daß ihm gehörig gesagt

werde, wo diese Versammlung gehalten werden soll; und von Noth muß er zu dieser Versammlung gehen, er habe denn eine vernünftige Entschuldigung, oder er sei ein Verräther an der Zunft, oder sei hingerissen von Falschheit, oder wenn sonst Siechthum ihn so fest hält, daß er nicht zu ihnen kommen kann; Dieses ist eine gute und tüchtige Entschuldigung ohne Fabel wegen dieser Versammlung.

Halliwell. Punkt. XII. Zeile **407—420.**

Der zwölfte Punkt ist von großer Königlichkeit (ryolté). Dort selbst, wo die Versammlung gehalten soll werden, da sollen die Meister und Genossen auch sein, und manche andere große Herren mehr noch; Dort soll der Sheriff dieser Gegend (contré) sein, und auch der Mayor dieser Hauptstadt, Ritter und Edle sollen da sein, und andere Aldermänner, wie Ihr sehen sollt; Diejenige Verordnung, welche sie daselbst machen, die sollen sie aufrecht halten ganz und gar gegen den Mann, welcher er auch sei, der zu der Zunft gehört, (die) beides schön und frei (fre); Wenn er gegen sie irgend einen Streit erhebt, so soll er zu ihrem Gewahrsam ergriffen werden.

Halliwell. Punkt. XIV. Zeile. **441—446.**

Und sie sollen befragen jeglichen Mann auf seiner Partei, so viel er kann, ob irgend ein Mann darin möge schuldig befunden werden, in einigen dieser Punkte insbesondre. Und was es sei, laßt ihn auffuchen und laßt ihn zu der Versammlung bringen. (§. **51.**)

Halliwell. Punkt XV. Zeile. **447—470.**

Der funfzehnte Punkt ist von ganz guter Lehre für Den, der darauf beeidigt werden soll; Solches Gebot ward auf der Versammlung aufgestellt (layd) von vorbesagten großen Herren und Meistern für Diejenigen, welche darin verrätherisch (unbuxom) überwiesen sind gegen das Gebot, welches da ist, in diesen Artikeln, welche daselbst verordnet waren von großen Herren und Masonen allzumal. Und wenn sie darob öffentlich überführt sind vor dieser Versammlung je und je, und für ihre Schuld keine Buße (mendys) machen wollen, dann müssen sie von Noth der Zunft entsagen (forsake); Und also sollen sie die Masonen-Zunft ablehnen (refuse) und beschwören, sie nimmer mehr zu üben (use). (§. **50.**)

Selbst wenn sie wollen Buße machen, so sollen sie doch nimmer zu der Zunft greifen; Und wenn sie Dieses mit nichten so thun, so soll sofort der Sherif zu ihnen kommen und ihre Leiber in tiefes Gefängniß stecken wegen der Uebertretung, die sie daran gethan, und

ihr Gut und ihr Vieh allesammt zu Königs Hand nehmen, und sie daselbst wohnen lassen ganz fortwährend, bis daß es sei unsers souverainen (lege) Königs Wille.

Halliwell. Alia ordinatio artis gemetriae. Zeile 471—496.

Sie verordneten, daß daselbst (nämlich zu York) eine Versammlung gehalten würde jegliches Jahr, wo irgend sie wollten, um die Fehler zu bußen, wenn einige gefunden würden unter der Zunft innerhalb der Lande; Jedes Jahr oder dritte Jahr sollte sie gehalten werden an jeglichem Platze, wo irgend sie wollten; Zeit und Platz müßten auch verordnet sein, an welchem Platze sie sich versammeln sollen. Alle Zunft-Männer (men of craft) müßten daselbst sein und andere große Herren, wie Ihr sehen möget, zu bußen die Fehler, welche nur daselbst besprochen werden, wenn einige derselben alsdann verbrochen wären. Daselbst sollen Alle darauf vereidigt werden, was zur Lehre dieser Zunft gehört, zu halten jegliches dieser Statuten, welche darob verordnet sind vom König Adelston.

Diese Statuten, welche ich allhier gefunden habe, jegliches derselben soll gehalten werden durch meine Lande, wegen der Hochachtung (worsché) (gegen) meine Königlichkeit, welche ich habe durch meine Würde. Auch sollt Ihr bei jeder Versammlung, welche Ihr haltet, kommen zu Euerm souverainen König kühn, und ihn ersuchen bei seiner hohen Gnade, daß er mit Euch stehe an jeglichem Platze, zu befestigen die Statuten des Königs Adelston, welche er dieser Zunft aus guter Ursache verordnet hat.

Zunftgeschichte. Euclids Gebote.

Und wegen aller dieser Pflichten ließ er sie einen großen Eid schwören, den die Männer zu jenen Zeiten gebrauchten; — und auch daß sie jegliches Jahr einmal zusammen kommen und sich versammeln sollten, wie sie am Besten arbeiten möchten, um den Bauherrn zu seinem Gewinn zu bedienen und zu ihrer eignen Hochachtung, und um daselbst unter sich Denjenigen zu bestrafen, welcher gegen die Wissenschaft sich vergangen.

Und also wurde dazumal die Wissenschaft begründet, und jener würdige Herr Euclides ertheilte ihr den Namen Geometrie, und nunmehr wird sie durch unser ganzes Land Masonry benannt. — —

Zunftgeschichte.

Carl Martell — bestätigte ihnen einen Freibrief, um von Jahr zu Jahr ihre Versammlung zu halten, wo sie wollten. — — —

Zunftgeschichte.

St. Albanus — gab ihnen vom Könige und seinem Rathe einen Freibrief, um ein General-Concilium zu halten, welchem er den Namen Assemblee ertheilte, und er war selbst dabei anwesend. — — (Vgl. die Krause'sche Urkunde.)

Alte Constitutionen und Cole. (§. 29.)

Auch soll jeglicher Meister und Genosse zur Versammlung (Assemble) kommen, und sei es von 50 Meilen rings herum, wenn er irgend ein Schreiben (writing) hat. Und wenn er ein Vergehen gegen die Wissenschaft begangen, so muß er stehen bleiben bei dem Urtheilsspruch der Meister und Gesellen und sie vertragen, wenn sie mögen, und wenn sie nicht vertragen wollen, dann vor das bürgerliche Gericht gehen. (§. 29.)

Preston. Artikel 10. Jeglicher Meister und Genosse soll zur Versammlung kommen, wenn sie 50 Meilen um ihn herum ist, wenn er einige Anzeige (warning) erhalten. Und wenn er sich gegen die Zunft vergangen, so soll er dem Urtheilsspruch von Meistern und Gesellen stehen.

Artikel 11. Jeglicher Meister Maurer und Genosse, welcher sich gegen die Zunft vergangen hat, soll sich stellen zur Bestrafung vor andere Meister und Gesellen, um sich mit ihm zu vertragen, und wenn sie sich nicht vertragen können, vor das bürgerliche Gericht gehen.

Harley. Artikel 22. Ihr sollt zur jährlichen Versammlung kommen, wenn Ihr wißt, wo sie ist, und sie innerhalb Zehen Meilen vom Orte Eurer Wohnung statt findet, und sollt Euch selbst Eueren Genossen unterwerfen, worin Ihr geirret habt, und Genugthuung geben oder Euch verantworten kraft Befehl der Gesetze des Königs.

William. Zehntens; Jeder Meister und Bruder soll zur Versammlung kommen, wenn sie fünf Meilen im Umkreise von seinem Aufenthalte ist, sobald er dazu gerufen wird; und soll er hier auch den Ausspruch von Meistern und Brüdern erwarten, wenn er gegen die Kunst gefehlt hat; soll sich auch der Strafe unterwerfen, welche ihm die übrigen Meister und Brüder auferlegen werden. Wenn sie ihm aber seine Schuld nicht erlassen können, so soll er von der Arbeit ausgeschlossen werden. (§. 50.)

York übergeht diesen Artikel.

Gesetze unter St. Albans 27. December 1663.

Artikel 3. — Der Meister soll dasselbe (Certificat) auf eine

Pergamentrolle einschreiben und Bericht von solchen Aufnahmen bei jeglicher General=Assemblee abstatten. (§. 13.)

Harley. Artikel 3. — — welches (Certificat) der besagte Meister auf Pergament in ein dazu bestimmtes Verzeichniß eintragen soll, um Bericht von allen solchen Aufnahmen bei jeglicher General=Assemblee abzustatten.

Gesetze unter St. Albans 27. December 1663.

4. Die besagte Brüderschaft der Freimaurer soll hinführo regulirt und geleitet werden von einem Großmeister und so vielen Aufsehern (wardens), als die besagte Gesellschaft bei jeder General=Assemblee geeignet finden wird. (§. 2.)

Harley. Neue Artikel.

30. Die besagte Societät, Compagnie und Brüderschaft der Freimaurer soll regulirt und geleitet werden von einem Meister und der Assemblee und Aufsehern, wie die besagte Compagnie bei jeglicher jährlichen General=Assemblee zu erwählen geeignet finden wird.

Alte Pflichten 1723. III.

Eine Loge ist ein Ort, in welchem sich die Masonen versammeln und arbeiten. Daher wird eine Assemblee oder gehörig organisirte Gesellschaft von Masonen, eine Loge genannt, und jeglicher Bruder sollte zu einer gehören und ihren Local=Gesetzen und den allgemeinen Regulationen unterworfen sein. Sie ist entweder eine besondre oder eine allgemeine, und wird am Besten begriffen durch Anwesenheit dabei und durch die hier beigefügten Regulationen der allgemeinen oder Großen Loge. In alten Zeiten konnte kein Meister oder Genosse von ihr abwesend bleiben, besonders wenn er benachrichtigt war zu erscheinen, ohne eine strenge Censur zu verwirken, wenn es nicht dem Meister und den Aufsehern einleuchtete, daß bloße Noth ihn verhindert habe.

Alte Pflichten 1738. III.

Eine Loge ist ein Ort, an welchem die Masonen sich zur Arbeit versammeln. Daher wird diese Assemblee oder organisirte Gesellschaft von Masonen eine Loge genannt: gerade wie das Wort Kirche sowohl die Congregation, als den Ort zur Gottesverehrung ausdrückt. Jeglicher Bruder sollte zu einer besondern Loge gehören und kann nicht abwesend sein, ohne Censur zu verwirken, wenn er nicht nothwendig abgehalten ist.

Alte Pflichten 1738. IV. haben allein folgenden Artikel:

Aber keine Zahl unter drei Meister Maurern kann eine Loge bilden, und Keiner kann der Großmeister oder Großaufseher sein, welcher nicht als Meister einer besondern Loge im Amte gestanden. (Vergl. §. 2.)

§. 54. Anwesende Meister auf dem Tage zu Speyer 1464.

Dis sint die Meister, die zu Spyr uff dem Tage gewesen sint, uff dem Nünden Tage des Abrillen im Jor 1464.

Item: Jost Dotzinger von Wurms, Werckmeister unser lieben Frauwen Münster der Meren Stylfft zu Stroßburg. Item: Meister Hans von Esselingen. Item: Meister Vincencie (Vinzens) von Costantz. Item: Meister Hans von Heyltburn (Heilbronn). Item: Meister Peter von Algessheim, Meister zu Nühausen. Item: Wernher Meylon von Basel von wegen Meister Peter Knöbel von Basel.

§. 55. Anwesende Meister auf dem Tage zu Regensburg 1459.

In dem Jor, da man zalt von Gottes geburt m,cccc,l,ix, Jor, vier Wuchen nach Ostern sint dis die Werklütten un Meister, so uff dem Tage zu Regensburg dise Ordenunge uff das Buch globt hant und beschlossen ist worden:

Item: Jost Dotzinger, der Werckmeister zu Stroßburg; Lorentz von Wyen; Hans Hesse von Paussauwe; Hans von Landshut; Hans von Esselingen; Hans von Krützach und Brünie; Steffan Krumbenoulwe, meister der Stylfft zu Saltzburg; Vincencie von Costantz; Steffan Hurder von Bern; Gerg Wyndsch, meister zu Passauwe; Zilnis von Amburg; Petter von Basell; Fryderich von Ingelstatt; Jacob von Ochsenfurt; Cunrat von Buppingen; Niclaus von Hassfurt; Andres von Kempten, meister zu Wissenburg; Hans von Graz, meister in der Wissenoulbe; Thumann von Landshut.

Anmerkung. Die Namen dieser Meister stehen bei Heideloff S. 46, allein in sehr unsichrer und verderbter Orthographie.

§. 56. Aufnahme von Meistern nach dem Tage zu Regensburg 1459 und nach dem Tage zu Straßburg.

Dise Meister hant noch dem Tage Regensburg das Buch zu Strossburg globt zu halten:

Herrmann von Schletzstatt; Hans Eüssenstein zu Andelo.

Meister Vyncencie von Costantz brocht dise Namen von Oche

(Aachen), die er empfange hett in die Bruderschaft und Ime auch globt hant, die Ordenunge zu halten:

Reynhart von Oche: Johan von Oche, den Parlierer; Lantperth von Oche; Peter von Düngen zu Oche; Jost Golmann zu Oche.

Aber zu Strossburg empfange:

Hans von Strossburg, meister der hohen Styfft zu Aerfurt; Hans von Aerfurt; Kans von Aerfurt, meister zu zelle am Undersee; Peter (von) Algessheim. Haus von Myngoltzheim, meister des Beues zu Heyltburn hett das Buch globt zu Spyr im lxiiij.

§. 57. Aufnahme im Jahre 1468.

Im Jor m,cccc,l,x,8.

Meister Erhart von Och, meister des Beues zu Och, der ist in die Ordenunge empfange als ein Meister uff der heiligen vier gekrönten Tage im Jor m,cccc,lx8.

§. 58. Gesellen, die auf dem Tage zu Regensburg gewesen 1459.

Dis sint die Gesellen, so in Regensburg gewesen, die den Meistern zu geben sint uff den vorgen Tag:

Item: Niclaus Dotzinger; Wernher Meylin von Basell; Wolfach von Lampach; Arnold von Mentz; Heinrich von Heidelberg; Hans Brun von Rottwiller; Niclaus von Passauwe; Hans von Esselingen; Peter Gantz; Ulrich von Yschel; Cunrat Wyssler von Ochsenfelt; Thumann Dürwytt; Mathis Buttinger; Gerge Oygener; Niclaus von Lützelnstein; Gregorius Wyndsch; Engelhart von Kemnotten; Sebastian Nyderlender; Niclaus von Ockel; Peter Kron; Hans Kölni; Hans Krebs von Landshut; Peter Bergkyrche; Michil von der Etsch; Andres Hohenfels; Ulrich Keylermann.

§. 59. Gesellen, die nach dem Tage zu Regensburg aufgenommen worden.

Diese Gesellen hant noch dem Tage zu Regensburg in das Buch zu Strossburg globt: Gossmann Amlung; Wernher Katzbach; Stepfan Sachsshin; Cunrat Bytscher von Germersheim; Hans Lehenmann; Hans Bürlin von Landshut; Hans Schütz von Nierenberg; Johann Büchholtz genannt von Kölnn; Cunrat von Strossburg; Ulrich von sant Gallen; Oswalt Düschel von Passauwe; Hans We-

gener von Yssen; Thumann von Heydenhin; Cunrat Tüfel; Niclaus von Myngoltzheim; Gerg von Dorggauwe; Kleselin von Lebach; Heinrich Strosser; Hans Denner von Aerffurt; Heinrich von Brunsswig; Gerge Solmann von Strubingin; Lienhart Helbelung; Hans von Burtenbach; Niclaus von Langesffelt oder von Germerrshin; Michil von Brackenheim; Gregorius Pflieger von Strossburg; Erhart von Oche; Hans Frybichel; Bytus von Tustein; Hermann von Byringin; Theffan (Steffan) Hermann von Than; Heinrich Lintener aus Franken; Hans Brackendorf aus Koblentz; Hans Sauter, meisters Sauters sun von Koblentz des Steinmetzen.

Anmerkung. Diese Namen stehen auch bei Heideloff S. 44. jedoch in sehr unsichrer und verderbter Orthographie.

§. 60. Aufnahme von Gesellen in den Jahren 1465, 1466, 1467.

Dise Gesellen hant noch dem Tage zu Spyr im lxiiij Jor in das Buch globt zu Stroßburg

Hans von Wimpfe, Lienhart Fierer } uff Mitwoche in der Pfingstwuche im LXV Jor

Hans Fuchs, meister Oberlin von Steckgarten Diener uff Sontag vor sank Lurstage im LXV. Lienhart Mosshammer ist in die Ordenunge empfangen uff samstage vor sant Martins-Tag im LXV Jor. Hans Bettenkofer von Landshut ist in die Ordenunge empfangen uff samstage unser lieben Frauwen der Lichtmesse im lxvj. Johan von Köln, des Werckmeisters Sun von Köln wart in die Ordenunge empfangen, uff Mittwuch vor sant Peter Tage, als er in den Banden lag (Petri Kettenfeier?) im Jor 1466. Balthasar Lacher von Barckhuse i. i. d. O. e. uff eine Tage nach sant Franciscustage 1466. Lantprecht von Tryer ist u. s. w. uff sant Mathis Tage im Jor 1467. Hans Wittich von Byschoffheim an der Duber ist u. s. w. uff sontag vor sant Katharina 1467. Erhart von Knütlinge u. s. w. uff mittwoche noch de Wynachttage 1467.

§. 61. Aufnahmen im Jahre 1468.

Im Jor 1468.

Jost von Swinfurt ist u. s. w. uff Frytage nach sant Mathis-Tage 68r. Hans von Wissenburg by Hagenauwe ist anderswo zu Regensburg in die Ordenunge empfangen, wurt hie ingeschrieben uff

Frytag nach Sant Mathistage im 68r; Hans Damvberger von Brunaume ist u. s. w. uff unser lieben Frauwen Tage in der Vaste 68; Ludwig Meyger von Dan ist ꝛc. uff sant Gerge ebent im 68r; Meister Hans von Solenter, gesessen zu Spyr ist ꝛc. uff die Pfingst Mitwuch im 68r; Paulus von Andelo ist ꝛc. uff Frytage nach Heiligen Tage im 68r.

§. 62. Aufnahmen in den Jahren 1469 bis 1472.

Peter Walch von Dumäfer ist by Pontemons (Pont à Mousson) in der Herzogen von Lüttringen lant in die ordenunge empfangen uff sant Simon Judas Tage im 69r; Hans von Hagenauwe ist ꝛc. uff sant Niclaus Tage im 69r: Hans von Meyger von Werte ist ꝛc. uff Suntage sant Sebastians Tage im 1471; Peter von Dossenheim ist ꝛc. uff Suntage vor dem 12ten Tage der heiligen Wynachten im 72r.

Dise Gesellen hett Meister Hans von Esselingen empfangen:

Item: Ulrich Sercker von Baden; Mathis von Regenssburg, Meister Cunrats sun von Regenssburg; Hans Styren; Erhart Franck; Cunrat Kind zu Winkel; Mathis Rosenthaler von nördlingen, der alte; Hans Wynbrenner von Esselingen; Reinhart von Rudelnheim; Wytt von Stockgarten; Andres von Kemnott; Jost von Herde; Mathis von Helmstatt; Hans von Wercklach; Marx, meister Hannsen sun von Esselingen; Michil von Baden; Hans Schucken von der Etsch; Matheus, meister Hansen sun von Esselingen.

Hier endet sich die Urkunde.

§. 63. Notariats-Vidimirung der Ordenunge vom Jahre 1459.

Daß vorstehende Steinmetzenordnung eine wörtlich treue Abschrift von dem bis zur Revolution auf der Haupthütte zu Straßburg gelegenen handschriftlichen Exemplar sei, bezeuge ich in Bern den 10. Jan. 1819

Osterrieth, Baumeister.

Daß, so viel ich mit Entgegenhaltung der hievor stehenden, von Herrn Professor Heldmann mir vorgelegten, sogenannten Ordnung der Steinmetzen in Straßburg entnehmen konnte, dieser Auszug dem Manuscript gleichlautend sei, bezeuge auf Ansuchen des Herrn Heldmann in Bern den 6. März 1819

Eggimann, Notarius.
Mitglied der Loge zur Hoffnung in Bern.

§. 64. Vom Auftreiben und Verleumdung.

1563. Artikel **20.** Auftreibens halben. (§. 19.)

Item: es ist auch weiter erkant des auftreibens halben: So beschehe, dass ein Geselle oder Meister etwas geziegen würde, das von hör sagen ausskeme vnd jhr einer dem andern solches sagte: als lang man das nicht wissens hat vnd desshalben rechtlichen vberwunden ist, soll ein solcher von niemandt gescheuhet oder auffgetrieben werden, sonder sein Handtwerck treiben biss auf die zeit, das es warlich auff jhne bracht vnd rechtlichen vberwunden würt. Es were dann, das ein solcher dem rechten vor dem Handtwerck nicht gehorsam sein wolt; des sol man müssig gehn nach lauth unserer vorgeschriebenen Ordnung.

1498. Item: es soll keiner den andern aufftreiben, er wisse die sach dan warlich auff Jar (al. ihn) zue bringen, das er im schuldigt (al. beschuldigt).

1462. Artikel **36.** Hönnet oder schande ein meister dem andern thut mit worten oder mit werken und man kunde es auf In nicht bringen, so soll er verworfen werden von dem steinwerck. (§. 4.)

Artikel **67.** Welcher geselle mere trägt oder wascherey treibt zwischen dem meister oder andern Leuten, den soll man pussen mit einem halben Wochenlohen.

Artikel **76.** Welcher den andern schandet oder enleimut ehre redet, der soll es verbessern nach erkenntnisse meister vnd gesellen, wen er es nicht könde dazu bringen.

Artikel **77.** Wer dem andern was zusagt vnd kunde es nicht zu im bringen, den soll man also hertiglich straffen, das er weyß, was er ein andermal redet, bringet er es zu was denn die gesellen, vnd was die sache ist, Darnach soll man richten vnd keinen gesellen verkießen vmb neides willen.

Artikel **95.** Do soll auch kein geselle seinen meister oder pallirer hinderkosen, er wolde es denne bekennen, das stehet bey deß meisters war. (§. 22.)

Querfurter Ordnung **1574.**

Artikel **19.** Welcher eines andern Bau schendet vnd vorspricht den Werckmeister bei den Bauherrn oder auch andern Leuten, einen dadurch zu vornichten, der soll nach gelegenheit der sachen billich gestrafft werden.

Halliwell. Punkt X. Zeile 373—394.

Der zehnte Punkt stellt dar ein gar gutes Leben, um ohne Sorge und Streit zu leben; denn, wenn der Mason unredlich lebt und in seinem Werk als falsch sich beweist, und durch solch eine falsche Entschuldigung seinen Genossen ohne Grund eine Verleumdung anhängen mag, so mag doch die Verleumdung eines solchen Elenden einen Jeden die Zunft schimpfen machen. Wenn er der Zunft solche Schändlichkeit zufügt, so erzeige ihn dann keine Gunst sicherlich, noch unterstütze ihn im verruchten Leben, sonst würde es zu Sorge und Streit sich wenden. Doch sollt Ihr nicht ihn hindern (delayme), aber Ihr sollt ihn zwingen, zu erscheinen, wo irgend Ihr wollt, sei es, daß Ihr wollet laut oder stille; Vor die nächste Versammlung sollt Ihr ihn berufen, um vor allen seinen Genossen zu erscheinen, und dennoch (but), wenn er vor derselben erscheinen will, so muß er von Noth (nede) der Zunft abschwören. Er soll dann gezüchtigt werden nach dem Gesetze, welches dazu gegründet war in alten Tagen. (§. 50.)

Alte Constitutionen, Cole und Preston.

Auch soll keiner von Euch den andern hinter seinem Rücken verleumden, um ihn seinen guten Namen oder seine zeitlichen Güter verlieren zu machen.

Harley. Artikel 17. Ihr sollt nicht irgend einen Euerer Genossen hinter seinem Rücken verleumdem oder seinen zeitlichen Stand oder guten Namen schmälern.

William. Artikel 6. Auch soll keiner den andern verleumden, um ihn um seinen guten Namen zu bringen.

York. Artikel 12. Ferner, kein Gesell soll den andern tadeln, wenn er es nicht besser zu machen weiß, als Der, den er tadelt.

Alte Pflichten 1723. VI. 6.

— — Schlüßlich sollt Ihr alle diese Pflichten beobachten und alle die, welche Euch auf einem andern Wege werden mitgetheilt werden, und brüderliche Liebe, die Grundlage und den Grundstein, den Kitt und den Ruhm dieser alten Brüderschaft, üben, und Ihr sollt alles Zanken und Streiten, alle Verleumdung und Afterreden vermeiden und Anderen nicht gestatten, irgend einen ehrbaren Bruder zu verleumden, sondern seinen Charakter vertheidigen und ihm alle guten Dienste erweisen, so weit es mit Eurer Ehre uud Sicherheit vereinbar ist, und weiter nicht. (§. 52b.)

Alte Pflichten 1738. VI. 7.

Freie und angenommene Masonen sind von jeher verpflichtet gewesen, alle Verleumdung und Afterrede über einen treuen und gewissenhaften Bruder zu vermeiden, und unehrerbietige Gespräche über seine Person und seine Leistungen, so wie alle Bosheit oder ungerechtes Nachtragen zu vermeiden. Ja! Ihr müßt nicht dulden, daß irgend Andere einem ehrbaren Bruder Vorwürfe machen, sondern seinen Charakter vertheidigen, so weit es mit Ehre, Sicherheit und Klugheit vereinbar ist, jedoch nicht weiter.

§. 65. Von Verbindungen ohne des Meisters Erlaubniß.

1563. Artikel 51. Nicht verbündtnuß machen. (§. 19. 67.).

Deßgleichen sollend sich die gesellen hinfurter nicht mehr rottiren oder verbinden, sammthafft aus einer Fürderung zu ziehen, vnd ein baw hinderstellig machen, dann darumb bisher allermeist von Herren vnnd Stetten vnserer brüderschaft eintrag beschehen ist; sonder, hielt sich ein Meister anderst, dann recht in einigen stücken, der soll fürgenommen werden vor dem Handtwerk, vnd deßhalben ausspruch bestohn. Es soll auch in stehenden rechten ein solcher Meister nicht gescheuhet werden von keinem gesellen, bis zu außtrag der sachen; es were dann, daß ein solcher dem rechten vngehorsam were: so mag man sein wol müssig gehen.

Alte Pflichten 1723. VI. 1. (§. 53.)

Ihr sollt keine Privat-Comitteen oder abgesonderte Unterredung halten, ohne die Erlaubniß vom Meister, noch irgend etwas Ungehöriges oder Unziemliches sprechen, noch den Meister oder die Aufseher unterbrechen, oder irgend einen Bruder, welcher zum Meister spricht. Auch dürft Ihr Euch nicht scherzhaft oder spielend benehmen, während daß die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist, oder irgend eine ungeziemende Sprache führen, unter welchem Vorwande es sei, sondern Ihr sollt Euerm Meister, den Aufsehern und Genossen die gebührende Ehrerbietung bezeigen und sie hochachten.

Alte Pflichten 1738. VI. 1.

Ihr dürft keine Privat-Comitteen oder abgesonderte Unterredung halten, ohne die Erlaubniß vom Meister, noch von irgend etwas Ungehörigem sprechen, noch den Meister und die Aufseher, oder irgend einen Bruder unterbrechen, welcher zum Stuhle spricht, noch Scherzhaftes

treiben, während die Loge mit ernsthaften und feierlichen Dingen beschäftigt ist. Sondern Ihr sollt gebührende Ehrerbietung dem Meister, den Aufsehern und Genossen bezeigen und sie hochachten.

§. 66. Die Gesellen sollen ihrer Arbeit warten.

1563. Artikel 52. Ohne erlaubniß nit auß der Hütten gehen.

Es soll kein gesell ohne erlaubniß aus der Hütten; auch, wann er zu der suppen oder sonst zum essen gehet, ohne erlaubnuß ausbleiben; soll auch keinen guten montag machen. Wo einer das thete, soll er in des Meisters vnd gesellen straff stahn, vnd der Meister macht haben, jn zu vrlauben in der wochen, wenn er welle. (§. 37.)

Artikel 54. In der Hütten nit zusammen lauffen.

Es sollen auch fürthin die Gesellen in der Hütte jres Stück Steins warten vnd nit mehr zusammen lauffen, geschwetze zu treiben, damit die Herren an jren wercken nit verhindert werden.

1462. Artikel 8. Aber ein Itzlicher soll seine Zeyt halten nach alt herkomen gewohnheit des landes, als er das bricht, so ist er loß, vnd thete es den nicht mit rathe noch komen des Landes vnd des Hantwercks.

Artikel 83. Welcher Geselle selber heilige Tage machet in der wochen, wann er erbeten soll, dem sthat er nicht heilige vnd man soll Im nicht lernen.

Artikel 84. Welcher geselle ist aussen, wenn er erbeiten soll, das man das Morgenbrot gegessen hat, dem sol man für mitage nicht lonen, bleibt er auser den tagk vnd kompt auf das abentbrot, dem sol man den ganzen tag nicht lonen.

Artikel 28. Ein Meister sol schlagen drei schlege, ein Pallirer zween einfort, einen wen man rügen sol morgen mittags abend nach deß landes Alter gewonheit. (§. 81.)

Artikel. 54. Ein pallirer sol zu rechter zeyt außschlahen vnd sol es durch niemandes willen lassen.

Artikel 56. Der pallirer soll dem gesellen vnd Dinern vnden auf die steine malen, wenn die gesellen vnd Diner haben das anschlahen verseumet, vnd nicht zu rechter Zeit komen, es sey am morgenbrott, nimpt er nicht die Busse, so sol er sie selber geben. (§. 81.)

Artikel 58. Es soll kein pallirer zustaten, das man quos Zeche hilde in der Hütten vnder der Zeit, sondern in der Vesper Rue.

§. 59. Er soll auch nicht gestaten, das man höher zere zu dem vesperbroth den vmb einen pfenig, Es were den das man geschenke hätte, das ein wander geselle komen were, so hat der pallirer ein stunde macht freuehrenn.

§. 61. Er hat macht einen itzlichen Gesellen oder Diener zu erlauben eine bequemliche Zeyt ane schaden.

§. 62. Ein itzlicher pallirer sol der erste sein des morgens vnd nach essens sein in der Hütten, wenn man aufschleußt, vnd der letzt herauß es sey zu mitag oder abendt, Das sich alle gesellen sindt nach Im zu richten vnd dester eher komen sollen in die arbeit, Also dicke er seumnisse thut vnd der meister erfert es, was schaden dauon komme soll der pallirer den schaden legen. (Vgl. §. 20.)

Art. 104. Do soll auch kein gesel was machen oder stein nemen zu etwas, oder aus der Hütten gehen ane laube des meisters, So stehet es auff dem meister, was er ist verfallen. (Vgl. §. 13.)

1498. Es soll sich auch ein jedlicher meister auffrecht vnd redlich gegen den gesellen halten mit Stunden vnd zeit nach Steinwerckhs recht, also in der art gewöhnlich vnd herkomen ist. (§. 45.)

Halliwell Punkt II. Zeile 269 — 274.

Der zweite Punkt, wie ich Euch sage, ist, daß der Mason am Werktage arbeite so treulich, als er versteht oder mag, um seinen Lohn für den Feiertag zu verdienen, und treulich soll er arbeiten (labrun) an seiner arbeit (dede), um wohl zu verdienen, daß er seine Speise habe.

Alte Pflichten. V.

Alle Masonen sollen an Werktagen ehrbar arbeiten, damit sie anständig an Feiertagen leben mögen, und die von den Gesetzen des Landes festgesetzte, oder durch Herkommen bestätigte Arbeitzeit soll beobachtet werden.

Alte Pflichten. 1738. V.

Alle Masonen sollen an Werktagen tüchtig und ehrbar arbeiten, damit sie reputirlich am Feiertage leben; und die Arbeitstunden, welche vom Gesetze bestimmt oder durch Herkommen bestätigt sind, sollen beobachtet werden.

§. 67. Die Gesellen sollen sich nicht unter einander strafen. (§. 65.)

1563. Artikel 53. Keinen mehr brütschen.

Es sol auch hinfürter in keiner Hütten, vmb was sachen das

ist, yemands mehr gebrütscht werden, on eins Werkmeisters wissen vnnd willen. Es soll auch in einer fürderung oder sonst weder von Meister oder gesellen nichts für genommen oder gehandelt werden, ohne des obersten Werckmeisters wissen oder willen bey erkantnuß der straff.

1462. Artikel 80. Es sollen sich die gesellen nicht unter einander pussen hinder dem meister oder pallirer. (§. 19. und Querfurter Ordnung.)

§. 68. Der Artikel 31. (1563 Art. 54) ist bei §. 66 eingereiht worden.

§. 69. Gelübde, das Handwerk zu stärken. (§. 29.)

1563. Artikel 57. Zum dritten soll er (der Lehrling) geloben, das Handtwerck nit zu schwechen, sonder zu stercken, so fern jm sein vermögen gereichen mag.

1462. Artikel 10. Und ein jeglicher meister soll Rechtfertig seyn mit allen sachen. Er soll keinen palirer vnd gesellen noch Diener auff Boßheyt sterken oder auff etwas do schade von mechte kommen. (§. 24.)

Halliwell. Punkt IV. Zeile 287—294.

Der vierte Punkt belehrt uns also, daß kein Mann falsch sein soll gegen seine Zunft; Er soll keinen Irrthum behaupten gegen die Zunft, sondern ihn fahren lassen; Er soll seinem Meister keinen Schaden thun, noch auch seinen Genossen; Und wiewohl der Lehrling unter großer Unterwürfigkeit (awe) stehet, so wollte er doch dasselbe Gesetz haben. (§. 27.)

§. 70. Vom Handzeichen der Steinmetzen. (§. 76.)

1563. Artikel 59. Es soll auch keiner sein ehrenzeichen, das jme von einem Handtwerck verliehen vnd vergönt worden ist, für sich selbs vnd eigens gewalts nicht endern; so ers aber jhe zu endern vermeint, solle ers mit gunst, wissen vnd willen eines gantzen Handtwercks thun.

1462. Artikel 25. Vnd ob ein Meister oder geselle kemen die das Hantwerk oder die Kunst kunden vnd begert eines zeichens von einem Werkmeister, dem soll er seinen Willen darumb machen, vnd zu gottesdienst geben, was Meyster vnd gesellen erkennen. Vnd soll das Zeichen zwieffelt verschenken Meystern vnd Gesellen.

Artikel 94. Wo ein geselle nicht außgedient hat, welcher geselle sein Zeichen gekauft hat vnd nicht verdienet hat, wo ein mitler oder helfer auffsetzet vnd lernet sie stein hauen, bey dem soll niemandt stehen.

§. 71. Wer ausgelernt hat, soll Bruder werden. §. 43.

1563. Artikel 59b. Es soll auch ein yeder Meister, der obgemelter Diener haltet, ein yeden, der ausgedient hat obgeschribne fünff jar, ernstlich gemanen und den erfordern, Bruder zu werden bey der gelübd, einem Handwerck gethan vnnd yedem gebotten ist.

Artikel 23. Er (der Meister) soll auch volkommenen gewalt haben, welcher einem jeden auf diser versammlung gegeben, und zugestellt ist — Brüder auffzunehmen. (§. 51.)

1498. Zum Ersten das sich ain jeder Steinmetzt in dise Bruderschafft soll gebruderen, der anders sich Stainwerks gebrauchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkeit desterpas gehalten mag werden.

§. 72. Vom Lehrgeld der Diener.

Artikel 61. Ordnung der diener.

Welcher hinfürter einen diener annimpt, der soll jhn nicht umb minder bürgschafft, dann vmb zwanzig gulden annemen, vnd dieselbigen zum wenigsten mit einem, der alhie seßhafftig ist, verbürgen, also, wann der Meister vor oder ehe der diener ausgedient hette, mit tod abgieng, das dann der diener bey einem andern redlichen Meister das handwerk auffdiente vnd die zal der fünff jar erfüllet. (§. 43.) So ers aber nit thete; so sol er die zwentzig gulden einem handwerck verfallen sein, ohn allen des handwercks costen oder schaden, gleicher gestalt wie er dem Meister verfiele, so er on vrsach von jhme aus den lehrjahren lieffe, damit die diener desto ehe bleiben vnnd zu redlichen Steinmetzen werden.

§. 73. Was der Meister dem Diener zahlen soll.

1563. Artikel 68. Dagegen der Meister dem Diener in solcher zeit der fünff jaren auch nach handtwercksbrauch vnd gewohnheit zehen

gulden, namlich Jedes jar zwen gulden für sein Belohnung zu seinen handen stellen soll, one einigen kosten und schaden. (§. 43.)

§. 74. Vom Lehrcontracte.

1563. Artikel **71.** Es sollend auch allwegen zwen ausgeschnittene zedel gemacht werden, die gleichlautend, deren einer hinderm Handtwerck, der ander dem bürgen zustendig sein soll, damit ein yeder theil sich zu halten wisse.

§. 75. Vom Aufwand wenn der Diener ausgelernt hat.

1563. Artikel **72.** Es soll auch ein yeder Meister, so er also einen diener auffnimpt, dem Handtwerck nicht mehr, dann fünff Böhems oder Plappert zu geben schuldig sein. Desgleichen soll ein diener, so man jn ledig schlacht, dem Handtwerck nit mehr, dann einen gulden verfallen vnd zu geben schuldig sein. Das mögen die, so bei dem ledig sagen seynd, zu einem warzeichen vnnd gedächtnuss verzehren.

1462. Artikel **27.** Ein Meister soll auch keinen auffatz machen einem Diener sein Zeichen zu verschenken, denn etzlichen geistlichen, denn er dazu bith für einen pfening semeln, vor **15** groschen ein Broten, vor **15** groschen fleisch, zwey stübichen weins, vnd soll nicht mehr bithen denn **10** gesellen, bith er darüber, so mag der Diener mer kauffen, so wirt der meister darinne nicht gefert.

§. 76. Wenn der Diener sein Zeichen erhalten soll. (§. 70.)

1563. Artikel **73.** Es soll auch kein Meister kein rauhen Diener, der alt genug ist nach laut des Articuls lenger, dann viertzehen Tag versuchen; er seye dann sein Son, oder hette der Meister sonst redlich vrsachen; der bürgschaft oder anders, doch das er kein geferde darin suche.

1462. Artikel **26.** Ein Meyster soll seinen Diener sein Zeichen nicht lenger vorenthalten, den **14** Tag, Es were den sache das er dem Meyster etliche Zeyt verseumet hette, do soll der Diener Im sein willen vor darumb machen, vnd das verschenken.

Artikel. **30.** Do mag ein meister seinen Diener ein Zeichen verleihen in sein Lerjaren zu wandern, wenn der meister nicht förderunge hette das er In must lassen wandern.

Artikel 31. Es soll kein meister seinen Diener kein Zeichen lassen verschenken, er habe den ausgedinet.

§. 77. Vom Abspannen der Diener.

1563. Artikel 75. Kein Diener abspannen.

Es soll auch kein Meister oder Gesell, wie der genannt würt, keinem seinen diener, den er gedingt hat, oder in sein fürderung anderst wo her kompt, verfüren oder abspannen; er habe dann vor dem Meister einen willen gethon, also, das er ohn klag von jhme keme. Wo aber solches geschehe; so soll einer von dem Handtwerck fürgenommen vnd gestrafft werden.

1462. Artikel 32. Es soll kein meister dem andern nachstellen, vnd den Diener apspenigen bey der Wahr nach laute des Briffs.

§. 78. Verzeichniß der Meister, welche das Brüderbuch 1563 unterschrieben haben.

1563. Dises seind der Meister und gesellen nammen, so zu Straßburg und Basel einhelligklich vorgeschribne ordnungen vnd Articul helffen setzen, ordnen, erneweren vnd bestätigen.

Marx Schan, Werckmeister des hohen Stiffts Srassburg; Hans Frewler, Statt Werckmeister daselbst; Jacob Nöggi, Stattmeister zu Zürch; Georg Luthener, Stattmeister zu Speyer; Hans Lomer, Statmeister zu Franckfurt; Simon Zwiezel, Stattmeister zu Augspurg; Nicolaus von Lindaw, von wegen Friederichs, Stattmeister zu Vlm; Conrad Herman, Werckmeister zu Leiptzig; M. Steffan Ziegler, bawmeister zu Schletstatt; Hans Vlberger, Statmeister zu Schletstatt; Balthazar Wolff, werckmeister zu Heibrunn; Wolffgang Loscher, statmeister zu Nürnberg; Gilg Grassenberger, statmeister zu Regenspurg; Hans Bernhart, statmeister zu Colmar; Niclaus Statner, statmeister zu Saltzburg, Albrecht Streitacker, stattmeister zu Heidelberg; Jörg Kempff, statmeister der stifft zu Freyburg; Hans Lacher, statmeister zu Basel; Peter Hildebrandt, statmeister zu Lindaw; Blesy Berwart, werckmeister zu Stutgarten; M. Martin Berwart von Brackenheim; M. Jacob Dieter von Landaw; M. Conradt Heckner von Weyssenburg; M. Lorentz klein von Hagnaw; M. Wernher Brunner von Sennen; M. Michael Vlrich von Colmar; M. Mathes Gasser

von Werde; M. Mathis Gerber von Basel; M. Bastian keüffer von Stutgart; Hans Han von Brunnenfelß, gesandter von Mentz; Wolff Biseneck, gesandter von Blassenburg; M. Christoffel Stromeyer von Sarbrugken. M. Rudolff Knatscher von Franckfurt; M. Hans Meyer von Bern; M. Fridrich Kessler von Weylburg; Pangratz Seyle von Landaw; Thoman Fideler von Dresen, von Weyer; M. Caspar Erles zu Etlingen, M. Niclaus Henßler von Stein; M. Wolff Vögle von St. Gallen; M. Jacob Alther von Roschach; M. Hans Weyßkopff zu Mörßburg; M. Hans örtlin zu Zell; M. Melchior Schertzinger zu Schaffhausen; M. Jörg maurer von Costantz; M. Michael Wummen von Biel; M. Veltin Geßler von Basel; M. Albrecht Geyß von Bruck; M. Hans Ruch von Freyburg; M. Hans Schwerter von Zürich; M. Mathis Lang von Veltkirch; M. Hans Zipfle; M. Lorentz Degen; M. Daniel Heintz, M. Hans Dagsperger, M. Heinrich Entzberger; Conradt Gürtler; Jacob von Andlaw; Hans von Pütingen; Lux Kienheim; Wolff Wildermeier; Hans Hertz; Wolff von Ipffhoffen; Claus Nasser; Lux Fürnkorn; Heinrich von Heidelberg; Hans Beck von Mentz; Adam Zwick; Hans von Ingolstat; Hans Kien; Hans Büchs von Hagnaw; Conradt Krauß.

§. 79. Verzeichniß der Gesellen welche das Brüderbuch 1563, unterschrieben haben.

Die Gesellen.

Andres von Bürn; Wolff Geiger von Schaffhausen; Niclaus von Biseneck; Heinrich von Kassel, Jörg von Sinßen; Jörg Süter von Langen Argen; Jacob Werckwiler von Offenburg; Hans Rudolff von Rotenburg; Lenhart Frumm von Schwebischen Hall; Peter Lützel von Siburg; Balthazar Koller von großen Bodmen; Lorentz Steinberger von Neüburg, Peter Brack von Genff; Jost Hüßler von Landaw; Mathis Muß von Hagnaw; Hans Isenman von Breßmel; Ruland Münch von Sesserich; Jacob von Bürn; Niclaus Hüssler ven Arlen; Jörg von Landtsperg; Jacob Hiltebrand von Rotenburg; Jacob von Rappoltzwyler; Veltin Donnecker von Straßburg; Hans Decker von Netzerbolchen; Friederich Baltz von Wachen= heim; Michel von Bisantz; Michel Extlin von Straßburg; Thoman Weybel von Straßburg; Hans Blum von Straßburg; Clade Jackome von Losanna.

Ende der Urkunde.

§. 80. Notariats-Vidimirung des Brüderbuchs vom Jahre 1563.

Daß, so viel ich nach Entgegenhaltung hievor stehender, von Hrn. Professor Heldmann mir vorgelegten Steinmetzenbruderschaft-Ordnungen zu Straßburg vom Jahr 1563 entnehmen konnte, dieser Auszug dem mir vorgelegten gedruckten Buche wörtlich gleichlautend sei, bezeuge auf Begehren des Herrn Heldmann in Bern den 6 Merz 1819

Eggimann, Not,
Mitglied der Loge zur Hoffnung in Bern.

§. 81. Einige Artikel aus der Torgauer Ordnung, 1462, welche Hauptzüge von Hüttengebrauch enthalten.

1462. Artikel 28. Ein Meister sol schlahen drey schlege, ein Pallirer zwen einfort, einen wen man rügen sol morgen mittags abend nach deß landes Alter gewonheit. (Vgl. §. 66.)

Artikel 18. Ein Meister soll seine Pallirer setzen, woe Meister vnnd Pallirer bey einander sindt vnd keinen setzen er könne es denn verhegen das die leute und er damit versorgt sein. Er soll In die Pallirschaft befehlen, vnd die eid strebe mit maßstabe vnnd winkelmas zu den Heyligen, die gebeude vnd deß Meisters schaden zu bewaren. (§. 20.)

Artikel 49. Ein Pallirer soll — — allweg Richtscheyt vnd Kolmaß, vnd alles was zu den gehört, recht fertigen, das kein felschunge nicht darinne sey, woe es der meister selber nicht recht fertigt oder zu macht so gebürt es dem pallirer, Als dick der Meister in den Artigkeln Eins hinder Im keme do er solchs verseumet, so ist er dem Meister verfallen 12 pfennige. (§. 14.)

Artikel 50. Der Pallirer soll dem gesellen vnd Diener willigliehen stein fürlegen, abreissen, vnd wol besehen, ob er recht vnd wol gemacht ist, den gesellen, die es nicht verschuldt haben, woe der meister falsch Dingk sende, das etwas daran falsch were, das soll dem meister verbussen mit acht pfennig vnd der geselle mit 12 pfennig. (§. 14.)

Artikel 51. Ob ein pallirer einen Stein verschlüge das er nicht tuchte, da soll er seinen lohn verliessen den er an dem stein verdienet hat vnd den stein bezalen, kompt er nicht zu nutze. (§. 14.)

Artikel 54. Ein pallirer sol zu rechter Zeit ausschlahen vnd sol es durch niemandes willen lassen.

Artikel 56. Der pallirer sol dem gesellen vnd Diener vnden auf die steine malen, wenn die gesellen vnd Diner haben das anschlahen verseumet, vnd nicht zu rechter Zeit komen, es sey am morgenbroth, nimpt er nicht die Busse, so soll er sie selber geben. (§. 66.)

Artikel. 63. Der pallirer sol alle freyheit der Hütten vnd werksteten helffen verthedigen. (Vgl. §. 20.)

Artikel 68. Wer eines andern gezeug nimpt ane vrlaub, soll geben 2 pfennige.

Artikel 69. Welche gesellen maßbret vnrecht aufflegt, oder das breth lest ligen en er habe gewert het ane laube, oder abnimpt ehe der meister oder pallirer die bereytunge sehen, wer winkelmasse lest hangen an dem stein oder das richtscheyt die löcher haben lest liegen vnd nicht auffhenget, oder den stein von der pank lest fallen, oder die haken aus dem Helm fert oder bomret, oder sein mas lest anders den an der stat die dazu geordnet ist, were die fenster bey seiner Bank nicht zuthut, vor alle diese vorgeschriebene Artigkel wer das thut, der soll geben 3 pfennige allemal zur pusse.

Artikel 72. Welcher geselle nicht hülfe bithet, seinen stein auß oder ein zu wenden, brengen oder vmbzuwenden wen es not ist, oder sein Zeichen anschlecht ob er recht gemacht sey, aber es soll geschehen, ehe man den stein besihet, das er in das Lager kommt vngefraget, oder verdiget vngefinget, der soll geben zu pusse ein halb pfunt wachs.

Artikel 86. Welcher pallirer oder geselle am montag nach mittag wenn es eins schlägt, nith bey seinem meister ist vnd halde ein Vesper Rue mit Im vnd verhöre, was er den Montag thun soll, der soll geben alle Zechen, setzet er sich darwider, so soll er vrlaub haben auff den Montag den vngehorsam, bittet er laube das heftige mit antritt, so darf er nichts geben vnd ist loß. (§. 37.)

Artikel 106. Kompt ein wandergesell Ee man ruhe anschlecht, der verdinet das tag lon. Ein Itzlich wander gesell, wenn man Ime das geschenke auff saget, so soll er umbher gehen von einem zu dem andern und sol In der verdanken. (§. 52c.)

Artikel 107. Das ist ein Gruß, wie ein Itzlicher geselle grüssen soll, wenn er von ersten zu der Hütte eingehet, so soll er also sprechen:

Gott grüße euch, Gott weyse euch, gott lone euch, euch Dehermeister erwiderung Pallirer vnd euch hübschen gesellen, so sol In der meister oder pallirer danken, das er sieht welcher der oberst ist in der Hütten.

Do soll der geselle an denselbigen anheben vnd sol sprechen, der Meister, vnd nennt In bey namen, der enpeut euch seinen werden gruß, so sol der geselle vmbhergehen von einem zu dem andern, Itzlichen freuntlich zu grüssen alß er den obersten gegrüsset hat.

So sint Ime alle meister vnd pallirer vnd gesellen erberglichen schenken, wie die vorgeschriebene stücke von des grusses vnd geschenke wegen, nicht den sol man nicht vor gut halten, er sey den gepust um ein pfundt wachs, 24 pfennige.

Artikel 108. Ein Itzlicher Geselle, wen er gedanket wil er förderung haben, so sol er den meister darumb bethen so soll In der meister fördern auff das nechste lohn vnd nit versagen, auff das der geselle Zerunge verdinet, hette der meister nicht mehr den das er alein stunde, der meister erledig gan vnd anfordern. (§. 35c)

Artikel 109. Ein Itzlicher wandergesell soll bithen vmb eine bücke, darnach vmb ein stück steins, darauf darnach vmb gezeugk, das sol man Im williglichen leihen.

Artikel 110. Ein Itzlicher Gesell soll die andern Gesellen alle bithen vnd kein soll es verhören, sie sollen alle helffen, Helffet mir auff oder In das euch Gott helffe, wenn sie geholfen haben so soll er seinen Hut abethun vnd soll In danken und sprechen, Gott danke dem meister vnd pallirer vnd den Erbarn gesellen.

Dritte Abtheilung.

Die Steinmetzen in Deutschland.

Das dringende Bedürfniß der Gleichgesinnten und gleiche Zwecke Erstrebenden, sich enger an einander zu schließen bei den äußeren Verhältnissen der meisten europäischen Staaten, vielleicht auch eine stille Abneigung gegen den Druck, welchen die Hierarchie und die allmälig sich ausbildenden Dogmen der herrschenden Kirche ausübten, veranlaßte schon in früheren Jahrhunderten die Errichtung von Vereinigungen, Brüderschaften (Fratriae, Confraternitates etc.) benannt, deren Absichten und Bestrebungen meistentheils nicht auf die Nachwelt überliefert worden sind, die sich aber daraus ahnen lassen, daß dergleichen Vereine auf zahlreichen Kirchenversammlungen und Synoden oft streng untersagt wurden, und man somit bei denselben auf eine der Kirche eben nicht zugewendete Tendenz schließen darf. Dagegen begünstigte letztre mannigfache andere Brüderschaften sowohl zur Förderung des Cultus, als der Andacht ihrer Gläubigen.

Als mit dem Aufhören der Kreuzzüge zu Ende des 13ten Jahrhunderts die nach dem Oriente gewanderten Leibeigenen und Hörigen in ihre Heimathlande zurückgekehrt waren, fanden sich diese wegen ihrer andächtigen Kreuzfahrten von der Kirche für emancipirt erklärten Menschen, welche zugleich in fernen Landen Selbstgefühl errungen hatten, in der Lage, selbstständige Stellungen in ihrer Heimath erwerben und behaupten zu müssen, in welcher der hohe und Lehnsadel den Grundbesitz, das adelsfähige Patriciat in den Städten die ausschließliche Regierung, der Handelsstand vermittelst seiner engeren Verbindungen die Geldmassen inne hatten. Es entstand namentlich in den Städten Deutschlands durch das Ringen der den Handwerken zugewendeten Volksklassen nach Theil-

nahme und Mitwirkung an der Regierung ein Kampf, welcher erst nach Jahrhunderten für die unterdessen sich gestaltenden Zünfte siegreich endigte, mehr oder weniger ihre politische Gleichstellung mit den früheren Gewalthabern bewirkte und eine Umgestaltung vieler städtischer Verfassungen herbeiführte.

Die gleiche Lebensnoth und das gemeinsame Ziel dieser arbeitenden Klassen nöthigte die einzelnen Genossen derselben, sich näher an einander zu schließen und für deren Gesammtheit Anordnungen zu treffen, wodurch das Errungene (Privilegien, also Ausnahmen von den für alle übrigen Mitbürger gültigen Einrichtungen) bewahrt, und für das noch zu Erringende Vorbereitungen gemacht werden sollten. Die Lebensbedürfnisse waren dazumal noch bei bescheidenen Ansprüchen und mäßigen Leistungen leichter zu erringen, als jetzt; daher bestand laut alten Zunftverzeichnissen eine bei Weitem größre Anzahl von Gewerken, welche zum Theil bei veränderten und gesteigerten Bedürfnissen, zum Theil bei schwieriger gewordnem Erwerbe, nunmehr in ungleich weniger Handwerken vereinigt angetroffen werden.

In dem Verhältnisse, wie sich die Genossen einzelner Handwerke als Schutzgesellschaften ihrer Erwerbszweige enger an einander schlossen, befanden sie sich in der Lage, in Deutschland wenigstens, Diejenigen von sich fern zu halten, welche, obgleich dieselbe Beschäftigung treibend, sich der Gesammtgesellschaft nicht unterworfen hatten oder von derselben nicht zugelassen wurden. Um sich von diesen zu unterscheiden, mußten die Genossen auf Mittel sinnen, die zur Gesellschaft Gehörigen von den ihnen Fremden zu erkennen. Bei dem Culturzustande zwischen dem 13. bis 16. Jahrhundert darf man, ohne zu weit gehen, annehmen, daß diese Erkennungen blos mündlich fortgepflanzt, keineswegs aber schriftlich mitgetheilt wurden, und daß schriftliche Beweise der Anerkenntniß erst durch die zunehmende Volksbelehrung im 16. und den folgenden Jahrhunderten erleichtert worden sind. Es liegt dagegen eben so nahe, zu vermuthen, daß, um je zahlreicher ein Handwerk geworden, und je geringer stehend seine Leistungen für die bürgerliche Gesellschaft waren, die Bewahrung und Verheimlichung von dergleichen Erkennungen desto geringern Werth und Bedeutung für den einzelnen Genossen beibehielt, und Viele sie vielleicht ganz aufgaben, so daß, was in frührer Zeit jedem einzelnen Handwerke eigenthümlicher Gebrauch war, bei vielen aufhörte, und nur solche, deren besondres Interesse den Fortbestand einer gewissen Abgeschlossenheit rath-

sam machte, die bei ihnen hergebrachten Erkennungen (Grüße, Schenke und dergl.) beibehielten, wodurch der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken sich allmälig herausbildete. Von manchen der Ersteren ist ein Theil ihrer Eigenthümlichkeiten bekannt gemacht; man hat sie jedoch seither als gleichgültig, ja! selbst als mißbräuchlich unbeachtet gelassen. Wir werden ebenfalls hierüber hinausgehen, so weit sie nicht auf unsre Untersuchung erläuternden Bezug haben, und werden Dasjenige ehren, was für diese Handwerker von Werth, oder Gegenstand ihrer Ehrerbietung sein mag.

Unter diesen Gewerken ist die Steinmetzenzunft für unsern Zweck bedeutsam, weil wir nachzuweisen gedenken, daß sie der Stamm ist, aus welchem die heutige Freimaurerei hervorgegangen, und unser Beweis dieser Behauptung, wenn er gelungen, für die Berichtigung nur zu zahlreicher, unklarer und schwankender Ansichten über den Ursprung der jetzigen Verbindung der Freimaurer auf dem Erdenrunde von höchster Wichtigkeit sein dürfte.

Würde unser Zweck sein, den Ursprung derselben von dem ersten Schutzdache abzuleiten, welches der Mensch aufrichtete, so müßte die Geschichte der Baukunst überhaupt, zu welcher überdieß die erforderlichen Materialien noch lange nicht gehörig gesammelt und gesichtet sind, völlig auf abwegige Untersuchungen führen. Denn die Geschichte der Völker belehrt uns, daß bereits viele Jahrhunderte vor dem Tempelbau Salomon's Bauwerke von colossaler Erfindung und Ausführung in dem jetzt erst kaum wieder uns bekannt werdenden Hochasien, Indien, dem indischen Archipelagus, Egypten u. s. w. vorhanden waren und zum Theil noch sind, über deren Urheber die Geschichte keine Belehrung zu ertheilen vermag.

Zunächst drängt sich der Schluß auf, daß jene genialen Menschen, welche solche Bauwerke ersonnen, mathematische Vorkenntnisse, gleichviel ob ausgebreitete oder enger begrenzte, besitzen mußten, um Leistungen hervorzubringen, welche, nach dem heutigen Stande der Baukunst bemessen, bei allen ihren Mängeln den Beschauer mit Erstaunen und Bewunderung erfüllen. Wenn man aber auch dergleichen Vorkenntnisse z. B. als geheimes Eigenthum der egyptischen Priesterkaste betrachten und der Begründung der Freimaurerei überhaupt in den Mysterien des Alterthums nachforschen will: so kann man doch ein solches ausschließliches Besitzthum, ohne vorgängige Beweise, nicht ebenfalls den hochasiatischen, indischen u. s. w. Baumeistern beilegen.

Man weiß, daß die Griechen ihre Baukunst nicht als Geheimlehre weiter fortpflanzten; man weiß, daß späterhin die Römer zwar von griechischen Baumeistern lernten, daß aber nachher auch aus ihrer eignen Mitte ausgezeichnete Baumeister hervorgingen. Wer vermag über die etrurische, also vorrömische Baukunst entscheidend zu sprechen?

Es erleidet keinen Zweifel, daß bei den Römern, ihrer Staatseinrichtung zufolge, die ähnliche Zwecke verfolgenden Individuen in sogenannte Collegien abgetheilt waren, welche unter sich die ihnen eigenthümlichen Kenntnisse fortpflanzten. Diese Collegien, uns lediglich durch die noch nicht völlig erschöpfende Zusammenstellung aller erreichbaren Notizen aus alten Classikern bekannt, waren geistliche Bruderschaften, zusammengehalten durch die Verehrung eines gemeinschaftlichen Zunft-Gottes. In gleicher Hinsicht bestanden sogenannte Collegia Fabrorum, über welche sonderbarer Weise von den Philologen und Archäologen wenig oder gar nichts Befriedigendes nachgewiesen oder zusammengestellt worden ist. (Man vergleiche z. B. Pauli Real-Encyclopädie der Alterthumswissenschaften, Stuttgardt 1844. Art. Collegium!) Welche Gewerke nach unseren jetzigen Begriffen zu diesen Collegiis Fabrorum gerechnet wurden, ist ebenfalls noch nicht genugsam ermittelt und festgestellt.

Die Genossen der letztern waren als römische Bürger kriegsdienstpflichtig und mußten als solche zum Theil den Heeren der Römer folgen; man kann aber die Zahl derselben nicht übertrieben hoch annehmen, da sie gewissermaßen die Ingenieure, Baumeister u. s. w. der Heere bildeten, welche unter Verwendung der übrigen Truppen militairische Bauwerke ausführten. Die bürgerliche Baukunst der Römer ist sicherlich durch dieselben Genossen der Collegia Fabrorum in fremde Länder übertragen worden, sobald die Römer feste Niederlassungen daselbst anlegten. Nur die Krause'sche Urkunde allein bespricht ausführlich, wie von Rom aus die Baukunst unter Amphiabalus und Albanus nach England gekommen sei.

Wir gedenken, uns nicht bei solcherlei Untersuchungen zu verweilen; sonst dürften auch die z. B. von den Carthagern in Spanien angelegten bürgerlichen und militairischen Bauwerke gerechte Ansprüche auf eine gründliche Würdigung machen.

Man wird jedoch bei allen denkbaren Zugeständnissen auf eine durch die Geschichte selbst hervorgerufne Frage hingedrängt. Wohin sind nämlich alle diese Collegien und ihre Genossen, und somit ihr

mathematisches und architectonisches Wissen und ihre Leistungen gekommen, als vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt die Länder durch die Völkerzüge und Kriege so verheert waren, daß nach Sismondi selbst in dem früher so blühenden Gallien befestigte Städte zu den Seltenheiten gehörten? — Wo waren die baukundigen Ueberreste und das nachweisbare Wirken der Collegien vom sechsten bis zum neunten Jahrhundert, als nach Besiegung der Römer feste Niederlassungen von den siegenden Völkern begründet wurden? Berichtet uns doch die Geschichte, daß es irländische Mönche waren, die nach Deutschland zogen, um daselbst Gebäude zu geistlichen Zwecken zu errichten, obgleich sie weiß, daß die Römer niemals in Irland Fuß gefaßt hatten. Die Kenntnisse dieser frommen Männer müssen also aus einer andern Quelle abgeleitet werden. — Vermag man wol anzunehmen, daß vor den Zeiten Kaiser Justinians (527—565) bis auf König Adelstan 926, bei so zerstörenden Verwüstungen, ein gewisser Schatz von baukundlichen Geheimnissen oder Kenntnissen im Stillen mündlich oder sogar schriftlich fortgepflanzt worden sei, um auf der angeblichen Versammlung zu York an's Tageslicht gebracht zu werden, und dennoch auf Jahrhunderte hinaus abermals völlig zu verschwinden, daß die nachherigen Bauwerke, z. B. in England, im Mittelalter eine von dem römischen Styl völlig abweichende Bauart darstellen? Wir wenigstens vermögen einer so durchaus unerwiesnen Vermuthung der Ueberlieferung von baukundlichen Geheimnissen und Kenntnissen durch die Collegia Fabrorum nicht zu huldigen, wenngleich wir anerkennen, daß zwischen dem sechsten und vierzehnten Jahrhundert feste Bauwerke, mindestens zum Schutze der Eroberer errichtet wurden. Wenn eine alte Baukunst überliefert worden wäre, gleichviel auf offnem oder geheimem Wege, wie wäre es erklärlich, daß die ersten Kirchen, also die Heiligthümer der zum Christenthum Neubekehrten, meistens nur von Holz oder auch selbst auf rohe Weise in Stein errichtet wurden, wie man denn jetzt noch Kirchen von Holzstämmen zusammengesetzt aus dem 11. Jahrhunderte vorfindet.

Ueberhaupt müßten doch noch schriftliche Ueberreste über angewandte Mathematik und über die Baukunst, sei es in lateinischer oder griechischer, oder selbst in gallischer Sprache vorgefunden werden. Wo sind diese? Welcher Forscher hat sie aufgefunden? Befrage man hierüber die eigentlichen hierzu bestimmten Literaturwerke, z. B. Fabricii Bibliotheca Graeca oder Latina, bis in ihre neuesten Bearbeitungen!

Dieser Schriftsteller führt eine lange Reihe von Namen verloren gegangener Schriften, auch Bruchstücke an, und wir bleiben bei wenigen vollständigen Ueberresten alter Schriften stehen. Sogar der Meister der Baukunst, Vitruvius, wurde erst im Jahre **1414** im Kloster zu St. Gallen wieder aufgefunden und, was noch überraschender ist, unerachtet der sehr thätigen Buchdruckerkunst, zuerst um **1486** ohne Abbildungen herausgegeben. Von nun an begann das Studium seiner Lehren, und hierdurch ertheilte er in diesem Jahrhunderte der Baukunst die festen Regeln, um die Ideale, welche ihm vorschwebten, sichtbar darzustellen. Eben so ist der in der Halliwell'schen Urkunde gepriesne Euclides zuerst **1482** im Drucke erschienen. Euclides mathematische Werke können vorher nur wenigen Beglückten handschriftlich zugänglich gewesen sein.

Wenn wir uns nach diesen flüchtigen Andeutungen zur Anerkenntniß hingeführt finden, daß vom **5.** bis zum **11.** Jahrhundert keine Ueberlieferung alter, den Collegiis Fabrorum beigelegter höherer Kenntnisse, oder gar ein Geheimbund unter denselben nachgewiesen werden kann: so vermögen doch anscheinend die glänzende Entwickelung des alten deutschen Baustyls, die ihm zu Grunde liegende mathematische Sicherheit und die Gesetze hierzu die Annahme einer traditionellen Belehrung der alten Baumeister, z. B. in Deutschland, höchst wahrscheinlich zu machen. Aber auch diese Meinung vermögen wir nicht zu theilen. Die Anschauung der gediegenen Ueberreste des Alterthums, die wir selbst in den von den Römern besetzten südlichen Provinzen Deutschlands unterstellen müssen, hat den Genius, der in des Menschen Brust unentwickelt schlummert und zu Thaten drängt, zur Vergleichung, zum Nachmessen, zum Nachrechnen getrieben. Diese Vorstudien äußerten sich in der allmäligen Entwickelung des Verständnisses der Vorbilder; und wie von Jahrzehend zu Jahrzehend die Einsichten der forschenden Baumeister sich mehrten, der Geschmack der Zeitgenossen sich gestaltete, erhoben sich in stufenweiser Aufeinanderfolge jene grandiosen Bauwerke, welche wir anstaunen, welche noch unsere eigenen Väter als ein Vorhandnes, jedoch Veraltetes, unbeachtet ließen, und denen man in der jetzigen Zeit mit so großem Eifer und Glück nachforscht, daß man, wie zur Zeit der Entwickelung des altdeutschen Baustyls geschehen ist, durch Nachmessen und Nachrechnen das Geheimniß ihrer Proportion und Schönheit auf zuverlässige Grundlagen zurückführen wird.

Diese Entdeckung der Baugeheimnisse der römischen Vorzeit konnte wiederum nicht das Ergebniß der Forschung eines Geheimbundes sein, sondern jeder der alten Meister im Mittelalter mußte sie aus sich selbst herausbilden; die Mitarbeiter derselben konnten nicht so zahlreich sein, daß sie bestimmte Schulen (Logen, Hütten) ausmachten, denn das höchste Geheimniß konnte nur einem oder wenigen erwählten Schülern überliefert werden; diese sahen, verglichen, rechneten nach und erlangten hierdurch allgemach selbst die Meisterschaft. Hätte ein solcher Geheimbund bestanden, so wäre es unbegreiflich, warum vom Jahre **1450** an seine ihm unter dieser Voraussetzung eigenthümliche Kunst so entschieden habe verfallen und ein Jahrhundert später sogar verschwinden können, ohne daß er die höchstmögliche Anstrengung aufgeboten hätte, diesem Versinken zu begegnen.

Erwägt man dagegen, wie die italiänischen Baumeister des funfzehnten Jahrhunderts durch Studium des Vitruv, durch Anschauung und Erwägung der alten noch übrigen Baureste, der Münzen und geschnittenen Steine, sich dem alten rein römischen Geschmack wieder zuwendeten, wie die unzähligen Wallfahrer zum Jubeljahre (**1500**) bei der Anschauung der St. Peterskirche in Rom ihre gewonnene Ansicht von der wiederhergestellten römischen Baukunst in ihre Heimath zurückbrachten und den Sinn für dieselbe erweckten: so begreift man ohne Mühe, daß, nachdem der alte deutsche Baustyl seine Bahn bis zur Entartung bereits durchlaufen und seine ursprüngliche Reinheit und Klarheit nicht mehr beibehalten hatte, der wandelbare Geschmack der Zeitgenossen sich dem italischen Style zuwendete, und die deutsche Baukunst nicht allein ihre Bedeutung und Anerkennung verlor, sondern sogar im **17**. Jahrhundert von einer undankbaren Nachkommenschaft mit dem unverdienten Schmähworte „gothisch" belegt wurde; ja! selbst Diejenigen, welche vermöge ihres Berufs zu deren Erhaltung hätten mitwirken müssen, die Steinmetzen, diese ihre Mutterkunst so sehr vergessen konnten, daß z. B. in dem von uns benutzten Büchsenbuche der Hütte zu Frankfurt a. M. derselben nur ein einziges Mal im Jahre **1688** gedacht wurde, und zwar in nachstehenden Ausdrücken: „Am 25. September haben wir zugleich mit dem vorgemelten Steinhauer auch den Steinhauergesellen N. N. vnder das „göttische" zu einem ehrlichen Steinmetzen gemacht."

Es kann also nirgendwo im christlichen Europa zur Zeit der Blüthe des deutschen Baustyls (**1150** bis **1450**) ein Geheimbund

zu dessen Erlernung, Aufbewahrung und Fortpflanzung bestanden haben. Der Baumeister hatte seinen Sohn oder einen oder wenige Schüler und Freunde, welche er in den Geheimnissen Dessen unterrichtete, was zur materiellen und vergeistigten Ausübung der Baukunst erforderlich ist; der Meister unterrichtete seine Gesellen oder Lehrlinge (Diener, Lehrknecht) je nach dem Maaße seines eignen Wissens, und letztere nahmen von ihm an, was sie fassen und begreifen konnten.

Es muß eine Sage berührt werden, die an und für sich der schönen Idee eines Männerbundes, welcher im Besitze von Baugeheimnissen von Land zu Land gezogen sei, um diese auszuüben, recht eigentlich entspricht und, da sie unsers Wissens zuerst von Ashmole, hernach von Wren, dem berühmtesten englischen Baumeister seiner Zeit, ernstlich als Thatsache erzählt sein soll, um so glaubhafter zu sein scheint, wir meinen die Sage von päpstlichen Freibriefen, welche wandernden Baugesellschaften ertheilt und Dem zufolge benutzt worden seien.

An der Möglichkeit dergleichen päpstlicher Anmaßungen braucht nicht gezweifelt werden, eher jedoch an der Möglichkeit der Benutzung derselben, wobei sich noch das Bedenken erhebt, ob in dem christlichen Abendlande überhaupt eine solche Wandergesellschaft so nothwendig war, daß ihre Begründung zeitgemäß gewesen? Zunächst müßte man in irgend einem oder mehreren glaubwürdigen Chronisten ausdrückliche Nachrichten über die wirklichen Leistungen derselben, unter ausdrücklicher Erwähnung von dergleichen wandernden Baukünstlern, urkundlich nachweisen. Da der Mönch sich mit Allem, was er hienieden zu leisten vermochte, Gott geweiht hatte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß zahlreiche Mönchsgesellschaften von ihren Aebten zum Bau kirchlicher Gebäude angehalten und verwendet, und daß sie oder einzelne Abtheilungen derselben zum Beistande bei anderen ähnlichen geistlichen Bauunternehmungen hinweggesendet wurden. Aber ihr geistliches Gewand verlieh ihnen hinlängliche Sicherheit auf den Straßen, so wie an dem neuen Orte ihres Aufenthalts; sie bedurften daher keiner besondern Befreiung zu ihrem Wandern und Arbeiten.

Es müssen somit nichtgeistliche Personen, Layen, als Diejenigen angenommen werden, die unter dem Schutze päpstlicher Freibriefe gewandert seien, was somit noch zu erweisen ist. Diese hätten dergleichen allerdings zu den Zeiten nöthig gehabt, wo z. B. in Deutschland das Faustrecht, in Frankreich der hohe Lehnsadel, in Italien die Kämpfe der Welfen und Gibellinen es für den Einzelnen bedenklich

und für ganze Gesellschaften gefährlich machten, unter einem andern Freibriefe, als den ein geistliches Gewand bieten konnte, von Land zu Land zu fahren. Von Spanien kann überhaupt nicht die Rede sein; denn zur Zeit der Blüthe der Baukunst in den genannten Ländern war dieses Land unter der Herrschaft der Araber, und die christlichen Könige daselbst, welche um die Erweiterung ihrer kleinen Gebiete kämpften, würden eher Kampfgenossen, als Baukundige zu ihrer Unterstützung bedurft haben. Man darf hierbei nicht unbemerkt lassen, daß die Araber in Spanien, so wie ihre Glaubensgenossen in Asien, eine ihnen eigenthümliche Baukunst besaßen, über welche noch dazu die Untersuchungen nicht abgeschlossen sind, noch weniger über die Frage, ob nicht die arabische Baukunst die Mutter der altdeutschen sei. Die besonderen, nachher zu betrachtenden Verhältnisse in England sind dagegen am Wenigsten geeignet gewesen, solche wandernde Bauleute zu begünstigen. Ueber Irlands Baugeschichte schwebt ein völliges Dunkel, und die von Schottland ist nur in so weit bekannt, daß man weiß, daß dort ein dem englischen ähnliches Verhältniß im Staate obwaltete.

Die scandinavischen Reiche könnten in der Lage gewesen sein, solche Gesellschaften zu bedürfen. Der deutsche Orden kam erst **1230** in die deutschen Ostseeprovinzen, und seine Bauwerke hätten mit dem Schwerte in der einen und der Kelle in der andern Hand unternommen werden müssen. Ueber die gleichzeitigen Bedürfnisse von Polen und Ungarn fehlen uns Nachrichten. Wenn man daher die Zeit der deutschen Baukunst **1150—1450** als die Periode der Ertheilung der erwähnten päpstlichen Freibriefe oder selbst nur eines einzigen annehmen wollte: so stellt sich entweder die Ueberflüssigkeit oder die Unausführbarkeit derselben heraus; wollte man diese Briefe in frühere Zeiten verlegen, so wären sie für die Geschichte der Baukunst, namentlich der Periode, in welche hauptsächlich die von uns betrachteten Steinmetzen fallen, gar nicht in Betracht zu ziehen und bedürften dermalen keiner Nachforschung.

Die dem ehrenwerthen baukundigen Wren nacherzählte Sage von diesen wandernden Bauleuten dürfte ohnehin um so mehr Bedenken erregen, wenn man die begleitenden Umstände erwägt (Sammlung von Lebensbeschreibungen Thl. **10**, S. **489**; Vogels Briefe **III**, S. **73**), deren Unglaublichkeit sogleich vor Augen tritt, und man die Ausführbarkeit des dort Erzählten überdenkt. Man darf daher vorläufig diese ganze Ashmole und Wren in den Mund gelegte Erzählung für den

Versuch einer verschönerten Zunftsage halten, welche auf den 1502 und 1517 wirklich ertheilten päpstlichen Confirmationen der deutschen Steinmetzenordnung beruhen mag.

Sie war jedoch so umständlich ausgestattet, daß sie einer möglichst gründlichen Nachforschung würdig war. Gouverneur Pownall unterzog sich derselben und erstattete hierüber in der Archaeologia, London 1789. Band IX. S. 126 Bericht. Er ist vollständig in Krause's drei Kunsturkunden IV. S. 215—221 aufgenommen. Für unsre Untersuchung ist nachfolgende Stelle bedeutsam:

„Ich wünschte sehr, daß in den römischen Archiven Nachsuchung gehalten werden möchte, ob es nicht möglich wäre, die Urkunde dieser merkwürdigen Verhandlung und Einrichtung aufzufinden. Der Bibliothekar im Vatikan gab sich im Jahre 1773 zu meinem Behuf diese Mühe. Er untersuchte die dort befindlichen Archive und sagte mir nach langem Nachsuchen, „er könne nicht die geringste Spur einer solchen Urkunde finden." Zunächst wurde der Oberaufseher der Archive hierzu gebraucht, welcher in diesen Dingen eine sehr ausgebreitete Kenntniß hatte, und seine Antwort war dieselbe. Der Papst interessirte sich, zufolge einer Unterredung, worauf die Untersuchungen vorliegender Briefe geführt hatten, selbst für diese Untersuchung und ließ mit der größten Gefälligkeit die genauste Nachsuchung anstellen; es ergab sich aber daraus keine Entdeckung. Dennoch kann ich noch jetzt nicht anders, als überzeugt sein, daß irgend eine Urkunde oder Copie des Diploms irgendwo in Rom vergraben liege, innerhalb irgend eines vergeßnen oder unbewußten Convoluts oder Rolle" u. s. w.

Die Begründung unsers entschiednen Zweifels, daß jemals eine oder mehr dergleichen Urkunden, wenigstens für England, vorhanden gewesen, wird ohnehin aus der nachfolgenden Uebersicht der englischen Parlamentsstatuten zu entnehmen sein.

Br. Krause versichert im Bullarium magnum, Romae, nichts hieher Bezügliches gefunden zu haben. Wir können das Gleiche thun hinsichtlich des Bullarium magnum, Luxemburgi. Noch wäre das Bullarium Ordinis S. Benedicti nachzusehen, denn dieser Orden, als der ältste und am Weitsten verbreitete in der abendländischen Christenheit, ist vorzüglich derjenige, welcher von dergleichen päpstlichen Freibriefen zunächst hätte Gebrauch machen können.

Die Kenner der Baukunst stimmen mehr oder weniger in der Annahme überein, daß um das Jahr 1450 der alte deutsche Baustyl

in seiner Reinheit und Großartigkeit zurückging, und sein Sinken im entschiednen Zunehmen war. Die Geschichte der Baukunst belehrt uns zugleich, daß um diese Zeit die italischen Baumeister das Studium der vor ihren Augen noch bestehenden Ueberreste der römischen Architectur hervorsuchten und der Wiederherstellung derselben ihre Aufmerksamkeit zuwendeten, bis endlich vor dem Ablaufe des Jahrhunderts der großartigste Bau jener Zeit, die Peterskirche zu Rom, von Michel Angelo ausgeführt wurde, wodurch dem Geschmacke der Zeitgenossen eine andre Richtung, nämlich der Sinn für die Wiederherstellung der römischen Baukunst ertheilt wurde, dessen weitere Ausbildung jedoch nicht in den Bereich unserer Untersuchungen gehört.

Die allerdings noch sehr dürftig bearbeitete Geschichte der Entwikkelung und Ausbildung der abgeschlossenen Handwerke in Deutschland zeigt in ihren Bruchstücken, daß sie, nachdem die bürgerliche Befreiung errungen worden, in ihrem Innern sich immer mehr ausgebildet und befestigt haben. Aus der Erfahrung kann bei vielen Ereignissen nachgewiesen werden, daß in dem Verhältnisse, wie das geistige Leben entschwand, die bis zu irgend einer gewissen Zeit mündlich fortgepflanzten geschichtlichen, künstlerischen, poetischen u. s. w. Traditionen niedergeschrieben und gesammelt wurden, um das entfliehende Leben neu aufzufrischen, und bei dem Versinken des Gemeingeistes die Einzelnen zur Festhaltung am Althergekommnen aufzumuntern oder zu nöthigen.

Man kann es daher nicht anders als begreiflich finden, daß somit auch die auf Herkommen und Gebrauch gestützten Gesetze der Steinmetzen schriftlich niedergelegt und sanctionirt wurden. Dieses geschah zum ersten Male **1459** auf einer Versammlung der Steinmetzen. „So hant Wür Meister und Gesellen desselben Hantwercks alle, die dann in Kapitels wise by einander gewesen sint zu Speyer (**1464**), zu Straßburg (?) und Regensburg (**1459**) im namen und anstatt unser und aller ander Meister und Gesellen unsers gantzen gemeinen Hantwerkhs obgemeldet, Solich alt Herkommen ernüwert und gelüttert, und Uns diser Ordenunge und Bruderschaft gietlich und freyntlich vereynt, und die (selben Ordnungen) einhelleklich uffgesetzet, auch gelobt und versprochen für uns und alle unsere Nachkummen getruwelich zu halten, also hernach geschrieben stett: Zum Ersten u. s. w. (§. 1.)

Diese älteste Steinmetzenordnung ist also zur Erneuerung und Läuterung des alten Herkommens niedergeschrieben worden und drückt

hierdurch bestimmt aus, daß entschieden keine frühere handschriftlich vorhanden gewesen ist. Allerdings sagt die Torgauer Ordnung vom Jahr 1462: „Auch alle diese Artigkel sind gemacht worden auß dem Texte des alden Haubtenrechts, das do haben gemacht die Heyligen wirdigen gekrönten Märtyrer" u. s. w. Doch berichtet sie kurz vorher, daß etliche Werkmeister im Oberlande zu Regensburg und Straßburg zween Tage gehabt und „ohne müh ein Buch der Ordnung und Regierung inn dis Land (Sachsen) gesandt und uns darinnen vermanen, Auf die heilige Eide, die wir Steinwerk gethan haben, solche Ordnung auffzunehmen und zu bestätigen, Inn diesem Lande nach gewonheit, als diß Buch clerlich außweißt" — —. „Darumb haben wir etzliche Artigkel auf das Beßte ausgezogen aus dem Buche, das Buch soll In würden bleiben" — —. Hiernach darf man den Ausdruck Hauptenrecht nur auf die neue Ordnung vom Jahre 1459 beziehen, obgleich sie von den Vier Gekrönten gemacht sein soll. Diese werden im Eingange der Straßburger, so wie in der Torgauer Ordnung, als die Patrone der Zunft angerufen, und man kann es nicht ungewöhnlich finden, daß man die urältesten Zunft-Autoritäten, hier die Zunftheiligen, mit Hintansetzung der Chronologie und des Glaublichen als Urheber und Verfasser irgend einer neuaufgerichteten Gesetzgebung anruft, wie man das Gleiche bei den Englischen Gesetzgebungen hinsichtlich des Heil. Albans und König Adelstans wieder findet. — Wir werden in einem besondern Anhange sogleich hinter gegenwärtiger Abtheilung, die uns zugänglich gewesenen Bruchstücke über diese Patrone der Steinmetzen, die Vier Gekrönten, zusammenstellen, und eine möglichst vollständige Darstelluug dieser Legende liefern.

Aus den Einleitungen zu den beiden benannten Urkunden geht hervor, daß im Handwerke früher schon Zwietracht und Mißhelligkeiten wirklich vorhanden gewesen, zu deren Beurtheilung und Schlichtung nunmehr eine Gesetzgebung aufgerichtet werden solle, welche somit noch nicht vorhanden war.

Diese neue, nicht erneuerte, Gesetzgebung wurde capitelsweise in zwei Versammlungen von Meistern und Gesellen berathen und besprochen. Man darf vermuthen, daß zu Regensburg auf Ostern 1459 die Vorberathung vorgenommen, nachher die Ergebnisse derselben niedergeschrieben, und zu Straßburg, in irgend welchem Jahre, wirklich die neue Gesetzsammlung angenommen worden. — Der Ausdruck in „Kapittels wise" kann nicht als etwas Besondres betrachtet

werden, zumal wenn man ihn mit den 1360 und 1425 vom englischen Parlamente gebrauchten Ausdrücken chapter and Congregation zusammenstellt. Er bezeichnet nichts Andres, als die Versammlung mehrerer zu einander Gehörigen zu einem bestimmten Zwecke, und man würde sehr irren, wenn man daraus eine Deutung folgern wollte, die auf einen Geheimbund Bezug hätte.

Dieser Geheimbund im Steinmetzenhandwerke entstand aber gerade in diesem Jahre 1459 oder ganz kurz vorher unter einzelnen wenigen Steinmetzen, obgleich die einzelnen Gesellen und Meister schon vorher auf ihre Zunftgeheimnisse unter sich Eide abgelegt hatten, wie die Stelle im Eingange der Torgauer Ordnung andeutet.

Eine solche frühere Vereidigung kann nicht auf einen frühern Geheimbund bezogen werden, wenn man erwägt, daß alle Gesellschaften, welche gewisse ihnen eigenthümliche Kenntnisse, gleichviel wie wichtig oder unwichtig sie sein mochten, besaßen, ihre Angehörigen eidlich zur Verheimlichung derselben verpflichteten. Man denke hierbei z. B. an die gleichzeitige Hansa; man erwäge dabei das noch fortbestehende Geheimniß der Feldgeschworenen hinsichtlich des Setzens der Marksteine, bei welchen man darum unmöglich eine seit Jahrhunderten für diese oder jene Dorf- oder Stadtgemeinde fortwährend bestehende geheime Verbindung annehmen kann, viel weniger noch eine solche unter sämmtlichen Feldgeschwornen irgend eines ganzen Landes.

Die Beweise für unsre Behauptung, daß der Geheimbund der Steinmetzen, das heißt, die eigentliche Brüderschaft, welche durch diese Ordenunge (wir werden diesen Ausdruck für die 1459 abgefaßten Gesetze insbesondre beibehalten) ihren Gesammtbeschluß aussprach, noch ganz neu sei, und daß eben erst unter den arbeitenden Steinmetzen Candidaten aufgesucht und angenommen wurden, liegen in den klaren Worten der Ordenunge selbst, sowie in den ihr beygefügten Namensverzeichnissen.

§. 1. Do mögent die, die in dieser Ordnung sint, mit dem merenteyl soliche Artikel miltern, mynern oder mehren — —. §. 2. Wer mit guttem willen in dise Ordenunge will, nach Ordenunge also hie noch in diesem Buch geschrieben stett, der soll alle Puncten und Artikel geloben zu halten, der unsers Hantwercks ist des Steinwercks. — — §. 9. (Zwei Meister dürfen nur an einem kleinen Gebäude gemeinschaftlich arbeiten); „den mag man wohl gemeyn haben mit dem, der ein mytbruder ist.“ — — §. 11. „Wer der sige, er sige Meister

oder Geselle, der einem andern Meister, der in diser Ordenunge der Werklitt ist u. s. w. und soll auch kein Geselle, der in der Ordenunge ist, in sin fürderunge nit ziehen" — —. §. 16. „Man soll auch keinen Meister oder Werkmann nit in die Ordenunge empfangen der also nit Jors zu dem heiligen Sakrament gienge — oder were es, daß einer ungeverlich in die ordenunge empfangen wurde, der solches däte — (der soll gemieden werden von Denen) „die in der Ordenunge sint" — —. §. 18. „Welcher Meister auch noch nit in der Ordenunge der Werklütt ist herfordert," zöge ein regulirter Steinmetz zu ihm, so darf er Dieses um seinen Unterhalt zwar thun, er muß aber dennoch die Ordenunge halten, „wiewol er nit vff der Ordenunge Hütten einstett oder by synem mittbruder." — — §. 22. (Der Wandergeselle) „sol auch alle Ordenunge und Fryheit halten, die uff derselben hütten von alten Herkumen sint." (Also nicht von noch ältrer Ordenung oder Brüderschaft) — —. §. 26. „Alle die es sint, meister und Gesellen, die in diser Ordenunge sint." — — §. 27. „Aber wer jemans, der in der Ordenunge ist" — —. §. 29. „Wäre es auch, daß zween Meister oder me, die in dieser Ordenunge sint" — —. §. 30. „So soll ein jeder Meister der — zu dieser Ordenunge gehört, zum ersten so man ihn empfahet, in die Ordenunge einen Gulden geben" — —. §. 31. „Alle Meister und Werklütte, die in dieser Ordenunge sint." — — §. 32. Stirbt aber ein Meister, so soll es demjenigen Meister angezeigt werden, „der ein Buch hette, do auch die Ordenunge ist." — — §. 33. „Da soll je einer dem andern, es sige Meister oder Geselle Hülfflich und beystand thun, by der Gelübde der Ordenunge." — — §. 34. Wäre es auch, daß ein Meister oder Geselle, „der auch in dieser Ordenunge were" — —. §. 50. „Und was Besserung oder Pene dem erkannt würt: der soll er gehorsam sin by dem Eide und Gelübde, die er getan hett den Ordenungen" — —. §. 51. „Wer auch in diser Ordenunge sin wil, der soll geloben alle diese Artikel, so vor und noch an disem Buch geschriben stönt, stätt und veste zu halten" — —. §. 52. „Vmb Heyls willen aller Seelen der Personen, die in dieser Ordenunge sint oder Je mehr dar In kumment sol" — —.

Ja! selbst die Haupthütte zu Straßburg drückt in einer hiernach anzuführenden Streitschrift, 1519, aus, daß die Ordnung neuen Ursprungs sei: „Hierumb die Erbarn vnd kunstreichen Werkmeistere teutscher Nacion mit gemeinem Rathe durch hohen fleiß, Ein schrift-

liche Ordnung das Bruderbuch genannt willkürlich beschloßen vnd awffgericht" u. s. w. Diese Worte können nur auf die Ordenunge 1459 bezogen werden, weil vor derselben keine ähnliche vorhanden gewesen ist.

Man sieht aus diesen wörtlich angeführten Stellen, ohne ihnen Zwang anzuthun, daß bei der ersten Abfassung dieser Ordenunge in Deutschland viele Hütten, Meister und Gesellen vorhanden waren, denen die Einrichtung der neuen Brüderschaft noch unbekannt war, und denen der Eintritt in dieselbe geöffnet und freigestellt blieb. Hätte dieser durch Eid und Gelübde befestigte neue Geheimbund früher bestanden, so würden Bedingungen wegen des „Empfangens" ausgedrückt sein, welche sich jedoch nur auf eine geringen Einstand an Geld beschränken. (§. 30.)

Noch auffallender, als diese aus der Urkunde gezogenen Stellen spricht das etwas verworren gehaltne Ende derselben für die 1459 zuerst errichtete Brüderschaft der Steinmetzen.

§. 55. „Diß sind die Werklütt un Meister, so uff dem Tage zu Regensburg (vier Wochen nach Ostern, auf St. Marx Tag) diese Ordenunge uff das Buch gelobt hant und beschlossen ist worden." Nun folgen die Namen der Meister zu Straßburg, Wien, zweier von Passau, zweier von Landshut, Eßlingen, Kreutznach und Brunie, Salzburg, Constanz, Bern, Amburg, Basel, Ingolstadt, Ochsenfurt, Buppingen, Haßfurt, Weissenburg, und eines Meisters aus der Weissenau. Also blos Meister aus dem Süden von Deutschland und aus Oesterreich.

Auf demselben Tage zu Regensburg (§. 58.) traten 26 Gesellen bei, „so in Regensburg gewesen, die den Meister zugeben sint uff den vorgen Tag." Die ihnen zuweilen beigefügten Angaben ihrer Heimath dehnen sich bereits weiter im Süden und Westen von Deutschland aus.

Nach dem Tage zu Regensburg, also muthmaßlich noch zwischen 1459 und 1464, haben „Dise Meister das Buch zu Straßburg gelobt zu halten," (§. 56) einer von Schletstadt und einer von Andlau. Der, wie es scheint, für die Verbindung der neuen Brüderschaft sehr thätige Meister, Vincentius von Constanz, brachte aus Aachen sechs Namen, vermuthlich von Gesellen, weil sich ein Parlirer unter ihnen befindet, „die er empfangen hett in die Brüderschaft und Ime auch gelobt hant, die Ordenunge zu halten." — — (§. 59.)

„Dise Gesellen hant nach dem Tage zu Regensburg in das Buch zu Straßburg gelobt.“ Es folgen 35 Namen nebst Angabe ihrer Heimath. Unter diesen kommen schon einige aus Erfurt, Braunschweig vor; bemerkenswerth dürfte unter letzteren Gerg von Dorggauwe sein, indem er der Ueberbinger des Buchs der Ordenunge nach Torgau sein mag.

Zu Straßburg selbst war man für die Verbreitung des Bundes thätig, denn daselbst wurden vor dem Jahr **1468** „empfangen Hanß von Straßburg, meister der hohen Styfft zu Aerfurt, Hans von Aerfurt, meister zu Zelle am Undersee, Jost von Frankfurt und Peter von Algesheim“, meistens Meister von großen Bauwerken. (§. **56**.)

Allerdings dürfte die Verwirrung, welche in §. **53**—**61** obwaltet, und welche aus der Sorgfalt entstanden zu sein scheint, die zur Ordenunge tretenden Meister von den gleichzeitig mit ihnen empfangenen Gesellen zu scheiden, zu der Vermuthung führen, als wenn dieselbe erst am 9. April **1464** zu Speyer (§. **48. 49. 54**.) abgefaßt worden wäre, wie Br. Krause annimmt. Allein man wird aus der Beurtheilung der Urkunde erkennen, daß dieselbe mit dem §. **52**, der Verordnung eines Gottesdienstes der Brüderschaft, vollständig abgeschlossen ist.

Dieser Tag zu Speyer kann nur als der Tag der Vollendung des im Jahr **1459** zu Regensburg beschloßnen und, was wohl zu merken, damals sogleich in Ausführung gebrachten neuen, nicht erneuerten, Bundes betrachtet werden; denn die Versammlung zu Speyer (§. **54**.) ist nur von den Meistern Jost Dotzinger von Straßburg, Hans von Eßlingen, Vincentius zu Constanz, dem eben neu aufgenommnen Hans von Heilbrunn, Peter von Algesheim, Meister von Nuhausen, und von Wernher Meylon von Basel von wegen Meister Peter Knöbel von Basel besucht worden. Der genannte Meylon kommt unter den Gesellen vor, welche zu Regensburg beigetreten waren.

Obgleich diese Ordenunge zu Regensburg **1459** abgefaßt und angenommen worden, so wird doch in diesen Mitgliedverzeichnissen stets nur „vom Buch zu Straßburg“ gesprochen, weil nach §. **48**. beschlossen worden ist, daß der anwesende „Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms, des Baues unser lieben frauen Münsters der Meren Styfft zu Straßburg und alle sine Nachkumen, desselben Werks unser Ordenunge des Steynwercks oberster Richter sin soll.“ — „Desselben glichen ist auch vor zu Spyr, zu Stroßburg, und aber zu Spyr im Jahr **1460** und vier Jar uff dem Nünden Tag des Abrillen er-

kennt worden." — — „Und also ein Werckmeister nuntzumal oder alle sin nachkumen zu Stroßburg, Wyen und Kölln: die drige sint die Deberſten Rychter und Hauptlütte der Ordenunge; die Soll man nit entsetzen one redeliche Ursach. Also daß uff dem Tage zu Regenspurg im 59 Jahr, und zu Spyr im 63 (?) Jar erkannt worden ist." (§. 49.)

In §. 3. ist neben diesen Dreien noch der Bau zu Passau erwähnt, und nach §. 49. der Baumeister zu St. Vincentien zu Bern dem Gebiet der Eytgenossen vorgesetzt worden. Beides waren vorübergehende Ernennungen, denn in dem Bruderbuch 1563 kommt Passau nicht mehr vor, und Bern wird in demselben unter die Leitung von der Hütte zu Zürich gestellt, welcher die Eidgenossenschaft übertragen ist.

Wir wollen in flüchtigem Ueberblick anführen, daß die Ausbreitung der Brüderschaft im Reiche im Allgemeinen nicht sogar schnell vor sich gieng, denn das der Ordenunge hinzugefügte Verzeichniß zwischen 1465 und 1472 giebt nur etwa 20 Namen von Gesellen und auch von Meistern. Darunter befindet sich der Sohn des Werkmeisters zu Cölln, ein Geselle von Dumäfer bei Pontemons in der Herzogen von Lothringen Land; ein andrer wurde dahier (zu Straßburg) eingeschrieben, er war zu Regensburg in die Ordnunge empfangen worden „Meister Erhart von Och (Aachen), meister des Baues zu Och, der ist in die Ordenunge empfangen als ein Meister uff der heiligen vier gekrönten Tage (8. November) im Jor 1468." Dieß geschah also am Tage des Patrones der Zunft. — Den Schluß der Aufzeichnung machen 17 Gesellen, die der Meister Hans von Eßlingen empfangen hatte, darunter zwei seiner eigenen Söhne.

Ein wichtiger Beschluß der zu Speyer 1464 versammelten fünf Meister nebst einem Stellvertreter war (§. 53), „daß der Werkmeister Jost Dotzinger von Wurms Werkmeister der meren Stylfft zu Straßburg eine semminge sol haben der Werklütte, und sollent dryge oder vier Meister genumen und kosen werden, uff einen Tag zusamen zu kumen, wo sie dan des eins werden; und was do erkannt wurt mit dem meren Teyl derselben, die also berieffet sint in Capittels wise, dieselben, die dann do sint: wie die etteliche Artikel mynren oder merent, das sol auch gehalten werden durch die gantze Ordenunge; und sol der Tag werden und sin uff St. Görgen Tag in dem 1469 Jar." Man vergleiche dagegen die Verfahrungweise der Engländer! (§. 53.)

Ob dieser oder irgend ein folgender, durch vorstehenden Beschluß anbefohlner Tag gehalten worden, darüber fehlen alle Nachweise.

Wichtigere Abänderungen an der Ordenunge vom Jahr 1459 sind niemals vorgenommen worden, wie sich aus der meistens wörtlichen Wiederholung derselben in dem Bruderbuche 1563 klar herausstellt. Die dem letztern eigenthümlichen Artikel (§. 64 — 77.) beweisen sogar das Zurückgehen der Gesellschaft in eine gewöhnliche Zunft.

Die neue Brüderschaft hatte sich aber die Hände gebunden, und eine jede Entwickelung zu einem andern Ziele, als dem eines Handwerks, war durch diesen Compromiß auf die drei obersten Richter zu Straßburg, Wien, Cöln (späterhin auch Zürich), so wie auf die vielleicht nie versammelt gewesene engere Meisterversammlung des Bezirks von Straßburg, auf immer vereitelt worden.

Hätte ein früherer Bund unter diesen Baukünstlern bestanden, oder hätte der Sinn für eine freiere Entwickelung und Ausbildung einer angeblichen Brüderschaft vorgewaltet, so würden die Steinmetzen den Fehler nicht begangen haben, sich auf ewige Zeiten der freien Wahl ihrer obersten Vorgesetzten zu begeben, wie verdienstvoll und ausgezeichnet auch die niemals von der Brüderschaft, sondern ausschließlich von den respectiven Domcapiteln u. s. w. für deren große Bauwerke, gewählten Werkmeister gewesen sein mochten. Eine solche sich selbst auferlegte Beschränkung konnte im Verlaufe der Zeiten nichts Andres, als große Mißstände herbeiführen und mußte zur engen Abgeschlossenheit in eine ausschließliche Zunft den Grund legen.

Es ist schon oben ein Geselle, Georg von Torgau, bemerklich gemacht worden, welcher nach dem Tage zu Regensburg, jedenfalls vor 1464, in das Buch zu Straßburg gelobt hatte; möglicherweise war er der Ueberbringer der Ordenunge in sein Vaterland. Die Steinmetzen in Sachsen und Thüringen, welche sie annahmen, wie in der Einleitung zu ihrer (Provincial-) Ordnung erklärt wird, sagen: „Wir werkmeister der Steinmetzen thun kund, — daß die Etliche Werkmeister in dem Oberland, haben zu Regenspurgk und zu Straßburgk zween Tage gehabt, vnnd sie haben angesehen solichen grossen Schaden vnd Vnordnunge der werke und verseumnisse, (welche) ist geschehen in allen Landen von den werkmeistern, palliren vnd gesellen, deß haben sie one müh ein Buch der Ordnung vnnd Regierung inn dis Landt gesandt vnd uns darinnen vermanen, Auf die heilige eide, die wir Steinwerk gethan haben, soliche ordnunge auffzunemen vnd zu bestettigen, Inn diesem Lande nach gewonheit, als diß Buch Clerlich außweißt, das haben Wir Werkmeister inn allen diesen Landen zu Meydeburgk vnnd

Halberstat Hildeßheim vnnd Müllburgk, Merseburgk, vnnd zu Meihssen, Voitland, Diringen, Hartzlandt, vnd das meyste Theil bey einander gewest, odder die Pallirer von unsern wegen gantz macht hatten vnnd auff zweye Tagen gewest zu Torgau auff Bartholomey vnd auf Michahely **1462** haben wir die Ordnunge deß Buchs vnnd Inhalte deß Lauts bestetigtt vnd seinde deß gantz eins worden, und darzu zu den Heiligen geschworen, Soliche Artigkel zu halden in allen Landen, weyt vnd breyt, sie seynd geistlich odder weltlich" u. s. w.

Die Ordenunge von **1459** hatte (§. **49.**) „Myssener lant und Düringen und Sahssheimland" zur Jurisdiction von Straßburg geschlagen; allein hier sind noch andere Länder und Orte bezeichnet, bis wohin dieser Sprengel noch nicht ausgedehnt war. Alle diese haben mit Annahme der Ordenunge nach Inhalt des Lauts ihre eigenen Gebräuche in der Torgauer Ordnung **1462** niedergeschrieben. Sie kann ihrem Zweck zufolge nicht wiederholen, was die zu Regensburg beschloßne und zu Torgau angenommne Ordenung vorschreibt; daher enthält sie außer Bestätigungen des im Reiche angenommnen Gebrauchs noch so viele, möglicherweise diesen Ländern eigenthümliche und ohne sie unbekannte Züge, daß sie hinsichtlich ihrer Wichtigkeit der ältesten Ordenunge an die Seite gesetzt werden muß.

Abgesehen von dem Eide, mit welchem die Steinmetzen schon früherhin sich zur Geheimhaltung ihres Wissens verbunden hatten, und von dem, welchen nach Artikel **16** der Pallirer wegen treuer Pflichterfüllung seinem Meister ablegte, bezeichnet der Artikel **47** das frühere Nichtvorhandensein der geheimen Verbrüderung. „Also sindt die Parlirer vnd halten das (nachfolgende) also das alt herkomen der Hüttenrecht nach Inhaldunge der alten gewonheit vnd nach dem Buche vnd ordnunge der eide." (§. **20.**)

Sachkundige Forscher führen die Bestätigung einer Steinmetzenordnung von Kurfürst Friedrich dem Sanftmüthigen d. d. Altenburg, Dienstag nach Vocem jucunditatis **1464** an, welcher wir folgende Stelle entnehmen. — „Nachdem dy meistere des Steinmetzen Handtwerks vnder einander eyn Ordenung vnd Satzunge ire Handtwerks wy das hynfürder durch sy vnd ire gesellen gehalden getriben vnd vorgenommen soll werden, gemacht vnd vns darvber eigentliche Begriffunge In einem Register vorgelegt haben — bestetigen yn dy — — Alzo das sy alle vnd itzlicher besundere, solche ordenungen vnd avßsatzunge hynuorder zv ewigen Zevtten noch meldung vnd gehalt aller stücke vnd artickel deß

vorgelegten Regiſters oder ander Bücher glichs luthes darauß geſchri-hen redlich vnd vnbetrieglich an geferde vnd widerrede halden vnd den vnuerbrochen nachkommen ſollen" u. ſ. w. Man darf wol eher annehmen, daß hierdurch die inländiſche neue Ordnung, als die von außenher zugeſchickte, eine ſolche landesfürſtliche Beſtätigung erhalten habe.

Der Streit der Annaberger Brüderſchaft mit der Haupthütte zu Straßburg, deſſen auch Stieglitz S. 14 — 16. gedenkt, verbreitet noch einiges Licht über dieſe Ordenungen. Er wurde zwiſchen 1518 und 1521 geführt und ſcheint einestheils hauptſächlich ſich um die Behaup-tung der Sachſen gedreht zu haben, daß ſie ihre Diener herkömmlich nur vier Jahre lernen laſſen wollten, dagegen die Haupthütte die Einhaltung der Lehrzeit von 5 Jahren begehrte (§. 43.), bei Ver-meidung der Auftreibung der in Sachſen gebildeten Steinmetzen. Die deßhalb gewechſelten Streitſchriften gehören nur inſofern zu unſrer Be-arbeitung, als ſie auf die Brüderſchaft und die Ordnungen Bezug haben.

Gleichzeitig werden als Haupthütten die zu Magdeburg und Würzburg genannt, welche die Angelegenheit der Straßburger gegen Annaberg und die Sachſen vertraten. Die Magdeburg'ſche Hütte ſchrieb, Montag nach Corpus Christi 1518, an den Herzog Georg von Sachſen zu Leipzig: „Nachdem — Ein ſchriftliche Ordenunge das Bruderbuch genannt willkürlich beſchloſſen vnd auffgericht mit ſolchem beſcheide das gedacht Bruderbuch nach gelegenheit vnnd not-turfft Eins Jeden Lands mit Rathe der werckleutte verendert vnnd verbeſſert werden ſoll. Demnach awß belybunge vnnd Forderunge des gemeinen Nutz, In hohem vnnd tiefergrunten Rathe kaiſerliche Maje-ſtät vnnd babſtliche Legacion zw vnwiderruflicher Bekreftigunge ſolcher wolgegrünter vorbuntnys vnd brüderlicher Einigkeit die vornemlich-ſten Hawptartickell inhalts des gedachten Bruderbuchs, geconfir-mirt vnnd beſtetigeth, des ſich Ein iglicher Steinmetze by awßgetruckter Swerer Straffe vnnd vngnadt gebrauchen vnnd halten ſoll, vnnd das dem alſo eine volge geſchehe, Iſt der Erbar vnnd kunſtreiche Hanns Hammer Werkmeiſter des hohen Stiffts zw Straßburgk vnnd alle ſeine nachkommen werkmeiſtere zw einem oberſten Conſervator vnd verweßer gedachter Bruderſchafft darzw Irweleth" u. ſ. w. — Derſelbe habe den Sebaſtian Binder, Werkmeiſter des Domſtiftes zu Magdeburg zu einem Gewalthaber und Verweſer im Lande Sachſen, Thüringen,

Meissen und Schlesien u. s. w. bestellt, welchen jedoch Jacob von Schweinfurt, Verweser des Baues zu St. Annen zu Annaberg, nicht als Vorgesetzten anerkennen wolle. Man habe letzterm sein Vergehen vorgestellt, „wie schir (sobald) er sich in die gedachte Bruderschaft gebrüdert, wollten wir ym ein Bruderbuch vberantworten," nebst der Obrigkeit über die Brüderschaft im Lande zu Meissen, um die Citation außer Landes zu vermeiden. Nachdem er Dieses ausgeschlagen, hätte die Hütte zu Magdeburg „awß befehl vnd volmacht der zweien Hawpthütten Straßburg vnd Wirzburgk seinethalben tadelsbriefe ausgehen lassen." Würde der Herzog Georg das Bruderbuch hören, so wäre kein Zweifel, daß er ihnen Dieses nicht verdenken würde. Sie wären überdieß bereit, nach seinem Wunsche ihm unbeliebige Artikel in demselben zu ändern und auszulöschen: „seindt awßgeschlossen die Hauptartikel, So durch bepstliche vnd Kayserlich gewalt bestetiget sind."

Wir entnehmen diesem Schreiben, daß ebenfalls die Ordenunge **1459** das Bruderbuch genannt worden ist, obgleich man dermalen der Ordnung vom Jahr **1563** ausschließlich diese Benennung beilegt. Auch war diesem Schreiben zufolge Meister Jacob von Schweinfurt sogar noch **1518** nicht Bruder gewesen. Wichtiger ist die mehrmalige Berufung auf die Kaiserliche und Päpstliche Confirmation. Denn hierdurch wird der muthmaßliche Inhalt der bei Heideloff S. **21** angezeigten zwei päpstlichen Breven, Alexanders VI. vom **16.** Sept. **1502** und Leo's X. von **31.** December **1517** angedeutet. Wir werden sogleich sehen, wo sie aufbewahrt wurden.

Dagegen schrieben die übrigen Meißnischen Meister und Gesellen nach Straßburg Namens der Meister im Königreiche Böhmen, Schlesien und Meissen eine Beschwerde, daß man ihre Gesellen, welche vier Jahre gedienet, „als dann der Brauch gewesen ist von etlichen und hundert Jahren und noch bleiben wird in diesen Landen" nicht zu Brüdern aufnehmen wolle, ohne ihnen zween Gulden (Vgl. §. **30.**) abzunehmen „inssyntemal das eine Neuigkeit ist, derhalben ist unsere fleissige Bitte an eine löbliche Bruderschafft Ihr wollt ansehen, als wir uns denn zusammen verpflicht haben, das Handtwerk redlich und treu zu halten, als die Bruderschafft unveracht, auch euer Vorfahren, sie haben Bruderschafft gehalten oder nicht, keinen nie veracht haben aus diesen Landen" u. s. w. Dieß dient abermals zum Beweise, daß die Brüderschaft jüngern Ursprungs gewesen ist.

Bei dem Herzoge Georg begehrten sie dessen Verwendung beim Kaiser, „daß die Steinmetzbrüderschaft zu Dresden nach altem Herkommen und löblicher Gewohnheit bestätigt vnd privilegirt würde.“ Zu diesem Zwecke legten sie den Entwurf zu einem Privilegium bei, in welchem sie „nach Ausweis des alten herkömmlichen Hüttenbuchs im Lande zu Meissen“ die Lehrzeit auf 4 Jahre bestimmt zu wissen wünschten, so wie die Befugniß, vorkommende Streitigkeiten durch vier Meister aus den verschiedenen Städten und Gegenden zu Dresden oder anderswo schlichten zu dürfen. Eine ähnliche Verfügung ist schon im Artikel 43 der Torgauer Ordnung angedeutet. (§. 28.) Ueberhaupt solle ihre Brüderschaft gleich stehen allen Brüderschaften am Rheinstrome.

Das Antwortschreiben der Haupthütte zu Sraßburg, Mittwoch nach Valentin 1159, erklärt unter Anderm, ein Werkmeister zu Straßburg sei aus kaiserlicher Macht gegeben zu einem obersten Richter in allen deutschen Landen, keins ausgenommen, soweit des Römischen Kaisers und seiner Verwandten Lande gehen. Was für Hütten darinnen wären, sollten ihm gehorchen und der Ordnung unterworfen sein. Es gebühre daher Allen in Meissen und Anstoßen, auch gehorsam zu sein und nicht gegen eine Oberhütte zu Straßburg Mißbräuche zu bestätigen. Wer der Ordnung nicht gehorsam sein wolle, über Den möge man urtheilen, sein müssig gehen und sein Zeichen in die Schelmentafel setzen, bis er gehorsam werde. Der Mißbrauch der vierjährigen Lehrzeit sei vormals auch am Rheinstrom und anderen Orten in Uebung gewesen, aber nach reiflicher Erwägung zum gemeinen Besten durch die neue, in einer Zusammenkunft aller Steinmetzen Deutschlands mit schweren Kosten verfaßte, von Päpstlicher Heiligkeit und Kaiserlicher Majestät bestätigte Ordnung abgeschafft und verboten, und dagegen die fünfjährige Lehrzeit anbefohlen worden.

Man sieht aus diesen Streitschriften, daß die Sächsischen Meister ihre Torgauer Ordnung 1462 aufrecht halten wollten, und daß erst durch die Ordenunge 1459 die Lehrzeit von fünf Jahren eingeführt wurde, obgleich obige Worte auszudrücken scheinen, daß sie erst 1498 beschlossen worden sei. —

Die Streitigkeit scheint besonders deßhalb ihrem Ende entgegen gegangen zu sein, daß nach mehreren gewechselten Schreiben zwei Gesellen als Gesandte aus Meissen nach Straßburg geschickt und ihnen die kaiserlichen und päpstlichen Confirmationen wirklich vorgelegt wurden, worüber der Rath zu Straßburg am 17. November dem

Herzog Georg berichtete, da der nur genannte Hanns Hammer vor Kurzem gestorben sei, so hätte man sein Vorschreiben an die Verweser und Gesellen der Steinhütte gelangen lassen. Diese wären durch Abordnung einiger Rathsfreunde an sie vermocht worden, den Gesandten alle ihre Freiheiten, welche sie von Päpstlicher Gewalt, dann auch Römischen Kaisern in Händen hätten, und wovon sie dem Herzog glaubwürdige Abschriften schickten, vorzulesen, sehen und hören zu lassen. Damit wären auch die gesandten Gesellen des Steinmetzen-Handwerks wohl zufrieden, und weil es von unvordenklicher Zeit her unwidersprechlich hergebracht sei, daß der jedesmalige Werkmeister der Stiftshütte zu Straßburg der oberste Meister und Richter, auch die Steinhütte daselbst die oberste Hütte des ganzen deutschen Landes sein sollte und dafür gehalten werde, so zweifle der Rath nicht, daß der Herzog, wenn er von dieser althergebrachten und löblichen Gewohnheit und Freiheit unterrichtet würde, sich Solches gefallen lassen und damit zufrieden sein würde. — In dem Schreiben der Haupthütte zu Straßburg an die Meißner Steinmetzen wird Dasselbe wiederholt, mit dem Bemerken, die beiden abgesendeten Gewalthaber wären durch die ihnen vorgelegten Urkunden gar wohl vergnügt gewesen und hätten auch mit Urkund ihrer eignen Handschrift und Zeichen gelobt und versprochen, die Brüderschaft anzunehmen. Diese Gesandten waren also ebenfalls noch nicht Brüder gewesen.

Der weitre Verfolg der Annaberger Angelegenheit gehört nicht hieher; es scheint, daß sie allgemach eingeschlafen sei, und die Meißnische Brüderschaft sich gefügt habe, denn der Leipziger Werkmeister Conrad Hermann ging für dieselbe auf ergangne Einladung zur Versammlung, auf welcher **1563** das Bruderbuch durchgesehen und erneuert werden sollte, jedoch unter dem landesherlichen Bescheide vom 26. August **1563**, „daß derselbe allda zu Straßburg allein des Handwerks Antragen anhöre, Abschrift davon nehme auf hinter sich bringen, und in nichts sich einlasse oder bewillige das des heiligen Römischen Reichsordnungen oder Unseren Landen auch den alten Ordnungen und Gebräuchen Unserer Lande hierinnen zuwider, schädlich und nachtheilig, sondern so viel möglich mit Anziehung dieser Landes Gelegenheit da was dawider gesucht, dasselbe abwende, und wollen uns gleichwohl durch diese Unsere Nachlassung an Unserer Landesfürstlichen hohen Obrigkeit und Botmäßigkeit nichts begeben haben.“

Obwol Conrad Hermann's Name unter dem gedruckten neuen

Bruderbuche 1563 steht, so scheint es doch, als wenn seine Lande nicht in die Einführung desselben gewilligt hätten, denn die Steinmetzenordnung für Stadt und Land Querfurt, vom Jahre 1574, enthält, außer einigen Abänderungen, das Wesentliche, was in der Torgauer Ordnung 1462 bereits verordnet war.

Bei Gelegenheit dieser auszugsweise mitgetheilten Streitigkeit beruft sich die Haupthütte zu Straßburg mehrmals auf die päpstliche und kaiserliche Bestätigung der schriftlichen Ordenunge, das Bruderbuch genannt, welche willkürlich beschlossen und aufgerichtet worden, so „kaiserliche Majestät und babstliche Legation zw vnwiderruflicher Bekreftigung solcher wolgegrunter verbundnus vnd brüderlicher Einigkeit die vornemlichsten Hawptartikel inhalts des gedachten Bruderbuchs geconfirmiret vnd bestetigeth."

Es mag bei den Versammlungen zu Basel 1497 und Straßburg 1498 der Auszug berathen und beschlossen worden sein, welcher dem Kaiser bei seiner Anwesenheit zu Straßburg vorgelegt wurde, und dem er auf Ansuchen von „Meister vnd Gesellen des Steinwerckhs und Steinmetzen Handtwercks zue Straßburg von Irer vnd Ire mitgenanten wegen Irer Bruederschafft desselben Hantwercks" d. d. Straßburg 3. October 1498, seine Bestätigung ertheilte.

Mehr oder weniger ähnlichen englischen Zunfttraditionen entsprechend ist die Sage, daß Kaiser Maximilian Steinmetzbruder geworden sei. In diesem Falle hat man ihm sicherlich nicht die alte Ordenunge von 1459, vollständig vorgelegt, sonst würde seine Confirmation wol anders abgefaßt worden sein. Grund zu dieser Sage dürften die Stellen im Weiskunig S. 76 und 77 abgeben, aus welchen sie jedoch nicht erwiesen werden könnte.

Wenn es auch begreiflich ist, daß dem Kaiser Nichts von dem nunmehr in größrer Ausbreitung bestehenden Geheimbunde mitgetheilt wurde, so lehrt doch eine Vergleichung der in der kaiserlichen Confirmation enthaltenen Artikel mit der Ordenunge selbst, daß wesentliche innere Einrichtungen, welche selbst dem Ansehen und den Rechten der Regierungen Eintrag thun konnten, in der Confirmation nicht berührt sind, ja! daß es scheint, als wenn der Kaiser sie ausgestellt habe in dem Glauben, daß ihm Alles vorgelegt worden wäre, was die Steinmetzen unter sich aufgerichtet hatten. Denn in der Einleitung ist ausdrücklich zu lesen, daß die oben erwähnten Meister und Gesellen „haben fürbracht, wie sy sich etlicher Ordnung, So sy Vbung vnd Hand-

lung halber des jetz gemelten Hantwercks Got zue Lob vnd redlicher aufrichtung vnd bestendigkeit dieselben auffgericht, vnd sich mit vnd gegen einander vereint vnd verpflichtet hetten, Inhalt eines Zettels daran die geschrieben stunden, vns deßhalb fürbracht, der von Worten zue Worten hernach geschrieben stett, vnd also lautett. ,,,,Angesehen, das rechte Freundschaft, einhelligkeit vnd gehorsamkeit Ist ein Fundament alles gueten''' u. s. w. Hier folgt also die ganze der Ordenung **1459** vorangehende Einleitung, an welche sich in der Confirmation Folgendes anschließt. „Nun ist etlich Irrung gewesenn vnter vnserem Handwerckh, darum etliche Meister vnd Gsellen zue Basel zuesamen sind kommen Im Jahr, als man zählte **1497**, Darnach zue Straßburg Im **1498** Jar aber vil maister vnd gesellen zuesamen sind komen vnd daselb etliche artikel gemiltert die zue hart sind gewesen Im Buecbe, dadurch diese Brüderschafft gehindert ist worden, vnd haben daselbs beschlossen Einhellig das dise Ordenung nach Inhalt diß Brieffs Nue fürdter gehalten sol werden. Zum Ersten, das sich ein jeder Steinmetzt in dise Brüderschafft sol gebruderen" u. s. w. (§. **71**.)

Worin die angedeutete Milderung etlicher Artikel mag bestanden haben, ist schwer nachzuweisen, denn man findet in der hier vorstehenden Zusammenstellung, daß, abgerechnet einige durch die Zeit gebotene Abänderungen, nicht ein einziger gemildert, im Gegentheile viele verschärft und verstärkt wurden. Eben so schwer fällt es anzunehmen, daß die vom Kaiser in der Confirmation angeführten Artikel fortan mit Entkräftung der gesammten ältern Ordenung ausschließliche Geltung haben sollten, und die nicht ausdrücklich erwähnten Artikel erst durch das Bruderbuch **1563** wieder in Kraft gesetzt wurden; dennoch sagt die Confirmation ausdrücklich, daß sie den Inhalt des dem Kaiser vorgelegten Zettels „von Worten zue Worten" bestätige. Man muß also anerkennen, daß kaiserliche Majestät nicht mit der vollen Wahrheit bedient, sondern durch Vorlegung eines dürftigen Auszugs zur impliciten Bestätigung der gesammten alten Ordenunge vom Jahre **1459** und zu folgender Erklärung verleitet worden sei. „Vnd wollen, daß sie (die einzeln benannten Regierungstellen) die obgemelten Meister vnd gesellen des berierten Steinwerkhs Steinmetzen Handwerkhs vnd Ir mituerwanten Irer Bruederschafft vnd Irer Nachkommen an der obbestimpten ordnungen vereinigung vnd pflicht vnd dieser vnser kuniglichen Confirmation vnd Bestettung nicht hinderen, noch Irren, sondern sie, die wie vorsteht, getreulich Ueben, gebrauchen,

vnd gentzlich dabey bleiben lassen, vnd hinwieder nit thuen noch jemandt anderen zu thuen gestatten, in kainer weise" u. s. w.

Durch diese Worte erklärte der Kaiser seine Meinung deutlich, daß er glaubte, die ganze Ordenung vor sich gehabt zu haben; und da ein großer Theil seines Briefes die gottesdienstlichen Handlungen der Brüderschaft (§. 32. 52.), jedoch nicht einmal genau mit der alten Ordnung übereinstimmend, umständlich schildert, so konnte er den wahren Zweck des ihm vorgelegten Auszugs, der Allem vorangeht, — „Zum Ersten, das sich ein jeder Stainmetzt in dise Bruderschaft sol gebruderen, der anders sich Stainwerks gebruchen will, dadurch vnser Gotzdienst vnd ander Erbarkeit desterpas gehalten werden mag" (§. 71.), um so leichter übersehen, den Gottesdienst hingegen als Hauptzweck betrachten, die Wichtigkeit der „andern Erbarkeit," welche in der alten Ordenunge ausführlicher steht, völlig unbeachtet übergehen und unabsichtlich den „Inhalt der Bücher" (§. 49.) überhaupt bestätigen. — Jedoch die Ausbreitung der geheimen, aber nicht der gottesdienstlichen Brüderschaft allein, welche 1498 sicherlich auch noch nebenbei beabsichtigt war, gehörte zum Zwecke der Verbindung, denn im 59. Artikel des Bruderbuchs 1563 (§. 71.) findet sich die nunmehr klar ausgesprochne Verordnung, daß jeder Meister, dessen Lehrling seine fünf Jahre ausgelernt hätte, denselben „ernstlich gemanen und den erfordern solle Bruder zu werden bei der gelübd einem Handwerk gethan vnd jedem gebotten ist."

Dieses wurde zu einer Zeit geboten, als der ostensible Zweck einer gottesdienstlichen Brüderschaft, wegen der Reformation der Kirche, nicht mehr von allen Steinmetzen anerkannt und befolgt werden konnte, wie denn auch im Bruderbuche 1563 Alles hinweggelassen ist, was auf eine solche Bezug haben kann. (§. 52.)

Nichts destoweniger ließen die Werkmeister zu Straßburg bis zum Jahre 1621 von unterschiedlichen Kaisern die von Maximilian 1498 ertheilte Confirmation, in welcher diese gottesdienstliche Brüderschaft ausdrücklich anbefohlen wird, unverändert immer von Neuem bestätigen, zum sichern Beweise, daß nicht diese, sondern die geheime Brüderschaft, deßgleichen die Sicherung der Oberherrschaft der Straßburger Haupthütte über die Steinmetzen im Reiche, ihr Augenmerk gewesen. Dieses findet seine Bestätigung darin, daß in den Jahren 1697 und 1725 vidimirte Abschriften von kaiserlichen Confirmationen von Straßburg aus versendet wurden. Man kann hierbei nicht einwenden, daß,

obgleich nach der Reformation der Kirche, wegen vieler Mitglieder der alten Kirche, die gottesdienstliche Brüderschaft ihre alte Geltung beibehalten haben mochte, für die Anhänger der Reformation durch die Beseitigung der betreffenden Verordnung im Bruderbuche 1563 eine Beruhigung ertheilt worden sei. Denn gerade die 1697 und 1725 ausgesendeten Abschriften der kaiserlichen Confirmationen waren für Hütten in protestantischen Orten bestimmt. Die an die Rochlitzer Hütte 1725, ja! selbst noch in den 1760r Jahren dringend erlaßne Erinnerung, die jährliche Geldsendung an die Haupthütte zu Straßburg (§. 46.) nicht zu unterlassen, beurkundet den Zweck bei der Uebermachung der Confirmationen, nämlich die Behauptung der Suprematie der Haupthütte zu Straßburg, welche doch schon 1707 und 1731 vom Reichstage und dem Kaiser untersagt und aufgehoben worden war.

Einer der entscheidendsten und klarsten Beweise, daß Kaiser Maximilian etwas Andres confirmirte, als in der alten Ordnung 1459 befindlich ist, steht im §. 29. „Were es auch, daß zween Meister oder mer, die in dieser Ordenunge sind, spennig oder uneins wurden, umb Sachen, die Steinwerk nit berürten; so sollen sie doch einander vmb soliche Spenne niergendt anderswo fürnemen, denn für Steinwerk (1563 setzt hinzu — und der Bruderschaft) und die sollent sie auch richten und übertragen noch dem besten noch Irem Vermögen, doch also, (daß) den Hern oder Stetten, wo sich dan die Sache erhoben hett, Irem rechten vnschedelich der vbertrag bescheen, wy sie solt.“

Diese Stelle lautet dagegen in der kaiserlichen Confirmation also: „Wär es aber das zween oder mehr spennig oder vnains mit einander werden, die in dieser Bruderschafft sind, das vnser Hantwerckh berüren ist, so sollent sy doch einander niergend furnemen anders, denn vor vnserm Hantwerckh, do man die Bruderschafft hielte. Mügen sy denn die sach daselbs nit verrichten, so sollen sy doch einander nit weiter treiben dan gen Straßburg auf die Haubthitten, da soll der Werkhmeister als ein obrister richter des Stainwerckhs der sach verhören mit sammt seinen gesellen vnd mit bruederen, so viel er gehaben mag, vnd darinn handeln nach Ordnung vnser Handtwerkhs des ein Buch liegt zu Straßburg auff der Hütten, daraus dieser Brieff gezogen ist.“

Die Vidimirung des Notarius Eggimann zu Bern, 6. März 1819 bei Heldmann S. 240 und 292 (§. 63 und 80.) bürgt für die richtige Abschrift der Worte beider Ordenungen.

Die keineswegs versteckten Drohungen im Artikel 45 und 46 der Torgauer Ordnung, 1462, (§. 52.) — „wirt er darüber wider recht wider uns verteydigt, so wissen wir wohl nach lautte der ordnunge, wie wir uns darinne halden sollen" — „so soll man stette und Herren anrufen, — daß sie vnser recht helffen strecken, da sind wir In wieder gehorsam, vnd sein denselbigen, die vns zu rechte helffen, wen sie vnser begehren," — sind wol der deutlichste Commentar, wie das Handwerk seine dargebotne Unterwerfung unter den Willen der Obrigkeit erforderlichen Falls auslegen würde, und man darf auch hinsichtlich der Torgauer Ordnung zweifeln, daß diese beiden Artikel dem Landesfürsten bei seiner Confirmation, **1464**, vorgelegt gewesen seien.

Nicht weniger sprechen vorzüglich die in §. 29 zusammengestellten Artikel für das entschiedne Bestreben des Handwerks, über alle ihre Angehörigen eine ausgedehnte Gewalt auszuüben, selbst bei Anlässen, welche der Entscheidung der Obrigkeit ausschließlich zugestanden hätten. Hiervon wird man die Gesetzgebung der englischen Masonen frei finden.

Nicht minder auffallend ist es, daß man Kaiser Ferdinand I. am **15.** März **1563** die Confirmation Maximilians wiederholen ließ, obgleich am **28.** September **1563** das Bruderbuch abgefaßt, und durch die meistens wörtliche Aufnahme der Bestimmungen in der Ordenunge **1459**, letztre vollkommen bestätigt wurde. Der Entschluß, dieses Bruderbuch umzuarbeiten, kann unmöglich erst nach Empfang dieser kaiserl. Bestätigung gefaßt und zur Beschlußnahme vorbereitet worden sein, und dennoch liegen von nun an noch vier spätere Wiederholungen (**1570, 1578, 1613** und **1621**) der **1498** ertheilten Confirmation vor.

Bei diesen Erwägungen kann der Eingang des Bruderbuchs **1563** kaum noch begriffen werden. „Nachdem die Römische kaiserliche Majestät, unser allergenedigster Herr dieses **1563** jars, der gemeinen Gesell- und Bruderschafft aller Steinmetzen in Teutschen Landen abermals ihre habende Ordnungen und Pflichten allergenedigst ernewert, confirmirt und bestätigt hat, Und aber nun eine lange Zeit her vil unordnungen und mißbrauch in dem Steinmetzen Handwerk eingerissen und sich begeben haben, So seind derhalben jetzt gedachts Handwercks und Bruderschaft Ordnungen und Articul zu erleutern und zu verbessern vil Meister und Gesellen obgemelts **1563** Jors, des gedachten Handtwercks und Bruderschaft zu Basel auff Bartholomei, und hernach zu Straßburg auf Sanct Michaelstag, wie die hernach benannt werden zusammen gekommen, und haben gemelte ihre Ordnungen erleutert, ge-

bessert und gesetzt, das es, wie hernach volgt, gehalten und von keinem, der in dieser Ordnung ist, darwider gethan und gehandelt werden soll, one gevürd. Der erste Articul" u. s. w. (§. 1.)

Aus diesen Worten geht keineswegs hervor, unerachtet des auf dem Titel befindlichen kaiserlichen Adlers, daß Se. kaiserliche Majestät gerade dieses neue Bruderbuch gesehen, geprüft und confirmirt habe, sondern im Gegentheil, daß letzteres sich auf die am 15. März 1563 ertheilte Bestätigung der Confirmation Maximilians I. 1498 stützt, um der erneuerten alten Ordnung den gehörigen Nachdruck zu ertheilen. — Es ermangelt daher aller kaiserlichen Anerkennung.

Da wir uns hier hauptsächlich mit der Feststelluug der Zeit beschäftigt haben, wann die geheime Brüderschaft im Jahre 1459 in der schon früher bestandnen Steinmetzenzunft errichtet worden, und nebenbei die Suprematie der Haupthütte zu Straßburg über die Hütten im Reiche und Obersachsen betrachteten, so dürfen wir Das, was die Geschichte dieser Brüderschaft, von welcher ohnehin nur Weniges uns bekannt ist, verlassen und nur hinzusetzen, daß die Abhängigkeit von dieser Haupthütte nicht aller Orten auf das Genauste beachtet worden, wie die Wiederholung des Wesentlichsten aus der Torgauer Ordnung 1462 in der Querfurter Ordnung vom Jahre 1574 beweist.

Wir haben im Büchsenbuche zu Frankfurt nur zwei Mal der Verbindung mit Straßburg Erwähnung gefunden. Zum ersten Male beim Jahre 1604, woselbst bemerkt ist, daß das Bruderbuch 1567 eingeführt worden, und sämmtliche, seit 37 Jahren rückständige Abgaben nachzuzahlen seien. Von letzterm ist von da an bis 1717 überhaupt keine Rede mehr. Zum letzten Male wird 1656 der Haupthütte gedacht. —

Wir glauben aber zur Ergänzung der Darstellung hier noch Einiges über die Auflösung dieses Verbandes mit Straßburg beibringen zu müssen, zumal uns in dem Bereich der Geschichte, für welche wir arbeiten, außer mitunter sehr allgemeinen Angaben, keine Vorlagen der hieher gehörigen, obgleich öfter abgedruckten Urkunden vorgekommen sind. Ihre Mittheilung wird daher nicht unwillkommen sein.

Der König von Frankreich, Ludwig XIV., hatte 1681 die Stadt Straßburg durch Verrätherei überrumpelt. Der Erbfolgekrieg, welcher 1701—1712 gegen ihn geführt wurde, veranlaßte den Reichstag zu Regensburg am 16. März 1707 (Anlage 2.) dem Kaiser einen Antrag zur Bestätigung vorzulegen, in welchem ausgesprochen war, daß

die Citation und Evocation vor das Haupthüttengericht zu Straßburg an und für sich selbst, besonders auch in Kriegszeiten unzulässig sei, und er daher ersucht werde, den am 12. August 1671 gefaßten Reichsschluß, „daß dem Straßburger Steinmetzenhandwerke, die anderen Handwerker unter dem Namen und Titel der Hauptladen oder Haupthütten aus dem römischen Reiche vor sich zu fordern, nicht gebühren wolle, dieser solches auch nicht zukomme, und daher auf solche unbefugte und unzulässige Citation Niemand bei willkürlicher Strafe erscheinen dürfe" — wegen periculum in mora als Special-Reichs-Schluß zu ratificiren.

Diese Ratification einer bereits 1671 vorgeschlagnen Verfügung unterblieb. Als aber 1726 die Schuhknechte in Augsburg Unruhen angestiftet hatten, und des Kaisers Hülfe angerufen wurde, gewährte er diese unter dem 13. Mai 1727, ratificirte zugleich den am 16. März 1707 an ihn ergangnen Antrag wegen der Steinmetzen (Anlage 3) und verlangte, daß das im Jahr 1672 und 1680 abgefaßte vormalige Projekt zur Abstellung der eingerissenen Mißbräuche bei denen Handwerkern im h. römischen Reich, in Betracht der von so langer Zeit her abgeänderten Umstände, vor dessen Publication nochmals erwogen werden solle. Somit war die Verbindung der Steinmetzen in Deutschland mit der Haupthütte zu Straßburg gesetzlich aufgehoben, und ihrer wird in den nachfolgenden Reichsschlüssen nicht mehr gedacht.

Der Reichstag legte am 28. Juli 1731 die umgearbeitete Reichs-Ordnung dem Kaiser vor, welcher sie d. d. 16. Aug. 1731 ratificirte. Sie wurde sofort an die sämmtlichen Reichsstände versendet und von letzteren allgemach in ihren Gebieten als Reichsgesetz publicirt. Einiges aus demselben wird in der Anlage 4 mitgetheilt werden.

Nochmals forderte der Reichstag am 15. Juli 1771 den Kaiser auf, das vorerwähnte Reichsgesetz nebst einigen hinzu gekommenen Verfügungen wieder einzuschärfen, was vermittelst Ratification vom 30. April 1772 geschah.

Gelegentlich führen wir hierbei an, daß die Hütte zu Frankfurt am Main, allem Anscheine zufolge, sogleich dem ersten Antrag gehorchend, ihr besondres Bruderbuch am 3. Mai 1707 anlegte, in welchem hinter dem 1563 gedruckten Buche bis zum 29. October 1804 die vorgenommenen Brüderaufnahmen eingezeichnet sind. Als der Fürst Primas an die Herrschaft über diese Stadt gelangte, wurde diese Handschrift, von welcher wir eine genaue Abschrift besitzen, abgegeben.

Nach Stieglitz, S. 24, hatte die Straßburger Haupthütte die Rochlitzer Hütte noch in den 1760r Jahren an die Erlegung der jährlichen Recognition mehrmals erinnert, was die kurfürstlich sächsische Regierung bewogen haben mochte, 1766 die Revision und Einsendung der dem Steinmetzenhandwerk zu Rochlitz ertheilten Artikels-Briefe anzuordnen, und ein Anlaß gewesen sein kann, daß 1772 der erneute Reichsschluß erging.

Andere Staaten in Deutschland schritten, vermöge der Reichsverordnungen, zu ihrem Beaufsichtigungrecht über die Handwerke und somit über die Steinmetzen, und ertheilten denselben nach ihrem Ermessen geeignete Ordnungen, welche man zum Theil in Ortloffs Corpus Juris Opificiarii, oder Sammlung von allgemeinen Innunggesetzen und Verordnungen für Handwerker, Erlangen 1804, 8, nachlesen kann.

Wir besitzen keine Materialien zur Nachweisung, in welchem Verhältnisse die Steinmetzen in Niedersachsen und den übrigen zu Deutschland gehörigen Staaten, deren wir bisher nicht ausdrücklich gedacht haben, mit der Haupthütte des Reichs zu Straßburg gestanden. Ueber die Haupthütte zu Cöln und das ihr 1459 zugetheilte Gebiet fehlen bis jetzt alle Nachrichten. Bei Heideloff findet man dagegen einige die Haupthütte zn Wien betreffende Urkunden, welche für gegenwärtige Untersuchungen keine Aufschlüsse bieten.

Nachforschungen in den Archiven zu Utrecht, zu welchen wir durch das Breviarium Trajectense, 1497, veranlaßt worden, haben durchaus zu keinem Resultate geführt.

Am heutigen Tage sollen mündlichen Nachrichten zufolge nur noch an fünf Orten in Deutschland Brüderaufnahmen der Steinmetzgesellen vorgenommen werden, nachdem der neue Geselle in dem ihm Mitzutheilenden von einem Ausweisgesellen gehörig unterrichtet worden ist.

Anlage 1.

Die Legende von den vier Gekrönten.

Der längst heimgegangne Bruder Christian Ehrmann, Dr. med. aus Straßburg gebürtig, hatte die Begünstigung erlangt, Einsicht von den Acten des Maurerhofs in seiner Vaterstadt zu nehmen, in welchem das Archiv der Haupthütte bewahrt wurde, und hatte den Verfasser Dieses schon vor 30 Jahren auf die vier gekrönten Märtyrer, als Schutzheilige der Steinmetzen, aufmerksam gemacht. Eine sehr reich-

haltige Sammlung alter Druckwerke aus dem 15. Jahrhunderte setzte letztern in Stand, diesen Wink zu benutzen, zu einer Zeit, in der man eben erst auf das Steinmetzenwesen überhaupt aufmerksam wurde und sich noch nicht mit einem so speziellen Theile desselben, wie die vier Märtyrer, beschäftigen konnte. Nachstehendes ist das Resultat seiner zahlreichen Collectaneen.

In den Missalien findet man keine Aufklärung über diese Legende, obgleich ihnen am 8. November eine ausführliche Liturgie, am Ausführlichsten im Missale Coloniense (1480), gewidmet ist. — In den eigentlichen lateinischen, ober- und niederdeutschen Legendenbüchern kann man bei der großen Fülle an dergleichen Heiligengeschichten blos kurze Auszüge antreffen.

Nur in den Breviarien stehen die Legenden von den 5 und 4 Heiligen (collective den vier Gekrönten) bald mit größrer, bald mit geringrer Ausführlichkeit. Welches von allen diesen Breviarien zuerst niedergeschrieben und hierdurch die muthmaßliche Quelle für andere geworden, kann begreiflicher Weise nicht angegeben werden. Man wird daher nachstehend theils das von uns für das ältste gehaltne, weil ausführlichste, Breviarium Romanum vollständig finden, theils Zusätze aus anderen Breviarien, welche eigenthümliche Züge berichten.

Es ist bemerkenswerth, daß diese Legenden am Ausführlichsten erzählt sind in den Breviarien für Bischoffitze, an welchen damals große Dome in Deutschland errichtet waren, z. B. für Speyer 1477, Utrecht 1497, Würzburg (1480); da hingegen in den Breviarien für Basel und Constanz (1480), Salzburg 1482, Lüttich 1492, Erfurt (1495) außer dem Gedächtnisse der Märtyrer für die Legende keine Ausbeute befindlich ist.

Wenn nicht der Ausdruck ars quadrataria, quadratacia, quadraria in mehreren Breviarien vorkäme, welcher auf Baukunst, Steinmetzenkunst, zu beziehen ist, so müßte aus den Erzählungen in allen vorliegenden Quellen hervorgehen, daß sowol die fünf Bekenner, als die vier anderen Gekrönten, ausdrücklich Bildhauer gewesen seien. Man vergleiche hierüber, was aus Anderson in der Abtheilung V. Artikel 25 angeführt wird. In der Heiligen Leben, Nürnberg 1475 und 1488, steht: „die fünff kunden wol schnytzen, malen vnd pild machen.“ Im Passional, Zwoll 1490: „Diese martelaren hadden alle konsten von bylden te snyden.“ Auch werden sie in der Halliwell'schen Urkunde Zeile 503—504 nicht anders dargestellt: „Sie waren

so gute Masonen, wie sie auf Erden wandeln sollten, Bildschnitzer und Bildmacher waren sie auch."

Es scheint bemerkenswerth, daß die Legende der 5 Heiligen, obwol in Bruchstücken in den einzelnen Breviarien vorfindlich, auf eine schon in frührer Zeit zertheilte Begebenheit hinweist.

Diocletian zieht nach Pannonien mit seinen Künstlern, stets 622 an der Zahl, um Erze zu graben und aus dem damals sehr hochgeschätzten Marmor, der auf der Insel Thasus, an der Mündung der Donau gebrochen ward, eine Statue Apollo's verfertigen zu lassen. Es scheint, daß die Einreden der 5 Meister, Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius, unter denen der erstre das Wort zu führen pflegte, gefruchtet hatten, den Steinblock zu verwerfen, denn die Legende erwähnt der Apollostatue nicht weiter. Ob unter des Kaisers fünf Philosophen die eigentlichen Baumeister zu verstehen seien, wird nicht angegeben. Letztere ließen hierauf eine Statue Aesculaps von den anderen Bildhauern machen, und als der Kaiser an der Arbeit die von ihm vorgezogenen fünf Bildhauer zu erkennen scheint, benutzen die Philosophen diesen Irrthum, um letztere als Christen zu denunciren. Der Kaiser wird nicht als der bekannte Wütherich gegen die Christen dargestellt, sondern er möchte sie in Anbetracht ihrer Kunstfertigkeit retten und beauftragt den Tribunen Lampadius mit den Angeschuldigten glimpflich zu verfahren und sie zum alten Glauben zurückzuführen. Dieser sitzt fünf Tage nachher zu Gericht und scheint anfänglich milde Worte gebraucht und erst bei erfahrnem Widerstande Gewalt angewendet zu haben. Ein plötzlicher Tod unter Krämpfen ereilt ihn auf dem Richterstuhle, was im Legendenstyle einem bösen Geiste zugeschrieben wird. Und nunmehr erst erliegen die fünf Bekenner der Leidenschaftlichkeit der Wittwe des Lampadius, welche durch die Philosophen den Kaiser bestimmen läßt, das Todesurtheil zu sprechen. Nicetius (auch Nicetas genannt) aus Senatorischem Stande, Beisitzer bei Lampadius Untersuchung, läßt sich herbei, die bleiernen Särge, Todtenbäume, zu machen, in welchen die Verurtheilten in den nicht genannten Fluß, nach Angabe mancher Oertlichkeiten in die Tiber, gestürzt werden.

Hier endigt die Geschichte im Breviarium Romanum, 1477, allein das Breviarium Spirense, welches mehr die mystisch fromme Seite der Legende repräsentirt, läßt einen dieser fünf Männer durch einen wegen des Glaubens seit 3 Jahren im Gefängnisse befindlichen

Bischof Cyrillus von Antiochia taufen; an dieses schließt sich die deutsche Uebersetzung des Römischen Breviers **1518**, welches Cyrillus wegen dieser Hinrichtung aus Bekümmerniß im Gefängnisse sterben läßt. Da er sich somit nicht die Märtyrerkrone erworben hatte, so fehlt dieser Cyrillus im Verzeichniß der Heiligen.

Ueberhaupt berichtet das römische Brevier gar Nichts über die nachherigen vier Gekrönten. Auch sie sollen dem Asclepius opfern und werden zu Tode gegeisselt. Dießmal werden ihre Leiber auf die Straße geworfen, unter Hintansetzung aller gesundheitpolizeilichen Erfahrungen. Der Heilige Sebastian (getödtet im Jahr **289**) hebt nach fünf Tagen die Leichen auf und beerdigt sie unter Beistand des Bischofs Melchiades. Hier dürfte ein chronologischer Irrthum obwalten, denn Melchiades wurde Papst **311** und starb **313**. Beide, Sebastian und Melchiades, sind sonach Zeitgenossen der vier Getödteten gewesen, dennoch wissen sie deren Namen nicht, sondern diese werden erst legendenhaft dem heiligen Melchiades geoffenbart, welcher ihnen die Namen Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus beilegt und ihre Gedächtnißfeier am 8 November mit derjenigen der fünf Anderen unter dem Gesammtnamen der Vier Märtyrer verbindet.

Da die Passion der Ersteren mit so reichlich vorhandenen historischen Umständlichkeiten, ja selbst genauen Oertlichkeiten ausgestattet ist, und ihre Zahl anfänglich aus Vieren bestand, welche nach dem Breviar. Spirense in legendenhaftem Style den fünften bekehrten, so scheint es, als wenn jener eine geschichtliche Quelle zu Grunde liege, welche späterhin als Legende auf ziemlich unklare Weise umgearbeitet auf vier Spätere übertragen worden, und somit beide Gruppen von Bekennern in der Wirklichkeit nur aus einer einzigen bestanden haben.

Die Zahl fünf verdient als Besonderheit in den mannigfachen Bearbeitungen beider Legenden eine nähere Prüfung. Fünf Philosophen, fünf Bekenner Christi, fünf Tage nach erhaltnem Auftrage sitzt Lampadius zu Gericht. Zuletzt beerdigt der Heilige Sebastian die Vier Märtyrer in der andern Legende nach fünf Tagen.

Die Legende der Vier Gekrönten aus dem Breviarium Romanum. (1474 und) 1477.

In sanctorum martyrum quatuor coronatorum.

Oratio. Praesta quios. Verleihe uns Gott, daß wir die glorreichen Märtyrer Claudius, Nichostratus, Symphorianus, Castorius

und Simplicius, die wir standhaft in ihrem Bekenntnisse erkannt haben, bei Dir in der Fürbitte für uns genießen.

Lectio I. Cum perexisset. Als Kaiser Diocletianus nach Pannonien zog, um in seiner Gegenwart mancherlei Metalle aus den Bergen brechen zu lassen, geschah es, daß er, indem er alle Meister in Metallen versammelte, unter diesen Männer fand, ausgerüstet mit großer Erfahrenheit in der Kunst, Claudius, Castorius, Symphorianus und Nichostratus, wunderbar erfahren in der Steinmetzenkunst (in arte quadrataria, quadratacia, in der Quadratur, 1518). Diese waren ins Geheim Christen, welche die Gebote Gottes bewahrten und Alles, was sie als Bildhauer kunstreich wirkten, im Namen des Herrn Jesu Christi ausführten.

Lectio II. Ventum est autem etc. Es geschah aber, daß eines Tags auf Befehl des Kaisers Diocletianus die Künstler das Bildniß des Sonnengottes mit dem Viergespann, nebst allem dazu Gehörigen, dem Wagen und den Pferden, aus dem Thasischen Stein ausarbeiteten. Zu gleicher Zeit, da alle Künstler mit den Philosophen darüber nachdachten, fingen jene an, abweichende Reden darüber zu führen.

Lectio III. Et cum incidissent etc. Und da sie einen großen Block aus Thasischem Steine gefunden hatten, so eignete er sich nicht zur Bildsäule nach dem Gebote Kaiser Diocletians, und es war viele Tage hindurch ein großer Wortstreit zwischen den Künstlern und den Philosophen (Werkmeistern und natürlichen Meistern 1518). Es erschienen aber auf einen Tag insgesammt alle Künstler, 622 an der Zahl, nebst fünf Philosophen, um das Gefüge des Steins und die Adern desselben zu untersuchen, und es erhob sich ein wunderbarer Streit zwischen den Künstlern und den Philosophen.

Lectio IV. Tunc ceperunt. Darauf begannen die Philosophen, gegen Claudius, Symphorianus und Simplicius zu streiten und sprachen: Warum gehorchet Ihr nicht mit Eurer Kunst den Geboten des höchst frommen Kaisers Diocletianus und erfüllet nicht seinen Willen? Claudius sprach: Weil wir unsern Schöpfer nicht lästern und uns nicht versündigen, damit wir nicht in seinem Angesichte schuldig befunden werden. Da sagten die Philosophen: Hieraus erhellt, daß Ihr Christen seid. Castorius antwortete: Wahrlich wir sind Christen.

Lectio V. Tunc philosophi. Hierauf erwählten die Philosophen andere Künstler Steinmetzen (artifices quadratarios) und ließen sie den Asclepius aus dem Proconnesischen Steine fertigen, welchen sie

nach 31 Tagen den Philosophen vorstellten. Darnach berichteten die Philosophen dem Kaiser Diocletianus, daß das Bild des Asclepius beendigt sei, welches er zur Beschauung vor sich bringen hieß. Als er aber die Statue sah, bewunderte er sie sehr und sprach: Dieses ist ein Zeugniß der Kunst Derer, welche unsern Beifall in der Bildhauerkunst besitzen.

Lectio sexta. Philosophi dixerunt. Die Philosophen sagten: Heiligster Kaiser, wisse, daß Diejenigen, welche Deine Hoheit für die Erfahrensten in der Steinmetzenkunst (arte quadrataria) erklärt, Claudius, Symphorianus, Nichostratus, Castorius und Simplicius Christen sind und durch Zaubersprüche sich das Menschengeschlecht unterwürfig machen. Spricht Diocletianus zu ihnen: Wenn sie nicht den Geboten der Gesetze gehorchen sollten, und die Behauptung Eurer Beschuldigung wahr ist, so mögen sie die Strafe der Verletzung der Götter (sacrilegii) erleiden.

Lectio VII. Tunc Diocletianus. Diocletianus, in Erwägung ihrer Kunst, befahl dem Tribunen Lampadius und sagte: Sofern sie nicht dem Sonnengotte opfern sollten, so züchtige sie mit Schlägen und Scorpionen. Wenn sie aber hierzu willigen, so leite sie zur Unterwerfung (duc eos ad mansuetudinem). — Nach fünf Tagen aber saß Lampadius an demselben Orte vor dem Tempel der Sonne und hieß sie unter dem Aufrufe des Herolds herbeiführen und zeigte ihnen erschreckliche Dinge und alle Gattungen von Marterwerkzeugen. Als sie eingetreten waren, wendete er sich zu ihnen und sagte: Höret mich und vermeidet die Martern, und seid lieb und Freunde (cari et amici) dem edeln Fürsten und opfert dem Sonnengotte, denn jetzt darf man mit Euch nicht mehr in milden Worten reden.

Lectio VIII. Respondit Claudius. Claudius erwiederte nebst seinen Genossen mit großer Zuversicht: Das möge Kaiser Diocletianus wissen, daß wir wahrhaftig Christen sind und nimmermehr von der Verehrung unsers Gottes abfallen werden. Hierüber erzürnt, ließ der Tribun Lampadius sie sofort entblößen und mit Scorpionen zerfleischen, unter dem Ausrufe des Herolds: Ihr sollt nicht des Fürsten Gebot verachten. Zur selbigen Stunde wurde Lampadius vom bösen Geiste ergriffen, er zerriß sich selber und starb sitzend auf seinem Richterstuhle.

Lectio IX. Hoc audiens uxor. Als seine Gattin und Hausgesinde Dieses hörten, liefen sie zu den Philosophen mit großem Geschrei, so daß dasselbe Diocletianus kund ward. Als er den Vorfall

gehört, sagte er: Man fertige bleierne Todtenbäume, schließe sie lebend in dieselben und werfe sie in den Fluß! Hierauf vollzog Nicetius, von Senatorischem Stande (togatus), des Lampadius Beisitzer, Das, was Diocletianus befohlen hatte; er verfertigte bleierne Todtensärge, schloß sie lebendig in dieselben und befahl sie in den Fluß zu werfen. —

Vollständig übersetzt aus dem Breviarium secundum usum romanum Venet. 1477. 8. — Lectio I—III steht auch übereinstimmend in der Ausgabe desselben Buches 1474. 4. — Ebenfalls in freier Uebersetzung im Römischen Deutschen Brevier, übersetzt von Jacob Wyg, Venedig 1518. 4., aus welchem die im Texte eingeschalteten Anmerkungen genommen sind. Es enthält den Nachsatz: „Da aber der heilige Cyrillus Solches hörte, da er in dem Kerker war, bekümmerte er sich sehr wegen des Todes der Heiligen und schied also ab von dieser Welt zu dem Herrn."

Die Legende von den Vier Gekrönten aus dem Breviarium Spirense 1478.

Lectio IV. Claudius, Castorius, Nicostratus und Symphorianus, sinnreiche Künstler in der Steinmetzen- und Bildhauerkunst (mirifici quadrandi et sculpendi artifices) befolgten als geheime Christen Gottes Gebote und verrichteten alle ihre Arbeiten im Namen Christi. Ein gewisser Simplicius, der ebenfalls in derselben Kunst sehr erfahren war, begann ihre Kunst und Werke zu bewundern, weil sie alle Künstler des Kaisers, 622 an der Zahl, übertrafen. Er selbst war noch Heide, und wenn er neben ihnen arbeitete, gelang ihm sein Werk nicht, sondern seine eisernen Werkzeuge zerbrachen täglich. Darum sprach er zum Claudius: Ich bitte Dich, schärfe mir mein Eisenwerk, daß es nicht zerbreche. Da Claudius dasselbe zur Hand nahm, so sprach er: Im Namen unsers Herrn Jesu Christi sei dieses Eisen fest und tüchtig zur Arbeit! Von Stund an vollzog Simplicius Alles, was zur ars quadrataria gehörte, mit seinem Eisen, wie jene, und brachte es gut zu Stande.

Lectio V. Er fragte daher den Symphorianus fleißig, auf welche Weise er es geschärft habe, weil niemals die Schneide seines Eisens brach, was vordem nicht der Fall war. Sprachen Symphorianus und Castorius: Gott, welcher der Schöpfer und Herr aller Dinge ist, hat sein Erschaffnes stark gemacht. Antwortete Simplicius: Hat nicht Gott Zeus alles Dieses gemacht? Erwiederte Claudius und sprach:

Thue Buße, Bruder, denn Du hast Gott gelästert, welcher Alles erschaffen hat, und den wir alle bekennen. Wir erkennen nicht Den für Gott, welcher durch unsere Hände dargestellt wird. — Durch diese und ähnliche Worte bekehrten sie den Simplicius zum Glauben an Christus, so daß er, alle Götterbilder verschmähend, mit ihnen zum Bischof Cyrillus von Antiochia gieng, welcher dazumal wegen des Namens Christi im Gefängnisse gebunden und schon seit drei Jahren durch viele Schläge gemartert war, um von ihm getauft zu werden. Als sie heimgekehrt waren, und er die Hand an seine Arbeit legte, arbeiteten sie, indem sie das Zeichen des Kreuzes im Namen Jesu Christi machten. Sie wurden aber von den Philosophen verklagt, daß sie Christen wären, indem sie die Statue des Asclepius nicht aus Marmor fertigen wollten, wie der Kaiser befohlen hatte. Darob Diocletianus von Wuth ergrimmt sprach: Man verfertige bleierne Kisten und schließe sie lebendig in dieselben und werfe sie in den Fluß! Nicodemus, ein Christ, erhob 42 Tage nachher die Kisten mit dem Leichen und brachte sie in sein Haus.

Lectio VI. Die Vier Gekrönten sind darum also geheißen, weil ihre Namen unbekannt waren. Denn als Diocletianus Alle zwang, dem Asclepius zu opfern, welchen man den Gott der Gesundheit nannte, weil er ein guter Arzt gewesen, so widerstanden diese vier, weßhalb sie vor dem Bilde des Asclepius mit bleiernen Geiseln zu Tode gehauen, und ihre Leiber auf die Straße geworfen wurden, um von den Hunden gefressen zu werden. Solchergestalt lagen sie fünf Tage und wurden darauf vom Heiligen Sebastian und dem Bischofe Melchiades beerdigt. Nachmals wurden ihre Namen geoffenbart, welche also heißen: Severus, Severianus, Carpophorus, Victorianus. Vorher aber hatte der heilige Melchiades verordnet, daß das Gedächtniß ihres Märtyrertodes an gleichem Tage begangen werden sollte mit dem Gedächtnisse des heiligen Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius und Simplicius, weil sie in bleierne Todenladen eingeschlossen im Flusse ertränkt worden.

Nach dem Breviarium secundum consuetudinem domus Hospitalis Hierosol. Sancti Johannis, Spirae 1495, erhob der heilige Sebastian ihre Leichen nach fünf Tagen und begrub sie heimlich in der Via lavitana.

Im Breviarium Ultrajectense, Venet. 1497. 8. findet man die Legende des Breviarium romanum abgekürzt; Lampadius läßt die

fünf geiseln und stirbt plötzlich. Nach vierzig Tagen erhebt Nicodemus die Särge und begräbt sie in sein Haus. Darauf folgt die Lectio II:

„Eilf Monate nachher befahl Diocletianus in den Thermis Trajani einen Tempel des Asclepius zu erbauen und die Statue aus Proconnesischem Stein zu fertigen. Da nun Alle zum Opfern angehalten wurden, geschah dieses auch mit viel Schreibern (cornicularii). Als ihr Widerstreben dem Kaiser Diocletianus hinterbracht wurde, befahl er, sie vor dem Götterbilde mit bleiernen Geiseln todt zu hauen. Nachdem sie lange geschlagen worden, gaben sie ihren Geist auf." Die dritte und letzte Lectio schließt sich an die Mittheilung der sechsten Lection aus dem Speyer'schen Brevier an.

Nach der ersten Ausgabe der Legenda Sanctorum Jacobi de Voragine (1470) sind Severus, Severianus, Carpophorus und Victorinus, ohne daß der Ursache hierzu gedacht wird, zu Tod gegeisselt worden. Man kannte ihre Namen nicht. Zwei Jahre nachher (dasselbe im Breviar. Ord. Hierosol. 1495), um das Jahr 287 erfolgt die Hinrichtung der fünf anderen Bekenner, weil sie einem Götterbilde nicht opfern wollen; die Bleisärge werden in das Meer geworfen, also nicht wieder aufgefunden. „Der Papst Melchiades verordnete, diese fünf Namen mit der Benennung der Vier Gekrönten zu bezeichnen, ehe man nämlich die Namen derselben aufgefunden hatte. Und obgleich dieselben nachher gefunden worden, so wurde doch der Gebrauch beibehalten, sie fortan die Vier Gekrönten zu benennen." — Spätere Ausgaben dieses Legendenbuchs und dessen Uebersetzungen in die Oberdeutsche und Niederdeutsche Sprache enthalten unwesentliche Abweichungen im Berichte.

Am Bestimmtesten drückt sich über das datum der Modus orandi secundum ecclesiam Herbipolensem (1450) aus, — „Diese heiligen Märtyrer haben für den Namen Gottes gelitten um das Jahr 287 am 8. November (sexto ydus Novembris).

Anlage 2.

Dictatum Ratisbonae, 16. Martii 1707.

„Als bei allhiesiger allgemeiner Reichs-Versammlung die zuverlässige Nachricht einkommen, was gestalten das Steinmetzenhandwerk im ganzen römischen Reich, in der von der Kron Frankreich detinirten freien Reichsstadt Straßburg ihre Zunftstuben, und zwar vor

und nach gedachter Stadt Occupation, auf der also genannten großen Hütte gehabt, und dahin Meister und Gesellen, aus dem Reich in Streitsachen und Klagen von dem daselbst angestellten Haupthüttengericht der Steinmetzen citiret und evociret und man dann hierbey erwogen, daß bevorab (bey) gegenwärtigen noch anhaltenden Kriegsläufften und feindlicher Detention gedachter Stadt Straßburg, hierunter leicht allerhand Inconvenienzien, auch im römischen Reich hin und wieder das Bauwesen an solcher Steinmetzenarbeit gehindert werden dürfte, an und für sich selbsten, auch in Kriegszeiten dergleichen unzulässig, und gleichwie in der letzt publicirten Kriegsdeclaration alle Correspondenz, Handel und Wandel, mit der Kron Frankreich um allen Unterschleif und andere schädliche Verräthereien zu verhüten, bekanntlich unter schwerer Pön verboten, also darauf auch fest zu bestehen wäre; So ist bey diesen und andern vorkommenden wichtigen Umständen auch in reifer Erwägung des in Anno **1671** gemachten gemeinsamen und den **12.** August erstbesagten Jahres zur gewöhnlichen Dictatur gebrachten Reichsschlusses, dafür gehalten und geschlossen worden,

Daß dem straßburgischen Steinmetzenhandwerke die andern Handwerker, unter dem Namen und Titel der Hauptladen oder Haupthütten aus dem römischen Reich vor sich zu fordern nicht gebühren wollen, diesen solches auch nicht zukommen, und dahero auf solche unbefugte und unzulässige Citation an die vorgeladene oder für's künftig vorladende Stadt oder Ort niemand bey Arbitrari Leibsstraff zu erscheinen hätte, sondern gleichwohlen die Ausmachung der unter solcherlei Handwerkern im römischen Reich entstandner oder noch künftighin entstehender Stritt- und Irrungen der beklagten rechtmäßigen Obrigkeit, als Judici competenti gänzlich zu überlassen und Ihre kayserl. Majestät ob periculum in mora um allergnädigst forderliche Ratification dieses Special-Reichs-Schlusses und dessen gewöhnlicher Publication in's Reich allerunterthänigst, wie hiermit geschiehet, zu ersuchen wären, nicht zweifelnde, daß allerhöchst besagte kayserliche Majestät den völligen Inhalt des obberührten in Handwerkssachen, und deren bekannten vielen Mißbräuchen halber, ergangenen Reichsschlusses de Anno **1671** dem Publico zum beßten, sobald möglichst, gleichfalls allergnädigst zu bestätigen geruhen würde, darum dieselbe zugleich in schuldigstem Respect (wie hiermit geschiehet) zu ersuchen wären."

Hohenlohe meldete sich auch mit Beschwerde, daß benachbarte Gewerke einige von ihm vor gut erkennete Meister nicht passiren

lassen wollten, daß die lange im Werke gewesene gemeinsame Ordnung in Handwerkssachen auszumachen, daß Handwerksleute nicht mehr in die Jura statuum grieffen und diese selbst in einander hetzten u. s. w.

Signatum Regenspurg den 16. Martii 1707.

Churfürstlich Maynzische Canzley.

Anlage 3.

Kaiserliche Ratification des Reichsschlusses 1707.

Dictatum Ratisbonae, 13. Maji, 1727.

Was übrigens in dem jüngsten Reichs-Gutachten wegen der sogenannt großen Steinmetzhütte zu Straßburg, daß nehmlich sich diese anmasse, die Meister und Gesellen der Steinmetz-Zünften im römischen Reich dorthin für sich zu laden, zu citiren und über selbige vermeintliches Recht zu sprechen, mit angeregt worden, das findeten kayserliche Majestät um so mehr für recht und billig, als es nicht nur denen in und unter des Reichs, und unter deren Churfürsten und Ständen Landen und Gebiet stehenden Meister und Gesellen sehr beschwerlich und kostbar, wie kayserliche Majestät und dem heiligen römischen Reich auch allerdings unanständig seyn müßte, sich von fremden und auswärtigen Meistern urtheilen und exequiren zu lassen, wie solches von andern auswärtigen Mächten nie würde verstattet werden. Ihre kayserl. Majestät wollten hernächstens die kayserlichen Verbot und Gebot in's Reich ebenfalls ergehen lassen, daß in's künftige keine Meister und Gesellen des Steinmetzenhandwerks im Reich sich von vorgedachter Straßburgischer Steinmetzenhütte evociren und citiren lassen, oder selbige mehr für die Obere erkennen, sondern diese ihre Haupthütte im römischen an einem solchen Ort, mit obrigkeitlicher Bewilligung anrichten und aufstellen sollten, welcher dieser Zunft am bequemlichsten und gelegensten seyn würde.

Signatum Regensburg den 12. Maji 1727.

Frobeni Ferdinand, Fürst zu Fürstenberg.

Anlage 4.

Reichs-Verordnung vom 28. Julius 1731 (vorgeschlagen bereits 12. August 1671), ratificirt vom Kaiser am 16. August 1731.

§. 9. Ueber das so gehen die Handwerker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenige

Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wolten kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils ärgerliche und unerbarliche Gebräuche, als hoblen, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herumführen oder herum schicken und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihrer Handwerks-Grüssen Läppische Redensart und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wandern oder wohl öffters einen ferneren Weg zurück laufen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Brieffen, und andern Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwiderlaufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Elteren, bey ihrer Hochzeit offentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Brieffen erforderen.

Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags, und sonsten ausser den ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordenung benamste und unbenamste Mißbräuche, und Ungebühr von deren Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckeren hierinfalls, sonderlich das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degentragen, bey dessen Verlust auch anderer scharffen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen.

Absonderlich fällt nunmehro der sogenannte Handwercks-Gruß, als bei dem §. 2 verordneten Attestat, so ein jeder wandernde Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gäntzlich hinweg, und wird hiermit folglich auch der zum Exempel in dem Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern, und Brieff-Trägeren völlig aufgehoben, abgeschafft und verbotten.

§. 10. Insonderheit will auch bey einigen Handwerckern dieser wider alle Vernunfft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen, vermittels eines unter sich selbsten anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungeräumte Gesätze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schel-

ten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hiermit allerdings sammt denjenigen, was bereits oben §. 1. von den Handwercks-Artickln und Gewohnheiten, so von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführet worden, Gesetzmäßig enthalten ist, nochmalen gäntzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die sogenannten Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwa zeithero sogenannte Gesellen-Brieffe selbsten ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesaumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleissigen.

Da auch bey einigen Zünften und Aembtern die böse Gewohnheit eingeschlichen und die angehende Meister dahin beeidigt werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiermit völlig losgesprochen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung in's künfftig bey hoher Straffe von Obrigkeits-wegen nicht mehr nachzusehen.

Vierte Abtheilung.

Die Masonen und Freimaurer in England.

Indem wir uns nunmehr zu den Steinmetzen im Königreiche England wenden und über ihre bürgerlichen Verhältnisse, über die Einführung des Geheimbundes unter ihnen und ihre allmälige, selbstständige Ausbildung berichten werden, glauben wir, um die Grenzen gegenwärtiger Darstellung nicht zu überschreiten, Dasjenige, was wir in einem eigens dafür bestimmten Werke über die Geschichte der Masonry von dem Jahre **1717** bereits handschriftlich ausgearbeitet und mit Urkunden ausführlicher nachgewiesen haben, allhier in einem Auszuge mittheilen zu dürfen, weil hierdurch der unbefangne Leser in Stand gesetzt werde, sein eignes, selbstständiges Urtheil zu begründen.

Die Seuche, welche im Jahre **1346** Europa durchzogen und dessen Bevölkerung decimirt hatte, veranlaßte zugleich die Lösung mancher gesellschaftlichen Bande, und die arbeitenden und dienenden Klassen in England, weltliche und geistliche, hatten ihre Lohnansprüche gesteigert. König Eduard III. wollte in seinem drei und zwanzigsten Regierungsjahre (**1349**) durch ein Rescript, welches bald darauf vom Parlamente zum Statut erhoben wurde, diese Volksklassen auf den vor dem Ausbruche dieser Epidemie allgemein gebräuchlichen Lohn zurückführen. „Jeder Mann und jedes Weib in unserm Königreiche England, in welchem Stande (condition) er sei, frei oder leibeigen (free or bond), der tüchtig von Leibesbeschaffenheit und unter **30** Jahren alt ist, nicht in Handelschaft lebt, kein Handwerk treibt oder so viel Eigenthum besitzt, daß er davon leben könne, kein eigen Land hat, mit dessen Bau er sich beschäftigt, noch irgend Jemandem dient, ist, wenn er zu einem passenden Dienst in Betracht seines Standes zum Dienen entboten wird, verbunden, Demjenigen zu dienen, welcher ihn ent-

bieten wird, und nur denjenigen Tagelohn, Kleidung, Kost oder Besoldung zu nehmen, welche an den Orten, wo er dienen soll, gebräuchlich waren im 30ten Jahre (1346) unsrer Regierung über England, oder in den nächsten 5 oder 6 Jahren vorher. Mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Lords bei ihren Hörigen (bondmen) und ihren Pächtern vor einem Andern den Vorzug haben, um diese zu ihrem Dienste zu miethen; jedoch sollen Nichts desto weniger solche Lords Niemanden mehr, als ihnen nöthig ist, miethen." Die Sheriffs und Bailiffs sollen die Widerspenstigen in's Gefängniß bringen, bis sie sich fügen.

Vorläufig werden unter den namentlich angeführten Arbeitern nur Maurer, Zimmerleute, Ziegeldecker, Schiffsbauer, Kärner und alle andere Künstler und Werkleute (artificers and workmen) benannt, allein die folgende Verordnung (1350) umfaßt sogleich auch die Freemasons, Steinmetzen. — Da gegenwärtiges Rescript allen dienenden, geistlichen und weltlichen Klassen gelten sollte, so wurde es sowol an sämmtliche einzelne Sheriffs, als an sämmtliche Bischöfe und Erzbischöfe zur Veröffentlichung versendet.

Dieser ersten Verordnung folgte im 25. Regierungsjahre Eduard I. $\frac{1350}{1351}$, Le statuts d' artificers et servantz. Das dritte Kapitel ist den Baugewerken gewidmet: „Item, Zimmerleute, Maurer und Ziegeldecker und andere Werkleute von Häusern sollen für ihre Arbeit nicht andern Tagelohn nehmen, als in der Weise, wie man vor dem Jahre 1346 gewohnt war. Das heißt, ein Meister Zimmermann 3 Pfennige und ein andrer (nämlich Schreiner) 2 Pf. Ein Meister Steinmetz 4 Pf. und andere Maurer 3 Pf., und ihre Diener 1 Pf. (Im französischen Urtexte mestre de franche peer 4 den., et autre mason 3 den., et leur servants 1 den. In der alten englischen Uebersetzung a Master Freemason (alias: free-stone-mason) 4 den., and other masons 3 den., and their servants). Ein Ziegeldecker (Tyler) 3 Pfennig und ihre Burschen (französisch garçeons, englisch Knaves) 1 Pf., und andere Dachdecker mit Rohr und Stroh 3 Pf., und ihre Burschen (Knaves) 1 Pf., Kleiber und andere Arbeiter mit Lehm und ihre Burschen 1 Pf., ohne Speise und Trank von Ostern bis Michaelis, und von da an weniger nach dem Ansatz und dem Ermessen der Friedensrichter, welche hierzu angewiesen werden sollen."

Vier Mal im Jahre sollen Letztere Sitzungen halten, am Tage vor Mariä Verkündigung, am St. Margarethen-, St. Michaelis- und

St. Nicolaustage, oder öfter nach ihrem Ermessen; „und wenn irgend einige der besagten Labourers oder Künstler, (welche außer den eben genannten genau bezeichnet sind), wegen dieser Verordnung aus einer Grafschaft in die andre fliehen sollten, so sollen die Sheriffs der Grafschaft, in welcher dergleichen flüchtige Personen gefunden würden, sie auf Befehl der Friedensrichter der Grafschaften, aus welchen sie entflohen, greifen und in das Hauptgefängniß dieser Grafschaft bringen lassen und von dorten bei der nächsten Sitzung dem Friedensrichter vorstellen; und soll diese Verordnung gehalten und beobachtet werden, sowol in der Stadt London, als in anderen Städten und Flecken und andern Plätzen im ganzen Lande, sowol innerhalb der gefreieten Orte, als außerhalb."

Wenn man einwenden wollte, daß ursprünglich nur von Zimmerleuten und Maurern (masons) die Rede gewesen sei, so ergeht aus allen nachfolgenden Statuten, daß zuweilen die Steinmetzen (freemasons) von den Maurern im rauhen (rough masons) unterschieden aufgeführt, meistens jedoch unter der Gesammtbezeichnung Masons begriffen werden, und daß beide Handwerke nur durch die feinre oder gröbre Verarbeitung ihres Materials unterschieden sind. Denn, wenn auch ein Statut nur von Masons allein spricht, so werden doch in einem darauf folgenden die Freemasons und Masons wieder ausdrücklich benannt zum Beweis, daß die Gesetzgebung des Staats sie nicht als von einander wesentlich getrennt betrachtete.

Wir erfahren durch diese ausführlichen Statuten, um deren Hauptinhalt eine lange Reihe von Gesetzgebungen in immer steigender Verschärfung und Ausdrücklichkeit sich bewegt, daß die Freimaurer und Bauarbeiter insgesammt, gleich den übrigen Handwerkern und dienenden Klassen in England, hörig und an die Scholle gebunden waren. — Die Bedeutung des Wortes Freemason (Steinmetz) erhält durch die alt-englische Umschreibung seine Erklärung, daß sie nämlich den Free-stone, Werkstein, großen, sichtbar bleibenden Baustein bearbeiten, und nicht den rough stone (Bruchstein), welchen die anderen rough masons in die Mauern bergen. — Aus der Unterscheidung Diener (Servants) der Steinmetzen und Maurer von den Burschen (Knaves) der übrigen Bauhandwerke scheint sich ein Rangunterschied zu ergeben, welcher von der gesetzgebenden Behörde beobachtet wurde, und hierdurch wird das in §. 35. wiederholt ausgesprochene Verbot sich

gegenseitig Knave (Bursche) zu benennen, erklärt, zugleich auch die Zeit genau bezeichnet, vor welcher diese Verbote nicht abgefaßt sein können. Denn erst seit **1351** galt es den Steinmetzen, vor den anderen Bauarbeitern den ihnen ertheilten Rang zu behaupten. Die Halliwell'sche Urkunde verlangt, die Steinmetzen sollten sich nicht Diener (Servant) unter einander benennen. Jedoch in den Alten Constitutionen wird der Ausdruck Knave untersagt.

Man findet **1353** das erste Verbot von Conföderationen, Conspirationen, Zusammenkünften, Umtrieben, Murren oder bösen Anschlägen. Dieses Mal betrifft es nur die Kaufleute auf den Stapelplätzen und kann noch mit der alten Verbindung der Hansa zusammenhangen.

Der Hauptzweck sämmtlicher hieher gehörigen Parlaments-Statuten bestand darin, den willkürlichen Lohnerhöhungen von Seiten der dienenden Klassen zu begegnen, welche sich jedoch zu keiner Zeit völlig gefügt zu haben scheinen, wie aus den in der Einleitung zu den Statuten stets wiederkehrenden Klagen, daß die Verordnungen nicht erschöpfend genug seien oder nicht aller Orten gebührend befolgt würden, klar hervorgeht. So wenig wir auf Einzelnheiten an diesem Orte einzugehen gedenken, so müssen wir ein für alle Mal bemerken, daß gerade dieses sich nicht fügen Wollen der Anlaß ist, daß die Freemasons und die übrigen Baugewerke stets neben den anderen Handwerken genannt, und die Unterbrechungen ihrer Leistungen oftmals mit Strafe belegt werden. Wir können uns hieraus die sowol in der Zunftgeschichte, als im englischen Constitutionenbuche so zahlreich ausgesprochenen Lobeserhebungen Derjenigen erklären, welche den Freemasons einen bessern Lohn zuwendeten. Denn, was konnte lieblicher und ermunternder auf den Zuhörer der alten Zunftsage wirken, als diese Lobpreisungen einer bessern alten Zeit? und was konnte sie mehr anregen, die Rückkehr derselben zu erstreben, unerachtet der bestehenden Gesetze des Staats, und festzuhalten an den nachher zu diesem Zwecke eingerichteten Verbindungen und Vereinigungen?

Schon das Statut **34** Eduards **III.** $\frac{1360}{1361}$ gedenkt dieser Verbindungen. „Und es sollen sowol Zimmerleute als Maurer in dieser Verordnung einbegriffen sein, gleichwie alle andere Labourers, Diener und Künstler, und es sollen die Zimmerleute und Maurer hinführo Lohn nehmen für den Tag und nicht für die Woche oder in andrer Weise, und soll der Obermeister (chief master) der Zimmerleute und

Maurer täglich 4 Pfennige, und die Anderen 3 und 2 Pf., nach Maaßgabe, wie sie Dessen werth sind, erhalten, und sollen alle Verbindungen und Verabredungen (Alliances and Covines) der Maurer und Zimmerleute und Congregationen, Kapitel, Verordnungen und Eide, die unter ihnen gemacht sind oder gemacht werden sollen, fortan vernichtet und gänzlich annullirt sein, so daß jeder Mauer und Zimmermann, in welchem Verhältnisse (condition) er sei, von seinem Meister, dem er dient, gezwungen werden kann, die ihm zukommende Arbeit zu thun, sei es in Quaderstein oder Bruchstein (im französischen Original: de franche pere ou de grosse pere; altenglische Uebersetzung: or of free stone or of rough stone), und eben so ein jeglicher Zimmermann nach seiner Abstufung (en son degré, nämlich als Zimmermann oder mesne Carpenter, menuisier, Schreiner). Es soll aber jeglichem Lord oder Anderm gesetzlich erlaubt sein, einen Contract oder Uebereinkunft über ihr Werk überhaupt (work in grosse) mit solchen Labourers oder Künstlern zu machen, wenn es ihnen beliebt, so daß sie dergleichen Arbeiten gut und gesetzlich ausführen nach dem Contract oder der Uebereinkunft, welche darüber mit ihnen gemacht worden." Hierdurch wird der Inhalt von §. 3 erläutert.

Die Strafe gegen die dennoch Entfliehenden steigert sich bis zur Vogelfrei-Erklärung, und beim Ergriffenwerden bis zur Brandmarkung mit dem Buchstaben F (falsity) auf der Stirn.

Vielleicht ist es nicht unpassend, hier gelegentlich zu bemerken, daß **1363** ein Statut erlassen wurde, dem zufolge „jeglicher Künstler und Handwerker sich zu einem Handwerke (mystery) halten solle, welches er erwählen will, zwischen jetzt und dem besagten Feste der Lichtmesse, und daß zwei aus jeglichem Gewerbe erwählt werden sollen zur Aufsicht, daß keiner ein andres Gewerbe treibe, als dasjenige, welches er erwählt hat, und daß Friedensrichter" u. s. w.

Hinsichtlich der ausdrücklich untersagten Verbindungen verdient das **14.** Kapitel der **1371** abgefaßten goldnen Bulle Kaisers Karl IV. zur Vergleichung nachgelesen zu werden, in welchem ebenfalls conspirationes, conventicula, colligationes illicitae in civitatibus et extra und dergleichen, allerdings auch zu anderen Zwecken bestimmte, Verbindungen untersagt werden. Aehnliches geschah vom englischen Parlamente im Jahre **1378** durch das Statut: Zusammenkünfte und ungesetzliche Conföderationen werden wiederholt untersagt, wobei ein ähnliches Statut **2** Eduards **III.** (**1328**) bestätigt wurde.

In derselben Parlamentssitzung wurde überdieß das erste Statut für die Labourers 1349 und alle übrigen sie betreffenden bestätigt, und deren Proclamation und Publicirung an allen bemerklichen Orten in den Bailiwiks angeordnet.

Alle bisher angezogenen Statuten wurden, so weit sie nicht aufgehoben oder abgeändert waren, unter 12 Richard VI. im Parlamente zu Cambridge 1388 wieder bestätigt — „und sollen die besagten Künstler, Labourers, Diener und Victualienhändler gebührlich von den Friedensrichtern gerichtet werden, sowol auf die Anklage des Königs, als einer Partei, in Gemäßheit der Vorschrift der besagten Statute, und sollen die Majors, Bailiffs und Stewards, Lords und Constabels in den Städten gebührlich ihr Amt verrichten hinsichtlich solcher Künstler, Diener, Labourers und Gastwirthe, und sollen stets zwei derselben in einer Stadt sein, um über die besagten Diener und Künstler zu richten, wie verordnet ist in den besagten Statuten." Schon 1351 waren die genannten Beamten ermächtigt worden, die Drescher, wie vorsteht, zur Arbeit anzuhalten.

Zu dieser Verordnung kommt noch eine bisher nicht ertheilt gewesene. „Es ist zugestanden und verwilligt, daß kein Diener im Landbau oder Labourer, kein Diener oder Künstler noch Gastwirth von nun an tragen soll irgend einen Schild, Schwert oder kurzes Schwert (dagger) bei Verwirkung derselben, außer in Kriegszeiten zur Vertheidigung des Königreichs England, und dieses unter Aufsicht des jedesmaligen Werbeofficiers (arrayer), oder bei Reisen auf's Land mit ihren Meistern, oder als Boten ihrer Meister. Aber solche Diener und Labourers sollen Bogen und Pfeile haben und sie an Sonn- und Feiertagen gebrauchen, und aufgeben alles Spielen mit dem Fußballen (Tenis or foot balle) und alle anderen Spiele, genannt Coits, Dice, Casting of the Stone, Kailes und andere solche ungehörige Spiele, und die Sheriffs, Majors, Bailiffs und Constables sollen Gewalt haben, zu arretiren, und sollen Alle arretiren, welche gegen dieses Statut handeln." (Vergl. §. 35.)

Im folgenden Jahre 1389 wurden alle vorhergehenden Statuten nochmals bestätigt. „Sintemal man aber den Preis der Frucht und anderer Lebensmittel nicht mit Gewißheit festsetzen kann, so ist zugestanden und verwilligt, das die Friedensrichter in jeglicher Grafschaft in ihren Sessionen, die sie zwischen dem Osterfeste und S. Michaelis halten sollen, nach ihrem Ermessen, je nach der Theuerung der Lebens

mittel proclamiren sollen, wie viel jeder Maurer, Zimmermann und andere Gewerbsleute, Werkleute und andere Labourers täglich, so wol in der Ernte, als zu anderen Zeiten des Jahres nach ihrer Abstufung (after their Degree) nebst Speise und Trank, oder ohne Speise und Trank, zwischen den beiden Sessionen erhalten sollen, unerachtet der deßhalb früherhin gemachten Statuten, und soll jeder Mann solchen von Zeit zu Zeit ergehenden Proclamationen gehorchen, als sei es eine durch ein Statut abgemachte Sache."

Hieraus ist ersichtlich, daß lediglich die Friedensrichter die Lohnansätze bestimmen sollten, und daß die oben genannten Beamten nicht die Mitberather hierbei, sondern nur die Vollstrecker der Gesetze waren.

Unter 4. Heinrichs IV., 1402, wurde geboten, daß Zimmerleute, Maurer (französisch: cementer, englisch: masons) Ziegler, Lehmarbeiter, Häuserdecker oder andere Arbeiter keinen Lohn für Festtage bekommen, und für heilige Abende, an denen sie nur bis zur none Stunde arbeiten, nur den halben Tag vergütet erhalten sollen.

Wiederum werden unter 7. Heinrichs IV. $\frac{1405}{1406}$ die Statuten von 1346 und 1388 zur Befolgung anempfohlen. Die Labourers und Künstler (also mit Einschluß der Bauhandwerker) sollen bei Strafe beschwören, daß sie die Statuten wegen des Lohns beobachten wollen. Zum ersten Male wird wegen der Lehrlinge beschlossen, „daß kein Mann oder Weib, weß Standes oder Stellung (Condition or estate) sie seien, ihren Sohn oder ihre Tochter, in welchem Alter er oder sie seien, hinweg thun soll, zu dienen als Lehrling in einem Gewerbe oder bei einer andern Arbeit, innerhalb einer Hauptstadt oder eines Fleckens im Königreiche, außer daß er Land oder Einkünfte besitze von mindestens jährlich 20 Schillingen Werth, sondern sie sollen, sei es in der Hauptstadt oder dem Flecken oder außerhalb derselben, angestellt werden (— bei derselben Arbeit, welche ihr Vater oder ihre Mutter betreiben —) zu keiner andern Arbeit, als welche ihre Stellung erheischt, bei einjähriger Gefängnißstrafe und Lösegeld nach des Königs Willen; und wenn hinsichtlich eines solchen Kindes, von welcher Stellung es sei, eine entgegengesetzte Uebereinkunft gemacht worden, so soll dieselbe für nichtig gehalten werden. Vorbehältlich jedoch jederzeit, daß jedem Manne oder jedem Weibe, von welcher Stellung oder Stand sie seien, freistehen soll, ihren Sohn oder ihre Tochter in irgend eine Art Schule zu thun, um Etwas zu erlernen."

Nach Erinnerung an die Befolgung der Statute, namentlich des

vom Jahre 1388, wird unter 2. Heinrichs V., 1414, den Sheriffs der Grafschaften wiederholt aufgetragen, nach erhaltenen Requisitionsschreiben der Friedensrichter, die aus deren Grafschaften entwichenen Flüchtlinge einzufangen und zur Verurtheilung abzuliefern. Sie sollen neue Abschriften von allen die Labourers, Diener und Künstler betreffenden Statuten zugeschickt erhalten und viermal jährlich vor den Grafschaften proclamiren. Die Friedensrichter sollen alle Arten von Labourers, Dienern und ihre Meister, gleichwie die Künstler, bei ihrem Eide nach den Uebertretern befragen und letztere nach gerichtlicher Untersuchung bestrafen. Die Sheriffs der Grafschaften sollen in dieser Hinsicht ihre Pflichten erfüllen. Man vergleiche die Halliwell'sche Urkunde im §. 53.

Die Schwierigkeit, diese Gesetze zu handhaben, veranlaßte (4. Heinrichs V. 1416) die Verordnung, daß die Geber, „wenn sie vor dem Friedensrichter den Eid abgelegt haben," die Mehrempfänger anzeigen sollen, welche allein hierauf Strafe zu erleiden haben. Da das Gesetz versuchsweise erlassen wurde, so ward dessen Gültigkeit vorerst auf zwei Jahre festgesetzt.

Das Parlament verordnete unter 2. des minorennen Heinrich VI. 1423 unter Bestätigung des Gesetzes 2. Heinrichs V., 1414, daß hinführo die Friedensrichter „Macht haben, durch Verhaftbefehle vor sich zu laden Maurer, Zimmerleute, Ziegler, Strohdecker, Lehmarbeiter und alle andere Labourers, um sie zu examiniren," ob einer mehr Lohn ausgezahlt oder genommen habe, und die Uebertreter den Sheriffs, Bailiffs oder dem Kerkermeister zu überantworten. Diese Verordnung soll bis zum nächstkünftigen Parlamente dauern.

Diese rasch auf einander folgenden, in ihren Strafbestimmungen mehr oder weniger immer strenger werdenden Parlamentsverordnungen mochten zumal zu Zeiten innerlicher bürgerlicher Unruhen die Baugewerkschaften zum Widerstande angeregt haben; daher die bekannte Verordnung 3. Heinrichs IV. 1425, keineswegs der Unterstellung von Theilnahme der Maurer an diesen Unruhen bedarf, welche englische Schriftsteller als Ursache zu diesem Statute behaupten wollen, um den Maurern jener Zeit eine angebliche politische Wichtigkeit beizulegen.

„Sintemal durch die jährlichen Zusammenkünfte und Verbindungen (congregations and confederacies), welche die Maurer (Masons) bei ihren jährlichen Kapiteln (chapters) und Versammlungen machen, die gute Ordnung (course) und Wirkung der Statuten für die La-

bourers öffentlich verletzt und übertreten werden, mit Umstürzung der Gesetze und zum großen Schaden der Gemeinen (commons): so hat unser besagter souverainer Herr, der König, in diesem Falle ein Hülfsmittel schaffen wollend, nach besagtem Rath und Zustimmung und auf das besondre Ansuchen der Gemeinen, verordnet und festgesetzt, daß dergleichen Kapitel und Zusammenkünfte hinführo nicht gehalten werden sollen; und wenn irgend ein solches gehalten würde, so sollen Diejenigen, welche die Versammlung solcher Capitel und Zusammenkünfte veranlassen, wenn sie Dessen überführt werden, als Treubrüchige (felons) gerichtet, und alle andere Maurer, welche zu solchen Kapiteln und Versammlungen kommen, mit leiblicher Gefängnißstrafe belegt werden und Geldstrafe und Lösegeld nach des Königs Willen erlegen."

Abermals wird 6 Heinrichs VI. 1428 in der Einleitung zu einem umgearbeiteten Statute erklärt, daß die Gesetze von 1388 und 1389 nicht den verhofften Erfolg gehabt hätten; das von 1388 nicht, weil die darin angesetzte Strafe für die Meister zu hart sein würde, indem sie sich ohne Diener befinden würden, wenn sie nicht das Gebot des Staates überträten, und das von 1389 sei zu leicht, weil darin keine Strafe für den Uebertreter ausgesprochen worden.

Zu Abhülfe dieser Mißstände wird „verordnet, daß die Friedensrichter in jeglicher Grafschaft und die dermaligen Majors der Stadt London und die Majors und Bailiffs in jeglicher Hauptstadt, Flecken oder Landstadt solche Gewalt haben, hinführo bei ihren vollen Sessionen, deßgleichen in jedem Flecken und Marktstadt innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit einmal im Jahre ausrufen zu lassen, wieviel jeder Künstler und Handwerker täglich und wöchentlich nebst Speise und Trank nehmen soll, oder ohne Speise und Trank, sowol im August, als zu anderen Zeiten im Jahre, stets mit dem Vorbehalt, daß, wenn ein Mann für den Landbau oder andre Arbeit eine Woche behalten wird, er Nichts nehme für die Festtage in sothaner Woche, auch Nichts für die halben Tage am Vorabend solcher Feste, und daß eine jede also gemachte Proclamation gehalten werden solle, wie eine durch ein Statut anbefohlne Sache."

Es folgen die Strafbestimmungen, über welche die betreffenden Friedensrichter, Majors oder Bailiffs nach ihrem Ermessen bei ihren Sessionen entscheiden. „Und wenn einer derselben in eine andre Grafschaft wandert oder entflieht, dann sollen die besagten Friedensrichter,

jeweiligen Majors und Bailiffs Haftbefehle abfassen und bewilligen, so viele und wie sie erfordert seien, welche zu richten sind an die Sheriffs der Grafschaften, nach welchen solche Diener, Künstler, Handarbeiter entflohen sind, damit sie an ihrem Leibe ergriffen und ihnen vorgeführt werden, zu welcher Zeit ihnen belieben wird, so daß, wenn sie wegen eines solchen Prozesses vorkommen, sie ins Gefängniß gesetzt werden sollen, bis daß sie hinreichende Sicherheit aufbringen, um ihren besagten Meistern wohl zu dienen."

Dieses Statut soll mit nächstem Michaelistag in Kraft treten und bis zu Ende des nächsten Parlaments dauern. Letztre Formel kommt öfter vor und beweist, daß das bezügliche Gesetz zum ersten Male versuchsweise erlassen worden sei. Es wurde im nachfolgenden Parlamente **1429** beibehalten, „bis daß der König anderweitig seinen Willen in dem gesammten (full) Parlamente erklärt haben wird."

Beide Statuten vom Jahre **1425** und **1427** gewähren zusammen verglichen einen tiefen Blick in die Geschichte der Bauhandwerker in England. Die Absicht des Gesetzes **1425**, und die Ursache zu dessen Erlassung ist so klar ausgesprochen, daß es, verbunden mit den vorhergehenden Statuten, in welchen die unterschiedlichen Bauhandwerke namentlich aufgeführt sind, keine anderweitige Deutung, am Wenigsten eine Beziehung auf Politik oder politische Wichtigkeit der Masonen verträgt. Ueberdieß wird es durch spätere Gesetze zu ausführlich erläutert, als daß man ihm einen andern Zweck und Sinn unterlegen könnte.

Schon das Statut von **1361** gedenkt verbotener Verbindungen der Freemasons, Masons und Carpenters und bezeugt durch seinen Inhalt, daß diese zur Uebertretung der Verordnungen über die Lohnansätze dienten. — Dasselbe wird wörtlich in der Verordnung von **1425** ausgesprochen. Unmöglich können bei diesen vom Staate als strafwürdig bezeichneten Versammlungen Personen von irgend öffentlicher Bedeutung anwesend gewesen sein, man denke sich dieselben als Liebhaber der Kunst, accepted Masons, als Bauherren, Patrone oder selbst als Großmeister. Denn, wenn in ihrer Gegenwart Berathungen über die Umgehung oder Verletzung der so strengen Staatsgesetze vorgekommen wären, so mußten sie, bei Voraussetzung einer bedeutenden Stellung unter den gesetzwidrig versammelten Werkleuten, diese auf die Strafbarkeit ihres Beginnens aufmerksam machen oder wegen ihrer höhern Stellung im Staate sich sofort zurückziehen,

um nicht den angedroheten Strafen, welche sich bis zur Verwirkung des Treubruchs, der Felonie, erstreckten, zu verfallen. Sie mußten sogar in diesem Falle Anzeige von dergleichen Berathungen machen. Ueberdieß würden sie in ihrem eignen Privatinteresse beschädigt worden sein, da sie als Bauherren die Patrone der Werkleute gewesen wären und sich ihren willkürlichen Lohnerhöhungen ausgesetzt hätten.

Verbotene Versammlungen zu den von den Gesetzen gerügten Zwecken können unmöglich Zeit und Raum gelassen haben, um angeblich geheimnißreiche Mittheilungen und Lehren zu ertheilen, oder sie würden die unbedachtsamen theilnehmenden Nicht-Masonen gar bald eines Bessern belehrt haben, was eigentlich durch solche Versammlungen beabsichtigt sei.

Diese Kapitel und Congregationen können demnach unmöglich als mit irgend einer Geheimlehre in Verbindung stehend gedacht werden, wohl aber mit schwer vereidigten Zwecken zur Umgehung und Uebertretung der Staatsgesetze.

Die Einleitung zu dem Gesetze vom Jahre **1425** drückt sich jedoch also aus: „Sintemal durch die jährlichen Zusammenkünfte und Verbindungen, welche die Maurer bei ihren jährlichen Kapiteln und Versammlungen machen." Sie erklärt hierdurch, daß dergleichen unerachtet des Verbots von **1361** gehalten wurden, und drückt zugleich aus, daß dabei Unerlaubtes vorfiel. Diese Versammlungen konnten mit den im §. **53** bezeichneten in Verbindung stehen, entbehrten jedoch der obrigkeitlichen Aufsicht.

Sie gewinnen aber durch die Verordnungen des Statuts vom Jahre **1427**, dessen fernres Fortbestehen **1429** beschlossen wurde, eine andre Gestalt. Bis dahin waren die Friedensrichter bei ihren Sessionen die ausschließlichen Anordner der Lohnansätze und die Richter über die Uebertreter der betreffenden Gesetze. Dabei werden die Sheriffs, Bailiffs und deren untergeordnete Kerkermeister stets nur als Solche bezeichnet, welche die Requisitionschreiben, Befehle und Beschlüsse der Friedensrichter in Vollziehung bringen sollten. Durch die neue Verordnung werden zum ersten Male außer den Friedensrichtern noch der Major der Stadt London, die Majors und Bailiffs der anderen Hauptstädte, Flecken und Landstädte, also Personen von Stand und Rang bevollmächtigt, an den Lohnbestimmungen für die dienenden Classen Antheil zu nehmen und sie einmal im Jahre ausrufen zu lassen; ihnen vereinigt wird übertragen, „Uebertretungen anzuhören

und abzuurtheilen, sowol auf des Königs Anklage durch Anzeige und Verdacht, als der in solchem Falle beschwerten Partei, und sie sollen deßhalb Ausschreiben von Verhaftbefehlen erlassen und zuerkennen," deren Vollstreckung dem Sheriff der Grafschaft obliegt.

Nunmehr erhalten die drei Stellen in der Halliwell'schen Urkunde, punctus **12** und **15**, sowie alia ordinatio artis gemetriae (§. **53**), Sinn und Bestätigung. Man vernimmt, warum die Masonen wegen großer Königlichkeit (ryolté), das heißt, auf königlichen Befehl zur Vernehmung der Lohnansätze bei der Versammlung einmal im Jahre an irgend einem Orte erscheinen mußten. Man erfährt, welche Bedeutung die bei den Sessionen anwesenden großen Herren, der Major der Hauptstadt, Ritter, Edle und andere Aldermänner, deßgleichen der Sheriff der Gegend, als Vollstrecker der Urtheile, hatten, und was die von diesen Männern gemachten Verordnungen sagen wollen. Man sieht, auf was die Masonen, gleich den übrigen Labourers, ($\frac{1405}{1406}$) vereidigt wurden, nämlich auf Beobachtung der Statuten für die dienenden Classen. Man begreift, warum Denunciationen (**1414**) anbefohlen, und welche hauptsächliche Gattungen von Fehlern gebüßt wurden. Man erklärt sich, warum in der Halliwell'schen Urkunde zweimal mit dem anwesenden Sheriff und mit seinem tiefen Gefängniße eine so nachdrückliche Ermahnung zum Gehorsam dem Gedächtniße eingeprägt wurde. Darum konnte dem eintretenden Lehrlinge, welchem diese Urkunde vorgelesen wurde, zweimal die Versicherung ertheilt werden, daß er selbst die Vorgesetzten bei der Versammlung sehen werde.

Für die Fortdauer dieser Versammlungen unter dem Vorsitz der genannten Beamten spricht, abgesehen von der nothwendigen Befolgung des Gesetzes, eine Stelle bei Anderson. „Eine Urkunde unter der Regierung König Eduards IV. (**1461 — 1463**) sagt: Die Gesellschaft (company) der Masonen, sonst auch Freemasons genannt, von altem Bestehen und gutem Rufe, hat vermittelst gesprächiger und freundlicher Zusammenkünfte zu verschiedenen Malen, und wie eine liebende Brüderschaft zu thun pflegt, diese (this) gemeinschaftliche Assemblee zur Zeit Heinrichs IV. im zwölften Jahre (**1434**) seiner höchst gnädigen Regierung gehalten." König Heinrich war damals **13** Jahre alt. Die Versammlung der Masonen war somit damals zu ihrer ursprünglichen Bestimmung (Halliwell Punct **15**. §. **53**) unter gesetzlicher Aufsicht zurückgekehrt. — Man darf nach allem Diesem dem

unbefangnen Urtheile anheimgeben, ob sowol im Jahre 1425, als 1434, eine Geheimlehre oder was sonst noch, und eine besondre Verbindung unterstellt werden kann.

Der Lord Oberrichter Coke hat in seinen Institutionen*) eine scharfsinnige Auslegung des Statuts vom Jahre 1425 niedergelegt, weßhalb ihm Anderson die Ehre erzeigen möchte, ihn für einen getreuen Bruder zu erklären. Coke hat sich dabei lediglich an dieses Statut und den Wortsinn des Ausdrucks Mason, Maurer, gehalten, ohne die zahlreichen vorhergegangenen und nachher erlassenen Parlamentsstatute zu berücksichtigen, welche Freemasons und Masons zuweilen von einander unterschieden gebrauchen, meistens aber beide unter der urkundlichen Gesammtbezeichung Masons umfassen. — Würde Coke nur die Einleitung zu dem weiter unten vorkommenden Statute unter Königin Elisabeth $\frac{1562}{1563}$ gewürdigt haben: so hätte er mit klaren Worten darin gelesen, daß darin, verbunden mit dem Gesetze vom Jahre 1559, Nichts weniger, als die Aufhebung der Gesetze gegen unerlaubte Zusammenkünfte, gemeint war, noch gemeint sein konnte.

Wir mußten den Statuten von 1425 und 1427 eine besondre Untersuchung widmen, weil wir aus denselben eine möglichst genaue Andeutung der Zeit erhalten, in welcher die älteste aller uns bekannten (deutschen und auch) englischen masonischen Gesetzgebungen in der Halliwell'schen Urkunde abgefaßt sein mag. — Sie kann nicht vor dem Gesetze (1351 richtiger) 1427 und nicht nach dem Gesetze von $\frac{1444}{1445}$ niedergeschrieben worden sein. —

Wir finden 1351 den Grund angedeutet, warum die Masonen sich nicht Knaves schelten dürfen (§. 35f). — Das Gesetz von $\frac{1360}{1361}$ enthält die Bestimmungen über Arbeiten im Taglohn oder im Accord (§. 3). — Das Gesetz von 1388 verbietet Spiele (§. 35c). Das Gesetz von 1402 bestimmt, daß für Feiertage kein Lohn zu zahlen sei (§. 66). — Die Denunciationen werden 1414 anbefohlen (§. 53). — Die eigenmächtigen Versammlungen werden 1360 und 1425 bei schwerer Strafe untersagt. — Endlich gewährt das Gesetz, 1427, die vollständigste Erläuterung der angezogenen drei Stellen der Halliwell'schen Urkunde, welche somit nicht vor diesem Jahre nie-

---

*) Die erste Ausgabe dieser Institutionen erschien 1628. Die betreffende Stelle selbst ist in den englischen Constitutionenbüchern und deren deutschen Uebersetzungen, auch sonst vielmals abgedruckt.

dergeschrieben sein können; ja! selbst nicht einmal die kürzere Alia ordinatio artis gemetriae, welche vermöge ihrer poetischen Abfassung, vor der Auffindung des Statuts vom Jahre 1427, als die ursprüngliche einfachste Verordnung der Masonen hätte betrachtet werden können.

Unsre Bestimmung der muthmaßlichen Zeit der Niederschreibung der Halliwell'schen Urkunde steht allerdings im Widerspruche mit der Versicherung ihres Herausgebers, daß sie „nicht später, als in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (also 1350 — 1400), geschrieben wurde." Wir überlassen die Beurtheilung des seinem Buche beigefügten Facsimile, von welchem sich auch in der Latomia, Band 1. Heft 2, eine Nachbildung findet, der Prüfung der Palăographie, wünschen aber dagegen eine Berichtigung zu vernehmen, ob dergleichen so sehr beschränkende Gesetze von einer ohnehin unter dem Druck lebenden Gesellschaft freiwillig abgefaßt sein können, früher, als die gesetzgebende Behörde des Staates dergleichen auferlegt hatte, und ob sie nicht vielmehr erst nach Proclamation der Parlamentsstatute, zwischen 1427 und 1445 in der Halliwell'schen Urkunde in einer unstreitig ersten Zusammenstellung zur Nachachtung der Zunftgenossen niedergeschrieben wurden.

Von hoher Bedeutsamkeit für spätres Gebrauchthum ist, außer der Bestätigung der Verordnung vom Jahre 1427, das Statut 5 Heinrichs VI. vom Jahre 1429 hinsichtlich der Lehrlinge und ihrer Dienstzeit. Der Hauptstadt London war in der Magna Charta 1297 der Fortbestand „aller ihrer alten Freiheiten und Herkommen, welche sie nach Gebrauch besessen," zugesichert worden. Sie glaubte sich aber durch eine Clausel in der $\frac{1405}{1406}$ erlaßnen Verordnung beschwert und stellte vor, „daß die von alten Zeiten her gebräuchliche und fortgesetzte Art und Weise der Annahme von Lehrlingen innerhalb der Hauptstadt London beibehalten und beobachtet werden möge; woselbst ebenfalls durch das Herkommen dieser Stadt, welches seit undenklichen Zeiten in derselben gebräuchlich und bewährt worden, üblich ist, daß jegliche Person, welche nicht von bäuerlicher Stellung oder Stand (of villain estate, or condition), sondern von freier Abkunft und Stand, ihren Sohn bei irgend einem Freimann (frankhomme, freeman) dieser Sadt austhun könne, um dessen Gewerbe oder Handwerk zu erlernen, und daß gleicherweise jeder Freimann der besagten Hauptstadt, jede solche Person, Sohn oder Tochter, ungehindert als seinen Lehrling

annehmen könne." — Durch das Statut von $\frac{1405}{1406}$ fände sie sich aber in ihren Freiheiten und Herkommen eingeschränkt. — Der fünf Jahr alte König, richtiger das Parlament, in Erwägung „der völligen Zuneigung und großen Liebe, welche unserm besagten Herrn, dem Könige, bei allen seinen Angelegenheiten von den Bürgern der Hauptstadt London erzeigt und bewiesen worden, und um sie hinführo zu mehrerer solcher Zuneigung aufzumuntern," beschloß, „daß die besagte alte Art, Weise und Herkommen im Austhun und Annehmen von Lehrlingen, welche in der besagten Hauptstadt London gebräuchlich und fortgepflanzt worden, von jetzt an künftighin beibehalten und beobachtet werden solle, so lange es unserm Herrn, dem Könige, gefallen wird" ꝛc.

Das Statut von $\frac{1405}{1406}$ spricht in allgemeinen Worten zu Gunsten der Lehrlinge; allein das von **1429** deutet die Zeit an, wann die Lehrzeit der Lehrlinge und mindestens das Erforderniß, daß sie freigeboren seien (§. **43.**), eine auf das Herkommen der Stadt London gestützte gesetzliche Bestimmung erhalten haben mochte, obgleich in beiden Statuten die bestimmte Zahl, **7** Jahre, nicht mit Worten, wie bei Halliwell, Artikel **3.** §. **43.** ausgedrückt, sondern erst **1534** und **1562** ausgesprochen ist. Jedenfalls behauptet die Stadt London ausdrücklich, daß sie die freie Abkunft (Halliwell, Artikel **4.** §. **39.**) als Bedingung zum Eintreten in die Lehre seit unvordenklichen Zeiten festgesetzt habe, was muthmaßlich auf dem Lande oder in anderen Städten von England nicht völlig durchgeführt werden konnte. Dieser Umstand berechtigt zu der Vermuthung, daß die Gebräuche und Herkommen von London, als der Hauptstadt, entweder von dem übrigen Lande angenommen und befolgt, oder auch, daß die Halliwell'sche Urkunde um diese Zeit zunächst von und für London abgefaßt worden sei. Erstre Vermuthung gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch den §. **19.** des **1563** erlaßenen Statuts, nach dessen Worten die auf mindestens **7** Jahre festgesetzte Lehrzeit „nach Gebrauch und Ordnung der Hauptstadt London" für das ganze Königreich bleibend angeordnet worden ist.

Obgleich das Statut vom Jahre **1425** ausschließlich den Baugewerken gewidmet war, so ist doch aus nachfolgendem Gesetze unter **15** Heinrichs VI. $\frac{1436}{1437}$ ersichtlich, daß noch andere Gesellschaften bestanden, gegen welche mit Nachdruck verfahren wurde. „Sintemal die Meister, Aufseher (französisch: Gardeins; englisch: wardens) und andres Volk (gentz, people) von Gilden und Brüderschaften und anderen incorporirten Gesellschaften, welche in unterschiedlichen Theilen des Königreichs

wohnen und oftmalen unter Vorwand von Regel und Regierung und anderen in allgemeinen Ausdrücken gebrauchten Worten, die ihnen durch Frei- und Patentbriefe von unseren königlichen Vorfahren bestätigt und bewilligt worden, unter sich mancherlei ungesetzliche und unbillige Verordnungen machen, sowol wegen mancher solcher Dinge, deren Erkenntniß, Bestrafung und Verbesserung überall einzig dem Könige, den Lords, den Freiheiten und anderen Personen zusteht, und wodurch unser souverainer Herr, der König, und Andere aus ihrem Nutzen und Freiheiten verdrängt werden, als auch durch Dinge, welche in unerlaubten Verbindungen oftmals zu ihrem eignen Nutzen und zum allgemeinen Schaden des Volkes gemacht werden" u. s. w., so wird anbefohlen, daß ihre Freibriefe bis zum nächsten St. Michaelistag „vor den Friedensrichtern in den Grafschaften, oder dem obersten Gouverneur der Hauptstädte, Flecken und Landstädte, woselbst solche Gilden, Brüderschaften und Gesellschaften sind," beigebracht und zu Protokoll registrirt werden sollen. Würden aber Meister, Aufseher und Volk Verfügungen treffen, die den Landesgesetzen zuwider, so sollen dieselben nach geschehner Prüfung aufgehoben werden. Alles bei Strafe der Verwirkung des Patents oder des Freibriefs.

Aus den nachfolgenden Statuten geht dagegen hervor, daß die Baugewerke keineswegs im Besitze eines solchen Freibriefs waren, weil sie mit den Labourers aus allen dienenden Klassen fortwährend einbegriffen werden.

Mit Uebergehung der mannigfachen Wendungen, welche die Schriftsteller nehmen, um darzuthun, daß die angeführte Parlamentsacte, **1425**, sich nur auf Handwerksmaurer beziehe, auch niemals vollzogen worden, mindestens z. B. schon **1628** außer Kraft getreten sei, werden wir eine damit in Verbindung gesetzte Ueberlieferung mit Andersons eigenen Worten aus beiden Constitutionenbüchern mittheilen und daraus ebenfalls sein Bestreben erkennen, eine Unterscheidung zwischen Werkmaurern und Freimaurern schon zu jenen Zeiten aufzustellen, obgleich er bei jedem andern Anlasse, die den ersteren zukommenden Urkunden, den Freimaurern seiner Zeit anzueignen, nicht unterläßt.

Er sagt **1723**: Nun, wiewol im 3ten Regierungsjahre König Heinrichs VI., da er noch ein 4 Jahr altes Kind war, das Parlament eine Acte machte, welche lediglich die Werkmaurer (working masons) betraf, welche entgegen den Statuten für die Labourers sich conföderirten, um nur für den von ihnen bestimmten Preis und Lohn zu

arbeiten, und man unterstellte, daß dergleichen Vereinbarungen in den Generallogen gemacht würden, welche in der Acte Capitel und Congregationen genannt werden, und man es damals für geeignet hielt, die besagte Acte gegen die besagten Congregationen abzufassen: so legten dennoch die Maurer (masons), als der besagte König Heinrich VI. zum Mannesalter gelangt war, ihm und seinen Lords die obenerwähnten Urkunden und Pflichten (welche von Anderson selbst in die Zeit von Eduard IV., 1475, versetzt sind) vor, welche, wie klar ist (it is plain), sie durchsahen und feierlich billigten als gut und vernünftig, um gehalteu zu werden; ja sogar (nay) der besagte König und seine Lords mußten bei den Freimaurern (Free-Masons) incorporirt gewesen sein, ehe sie eine solche Einsicht in die Urkunden vornehmen konnten; und unter dieser Regierung, vor Ausbruch der Unruhen unter König Heinrich wurden die Maurer sehr aufgemuntert. Auch giebt es keinen Anlaß, diese Acte unter dieser oder einer andern seitherigen Regierung in Vollziehung zu bringen, und die Maurer haben ihretwegen niemals ihre Logen vernachlässigt, noch hielten sie es der Mühe werth, ihre hochadeligen und hochgestellten Brüder zu benutzen, um deren Aufhebung zu erlangen; denn die Werkmaurer, welche zu den Logen (that are free of) gehören, verschmähen es sich dergleichen Combinationen schuldig zu machen, und die anderen Freimaurer sind nicht betheiligt bei Uebertretungen der Statuten für die Labourers."

Im Constitutionenbuche 1738 und den folgenden Ausgaben steht hierüber: „Die vorbesagte Urkunde sagt ferner, daß die Pflichten und Gesetze (charges and laws) der Freimaurer von unserm verstorbnen Souverain, König Heinrich VI., und den Lords seines höchst ehrenwerthen Raths gesehen und durchgelesen worden, welche sie gebilligt und erklärt haben, daß sie richtig, gut und vernünftig seien, um gehalten zu werden, wie sie ausgezogen und gesammelt worden sind aus den Urkunden alter Zeiten ꝛc." Der obige Anfang zu dieser Stelle ist übergangen. Das Constitutionenbuch 1756 spricht die Behauptung aus: „Und daß der König selbst zu gerechter Zeit (in time) wünschte und als freier und angenommner Maurer angenommen wurde, mag man billig schließen aus folgendem, von M. Locke bekannt gemachten Examen, von welchem berichtet wird, daß man es von des Königs Heinrich VI. eigner Hand geschrieben gesehen habe (recorded to have been seen in King's Henry VI. own Hand-writing). Hierauf folgt das bekannte Fragebuch, welches zum ersten Male im Constitutionen-

buche unter Autorität der Großen Loge zu London erscheint. Wir besorgen, daß von ihr hierbei eine große Uebereilung vorgefallen ist, denn der einer mehrfachen Deutung fähige Ausdruck recorded ist bei einem so bedeutsamen Actenstücke keine Bürgschaft, und bis auf den heutigen Tag ist weder das Original gesehen worden, noch sind die Acten über dessen Aechtheit geschlossen. Da es jedoch nicht in den Bereich gegenwärtiger Untersuchungen gehört, so dürfen wir das Weitre darüber dahin gestellt sein lassen.

Preston weiß in seinen Illustrations of Masonry **1775** über diese Angelegenheit mehr zu erzählen. „Nach dem Tode des Cardinals (welcher den Masonen übel wollte) fuhren die Masonen fort, ihre Logen ohne Furcht und Ahndung des Gesetzes zu halten. Heinrich errichtete in seinem Königreiche mehrere Sitze der Gelehrsamkeit, bereicherte sie mit umfassenden Ausstattungen und zeichnete sie durch besondere Privilegien und Freiheiten aus, indem er auf diese Weise seine Unterthanen aufmunterte, ihre Unwissenheit und Barbarei abzulegen und ihre unruhigen und ausschweifenden Sitten zu verbessern. Er wurde im Jahre **1442** in die Masonry initiirt und strebte sehr, eine vollständige Kenntniß von der Kunst zu erlangen. Er las die alten Grundgesetze (charges) durch, revidirte die Constitutionen und ertheilte denselben, mit Zustimmung seines Geheimraths, eine gesetzliche Sanction. Aufgemuntert durch das Beispiel ihres Souverains und angelockt durch den Ehrgeiz, sich auszuzeichnen, wurden mehrere Lords und Herren vom Hofe in die Masonry aufgenommen und betrieben die Kunst mit Fleiß und Emsigkeit. Der König präsidirte in eigner Person in den Logen und ernannte Wilhelm Wanefleet, Bischof von Wincheſter, zum Großmeister" u. s. w.

Man kann nur bedauern, daß das dürftige Material Anderson's auf eine solche Weise als ein erwiesnes Factum umgearbeitet ist. Selbst, wenn Preston wirklich die von Anderson benutzte Urkunde vor Augen gehabt hätte, konnte sie nicht Dasjenige enthalten, was er so ausführlich berichtet, denn Anderson hätte sich füglich begnügen können, die von Preston erwähnten Thatsachen mitzutheilen, ohne sich in seine gewagten Schlußfolgerungen einzulassen, durch welche die ganze Behauptung an Glaubhaftigkeit verliert. Das Jahr **1442** scheint zu beurkunden, daß Preston haarscharf das vollendete **20**ste Lebensjahr des Königs als Zeitpunkt seiner Aufnahme zum Maurer bezeichnen wollte. Wie hätte dieser ohnehin Zeit gehabt, eine große Vorliebe für die Masonry

an den Tag zu legen, da schon 1455 die bürgerlichen Kriege ausgebrochen waren, und er 1460 von Richard Plantagenet seiner Krone beraubt wurde.

Die gesammte Erzählung Andersons und Prestons geräth durch das nachfolgende Gesetz in nicht geringes Gedränge, selbst, wenn König Heinrich wirklich die Halliwell'sche Urkunde gelesen hätte und Mason geworden wäre; denn das Statut 23 Heinrichs VI. $\frac{1444}{1445}$ zeigt keinen auffallenden Einfluß der angeblichen wohlwollenden Gesinnung des Königs, es wäre denn, daß man die nunmehr erfolgte (seit $\frac{1360}{1361}$ aufgehobne) feste Lohnbestimmung dafür anzunehmen geneigt sei.

„Und von dem Osterfeste bis zum Michaelisfeste soll der Lohn von jeglichem Steinmetzen (französisch: franc mason, englisch: freemason) und Zimmermeister (master Carpenter) täglich nicht 4 Pf., nebst Speise und Trank, oder 5 Pf. ohne Speise und Trank überschreiten. Ein Meister Ziegeldecker oder Schieferdecker, ein Maurer mit rauhen Steinen, ein Schreiner und andere Bauarbeiter (a rough mason and mesne Carpenter and other artificers concerning building) sollen täglich 3 Pfennige erhalten, nebst Speise und Trank." — Vom Michaelisfeste bis zum Osterfeste wird von jedem Ansatze ein Pfennig abgezogen. Für andere Stände werden ebenfalls Lohnbestimmungen festgesetzt. — „Und wenn irgend eine Person sich weigert, laut Vorstehendem zu dienen oder zu arbeiten, so soll jeglicher Friedensrichter in seiner Grafschaft zu jeglicher Zeit Gewalt haben, sie deßhalb zur Untersuchung vorzuladen, und welche er als Uebertreter befinden wird, in das Gefängniß setzen, um dort zu bleiben, bis sie hinlängliche Sicherheit gefunden, daß sie in der vom Gesetze verlangten Gestalt dienen und arbeiten wollen." — „Auch sollen die Friedensrichter durch das ganze Königreich zwei Mal jährlich in ihren Sitzungen alle Statuten, welche für Labourers, Künstler u. s. w. und Vagabunden vor dieser Zeit erlassen und nicht widerrufen sind, nebst gegenwärtigem Statut öffentlich proclamiren." — Das Gesetz soll auf St. Michaelistag 1446 in Kraft und Vollstreckung treten und nicht früher.

Diese den Friedensrichtern hierdurch wiederum ausschließlich ertheilte Ermächtigung beweist, daß die 1427 angeordnete Zuziehung der Majors der Hauptstädte, so wie der daselbst genannten übrigen Beamten, bei den Lohnbestimmungen und bei den Bestrafungen der Uebertreter, stillschweigend aufgehoben wurde, denn ihrer wird von nun an mit keinem Worte mehr gedacht. Ohnedem waren nunmehr sämmt-

liche Lohnansätze genau bestimmt und bedurften somit nicht mehr der Mitwirkung der genannten Beamten.

Jedoch dient dieses Gesetz wiederholt zur genauern Bestimmung der Zeit, wann die Halliwell'sche Urkunde bereits abgefaßt sein mußte, nämlich zwischen **1427** und **1444**, denn sonst wären die weiter oben bemerklich gemachten drei Stellen derselben über die Anwesenheit dieser obrigkeitlichen Personen bei den Versammlungen (Rügegerichten?) mindestens etwas Ueberflüssiges gewesen, zumal, da auch in den Alten Constitutionen keine Andeutung darauf mehr vorgefunden wird.

Das $\frac{1444}{1445}$ erlaßne Statut muß sich als hinreichend bewährt haben, oder die inneren Verhältnisse des Königreichs hatten vielmehr keine Revision desselben gestattet, denn es blieb in Kraft bis zum Jahre **1495**. Dabei verdient angemerkt zu werden, daß binnen dieser funfzig Jahre sich in der Statutensammlung des Parlaments Nichts vorfindet, was auf die Labourers überhaupt Bezug hätte. Namentlich gilt Dieses von der Regierung König Eduard's IV. (**1461—1483**), obgleich Anderson nebst dem Constitutionenbuche **1723** die oben ausführlicher betrachtete, verworrene Gesetzgebung des Staates (Abtheilung I.) unter diesen König versetzen. Es ist nicht zu vermuthen, daß die mit der Herausgabe der Reichsgesetze (**1817**) beauftragten Männer eine so namhafte Lücke im Reichsarchive vorgefunden, oder sich hierbei einer Unterlassung schuldig gemacht hätten. Dagegen findet man in der Approbation des Constitutionenbuchs **1723** die ausdrückliche Erklärung der Großen Loge zu London: „Die Freimaurer in England haben zwei Mal für nothwendig erachtet, ihre Constitutionen, Grundgesetze und Regulationen zu verbessern, das erste Mal unter der Regierung König Athelstan des Sachsen und lange nachher unter der Regierung Eduard's IV. des des Normannen." Da wir nun vorstehend, so weit es möglich war, die Periode der Halliwell'schen Urkunde, als der ältsten, bekannt gewordnen masonischen Gesetzgebung, nachgewiesen haben, so müßte eine noch ältre aufgefunden werden, woran wir nach Darstellung der Verhältnisse der deutschen und englischen Steinmetzen entschieden zweifeln müssen, oder unsre bei der Aufzählung sämmtlicher Urkunden ausgesprochne Ansicht, daß Anderson die Halliwell'sche Urkunde oder auch eine mit Nachträgen versehne Abschrift wirklich vor sich liegen gehabt und, mit späteren vermengt, als unter König Eduard **IV.** abgefaßt betrachtet habe, gewinnt ihre volle Bestätigung.

Es ist leicht glaublich, daß binnen **50** Jahren große Umänderungen im Innern der Zünfte in England vor sich gegangen, und daß

die Befolgung der Verordnungen nicht durchgehends in Kraft blieb; deßhalb erinnerte das Parlament unter 11. Heinrichs VII., 1495, an das frühre Verbot gegen das Spielen der Diener. (Wir beobachten bei den drei hier mitgetheilten Verordnungen derselben Parlamentssitzung die in den Abdrücken befindliche Aufeinanderfolge.) „Und es ist überdieß von der besagten Autorität verordnet und zur Acte erhoben, daß kein Lehrling oder Diener in der Landwirthschaft, Labourer oder Diener bei einem Künstler von nächstkommendem 10. Januar bei Tisch (?) spielen soll (play at the tables) außer um Speise und Trank, nicht mit Ballspiel, Würfeln, Karten, Kegeln (Tenys, Cosshe, Dice, Cardes, Bowles), noch einem andern ungesetzlichen Spiele in keinerlei Weise, außer am Christfest, lediglich im Wohnhause seines Meisters, oder woselbst der Meister von einigen der besagten Diener anwesend wäre, bei Strafe der Einsperrung in den Stock einen Tag lang." — Hierdurch werden wiederholt die in den Alten Constitutionen §. 35. befindlichen Verbote erklärt und die muthmaßliche Zeit von deren Abfassung näher bestimmt.

Wenn gleich schon, $\frac{13}{13}\frac{60}{61}$ und 1425, Verbindungen und ungesetzliche Versammlungen untersagt waren, so werden wir durch dieselbe Parlamentssitzung über die unterdessen stattgefundnen weitern Ausbildung von dergleichen Vereinen näher unterrichtet. „Der König, unser souverainer Herr, in Erinnerung bringend, daß manche gute Statuten und Verordnungen gemacht worden sind zur Bestrafung von Aufläufen, ungesetzlichen Versammlungen, Verbündeten und Derer, welche ungesetzlicher Weise geben und empfangen Auszeichnungen, Zeichen und Griffe (liveries, signes and tokyns), ferner zur Bestrafung von Erpressungen, Einmischungen in Prozesse, falschen Darstellungen, Annahme von übertriebnem Lohne, zuwider den Statuten für Labourers und Künstler, Gebrauch von ungesetzlichen Spielen, unordentlicher Kleiderpracht und manchen anderen großen Enormitäten und Uebertretungen, welche täglich begangen und gethan werden, den guten Statuten zuwider, zu höchstem Mißfallen des allmächtigen Gottes und großem Schaden des gemeinen Wohls dieses Landes" u. s. w.

Was hier im Allgemeinen von Auszeichnungen, Zeichen und Griffen gesagt wird, scheint somit von vielen Handwerken angenommen gewesen zu sein.

Eben so beschäftigte man sich in derselben Parlamentssitzung, 1495, mit der Durchsicht und Wiederholung der Statuten über den Lohn

der Diener. Es wird gesagt, das vorhergehende Gesetz von $\frac{1444}{1445}$ sei nicht gehörig vollzogen worden, und was damit erreicht werden sollte sei kein wahrer Gewinn für das Land gewesen und habe keine sichre und schnelle Abhülfe gegeben; „so daß vermittelst ihrer subtilen Imagination zur Umgehung des besagten Statuts manche der dem Könige unterworfenen Lords an ihren Gebäuden und im Landbau verletzt, betrogen, aufgehalten und beschädigt worden sind."

Hierauf werden für verschiedene, mit Namen angeführte Beschäftigungen die Löhne angesetzt, und die Strafen bestimmt, sowol für den Mehrnehmenden als für den Mehrgebenden. „Nämlich ein Steinmetz, Zimmermeister, Maurer mit rauhen Steinen, Backsteinleger, Ziegelmeister, Bleiarbeiter, Glaser, Holzschnitzer (Carver) oder Schreiner (joyner) soll von Ostern bis Michaelis, ein jeder dieser vorbenannten Künstler ohne Speise und Trank 6 Pfennige, und mit Speise und Trank 4 Pf. erhalten," — und zwischen Michaelis und Ostern einen Pfennig weniger. Umständlich werden zum erstenmale die Löhne für die Schiffbauer und deren verschiedene Classen bestimmt. — „Und sollen die Meister Maurer und Meister Zimmerleute, welche ein Werk übernehmen werden, wenn jeglicher sechs Mann unter sich stehen hat, täglich 7 Pfennige erhalten ohne Speise und Trank, und 5 Pfennige mit Speise und Trank, und soll eine jegliche Person und Künstler, welche in gegenwärtigem Statut specificirt sind, wenn sie nicht im Dienste für irgend ein Werk angenommen ist, angehalten werden, irgend einer andern Person für den in diesem Statut hier oben festgesetzten Preis zu dienen. Und soll kein Künstler, welcher in einem Werke für des Königs Hoheit oder eine andre Person zu dienen angenommen ist, von besagter Hoheit oder von den besagten anderen Personen hinweg gehen, bis zu der Zeit, da das Werk geendigt ist, wenn die Person, welche den Künstler also angenommen, ihn so lange haben und ihm den Lohn bezahlen will, bei einem Monat Gefängniß und 20 Schillinge Geldstrafe für jede Person, die also hinweggeht. Vorbehalten stets und vorausgesehen, daß, wenn derselbe Künstler zu des Königs Dienst und Werk begehrt wird, er gesetzlich hinweggehen darf, damit er in des Königs Dienst eintrete und sei." — — „Und ferner wo unterschiedliche Künstler und Labourer, welche angenommen sind zum Werke und zum Dienste, einen großen Theil des Tags verschleudern und ihren Lohn nicht verdienen, zuweilen durch spätes Kommen zum Werke, durch frühes Hinweggehen, langes Sitzen beim Frühstück, beim Mittagsessen, beim

Vieruhressen (none mete) und langes Mittagsschlafen, — — so soll jeglicher Künstler und Labourer zwischen der Mitte des Monats März und der Mitte des Monats September Morgens vor fünf Uhr bei seinem Werke sein" und nicht eher davon hinweggehen, als zwischen sieben und acht Uhr Abends. Außerdem werden die Feierstunden bestimmt. „Es sollen ihre Versäumnisse von dem Meister oder seinem Deputirten, welcher ihnen ihren Lohn auszahlt, angemerkt und am Ende der Woche im Verhältniß der versäumten Zeit abgezogen werden." — — „Auch ist vermöge derselben Autorität festgesetzt worden, daß, wenn irgend ein Künstler oder Labourer, welcher für irgend eine Person zum Bauen oder zur Ausbesserung angenommen worden, irgend eine Versammlnng macht oder veranlaßt, um irgend eine Person, welche bestellt ist, sie zu controliren oder bei ihrem Werke zu beaufsichtigen, mit Drohworten zu überfallen, zu beschädigen oder zu verletzen, daß Der oder Die, welche sich also vergehen, ein Jahr Gefängniß haben sollen, ohne Gestattung von Bürgschaft oder Sicherheitstellung, und sich überdieß nach des Königs Willen mit Geldstrafe auslösen sollen. Diese Acte fängt an in Kraft zu treten am nächsten St. Georgi Tage, und sie soll zu derselben Zeit in jeder Hauptstadt, Flecken und Landstadt dieses Königreichs proclamirt werden."

Durch dieses nach den vorangeschickten Gründen, hauptsächlich den mit Worten genannten Steinmetzen und Maurern und den übrigen Baugewerken und Schiffbauern, die zum ersten Male umständlicher aufgeführt werden, gewidmete Statut, welches erst $\frac{1562}{1563}$ unter Königin Elisabeth durch ein neues ersetzt wurde, werden manche Stellen und Verordnungen in den Alten Constitutionen und deren Grundgesetzen erläutert, und man kann daraus schließen, daß letztere nicht früher als dieses Statut selbst abgefaßt worden sind, worüber in der ersten Abtheilung das Erforderliche angeführt worden ist. Man darf annehmen, daß unter den Meistern Maurern und Zimmerleuten, wenn ein solcher 6 Mann unter sich stehen hat, dießmal wirklich Maurer mit rauhen Steinen gemeint seien; alles Uebrige bezieht sich jedoch offenbar ebenfalls auf die Freemasons. Neu ist die Verordnung, daß dem Könige vorbehalten ist, Arbeiter zu seinen Gebäuden hinwegzunehmen. Die Verpflichtung der Sheriffs, die Flüchtlinge zurück zu liefern, ist jetzt nicht wiederholt.

Das Gebot, nicht vor Ende der Arbeit davon hinwegzugehen, und die zum ersten Male vorkommende Bestimmung der Arbeitstunden,

liegt im §. 66. — Zum ersten Male ist die Rede vom Meister und den von ihm zur Aufsicht bestellten Personen, also nach unserm Ausdrucke, Aufsehern und Parlirern. Wir haben hierüber bei den Verordnungen unter St. Albans 27. December 1663 ausführlicher gesprochen. Es ist den Steinmetzen untersagt, Privatversammlungen zu halten. (§. 65.)— Ja! sogar einer der Zwecke, die dabei zur Rede kommen konnten, der Angriff auf ihre Vorgesetzten, welcher $\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ und 1563 gerade wie hier mit der höchsten vorkommenden Strafe, einem Jahre Gefängniß, belegt wird, dürfte die Grundlage zu einem später eingeführten Grade in der jetzigen Freimaurerei sein.

Bald nach Erlassung dieses Statuts wurde von 12 Henry's VII. $\frac{1}{1}\frac{4}{4}\frac{9}{9}\frac{6}{7}$ ein Theil desselben wieder aufgehoben. „Aus mancherlei und verschiedenen vernünftigen Erwägungen und Ursachen ist auf Antrag Sr. Königlichen Hoheit und wegen des gemeinen Wohls der armen Künstler, als da sind Steinmetzen, Zimmerleute und andere zur Reparatur und Gebäuden nöthige und geeignete Personen, auch anderer Labourers und Diener im Landbau, zur Acte erhoben, daß alle Parlamentsacten, welche 1495 gemacht sind und lediglich den Lohn der Künstler, Labourer und Diener im Landbau und jeden einzelnen betreffen, hinführo aufgehoben und ohne Kraft und Wirkung sein sollen." Diese Suspension betrifft also nur die angeordneten Lohnansätze und keineswegs die oben besprochenen besonderen Bestimmungen.

Hinsichtlich des unter 15 Heinrichs VI. $\frac{1}{1}\frac{4}{4}\frac{3}{3}\frac{6}{7}$ ergangnen Gesetzes wegen der Gilden und Brüderschaften wurde 19 Heinrich's VII. $\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{0}{0}\frac{3}{4}$ beschlossen: „Welche Acte nunmehr abgelaufen ist, und da seit dem Ablauf derselben unterschiedliche und mancherlei Verordnungen von mancherlei und unterschiedlichen Corporationen" den Gesetzen des Königreichs zuwider gemacht worden, so werde sie hiermit wiederum erneuert.

Unter Anführung der 1495 ausgesprochenen Beweggründe wurde 6. Heinrichs VIII. $\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{1}{1}\frac{4}{5}$ das gesammte Parlamentsstatut 11 Heinrichs VII. 1495 und darunter die daselbst bezeichneten Lohnansätze, sowie das Verbot, Meister und Aufseher zu beschädigen, wörtlich wiederholt und alle dessen Bestimmungen über die Steinmetzen und Baugewerke erneuert.

Eine darauf folgende Acte, 7 Heinrichs VIII., bezieht sich im Eingange auf die eben erwähnte Verordnung. „Und nun auf demüthiges Ansuchen (humble petition) der Steinmetzen, Maurer im Rauhen,

Backsteinleger, Zimmerleute, Schreiner, Schnitzarbeiter, Klaiber, Tüncher, Ziegeldecker, Radmacher, Bleiarbeiter, Glaser, Labourer, Lehrlinge und Diener, welche den besagten Künstlern dienen sollen, welche Einwohner in der Hauptstadt London sind", und beschließt unter vorangehenden Erwägungen der auf der Stadt London vorzüglich ruhenden Lasten, daß sie daselbst denselben Lohn nehmen dürfen, als sie vor der $\frac{15}{15}\frac{14}{15}$ erlaßnen Acte thaten, jedoch bei Arbeiten außerhalb dieser Stadt die Acte befolgen müßten. „Auch sollen alle solche Künstler und Labourers, welche hinführo innerhalb der besagten Hauptstadt und der Freiheit derselben an des Königs Werk arbeiten werden, keiner und keine derselben mehr Lohn nehmen, als in der besagten vorigen Acte ($\frac{15}{15}\frac{14}{15}$) ausgedrückt ist." Alle etwaige Strafen wegen ungesetzlicher Lohnerhöhung fallen lediglich auf den Empfänger, nicht aber auf den Geber. Diese Bestimmung ist früher bald ausgesprochen, bald auch, wie es scheint, wieder gemildert worden.

Es mag sein, daß uns bei der Durchsicht der vielen Parlamentsstatuten, außer der oben (1427) bezeichneten Anerkennnng der althergekömmlichen Verhältnisse der Lehrlinge in der Stadt London, irgend ein besondres ihnen gewidmetes Gesetz entgangen sei; doch ist es glaublich, daß man im Königreiche den Gebrauch dieser tonangebenden Stadt angenommen und eingeführt habe. Wir haben nämlich bisher keine Verordnung über die Dauer der Lehrzeit bemerkt, noch über die Jahre, wenn eine solche anfangen dürfe. Nach einem 21 Heinrichs VIII. 1529 gegebnen Gesetze wegen Veruntreuungen wird eine Person unter 18 Jahren, die davonläuft oder untreu ist „während der Zeit ihrer Lehre oder wenn sie unter dem Alter von 18 Jahren ist", mit milderen Strafen belegt.

Eine andre Acte 26 Heinrichs VIII, 1534, die für die Wollenarbeiter zu Norwich abgefaßt worden, gestattet denselben, Lehrlinge männlichen oder weiblichen Geschlechts unter 18 Jahren und älter anzunehmen, wie schon 1415 verordnet worden, „für den Zeitraum von sieben Jahren und nicht darunter, so daß keiner derselben die Zahl von zweien auf einmal überschreite."

Die Lehrlinge insgesammt werden von nun an in mehreren Verordnungen in Schutz genommen. Die Gesetze gegen eigenmächtige Verfügungen der Gilden ($\frac{15}{15}\frac{03}{04}$) werden 22 Heinrichs VIII. $\frac{15}{15}\frac{30}{31}$ wiederholt, und die Abgaben, welche von denselben den Lehrlingen „für

ihren Eintritt, und wenn ihre Jahre und Zeit abgelaufen und geendigt sind", auferlegt wurden, auf eine bestimmte Summe beschränkt.

Ausführlicher wird dieser Gegenstand, 28 Heinrichs VIII. 1536, abermals unter Wiederholung des Statuts vom Jahr $\frac{1503}{1504}$ behandelt. „Seit welchen besagten unseren festgesetzten und gemachten Acten mehrere Meister, Aufseher und Genossenschaften durch Cautelen und subtile Mittel abgezirkelt und ausgeübt haben, zur Vereitelung und Umgehung der besagten guten und heilsamen Statuten, daß sie mehrere Lehrlinge und junge Menschen unmittelbar nach Ablauf ihrer Jahre, oder damit sie zünftig gemacht würden (made free of) in ihren Beschäftigungen oder Genossenschaften, veranlaßt haben, daß dieselben bei ihrem ersten Eintritt auf den heiligen Evangelisten schwören, daß sie, oder keiner derselben, nach Ablauf ihrer Jahre oder Zeit sich nicht niederlassen oder irgend eine Werkstätte oder Laden eröffnen, oder als aufgenommene Zunftmänner (as freemen) beschäftigen wollen, ohne die Verwilligung und Gestattung der Meister, der Aufseher oder der Genossenschaften ihrer Beschäftigungen, bei Strafe der Verwirkung ihres Zunftrechts (freedom), oder anderer ähnlicher Bußen. Aus welcher Ursache die besagten Lehrlinge und Gesellen (journeymen) zu so großen und mehreren Belästigungen gebracht sind, als sie in vorigen Zeiten unterworfen waren, um ihre Zunftgenossenschaft (fredom) zu erlangen und einzutreten (entrying), zur großen Beschwerde und Verarmung der besagten Lehrlinge und ihrer anderen Freunde. Zu dessen Abhülfe ist zur Acte erhoben, daß — kein Meister, Aufseher oder Genossenschaften von Gewerken, oder einige derselben, noch irgend ein Vorsteher von Gilden, Fraternitäten oder Brüderschaften (guldes fraternities or brotherhoodes) von nun an einen Lehrling oder Gesellen vermittelst Eid oder Verbindlichkeit, welche früherhin, oder hiernach oder auf irgend eine andre Weise gemacht wurden, zwingen oder veranlassen soll, daß er nach Ablauf seiner Lehrjahre oder Zeit nicht irgend eine Werkstätte oder Kaufladen errichten oder halten, noch sich als Zunftmann beschäftigen wolle, ohne Gestattung des Meisters, der Aufseher oder der Genossenschaft seiner oder ihrer Beschäftigungen."

Wenn gleich die hier angeführten Statuten nicht auf die Verhältnisse der Baugewerke insgesammt Bezug haben, höchstens auf die 1477 zu London incorporirte Maurerzunft, so geht doch aus denselben hervor, daß die sogenannten Wanderjahre der ausgelernten Lehrlinge nicht wie in Deutschland eingeführt waren, sondern daß sie unmittel-

bar nach überstandner Lehrzeit selbstständig sich niederlassen durften. Auch besteht, im Gegensatze zu den Gesetzen der deutschen Steinmetzen (§. 41), keine hierher deutbare Verordnung für die englischen Steinmetzen.

Die Erneuerung eines bereits angeführten Statuts vom Jahr **1495** bildet einen Haupttheil in einem **33** Heinrichs **VIII.** $\frac{1541}{1542}$ erlaßnen Gesetze. „Zur Abhülfe soll zur Acte erhoben sein: Die besagten Friedensrichter — sollen prüfen, studieren und Kenntniß nehmen von der Wirkung und der wahren Absicht der hiernach specificirten Gesetze, Statuten und Verordnungen, welche betreffen oder in irgend einer Weise berühren Vagabunden, Verbündete, welche Auszeichnungen, Zeichen, Griffe oder Abzeichen (liveries, signes, tokens and badges) geben, welche durch Geld Processe unterstützen, falsche Darstellungen machen, welche Bogen- oder Armbrustschießen und ungesetzliche Spiele treiben, und Aushöker von Lebensmitteln und Schenkwirthe sind, — so wie von allen Statuten und Gesetzen, die in diesem gegenwärtigen Parlamente hinsichtlich derselben oder einiger derselben gemacht worden sind." In derselben Parlamentssitzung werden frühere Gesetze über den Aufwand in Kleidern, über Schießübungen und ungesetzliche Spiele (welche **1388** und **1495** bereits benannt sind) wiederholt. Doch „mögen die Diener mit Gestattung ihrer Meister mit Karten spielen." Die Wirkung dieser Gesetze beginnt „am Feste der Geburt des heiligen Johannes des Täufers." —

Erst von dieser Zeit an zwischen **1530** und **1540** erscheint der Tag Johannis des Täufers in mehreren Parlamentsstatuten als Termin, an welchem sie in Kraft treten sollen.

Das Statut von **1542** scheint aber Widerstand erlebt zu haben; denn schon **1548** wurde unter 2 Eduards **VI.** ein ausführliches Gesetz erlassen. Wenn zu irgend einer Zeit vor und nach dem ersten März (**1549**) diese Handwerker „conspiriren, Uebereinkunft machen, angeloben oder irgend einen Eid ablegen, daß sie ihre Lebensmittel nur zu einem gewissen Preise verkaufen wollen; oder wenn irgend Handwerker oder Labourer unter sich conspiriren, Uebereinkunft machen oder sich gegenseitig angeloben oder irgend einen Eid darauf ablegen, daß sie ihr Werk nicht thun und machen wollen, außer zu einem gewissen Preis und Ansatz, oder nicht unternehmen oder auf sich nehmen wollen, dasjenige zu beendigen, was ein Andrer angefangen, oder nur eine bestimmte Arbeit an einem Tage, oder nicht arbeiten wollen, außer zu bestimmten Zeiten und Stunden": so zahlt bei der ersten

Uebertretung der überführte Uebertreter binnen 6 Tagen an des Königs Hoheit 10 Pfund, oder wandert 20 Tage ins Gefängniß bei Wasser und Brot; für die zweite Uebertretung zahlt er binnen eben so viel Tagen 20 Pfund, oder er wird an den Pranger gestellt. Bei der dritten Uebertretung soll der Uebertreter mit 40 Pfund gestraft werden, binnen gleicher Frist zu erlegen, oder an den Pranger gestellt werden, ein Ohr verlieren, und er soll „zu allen Zeiten nachher als ein ehrloser Mann betrachtet und allen seinen Reden, gerichtlichen Aussagen oder Eiden zu irgend einer Zeit oder bei irgend einer gerichtlichen Angelegenheit nicht geglaubt werden." „Und träfe es sich, daß irgend eine solche Conspiration, Uebereinkunft oder Angelöbniß statt finden oder gemacht würde von irgend einer Societät, Brüderschaft oder Compagnie (Society, brotherhood or company)": so soll neben der eben angezeigten Strafe ihre Corporation aufgelöst werden.

Es wird sich aus einem gleich nachfolgenden Statute ergeben, daß unter der Beschwerde wegen Nicht-Fortsetzung der Arbeit eines Andern die Steinmetzen und übrigen Baugewerke gemeint sind.

Zum ersten Male wird diesen Gewerken freie Uebung ihrer Beschäftigung im ganzen Königreiche durch dasselbe Statut, 1548, zugestanden. „Und es ist zur Acte erhoben, daß keine Person oder Personen zu irgend einer Zeit nach dem ersten nächstkommenden April unterbrechen, verweigern, verhindern oder stören soll irgend einen Steinmetzen, Maurer mit rauhen Steinen, Zimmermann, Backsteinleger, Klaiber, Steinhauer (hardhewer) Bohlenfüger, Ziegeldecker, Gypsarbeiter, Glaser, Kalkbrenner, Backsteinmacher, Ziegelmacher Bleiarbeiter oder Labourer, der in diesem Königreiche geboren oder naturalisirt ist, in irgend einem der besagten Gewerke, in irgend einer incorporirten Hauptstadt, Flecken oder Landstadt zu arbeiten, — wenngleich die also behaltne Person oder Personen, oder einige von ihnen, nicht ansässig sind oder wohnen in der incorporirten — —, woselbst er oder sie arbeiten sollen und nicht zünftig sind (free of) in denselben, unerachtet irgend eines Statuts, Gesetzes, Verordnung oder anderer Dinge — —, die auf irgend eine Weise entgegenständen" u. s. w.

Gegen diese Verfügung zu Gunsten der Bauhandwerker that die Stadt London Einrede, weßhalb sie $\frac{1549}{1550}$ wieder aufgehoben wurde. Es scheint uns nicht deutlich ausgedrückt zu sein, ob diese Aufhebung für London allein oder für das ganze Königreich gelten sollte.

Zum ersten Male wird in diesem Jahre bestimmt, daß, wer bei

irgend einem Geschäfte drei Lehrlinge annimmt, wenigstens einen Gesellen halten muß. (§. 15). Die Richter der Assisen, die Friedensrichter sollen über alle Uebertretungen der hieher bezüglichen Gesetze entscheiden.

Sollte wol die Vermuthung Platz greifen, daß Christoph Wren seine Sage von der freien Ausübung der Kunst durch die Bauhandwerker von dem eben angeführten, zum ersten Male erlaßnen Gesetze abgeleitet habe? —

Die kirchliche Reformation, welche unter K. Heinrich VIII. 1534 begonnen hatte, veranlaßte Reactionen, welche lange Jahre hindurch die Ruhe in England in stete Schwankungen brachten. So wenig sie in den Bereich unserer Untersuchungen gehören, so müssen doch die unter Eduard VI., Maria und Elisabeth in dieser Hinsicht erlassenen, steigend schärfer abgefaßten Parlamentsstatuten angezeigt werden, wegen eines Resultats, das auf die Steinmetzen und Baugewerke Bezug hatte. Durch alle diese Gesetze wurde der Schutz derjenigen Religionsformen, welche eben der König oder die Königin aufrecht halten wollten, beabsichtigt; daher die Königin Maria dieselben zu Gunsten der katholischen Kirche, und Elisabeth eben dieselben zur Aufrechthaltung der Reformation unverändert beibehielt. Bei diesen Anlässen kam die Definition auf, daß zwölf Personen oder mehr, welche sich zur Abänderung der Religion versammeln würden, als Verräther am Könige betrachtet und mit dem Tode bestraft werden sollen.

Das erste hieher gehörige Gesetz erschien $\frac{3}{4}$ Eduards VI. $\frac{1549}{1550}$, ausführlich erweitert unter 1 Maria's 1553, wiederholt unter 1 Philipps und Maria's 1554, 1555, und $\frac{1557}{1558}$, zuletzt unter 1 Elisabeths $\frac{1558}{1559}$.

Vorzüglich erheischt die unter 1 Maria's 1553 abgefaßte ausführliche Erweiterung dieser Acte „gegen ungesetzliche und rebellische Versammlungen" unter Aufhebung des $\frac{1549}{1550}$ erlaßnen ersten Statuts unsre Aufmerksamkeit, insofern Lieutenants für einzelne Grafschaften zur Aufrechthaltung des Gesetzes mit der Vollmacht, Aufgebote zur Aufhebung dieser Versammlungen zu machen, bestellt werden sollten, ohne jedoch die Befugniß zu besitzen, sich Stellvertreter zu ernennen. Eine der ersten Maaßregeln unter Elisabeth $\frac{1558}{1559}$ war die wörtliche Bestätigung dieser Verordnung in allen ihren Abtheilungen, „welche in voller Kraft und Gewalt stehen, verbleiben, fortdauern und sein sollen in jeglicher Absicht und Zweck, für und während des natürlichen Lebens der jetzigen höchst vortrefflichen Königin Majestät — — und bis zum Ende des alsdann folgenden nächsten Parlaments."

Durch dieses Gesetz war unter Königin Elisabeth die Kraft der Regierung bis an ihr Lebensende (1603) gesichert, mit dessen Hülfe konnte sie die Ruhe aufrecht erhalten und ihre Aufmerksamkeit der Emporbringung ihres Landes zuwenden. Sie mußte in den ersten Jahren ihrer Regierung mit allem Nachdrucke die aufgeregten Gemüther überwachen, und mochte vielmals die Verordnung gegen ungesetzliche Versammlungen in Anwendung gebracht haben. Die Geschichte der Maurerei hat uns den Vorfall zu York, angeblich am 27. December 1561, also vier Jahre nach ihrer Thronbesteigung, aufbewahrt. Die genaure Erwägung der allgemach hierüber erzählten Umstände wird an einem andern Orte vorgenommen werden. Allein man wird jetzt schon begreifen, warum unter einem königlichen Lieutenant ein Aufgebot gegen die Versammlung der Maurer auszog, welche allerdings mindestens dem keineswegs aufgehobnen Verbote vom Jahr 1425 zuwider, zusammengetreten waren und das $\frac{1558}{1559}$ bestätigte Gesetz zu übertreten schienen. Sir Thomas Sackville, welcher eben 1561 der Königin durch sein Schauspiel Gordubuc, nachher Ferrex und Porrex betitelt, das am Christtage 1561? zum erstenmale und nachher vor der Königin selbst aufgeführt wurde, persönlich bekannt geworden war, konnte aus diesem Grunde dem Anführer des Aufgebots entgegentreten und ihn selbst durch Einführung in die Versammlung der Zunftleute überzeugen, daß Nichts verhandelt würde, was dem eben angezognen Gesetze entgegen wäre.

Wir finden den Zweck einer solchen Versammlung von Masonen im §. 53. durch die Zunftverordnungen belegt und begreifen die Ursache der Anwesenheit Sackville's darum, weil er, wie in seiner Lebensbeschreibung, welche nicht einmal des Vorfalls zu York gedenkt, ausführlicher erzählt ist, gleichzeitig sein Vermögen dnrch Bauwerke so zersplitterte, daß er nach Italien gehen mußte und erst 1566 nach seines Vaters Tode wieder heimkehrte.

Man vermag so wenig von ihm, als aus der Anwesenheit von Bauherren bei den Versammlungen der Werkleute überhaupt, ihr schon damals bestehendes Vorhandensein in der Eigenschaft von angenommenen Maurern, im jetzigen Sinne des Wortes, abzuleiten oder zu behaupten, sondern man kann ihre Theilnahme nur auf die im §. 53. ausgesprochenen Ursachen begründen. Denn, waren z. B. vor dem Jahre 1563 hochgestellte Personen wirkliche Bundesbrüder, so müßten sie als besser Unterrichtete den durch die ganze vorhergehende Reihe

von Statuten so genau ausgedrückten und streng verpönten Zwecken der Werkleute entgegengetreten sein oder sich zurückgezogen haben, um nicht wegen derselben dem Gesetze zu verfallen. Oder, wenn letztere dennoch geheime Lehren und Wissenschaften besessen und jenen Bauherren mitgetheilt haben sollten, so mögen diese wenig Erbauung durch die Theilnahme an einer Gesellschaft gefunden haben, deren Geheimnisse sich zum Theil aus ihrer geheimen Zunftgeschichte und Zunftgesetzgebung leicht errathen lassen.

Daher darf man über Anderson's Deutung des Vorfalls zu York, daß Elisabeth, als Frau, nicht hätte weder Maurer noch Großmeister werden können, hinausgehen, denn dergleichen mußte er seinen Zeitgenossen erzählen, um die angebliche Großmeisterschaft früherer Könige zu unterstützen; um so mehr, als die vorliegenden Statuten keineswegs dafür sprechen, daß alle diese Monarchen sich um ihre angeblichen Bundesbrüder sonderlich bekümmert hätten. Eben so kann man Andersons Behauptung, daß Elisabeth, über den Zweck dieser Versammlungen beruhigt, sie nicht mehr angefochten, noch sich um sie bekümmert habe, keinen Werth beilegen. Denn es müßte vor Allem aus zuverlässigen Urkunden dargethan werden, daß unter ihrer Regierung überhaupt noch mehrere gehalten wurden, und daß in diesem Falle die Königin, Sackvilles Vertretung unerachtet, sich nicht alle ferneren Versammlungen verbeten hätte, weil von keinen anderweitigen Versammlungen mehr die Rede ist.

Nachdem das Statut vom Jahre 1495 mit geringen Berichtigungen bisher unverändert in Wirksamkeit gewesen, wurde unter 5 Elisabeth's $\frac{1562}{1563}$ eine umfassende und möglichst vollständige Gesetzgebung in 40 Artikeln für alle dienende und arbeitende Volksklassen festgestellt, in welcher nicht mehr einzelne Handwerke, also nicht die Steinmetzen, Maurer und die übrigen Baugewerke namentlich aufgeführt, dagegen denselben genau bezeichnende Artikel gewidmet wurden. Bei der Ausdehnung dieses Statuts dürfen wir nur diejenigen Artikel hier anführen, welche besondere Erläuterungen darbieten. „Und da die besagten unterschiedlichen Acten und Statute zur Zeit, als sie gemacht wurden, als sehr gut und nützlich für das allgemeine Beste dieses Königreichs, wie es einige derselben noch sind, erachtet wurden, so daß, wenn das Wesentliche von so manchen der besagten Gesetze, deren Fortbestand für dienlich erachtet wird, umgearbeitet und auf ein einziges Statut und Gesetz reducirt würde, — — gute Hoffnung vorhanden

ist, daß bei gebührlicher Vollziehung desselben die Faulheit verbannt, der Landbau befördert und den gemietheten Personen Ersprießliches daraus erwachsen würde. Daher Alles, was in den hierbevor gemachten Statuten das Miethen, Annehmen, Hinwegziehen, Arbeiten, die Löhne und die Ordnung von Dienern, Handwerkern, Künstlern, Lehrlingen, so wie die angesetzten Geldstrafen und Verwirkungen hinsichtlich derselben betrifft, von und nach dem letzten nächstkommenden September aufgehoben und gänzlich erloschen und von keiner Wirkung sein soll, und daß alle besagten Statuten und jegliche Abtheilung, — die nicht durch gegenwärtiges Statut aufgehoben worden, in voller Kraft und Wirkung verbleiben und sein sollen, unangesehen irgend Etwas, so in diesem Statut demselben entgegen steht."

Der Lordoberrichter Coke hat in der beim Statut vom Jahre **1425** erwähnten Stelle aus seinen Institutionen (**1628**) auf eine mühsame Weise vergebens darzuthun gesucht, daß jenes Statut durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben sei; denn das oben vorangegangne Gesetz gegen geheime Verbindungen, $\frac{1558}{1559}$, hat Das, was **1425** verordnet wurde, um Vieles mehr verschärft, und es ist im neuen Statut nichts im Geringsten ihm Entgegenstehendes angedeutet, sondern im Gegentheile das Fortbestehen der früheren Statute ausgesprochen worden.

Nach §. **5.** dauert das Recht, Personen zu requiriren, noch fort.

Nach §. **7.** dürfen Diener ihre Grafschaften nur auf erhaltne Erlaubniß und gegen ein schriftliches amtliches Zeugniß verlassen. Den Uebertreter trifft nach §. **8.** die Peitsche.

Im §. **9** werden die **1495** und $\frac{1514}{1515}$ ertheilten Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitstunden wiederholt, und ist für jede unerlaubte Feierstunde der Abzug von einem Pfennig verordnet.

§. **10.** „Und es sei auch durch vorbesagte Autorität zur Acte erhoben, daß jeglicher Künstler und Labourer, welcher gesetzlich angenommen werden kann zu oder bei dem Bau oder der Reparatur irgend einer Kirche, eines Hauses, Schiffs, einer Mühle oder irgend eines andern Stücks Arbeit, das im Großen, im Accord oder überhaupt übernommen worden, oder welcher nachmals irgend ein solches Ding oder Werk zu fertigen oder zu beendigen übernehmen wird, dasselbe fortsetzen und nicht von demselben hinwegziehen soll, es sei denn wegen Nichtbezahlung des darob beliebten Lohnes oder der Miethe, oder er sei auf andre Art und Weise gesetzlich übernommen oder angestellt, der Königin Majestät, ihren Erben oder Nachfolgern

zu dienen, oder wegen anderer gesetzlicher Ursachen, ohne die Gestattung des Meisters oder des Eigenthümers des Werks oder Dessen, der damit beauftragt worden, vor Beendigung desselben Werks, bei Gefängnißstrafe von einem Monate, ohne Bürgschaft und Sicherstellung, und bei Verwirkung der Summe von 5 Pfund an die Partei, von welcher er also hinweggehen sollte. — — Auch soll kein Künstler oder Labourer, welcher zu irgend einem Dienste an dem Werke der Königin Majestät oder irgend einer andern Person angenommen worden, von Ihro besagter Majestät oder den besagten anderen Personen hinweggehen, als zur Zeit, da das Werk beendigt sein wird, wenn die Person, welche also den Künstler oder Labourer annehmen wird, ihn so lange haben und ihm seinen Lohn bezahlen oder andere Verpflichtungen entrichten will, bei Strafe von einmonatlichem Gefängniß für jede Person, welche also hinweggehen wird."

Indem hier außer den Maurern die Steinmetzen als inbegriffen anzuerkennen sind, wird man sie im nachfolgenden Artikel 23 nicht angedeutet finden.

§. 11. Alljährlich sollen bei jeglicher ersten Generalsession, welche nach Ostern gehalten werden wird, die Friedensrichter in ihren Bezirken mit Zuziehung des Sheriffs der Grafschaft, „wenn es passend sein mag," so wie ein jeder Major, Bailiff oder ein andrer oberer Beamter in incorporirten Städten mit Zuziehung solcher bescheidenen und ehrbaren Personen der Grafschaft oder der incorporirten Stadt, wie sie es für dienlich erachten, mit einander berathen und je nach dem Preise der Lebensmittel die Lohnansätze bestimmen und dem Canzleihof der Königin zur Bestätigung vorlegen, worauf dieselben, wenn sie gut geheißen worden, an den Markttagen vor Michaelis proclamirt werden müssen. Diese Ansätze behalten so lange Geltung, bis neue angeordnet sind. Die Geber sowol, als die Nehmer höhern Lohns werden nach §. 13. bestraft.

§. 14. „Und es soll vermöge besagter Autorität zur Acte erhoben sein, daß, wenn irgend ein Diener, Handwerker oder Labourer wissentlich oder böslicherweise seinen Meister, Meisterin oder Dame, oder irgend einen Andern mit Mißhandlung bedrohen oder mißhandeln sollte (make any Assault or Affray), welcher zur Zeit einer solchen Bedrohung oder Mißhandlung den Befehl oder Aufsicht über irgend einige solcher Diener, Handwerker, Labourer oder über das Werk hätte, an welchem der besagte Diener, Handwerker oder Labourer angestellt

oder zum Arbeiten gemiethet ist, und darob vor irgend zwei vorbesagten Friedensrichtern, Majors oder Oberbeamten, wo der besagte Angriff begangen worden," (oder auf eine im Statut sehr genau bestimmte Weise) überführt wird, — — „Gefängniß von einem ganzen Jahr erleiden soll, oder weniger nach dem Ermessen von zwei Friedensrichtern. — — Und wenn der Angriff weitre Bestrafung erheischen sollte, dann soll er eine solche öffentliche Bestrafung erhalten, so weit sie sich nicht über Leib oder Gliedmaßen erstreckt" u. s. w.

Man kann nicht umhin, die Wichtigkeit dieses Artikels für die Ausbildung der heutigen Freimaurerei bemerklich zu machen. Die entsprechende Verordnung ist zum ersten Male **1495** erlassen, $\frac{15}{15}\frac{14}{13}$ wörtlich wiederholt worden, und es mögen Anlässe vorgekommen sein, nicht allein zu ihrer Ausfertigung, sondern auch zu der höchsten Gefängnißstrafe, welche in sämmtlichen vor uns liegenden Statuten angesetzt sind, mit Ausnahme einer ähnlichen im Jahre $\frac{14}{14}\frac{05}{06}$. Hierdurch wird unsre Ansicht bestätigt, daß noch im Jahre **1563** zwischen den Meistern und ihren Untergeordneten keine so enge Verbindung bestanden haben kann, als man von einem Geheimbunde annehmen dürfte. — Was konnte zur Ausbildung einer Zunftmythe einen augenfälligern Stoff abgeben, als diese seit **1495** bestehende Verordnung, ohne daß man zu der empörenden Anschuldigung eines politischen Zwecks hierbei greifen müßte? Die Alten Constitutionen (**1500**) sind noch nicht übereinstimmend in den Namen der betheiligten Personen. Sie sprechen vom Könige Iram (Harley'sche Handschrift Haram, Secret History **1725** Hyram) und nennen seinen Sohn Ayrom, Harley Anon und Secret History Aynon; erst die späteren Cole'schen Ausgaben und die Krause'sche Urkunde unterscheiden richtig zwischen König Hiram und Hiram Abif. Soll man bei diesen älteren Recensionen eine geflissentliche Entstellung der Namen unterstellen, oder darf man nicht vielmehr annehmen, daß dieselben für sie noch keinen Werth hatten?

§. **19.** „Und es soll hinführo zur Acte erhoben sein, daß jede Person, welche ein selbstständiges Haus hält (householder) und mindestens **21** Jahre alt ist, die da wohnt oder niedergelassen ist, oder wohnen und sich niederlassen wird in einer incorporirten Hauptstadt oder Landstadt, und daselbst ausüben und treiben wird irgend eine Kunst, Handwerk oder Beschäftigung mit der Hand, nach dem nächstkommenden St. Johannis des Täufers Fest, während der Zeit, daß sie also in irgend einer solchen incorporirten Hauptstadt oder Landstadt

wohnen oder sich niederlassen und irgend ein solches Handwerk, Kunst oder Beschäftigung mit der Hand ausüben und treiben mag, bei sich haben und zurückbehalten kann den Sohn irgend eines Freimannes (freeman), der sich nicht mit Landwirthschaft abgiebt, noch ein Labourer ist, und ansässig ist in derselben oder in irgend einer andern Hauptstadt oder Landstadt, welche dermalen incorporirt ist oder nachmals incorporirt werden und bleiben soll, um zu dienen und „nach Gebrauch und Ordnung (order) der Hauptstadt London 7 Jahre mindestens als Lehrling verbunden (bounde) zu sein," so daß das Ziel und die Jahre eines solchen Lehrlings nicht ablaufen oder zu Ende gehen, ehe der Lehrling mindestens das Alter von 24 Jahren erreicht hat."

Ueber diesen Artikel äußert sich Kleinschrott (Großbritanniens Gesetzgebung über Gewerbe, Handel u. s. w. Stuttgart 1836) also S. 78: Das Hauptgesetz über die Verhältnisse der Lehrlinge im bekannten Statut der Elisabeth vom Jahre 1562 hat sich, „abgesehen von den Beschränkungen, welche auf die Abkunft der Lehrlinge Bezug nahmen, in mehreren anderen Grundbestimmungen bis auf die heutige Zeit erhalten und wurde selbst in aufgehobenen Theilen durch seine häufige Aufnahme in die Bylaws der Corporationen und incorporirten Städte bis zur jüngsten Zeit fortgepflanzt." — S. 85: „Bedeutende Abänderungen des Statuts der Elisabeth über die Lehrlinge erfolgten erst im Jahre 1814. Das Statut 54 Georgs VII. Capitel 96, welches zugleich die heutige Gesetzgebung dieses Zweiges ausmacht, hebt die bindende Bestimmung einer siebenjährigen Lehrzeit auf u. s. w. Dagegen setzt Sect. 4 des neuen Statuts fest, daß dasselbe sich nicht auf das Gewohnheitsrecht und die Ordnung von London über Lehrlinge, und eben so wenig auf die alten Gewohnheiten, Privilegien, Freiheiten der genannten Stadt oder jeder andern Corporationsstadt oder Gesellschaft, welche gesetzmäßig constituirt ist, erstrecken solle."

Durch dieses wichtige Gesetz wird bestätigt und begründet, was oben beim Statut vom Jahre 1429 angedeutet worden ist. Auch sind die zwischen 1529—1536 erlassenen Verordnungen und der gleich nachfolgende §. 29 hieher zu ziehen. Alle in §. 43 der Zusammenstellung der masonischen Gesetzgebung enthaltene Artikel werden hierdurch begründet..

Nunmehr wird nachweisbar, daß um 1663 sich aus der Masonry ein Männerbund gebildet hatte. Denn, wenn das Gesetz der Kö-

nigin Elisabeth, §. 29, untersagt, „daß keine Person mit Gewalt oder Deutung unter Vorwand des gegenwärtigen Statuts verbindlich gemacht werde, irgendwo in die Lehre zu treten, sie sei denn weniger als 21 Jahre alt:" so setzt die fünfte, unter St. Albans 27. December 1663 gemachte Verordnung fest, „keine Person soll angenommen werden, sie sei denn 21 Jahre, oder mehr, alt." — Noch viel mehr verlangt die Alte Verordnung IV des Constitutionenbuchs. „Keine Loge soll mehr als fünf neue Brüder auf einmal ohne dringende Noth, noch einigen Menschen annehmen, der unter 25 Jahren und nicht sein eigner Herr ist, es sei denn u. s. w." Man sieht hieraus, daß die Männer, welche die jetzige Freimaurerei stifteten, fortan verlangten, daß der Candidat die Majorennität des Mannes erlangt haben müßte.

So wichtig diese Zeitbestimmungen sind, so bedeutsam ist die Festsetzung der Zahl Sieben der Lehrjahre für die Freimaurerei selbst. Denn hierdurch wird diese Zahl auf eine uraltherkömmliche, gesetzliche Weise erklärt, und jede mystische Deutung derselben fällt hinweg. Da überdieß nach dem Statut vom Jahre 1536 der Lehrling nach überstandenen Lehrjahren gesetzlich befähigt war, sich unmittelbar häuslich niederzulassen und Meister in seinem Gewerbe zu werden, ohne vorher wandern, oder nach dermaligem Begriffe als Geselle dienen zu müssen, so fällt der historische Grund zu einem Gesellengrad ebenfalls von selbst hinweg; wiewol seit 1536 des Vorhandenseins eines Zwischenzustandes, des Gesellen (journeyman) gedacht wird, also einer Person, welche noch nicht im Stande war, ein selbstständiges Gewerbe anzufangen. Somit ermangeln die mystischen Zahlen 3, 5 und 7 für die Freimaurerei aller altherkömmlichen Begründung und sind derselben willkürlich hinzugefügt.

§. 33. „Und es soll ferner zur Acte erhoben sein, daß es vor und nach dem Feste Johannis des Täufers gesetzlich sein soll für jede Person, welche ausübt oder treibt die Kunst oder das Geschäft eines Schmieds, Wagners, Pflugmachers, Mühlarztes, Zimmermanns, Maurers im Rauhen, Klaibers, Plankenmachers, Kalkbrenners, Backsteinmachers Backsteinlegers, Ziegeldeckers, Schieferdeckers, Radmachers (healyer?), Ziegelmachers, Leinwebers, Drehers, Böttchers, Müllers, Töpfers, Wollenwebers u. s. w. — den Sohn von irgend einer Person als Lehrling anzunehmen oder zu behalten auf die vorbesagte Art und Weise, damit sie gelehrt und unterrichtet werden in diesen Beschäftigungen allein,

und in keiner andern" u. s. w. — In dieser Bestimmung sind also die Steinmetzen ausdrücklich übergangen. (Vergl. Artikel 10.)

§. 24. Dagegen darf außer den dermalen wirklich in einem Handwerke im Königreiche England oder in Wales bereits niedergelassenen Personen keine sich niederlassen und ihre Kunst, Handwerk oder Geschäft betreiben, wenn sie nicht selbst die Lehrzeit von sieben Jahren überstanden hat, auch Niemanden in Dienst oder in Arbeit nehmen, der nicht gleiche Lehrzeit ausgehalten, bei Verwirkung von 40 Schillingen für jeden der daran fehlenden Monate.

§. 26. Wer drei Lehrlinge hat, muß einen Gesellen (journeyman) halten und für jeden Lehrling weiter auch einen Gesellen mehr.

§. 28. Wenn eine junge Person nach geschehener Aufforderung sich weigert, in die Lehre zu treten, so kommt sie in's Gefängniß, bis sie sich fügt. Zwistigkeiten zwischen dem Lehrlinge und dem Meister werden bei den Sessionen untersucht und entschieden in Gegenwart von 4 Friedensrichtern, von denen einer ein Specialbevollmächtigter sein muß (of the Quorum), oder der Major oder ein andrer Oberbeamter in Uebereinstimmung mit „drei anderen seiner Brüder" oder Männern vom besten Rufe aus ihrem Wohnorte.

§. 29. „Ausgenommen jederzeit und zur Acte soll erhoben sein, vermöge Autorität dieses gegenwärtigen Parlaments, daß keine Person mit Gewalt oder Deutung unter Vorwand gegenwärtigen Statuts verbindlich gemacht werde, irgendwo in die Lehre zu treten, sie sei denn weniger als 21 Jahre alt." — Die Friedensrichter werden durch §. 30 ff. beauftragt, die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen.

§. 33. Den Hauptstädten London und Norwich werden „die gesetzlichen Freiheiten, Gebräuche, Herkommen und Privilegien dieser Städte in Betreff des Habens und Annehmens von irgend einem Lehrlinge oder einer Lehrlingin" vorbehalten und zugesichert. In §. 34 werden alle Lehrcontracte, welche anders als im Sinne dieses Statuts gemacht werden, für ungültig erklärt.

§. 35. „Und weil einige Frage und Bedenklichkeit aufgeworfen worden und besteht, ob irgend eine Person, welche sich unter dem Alter von 21 Jahren befindet und gebunden ist als Lehrling, an irgend einem andern Platze, als in der besagten Hauptstadt London, als Lehrling zu dienen, gebunden, angenommen und behalten sein soll (bounden, accepted and taken), so soll zur Lösung der besagten Bedenklichkeiten und Zweifel, vermöge Autorität dieses gegenwärtigen

Parlaments zur Acte erhoben sein, daß jede und jegliche Person oder Personen, die zu irgend einer Zeit oder Zeiten vermittelst schriftlichen Contracts hinführo gebunden werden sollen, als Lehrling in irgend einer Kunst, Wissenschaft, Geschäft oder Arbeit zu dienen, in Gemäßheit des Inhalts gegenwärtigen Statuts und in vorbesagter Weise und Gestalt, wenn gleich derselbe Lehrling oder einige derselben unter dem Alter von 21 Jahren zur Zeit der Abfassung (making) ihrer unterschiedlichen Contracte stehen, gebunden sein soll, zu dienen während der in ihrem schriftlichen Contracte bemerkten Jahre, so vollständig und ausgedehnt, in jeder Hinsicht, als wenn derselbe Lehrling zur Zeit der Abfassung eines solchen schriftlichen Contracts sein volles Alter gehabt hätte. Unerachtet irgend eines entgegenstehenden Gesetzes, Gebrauchs oder Herkommens."

Der §. 39 beschäftigt sich nochmals mit den Dienern oder Lehrlingen, welche ungesetzlich fortgehen und in eine andre Grafschaft entfliehen.

Das Parlament sah sich 40 Elisabeths $\frac{1597}{1598}$, veranlaßt, dem Artikel 11 des vorstehenden Gesetzes eine genauere Bestimmung hinzuzufügen. Obgleich es über die Lohnansätze für arme Künstler, Labourers und andere Personen weislich (politiquely) in Hinsicht auf die Zeiten des Ueberflusses und der Noth Verfügungen treffe, so sehe man sich veranlaßt, „wegen Klügelei, Doppelsinn und Frage, welche sich erhoben und gemacht würden, ob die Ansätze aller Gattungen von Künstlern, Werkmännern und Werkfrauen — darunter gemeint seien," zu erläutern und auszulegen, daß die den benannten Beamten ertheilte Autorität sich erstrecke, den Lohn festzusetzen für jeglichen Labourer, Werkmann oder Werkfrau, „wer sie auch seien, welche arbeiten entweder für einen Tag, Woche, Monat, Jahr oder irgend ein Werk zu vollenden übernehmen für irgend eine Person oder Personen, welches auch sei." Die Sheriffs oder in den incorporirten Orten die Majors oder Oberbeamten sollen die von den Friedensrichtern beschlossenen Lohnansätze proclamiren, für welche hinführo nicht mehr die Bestätigung aus der Staatskanzlei eingeholt zu werden braucht. „Diese Acte soll bestehen bis zum Ende eines Jahrs nach der nächsten Parlamentssitzung."

Dieses versuchsweise erlaßne Gesetz wurde unter der Königin Elisabeth 1601 weiter bestätigt.

Im ersten Regierungsjahre König Jakobs I. $\frac{1603}{1604}$ wurde das Gesetz vom Jahre $\frac{1562}{1563}$ wiederholt, mit der weitern Ausdehnung, daß

die betreffenden Beamten (1563 Artikel 11) ermächtigt seien, „festzusetzen den Lohn sowol für solche und so viele der besagten Künstler, Handwerker, Landarbeiter oder irgend andere Labourer, Diener oder Werkleute, deren Lohn in vergangner Zeit durch irgend ein Gesetz oder Statut festgesetzt worden, und deßgleichen den Lohn aller anderen Labourer, Künstler, Werkleute oder Lehrlinge in der Landwirthschaft, welcher nicht bestimmt worden." Durch diese Verfügungen 1548 und 1604 sind also außer den Bauarbeitern ebenfalls die Steinmetzen wieder den Lohnbestimmungen durch die Friedensrichter unterworfen worden.

Endlich wurde 21 Jacobs I. $\frac{1}{1}\frac{6}{6}\frac{2}{2}\frac{3}{4}$, sowol die $\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{6}{6}\frac{2}{3}$, als die 1598 und eben benannte Acte auf immer continuirt. Was weiterhin über die dienenden und arbeitenden Klassen vom Parlamente beschlossen sein mag, vermögen wir nicht mehr anzugeben, weil der vom Parlament 1817 verordnete Abdruck sämmtlicher Gesetze nicht weiter fortgesetzt wurde. Nur müssen wir unsre Vermuthung dahin aussprechen, daß kein weitres ausführliches Gesetz mehr erlassen worden, weil, so weit der officielle Abdruck der Parlamentsstatuten reicht, bei vielen einzelnen hier angeführten Statuten und Artikeln genau angemerkt ist, daß und unter welcher Regierung, selbst noch unter König Georg III., Abänderungen beschlossen wurden, wie man aus der beim Artikel 19 angezognen Stelle aus Kleinschrott entnehmen kann.

Die Beurtheilung und Erwägung aller bei Anderson, als der bis jetzt alleinig vorhandnen Quelle über die Geschichte der Masonry, vor dem Jahre 1717 aufgezeichneten Begebenheiten gehört nicht in den Bereich dieser übersichtlichen Darstellung, sondern des zu Eingang dieser Abtheilung erwähnten ausführlichern Werks über die Periode vor 1717. Somit dürfen unbeschadet der Genauigkeit die Untersuchungen über die accepted Masons auf sich beruhen.

Es ist jedoch erforderlich, eine bis jetzt hinsichtlich der letzteren noch nicht genugsam beachtete Notiz aus Prestons Illustrations on Masonry 1772 wörtlich mitzutheilen, indem sie sich an Andersons Andeutungen anschließt und dieselben erläuternd ergänzt.

„Im Jahre 1697 wurde eine allgemeine Versammlung und Fest der Freimaurer gehalten, wobei mehrere adelige und hochgestellte Brüder erschienen. Karl, Herzog von Richmond und Lenox, Meister einer Loge zu Chichester, war bei diesem Feste anwesend und wurde zum Großmeister für das künftige Jahr vorgeschlagen nnd einmüthig erwählt. — — Se. Herrlichkeit behielt dieses Amt nur

ein Jahr, worauf ihm Sir Christoph Wren folgte, welcher an der Spitze der Brüderschaft bis zum Tode des Königs Wilhelm, 1702, blieb. Während der folgenden Regierung befand sich die Masonry in einem bedeutenden Verfall (was at a very low ebb), und da Herrn Christophs hohes Alter und Kränklichkeit seine Aufmerksamkeit von den Logen ablenkte, so nahmen sie allmälig ab, und die jährlichen Feste unterblieben gänzlich. Die alte Loge bei der St. Pauls-kirche und einige wenige andere fuhren fort, sich zu versammeln; sie bestanden aber aus wenigen Mitgliedern. Deßhalb wurde der Beschluß gefaßt, daß die Privilegien der Masonry nicht länger auf Architecten und operative Masonen beschränkt bleiben sollten, sondern Personen von verschiedenen Gewerben (professions) zugelassen werden könnten, welche geneigt wären, die Würde des Ordens als einer alten und respectabeln Gesellschaft aufrecht zu halten."

Preston hat diese Worte nicht aus einer Urkunde abgeschrieben; denn in der wichtigen Ausgabe seines Buchs vom Jahre 1781 und den folgenden gebraucht er folgenden Ausdruck — „Gewerben zugelassen werden könnten mit dem Vorbehalte, daß diese Personen regelmäßig vorgeschlagen und in den Orden initiirt würden. Diesem Beschlusse zufolge wurden mehrere neue Verordnungen erlassen, und die Gesellschaft begann noch einmal aufzuleben und zu blühen."

Unstreitig hat Preston, als er dieses wichtigen Beschlusses erwähnte, nicht an die von ihm vorher einberichtete Aufnahme Ashmole's 1646 und dessen Arbeit in der Masons-Hall zu London, 1682, gedacht, bei welcher mehrere nicht gerade operative Masonen zugegen waren. Jedenfalls ersieht man aus Andersons und Prestons Berichte, daß die Zahl der Nichtmaurer in der Gesellschaft höchst unbedeutend gewesen sein müsse, und daß mindestens zwischen 1702 und 1716 die Masonry in einen solchen Verfall gerathen war, daß man den Beschluß fassen mußte, die Gesellschaft mit Mitgliedern aus andern Ständen zu verstärken, um sie nicht ganz eingehen zu lassen.

Hieraus darf man unschwer abnehmen, was von den angeblichen hohen Geheimnissen der Masonry zu halten sei, welche durch diesen schwachen Lebensfaden dennoch, ohne Mitwissenschaft der neuaufblühenden Gesellschaft, als Geheimlehre nur wenigen Höchst-Ausgewählten mitgetheilt und von diesen bis auf unsere Zeiten fortgepflanzt und überliefert worden sei.

Fünfte Abtheilung.

Vom Zwecke der Steinmetzen- und der Freimaurer-Brüderschaft.

Aus der vorhergehenden Zusammenstellung der geschichtlichen Verhältnisse der Steinmetzen in Deutschland und in England ist ersichtlich, daß erstere, seit längrer Zeit nebst den anderen Handwerksgesellschaften Fuß für Fuß Boden im Staate gewinnend, in ihrer **1459** errichteten Ordenunge schon mit ungleich mehr Bestimmtheit und Klarheit aussprachen, daß sie eine in sich abgeschloßne Schutzgesellschaft zur Wahrung ihres Handwerks-Vortheils als vorgesetzten Zweck beabsichtigten und durchführten, während die Masons in England, zufolge des Inhalts der Halliwell'schen Urkunde, bei der politischen Unterdrükkung, in welcher sie gleichzeitig lebten, sich befriedigt fanden, für das Wohl und die Tüchtigkeit ihrer Genossen zu wirken, und darum für diese ihre Zunftgeschichte, so wie die Zunftgesetze niederschrieben. Wir glauben der deutschen Ordenunge eine angreifende, nach Außen hin strebende und politische Berechtigungen suchende Tendenz beilegen zu dürfen, da hingegen die Halliwellsche Urkunde sich vielmehr mit der Abrundung der Masonry in ihrem innersten Bestehen und der Versittlichung ihrer Genossen beschäftigte. Jene athmete den Geist der deutschen Reichsverfassung, abgeschloßne Unabhängigkeit des Einzelnen, sei es auch auf Kosten des Nachbarn, zu behaupten. Sie erlangte dieselbe sogar unter kaiserlichem Schutze, der damaligen Fülle der Machtvollkommenheit; daher war ihre Ausbildung im Bruderbuche **1563** beendigt, als ihre Tendenzen erreicht waren. Jedoch der Geschmack der deutschen Zeitgenossen änderte sich; die Richtung derselben zur plastischen Darstellung von religiösen Gefühlen war im Abnehmen, die

Nation wollte fortan durch Gesinnung, Wort und That diesen religiösen Bestrebungen nachleben, und so mußte die deutsche Steinmetz-Brüderschaft, welche ihre historische Bahn durchlaufen hatte, mit allem Dem, was sie im Laufe eines Jahrhunderts politisch errungen haben mochte, immer tiefer herabsteigen und zu einer Zunft herabsinken, weil sie sich in ihrer geistigen Fortbildung und Entwickelung unterbrochen, ihre Geschicke durch Compromiß in die Hände einiger wenigen Oberrichter gelegt und sich selbst aller Mitwirkung an den Beschlüssen und Verfügungen derselben auf immer begeben hatte. Der einzelne deutsche Steinmetz, mochte er noch so Sinnreiches erfinden, blieb durch den Zunftzwang an das Herkömmliche gefesselt; und wie sollte die Erfindungsgabe und die Verjüngung gedeihen, da sie dem möglicherweise beschränkten, einseitigen Urtheile von wenigen fern wohnenden Richtern anheim gestellt werden konnte? Die vorletzten bekannt gewordenen, berathenden Versammlungen der gesammten deutschen Steinmetzen sind durch die kaiserliche Confirmation 1498 angedeutet. Die beiden 1563 abgehaltenen gesetzgebenden Versammlungen bezeichnen das Aufhören der freien Mitwirkung des Einzelnen an einem für die gesammte Gesellschaft verbindlichen Beschlusse.

Nach einer ganz andern Richtung hin bewegte sich dagegen die Gesetzgebung der englischen Masonen. Für sie war keine politische Bedeutsamkeit oder Selbstständigkeit zu erringen. Hätten sie hierüber einen Kampf erheben wollen, so würden sie die gesammte regierende Nation und deren Staatsgesetze gegen sich gehabt haben. Sie waren somit auf ihre eigne Ausbildung im Innern der Zunft angewiesen. Darum wird das erste Bedürfniß, welches der Staat ihnen nicht gewährte, Gleichstellung vor dem Gesetze, in der Halliwell'schen Urkunde im Punkt 4 (§. 69) mindestens für die Bewegung im Kreise der Zunftgenossen ausgesprochen. Schon hierdurch unterscheiden sich die Engländer von den Deutschen, welche nirgends eine ähnliche Sorgfalt für die geistige Mündigkeit ihrer Genossen, am Wenigsten ihrer Lehrlinge trugen. — Mit dieser Achtung gegen den Einzelnen ist in England die größre Sorgfalt für die künstlerische Ausbildung derselben verbunden (§. 43); der oft wieder vorkommende Ausdruck perfyt (§. 37. 39. 45. und in der Zunftgeschichte) zeugt dafür. Noch weit größre Aufmerksamkeit wurde dem sittlichen Benehmen der Genossen gewidmet. (§. 35.) Die Bestimmungen der deutschen und englischen Gesetze hin-

sichtlich der rein handwerklichen Verfügungen und Observanzen können hier völlig außer aller Betrachtung dahin gestellt bleiben.

Diese drei bedeutsamen Elemente, Gleichstellung der Zunftverwandten im Innern der Gesellschaft, Sorge für ihre technische Bildung, Ueberwachung der Individuen hinsichtlich ihres sittlichen Auftretens, sind die unerschütterlichen Grundlagen zur Fortbildung der Zunft in England gewesen, wenn sie gleich Nichts mehr im Sinne der großartigen Leistungen wirkte, wie zur Zeit der Blüthe des mittelalterlichen Baustyls. Es ward dem Einzelnen die Anregung zur Weiterausbildung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten gesetzlich aufgetragen; er wurde durch den in ihm aufrecht erhaltnen Sinn für Sittlichkeit bewahrt vor dem Herabsinken zum Treiben eines Handwerksgesellen, der, von einem Tage zum andern fortlebend, kein höheres Vorbild vor sich sieht, als seine Mitgenossen, kein Ziel seines Strebens vor sich hat, als eine häusliche Niederlassung, um es alsdann zu machen, wie die Anderen.

Diese Eigenthümlichkeiten der englischen masonischen Gesetzgebung sicherten der Zunft, welche ohnehin nicht auf die Steinmetzen allein, sondern auf die gesammten Bauhandwerker sich ausdehnte, die Möglichkeit, sich zu jeder Zeit zu verjüngen; und der glückliche Umstand, daß sie niemals als eine vom Staate incorporirte Gesellschaft einem abgeschlossen selbstsüchtigen Zwecke sich hingeben konnte (die seltenen Fälle abgerechnet, wo man sie in einzelnen Städten incorporirt finden mag), setzte sie in den Stand, sich mit baukundigen und baulustigen Personen, welche anderen Ständen und Corporationen angehörten, zu verbinden, hierdurch fortwährend neues Wissen sich anzueignen und, als die Periode des völligen Verfalls der mittelalterlichen Baukunst sie nach dem Weltgange alles menschlichen Strebens zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgebracht haben würde, eben unter dem Beistande jener von Außen, aus der gesammten englischen Nation herbeigezogenen Intelligenzen von Neuem aufzublühen und, als Phönix verjüngt, in der Gestalt der jetzigen Freimaurerei auf der großen Bühne der Welt aufzutreten. Anfangs in der bescheidnen Gestalt, in welcher sie sich kaum der frühern Masonry entwunden, dann immer mehr sich ausbreitend, vergeistigend und veredelnd, der Kleinlichkeit und Engherzigkeit der Zeitgenossen entgegen tretend und der Menschheit durch ihre Gebote der Humanität einen Zufluchtort bietend, in welchem der Mensch nur mit dem Menschen verkehren soll, entkleidet von den Unterscheidungzeichen, mit denen er außerhalb der Maurerei durch

Rang, Stand, Gelehrsamkeit, Einfluß, Reichthum u. s. w. sich umhüllen muß.

Die Revision ihrer alten Zunftgeschichte und Zunftgesetze war eine nothwendige Folge dieser Umgestaltung und erweiterten Bestimmung der alten Zunft zu einem für alle gute und treue Menschen bestimmten und eröffneten Weltbunde. Wie ihre Zunftgeschichte, allerdings auf eine Weise, welche den gerechten Ansprüchen unsrer Zeit keineswegs genügen kann, von Anderson umgearbeitet wurde, ist bereits oben vorgelegt worden. Wie die Grundgesetze der Zunft von ihm und seinen Beiständen kraft erhaltnen Auftrags der Großen Loge für das Bedürfniß der Brüderschaft, als sie vor der Welt aufgetreten war, auszugsweise bearbeitet wurden, ist aus der zweiten Abtheilung dieses Buchs zu ersehen, aus welcher Demjenigen, welcher sehen und prüfen will, deutlich nnd mit klaren Worten einleuchten wird, daß von der ältesten Urkunde an bis auf die letzte Umarbeitung der Alten Pflichten 1738 die deutschen und englischen Steinmetzen zwar nach übereinstimmenden Grundsätzen arbeiteten, daß jedoch nationale Verhältnisse die obwaltenden Abweichungen bei beiden Nationen bedingten, und daß die Engländer insbesondre in einer mehr oder weniger ununterbrochnen Wiederholung der nämlichen Gesetze sie unmittelbar auf die heutige Freimaurerei überlieferten, welche ebenfalls dieselben als ihre Grundgesetze bis auf den heutigen Tag anerkennt und zur wesentlichen Richtschnur ihrer Organisation beibehält. Die Gesetzgebung eines Landes oder einer Gesellschaft ist und bleibt der unwidersprechliche Maaßstab zur Würdigung der Bildungsstufe der Personen, für welche sie ertheilt ist, oder welche regieren; sie bedingt das Element, dessen weitre Ausbildung und Vervollständigung das Blühen und den Fortschritt der diesen Gesetzen unterworfenen Genossen verbürgt, deren Vernachlässigung oder Nichtbeachtung hingegen zur unvermeidlichen Verkümmerung und Auflösung führt.

Wir heben vor Allem die Beziehungen hervor, in welchen die deutschen und englischen Steinmetzen, unter deren Händen die prachtvollsten Gotteshäuser im civilisirten Europa hervorgingen, zur Religion und zur Gottesverehrung standen. Alles, was hierüber in den Gesetzen beider Nationen vorhanden ist, wird im §. 52. vereinigt vorgefunden.

Bei einer Brüderschaft im kirchlichen Sinne des Mittelalters mußte eine gemeinschaftliche religiöse Feier angeordnet werden; Dieses

that die Ordenunge 1459 in ihrem Artikel 52, welcher etwas spät gegen das Ende versetzt ist. Aus diesem Grunde befindet sich das entsprechende Gebot in der kaiserlichen Confirmation 1498 ebenfalls am Ende, nachdem Alles vorgeschrieben worden, was zur Zunft gehörte, welche dagegen ihren wahren Zweck mit den allgemeinen Worten — „Zum Ersten, das sich ain jeder Stainmetzt in dise Bruderschaft sol gebruderen," an die Spitze des dem Kaiser vorgelegten Auszugs aus ihrer Ordenunge stellte. Es ist bereits erinnert worden, daß die Kaiser wegen des allgemeinen Ausdrucks Bruderschaft dieselbe im Sinne des kirchlichen Gebrauchthums nahmen und die Verbindung confirmirten, was muthmaßlich einer wesentlichen Modification unterlegen wäre, hätten sie die zwiefache Bedeutung der durch ihren Schutz autorisirten Bruderschaft gekannt.

Daß aber der egoistische Zunftzweck der Bruderschaft, wie er sich in der Ordenunge 1459 und dem Bruderbuche 1563 klar ausspricht, die Hauptsache gewesen, geht daraus hervor, daß der Artikel 52 der erstern im Jahre 1563 durchaus ohne die geringste Andeutung hinweg gelassen worden, und im Bruderbuche kein Rückklang an die von den Kaisern confirmirte geistliche Brüderschaft mehr vorhanden, ja! selbst jedes rein religiöse Element, bis auf die im §. 16 für die einzelnen Steinmetzen verordnete persönliche Beobachtung des Gottesdienstes, völlig verwischt ist. Und dennoch ermangelte die Haupthütte zu Straßburg nicht, sich mindestens bis zum Jahre 1621 von den Kaisern die ihr 1498 verliehne Confirmation ihrer geistlichen Bruderschaft immerfort bestätigen zu lassen, sogar noch 1726 vidimirte Abschriften davon in protestantische Länder zu versenden!

Wollte man zur Entschuldigung dieser gegen die Kaiser beibehaltnen Verheimlichung bei völlig umgewandelter Tendenz der deutschen Brüderschaft einwenden, daß mit der Reformation der Kirche im 16ten Jahrhunderte nicht alle Steinmetzbrüder in Deutschland, namentlich in Nord-Deutschland, den angeordneten gottesdienstlichen Handlungen ihre Zustimmung geben mochten, und daher Alles hinweggelassen sei, was daran erinnert habe, mit Ausnahme der im §. 16. enthaltnen Verordnung, so ist dagegen zu bemerken, daß unter den 1563 bei der Versammlung anwesenden Steinmetzen, deren Namen verzeichnet sind, nur wenige Norddeutsche sich befanden, wie hinsichtlich der Sächsischen oben ausdrücklich berichtet worden ist, und daß die Süddeutschen durch Stimmenmehr die Beibehaltung der gottesdienstlichen Brüderschaft

hätten durchsetzen können; um so mehr, als der im §. 1. niedergelegte Vorbehalt die Norddeutschen berechtigt haben würde, die Beibehaltung dieser geistlichen Brüderschaft aufzugeben, unbeschadet des ihnen bekannten geheimen Zunftzwecks. Die Stellung der confessionellen Parteien in Deutschland war 1563 nicht der Art, daß die überwiegende Mehrheit der der alten Kirche zugewendeten Süddeutschen den Norddeutschen das Zugeständniß der Aufhebung der geistlichen Brüderschaft gemacht haben würde, wenn letztre wirklich der wahre alte Zweck der deutschen Steinmetzen-Gesellschaft gewesen sein sollte.

Nach der Ordenunge 1459 und den kaiserlichen Confirmationen scheint es beinahe, als wenn zu Straßburg allein der Zunftgottesdienst der Brüderschaft gehalten werden sollte, was durch die verordneten Abgaben dorthin (§§. 30. 31. 32. 52.) angedeutet wird. Die Torgauer Ordnung 1462 gebietet hingegen ihren Genossen besondere örtliche brüderschaftliche Religionsübungen in einem weit ausgedehntern Maaße, als 1459 angeordnet worden, und dürfte daher auf einen tiefern religiösen Sinn dieser Brüder deuten im Vergleiche mit den oberländischen Zunftgenossen. Die Querfurter Ordnung 1574 hat das im §. 16. aufgenommne Gebot beibehalten.

Die in den deutschen Ordnungen vorkommende mehrmalige Berufung auf die Zunftheiligen der Steinmetzen, die vier Gekrönten, welche sich in der Halliwell'schen Urkunde, Zeile 497—534, allerdings hinter der eigentlichen Gesetzgebung ebenfalls vorfindet, ist der entschiedenste Beweis von der Identität der deutschen und englischen Steinmetzen, und schließt alle denkbaren Einwürfe gegen unsre Behauptung aus, daß beide einer verschiednen Wurzel nicht entstammt seien. —

Die englischen Steinmetzen, welche zufolge der über sie erlassenen Gesetze niemals in der Lage sich befanden, dem Staate und der Kirche gegenüber das Gewand einer religiösen Brüderschaft anlegen zu müssen, durften sich begnügen, die Unterwerfung unter Gott und die Gebote der Kirche ihren Genossen als Pflicht aufzuerlegen. Dahingegen findet sich schon in der Halliwell'schen Urkunde Artikel 15 das rein sittliche Element, „unbedingte Wahrhaftigkeit," anbefohlen (§. 52), von welchem in den deutschen Gesetzgebungen keine Spur vorhanden ist. Wenn man auch gegen die von uns aus angeführten Gründen angenommne Reihenfolge der Handschriften und Abdrücke der Alten Constitutionen Bedenklichkeiten hegen wollte: so würde die Erwägung der in denselben niedergelegten Verordnungen über das Verhältniß der englischen Steinmetzen zur Religion alle Zweifel beseitigen.

Die umsichtig gewählten Worte im ersten Artikel der Alten englischen Grundgesetze, wie sie im §. 52 zusammengestellt sind, beweisen, daß ihm während der zwei Jahrhunderte (1500 — 1726), in welcher diese Gesetzgebung ausschließliche Geltung hatte, zu jeder Zeit eine ernste Prüfung gewidmet wurde, um in der Brüderschaft die Eintracht über Dinge zu bewahren, welche das innerste Heiligthum jedes einzelnen Individuums sind und bleiben müssen. Es kann hierbei der aufmerksamen Vergleichung nicht entgehen, daß gerade dieser Artikel, so wie der Schlußsatz der Grundgesetze (§. 52), Gegenstand öftrer Berathung und Vereinbarung gewesen sein müssen und keineswegs der Willkür des jedesmaligen Abschreibers irgend einer der uns bekannten Handschriften überlassen blieben; denn gerade diese beiden Sätze unterliegen öfteren Abänderungen, dergleichen man in den sämmtlichen übrigen Grundgesetzen so wenig bemerkt, daß letztere meistens nur in den Worten und fast nie in den Begriffen von der ältern Fassung abweichen. Von den späteren, durch die veränderten Zeiten herbeigeführten Auslassungen kann hier nicht die Rede sein.

Man erkennt in den Worten der von uns zu Grunde gelegten ältesten Handschrift den tiefen Frieden, welcher in dem religiösen Glauben zu Anfang des 16ten Jahrhunderts unter den Menschen obwaltete. — Aus den Cole'schen Ausgaben blicken die Religionstreitigkeiten und die Schwankungen in der Staatskirche dieses Jahrhunderts, und die Einzelnen werden zur Vorsicht als weise und umsichtige Männer ermahnt. — Im 17ten Jahrhunderte traten wandernde Religionslehrer auf, welche in öffentlichen Vorträgen ihre wohl oder übel verstandenen Glaubenssätze laut predigten und sich schnelle Geltung oder auch Verachtung erwarben; daher die Harley'sche Handschrift einerseits vor dem Mißbrauche der errungnen Denk- und Glaubensfreiheit, andrerseits vor der Geringschätzung der Religionslehrer überhaupt warnt. — Die Preston'sche Handschrift stimmt mit den Cole'schen Ausgaben überein. — Die ins Lateinische übersetzte Handschrift unter König Wilhelm III. trägt zu sehr die Spuren einer Ueberarbeitung, als daß man sie hier würdigen könnte. — Ueber die Krause'sche Urkunde ist bereits das Erforderliche gesagt und zugleich nachgewiesen, daß sie nach der Erscheinung des Constitutionen-Buchs vom Jahr 1738 bearbeitet worden sei, daher von den Noachiden gesprochen wird, welche in demselben Jahre in den Alten Pflichten vorkommen. Der dieser Urkunde eigenthümliche Artikel 3. bezeugt ausdrücklich, daß nach 1738 der Zutritt zur Freimauerei

in England Bekennern „anderer Religionen oder Meinungen" geöffnet gewesen sei, und daß mindestens auch zu York ebenderselbe Grundsatz anerkannt wurde.

Die Anreihung der Schlußformeln der Grundgesetze in den Alten Constitutionen im §. 52 ist unerläßlich, weil sie nicht allein die Richtigkeit der Aufeinanderfolge der Handschriften beurkundet, sondern auch zum Maaßstabe der Verpflichtungen dient, unter welchen zwischen den Jahren **1500 — 1726** die eintretenden Genossen ihre Anerkennung der Grundgesetze bezeugten. Die von uns zu Grunde gelegte älteste Handschrift, sowie alle Cole'schen Ausgaben, verpflichtet außer den Worten „so wahr Euch Gott helfe," auf Your holydome, sowie auf das Evangelienbuch (this booke). Nach Skinner und Somner bedeutet holidome oder holidame eine Eidesablegung auf Reliquien oder ein Heiligthum; nach Webster einen Eid auf Das, was heilig ist. Man darf nicht wohl annehmen, daß nach der Einführung der kirchlichen Reformation in England unter König Heinrich VIII. (1534) die Eide auf Reliquien oder Heiligthümer allgemein beibehalten worden seien, daher wir die Uebersetzung dieses Ausdrucks durch — „Das, was Euch heilig ist", gewählt haben. — Die Auslassung desselben und die schlichte Formel — „so wahr Euch Gott helfe und der Inhalt dieses Buchs (des Evangeliums)" spricht nebst anderen bereits angeführten Gründen für die spätere Abfassung der Harley'schen Handschrift, welche überdieß noch die im §. 43 aufgenommne Eidesformel bei der Aufnahme besitzt. Die Berufung auf den Gott Jacobs in der von Preston benutzten, im Besitze der Loge of Antiquity befindlichen Handschrift deutet darauf hin, daß sie, wie er selbst angiebt, unter dem König Jacob II. (1685 — 1689) abgeschrieben worden und als Compliment gegen denselben betrachtet werden kann. Allein man darf auch der Vermuthung Raum geben, daß man zu jener Zeit nicht mehr gesonnen gewesen, irgend ein besondres Glaubensbekenntniß vom Candidaten anzusprechen, daß Gesinnungen religiöser Toleranz bereits die Oberhand gewonnen hatten, und daß der „Gott Jacobs" auf alle Religionen zu deuten sei, welche ihn als ihren Gott verehren. Diese Vermuthung scheint ihre Bestätigung dadurch zu finden, daß in dieser Handschrift weder die Verpflichtung auf das holidom, noch auf das Evangelienbuch mehr vorkommt. — In der ins Lateinische übertragnen Handschrift unter König Wilhelm III., sowie in der Krause'schen Urkunde, sind alle hieher bezügliche religiöse Bedingungen völlig hin-

weggelassen, und man beschränkt sich auf die Verordnung, daß die Grundgesetze bei den Aufnahmen vorgelesen werden sollen, ein Gebot, welches dem alten Gebrauche entsprechend ebenfalls in der Unterschrift zu den Alten Pflichten vorgeschrieben ist.

Blickt man auf die allmälige Umgestaltung des ersten Artikels in den beiden angedeuteten Jahrhunderten, und erwägt man die Zeit der Abfassung der ersten Alten Pflicht **1723**, so findet man, daß man eine nun errungne Denk- und Glaubensfreiheit des mündigen Verstandes, das unantastbare Heiligthum religiöser Ueberzeugung in der Brust des Einzelnen, auf immer vor gewaltsamen Eingriffen und bedenklicher Beeinträchtigung gewahrt wissen wollte, — daß der Anschauung und Verehrung Gottes kein Anlaß zur Störung im Verkehr des bürgerlichen und des maurerisch-geselligen Lebens entnommen werden sollte, — und daß daher bei der folgerichtigen Anwendung der ersten Alten Pflicht **1723** (an deren Abfassung Bekenner mehrerer kirchlichen Confessionen, z. B. Dasaguliers, ein Reformirter, dessen Eltern in Frankreich Verfolgung wegen des Glaubens erlitten, Anderson, ein Prediger der Englischen Hochkirche, mitwirkten) das Ideal völliger Denk- und Glaubensfreiheit als das edelste Ziel vorschwebte, welches in der ersten Pflicht von Gott und der Religion ausgesprochen und von der gesammten Brüderschaft angenommen wurde. Die besonderen Gründe zu dieser Verordnung sind **1723** in der alten Pflicht **VI. 2** mit den entscheidendsten Worten niedergelegt.

Es ist daher ein nur zu bedauernswerther Vorwurf, welchen man der constituirenden Brüderschaft hin und wieder gemacht hat, daß sie Deisten, Indifferentisten, Atheisten und dergleichen gewesen, welche alle positive Religion von sich gewiesen hätten. Gewißlich hat man im dogmatischen Eifer übersehen wollen, welch eine unwürdig schnöde Nachrede man der so zahlreichen Gesellschaft durch die Beschuldigung zufügte, daß ihre Mitglieder als Staatsbürger und Hausväter ihrer persönlichen religiösen Ueberzeugung dadurch entsagt hätten, daß sie sich und ihren redlichen und getreuen Nachfolgern eine Ruhestätte gründen wollten, in welcher die von Zeloten aller Gattung und Schattirung gepeinigte Menschheit sich im rein menschlichen Verkehr in der Kette der Bruderliebe und des vertraulichen Hingebens einer Ruhe erfreuen sollte, die ihr in der Welt draußen, bei dem Gewirre der politischen Begebenheiten und dem Streite philosophischer und religiöser Eiferer, nur zu sehr verkümmert wurde.

Darum erachtete es das neuerwählte Großmeisterthum für eine seiner ersten Obliegenheiten, durch eine entschiedne Erklärung und Erläuterung des ersten Artikels der Alten Constitutionen, welche, wie wir möglichst genau nachgewiesen haben, dem Bruder Anderson und seinen Mitarbeitern handschriftlich vorgelegt gewesen, auf das Bestimmteste vor aller Welt auszusprechen, daß im Innern ihrer Logen keine Materien der Religion und Politik zur Besprechung kommen dürften. Der rasche Zuwachs an Logen und die schnelle Ausbreitung der Brüderschaft durch ganz England und auf dem festen Lande ist der augenfälligste Beweis, daß hierdurch einem tiefgefühlten Bedürfniße der Menschheit entsprochen wurde. Oder wollte man sich erdreisten, alle Mitglieder des Bundes überhaupt mit der Bezeichnung Indifferentisten, Deisten u. s. w. brandmarken zu wollen? Doch bis wohin versteigt sich nicht übelgeleiteter oder übelwollender Religionseifer!

Zu dieser Berechtigung der Großen Loge, das Grundgesetz ihrer Brüderschaft auszusprechen, kommt noch hinzu, daß sie, und nur allein sie, die erste organisirte maurerische Körperschaft auf dem ganzen Erdenrunde war, welcher die Hinterlassenschaft der ehemaligen Masonry zugefallen war, und welcher, indem sie deren alte Einrichtungen gewissenhaft beibehalten hatte und fortflanzte, die heilige Verpflichtung oblag, jeder Unsicherheit und Unentschiedenheit in der von ihr beibehaltnen uralten Gesetzgebung auf immerdar, so weit es menschlicher Scharfsinn vermag, durch ein bestimmtes Aussprechen ihres Princips vorzubeugen. Sie durfte Dieses um so mehr, da weder in den am 27. December 1663 unter St. Albans erlassenen Verordnungen, noch in der Constitution unter Wilhelm III., noch in den Logenpolizeigesetzen, noch in den sogenannten Alten Verordnungen auch nur mit einem Worte der Verhältnisse der Brüderschaft zu religiösen Beziehungen gedacht ist, und somit wenigstens seit den letzten 60 Jahren keine Feststellung in dieser hochwichtigen Angelegenheit vorgenommen worden war.

Dieses vollzogen die gesetzlichen Repräsentanten von 20 Logen am 17. Januar 1723 durch ihre Namensunterschrift unter dem der Approbation der Großen Loge zu London vorgelegten, im Auftrage derselben von Desaguliers, Anderson und anderen nicht genannten Commissarien abgefaßten, mehreren Prüfungen unterworfnen ersten Constitutionenbuche vom Jahre 1723, in welchem ausdrücklich erklärt wird — „denn bis dahin hatten die Freimaurer nichts Gedrucktes.“ Zugleich erklärten sie am Johannisfeste, 24. Junius 1723 (Neue Verordnung

XXXIX) „daß es nicht in der Gewalt einiges Menschen oder einer menschlichen Gesellschaft beruhe, einige Aenderung oder Neuerung in dem Freimaurer-Wesen zu machen, man habe denn zuvor von der Großen Loge die Einwilligung dazu eingeholt."

Nachdem das Constitutionenbuch veröffentlicht und der Prüfung der Brüderschaft übergeben worden, zeigten sich einzelne Stellen, welche einer bestimmtern Erläuterung bedurften; auch scheint es, daß mehrere Logen am 24. Junius 1723 nicht an der Sanction desselben Theil genommen hatten. „Am 15. November 1723 erschien die Große Loge zur Krone in Threadneadle-Street in völliger Form mit den vorigen Großbeamten und denen von 30 Logen. Sie verglichen sich über verschiedene Dinge zum Besten der Maurerei, welche nebst anderen hernach in großen Logen verordneten Punkten hin und wieder in den neuen Verordnungen, Commiteen wegen Almosen u. s. w. unten vorkommen werden. Deßgleichen wandte man besondern Fleiß an, damit an Fest- und Gasterei-Tagen alle Unordnung verhütet, und die Eintracht erhalten würde." An demselben Tage wurde noch folgender wichtige Beschluß gefaßt (Neue Verordnung XXXIX). „Daß eine jede gehörig versammelte Große Loge Gewalt habe, jede von den gedruckten Verordnungen im Constitutionenbuche zu verbessern oder zu erläutern, wenn nur die Urgesetze (landmarks) der Brüderschaft nicht dadurch verletzt werden, daß aber in diesem gedruckten Constitutionenbuche ohne Erlaubniß der Großen Loge keine Aenderungen vorzunehmen seien."

Durch diese bestimmte Entscheidung der gesammten gesetzlich repräsentirten einträchtigen Brüderschaft wurden somit die Alten Pflichten nach der mit ihnen vorgenommnen Vereinfachung unter den Schutz derjenigen Großen Loge gestellt, durch welche die wahre Freimaurerei über das gesammte Europa ausgebreitet worden ist.

Der geschichtlichen Darstellung, wie diese Alten Pflichten 1723 abgefaßt, 1738 anders gestaltet, zuletzt 1756 wieder in ihrer ursprünglichen Fassung sanctionirt und in dieser Gestalt von vielen Großen Logen in Europa für ihr Grundgesetz erklärt wurden, ist oben, bei der Aufzählung sämmtlicher bei gegenwärtigem Werke benutzten Urschriften, eine ausführlichere Abhandlung gewidmet worden.

Der große Unterschied, der zwischen der Gesetzgebung der deutschen und der englischen Steinmetzen sich kund giebt und das hauptsächlichste Element ist, durch welches bei den letzteren die heutige Freimaurerei sich

zu der Stufe eines für alle gute und redliche Menschen bestimmten Weltbundes herausbilden konnte, ist das wichtige sittliche Gebot der Liebe und der Achtung gegen den Nebenbruder. Dieses wurde schon von der Halliwell'schen Urkunde in die Zeit des von ihr behaupteten Uranfangs der Masonry unter Euclid verlegt und unter den Schutz eines der heiligsten Gebote der Natur gestellt. „Und so soll Jeglicher den Andern lehren und sich zusammen lieben wie Schwester und Bruder" (Zeile **41, 42**). — Als positives Zunftgebot des gegenseitigen Benehmens erscheint es wieder im Artikel **10** (§. **11**). „Kein Meister soll den andern verdrängen, sondern alle sollen gegen einander sein wie Schwester und Bruder. Dieß gebührt einem Meister Mason." — Eben so wird dem mächtigen Hebel des Eigennutzes durch dasselbe im neunten Punkt (§. **45**) entgegengewirkt. „Liebreich bediene der Eine den Andern, gleich als wären sie Schwester und Bruder. Da soll Keiner gewinnen auf Anderer Kosten für sich selbst zu seinem Vortheil."— Plures Constituciones (Zeile **267**. §. **62**) verordnen: „Und liebe Du auch Deine Genossen, weil die Kunst will, daß Du Dieses thuest!" In diesen Sätzen ist demnach gegenseitige Liebe, gegenseitige Belehrung und Uneigennützigkeit in den kürzesten und eindringlichsten Worten als ein geistiger Hauptzweck der Masonry ausgesprochen.

Wie sehr die Wichtigkeit dieser Gebote anerkannt wurde, erhellt aus den mehrmaligen Wiederholungen derselben in den Alten Constitutionen woselbst sie sowol in der Zunftgeschichte, als in den Grundgesetzen in einer mehr ausführlichen Umschreibung wiederkehren. In denselben wird dem ältsten Bauherrn, Nimrod, das Gebot, welches hernach Euclid bestätigt habe, beigelegt. „Jeder derselben soll treu sein einer dem andern, und sie sollen sich treulich untereinander lieben." Noch viel höher ist der Standpunkt, welchen die Zunftgesetze selbst, übereinstimmend mit dem Gebote Christi Matth. **VII. v. 12.**, einnehmen. „Ihr sollet Eueren Genossen thun, wie Ihr wollet, daß gegen Euch selbst gethan werde" (§. **52**^{b}). Dieses Gebot, die edelste Richtschnur, welche die Sittenlehre vorschreiben kann, kann vom ungebildetsten Menschen, sowie vom gebildetsten begriffen und geübt werden; es konnte daher für die sich gestaltende Brüderschaft in der Masonry nicht anders, als die bestimmte Grundlage ihrer Handlungweise werden, aus welcher alle edle, tugendhafte und tüchtige Gesinnungen hervorgehen.

Zu dieser Grundlage aller ächten Sittenlehre fügt die Handschrif unter König William die herzerhebende Aufmunterung hinzu: „Ihr

sollt gegen alle Menschen und besonders gegeneinander treu sein, einander lehren und gegenseitigen Beistand leisten u. s. w." Die letzte ausführlichere Wiederholung derselben findet sich in der Krause'schen Urkunde, welche in einem ihr eigenthümlichen Artikel 3. die höchste Ausbildung dieser Grundgebote in den Worten ausdrückt: „Gegen alle Menschen sollt Ihr dienstfertig sein und, soviel Ihr könnt, treue Freundschaft unter ihnen stiften, Euch auch nicht daran kehren, wenn sie einer andern Religion oder Meinung zugethan sind."

Würden die Freimaurer zur Zeit der Errichtung des Großmeisterthums zu London einen andern Zweck für ihre Verbindung gehabt oder anerkannt haben, so wäre ihrer Gesetzgebung in der ersten Alten Pflicht, in der Pflicht VI. 2. und in den eben angeführten Stellen Raum gegeben gewesen, solche Absicht auszusprechen und ihren damaligen und zukünftigen Mitgliedern vorzuschreiben. Allein alle von uns in dem §. 52. zusammengestellte Gesetzesstellen aus den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag beurkunden auf das Bestimmteste, daß die Denk- und Gewissensfreiheit des Einzelnen ungeirrt fortbestehen solle, wogegen nur die Warnung vor einer abwegigen Richtung ausgesprochen wird, und daß ausschließlich die erhabensten und edelsten Sätze der Moral den Genossen als Grundgesetze vorgeschrieben worden sind. Die Stelle in der Pflicht VI. 2. schließt zugleich mit einleuchtenden Gründen alle Beschäftigung mit Gegenständen einer positiven Religion innerhalb der Logen aus.

Dieses Palladium der Freimaurerei ist von den ächten Freimaurern heilig beibehalten und geschützt worden und darf von keinem wahren Freimaurer verletzt werden, denn sonst griffe er eine der Grundvesten einer Verbindung an, in welche er mit freiem, wohlbedachtem Entschluße eingetreten ist. Gegen die urkundlichen Beweise, welche hier aus der ältesten Zeit vorliegen, wird eine willkürliche Deutung Nichts vermögen, denn die Brüderschaften z. B. in England und Nordamerika haben diese Grundgesetze ohne Abweichung von jeher bis auf den heutigen Tag beibehalten und handeln denselben gemäß. Ja! die einzelnen Genossen würden sich in diesen Ländern, in welchen bekanntlich ein sehr gewissenhaftes religiöses Leben vorwaltet, höchlich verletzt fühlen, wenn man darum gegen ihre ächte Religiosität Zweifel erhöbe, weil sie als Freimaurer ihre Versammlungen frei gehalten wissen wollen von Arbeiten und Vorträgen, welche in das Gebiet einer positiven Religion streifen, einzelnen Brüdern allerdings wol behagen werden,

der Mehrzahl aber mißfällig sein müssen, weil sie sich in den Logen versammeln, nicht zur Verständigung über kirchliche Gegenstände, sondern zu gegenseitiger Aufmunterung zu allen Pflichten, die auf Christi Gebot, Matth. VII, 12. — „Alles nun, was Ihr wollt, das euch die Leute thun sollen, Das thut Ihr ihnen!" gegründet sind, und zur Vereinigung aller guten und rechtschaffenen Männer, gleichviel zu welcher Religion oder zu welchem Glaubensbekenntnisse sie zu zählen seien.

Diese ausschließliche Vorschrift der Sittenlehre für die ächten Freimaurer ist in schlichten, Worten in der Alten Pflicht **1723. VI. 5.** (Constitution **1841**) ausgesprochen: „Ihr sollt handeln, wie es moralischen und weisen Männern gebührt." Ausführlicher ist Dieses in der Alten Pflicht **1738. VI. 5.** umschrieben. „Die Masonen sollen moralische Menschen sein, wie ihnen geboten worden, folglich gute Ehemänner, gute Eltern, gute Söhne und gute Nachbarn" u. s. w. (§. **52.**)

Wenn man den Act der Installation einer Loge und die dabei vorgelegten und zugesicherten Bedingungen nothwendigerweise als den Inbegriff der von der constituirenden Großen Loge verlangten Verpflichtungen betrachtet: so sprechen die vorgeschriebenen Installationsformeln in den Constitutionbüchern **1723, 1738** (auch **1841**) und bei Preston überzeugend dafür, daß die neuen Meister für sich und die Mitglieder ihrer neuen Loge durchaus auf nichts Andres, als auf das Sittengesetz verpflichtet wurden.

Der Deputirte Großmeister präsentirt dem Installator nach den zwei verschiedenen Ausgaben des Constitutionenbuchs und nach Prestons übereinstimmenden Worten den künftigen Meister und sagt: „Ich stelle Ihnen diesen meinen würdigen Bruder als den Meister vor, welchen ich kenne als einen Mann von guten Sitten und großer Kunsterfahrenheit, treu und zuverlässig, welcher die ganze Brüderschaft liebt, wo irgend sie auf der Oberfläche der Erde zerstreut ist." — Es werden hierauf dem angehenden Meister die Pflichten eines Meisters vorgelesen, welche, obwol bei Anderson angedeutet, zuerst bei Preston **1775** vollständig abgedruckt und ebenfalls im englischen Constitutionenbuche **1841** unter folgender Ueberschrift aufgenommen sind. „Inhalt der Alten Pflichten und Regulationen, welche vom Großsecretair (oder dem dienstthuenden Secretair) dem erwählten Meister, e h e er auf den Stuhl der Loge installirt wird, vorgelesen werden." — Die erste dieser Pflichten lautet in allen genannten Quellen übereinstimmend also: „Sie verpflichten sich, ein guter und treuer Mann zu sein und dem

Sittengesetze pünktlich zu gehorchen.“ Ein weitres, hieher Bezügliches kommt nicht vor. Wenn der Meister diese Pflichten vernommen hat, fragt ihn der Installator: „Unterwerfen Sie sich diesen Pflichten, wie die Meister zu allen Zeiten gethan haben?“ Folgt hierauf die Bejahung, so wird mit der übrigen Feierlichkeit fortgefahren. *)

---

*) Wir wüßten den deutschen Brüdern keine deutlichere und überzeugendre Erläuterung über Alles, was hier besprochen wird, vorzutragen, als die Worte, welche eine deutsche Große Loge in ihrem 1843 erlaßnen Johannisschreiben ihren Logen und der deutschen Brüderschaft gegenüber officiell ausgesprochen hat.

„Fassen wir nun näher in's Auge, was dergleichen Rückschritte im Leben der Logen herbeiführte, so lehrt uns ein unbefangen prüfendes Studium ihrer Geschichte, daß alle Veranlassungen dazu auf einen Hauptgrund zurückzuführen sind, nämlich darauf, daß dem lautern, klaren, in seiner unendlichen Einfachheit so erhabnen Geiste der Freimaurerei von Zeit zu Zeit Dinge untergeschoben wurden, mit denen er Nichts zu schaffen hat, die sogar oft im grellsten Widerspruche mit ihm stehen. Dieß würde unmöglich gewesen sein, wenn die Brüder stets eingedenk geblieben wären, daß der Freimaurerbund als solcher, oder eine Loge als solche nicht die Aufgabe hat, eine directe Wirkung nach Außen zu üben, daß vielmehr Eingriffe in die äußeren Verhältnisse, der Natur des Bundes ganz entgegen stehen.“ — —

„Welche Verschiedenheit auch Zeit und Verhältnisse in die Gebräuche der Loge eingeführt haben mögen, darin stimmen alle Brüder überein, daß sie in der Freimaurerei das beste Mittel sehen, treue Freundschaft zwischen Männern zu stiften, welche sonst durch Verschiedenheit des Volks, des Standes oder kirchlichen Glaubens auf immer von einander getrennt geblieben wären. Deßhalb dürfen weder Privathändel noch Streitigkeiten in die Loge mitgebracht, und weder über kirchliche, noch politische Angelegenheiten in derselben verhandelt werden; denn die Loge soll Menschen zu Brüdern vereinen, und muß daher fern von sich halten Alles, was Menschen unter einander entzweit. Abweichungen von diesen allgemein anerkannten Grundsätzen haben nur zum Verderben geführt und werden immer dahin führen.“ — —

„Wohl aber wollen wir ein warnendes Wort den lieben Brüdern zurufen, die da wähnen, die Bedeutsamkeit der Freimaurerei, der Nutzen, welchen sie der Menschheit bringt, würde erhöht, wenn sie hervorträten als Verfechter des Idealen und Einführer desselben in die Wirklichkeit.“

„Diese irrige Meinung pflegt sich besonders in Zeiten geltend zu machen, in welchen Gegensätze des äußern Lebens, des kirchlichen, wie des politischen, lauter ausgesprochen werden, und die Parteien sich heftiger einander entgegen treten. Da erscheint es wohl manchem für das Gute lebhaft begeisterten Bruder Freimaurer, als sei es an der Zeit, den Uebertreibungen der Außenwelt laut entgegen zu arbeiten, wobei übersehen wird, daß die Freimaurerei Gefahr läuft, selbst in die eine oder die andre Partei hineingedrängt zu

Es würde ohnedieß einer jesuitischen Distinction ähnlich sehen, gleichviel von welcher Religionspartei sie ausgeübt würde, wenn man die Verordnung in der Alten Pflicht VI. 2. „Darum sollen keine Zänkereien über Religion oder Nationen oder Staats-Verfassung zur Thür der Loge hereingebracht werden, da wir als Masonen allein zu der in der ersten Pflicht erwähnten allgemeinen Religion gehören. Wir gehören also zu allen Nationen, Zungen, Stämme und Sprachen und haben uns gegen alle Politik ausgesprochen, als welche niemals zur Wohlfahrt einer Loge führte, noch jemals führen wird. Diese Pflicht ist stets genau eingeschärft und befolgt worden" u. s. w. — rücksichtlich der Behandlung von religiösen und kirchlichen Gegenständen überschreiten, dagegen aber in Betreff der in die Politik einschlagenden Beziehungen befolgen wollte, wie in allen wahrhaften Freimaurerlogen so gewissenhaft geschieht, weßhalb es nicht erforderlich ist, dem §. 53. eine besondre Betrachtung zu widmen.

Jene eigenmächtige Willkür, welche einen Theil dieser Verordnung, gleichviel zu welchen wohlgemeinten oder verwerflichen Zwecken, als nicht verbindlich oder bestehend betrachten will, bietet ohnehin keinem Staate die Garantie für die Unterwerfung unter seine Verordnungen; denn wer sich von einem Theile seiner Verpflichtungen loszählt, wird das Gleiche gegen den Ueberrest zu thun im Stande sein, sobald er sich im Besitze der Macht oder des Einflusses glaubt, dieses Unter-

---

werden; sie, die in ihrer Reinheit über alle Parteien erhaben ist. Dazu kommt noch, daß jede Loge Mitglieder zählt, welche durch ihre Erziehung, durch Familien- oder Standesverhältnisse und andere nicht maurerische Beziehungen der einen oder der andern Partei der Außenwelt näher stehen. Im eigentlichen Logenleben treten diese Verschiedenheiten in den Hintergrund, und um so mehr, je ernster in der Loge die Grundgesetze des Bundes befolgt werden."

„Welch' unerschöpfliche Quelle für Logenvorträge findet sich nicht in der Entwickelung der einfachen Lehren der Freimaurerei, Aufforderung zu Selbsterkenntniß, zur Wahrhaftigkeit, Duldung, Treue, Menschenliebe, Verschwiegenheit, Achtung der Meinung Anderer und Gehorsam gegen die Gesetze! — Wie viel Gelegenheit zur practischen Uebung aller geselligen Tugenden bietet nicht das Logenleben in seinen verschiedenen Beziehungen dar! Diese Beschäftigungen, diese Uebungen machen es wahrlich überflüssig, Zeitfragen in die Logen zu ziehen, die nicht hinein gehören, politische oder kirchliche Parteisachen zu erörtern oder auch nur darauf anzuspielen und dadurch Brüder zu verletzen, welche anderen Meinungen angehören." — —

fangen mit Erfolg gekrönt zu sehen, und wird, was von abtrünnigen und verblendeten Freimaurern in fernen Ländern leider schon geschehen ist, die Loge zu einen Revolutionsheerd herabwürdigen, gleichwie er sie zu einem Bethause umgestaltet hat.

Der Kirche und den in derselben obwaltenden Confessionen kann mit einem separatistischen Conventikel bei geschlossenen Thüren nicht gedient sein, denn sie übt ihre respectiven Gebräuche bei offenen Pforten und begehrt in ihrer Reinheit keinen Beistand von Solchen, welche sie nicht überwachen kann. Daher liegt die historische Thatsache vor, daß alle repräsentirende Behörden der verschiedenen Confessionen, zur Zeit der Ausbreitung der jetzigen Freimaurerei, im Anfange des vorigen Jahrhunderts beinahe gleichzeitig Verordnungen gegen sie erließen, eben weil sie unter dem abgesonderten Wirken der Freimaurer Uebungen des Atheismus, des Indifferentismus oder einer separatistischen religiösen Tendenz besorgen zu müssen glaubten.

Gerade alle diese Verordnungen beweisen unwidersprechlich, daß die Freimaurer die Artikel **I.** und **VI. 2.** der Alten Pflichten, **1723**, gewissenhaft festhielten und eben hierdurch allen Religionsparteien zu Verdächtigungen Anlaß gaben. —

Was war nun aber der aus der erlöschenden Masonry in die neugestaltete Brüderschaft der Freimaurer herübergebrachte Zweck beider? (§. **34**, **52**b. c.) Denn um blos eine fröhliche Geselligkeit zu erzielen, wäre die Ablegung von einem, sogar drei Eiden eine viel zu wichtige und ernsthafte Handlung gewesen.

So ängstlich Anderson jede Andeutung und Mittheilung von den geheim zu haltenden Förmlichkeiten und Gebräuchen der Gesellschaft möglichst vermeidet, so durfte doch die behutsame Andeutung des uralten Bundeszwecks im nunmehrigen Gesetzbuch der Brüderschaft, in den Alten Pflichten, nicht fehlen. Wir finden darin folgende nachdrückliche Stellen, und zwar am Schlusse derselben.

Alte Pflichten **1723**. **VI.** „Schlüßlich sollt Ihr alle diese Grundgesetze beobachten, so wie alle die, welche Euch auf einem andern Wege werden mitgetheilt werden, und sollt brüderliche Liebe, die Grundlage und den Grundstein, den Kitt und den Ruhm (the Foundation and Cape-stone, the Cement and Glory) dieser alten Brüderschaft, ausüben (cultivating), und alles Zanken und Streiten, alle Verleumdung und Afterreden vermeiden und Anderen nicht gestatten, irgend einen ehrbaren Bruder zu verleumden, sondern seinen Cha-

rakter vertheidigten und ihm alle gute Dienste erweisen, so weit es mit Eurer Ehre und Sicherheit vereinbar ist, und weiter nicht. (§. 64.) — — Und Nichts sprechen oder thun, was die brüderliche Liebe und die Erneuerung und Fortsetzung der guten Verhältnisse hindern könnte, damit wir Alle den wohlthätigen Einfluß der Masonry sehen können, wie alle treue Masonen gethan haben von Anbeginn der Welt und handeln werden bis zum Ende der Zeiten. Amen, so sei es." (§. 29.)

Alte Pflichten 1738. VII. und Dermott 1756. Artikel VII.

„— — und müßt Ihr Nichts sagen oder thun, was entweder das Fortbestehen oder die Erneuerung der brüderlichen Liebe und Freundschaft hindern könnte, welche der Ruhm und der Kitt (glory and cement) dieser alten Brüderschaft ist, damit wir aller Welt den wohlthätigen Einfluß der Masonry zeigen mögen, wie alle weise, getreue und gewissenhafte Brüder gethan haben vom Anbeginn der Zeiten, und thun werden, bis daß die Baukunst im allgemeinen Weltenbrand zerstört sein wird. Amen, so sei es."

Wir haben oben die betreffende wichtige Stelle aus der am 26. December 1726 zu York gehaltnen Rede des zweiten Bruder Aufsehers vernommen, in welcher er seiner Loge den Alters-Rang vor der neuerrichteten Großen Loge zu London vorbehält, ohne jedoch hieraus den Anlaß zu einer Streitigfrage ableiten zu wollen. Hierauf fährt der Redner unmittelbar also fort: „Ein Wort guten Raths oder zwei, und ich endige. Ihnen, meine Brüder, den Werkmaurern, empfehle ich, unsere Constitutionen sorgsam zu durchlesen. In denselben sind vortreffliche Regeln für Ihre Aufführung niedergelegt, und ich darf hier nicht weiter auf denselben bestehen." — — „Lassen Sie uns fortan, an diesem feierlichen Tage, jeder seinen Bruder in einer liebevollen Haltung begrüßen, damit, so lange als unsere Füße auf diesem Erdenrunde stehen werden, wir Herz und Hand vereinigen mögen und, als wäre es mit einer Stimme, aus einer Kehle, unsere Grundsätze (our principles) von gegenseitiger brüderlicher Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit (Brotherly Love., Relief and Truth) aussprechen. Alsdann und mit einer unverbrüchlichen Beobachtung unserer Eide (obligations) können wir in keine Gefahr gerathen durch die Bosheit unserer Feinde außerhalb der Loge, noch in Noth unter falschen Brüder innerhalb derselben."

Dem ersten Abschnitte dieser Stelle sind früher oben Beweis-

gründe für die Aechtheit der Alten Constitutionen, nebst deren Grundgesetzen, entnommen, und dabei ist zugleich dargethan worden, daß in der Loge zu York der Inhalt dieser alten Handschriften, mit Ignorirung des 1723 zu London gedruckten Constitutionenbuchs, wenigstens für die Mitglieder Werkmaurer verbindende Gültigkeit hatte. Es gewinnt diese Stelle dadurch noch höhre Bedeutung, daß der Bruder Redner ohne Geheimthun die Zwecke der Brüderschaft in Gegenwart aller Brüder, — also auch der Lehrlinge, — am Johannisfeste laut und offen darlegt, und zwar in derjenigen Loge, deren Name einige Jahre später zu einem Parteizweck (Ancient York Masons) mißbraucht wurde. Man vergesse nicht, daß zur Zeit, als diese Rede gehalten wurde, durchaus kein Zwiespalt zwischen York nnd London obwaltete, und daher, was an einem dieser Orte Bundeszweck war, am andern Orte gleichfalls erstrebt wurde, unerachtet späterhin behaupteter angeblicher Verschiedenheiten im Gebrauchthum der Aufnahmeacte. — Der Schluß der angeführten Stelle deutet einerseits auf die Anfechtungen, welche die wieder emporgerichtete Freimaurerei von ihren offenen Gegnern erlitt, andrerseits deutet sie auf Meinungsverschiedenheiten ernster Natur, welche unter den Mitgliedern der Loge zu York vorhanden sein mochten, zu deren genügender Nachweisung die erforderlichen Materialien noch nicht wieder aufgefunden worden sind.

An diese gewichtige Enthüllung des Zwecks der Freimaurerei schließt sich diejenige Instructionsrede, welche mit einigen Umänderungen noch im jetzigen Ritual der vereinigten Großen Loge von England vorhanden ist. Sie ist zuerst abgedruckt im Freemasons Pocket Companion London 1736 und 1738 (Bibliographie 129) und erschien wieder in den verschiedenen, gewissermaßen officiellen Ausgaben von Scotts Pocket Companion 1754, 1759, 1764. Was aber für ihre Aechtheit noch entscheidender spricht, ist, daß sie sich auch in dem Grundgesetze der Ancient Masons in Dermott's Ahiman Rezon 1756 ff. wieder findet. Da die Rede nicht lang ist, so wird sie vollständig hier mitgetheilt.

Kurze Anrede,

welche an einen neuaufgenommnen Bruder gerichtet werden soll.

„Sie sind nunmehr durch die einmüthige Zustimmung unsrer Loge Genosse unsrer sehr alten und ehrenwerthen Gesellschaft ge-

worden; — sie ist alt, weil sie seit uralten Zeiten besteht, und ehrenwerth, weil sie in jeder ihrer Besondernheiten zum Zweck hat, den Menschen so zu bilden, daß er nur in Uebereinstimmung sei mit ihren vortrefflichen Vorschriften. Die größten Monarchen aller Zeiten, sowohl in Asien, Africa, als in Europa, haben die Königliche Kunst aufgemuntert; und viele unter ihnen haben als Großmeister der Maurer in ihren eigenen Ländern den Vorsitz geführt, ohne zu befürchten, ihre Regentenwürde (imperial dignity) dadurch herabzusetzen, daß sie in der Maurerei mit ihren Brüdern sich auf gleiche Linie stellten und so verfuhren, wie sie thaten.

Der große Baumeister der Welt ist unser Höchster Meister, und die untrügliche Regel, die er uns gegeben, ist die Richtschnur, nach welcher wir arbeiten.

Religiöse Streitigkeiten (religious disputes) werden niemals in der Loge geduldet; denn wir befolgen als Masonen lediglich die allgemeine oder natürliche Religion (for as Masons, we only pursue the universal Religion or the Religion of Nature). Dieses ist der Kitt, welcher Menschen von den unterschiedlichsten Grundsätzen in eine geheiligte Verbindung vereinigt und Diejenigen einander näher bringt, welche in weiter Entfernung von einander waren.

Es giebt drei allgemeine Hauptpflichten, welche die Maurer sich stets einprägen sollten, nämlich gegen Gott, unsern Nächsten und uns selbst.

Gegen Gott, indem wir niemals seinen Namen aussprechen, als mit der ehrfurchtvollen Unterwürfigkeit, welche ein Geschöpf gegen seinen Schöpfer an den Tag legen soll, und indem wir stets auf ihn blicken als auf das höchste Gut, dessen uns zu erfreuen wir auf die Welt kamen; und in dieser Hinsicht sollen wir alle unsere Bestrebungen bemessen.

Gegen unsern Nächsten, indem wir nach dem Winkelmaaß handeln, Das heißt, indem wir gegen sie handeln, wir wir wünschen, daß uns geschehe.

Gegen uns selbst, indem wir jede Unmäßigkeit und Ausschweifungen vermeiden, durch welche wir unfähig werden könnten, unser Werk zu befördern, oder durch unziemliches Benehmen unsre löbliche Kunst herabsetzen, und indem wir uns stets in gebührenden Grenzen halten, frei von aller Befleckung.

Im Verhältniß zu dem Staate soll sich der Maurer als ein

friedfertiger und pflichteifriger Unterthan benehmen und sich mit Freudigkeit der Regierung fügen, unter welcher er lebt.

Er soll gegen Die, welche höher stehen, schuldige Ergebenheit an den Tag legen, und von Denen, welche niedriger als er stehen, Ehrenbezeigungen eher mit Widerstreben annehmen, als sie ansprechen.

Er soll sein ein Mann voll Wohlwollen und Liebe, und nicht ruhig da sitzen, während seine Nebenmenschen, am Wenigsten, wenn seine Brüder in Mangel leben, wenn es in seiner Gewalt steht, sie zu unterstützen, ohne sich oder seiner Familie Schaden zuzufügen.

In der Loge soll er sich mit allem gebührlichen Anstand benehmen, damit die Schönheit und Harmonie derselben nicht gestört oder verletzt werde.

Er soll dem Meister und den vorsitzenden Beamten gehorsam sein und sich genau an das Geschäft der Maurerei halten, damit er um so zeitiger darin Fortschritte mache, sowol zu seiner eignen, als zu der Loge Werthachtung.

Er soll um der Maurerei willen nicht seinen eignen nothwendigen Beruf vernachlässigen, noch sich mit Solchen in Streitigkeiten verwickeln, welche aus Unwissenheit übel von derselben sprechen oder sie lächerlich machen.

Er soll die Künste und Wissenschaften lieben und alle Gelegenheiten benutzen, um sich in denselben auszubilden.

Wenn er einen Freund zur Aufnahme als Maurer empfiehlt, so muß er sich verbürgen, daß er ihn in der That für einen Mann halte, welcher sich den vorbesagten Pflichten unterwerfen will, sonst möchte die Loge durch dessen schlechte Aufführung zu irgend einer Zeit irgend übeln Beschuldigungen unterliegen. Nichts kann allen getreuen Maurern anstößiger sein, als daß sie sehen, wie einige ihrer Brüder die geheiligten Vorschriften ihres Ordens entweihen oder übertreten, und sie müssen wünschen, daß Die, welche also handeln können, niemals wären aufgenommen worden." — —

Die Große Loge zu London hatte **1733** einen Provinzial-Großmeister für die englischen Niederlassungen in Nordamerika bestellt, welcher zu Boston eine Provinzial-Loge einrichtete. Vor dieser Versammlung hielt der Ehrwürdige Bruder, Magister Carl Brockwell, Capellan des Königs, in der Christ-Kirche zu Boston am **27.** December **1749** (Bibl. **141.**) eine Predigt, welche auf Ansuchen der Großbeamten und Brüder veröffentlicht wurde. Wir entnehmen diesem an

heiliger Stätte von einem Geistlichen gehaltnen Vortrage nachfolgende Stellen:

„Der Hauptzweck bei der Bildung der Gesellschaften besteht ohne Zweifel darin, die Menschen mit den engeren Banden der Liebe zu vereinigen; denn die Menschen, als gesellige Geschöpfe betrachtet, müssen ihre gegenseitige Glückseligkeit bei einander selbst suchen, und jeder Mensch ist von der Vorsehung bestimmt, das Beste der Anderen zu befördern, gleichwie er seinen eignen Vortheil vor Augen hat; sie fördern vermittelst dieses Austausches ihre eigenen Dienstleistungen, indem sie nach Gelegenheit einer dem andern dienen." — —

„Doch Das möge feststehen, daß, wenn wir gleich in manchen Punkten oder vielmehr Weisen der Gottesverehrung untereinander verschieden oder entgegengesetzt seien, dennoch die Loge gerade diese aussöhnt. Hier versammeln sich Alle freundschaftlich und verkehren unter einander gesellig, — hier sind wir einstimmig über Principien, obgleich wir in einzelnen Punkten (punctilios) verschieden sind, — hier vereinigen wir uns zu Unterredungen und flechten Gegenstände von Interesse ein, — hier entdecken wir kein Fremdsein im Benehmen, oder Minderung von Zuneigung, — wir dienen uns auf das Bereitwilligste gegenseitig mit allen liebevollen Dienstleistungen einer herzlichen Freundschaft. Auf diese Weise sind wir vereinigt und dennoch unterschieden; vereinigt in denselben großen christlichen Grundgeboten, obgleich unterschieden durch manche Besondernheiten, vereinigt durch ein wichtiges Band der brüderlichen Liebe, obgleich unterschieden durch manche Eigenthümlichkeiten der Gesinnung."

„Die Freiheit der Meinung, die auf diese Weise geschützt ist, ohne daß über ihre Punkte jemals discutirt wird, ist der glückliche Schirm, unter welchem die Einigkeit unsrer wahrhaft alten und ehrenwerthen Gesellschaft seit undenklichen Zeiten behütet worden ist. Und wer irgend ein wahrhafter Maurer ist, kann niemals weder ein Atheist, noch ein Deist, noch ein Freigeist sein; denn er lebt unter der strengsten Verbindlichkeit, ein guter Mensch, ein treuer Christ zu sein und mit Ehre und Ehrenhaftigkeit zu wirken, wenn gleich unterschieden durch verschiedene Meinungen in den Besondernheiten (circumstantials) der Religion. Hierdurch ist die Maurerei der Mittelpunkt der Vereinigung geworden und das Mittel, Freundschaft unter Männern zu vermitteln, welche sonst in immerwährender Entfernung von einander geblieben wären; sie veranlaßt sie, sich als Brüder zu lieben, als Erben derfel-

ben Hoffnung, als Theilnehmer an denselben Verheißungen, als Kinder desselben Gottes, und als Candidaten desselben Himmels." — —

„Es ist somit im Allgemeinen klar, daß die Gebote unsrer Gesellschaft eine directe Tendenz haben, den Verkehr sowol angenehm, als unschuldig zu machen und auf unsre Handlungweise so einzuwirken, daß sie Anderen nutzenbringend und für uns selbst zweckmäßig werde, daß wir in freundschaftlichem Verkehr bleiben, eine angenehme Verbindung unterhalten und gegenseitig zu allen Dienstleistungen der Humanität (offices of Humanity, also schon **1749** dieses Wort in seinem dermaligen Sinne!) geneigt seien, und im wechselseitigen, wohlwollenden Verkehre bleiben, worin die Kennzeichen des Christenthums und gleichergestalt der Kitt unsrer Gesellschaft bestehen. Es bedarf nicht meiner Bemerkung, wie schön es ist, den Unterdrückten beizustehen, sie zu erleichtern und ihnen aufzuhelfen. Aber es ist nicht ungeeignet, zu erinnern, wie angenehm es ist, zur unschuldigen Ergötzung beizutragen und auf gesetzliche Weise gegenseitigen Vortheil zu befördern und stets in Sicherheit, ohne die mindeste Besorgniß vor trügerischen, kränkenden und boshaften Umtrieben mit einander zu verkehren." — —

„Lassen Sie uns Freude daran finden, bei jeglicher Gelegenheit einer dem andern zu dienen und sich ihn verbindlich zu machen, denn alsdann und allein alsdann werden wir dem großen Endzweck unsres Instituts (the great End of our Institution) entsprechen. Brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit verpflichten uns, nicht allein theilnehmend und wohlwollend zu sein, sondern auch jene Unterstützung und Erleichterung darzubieten, welche der Stand irgend eines Mitglieds erheischt und wir ohne offenbare Beeinträchtigung unserer selbst gewähren können. Keine künstlich verstellte Zuneigung darf jemals unter Männern stattfinden, welche auf einer Linie (level) stehen, und Personen, welche innerhalb des Zirkels leben, können nicht anders handeln, denn nach dem Winkelmaaße, in Uebereinstimmung mit der goldnen Regel — Handle, wie Du willst, daß Dir geschehe. Denn bei uns ist ein Jeder oder sollte ein Jeder sein andres Ich sein, so daß Der, welcher einen Andern haßt, sich selbst nothwendigerweise verabscheuen muß. Der, welcher einen Andern verkürzt, schwört seinem eignen Wesen ab; und wer einen bedrängten Bruder nicht unterstützt, verkümmert ein Glied seines eignen Leibes. Jedoch darf alsdann diese Unterstützung nicht dem faulen, trägen und

ausschweifenden, sondern nur dem unglücklichen, thätigen, von gutem Erfolg nicht begünstigten Bruder zugestanden werden." — —

In einer Rede, die am 29. Juni **1751** vor der Loge zu Gravesend (Bibl. **818.**) an die Brüder gehalten wurde, findet sich die Stelle: „Die Maurer sind eine Gesellschaft von Männern, welche so eng mit einander verknüpft sind, daß ihr hauptsächlichstes Streben und größte Wonne darin besteht, sich gegenseitig verbindlich zu machen und zu verbessern. Auch kann irgend keine Brüderschaft so freundschaftlich sein, als diejenige, welche Verschwiegenheit, Sittlichkeit und gute Genossenschaft befördert, und in welcher brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit der große Kitt (the great Cement) aller ihrer Handlungen und ihres Verkehrs sind, zu deren Ausübung alle freie und angenommene Maurer durch ein höchst feierliches Gelübde und Eid verbunden sind. Durch einen feierlichen und ehrwürdigen (aweful) Eid, der uns nicht durch den Befehl oder die Verordnung unserer Vorgesetzten uud Freunde auferlegt worden, sondern den wir freiwillig und wohl überlegt mit unserm eignen freien Willen und Zustimmung abgelegt haben, weßhalb derselbe um so verbindender und um so unverbrüchlicher sein muß." — —

Wenn uns eine umfassendre Zahl von Reden englischer Brüder vor dem Jahre **1754**, in welchem die Zwistigkeiten zu London ausbrachen, dargeboten wäre, falls viele derselben überhaupt sich abgedruckt vorfinden, so dürften uns zahlreichere Belege zu Gebote stehen, welche um so überzeugender sein müßten, da diese Vorträge theils an Johannisfesten, theils selbst an geweihter Stätte, in den Kirchen gehalten worden, also die klare Wahrheit in der officiellsten Darstellung enthalten müssen. Hierbei müssen wir unser Bedauern aussprechen, daß eine Rede, welche der gewesene Großmeister Bruder Desaguliers, einer der Mitarbeiter am ersten Constitutionenbuche, am Johannisfeste **24.** Juni **1721**, „von den Maurern und der Maurerei" hielt, vielleicht auf immer verloren gegangen ist. Denn dieser thätige Bruder war am Besten im Stande, die große Idee, welche ihm bei der Ausbildung der jetzigen Freimaurerei vorschwebte, seinen Brüdern so klar darzustellen, daß, wenn wir sie heutigen Tags noch besäßen, vieler Streit über das Wesen der Maurerei auf das Befriedigendste geschlichtet werden könnte, ja! vielleicht gar nicht entstanden wäre. Man vergesse im Allgemeinen hierbei nicht, daß noch heutigen Tags Johannisfeste, Grund-

steinlegungen oder sonstige größere maurerische Feierlichkeiten unter Anderm durch einen festlichen Zug der mit ihren maurerischen Zierrathen bekleideten Brüder aus dem Logenhause in eine Kirche, zur Anhörung einer von einem Geistlichen, welcher häufig Freimaurer ist, gehaltnen Predigt, von dannen sie ins Logenhaus zurückziehen, ausgezeichnet werden. Diese maurerischen Predigten werden zuweilen durch den Druck veröffentlicht; mehrere derselben aus neurer Zeit befinden sich in unseren Händen und könnten zur Widerlegung der gegen die Freimaurer erhobenen unwürdigen Verleumdungen, als ständen sie hinsichtlich ihrer religiösen Ueberzeugung auf unsicheren Füßen, auf eine glänzende Weise benutzt werden.

Die eben mitgetheilten vier schnell auf einander folgenden Reden müssen als ächte Actenstücke anerkannt werden, denn ihr officieller Charakter ist bei allen vieren nachgewiesen worden. Daß zu Boston 1749 die von der Großen Loge zu London errichtete Provinzialloge mit den Grundsätzen ihrer Mutter und dem Gebrauchthum der Brüder in England übereinstimmte, spricht sich in Brockwells Rede unverkennbar aus. Sie schließt nebenbei den Beweis in sich, daß in diesem Jahre der nachher eingetretnen Trennung der Brüder in Modern und Ancient Masons in Amerika noch nicht gedacht war. Da aber auch der Gegner, vielleicht Stifter der Ancient Masons, Lorenz Dermott, die alte Instructionsrede vom Jahr 1736 in seinem neuen Gesetzbuche als Musterrede beibehalten hat, so beurkundet Dieses, daß die angeblich auf Verschiedenheit der Gebräuche beruhende Trennung in der Brüderschaft, keinen Einfluß auf ihre übereinstimmende Ansicht über das Wahre in der anerkannten Freimaurerei, deren Zwecke und Anwendung gehabt hat.

Der halbofficielle Pocket Companion von Scott 1754, ff., sowie Prestons Illustrations of Masonry, welche zwischen 1772 bis 1841 mehr als sechzehn Ausgaben erlebt haben, drücken sich über die Periode unter König Georg II. (gest. 1760) lobpreisend aus und sagen in beinahe übereinstimmenden Worten: „Die Brüderschaft war geehrt und geachtet, die Logen standen unter dem Schutze von hochstehenden Personen, und Wohlthun, Humanität und Liebe gegen alle Menschen (charity, humanity and benevolence) waren die unterscheidenden Kennzeichen aller Maurer."

Als man die neuerbaute Freemasonshall zu London am 23. Mai 1776 einweihte, wurde sie laut mehrmals erschienener officieller Berichte feierlich gewidmet der Maurerei, der Tugend, der Wohlthätigkeit

und Liebe gegen alle Menschen (dedicated in solemn form to Masonry, Virtue, Universal Charity and Benevolence) und zu nichts Anderm. Scott, Preston, und noch weit mehr die Große Loge selbst mußten am Besten ihre Zeitgenossen kennen und wissen, welchen Begriff man von alten Zeiten her mit dem Zwecke der Freimaurerei verband.

Die drei großen Zwecke, bezeichnet als the foundation and capestone, the Cement and Glory, our Principles, the great End of our Institution, the great Cement, waren aber nicht bei der Errichtung des Großmeisterthums zu London, **1717**, in die Verbindung erst hineingetragen, sondern wir haben das Gebot brüderlicher Liebe und der Wahrhaftigkeit im Verkehre schon in der ältesten englischen Gesetzgebung, als eine hauptsächliche Pflicht bezeichnet, nachgewiesen. Das Bedürfniß gegenseitigen Beistandes liegt von den ältesten Zeiten im Zwecke der ursprünglichen Verbindung.

Brockwells Rede enthält einen so vortrefflichen Commentar über diese Bundeszwecke, wie sie zu seiner Zeit von den Brüdern aufgefaßt wurden, und namentlich der Beistand noch jetzt aufgefaßt werden sollte, daß jede ausführlichere Darstellung derselben überflüssig ist. Es verdient bemerkt zu werden, daß der älteste Schriftsteller über und gegen die Freimaurerei, Plot, **1687** (deutsch in Vogels Briefen über Freimaurerei **1783**. Thl. 2.) dieses Gebot des Beistandes, welchen sich die Brüder leisten sollten, zum Gegenstande seiner Spöttereien macht und hierdurch unwillkürlich einen Beweis ablegt, daß es wirklich gelehrt und befolgt wurde. Man vergleiche mit dem im §. 52c. befindlichen Gebote für die Engländer den so eng vorgeschriebnen Kreis der Wohlthätigkeit der deutschen Steinmetzen im §. **34**.

In einer der neuesten Amerikanischen Schriften, a Lexicon of Freemasonry by Albert G. Mackey, Charleston **1845**, findet sich folgende bestätigende Definition: „Brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit. Diese drei Worte bilden den Wahlspruch (the motto) unsers Bundes. Sie bedürfen keiner Erläuterung, aber sie beweisen, daß eine Gesellschaft, welche sie anzunehmen vermochte, auf nichts Andrem, als auf die Grundsätze der Tugend, gegründet sein kann."

Noch bleibt übrig, auf das Siegel der Großen Loge zu London zu verweisen (siehe Titelkupfer), auf welchem **1789** die Worte relief and truth als Devise angebracht sind. Sie machte also aus ihrem Zwecke kein Geheimniß; zugleich sieht man aus dieser sichtbar darge-

stellten Erklärung, daß sie im Verlauf der Zeiten keinen neuen, anderartigen Zweck der Brüderschaft untergelegt hatte.

Freilich verschwinden vor diesen drei großen Grundsätzen des Freimaurerbundes, welche bis auf den heutigen Tag von unseren Brüdern in England, Schottland und Nordamerika als Bundeszwecke anerkannt und befolgt werden, alle Spielereien, die mit den Deutungen der Symbole und Werkzeuge in der Freimaurerei gemacht werden. Bei einer besonnenen Vergleichung der drei Großen Lichter, Bibel, Zirkel und Winkelmaaß mit dem Grundriß einer Loge, der in den verschiedenen Ausgaben des Jachin und Boaz abgebildet und mit einer Erklärung begleitet ist, müßte man einsehen, daß nur diese drei Grundsymbole, verbunden mit ihrer sachgemäßen Ausdeutung durch brüderliche Liebe, gegenseitigen Beistand und Wahrhaftigkeit im Verkehr, das Wesen der Freimaurerei ausmachen.

Hierdurch würde aber dem Scharfsinne, und was noch mehr ist, der Willkür sämmtlicher Ausleger ein Ende gemacht sein, welche alles Andre leichter über die Symbolik zu Tage fördern, als die kernhafte Aufforderung, diese drei Grundgebote wahrhaftig im Leben und der Handlungweise der Brüderschaft zur That zu bringen. Denn diese sittlichen Eigenschaften erfordern die vollständigste Durchdringung in Mark und Gebein des wahren Freimaurers; sie erheischen, daß man in den Versammlungen nicht allein von brüderlicher Liebe spreche, sondern auch außerhalb der Loge unverbrüchlich übe; sie begehren, daß der Beistand nicht durch Spenden an Fremde sich beurkunde, noch durch die so oft gehörte Weise, daß der Maurer den Nichtmaurern in der Welt vorgezogen werden müsse, wodurch die Freimaurerei zum Gehalte eines Conventikels herabsinkt, sondern daß der Bruder dem Nebenbruder zu jeder Zeit mit tüchtigem Rathe und kräftiger That zur Seite stehe und dessen Ehre schirme, wie die eigne; sie verlangen, daß der Maurer wisse, er dürfe im Umgange mit seinen Brüdern, nach Brockwells Worten, mit Sicherheit, ohne die mindeste Besorgniß vor trügerischen, kränkenden und boshaften Umtrieben, verkehren.

Dieses sind Bedürfnisse, welche der edle Mensch stets und zu jeder Zeit in seinem Busen empfindet, welche die Mehrzahl der neu eintretenden Brüder in unserm Kreise verwirklicht zu finden erwartet, welche den bejahrten Mann und Jüngling auf gleiche Weise anziehen und dort am Bunde festhalten, wo sie sich in der That befriedigt finden, welche der Freimaurerei die so überraschende Ausbreitung über

den ganzen Erdball gesichert haben und ihr Bestehen auf lange Zeiten hinaus verbürgen werden, denn sie sind rein menschliche und durchaus erreichbare Ansprüche, zu welchen jeder Biedermann berechtigt ist. Gewohnheit, Verbindlichkeiten oder Rücksichten vermögen zwar manchen Maurer in einer Gesellschaft festzuhalten, in welcher diese drei Grundprincipien vorenthalten oder unbekannt sind, in welcher man, statt mit der lebenskräftigen Auslegung und Ausführung derselben durch Wort und That, sich mit einer Symbolik beschäftigt, deren willkürliche Deutung von der Zeit, der Geschmacksveränderung oder von geheimen Absichten abhängig und somit durchaus wandelbar ist; allein, wahre Befriedigung kann er unmöglich in einem solchen Kreise finden, in welchem ihm sein Ideal geraubt ist. Forsche man bei den lau gewordenen oder abgetretenen Brüdern nach den innersten wahren Gründen ihrer Entfremdung vom Bunde, so werden sie eingestehen, daß sie mit höheren Erwartungen für ihr Gemüth und Herz sich ihm angeschlossen hatten, daß die Beförderungen von Grad zu Grad, selbst bis zu den sogenannten höchsten Aufschlüssen, ihrem innern Bedürfnisse nicht entsprachen, und daß sie, verarmt an Hoffnungen für die laute Stimme in ihrem Busen, sich zurückzogen, als sie brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit im Verkehr nicht in demjenigen Kreise fanden, von welchem sie dieselben anzusprechen sich berechtigt hielten.

Nunmehr darf man, nach allen diesen urkundlich beigebrachten Beweisen, die Frage aufwerfen, ob einzelne Brüder Freimaurer oder ganze Gesellschaften derselben befugt sein mögen, den alten auf Handlungen der reinsten Humanität gegründeten Zweck der wahren, alten, ächten Freimaurerei umzustoßen, die Ausübung des Sittengesetzes, welches noch zuletzt in den Alten Pflichten so entschieden vorgeschrieben worden ist, für ungenügend, ja! selbst in seiner Stellung als *ausschließliches* Gebot für alle „gute und treue Männer" für verwerflich und mit einer positiven Religion, namentlich der vortrefflichsten von allen, der christlichen, unvereinbar zu erklären und, um diese unhaltbare Behauptung durchzusetzen, die Einheit der gesammten Brüderschaft zu gefährden und den Frieden und die Gewissensruhe der einzelnen Brüder auf das Bedenklichste zu stören.

Freilich können die Freimaurer, zumal, wenn sie nicht durch wahrhafte, geschichtliche Belehrung hinlänglich über den hohen Beruf unsrer Verbindung, „zu einigen, was getrennt ist," unterrichtet worden sind, ihrer Verpflichtung, den Bund von den verschiedenen Schwan-

kungen, welche in den gesellschaftlichen Verhältnissen und dem leicht veränderlichen Zeitgeiste Umänderungen herbeiführen, rein zu erhalten, und ihrer Bestimmung, der geängsteten Menschheit ein stilles Asyl des Friedens und des hingebenden Vertrauens zu bereiten, nur mit der größten Anstrengung nachleben. Dennoch ist Dieses das hohe Ziel der Freimaurerei, welches durch die Humanität, das Sittengesetz und die gewissenhafte Erweisung der brüderlichen Liebe, des treuen Beistandes und der gegenseitigen Wahrhaftigkeit errungen werden kann und muß.

Gerade Dieses that die Freimaurerei zu der Zeit der Neugestaltung der alten Brüderschaft im Jahre 1717, als politische und religiöse Zerwürfnisse wohldenkenden Engländern das Bestehen eines Ortes der Ruhe vor allen Streitigkeiten zum unerläßlichen Bedürfnisse machten, dessen Heiligkeit sie durch die alte Pflicht VI. 2. schützten: „Darum sollen keine Privatstreitigkeiten oder Gezänke zur Thüre der Loge hereingebracht werden, noch weit weniger irgend Zänkereien über Religion oder Staatsverfassung, da wir als Masonen allein zu der in der ersten alten Pflicht erwähnten allgemeinen Religion gehören. Wir gehören also zu allen Nationen, Zungen, Stämmen und Sprachen, und haben uns gegen alle Politik ausgesprochen, als welche niemals je zur Wohlfahrt der Logen führte, noch jemals führen wird" u. s. w. Zu dieser Verwahrung ist die heutige Freimaurerei fortwährend unerläßlich verpflichtet.

Allerdings ist in diesem Nachsatze nur von der Politik die Rede, und man dürfte lediglich die Worte „Zänkereien über Religion," nicht aber Besprechungen über Gegenstände derselben als untersagt betrachten, wenn nicht die gesammte erste Pflicht eine solche Distinction ohne allen Vorbehalt beseitigt hätte. So gut wie dermalen in Deutschland, sind in England Bekenner der verschiedensten, z. B. christlichen, religiösen Bekenntnisse in die Logen zugelassen. Wer soll bei einer in dieser Gestalt zusammengesetzten Gesellschaft der Sprecher sein über rein religiöse Sätze, abgesehen selbst von kirchlich-dogmatischen oder confessionellen Gegenständen? Wer kann es wagen, auf einem so vielgestalteten Boden seine reinreligiösen Ansichten oder auch die von mehreren seiner Freunde den Anderen zur Nachachtung oder zur Ueberredung vorzutragen, ohne möglicherweise auf bedenklichen Widerspruch zu stoßen? Wenn nun dieser ebenfalls sich mit Worten aussprechen würde, dann wäre der Fall fast unvermeidlich, welchen die alte Pflicht VI. 2. im Voraus entschieden untersagt hat.

Oder gesetzten Falls alle Mitglieder einer Loge wären wegen einer derartigen Uebertretung dieser Alten Pflichten völlig übereinstimmend und blieben, was in Sachen religiöser Ansichten schwer glaublich ist, eine geraume Zeit hindurch mit einander gleicher Meinung, was würde sodann aus der von ihnen bearbeiteten Freimaurerei werden, wenn sie auch anfänglich ein solches Ergebniß ihrer Abweichung von den Urgesetzen nicht vorausgesehen hätten? Sie würden, wie im vorigen Jahrhunderte der Fall gewesen, allen, selbst den im Laufe der Zeiten vielleicht zufällig, vielleicht absichtlich hinzugesetzten Formen, Gebräuchen u. s. w. eine ihrem Standpunkte entsprechende willkürliche, symbolische, mystische u. s. w. Deutung und Erklärung beilegen und früher oder später eine Freimaurerei in ihrem Kreise üben, welche sie unaufhaltsam von Stufe zu Stufe nicht allein von der alten, schlichten, ächten Freimaurerei immer weiter entfernen, sondern sogar mit dieser und der auf dem Erdball zerstreuten Mehrzahl der wahren ächten Freimaurer in offenbaren Zwiespalt versetzen müßte. —

Man darf nach allem Diesem den wohldenkenden Zeitgenossen und einer richtig urtheilenden Nachwelt den Richterspruch getrost anheimgeben, wer die alte, wahre, unverfälschte Freimaurerei bearbeite, ob Derjenige, welcher in gewissenhaftem Streben nach Verwirklichung der drei alten Bundeszwecke, brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit, seine Handlungen als Maurer den Grundsätzen der reinsten Humanität gemäß einrichtet und die mit den Geboten der heiligen Schrift übereinstimmende Sittenlehre zur Richtschnur seines Wandels macht, oder ob Derjenige, welcher einem Zeitgeiste, der Ungeheures brütet, nachjagend, mit Verachtung auf den von ihm geringschätzig also benannten „Humanitätsmaurer" blickt und einem Ziele nacheilt, das, in offnem Widerspruche mit den freiwillig übernommenen Gelübden der Freimaurerbrüderschaft, den ächten sogenannten Humanitätsmaurer nicht befriedigen, und den Freimaurer-Ordensbruder nicht beglücken kann, wenn er den Worten der Weltgeschichte nicht seine Augen und Ohren geflissentlich verschließen will oder muß.

Sechste Abtheilung.

Schlüßliche Resultate.

Wir entnehmen sämmtlichen hier geschilderten und zusammengestellten Actenstücken und Gesetzgebungen zwischen den Jahren **1349** bis **1624**, so wie unseren Mittheilungen über den Zustand der deutschen Steinmetzen und der englischen Masonen bis zu den dermaligen Freimaurern, nachstehende Resultate, deren ausführlichere Begründung und Durchführung erforderlichen Falls einer weitläufigern Darlegung unterzogen werden kann.

1. Die Steinmetzen in Deutschland und die Masonen in England, obgleich unterschieden durch ihre Landessprache, treiben dieselbe Beschäftigung, besitzen eine öfters völlig übereinstimmende Gesetzgebung, welche zumal in England durch ununterbrochne Ueberlieferung und Befolgung unmittelbar das Element der Grundgesetzgebung der jetzigen Freimaurerei geworden ist.

2. Die Benennung Steinmetzen für die Deutschen, und Masonen für die Engländer ist zu deren Unterscheidung insofern eine willkürliche, als erstere laut ihren Urkunden immerwährend auf ihre Zunft beschränkt blieben, mit Aussonderung aller übrigen zum Bauwesen erforderlichen Gewerke, und letztere, laut sämmtlichen angeführten Parlamentsstatuten und selbst Anderson's hier unten (Artikel 25) angeführten Andeutungen, sämmtliche zum Baue verwendete Künstler und Handwerker in sich begreifen können.

3. Die englischen Parlamentsstatuten ziehen keine scharfe Linie zwischen den Begriffen und Leistungen von Steinmetz und Maurer, sondern aus ihnen ergeht der Beweis, daß sie beide Gattungen von Arbeitern bald unter dem Collectivnamen Mason, bald unter dem ihrer

besondern Leistung anführen, jedoch stets beide zusammen als eine Klasse von Arbeitern mit Steinen zu begreifen vermeinen. Nach den Worten dieser Statuten sind die Steinmetzen (Freemasons) diejenigen Personen, welche den Baustein (franche-pierre, free-stone, den freistehenden Stein) bearbeiten, und die Maurer (Masons) sind Die, welche nur die Bruchsteine (rough stones) zusammenfügen. Nur einmal werden im §. 23 des Statuts von $\frac{1562}{1563}$ die Steinmetzen nicht neben den übrigen Baugewerken mit ausdrücklichen Worten genannt, woraus man schließen könnte, daß das Gesetz ihnen durch dieses Stillschweigen einen andern Rang eingeräumt hätte; wogegen jedoch der §. 10. die Masonen insgesammt betrifft. Die Worte des Gesetzes $\frac{1597}{1598}$, 1601 und 1624, verbunden mit den entsprechenden in früheren Zeiten, beweisen, daß ihnen vor den übrigen Baugewerken keine besondre gesetzliche Bevorzugung gewidmet worden ist, und sie mindestens 1624 noch mit denselben identisch von der Gesetzgebung des Staates betrachtet wurden. — Nur im Jahr $\frac{1350}{1351}$ dürfte eine geringe Bevorzugung angedeutet sein.

4. Alle in den Parlamentsacten ausführlich genannten Labourer, Künstler, und unter diesen die Bauarbeiter insgesammt, gehörten zu den Volksklassen, welche von dem Staate als Bodenhörige, an die Scholle Gebundene behandelt wurden. Er schrieb ihnen den Lohn vor, welchen sie fordern und nehmen durften; er verbot ihnen willkürlich aus einer Grafschaft in die andre zu ziehen; er behielt sich bis in spätere Zeiten das Recht vor, sie zur Arbeit zwangsweise zu requiriren. Sie hatten nicht das Recht, Waffen zu führen.

5. Dieser Druck, der auf ihnen, so wie auf allen dienenden und arbeitenden Klassen überhaupt ruhte, veranlaßte ihr Widerstreben gegen die Gesetze, welche wiederholt darüber Beschwerde führen. Die großen Bewegungen der Handwerker in Deutschland, um eine bürgerliche Stellung zu erringen, scheinen ihnen nicht unbekannt geblieben zu sein; jedenfalls lag in ihrer wirklichen Stellung zum Staate die stille Anregung, aus sich selbst dergleichen Bestrebungen herauszubilden. — Das ihnen am Nächsten liegende Bedürfniß war, höhern Lohn für ihre Arbeit, dem Willen der Gesetze zuwider, zu erzwingen. Hierdurch wurden die einzelnen Gattungen von Handwerkern näher an einander gedrängt, und durch diese der Grund zu geheimen Verbindungen gelegt, deren Zweck, Lohnerhöhung, sich an zahlreichen Stellen, sowol der Staatsgesetzgebung, als der Zunftgeschichte der Masonen, in der

Gestalt einer Rückerinnerung an eine ehemalige beßre Zeit, in poetischer Form auf die Zeiten St. Alban's und Athelstan's verlegt, auf das Bestimmteste ausspricht. — Die Zunftüberreste der Steinmetzen in Deutschland und der Masonen in England sind vermöge des fortdauernd engern Verbandes ihrer Genossen vorzugsweise der Zerstörung im Laufe der Zeiten entgangen, ohne daß wir darum annehmen dürften, daß nicht in Archiven ähnliche Zunftschriften anderer Handwerker noch vorhanden sein könnten. Es befindet sich z. B. im Archiv der Stadt Frankfurt am Main eine geheime Zunftordnung der Schreiner, welche ihnen **1474** abgenommen wurde.

6. Das Gesetz vom Jahre **1363**, kraft dessen sich jeder Einzelne entscheiden mußte, welches Handwerk er hinführo ausschließlich betreiben wolle, bezeichnet die Periode, vor welcher die einzelnen Handwerke noch nicht in sich abgeschlossen sein konnten. Es ist somit noch keine Verbindung unter einzelnen Handwerksgenossen vor diesem Jahre denkbar. Die erste Nachweisung von Conföderationen, Conspirationen, geheimen Zusammenkünften (**1353**) bezieht sich auf Kaufleute in den Stapelplätzen, welche durch die gleichzeitig blühende Hansa hierzu angeregt sein mochten.

7. Die erste ausdrückliche Nachricht von Verbindungen, Verabredungen der Maurer und Zimmerleute und von deren Congregationen, Kapiteln, Verordnungen und Eiden kommt $\frac{1360}{1361}$ vor. Die damit verbundne Erwähnung der Arbeiter in freestone und in roughstone beweist, daß unter dem collectiven Ausdrucke Maurer sowol Steinmetzen als Werkmaurer vom Gesetze verstanden seien. Der Zweck dieser Verbindungen ist nach den Worten der Acte Nichts als Lohnerhöhung. — Gleichzeitig mit diesen Verboten ist das beinahe entsprechende Kapitel IV. in der goldnen Bulle Kaiser Karls IV. **1371**.

8. Die Halliwell'sche Urkunde wurde frühestens nach **1361**, zuverlässiger erst nach **1427** und vor **1445** niedergeschrieben. Sie enthält eine schlichte, wenn gleich unhistorische Sage, wie die Masonry entstanden sei; sie stellt in poetischem Gewande dar, wie sich in England die Zunft ausgebildet, und verlegt diese Periode, vermuthlich auf den Grund alter Zunftsage, keineswegs jedoch einer Zunfterinnerung, in die Zeiten Athelstans, ohne zu bedenken, daß dessen Königreich engbeschränkte Grenzen hatte. — Zu York war das älteste Erzbisthum errichtet, Grundes genug, dorthin die Befestigung der Zunft durch Gesetze zu verlegen. Diese Gesetze selbst tragen unter der Gestalt von

Ermahnungen das Gepräge innigster Theilnahme und Liebe am Geschicke ihrer Zunftgenossen; sie wiederholen als Warnungen, was seit **1361** und hauptsächlich zwischen **1427** und **1445** durch die Parlamentsstatuten angeordnet oder verboten war. Die Halliwell'sche Urkunde behielt ausschließliche Geltung bis zur Abfassung der sogenannten Alten Constitutionen, welche erst nach **1495** entworfen sein können. Es ist möglich, vielleicht selbst glaublich, daß sie zu und für London insbesondre niedergeschrieben wurden.

9. In denselben findet sich noch kein weitrer Beweis für das Bestehen eines Geheimbundes unter den Masonen (englischen Steinmetzen nebst den Baugewerken), als daß sie gleich den deutschen Steinmetzen schon vor dem Jahre **1459** sich durch Eide auf ihr Handwerk verpflichtet hatten. §. **51**: „Und auf alle diese Punkte hierbevor mußt Du von Noth schwören denselben Eid der Masonen, er sei schwer, er sei leicht." — Das Verbot von dergleichen Eiden durch die Staatsgesetzgebung ist **1361** und mehrmals ausgesprochen. — Im §. **13**. ist von der Heimlichkeit der Kammer die Rede. Dieses kann sich schlicht beziehen auf die nothwendige Geheimhaltung alles Dessen, was in einer kleinen Gesellschaft, im Guten oder Schlimmen, besprochen wurde, so wie auf deren Geschicklichkeit und Fertigkeit im Arbeiten. — Eben so findet man zahlreiche Stellen, daß, gleichwie in Deutschland mit der Ordenunge der Fall war, nicht alle verwandten Arbeiter die Halliwellsche Urkunde zu ihrem Gesetze angenommen hatten, z. B. §. **11. 53.**

10. Der Zweck des schon **1361** vorhandnen Verbots, welches unter König Heinrich VI., **1425**, gegen die jährlichen Zusammenkünfte und Verbindungen der Masonen bei ihren jährlichen Kapiteln wiederholt wurde, spricht sich in seiner Abfassung deutlich aus, besonders, wenn man es mit den kurz vorher erlassenen Gesetzen, z. B. **1423**, zusammenhält. Es schließt nach seinem Inhalte die Theilnahme von nicht zur Zunft gehörigen Personen aus, welche unmöglich an Berathungen zur Uebertretung der Gesetze für die Labourers Theil nehmen konnten, und bedingt in sich, daß jährliche Zusammenkünfte zu Besprechungen zwischen den Bauherren und ihren Bauleuten noch nicht bestanden, oder damals nicht stattgefunden, oder aufgehört hatten.

11. Die Periode von **1425** bis **1495** darf als diejenige anerkannt werden, in welcher wirkliche geheime Verbindungen, gleichviel von welchen Handwerkern oder zu welchen Zwecken, geschlossen wurden, wiewol das Gesetz von **1495**, welches $\frac{1}{1}\frac{5}{5}\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ wiederholt wurde,

diese Zwecke anzudeuten scheint. Dasselbe untersagt Auszeichnungen, Zeichen und Griffe, welche als charakteristische Merkmale eng geschlossener Gesellschaften angesehen werden dürfen, und verbietet unerlaubte Aushülfen bei Gerichtshändeln. Die Steinmetzen und Maurer werden zwar hierbei nicht genannt, allein in jenen Zeiten tritt, zumal bei übereinstimmenden Bestrebungen, nicht leicht ein Individuum oder eine Genossenschaft so sehr aus dem Kreise der Zeitgenossen heraus, daß sie vereinzelt schon eine lange Zeit vorher eine Besondernheit besessen haben kann, welche, von ihr angenommen oder von vielen anderen nachgeahmt, erst späterhin die Aufmerksamkeit des Staates auf sich ziehen und jedenfalls den Ausdruck seiner entschiednen Mißbilligung bewirken konnte.

12. Der Beweis, daß der Staat die Steinmetzen und Baugewerke hierbei im Auge hatte, liegt in dem ebenfalls 1495 erneuertem Statute über die Labourers, in welchem ihrer mit Worten gedacht wird. Zugleich finden sich in demselben die Elemente zu den bald darauf verfaßten Alten Constitutionen und die Nachweisung, daß in der Einrichtung der Zunft eine Neuerung, der Stellvertreter des Meisters, ein Aufseher, Pallirer, eingetreten war, welcher nach den Worten aller vorhergehenden Statute früher nicht vorhanden gewesen sein kann, wie denn auch in der Halliwell'schen Urkunde keine Andeutung hiervon aufgefunden wird. Gleich bedeutsam ist der Schutz, der dem Meister und seinem zur Controle der Arbeiter bestellten Beaufsichtiger gegen Mißhandlnng jeder Art unter Androhung der höchsten in allen Statuten verhängten Gefängnißstrafe zugesichert wird.

13. Jedoch ein Geheimbund, in dem Sinne angelegt, wie man sich einen solchen im 17. Jahrhundert ausgebildet denken mag, kann um 1495, so wie zur Zeit der Abfassung der Alten Constitutionen und Grundgesetze, nicht vorhanden gewesen sein, denn in beiden findet man bei der genausten Prüfung der einzelnen Ausdrücke und Verordnungen keine Hindeutung auf eine solche geheime Verbindung, zumal, da Gesetze, wie die Halliwell'sche Urkunde, bestimmt sind, dem Lehrlinge vorgelesen zu werden, ehe er nach dem jetzigen Ausdrucke eingeschrieben und dadurch zur Lehre aufgenommen (accepted) wird. Diese Vorlesung wird in dem deutschen Bruderbuche 1563 Artikel 70. (§. 27.) ebenfalls vorgeschrieben. — Wollte man dennoch nebenher eine, außer der Lohnerhöhung, eigenthümliche Zwecke verfolgende geheime Verbindung annehmen, so sieht man aus den zahlreichen

Parlamentsstatuten, daß der Empfänger eines erzwungnen höhern Lohnes vorzugsweise vor dem Geber bestraft werden soll. Von diesem Standpunkte aus ist es unverkennbar, daß die Gesetzgebung das Interesse der ansässigen Meister von dem der Gesellen und Lehrlinge trennen wollte. Eine Verbindung, in welcher sich die Betheiligten durch Auszeichnungen, Zeichen und Griffe erkannten und sich gegenseitigen Beistand vor Gerichte leisteten, kann also hauptsächlich nur unter Gesellen nach unserm Begriffe, oder unter Lehrlingen bestanden haben. In diesem Falle wäre der Umfang ihrer eigenthümlichen Zwecke und selbst ihrer z. B. masonischen Kenntnisse unschwer zu bemessen. Die im §. 65 zusammengestellten Deutschen und Englischen Artikel dürften nicht außer Zusammenhang mit dieser Vermuthung stehen.

14. Daß die Alten Constitutionen und Grundgesetze nicht vor dem Jahre **1495**, eher später abgefaßt seien, liegt in den Beziehungen, welche sie zu den erlassenen, gleichzeitigen Staatsgesetzen haben, und insbesondre darin, daß sie, außer andern Stellen der Halliwell'schen Urkunde, insbesondre der **1427** verordneten Anwesenheit der verschiedenen Magistratspersonen bei den Versammlungen der Masonen nicht mehr gedenken. — Man darf Stephen Jones Aeußerung, daß er die uns bekannte älteste Handschrift der Alten Constitutionen um das Jahr **1500** versetze, als hinreichend begründet vermuthen, zumal da die darin vorkommende Sprache und Orthographie den gleichzeitigen Parlamentsstatuten entspricht. Doch ist zu bedauern, daß er den Ort nicht angegeben, wo man diese Handschrift nach den Gesetzen der Paläographie prüfen kann.

15. Hinsichtlich der Zeitangabe der im Constitutionenbuche **1723** ausdrücklich unter die Zeit König Eduards IV. **1475** verlegten, von König Athelstan an gerechnet, zweiten Gesetzgebung der Steinmetzen, haben wir bereits bei der Aufzählung der verschiedenen Handschriften und Materialien unser Bedenken ausgesprochen und glauben, unsre Ueberzeugung begründet zu haben, daß Anderson hierbei einen diplomatischen Irrthum begangen und entweder die von Halliwell veröffentlichte älteste Urkunde auf das Jahr **1475** verlegt oder die späterhin abgefaßten Constitutionen zu früh auf **1475** versetzt habe. Wir unterstützen diese Bemerkung durch den Umstand, daß eben unter König Eduard IV. (**1461 — 1483**) gar kein Parlamentsstatut über die

Labourer insgesammt vorgefunden wird, und somit der Grund zu irgend einer Reaction dagegen hinwegfällt.

16. Wie befriedigend für den Staat im Allgemeinen die 1495 erlassenen Statuten gewesen sein mochten, geht daraus hervor, daß sie, nachdem sie $\frac{1514}{1515}$ wieder in voller Kraft hergestellt waren, bis $\frac{1562}{1563}$ beibehalten wurden, allerdings unter mehrmaligen Uebertretungen, wie in den Gesetzen selbst zugestanden wird. Binnen dieser 50 und mehr Jahre wurden nur erläuternde Verfügungen über einzelne Artikel erlassen. Man möchte daher etwas zu weit gehen, wenn man in die bezeichnete Periode die Bildung eines Geheimbundes nach jetzigem Begriffe, unter den Steinmetzen und Bauhandwerkern verlegen wollte. Ohnedem war die gesammte Aufmerksamkeit Aller auf die in diesem Zeitraume vorwaltenden kirchlichen Bewegungen gerichtet; und in solchen Zeiten kann kein weit aussehender, großartiger Plan, wenn auch von Einzelnen erdacht, von Anderen oder Vielen angenommen oder ausgeführt werden.

17. Die im Jahre $\frac{1541}{1542}$ erfolgte nochmalige Wiederholung des 1495 ergangnen Verbots von Auszeichnungen, Zeichen und Griffen, wozu jetzt noch sichtbare Abzeichen kommen (liveries, signes, tokens and badges), darf allerdings, wie bei dem ersten Gesetze dagegen, zugleich mit auf Steinmetzen und die Bauhandwerker bezogen werden. — Man muß ohnehin dieses Verbot mit gleichzeitigen Sitten und Gebräuchen des Landes zu vergleichen suchen, in welchem die Gleichgesinnten, wegen der kirchlichen Bewegungen, zu einem ganz andern Zwecke, als zur Zeit der Bildung der Handwerke der Fall war, veranlaßt sein mochten, sich dem Staate gegenüber Erkennungzeichen beizulegen.

18. Die Gesetzgebung hatte erweislich diese Richtung der Zeit vor Augen, als sie $\frac{1549}{1550}$ zum Schutze der eingeführten Religion eine strenge Verordnung erließ, welche unter der Königin Maria 1553 zur Aufrechthaltung eines der eingeführten Reformation entgegengesetzten religiösen Zweckes auf das Umsichtigste verschärft, bis zu ihrem Tode mehrmals wiederholt und dagegen im ersten Regierungsjahre der Königin Elisabeth 1558 zur Aufrechthaltung des Protestantismus auf die Dauer ihrer ganzen Lebenszeit († 1603) abermals bestätigt wurde. In diesem Gesetze wird, was uns zunächst interessirt, die Zahl von 12 Personen bestimmt, welche eine ungesetzliche Versammlung ausmachen. Es wird überdieß aus demselben, unerachtet der von dem Lord Oberrichter Coke bereits angezognen Deutung des Verbots von

1425, klar, daß letztres noch keineswegs, weder stillschweigend, noch ausdrücklich, außer Kraft gesetzt war.

19. Um so auffallender ist die Versammlung der Werkleute, welche unter Thomas Sackville und nach der Zusammenstellung einzelner, jedoch keineswegs mit Urkunden nachgewiesener Angaben bei englischen Schriftstellern am Tage Johannis des Evangelisten 1561 zu York stattgefunden haben soll. Wir haben bei Anführung des $\frac{1558}{1559}$ erneuten Gesetzes unsre Vermuthung ausgesprochen, warum die Versammlung nicht demselben gemäß bestraft worden, müssen aber dabei in Erinnerung bringen, daß von nun an bis Inigo Jones (um 1618) keine Nachricht aufgezeichnet ist, daß eine ähnliche Versammlung wieder zusammen gekommen sei. Anderson würde nicht ermangelt haben, seine ohnehin mageren Berichte über diese Zeit mit dergleichen auszustatten, wenn er es vermocht hätte.

20. Der Schluß, den man aus Sackville's Anwesenheit bei dieser Versammlung ableiten und auf accepted Masons, im spätern Begriffe des Wortes, beziehen will, scheint uns für 1561 zu gewagt, denn diese Thatsache steht zu vereinzelt da, und der alte Brauch der Berathung der Bauunternehmer mit ihren Werkleuten (§. 53) dürfte genügen, um sie zu erklären. Es sind ohnehin bereits die Gründe dargelegt, welche gegen eine innigere Verbindung beider gerade zu jenen Zeiten sprechen, selbst wenn nicht 1558 das strenge Verbot eingeschärft worden wäre. Allerdings finden wir oftmals in den Alten Constitutionen und Grundgesetzen, sowie in den Palamentsstatuten, den Ausdruck accepted, aber alsdann stets in der Bedeutung des ersten Eintritts des Lehrlings in seine Lehrzeit. — Wir vermögen vorläufig noch nicht, die engere Verbrüderung von Nichtmaurern mit den Bauhandwerkern in dem eben besprochnen Zeitraume anzuerkennen.

21. Die letzte alle Labourer insgesammt und auch die Steinmetzen und Baugewerke betreffende, umfassende Gesetzgebung vom Jahr $\frac{1562}{1563}$ enthält noch nicht mit ausdrücklichen Worten die bürgerliche Gleichstellung dieser Volksklassen, was alle oben mitgetheilte Artikel aus diesem Gesetze bezeugen. Jedoch ihre Verhältnisse sind bereits um Vieles gemilderter, und es muß englischen Geschichtschreibern überlassen blieben, die Periode nachzuweisen, in welcher die dienenden und arbeitenden Volksklassen zu gleichen bürgerlichen Freiheiten, wie die bereits incorporirten Zunftgenossen, gelangten. Würde Dieses erfolgt sein, was in einem von Thomas Wright angekündigten Werke History of

the Society in the middle Age hoffentlich geschehen wird, so würden wir für die Geschichte der Masonen den Zeitpunkt gewinnen, in welchem Personen aus allen bürgerlichen Ständen, als Affiliirte, als accepted Masons, ohne Verletzung der mit ihrer höhern Stellung im Staate verbundenen Begriffe sich bewogen finden konnten mit den Masonen in eine engre Verbindung zu treten. Dieses konnte alsdann um so leichter geschehen, da die Bauhandwerker weder incorporirt waren, noch als eine vom Staate gesetzlich anerkannte abgeschloßne Gesellschaft bestanden, und demnach Personen aus anderen incorporirten Gesellschaften, Compagnien, Brüderschaften u. s. w. um so unbedenklicher eintreten konnten, als sie hierdurch nicht ihren früheren Verbindlichkeiten gegen ihre seitherigen Corporationen zu nahe traten.

22. In den Alten Constitutionen kann in dieser Hinsicht Nichts aufgefunden werden, weil sie bereits um das Jahr **1500** niedergeschrieben wurden. Anderson hat Nichts hierüber vorgemerkt, theils weil die Darstelluug der von uns berichteten gesetzlichen Zustände der Baugewerke seinem Zwecke, der **1717** auftretenden verjüngten Brüderschaft ein möglichst hohes Alter und frühere Bedeutsamkeit beizulegen, zuwider gewesen wäre, sicherlich aber auch, weil er selbst im Falle des Wollens Nichts über die Errichtung des Geheimbundes nachzuweisen vermocht hätte; denn die mündlichen Traditionen mußten zu seiner Zeit verwischt sein, und Uebergänge der Art pflegen langsam und unmerklich zu geschehen; sie werden nur durch zufällige Notizen aufbewahrt und erst lange Zeit nachher schriftlich aufgezeichnet.

23. Bei genauer Prüfung des Anderson'scheu Constitutionenbuchs **1738**, namentlich im Vergleich mit dessen erster Ausgabe **1723** tritt auf eine auffallende Weise hervor, wie er seit dem Auftreten von Inigo Jones den durch die großen italiänischen Baumeister wieder hergestellten, um das Jahr **1600** in England immer mehr Beifall gewinnenden, von ihm also genannten Augustischen Baustyl mit oft geringschätzigen Nebenblicken auf die frühere, von den Steinmetzen bearbeitete sogenannte Gothische Bauart, an zahlreichen Stellen lobpreisend erhebt. Hierin liegt der überzeugendste Beweis, daß das alte Steinmetzenthum in England seinem Verfalle entgegen geeilt war, und daß mit dem umgeänderten Geschmacke des **17**ten Jahrhunderts diese alte Zunft, gerade wie in Deutschland, ihre Bedeutsamkeit aufgeben und sich isoliren oder zu einer Verjüngung sich vorbereiten mußte.

24. Eine vielleicht noch nicht vorhandne, erschöpfende und um-

fassende Darstellung des Entwickelungsganges des Augustischen Baustyls in England wird actenmäßig erweisen müssen, daß wohlhabende, reiche Engländer die neuen durch Abdruck, Nachbildung u. dergl. immer mehr verbreiteten Kenntnisse desselben in ihr Vaterland einführten und hierdurch den Umschwung bewirkten. Letztere waren also hierdurch die Lehrer der Masonen geworden, welche nicht in so unabhängigen Verhältnissen leben mochten, daß sie, zumal in jenen Zeiten, Kunstreisen nach Italien unternehmen und sich diese neuen Ansichten vom Baustyle dort erwerben konnten. War doch Inigo Jones selbst auf des Grafen Herbert Pembroke Kosten nach Italien gereist, um sich auszubilden.

Hierdurch und vielleicht auch durch das von Anderson dem Letztern beigelegte Unternehmen, nach dem Muster der gleichzeitig wirklich bestehenden Kunstschulen in Italien ein ähnliches Institut in seinem Vaterlande zu begründen, war der Verband der Kunstliebhaber und Baulustigen mit den zu ihren Bauunternehmungen nothwendigen Künstlern und Baugewerken aller Art eingeleitet. Man darf, ohne der Geschichte zu nahe zu treten, die Vermuthung aussprechen, daß erst nach dem letzten uns bekannten Statut vom Jahre **1624** dieses gegenseitige Bedürfniß die wahre Ursache war, daß die alten freestone masons, die Steinmetzen und die ihnen nahe gelegenen Baugewerke, ihre auf die jährlichen Versammlungen mit Nichtmasonen (§. **53**.) beschränkten Zusammenkünfte auf die wirkliche Einverleibung derselben als accepted Masons, angenommener Nichtbaukünstler, zu ihren Arbeiten erweiterten, hierdurch ihr altes Wissen von der bei ihnen „Geometrie" benannten Baukunst vor völligem Untergange bewahrten und, ohne es zu ahnen, den Grund zu der spätern Freimaurerei legten.

25. Anderson sagt im Constitutionenbuche **1723**, bei Erwähnung der Baukunst unter Kaiser Augustus: „Noch darf nicht vergessen werden, daß auch Maler und Bildhauer stets für gute Masonen erachtet wurden, so gut als Bauwerker (builders), Steinhauer, Backsteinleger, Zimmerleute, Schreiner, Decorateurs oder Zeltenmacher, und eine unermeßne Menge anderer Zunftleute, welche benannt werden könnten, und nach der „Geometrie" und den Regeln der Baukunst gemäß arbeiten, obgleich Niemand seit Hiram Abiff so berühmt war wegen seines Wissens (cunning) in allen Theilen der Masonry. Doch hiervon genug." Man würde irren, wenn man nicht erkennen wollte, daß Anderson nach Anleitung der uns bekannten Parlaments-

statuten hierdurch diejenigen Klassen bezeichnet hätte, welche noch zu seiner Zeit den Kern der Freimaurerverbindung bildeten, und daß alle diese Klassen noch im Jahre 1723 durch den Collectivnamen Mason umfaßt waren.

26. Man findet in dem Archive des Königreichs Schottland, daß Patrick Coipland of Udaught am 25. September 1590 durch eine königliche Bestallung auf Lebenszeit zum Amte eines Auffehers (Office of Wardanrie) in den Bezirken von Aberdeen, Banff und Kircairne ernannt wurde, „und daß seine Vorfahren alte Inhaber des besagten Amtes der Wardanrie gewesen seien, gleichwie der besagte Patrik selbst zu diesem Amte erwählt und erkiest worden sei durch allgemeine Zustimmung des größten Theils der Meister Masonen innerhalb der besagten Grafschaften." Dieses Amt bezeichnet, den hierauf folgenden Befugnissen zufolge, nichts Andres, als daß er königlicher Richter bei Streitsachen wurde, daher die von ihm zu ernennenden Gerichtspersonen ausführlich benannt und seine Amtsbefugnisse umständlich bezeichnet werden. — Eine ähnliche erbliche Richteramtsbefugniß ist in den beiden Sinclairschen Acten bei Lawrie geschildert, und dem Laird von Roslin überlassen, deßhalb bei dem Könige für sich und seine Erben die Zustimmung einzulösen (purchase). Die ältre dieser Acten soll um 1440 ausgestellt sein, woran wir entschieden zweifeln; die jüngre datirt vom Jahre 1630. — Obgleich sie ausdrücklich für das ganze Königreich Schottland gilt, so sind doch nur Logen (Bauhütten) zu Dundee, Edinburgh, Glasgow, Ayre, Stirling und Dumfermling genannt, deren Abgeordnete die Urkunde unterzeichnen ließen, da letztere größtentheils nicht schreiben konnten. — Wir finden unter diesen nicht die Namen Heredom, Aberdeen, Kilwinning u. dergl. Nahmen sie etwa daran keinen Antheil? waren sie bereits eingegangen? oder sind ihre Namen fabelhaft? oder sind sie erst später entstanden? — Nach Lawrie ist die St. Mary's Loge zu Edinburgh die älteste; dennoch gehen ihre schriftlichen Nachrichten (minutes) nicht weiter als bis 1598 zurück. Aber diese enthalten die wichtige Nachricht, daß „Thomas Boswell, Esqu. von Auchinleck, im Jahre 1600 zum Aufseher dieser Loge gemacht, und daß der ehrenwerthe Robert Moray, General-Quartiermeister der schottländischen Armee, 1641 Meister Maurer wurde." Beide Namen sind somit die ältesten Nachrichten für Schottland, daß Nicht-Bauwerker sich in einer Loge befanden.

Für England findet sich der erste unzweifelhafte Beweis, daß die Zunft Nicht-Bauwerker als Freemasons angenommen, in Elias Ashmole's Aufnahme am 16. October 1646. Man muß somit eine Erweiterung der Masonry zwischen die Jahre 1590 und 1645 verlegen, und in dieser Periode die Errichtung eines Geheimbundes suchen, welcher, im Gegensatze gegen das zu einer bloßen Zunft herabgekommene Steinmetzenwesen in Deutschland, sich frisches Blut und die Intelligenz aus allen Klassen der Gesellschaft in England aneignete und hierdurch der gesunde, stets lebenskräftige Stamm unsrer heutigen Freimaurerei wurde. — Hieher ist zugleich der von Preston mitgetheilte Beschluß am Ende unserer vierten Abtheilung zu vergleichen.

27. Man würde jedoch in die Gefahr gerathen, in einen großen Irrthum zu verfallen, wenn man dem Geheimbunde eben zu dieser Zeit besondere Kenntnisse, welche nämlich sich weiter als über mathematische und architectonische Gegenstände erstreckt hätten, andichten wollte, denn Ashmole's authentisches Tagebuch steht als eine Warnungstafel einer solchen kühnen Annahme entgegen. Er strebte, wie die Mehrzahl seiner Zunftgenossen nach dem damaligen Ideale der Forscher, dem Steine der Weisen, weßhalb dieses Tagebuch besonders nach seiner Aufnahme als Freimaurer oftmals ausführlich über seinen Umgang mit Personen, welche neben ihm in der Alchemie, der Magie, der Sympathie u. dergl. sich bewegten, berichtet. Unter diesen Männern nennt er den John Heydon, William Backhouse, William Lilly und Andere, deren Sammlungen und Handschriften er mit großen Kosten zusammenkaufte. Er ist Mitglied und nimmt Theil an der Gesellschaft der Astrologen, der Mathematiker, der Alterthumsforscher; er selbst giebt Alchymische Schriften heraus; ja! endlich theilt ihm der todtkranke Vater Backhouse am 13. Mai 1653 die wahre Materie des philosophischen Steins als ein Vermächtniß mit. Hiermit schien Ashmole befriedigt zu sein, denn von nun an wendete er sich zu ernsteren, nachhaltigeren Studien, welche ihm einen wohlverdienten Namen unter den Gelehrten seiner Zeit gesichert haben. Erst am 11. März 1682 erschien er wieder bei einer Aufnahme, welche in Gegenwart des diesjährigen Meisters der Zunft der Maurer im Rauhen in deren Zunfthause zu London vorgenommen wurde. Hätte er öfter Theil an maurerischen Arbeiten genommen, wenn solche überhaupt oft vorgefallen sein sollten, so würde er zuverlässig Dieses bei der oft

lächerlichen Genauigkeit, welche in seinem Tagebuche obwaltet, anzumerken nicht zu unterlassen haben. — Ashmole fand sich also bei seinem Suchen nach geheimen Kenntnissen von der Freemasonry nicht befriedigt, und wer sogenannte alte Maurerei bei ihm und in seinem angeblichen schriftlichen Nachlasse suchen und auffinden wollte, würde, wie Ash=mole selbst, irre gehen.

28. Plot, ein entschiedner Gegner der Freimaurer, schildert **1687** die damaligen Gebräuche derselben, welche zum Theil noch mit den heutigen Tags beobachteten übereinstimmen; dabei läßt er durchblik=ken, daß Personen von geringerm Stande dieselben übten. Ja! er greift Artikel aus den uns bekannten Grundgesetzen und den vor uns liegenden Alten Constitutionen wegen ihrer unleugbaren historischen Irr=thümer an. — Unmöglich kann man einen schlagendern Beweis dafür verlangen, daß diese von uns betrachteten Alten Constitutionen, nebst den ihnen beigefügten Grundgesetzen, noch im Jahre **1686**, und zwar für die Freemasons noch ihre völlige Geltung hatten, und daß letztere kein andres Geheimniß, als was ihre Zunftleistungen betraf, unter sich bergen konnten.

29. Wenn man die unter St. Albans **27. Dec. 1663** abgefaßten Gesetze nach ihrem Wortlaute würdigt, so möchte es schwer fallen, sie als neue Grundgesetze betrachten zu wollen, denn sie weisen lediglich auf logenpolizeiliche Einrichtungen, ja! sie sprechen ausdrücklich gegen manche spätre Einrichtung, denn es ist, nach dem Harley'schen Manuscripte, für jeden Bezirk nur ein Meister oder nur ein Aufseher, keineswegs deren zwei, dergleichen nachher vorkommen, bestellt. „Diese Societät, Compagnie und Brüderschaft wird regiert von einem Mei=ster und der Assemblee und den Aufsehern, welche die besagte Com=pagnie bei jeglicher jährlichen General=Assemblee zu erkiesen für dienlich erachten wird." Anderson schiebt hier seinem Zwecke gemäß einen Großmeister statt eines Meisters ein und gesteht, wegen der Errichtung der neuen Großen Loge zu London, der Assemblee nur eine untergeord=nete Wirksamkeit bei der Bestellung der Meister zu, welche nach ihm nicht einmal jährlich gewählt werden. Man sieht leicht ein, daß so=gar noch **1663** die Brüderschaften eine unabhängige und getrennte Stellung beibehalten hatten und nicht unter ein oder zwei Großmeister=thümern im Süden und Norden vereinigt waren.

30. Wir verdanken dem verächtlichen Franc Mason Ecrasé **1747** die Sage, daß Cromwell die Freimaurerei zu politischen Zwecken ein=

geführt habe, und zahllose Schriftsteller haben als wirkliche Gegner unsers Bundes bis auf die neuste Zeit diese schamlose Beschuldigung wiederholt. Unbegreiflicherweise sind aber andere, obgleich der Freimaurerei ergebene Brüder, ohne alle Kritik auf diese Nachreden eingegangen, wiewol sie den Beweis nicht genügend führen konnten. Ramsay, der Urheber des Unglücks mit allen höheren Graden ohne Ausnahme, hat hinsichtlich der Restauration der Stuarts erzählt, diese sei in einer Loge von Freimaurern, wohl zu merken in Schottland, verabredet und von Monk ausgeführt worden. Da man überdem mit der muthmaßlichen Zeit der Einführung des jetzigen Meistergrads nicht in's Klare kommen konnte, so hat man einige Analogien herbeigezogen, um dessen Einführung mit jenen politischen Bewegungen in Zusammenhang zu bringen. — Wir stellen alles Dieses auf das Entschiedenste in Abrede und werden es an einem andern Orte so bestimmt, wie noch möglich ist, beweisen, weil wir uns vom gegenwärtigen Zwecke zu weit entfernen würden, wenn wir bei dieser Verleumdung länger verweilen wollten.

31. Es ist nicht zu verkennen, daß um 1663 der Bund der Masonen einen neuen Aufschwung erlebt haben mußte und wegen der großen Feuersbrunst zu London, 1666, und des Aufbaus der St. Paulskirche zu London auf einige Zeit zu neuer Wirksamkeit gelangte. Er bearbeitete jedoch nicht mehr die alte sogenannte gothische Architectur, sondern diente zur Verherrlichung des in Geltung stehenden italischen augustischen Bausstyls. Es ist daher begreiflich, daß nach Vollendung dieser großartigen Aufgabe des Baumeisters Christoph Wren nicht sowol dieser die Bauhütten verfallen ließ, sondern, daß der Zeitgeist letztere mit einer völligen Auflösung bedrohte.

32. Dazumal aber wurde ihre Wiederbelebung durch den erst zwischen den Jahren 1600 und 1646 mit Zuversicht anzuerkennenden Zusatz von Genossen aus den gebildeten Ständen in England herbeigeführt, welche 1716 ein neues festes Großmeisterthum begründeten, eine erneuerte gesellschaftliche Ordnung vermittelst der Alten Regulationen festsetzten, nach den oben bemerklich gemachten Worten derselben, so weit sie vermochten, Uebereinstimmung in den von den Masonen beibehaltenen Gebräuchen hervorriefen, zufolge der Aeußerungen Andersons aus den bisher beobachteten Alten Constitutionen eine neue Zunftgeschichte, wie unrichtig sie auch sein mochte, entwerfen ließen und überdieß die Alten Pflichten nach den Bedürfnissen der nunmehrigen Mehrzahl der Glieder der Gesellschaft umarbeiteten, jedoch,

wie wir in der zweiten Abtheilung gesehen haben, den Grundzweck der Masonry und die Hauptbedingungen der alten Masonen getreulich festhielten. Die an zahllosen Stellen der Halliwell'schen Urkunde, der Alten Constitutionen, der Alten Pflichten, in den beiden Constitutionenbüchern, in der Yorker Rede 1726 und von Prichard mit den vorbehaltlosesten Ausdrücken ausgesprochne Versicherung, daß Geometrie und Masonry lediglich Eins und Dasselbe sei, erschien zur ewigen Erinnerung fortan in den Logen als ein dargestelltes sichtbares Sinnbild, welches bei aller Verschiedenheit der Sprachen auf dem Erdenrunde begreiflicherweise unverändert vorkommt, ohne daß man dabei zu den ihm beigelegten Mißdeutungen z. B. durch Gnosis, Galgen, Gibet, Golgatha und dergleichen greifen darf, oder solche Mißdeutungen verantworten kann.

33. Die jetzige Freimaurerei ist somit ohne Zwischenglied irgend einer Art; man nenne es Templerei, Ritterei, Urchristenthum, höhere Grade unter irgend einer Benennung, oder wie sonst belieben mag, unmittelbar aus der alten Steinmetzenzunft, den Masonen und den mit ihnen zusammenhangenden Baugewerken hervorgegangen; sie hat deren alte Gebräuche und Einrichtungen gewissenhaft beibehalten und dagegen nichts Neues einführen wollen.

Die vorgeblich unterscheidenden Bezeichnungen Operative and Speculative Masonry sind nicht in der Freimaurerei der alten Zeiten begründet, sondern eine Ausflucht freimaurerischen Stolzes, welcher sich seines unscheinbaren Herkommens schämt, ohne sich jedoch zu entblöden, Alles, was auf ihn von den alten Masonen gekommen ist, als sein Eigenthum zu gebrauchen und sich darauf zu berufen. Wenn man operative Masonry für die gewöhnliche Handwerksmaurerei gebrauchen will, so findet Das seine Berechtigung darin, daß wir dermalen nicht mehr materielle Baue aufrichten. Da man aber von speculativer Masonry nicht allein im Gegensatze gegen die Bauarbeit spricht, sondern zu verstehen geben oder gar bestimmt behaupten möchte, daß seit alten Zeiten eine solche speculative Maurerei neben oder im Schooße der Handwerksmaurerei bis auf uns fortgepflanzt worden wäre, so begeht man einen Irrthum oder macht sich einer geflissentlichen Unwahrheit schuldig, zu deren entschiedner Widerlegung Alles, was in diesem Buche niedergelegt ist, reichliche Materialien liefert. Diesem zufolge kann eine solche Trennung nie und zu keiner Zeit bestanden haben, und die Stifter der heutigen Freimaurerei zeichneten sich in den Logen

durch Nichts weiter aus, als was sie schon vorher besessen und gewußt und an gründlicherer Bildung in dieselben mitgebracht hatten; denn die Logen, als solche, vermochten ihnen Nichts zu bieten, als brüderliche Liebe, Beistand und Wahrhaftigkeit. Ja! sogar viele Jahre verliefen nach **1717**, ehe die zunehmende Durchbildung des gesellschaftlichen Zustandes in England im Allgemeinen, und das Zurücktreten der zu bedeutungslosen Zunftgenossen herabgekommenen Baugewerke, die völlige Trennung von diesem seit **1349** urkundlich bestehenden gemeinschaftlichen Stamm herbeiführten. Die ausführliche Darlegung dieses Ueberganges kann nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchungen gezogen werden. —

Somit haben wir in flüchtigen Zügen eine auf Urkunden gegründete Uebersicht des Ursprungs, des äußerlichen Zwecks und des Ueberganges dieser merkwürdigen Brüderschaft in die jetzige Freimaurerei niedergelegt. Wir haben Urkunden, welche über allen Zweifel erhoben sind, vorgebracht und unsere Resultate der Brüderschaft mitgetheilt. Unsere eigenen Schlußfolgerungen sind vielleicht manchen Irrthümern unterworfen und werden von unterrichteten Brüdern angefochten und berichtigt werden. Aber die Urkunden selbst stehen fest und sind klar. Wer also dagegen auftreten will, lege seine Beweisstücke vor, und zwar solche, die authentisch, unzweifelhaft sind, nicht solche, die angeblich einem ächten, wahren Orden angehören, nicht solche, welche blos in Abschrift vorhanden sind, deren Originalien angeblich an irgend einem Orte auf dem Erdenrunde, in irgend einer Loge, sie heiße Heredon, Aberdeen oder Kilwinning, oder wie man sonst vorgeben möchte, aufbewahrt würden. Wenn diese Beweisstücke mit unseren Alten Constitutionen und Grundgesetzen, einschließlich der Alten Pflichten, übereinstimmen, dann kann man sie einer Prüfung werth halten; weichen sie davon ab, dann sind sie zuverlässig unächt, und alle unterrichtete Maurer müssen sie mit uns unter die große Zahl von Ordensfabeln verweisen, woselbst sie der verdienten Verachtung anheim fallen.

Druck vom Br. Oskar Leiner in Leipzig.

de la Hoye

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kloss, Georg

Die Freimaurerei in ihrer wahren Bedeutung aus den alten und ächten Urkunden der Steinmetzen, Masonen und Freimaurer nachgewiesen

Leipzig (1846)
H.g.hum. 130 lh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10435342-5